

Kunst- bericht 2014

Kunstbericht 2014

Wien, 2015

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Sektion II Kunst und Kultur

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Text und Gesamtumsetzung: Sektion II

Redaktion: Sonja Bogner, Robert Stocker, Charlotte Sucher

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Druck: RemaPrint

Wien, Juni 2015

Kunstbericht 2014

Vorwort	6
I Struktur der Ausgaben	9
II Förderungen im Detail	77
III Service	139
IV Glossar zur Kunstförderung	259
V Register	287



In einem Kulturland wie Österreich hat Kunst einen hohen gesellschaftspolitischen Stellenwert. Es ist mir daher besonders wichtig, das Schaffen von Kunst nachhaltig zu unterstützen, also sicher zu stellen, dass es ausreichend Mittel und Möglichkeiten für die zeitgenössische und die junge Kunst gibt. Ein Bekenntnis zur öffentlichen Finanzierung, zur Freiheit der Kunst und zur kulturellen Vielfalt ist dafür Grundvoraussetzung. Politik hat hier keine Richtung vorzugeben, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Neues und Innovatives entstehen kann. Nur ein Beispiel: Die Entwicklung des österreichischen Films in den vergangenen zehn Jahren kann wohl in seiner ganzen Breite als Erfolgsgeschichte gesehen werden. Zahlreiche geförderte Produktionen konnten national

und international bei bedeutenden Filmfestivals reüssieren. 2014 wurden allein auf der Berlinale 13 österreichische Filme gezeigt, die in finanzieller Kooperation mit dem Bundeskanzleramt oder dem Österreichischen Filminstitut entstanden sind – darunter »Macondo« von Sudابه Mortezaei und »Amour Fou« von Jessica Hausner, der auch bei den Filmfestspielen in Cannes gelaufen ist. Damit wir weiterhin das Filmschaffen unterstützen können, waren im letzten Jahr allerdings einige gesetzliche Anpassungen an europäische Vorgaben notwendig. Daher wurde das Filmförderungsgesetz novelliert, mit dem wir sicherstellen, dass österreichische Filmproduktionen weiterhin staatliche Zuschüsse erhalten können. Auf Basis des Film/Fernseh-Abkommens ist es wiederum gelungen, die Unterstützung heimischer Produktionen in der Höhe von acht Millionen Euro gesetzlich zu verankern.

Damit Kunst geschaffen und produziert werden kann, bedarf es entsprechender ökonomischer Rahmenbedingungen. Dem Staat kommt in dieser Hinsicht doppelte Bedeutung zu: Zum einen als Gesetzgeber, der sozial absichert, und zum anderen als Fördergeber, der die Produktion von Kunst, ihre Präsentation und Vermittlung mitfinanziert. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kunst- und Kulturschaffenden, wie die Reform des Urheberrechts oder die Verbesserungen in der Künstlersozialversicherung. Und wir haben einen Unterstützungsfonds, der jährlich mit 500.000 Euro dotiert ist, für jene Künstlerinnen und Künstler eingerichtet, die in eine Notsituation geraten sind. Mit diesem Maßnahmenpaket ist uns ein entscheidender Schritt zur Stärkung des kreativen Fundaments unseres Landes gelungen. Denn wer Kunst und Kultur schafft, leistet einen unschätzbaren Beitrag für die Gesellschaft und muss entsprechend abgesichert sein.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Kunstförderung lag auch 2014 wieder auf der Internationalisierung zeitgenössischer Kunst. Mit Christian Kühn und seinem »Plenum. Orte der Macht« ist Österreich bei der Architektur-Biennale Venedig ein Coup gelungen. Seine Typologien von rund 200 Parlamentsgebäuden dieser Welt war ein Projekt, das im internationalen Kontext für Aufsehen gesorgt und hervorragende Kritiken geerntet hat.

Da der Schritt ins Ausland und der Weg hin zu einer internationalen Karriere oft schwierig ist, wurde darüber hinaus im Jahr 2014 etwa 60 Künstlerinnen und Künstlern mit 19 Auslandsatelierplätzen die Möglichkeit geboten, in Kunstmetropolen wie New York, Los Angeles, Paris, Rom und London tätig zu werden.

Was aber kann die staatliche Förderung noch dazu beitragen, dass Kunst öffentlich wirksam wird? Selbstverständlich müssen unsere Theater, Konzerthäuser, Kinos, Verlage, Galerien und Kulturinitiativen gefördert werden. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass

Kunst vermittelt wird, dass sie ihren Platz und ihre Stimme in der Gesellschaft hat. Denn eine Schriftstellerin oder ein Schriftsteller kann einzigartige Romane schreiben, aber ohne Verlage, Buchhandlungen und Literaturhäuser, ohne das Vorbild der lesenden Eltern, das Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, der Bibliothekarinnen und Bibliothekare, der Zeitungen und Medien entsteht kein literarisches Leben und keine literarische Kultur. Ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung des Buchmarkts und des Verlagswesens wurde mit der Novelle zum Buchpreisbindungsgesetz erreicht. Seit 2014 unterliegen nun auch deutschsprachige E-Books und der Internethandel mit deutschsprachigen Büchern, egal ob gedruckt oder elektronisch, der Preisbindung. Damit wurde der Buchmarkt in Österreich EU-konform geregelt und der feste Ladenpreis so ausgeweitet, dass der Wettbewerb in diesem sensiblen kulturellen Sektor nicht über den Preis ausgetragen werden kann, was uns allen, Autoren, Verlegern, Buchhändlern und schließlich auch den Leserinnen und Lesern, zugutekommt, weil wir uns weiterhin über eine flächendeckende Versorgung mit Büchern und über ein vielfältiges, qualitätsvolles Angebot freuen können.

Ganz besonders wichtig ist auch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Neben Kunstschulen und universitären Ausbildungsinstitutionen gibt es zahlreiche Initiativen und Vereine, die sich darum kümmern: in der Literatur etwa die Initiative Schreibzeit, die Schule für Dichtung in Wien und der Verein UniT mit seinem Drama Forum. Bei der Jeunesse wiederum wird die Förderung junger Musikerinnen und Musiker groß geschrieben. Der weltweit gefragte Multi-Perkussionist Martin Grubinger und die Sängerin Angelika Kirchschrager, der die Opernbühnen der Welt gehören, haben ihre Karrieren dort begonnen. »Speed-Dating für Komponistinnen« wiederum ist eine erfolgreiche Netzwerkplattform zur Sichtbarmachung des Schaffens österreichischer Komponistinnen. Weiters wurden 2014 insgesamt 95 Startstipendien vergeben, die jungen Künstlerinnen und Künstlern dabei helfen sollen, ein Projekt umzusetzen und im Kunst- und Kulturbetrieb Fuß zu fassen.

Der hier vorliegende, rund 320 Seiten umfassende Bericht ist der Leistungsbericht des Bundeskanzleramts zur Förderung der Gegenwartskunst. Was sich hier hinter hunderten und aberhunderten Zahlen und Fakten verbirgt, sind Künstlerinnen und Künstler, Kultur- und Kunstveranstalter, Kunstwerke und Kunstprojekte. Daher finden Sie im Kunstbericht 2014 unter den vielen Fotos auch Porträts, weil es mir wichtig ist, einige jener zahlreichen Künstlerinnen und Künstler vor den Vorhang zu holen, die in ihrer Kunstsparte Großartiges leisten und Unverwechselbares schaffen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sektion für Kunst und Kultur für ihre engagierte Arbeit, mit der sie dazu beitragen, das vielfältige Kulturangebot unseres Landes auf höchstem Niveau zu halten und möglichst viele Menschen daran teilhaben zu lassen.



Dr. Josef Ostermayer
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien



Struktur der Ausgaben

Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen	11
Kunstförderung und Gender Budgeting	14
Mentoring für Künstlerinnen	19
Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Sparten	20
LIKUS-Systematik.....	20
Museen, Archive, Wissenschaft.....	25
Literatur.....	26
Presse.....	31
Musik.....	33
Darstellende Kunst.....	37
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie.....	41
Film, Kino, Video- und Medienkunst.....	49
Kulturinitiativen.....	52
Internationaler Kulturaustausch.....	56
Festspiele, Großveranstaltungen.....	61
Soziales.....	68
Öffentlichkeitsarbeit	71

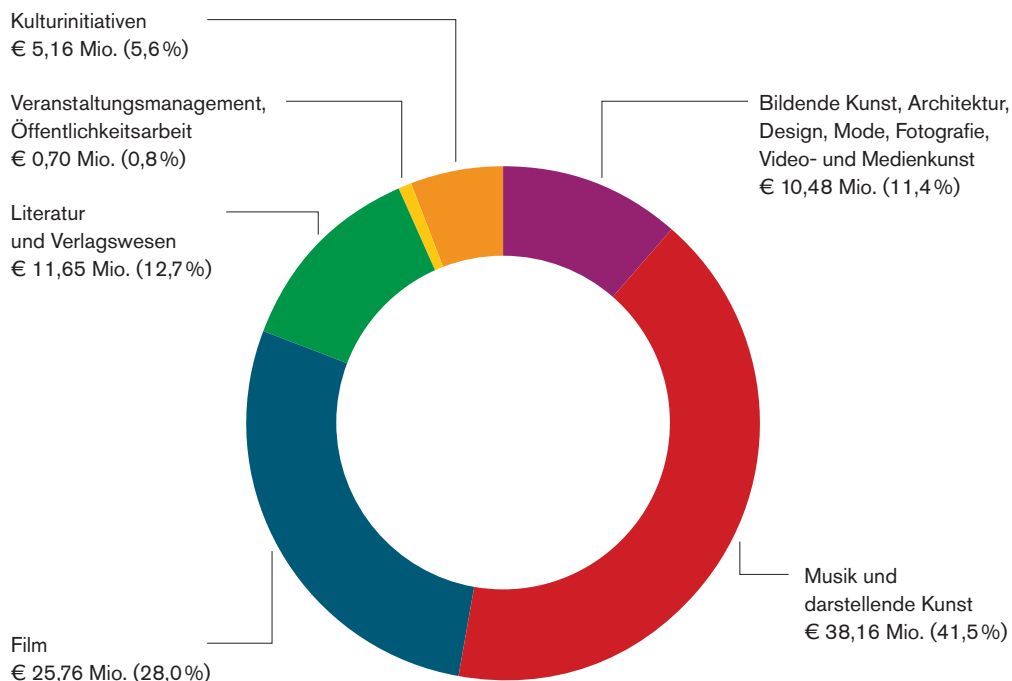
Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen

Die im Jahr 2014 in Kraft getretene Novelle des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 11/2014) sieht u. a. Kompetenzänderungen im Bereich Kunst und Kultur vor. Die Zuständigkeit wechselte vom Bildungsressort in das Bundeskanzleramt, seit 1. März 2014 ressortiert die Kunstsektion dort als Sektion II. Politisch verantwortlich für die Kunst- und Kulturförderung zeichnet Dr. Josef Ostermayer. Er wurde am 16. Dezember 2013 von Bundespräsident Dr. Heinz Fischer als Bundesminister angelobt. Von 1. März bis 1. September 2014 fungierte er als Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Öffentlichen Dienst. Seit 2. September ist er als Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien tätig.

Die Kunstsektion bestand im Jahr 2014 aus sieben Abteilungen: Abteilung 1 (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst), Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst), Abteilung 3 (Film), Abteilung 4 (Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung, Nachweiskontrolle), Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen), Abteilung 6 (Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit) und Abteilung 7 (Kulturinitiativen).

Förderungsausgaben 2014 nach Abteilungen

Diagramm 1



Im Jahr 2014 wurden die Förderungen und Ausgaben der Kunstsektion im Bundesvoranschlag bei der Untergliederung 30/Bereich Kunst und bei der Untergliederung 32/Bereich Kunst gebucht. 2014 machte der Bundesvoranschlag in Summe € 92.372.000 aus. Der Finanzerfolg belief sich inkl. der Entnahme von Mitteln aus der Rücklage auf € 92.803.815,08. Wie in den vorangegangenen Kunstberichten werden in diesem Bericht nicht nur Förderungen und Ankäufe dargestellt, sondern auch Aufwendungen, soweit diese – inhaltlich betrachtet – der Kunstförderung zuzurechnen sind, wie z. B. die Ausgaben für die Salzburger Festspiele oder für Bundesausstellungen. Auf dieser Basis betragen die Finanzierungen der Kunstsektion im Jahr 2014 € 91.905.110,76. Die Differenz zum Gesamterfolg der Kunstsektion in der Höhe von € 898.704,32 bzw. 0,97 % sind Aufwendungen, die keine Förderungen im engeren Sinne darstellen. Dies betrifft Zahlungen für die Instandhaltung von Gebäuden, für Transporte, für Mieten der KünstlerInnenateliers im In- und Ausland, für freie Dienstverträge, für Honorare von GutachterInnen, Jurys und Beiräten, für Entgelte von Einzelpersonen, für Eigenpublikationen usw.

Einen ersten Überblick über die Förderungen der einzelnen Abteilungen der Kunstsektion bieten Diagramm 1, Tabelle 1 und Tabelle 2. Gegliedert nach Empfänger, Zweck und Betrag sind alle einzelnen Förderungen im Kapitel II (Förderungen im Detail) ausgewiesen. Vergleicht man den Finanzerfolg der einzelnen Abteilungen in den Jahren 2013 und 2014, so kann man feststellen, dass die Förderungen im Großen und Ganzen stabil geblieben sind. Die Mehrausgaben im Bereich bildende Kunst sind vor allem auf Bundesausstellungen und auf Preisgelder in der Sparte Architektur zurückzuführen. Die Veränderungen in der Abteilung Musik und darstellende Kunst haben administrative und finanztechnische Gründe. Und in der Literaturabteilung wurden die Mittel für die Verlagsförderung angepasst. Insgesamt gab es 2014 eine kleine Steigerung bei den Gesamtausgaben, und zwar von € 91,80 auf € 91,91 Mio.

Tabelle 1

Förderungsausgaben 2013–2014 nach Abteilungen in € Mio.

Abteilung	2013	2014
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	10,28	10,48
Musik und darstellende Kunst	38,51	38,16
Film	25,75	25,76
Literatur und Verlagswesen	11,48	11,65
Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	0,60	0,70
Kulturinitiativen	5,18	5,16
Summe	91,80	91,91

Förderungsausgaben 2014 im Überblick

Tabelle 2

Abteilung 1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	10.477.281,29
Bildende Kunst	4.384.913,55
Architektur, Design	2.263.941,23
Fotografie	978.162,00
Video- und Medienkunst	739.561,60
Mode	378.450,00
Ankäufe	626.319,72
Bundesausstellungen und -projekte	1.025.933,92
KünstlerInnenhilfe	79.999,27
Abteilung 2 Musik und darstellende Kunst	38.163.051,33
Musik	6.815.878,00
Darstellende Kunst	17.340.863,33
Festspiele	11.495.910,00
Investitionsförderungen	2.500.000,00
KünstlerInnenhilfe	10.400,00
Abteilung 3 Film	25.762.061,39
Innovativer Film	2.088.981,39
Filminstitutionen	3.139.080,00
Programmkinos, Kinoinitiativen	451.000,00
Österreichisches Filminstitut	20.000.000,00
Preise	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00
Abteilung 5 Literatur und Verlagswesen	11.647.824,89
Literarische Vereine, Veranstaltungen (inkl. Literar-Mechana und KulturKontakt Austria)	6.656.521,58
Literarische Publikationen, Verlage, Buchankäufe, Zeitschriften	3.127.753,59
Personenförderung	1.493.037,55
Übersetzungsförderung	224.320,00
Preise	128.100,00
KünstlerInnenhilfe	18.092,17
Abteilung 6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	695.780,86
Ausstellungen, Projekte	215.928,86
Jahrestätigkeit	140.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	339.852,00
Abteilung 7 Kulturinitiativen	5.159.111,00
Vereinsförderung	4.884.761,00
Personenförderung	175.350,00
Preise, Prämien	99.000,00

Kunstförderung und Gender Budgeting

In den vergangenen Jahren wurde oftmals die Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit bei der Verteilung der Kunstförderungsmittel gestellt. Aus diesem Grund werden seit dem Jahr 2007 in den Kunstberichten jene finanziellen Transferleistungen, die direkt an einzelne KünstlerInnen gehen, nach genderbezogenen Kriterien ausgewertet. Die Darstellung umfasst sowohl Stipendien und Projekte als auch Zahlungen für Kunstankäufe, Preise und Prämien. Zusätzlich werden die Beiräte und Jurys der Kunstsektion gegendert. In Tabelle 3 wird die Verteilung der Förderungsmittel, also die Anzahl und die Höhe der Finanzierungen, gegliedert nach Abteilung, Sparte und Geschlecht, ausgewiesen. Tabelle 4 bringt die Anzahl der Finanzierungen und die Gesamtbeträge in Prozent sowie die durchschnittlichen Beträge in absoluten Zahlen, diesmal gegliedert nach Sparte und Geschlecht. Tabelle 5 beleuchtet die Startstipendien und Tabelle 6 die Beiräte und Jurys unter Genderaspekten.

Während das Verhältnis Männer/Frauen in den einzelnen Abteilungen und Sparten variiert, ergibt sich über die gesamte Auswertung hinweg gerechnet ein recht ausgewogenes Bild. So wurden im Jahr 2014 in der Kunstsektion 1.367 Stipendien und Projektförderungen vergeben. 721 Vorhaben von Künstlern wurden mit einer Summe von € 3.331.896 und 646 Vorhaben von Künstlerinnen mit einer Summe von € 3.153.096 unterstützt. Das entspricht einem Verhältnis von 53 % zu 47 %. Der Gesamtbetrag von € 6.484.992 ging zu 51 % an Männer und zu 49 % an Frauen. Durchschnittlich flossen pro Stipendium und Projekt € 4.621 an Männer und € 4.881 an Frauen. Zusätzlich zu diesen Förderungen wurden Kunstankäufe bei 94 KünstlerInnen (40 % Männer, 60 % Frauen) im Gesamtwert von € 626.320 getätigt, wobei € 289.890 (46 %) an 38 Männer und € 336.430 (54 %) an 56 Frauen gingen. Hier beliefen sich die Durchschnittsbeträge auf € 7.629 bei Männern und € 6.008 bei Frauen. 2014 wurden auch 122 Preise und Prämien für besondere künstlerische Leistungen verliehen. Der Gesamtbetrag von € 470.400 ging mit € 239.800 an 58 Künstler (48 %) und mit € 230.600 an 64 Künstlerinnen (52 %).

Im Jahr 2014 gab es also insgesamt 1.583 Finanzierungen von Einzelpersonen mit einem Gesamtaufwand von € 7.581.712. Davon gingen 817 Finanzierungen (52 %) an Männer, 766 Finanzierungen (48 %) an Frauen. In absoluten Zahlen sind das € 3.861.586 (51 %) an Männer und € 3.720.126 (49 %) an Frauen. Pro Finanzierung wurden für Männer durchschnittlich € 4.727, für Frauen € 4.857 aufgewendet.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Förderungen 2014 (Anzahl, Beträge in €)

Tabelle 3

Abt. Sparte	Anzahl der Finanzierungen			Beträge in €		
	gesamt	M	F	gesamt	M	F
1 Bildende Kunst	313	144	169	1.518.341	698.086	820.255
Stipendien, Projekte	245	116	129	1.027.966	489.771	538.195
Ankäufe	65	27	38	462.375	196.315	266.060
Preise	3	1	2	28.000	12.000	16.000
Architektur, Design, Mode	76	33	43	467.211	180.485	286.726
Stipendien, Projekte	68	28	40	433.411	164.485	268.926
Preise	8	5	3	33.800	16.000	17.800
Fotografie	139	50	89	538.107	247.675	290.432
Stipendien, Projekte	108	38	70	354.162	142.100	212.062
Ankäufe	29	11	18	163.945	93.575	70.370
Preise	2	1	1	20.000	12.000	8.000
Video- und Medienkunst	104	44	60	357.062	120.859	236.203
Stipendien, Projekte	102	43	59	337.062	120.859	216.203
Preise	2	1	1	20.000	0	20.000
2 Musik	155	107	48	609.647	373.247	236.400
Stipendien, Projekte	152	104	48	559.647	323.247	236.400
Preise	3	3	0	50.000	50.000	0
Darstellende Kunst	16	4	12	97.440	24.200	73.240
Stipendien, Projekte	15	4	11	89.440	24.200	65.240
Preise	1	0	1	8.000	0	8.000
3 Film	96	49	47	2.072.331	1.090.984	981.347
Stipendien, Projekte	86	44	42	2.019.331	1.057.984	961.347
Preise	10	5	5	53.000	33.000	20.000
5 Literatur	647	370	277	1.718.223	1.016.350	701.873
Stipendien, Projekte	562	332	230	1.488.623	913.550	575.073
Preise, Prämien	85	38	47	229.600	102.800	126.800
7 Kulturinitiativen	37	16	21	203.350	109.700	93.650
Stipendien, Projekte	29	12	17	175.350	95.700	79.650
Preise, Prämien	8	4	4	28.000	14.000	14.000
Sektion II	1.583	817	766	7.581.712	3.861.586	3.720.126
Stipendien, Projekte	1.367	721	646	6.484.992	3.331.896	3.153.096
Ankäufe	94	38	56	626.320	289.890	336.430
Preise, Prämien	122	58	64	470.400	239.800	230.600

Tabelle 4

Geschlechtsspezifische Verteilung der Förderungen 2014
(Anzahl und Gesamtbeträge in Prozent, Durchschnittsbeträge in €)

Sparte	Anzahl der Finanzierungen in %		Gesamtbeträge in %		Durchschnittliche Beträge in €		
	M	F	M	F	gesamt	M	F
Bildende Kunst	46	54	46	54	4.851	4.848	4.854
Architektur, Design, Mode	43	57	39	61	6.148	5.469	6.668
Fotografie	36	64	46	54	3.871	4.954	3.263
Video- und Medienkunst	42	58	34	66	3.433	2.747	3.937
Musik	69	31	61	39	3.933	3.488	4.925
Darstellende Kunst	25	75	25	75	6.090	6.050	6.103
Film	51	49	53	47	21.587	22.265	20.880
Literatur	57	43	59	41	2.656	2.747	2.534
Kulturinitiativen	43	57	54	46	5.496	6.856	4.460
Sektion II	52	48	51	49	4.789	4.727	4.857

Seit 2009 wird ein kulturpolitischer Schwerpunkt im Bereich der Nachwuchsförderung gesetzt. Unter der Bezeichnung Startstipendien werden 95 Stipendien zu je € 6.600 mit einer Laufzeit von sechs Monaten für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie für Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode, Filmkunst sowie Kulturmanagement. Die Startstipendien sind als Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen sowie KulturmanagerInnen zu verstehen. Sie sollen zur Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens beitragen und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern.

Ein Gendervergleich der Förderungen durch Startstipendien (Tabelle 5), die ausschließlich an KünstlerInnen der jüngeren Generation gehen, mit den Förderungen für KünstlerInnen im Allgemeinen (Tabelle 4) zeigt recht deutlich, dass der Anteil von künstlerisch tätigen Frauen in der jüngeren Generation überdurchschnittlich hoch und signifikant höher ist als bei der Künstlerschaft im Ganzen. Betrachtet man alle Förderungen zusammen, so liegt das Verhältnis Männer/Frauen bei 52 % zu 48 %. Betrachtet man ausschließlich die Startstipendien, so ergibt sich ein anderes Bild, nämlich 37 % Männer und 63 % Frauen. Schließlich gingen 60 der 95 Startstipendien im Jahr 2014 an Frauen.

Bei den Förderungen zeigt sich also ein Trend, der mit einer allgemeinen Beobachtung übereinstimmt: dass nämlich der Anteil von Frauen in der jüngeren Generation der Künstlerschaft, in vielen Fällen unabhängig von der Kunstsparte, in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Aber auch das Verhältnis Männer/Frauen bei der Vergabe von Förderungen insgesamt hat sich seit 2007, als diese Auswertung zum ersten Mal durchgeführt wurde, verschoben: Gingen 2007 noch 57 % der Förderungsmittel an Männer und 43 % an Frauen, so ist im Jahr 2014 das Verhältnis beinahe gleich, nämlich 51 % zu 49 %.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Startstipendien 2014 (absolut und Prozent)

Tabelle 5

Abt.	Sparte	Anzahl der Stipendien			%	
		gesamt	M	F	M	F
1	Bildende Kunst	10	3	7	30	70
	Architektur	10	5	5	50	50
	Fotografie	5	2	3	40	60
	Video- und Medienkunst	5	2	3	40	60
	Mode	5	1	4	20	80
2	Musik	24	12	12	50	50
	Darstellende Kunst	11	2	9	18	82
3	Film	5	2	3	40	60
5	Literatur	15	5	10	33	67
7	Kulturmanagement	5	1	4	20	80
Sektion II		95	35	60	37	63

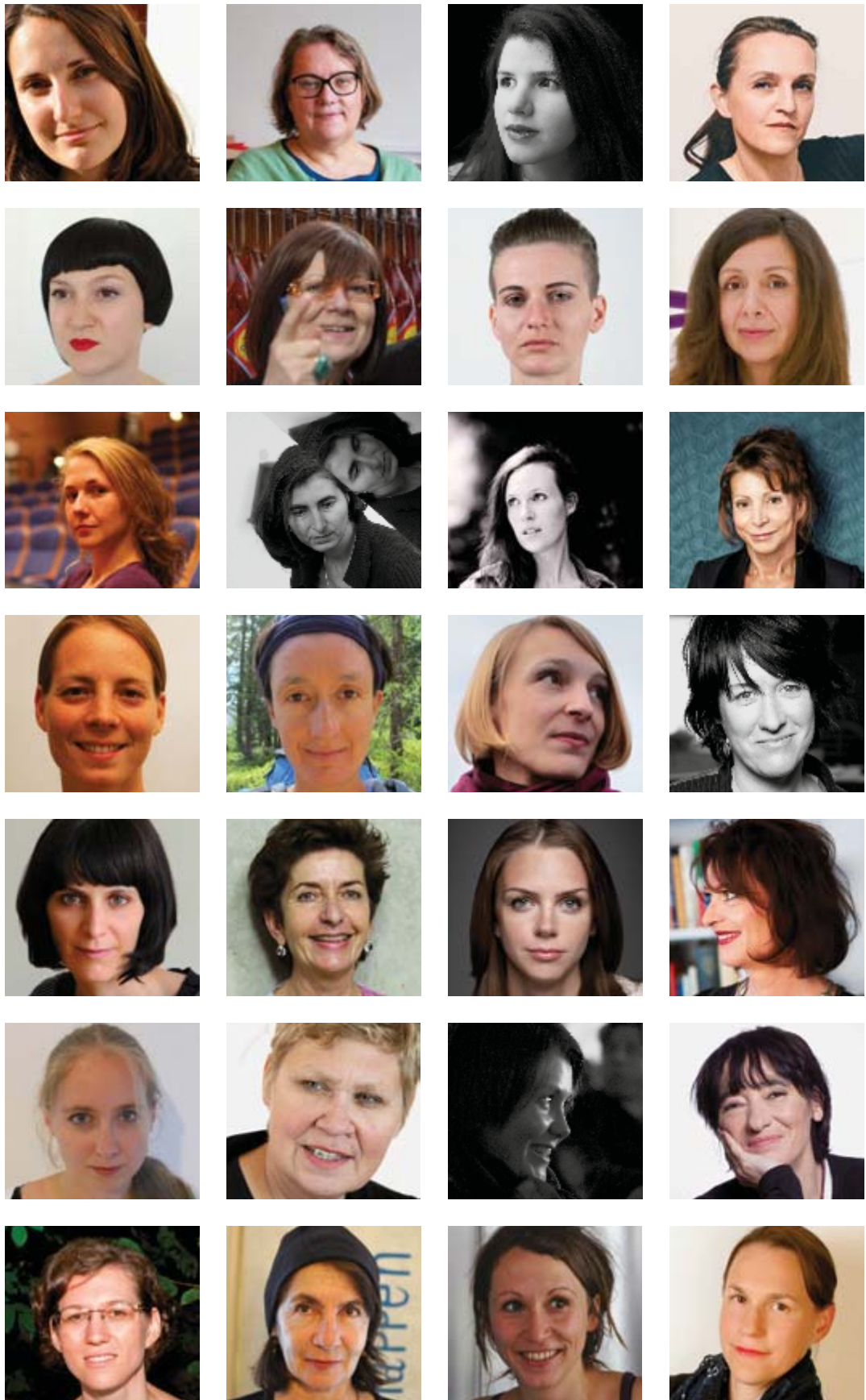
Zur Vorberatung und Vorbereitung von Förderungsangelegenheiten sind für die einzelnen Fachabteilungen der Kunstsektion Beiräte und Jurys tätig. Im Jahr 2014 arbeiteten in der Kunstsektion 63 Gremien (ohne den Österreichischen Kunstsenat und den Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz), und zwar 13 Beiräte und 50 Jurys mit insgesamt 230 Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis weist einen Anteil von 47 % Männern und 53 % Frauen auf: 107 Männer und 123 Frauen waren 2014 als ExpertInnen in den Beiräten und Jurys tätig.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Beirats- und Jurymitglieder 2014 (absolut und Prozent)

Tabelle 6

	Anzahl der Gremien			Anzahl der Mitglieder			%	
	gesamt	Beiräte	Jurys	gesamt	M	F	M	F
Abteilung 1	24	4	20	60	26	34	43	57
Abteilung 2	8	2	6	40	21	19	52	48
Abteilung 3	4	1	3	15	5	10	33	67
Abteilung 5	18	4	14	82	38	44	46	54
Abteilung 6	5	0	5	15	8	7	53	47
Abteilung 7	4	2	2	18	9	9	50	50
Sektion II	63	13	50	230	107	123	47	53

Der Österreichische Kunstsenat umfasst 21 Mitglieder und besteht ausschließlich aus den TrägerInnen des Großen Österreichischen Staatspreises. Dieser ging in den Jahren 1950 bis 2014 an 99 Männer und an zehn Frauen. Das hatte Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kunstsenats: Er besteht seit 2013 aus 18 Männern (86 %) und drei Frauen (14 %). Der Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz, der aus VertreterInnen des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen von Kunstschaffenden sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird, umfasst (samt Ersatzmitgliedern und BeobachterInnen) 43 Mitglieder: 27 Männer (63 %) und 16 Frauen (37 %).



Mentees und Mentorinnen. Bilder von links nach rechts: Elisabeth Wedenig, Susanne Neuburger, Maria Schnabl, Ruth Horak, Katrin Mayer, Brigitte R. Winkler, Bernadette Anzengruber, Sylvia Eckermann, Gobi Drab, Katharina Klement, Isabella Jeschke, Anna Badora, Nanina Kotlowski, Barbara Kraus, Petra Maria Kraxner, Elisabeth Scharang, Jasmina Eleta, Ruth Beckermann, Susanne Gregor, Angelika Klammer, Sarah Wipauer, Karin Fleischandler, Mascha Dabić, Jacqueline Csuss, Susanne Müller, Martina Bauer, Lisa Lehner, Margarethe Makovec-Lederer

Mentoring für Künstlerinnen

Weibliche Kunstschaffende sind nach wie vor in vielen Bereichen benachteiligt. Um dieser Situation entgegenzuwirken, führte die Kunstsektion im Jahr 2011 ein Künstlerinnen-Mentoringprogramm ein, also ein Fachmentoring von Frauen für Frauen, von Künstlerinnen für Künstlerinnen. Das vorrangige Ziel des Mentoringprogramms ist der Know-how-Transfer von erfahrenen Künstlerinnen bzw. im Kunst- und Kulturbereich etablierten Frauen zu jüngeren Künstlerinnen. Die Vorgabe lautet, eine Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahme zur Vermittlung von Wissen und Erfahrung in der jeweiligen Kunstsparte zu implementieren. Berufsbezogene Reflexion und Professionalisierung sollen den jungen Künstlerinnen helfen, sich im beruflichen und persönlichen Bereich weiter zu entwickeln. Dazu ist vorgesehen, dass die Mentorinnen ihre Mentees in künstlerische Netzwerke einbinden. 14 junge Mentees, die vorwiegend aus dem Kreis der Startstipendiatinnen ausgewählt wurden, bildeten im Jahr 2014 gemeinsam mit 14 Mentorinnen, allesamt etablierte Künstlerinnen und Kulturschaffende, folgende Tandems:

Teilnehmerinnen am Mentoringprogramm 2014

Tabelle 7

Sparte	Mentee	Mentorin
Bildende Kunst	Elisabeth Wedenig	Susanne Neuburger
Künstlerische Fotografie	Maria Schnabl	Ruth Horak
Mode	Katrin Mayer	Brigitte R. Winkler
Video- und Medienkunst	Bernadette Anzengruber	Sylvia Eckermann
Musik	Gobi Drab	Katharina Klement
Darstellende Kunst	Isabella Jeschke	Anna Badora
Tanz, Performance	Nanina Kotlowski	Barbara Kraus
Film	Petra Maria Kraxner	Elisabeth Scharang
Film	Jasmina Eleta	Ruth Beckermann
Literatur	Susanne Gregor	Angelika Klammer
Literatur	Sarah Wipauer	Karin Fleischanderl
Literaturübersetzung	Mascha Dabić	Jacqueline Csuss
Literaturübersetzung	Susanne Müller	Martina Bauer
Kulturmanagement	Lisa Lehner	Margarethe Makovec-Lederer

Der Startschuss für den vierten Jahrgang des Mentoringprogramms erfolgte am 18. Februar 2014. Nach Einführungsworkshops für Mentees und Mentorinnen begann die Arbeit in Tandems, wobei sich diese zumindest vier Mal während der knapp einjährigen Laufzeit trafen. Darüber hinaus gab es zwei Supervisionsrunden für die Mentorinnen und zwei Gruppencoachings für die Mentees. Bei einem Vernetzungstreffen hielt Karin Liebhart vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien einen Vortrag über Mentoringprogramme im universitären Bereich. Die Organisationsberaterin Ursula Lengauer stand den Tandems während der gesamten Laufzeit des vierten Mentoringjahres als professionelle Begleitung zur Seite. Das Mentoring für Künstlerinnen wird 2015 weitergeführt.

Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Sparten

LIKUS-Systematik

Das Budget der Kunstsektion wird im Kunstbericht auf zweierlei Arten abgebildet: Zum einen werden alle Förderungen – gegliedert nach EmpfängerInnen, Höhe und Zweck – im Kapitel II (Förderungen im Detail) ausgewiesen. Dabei folgt die Darstellung der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramts. Zum anderen werden auf den folgenden Seiten des Kapitels I die Förderungsausgaben nicht nach den einzelnen Abteilungen der Kunstsektion geordnet, sondern nach der sogenannten LIKUS-Systematik (Länderinitiative Kulturstatistik) dargestellt. Dieses kulturstatistische System soll die Transparenz der Kunst- und Kulturförderung erhöhen, indem es die Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften in Österreich miteinander vergleichbar macht. Das LIKUS-Schema unterscheidet im kulturellen Sektor zwischen insgesamt 17 Hauptkategorien bzw. Förderungsbereichen: 1 Museen, Archive, Wissenschaft; 2 Baukulturelles Erbe; 3 Heimat- und Brauchtumpflege; 4 Literatur; 5 Bibliothekswesen; 6 Presse; 7 Musik; 8 Darstellende Kunst; 9 Bildende Kunst, Foto; 10 Film, Kino, Video- und Medienkunst; 11 Hörfunk, Fernsehen; 12 Kulturinitiativen, Zentren; 13 Aus- und Weiterbildung; 14 Erwachsenenbildung; 15 Internationaler Kulturaustausch; 16 Festspiele, Großveranstaltungen; 17 Sonstiges. In den LIKUS-Kategorien Baukulturelles Erbe, Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, Heimat- und Brauchtumpflege, Hörfunk, Fernsehen sowie Aus- und Weiterbildung gibt es keine Förderungen aus den Mitteln der Kunstsektion. Die LIKUS-Kategorie Sonstiges wird im Kunstbericht als »Soziales« geführt. Dort werden alle sozialen Transferleistungen an KünstlerInnen zusammengefasst. Somit werden die Förderungen der Kunstsektion im Jahr 2014 auf insgesamt elf der 17 LIKUS-Gruppen aufgeteilt.

Tabelle 8

Förderungsausgaben 2013–2014 nach LIKUS-Sparten in € Mio.

LIKUS-Sparten	2013	2014
Museen, Archive, Wissenschaft	0,12	0,14
Literatur	9,24	9,60
Presse	0,91	0,88
Musik	5,89	*6,97
Darstellende Kunst	18,52	17,20
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	8,88	9,12
Film, Kino, Video- und Medienkunst	25,81	25,85
Kulturinitiativen	4,33	4,55
Aus- und Weiterbildung	0,06	-
Internationaler Kulturaustausch	1,16	1,04
Festspiele, Großveranstaltungen	15,19	14,93
Soziales	1,69	1,63
Summe	91,80	91,91

* Der Wert wurde nach dem Prinzip des summenerhaltenden Rundens aufgerundet.

Im Vergleich der Ausgaben 2013 mit 2014 gibt es einige Unterschiede im Finanzerfolg in den einzelnen LIKUS-Sparten, die vor allem administrative und finanztechnische Ursachen haben, d. h. auf die Zurechnung von Zahlungen auf das jeweilige Budgetjahr zurückzuführen sind. Das betrifft vor allem Subventionszahlungen im Bereich Musik und darstellende Kunst. Die Förderungen in diesem Bereich haben sich aber trotz unterschiedlicher Erfolgszahlen stabil entwickelt. Der Bund war sowohl 2013 als auch 2014 ein verlässlicher Subventionsgeber. Ein weiterer, häufiger Grund für Schwankungen bei den Ausgaben sind größere Projekte, die nur biennal durchgeführt und daher auch nur alle zwei Jahre gefördert werden, wie z. B. das Festival der Regionen, was den Rückgang in der LIKUS-Sparte Festspiele erklärt. Die Erhöhungen im Bereich Literatur sind im Wesentlichen auf die Aufstockung der Mittel für die Verlagsförderung und auf einige Sonderprojekte im Jahr 2014 zurückzuführen. In der Darstellung des Kunstbudgets nach LIKUS findet sich auch der Förderungsbereich Museen, Archive, Wissenschaft, der hauptsächlich von anderen Sektionen bzw. anderen Ressorts finanziert wird. Von Fall zu Fall gibt es aber auch Förderungen der Kunstsektion, die dieser LIKUS-Gruppe zuzuordnen sind. Um einen Vergleich der Kunst- und Kulturausgaben zu ermöglichen, werden diese Förderungen in der LIKUS-Übersicht ebenso ausgewiesen wie jene, die zu den Kernaufgaben der Kunstsektion zählen. Der LIKUS-Sparte Aus- und Weiterbildung wurden 2014 keine Förderungen mehr zugeordnet, weil die Abteilung 7 (Kulturinitiativen) ihr Stipendienwesen neu strukturiert hat und diese Ausgaben nunmehr direkt der Sparte Kulturinitiativen zugerechnet werden. Da im Kapitel II sämtliche Ausgaben der Kunstsektion im Bereich der Förderungen, Stipendien, Ankäufe und Preise veröffentlicht sind, ist das Prinzip der vollständigen und kontinuierlichen Berichterstattung gemäß § 10 des Kunstförderungsgesetzes 1988 gewährleistet. Tabelle 9 zu den Kunstförderungsausgaben des Jahres 2014 zeigt, aus welchen Abteilungen der Kunstsektion die einzelnen LIKUS-Sparten gespeist wurden.

Förderungsausgaben 2014 nach LIKUS-Sparten

Diagramm 2

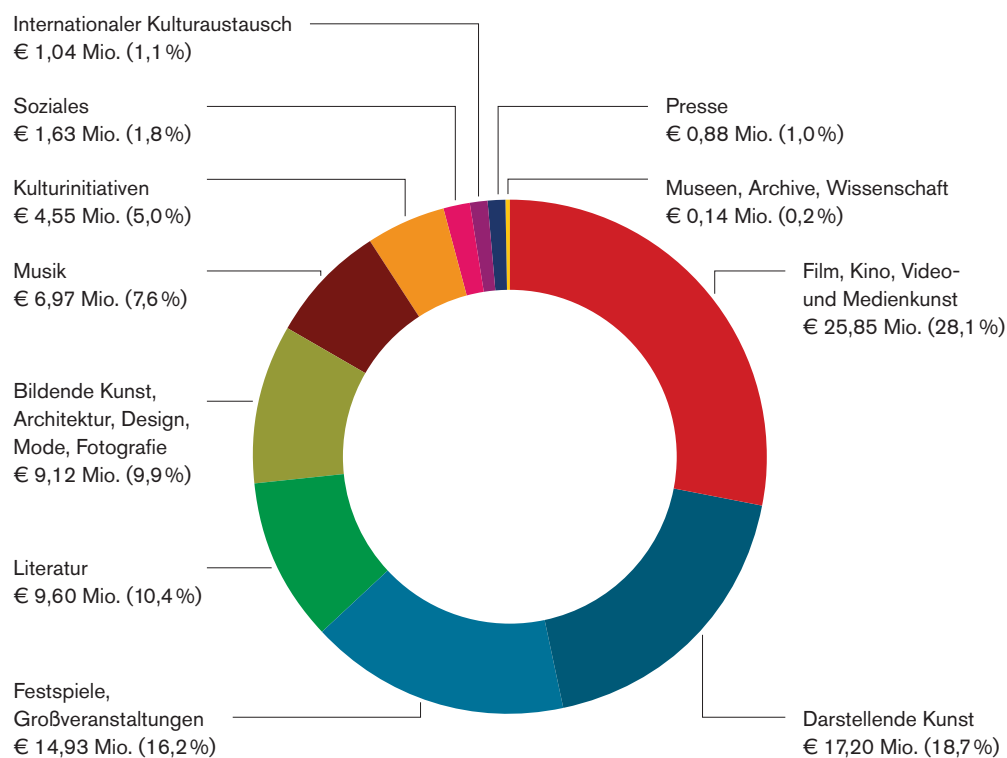


Tabelle 9

Förderungsausgaben 2014 nach LIKUS-Sparten und Abteilungen

Museen, Archive, Wissenschaft	
Abteilung 6	140.000,00
Literatur	
Abteilung 5	9.602.517,72
Presse	
Abteilung 1	532.500,00
Abteilung 3	9.500,00
Abteilung 5	339.215,00
Musik	
Abteilung 2	6.963.878,00
Darstellende Kunst	
Abteilung 2	17.197.863,33
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	
Abteilung 1	9.122.220,42
Film, Kino, Video- und Medienkunst	
Abteilung 1	612.561,60
Abteilung 3	25.232.561,39
Kulturinitiativen	
Abteilung 7	4.547.781,00
Internationaler Kulturaustausch	
Abteilung 5	488.000,00
Abteilung 6	555.780,86
Festspiele, Großveranstaltungen	
Abteilung 1	130.000,00
Abteilung 2	13.695.910,00
Abteilung 3	490.000,00
Abteilung 7	611.330,00
Soziales	
Abteilung 1	79.999,27
Abteilung 2	305.400,00
Abteilung 3	30.000,00
Abteilung 5	1.218.092,17
Summe	91.905.110,76

Im Zusammenhang mit der Diskussion über institutionelle bzw. strukturelle Förderungen einerseits und personenbezogene Förderungen andererseits ist die Gesamtstruktur des Kunstbudgets von Interesse. So machte 2014 die Summe der einzelnen Förderungen über € 2 Mio. bereits 44,7 % (€ 41,10 Mio.) der gesamten Förderungen der Kunstsektion aus, jene über € 1 Mio. schon 51,8 % (€ 47,62 Mio.), jene ab € 0,5 Mio. schließlich sogar 57 % (€ 52,38 Mio.). In Tabelle 10 werden jene 47 Institutionen ausgewiesen, die 2014 insgesamt mindestens € 200.000 erhalten haben, wobei fallweise auch mehrere Einzelförderungen zusammengefasst wurden. Diese Beträge ergeben in Summe ca. € 60,53 Mio. und machen somit fast zwei Drittel (65,9 %) der Förderungen der Kunstsektion in der Gesamthöhe von € 91,91 Mio. aus.

Auf Anregung der LandeskulturreferentInnenkonferenz vom Mai 2003 wurde die Zuordnung der Förderungen zu den einzelnen Bundesländern überarbeitet. Alle Förderungen werden seitdem nach dem Prinzip des begünstigten Bundeslandes dargestellt, d. h. jenes Bundesland wird angeführt, das den größten Nutzen aus einer Förderung zieht. In den meisten Fällen stimmt es mit dem Sitz der geförderten Institution, dem Wohnort der/des Antragstellenden bzw. dem Bundesland, in dem das Projekt stattgefunden hat, überein. Institutionen, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und die in ihrem Bereich einzigartig sind (z. B. Interessenvertretungen, Österreichisches Filminstitut, Musikalische Jugend Österreichs) werden mit dem Kürzel »Ö« wie Österreich versehen. Förderungen für österreichische Kunst- und Kulturprojekte im Ausland kommen nach dieser Systematik Österreich als Ganzes zugute. Sie werden ebenfalls mit »Ö« gekennzeichnet. Zusätzlich wird jenes Land angeführt, in dem sie durchgeführt wurden (z. B. Ö/Italien).

Tabelle 10

Förderungsausgaben 2014 ab € 200.000

Österreichisches Filminstitut (Ö)	20.000.000
Theater in der Josefstadt (W)	6.214.573
Salzburger Festspiele (S)	5.606.400
Volkstheater Wien (W)	4.500.000
Festspielhaus Erl Errichtungs- und BetriebsgesmbH (T)	2.500.000
Bregenzer Festspiele (V)	2.282.640
Theater der Jugend (W)	1.750.000
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)	1.260.000
Filmarchiv Austria (Ö)	1.207.500
Literar-Mechana (Ö)	1.200.000
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	1.100.000
Klangforum Wien (W)	700.000
Steirischer Herbst (ST)	666.870
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	652.500
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	650.000
Österreichischer Musikfonds (Ö)	550.000
IG Autorinnen Autoren (Ö)	530.000
Architekturzentrum Wien (W)	505.000
Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. (T)	500.000
KulturKontakt Austria (Ö)	488.000
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000
ImPulsTanz/Wiener Tanzwochen (W)	450.000
Institut für Jugendliteratur (W)	415.000
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	400.000
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	380.000
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	372.000
Carinthischer Sommer (K)	350.000
Schauspielhaus Wien (W)	318.000
Biennale Venedig 2015/Kommissär: Yilmaz Dziewior (Ö/Italien)	310.000
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)	305.400
Österreichische Galerie Belvedere (W)	300.250
Diagonale – Festival des österreichischen Films (ST)	265.000
Sixpackfilm (Ö)	264.410
Wiener Symphoniker (W)	254.355
WUK Werkstätten- und Kulturhaus (W)	250.000
Biennale Venedig 2014/Kommissär: Christian Kühn (Ö/Italien)	240.000
kunsthau muerz (ST)	240.000
Secession Wien (W)	220.000
Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ)	215.000
Elisabethbühne (S)	212.000
Camera Austria (ST)	210.000
Inter-Thalia Theater (W)	200.000
Theaterland Steiermark (ST)	200.000
Neue Bühne Villach (K)	200.000
Theater Phönix (OÖ)	200.000
Vorarlberger Landestheater (V)	200.000
Summe	60.529.898

Museen, Archive, Wissenschaft

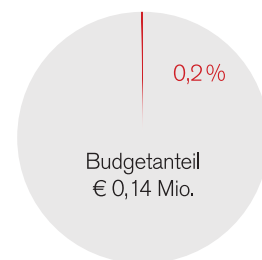
Grundsätzlich ist für wissenschaftliche Einrichtungen das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig, für die Förderung der Museen zeichnete 2014 die Kultursektion des Bundeskanzleramts verantwortlich. Dann und wann fallen aber auch im Rahmen der Förderungen der Kunstsektion Zahlungen an, die dieser LIKUS-Sparte zuzurechnen sind, wie im Jahr 2014 die Förderung der Österreichischen Kulturdocumentation – Internationales Archiv für Kulturanalysen durch die Abteilung 6 in der Höhe von € 140.000. Das sind 0,2 % des gesamten Budgets und damit der elftgrößte und kleinste Budgetposten in der LIKUS-Systematik.

Die Österreichische Kulturdocumentation erforscht und dokumentiert seit über zwanzig Jahren spartenübergreifend und interdisziplinär Kultur, Kulturpolitik und Kreativwirtschaft. Sie führt die einzige fachspezifische Bibliothek in Österreich mit mehr als 7.000 Medien zu österreichischer, europäischer und internationaler, öffentlicher und privater Kultur- und Kunstförderung. Zu diesen Themen werden Studien und Expertisen durchgeführt, Anfragen aus dem In- und Ausland bearbeitet sowie private und öffentliche Stellen beraten.

Seit 1998 ist das Institut für das österreichische kulturpolitische Länderprofil und das jährliche Update für das Internetportal »Compendium – Cultural Policies and Trends in Europe« (www.culturalpolicies.net) verantwortlich. Mit der im Auftrag der Kunstsektion durchgeführten Fair-Pay-Umfrage unter Kulturvereinen und -initiativen wurden Daten über deren soziale und finanzielle Lage erhoben und analysiert. 2014 wurde die Studie im Kulturausschuss des Nationalrats präsentiert und diskutiert. Ebenfalls mit der Finanzierung von Kunst und Kultur beschäftigt sich der »Ratgeber Kulturförderungen aus der EU-Regionalförderung«, an dem das Institut derzeit arbeitet. Weiters wurde 2014 das zweijährige EU-Projekt zur Evaluierung der Kulturpolitik in Bezug auf kulturelle Vielfalt und interkulturellen Dialog in Südosteuropa, das mit den PartnerInnen PAC Multimedia (Mazedonien) und Akcija (Bosnien und Herzegowina) durchgeführt wurde, mit einer großen Konferenz abgeschlossen. Informationen zu den Ergebnissen des Projekts finden sich auf dem Internetportal www.kulturlogue.org.

In Zusammenarbeit mit anderen führenden Forschungsinstitutionen ist die Österreichische Kulturdocumentation in das Projekt »Governance of Culture – Promoting Access to Culture« des Europarats involviert, mit dem ein Indikatoren-Rahmenwerk für die Wirkungsmessung von Kultur und ihrer Rolle für die Demokratie entwickelt wird. Weitere Projekte des Instituts waren 2014 die Studie »Räume kreativer Nutzungen« und eine Erhebung zur »Filmförderung in Österreich 2008 bis 2013«. Alle Projekte stehen zum Download unter www.kulturdokumentation.org zur Verfügung.

	€	%
Abteilung 6	140.000,00	100,00
Summe	140.000,00	100,00



Museen, Archive, Wissenschaft

Gesamtsumme 2013	€ 125.000,00
Gesamtsumme 2014	€ 140.000,00

Bilder von links nach rechts:
Oswald Egger, Michael Roher,
Edith Schreiber-Wicke, Ljud-
mila Ulitzkaja



	€	%
Abteilung 5	9.602.517,72	100,00
Summe	9.602.517,72	100,00

Literatur

Mit € 9,6 Mio. bzw. 10,4 % des Kunstbudgets, mit denen ausschließlich die Abteilung 5 diese Sparte finanzierte, stellt die Literatur im Berichtszeitraum 2014 nach den Sparten Film, Darstellende Kunst und Festspiele den viertgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar. Die Förderungstätigkeit der Literaturabteilung umfasst drei Bereiche: das literarische Schaffen, die Vermittlung und Präsentation sowie die Publikation und Übersetzung österreichischer Gegenwartsliteratur. Die Abteilung 5 unterstützt die Projekte österreichischer AutorInnen und vergibt zahlreiche Prämien und Literaturpreise. Sie subventioniert Literaturhäuser, literarische Vereine und Veranstaltungen, und sie finanziert inländische Verlage sowie Übersetzungen zeitgenössischer österreichischer Belletristik.

Zur Förderung von AutorInnen hat sich im Laufe der Jahre ein vielfältiges und differenziertes Stipendienwesen entwickelt. Neben Arbeits-, Reise- und Werkstipendien standen 2014 insgesamt 83 Langzeitstipendien mit einer Laufzeit von sechs bis 36 Monaten für die Ausarbeitung größerer literarischer Projekte zur Verfügung, und zwar drei Robert-Musil-Stipendien, fünf Mira-Lobe-Stipendien, zehn DramatikerInnenstipendien, 15 Startstipendien und seit Mitte 2014 50 Projektstipendien. Die Gesamtausgaben für Stipendien und Prämien betragen 2014 rund € 1,5 Mio. Zusätzlich zur Förderung von Schreibprojekten durch Stipendien wird seit 1976 ein Sozialfonds für SchriftstellerInnen, der bei der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana eingerichtet ist, finanziert. Der Fonds leistet Beiträge zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie zur freiwilligen Krankenversicherung und hilft bei Notfällen. Um seinen vielfältigen Aufgaben nachkommen zu können, erhielt er 2014 Mittel in der Höhe von € 1,2 Mio. (siehe Kapitel Soziales).

In Österreich gibt es seit 2009 eine institutionalisierte Ausbildung für den Beruf der Schriftstellerin bzw. des Schriftstellers auf universitärer Ebene, nämlich den Studiengang Sprachkunst an der Universität für angewandte Kunst Wien. Der Literaturbetrieb hat aber bereits davor verschiedene Strategien zur Nachwuchsförderung entwickelt. So gibt es in Österreich eine Fülle literarischer Vereine, zahlreiche Literaturzeitschriften und Kleinverlage sowie ein vielfältiges Angebot an Workshops, Kursen und Schreibwerkstätten, wo junge AutorInnen mit KollegInnen diskutieren, ihre Texte veröffentlichen und dem interessierten Publikum vorstellen können. In den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten wurde die Nachwuchsarbeit zunehmend professionalisiert. Bereits seit 1991 arbeitet die Schule für Dichtung in Wien mit ihren Schreib- und Meisterklassen. Neu hinzugekommen sind in den letzten Jahren neben einigen kleineren Schreibwerkstätten der Verein UniT mit seinem Drama Forum, die Leondinger Akademie für Literatur, geleitet von Gustav Ernst und Karin Fleischanderl, und die Initiative Schreibzeit, die den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur fördert. Über das gut ausgebaute Verlags- und Zeitschriftenwesen und durch Veranstaltungen von Literaturhäusern und Literaturvereinen ist der literarische Nachwuchs bestens in den Literaturbetrieb in Österreich eingebunden.

Die Literaturabteilung fördert die Initiativen dieser Vereine, Zeitschriften und Verlage und bietet darüber hinaus noch Stipendien an, die auf jüngere AutorInnen und auf den literarischen Nachwuchs zugeschnitten sind. Die Startstipendien mit einer Laufzeit von sechs Monaten erhalten AutorInnen, die an ihrem ersten bzw. zweiten Buch arbeiten. Die ebenfalls sechs Monate laufenden Mira-Lobe-Stipendien gehen in erster Linie an den Nachwuchs in der Kinder- und



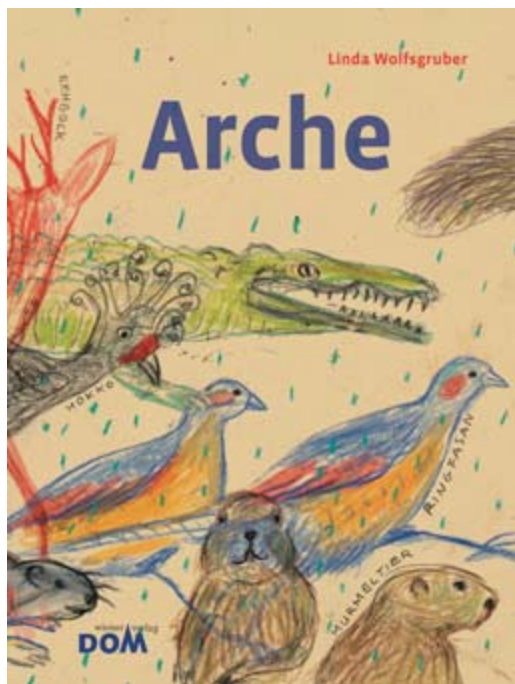
Bilder von links nach rechts:
Judith Hermann,
Peter Strasser, Erich Hackl,
Alena Bláhová, Peter Henisch

Jugendliteratur. Für literarische Debüts werden jährlich vier Prämien vergeben, mit denen 2014 Elisabeth Klar (»Wie im Wald«, Residenz Verlag), Gertraud Klemm (»herzmilch«, Literaturverlag Droschl), Elke Laznia (»Kindheitswald«, Mury Salzmann Verlag) und Dominik Srien (»Tu je konec. Hier ist Schluss«, Drava Verlag) ausgezeichnet wurden.

Weiters vergibt die Abteilung 5 alljährlich zahlreiche Preise. Der Österreichische Kunstpreis für Literatur ging 2014 an Peter Henisch und der Outstanding Artist Award an Oswald Egger. In der Sparte Kinder- und Jugendliteratur gingen die Preise an Edith Schreiber-Wicke und Michael Roher. Ljudmila Ulitzkaja erhielt den Österreichischen Staatspreis für europäische Literatur und Judith Hermann den Erich-Fried-Preis. Der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik wurde Peter Strasser zuerkannt. Beim Wettbewerb Die Schönsten Bücher Österreichs wurden 2014 wieder drei besondere Bücher mit einem Staatspreis ausgezeichnet. Die Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreise gingen an Linda Wolfgruber für »Arche«, an Rosemarie Eichinger für »Essen Tote Erdbeerkuchen?«, an Christine Nöstlinger für »Als mein Vater die Mutter der Anna Lachs heiraten wollte« und an Heidi Trpak und Laura Momo Aufderhaar für »Gerda Gelse«. Für seine Übersetzungen aus dem Spanischen wurde Erich Hackl, für ihre Übersetzungen österreichischer Literatur ins Tschechische wurde Alena Bláhová mit dem Österreichischen Staatspreis für literarische Übersetzung ausgezeichnet. Im Jahr 2014 wurden Preise in der Höhe von insgesamt € 128.100 vergeben.

Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung 5 liegt in der Unterstützung der Vermittlung und Präsentation von Gegenwartsliteratur. Dabei nimmt die Förderung literarischer Vereine und Veranstaltungen – abzüglich der Ausgaben für die Literar-Mechana (LIKUS 12) und KulturKontakt Austria (LIKUS 10) – mit € 5,0 Mio. den größten Teil dieser LIKUS-Gruppe ein. Die Literaturabteilung fördert die Literaturhäuser in den Bundesländern und die dort ansässigen größeren literarischen Institutionen, die nicht nur wesentlich zum literarischen Leben und zur Literaturvermittlung im jeweiligen Bundesland, sondern auch zu einem positiven und anregenden literarischen Klima in ganz Österreich beitragen. Sie beteiligt sich aber auch an Projekten kleinerer Veranstalter und an der Finanzierung von Literaturvereinen und Literaturzeitschriften, die für junge AutorInnen von besonderer Bedeutung sind. Heute gibt es in Österreich ein flächendeckendes Netz von Literaturhäusern, Literaturveranstaltern und Literaturgruppen und mit der IG Autorinnen Autoren, der IG Übersetzerinnen Übersetzer, der Grazer Autorinnen Autorenversammlung und dem Österreichischen P.E.N.-Club vier repräsentative SchriftstellerInnenverbände.

Der dritte Arbeitsbereich der Abteilung 5 liegt in der Förderung der Publikation und Übersetzung österreichischer Gegenwartsliteratur. Mit der Einführung der Verlagsförderung im Jahr 1992 gelang eine wesentliche Verbesserung der Publikationsmöglichkeiten in Österreich. Die Verlagsförderung ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern österreichischer UrheberInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben. Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte. Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die jährlich auf Empfehlung des Verlags-



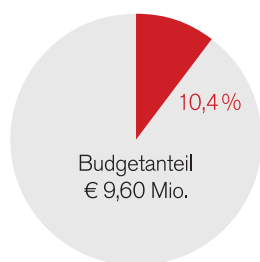
Preisbücher des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2014

beirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Verlagsförderung wurde 2014 erhöht, sodass seit Juni 2014 folgende Förderungstranchen zur Verfügung stehen: jeweils € 10.000, € 20.000, € 30.000, € 40.000, € 50.000 oder € 60.000. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich. Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben. Von der Verlagsförderung nicht erfasste Verlage und Editionen können für einzelne belletristische Buchprojekte Druckkostenbeiträge erhalten. Die Ausgaben der Literaturabteilung im Bereich Verlagsförderung insgesamt (Verlage, Buchpräsentationen, Buchprojekte und -ankäufe) beliefen sich 2014 auf € 2,8 Mio. und stellen damit den zweitgrößten Bereich innerhalb des Literaturbudgets nach LIKUS dar. Die Förderung von Literaturzeitschriften mit einem Gesamtvolumen von € 339.215 wird im Kapitel Presse dargestellt.

Ein eigenes Übersetzungsförderungsprogramm unterstützt inländische wie ausländische ÜbersetzerInnen und hilft ausländischen Verlagen, österreichische Gegenwartsliteratur in Übersetzung herauszubringen. Lagen die Ausgaben für die Übersetzungsförderung 2001 noch bei etwa € 100.000, so wurden im Jahr 2014 für Übersetzungskostenzuschüsse, Stipendien und Prämien rund € 224.320 aufgebracht. In der Übersetzungsförderung kooperiert die Literaturabteilung Jahr für Jahr mit zahlreichen Belletristikverlagen weltweit. Unterstützt wurden in den vergangenen Jahren Verlage in Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, der Türkei, der Ukraine, Ungarn und den USA. Ein besonderes Interesse gilt den Werken von Thomas Bernhard, Peter Handke und Elfriede Jelinek. Die Literatur der AutorInnen der jüngeren und mittleren Generation ist mit Arno Geiger, Thomas Glavinic, Sabine Gruber, Wolf Haas, Erich Hackl, Maja Haderlap, Walter Kappacher, Daniel Kehlmann, Robert Menasse, Clemens J. Setz und Josef Winkler ebenfalls gut vertreten. So leistet die Übersetzungsförderung einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung und Internationalisierung der österreichischen Literatur.

Parallel zur direkten Förderung von Übersetzungen arbeitet die Literaturabteilung beim Projekt New Books in German mit dem Österreichischen Kulturforum London und dem Goethe-Institut London, der Frankfurter Buchmesse, dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem German Book Office in New York und der Stiftung Pro Helvetia zusammen. New Books in German hat sich zur Aufgabe gemacht, deutschsprachige Gegenwartsliteratur im angloamerikanischen Raum zu bewerben und Neuerscheinungen für Übersetzungen zu empfehlen. Dazu erscheint zweimal jährlich ein umfangreiches Heft mit Besprechungen ausgewählter Titel, Artikeln zur deutschsprachigen Literatur und AutorInnenporträts. Herausgegeben wird das Heft vom British Centre for Literary Translation, das an der University of East Anglia beheimatet ist. Auf der Website www.new-books-in-german.com findet man darüber hinaus noch Probeübersetzungen und alle fürs Lizenzgeschäft relevanten Informationen. Aufgrund des großen Erfolgs im angloamerikanischen Raum bietet die Website zusätzlich zur englischen auch eine spanische und italienische Version an.

International ausgerichtet ist auch die Arbeit der Literaturhäuser und zahlreicher Literaturvereine. Mehrere Literaturfestivals, wie die Rauriser Literaturtage, die Europäischen Literaturtage in der Wachau, die Lesefestwoche bei der Buch Wien, das Literaturfest Salzburg und die Tiroler Literaturtage Sprachsalz in Hall, bieten ebenfalls die Möglichkeit, die internationale Gegenwartsliteratur in all ihrer Vielfalt bei Lesungen, Buchpräsentationen und Podiumsdiskussionen live zu erleben. Auf internationalem Parkett bewegen sich die österreichischen Verlage auf der Leipziger und der Frankfurter Buchmesse. Während die



Literatur

Gesamtsumme 2013 € 9.237.001,88

Gesamtsumme 2014 € 9.602.517,72

Messe in Leipzig als Publikumsmesse gilt, richtet sich die Frankfurter Buchmesse vor allem an Fachbesucher. 108 österreichische Aussteller, darunter die beiden großen Gemeinschaftsstände des Hauptverbands des Österreichischen Buchhandels und der IG Autorinnen Autoren, präsentierten auf der Frankfurter Buchmesse 2014 ihre Programme und Neuerscheinungen. Mit rund 300 Ausstellern aus zwölf Ländern und über 400 Veranstaltungsterminen boten die Buch Wien und die parallel dazu stattfindende Lesefestwoche auch im Jahr 2014 wieder einen umfassenden Einblick in die Neuerscheinungen in den Bereichen Belletristik, Sachbuch und Kinder- und Jugendliteratur. Die Eröffnungsrede mit dem Titel »Der Preis der Werte oder Wir Euro-Optimisten« hielt der ukrainische Schriftsteller, Dichter und Essayist Juri Andrucho-wytsch. Die Lange Nacht der Bücher lockte mehr als 2.500 BesucherInnen an, die bereits am Eröffnungsabend Messeluft schnuppern wollten. Insgesamt wurde die Buch Wien von mehr als 38.000 Bücherfreunden besucht.

Buch Wien 14



Buch Wien 14, Franz Schuh
auf der ORF-Bühne mit
Günter Kaindlstorfer



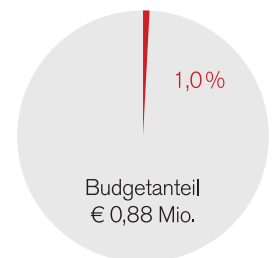
Presse

Die spezifische Darstellungsweise des Kunstbudgets, die auf systematische internationale Vergleichbarkeit abzielt, beinhaltet auch den Bereich des Pressewesens. Für dessen Förderung ist die Kunstsektion nur ergänzend zum Presseförderungsgesetz und zum Publizistikförderungsgesetz zuständig. Sowohl die Presse- als auch die Publizistikförderung des Bundes wird seit 2004 von der Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, der Kommunikationsbehörde Austria, betreut. Gesetzliche Grundlage der Bundespresseförderung ist das mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Presseförderungsgesetz 2004. Die Publizistikförderung ist im Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geregelt.

Die Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion betreffen insbesondere Kunst-, Foto-, Film- und Literaturzeitschriften, die eine wichtige Vermittlungsrolle in ihren jeweiligen Sparten einnehmen. Sie sind u. a. Ort der ersten Veröffentlichung literarischer Texte, aber auch Medium inhaltlicher Debatten, die in der nötigen Ausführlichkeit und Genauigkeit anderswo nicht geführt werden könnten. Der Bereich der Presse war 2014 mit € 0,88 Mio. bzw. 1,0 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der zehntgrößte Budgetposten und rangierte damit vor der Sparte Museen, Archive, Wissenschaft. Innerhalb der Sparte Presse wurden die meisten Mittel durch die Abteilungen 1 und 5 vergeben.

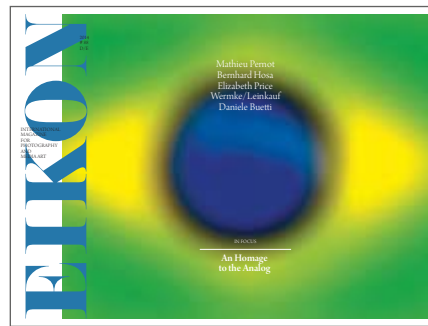
So finanzierte die Abteilung 1 mit € 0,53 Mio. bzw. 60,4 % LIKUS-Anteil im Jahr 2014 Fachzeitschriften im Bereich bildende Kunst, Architektur und Fotografie, etwa Dérive, Parnass, Spike, Springerin und ST/A/R sowie die Fotoperiodika Camera Austria, Eikon und Streulicht. Einen hohen Stellenwert hat die Zeitschriftenförderung traditionell im Bereich der Literatur. Von der Abteilung 5 wurden 2014 mit € 0,34 Mio. bzw. 38,5 % dieser LIKUS-Sparte u. a. folgende Zeitschriften finanziert: Buchkultur, Kolik, Kultur, Lichtungen, Literatur und Kritik, Manuskripte, Perspektive, Profile, Salz, Sterz, Volltext, Weimarer Beiträge, Wespennest und Zwischenwelt, die Kinderliteraturzeitschrift 1000 und 1 Buch sowie die Internetmagazine Electronic Journal Literatur Primär und Eurozine. Die Abteilung 3 unterstützte mit € 9.500 bzw. 1,1 % LIKUS-Anteil die Herausgabe der Filmzeitschriften celluloid, Kolik Film und ray.

	€	%
Abteilung 1	532.500,00	60,43
Abteilung 3	9.500,00	1,08
Abteilung 5	339.215,00	38,49
Summe	881.215,00	100,00



Presse

Gesamtsumme 2013	€ 907.447,00
Gesamtsumme 2014	€ 881.215,00





Musik

Die Abteilung 2, die für den Bereich Musik zuständig ist und diese LIKUS-Gruppe zur Gänze finanziert, konzentriert ihre Förderungstätigkeit auf die künstlerische Qualität des musikalischen Angebots. Sie geht vom subsidiären Grundsatz aus, dass die Basisfinanzierung primär eine Angelegenheit der örtlich zuständigen Gebietskörperschaften (Gemeinde und Land) ist. Die Musikförderung zielt vor allem auf die Förderung des zeitgenössischen und innovativen Aspekts im österreichischen Musikleben ab. Das Musikbudget der Kunstsektion machte 2014 knapp € 7 Mio. aus. Mit 7,6 % Budgetanteil bildete es damit den sechstgrößten Posten nach Film, Darstellende Kunst, Festspiele, Literatur und Bildende Kunst.

Unter den größeren geförderten gemeinnützigen Einrichtungen befinden sich international herausragende Institutionen, die allesamt einen wesentlichen Beitrag zum Ruf des Musiklandes Österreich leisten. In der Bundeshauptstadt Wien gehören zwei große Konzerthäuser, der Musikverein und das Konzerthaus, dazu, in denen durch die dort angesiedelte Gesellschaft der Musikfreunde und die Wiener Konzerthausgesellschaft österreichische Musikgeschichte geschrieben wurde und auch heute noch wird. Moderne Räumlichkeiten in beiden Häusern dienen vor allem als Veranstaltungsort für Programme, mit denen neue, junge Publikumskreise erschlossen und aktuelle musikalische Strömungen in das Angebot miteinbezogen werden.

Der Bereich Nachwuchsförderung und Internationalisierung schlägt sich in der Sparte Musik gleich mehrfach nieder: bei der Förderung junger MusikerInnen, bei Kompositionsförderungen, bei der Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland und bei Tourneekostenzuschüssen. Nachwuchsförderung junger österreichischer KünstlerInnen wird vom Wiener Jeunesse Orchester exemplarisch umgesetzt. Es bietet seit mehr als 25 Jahren jungen österreichischen MusikerInnen eine Plattform für die Orchesterausbildung und gilt daher als eine der führenden Einrichtungen der Nachwuchsförderung in Österreich. Die Orchester-tätigkeit gliedert sich in jährliche Probespiele und in daran anschließende Arbeitsphasen, die sich durch ein breit gefächertes Repertoire von der Klassik bis zur Moderne und durch die Zusammenarbeit mit renommierten DozentInnen und DirigentInnen auszeichnen.

Seit Jahrzehnten ist einer der führenden österreichischen Konzertveranstalter, die Musikalische Jugend Österreichs – Jeunesse Österreich, vorbildhaft in den Bereichen Nachwuchsförderung und Musikvermittlung tätig. Als größter Musikveranstalter Österreichs im Bereich klassische Musik engagiert sich die Jeunesse seit 65 Jahren österreichweit in 22 Geschäftsstellen besonders für die Förderung junger KünstlerInnen und Ensembles. Bei jährlich über 600 Konzerten, davon 300 speziell für Kinder und Jugendliche, erreicht die Jeunesse in jeder Spielsaison mehr als 200.000 BesucherInnen mit Musik für jede Altersstufe. Darüber hinaus bietet die Jeunesse ein umfangreiches Jazz-, World-, Neue-Musik- und Kinderprogramm an. Die Bespielung von ungewöhnlichen Räumlichkeiten und von bekannten österreichischen

GuGabriel

	€	%
Abteilung 2	6.963.878,00	100,00
Summe	6.963.878,00	100,00

Konzertsälen zählt ebenso zur Planungsherausforderung wie die Altersstruktur der BesucherInnen – die jüngsten unter ihnen sind gerade einmal drei Jahre alt. Im Bemühen um die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ermöglicht die Jeunesse zahlreichen jungen KünstlerInnen, ihre internationale Karriere im Rahmen von Jeunesse-Programmen zu starten.

Beim Österreich-Schwerpunkt des Eurosonic-Festivals 2014, den die Abteilung 2 mit Reisekostenzuschüssen unterstützte, präsentierten sich 18 österreichische Bands in Groningen (Niederlande). Unter dem Motto Austrian Heartbeats stellte das Eurosonic-Festival den rund 3.000 internationalen MusikexpertInnen und MedienvertreterInnen sowie den über 18.000 BesucherInnen ein beeindruckendes österreichisches Line-up vor. Die sehr gut besuchten österreichischen Konzerte zeigten die aktuelle Vielfalt und Qualität der heimischen Musikszene und konnten begeisterte Reaktionen von Publikum und VertreterInnen der Musikindustrie verzeichnen. Auch die österreichischen Networking-Events waren stark frequentiert und brachten die heimischen KünstlerInnen und Österreich als Land für spannende, aktuelle Musik unter den FestivalbesucherInnen ins Gespräch. Das Booking-Team des Eurosonic-Festivals zeigte sich begeistert: »Ich bin wirklich stolz auf dieses Programm, weil es so vielfältig ist. In Österreich passiert gerade irrsinnig viel, und ich freue mich, dass wir das den Besuchern hier in Groningen zeigen können«, so Robert Meijerink, der Programm-Manager von Eurosonic Noorderslag. Die österreichische Sängerin und Komponistin GuGabriel konnte im Rahmen des Festivals einen der prestigeträchtigen European Border Breakers Awards entgegennehmen.

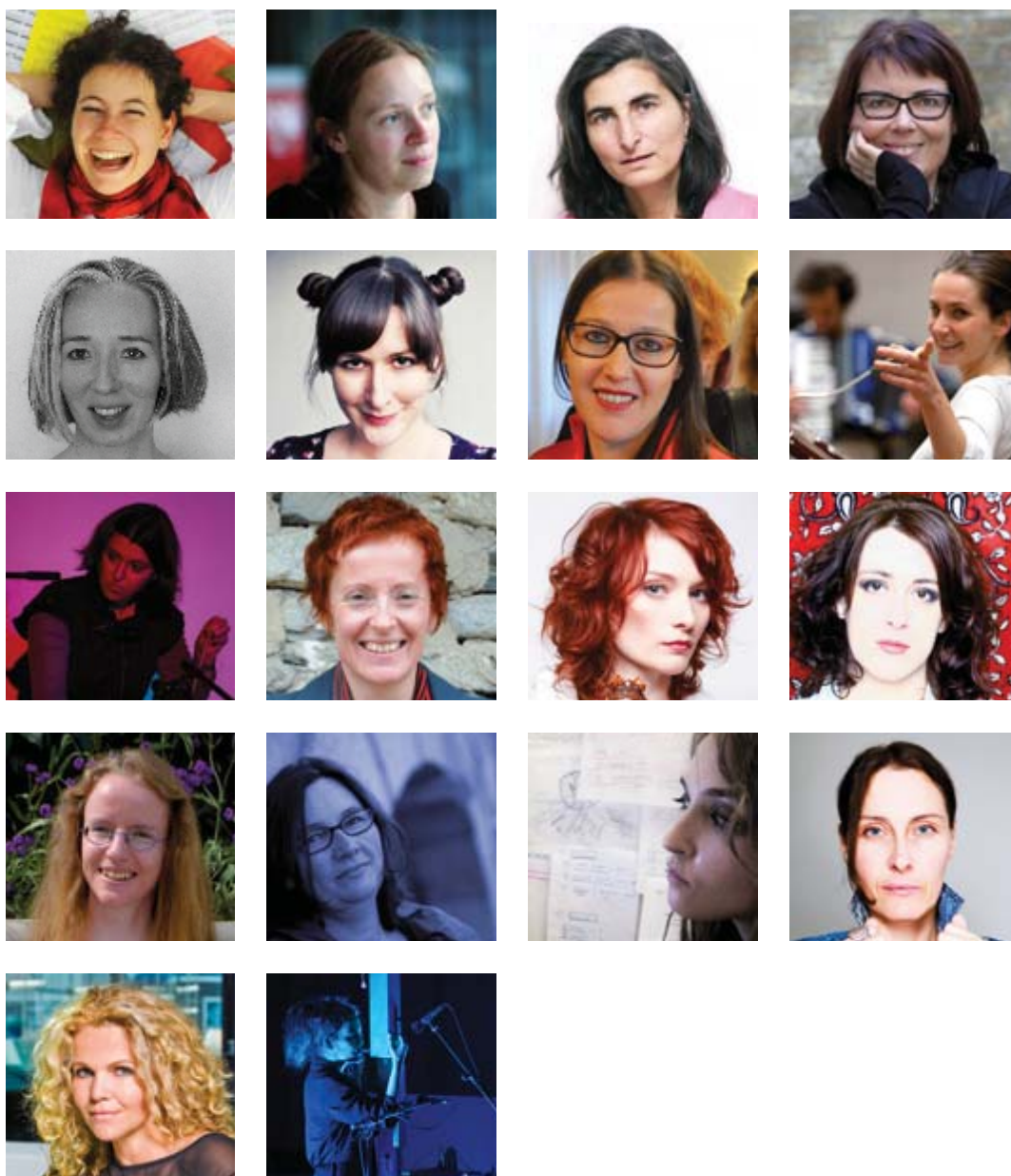
Vorrangig der avantgardistischen, zeitgenössischen Musik verpflichtet ist das Klangforum Wien. Dieses SolistInnenensemble mit einem Kern von 24 Mitgliedern zählt mit seiner weltweiten Konzerttätigkeit zu den führenden internationalen Ensembles für Neue Musik. Es stellt ein Forum intensiver Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Facetten des zeitgenössischen Komponierens und authentischer Aufführungspraxis für Werke der Moderne dar. Die gleichberechtigte Zusammenarbeit von InterpretInnen, DirigentInnen sowie KomponistInnen führt zu einer großen stilistischen Vielfalt bei der Werkauswahl, die von der klassischen Moderne bis hin zu aktuellen zeitgenössischen Kompositionen reicht.

Die Förderung der österreichischen zeitgenössischen Jazzszene ist ein weiteres wichtiges Anliegen der Kunstsektion. Neben der Unterstützung von Institutionen, wie Porgy & Bess, Jazz Atelier Ulrichsberg, MM Jazzfestival, Jazzfestival Saalfelden, und Ensembles, wie z. B. Jazz Big Band Graz, Upper Austrian Jazz Orchestra und Jazzorchester Vorarlberg, liegt das Hauptaugenmerk auf der Förderung österreichischer NachwuchskünstlerInnen.

Auf zeitgenössische Musik hat sich auch das Music Information Center Austria (MICA) spezialisiert, das 2014 sein 20-Jahr-Jubiläum feierte. Es ist der professionelle Partner für Musikschaffende in den Bereichen Jazz, Neue Musik, Pop, Rock, Elektronik und Weltmusik.

20 Jahre MICA



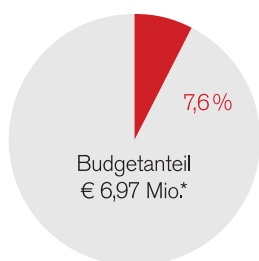


Komponistinnen der Netzwerk-Veranstaltung Speed-Dating 2014. Bilder von links nach rechts: Manuela Kerer, Joanna Wozny, Katharina Klement, Pia Palme, Jana Kmitova, Mirela Ivičević, Gabriele Proy, Maria Gstättnner, Judith Unterpertinger, Elisabeth Harnik, Eva Reiter, Judit Varga, Sonja Huber, Tanja Brüggemann-Stepien, Belma Bešlić-Gál, Alexandra Karastoyanova-Hermentin, Johanna Doderer, Angélica Castelló

Die MICA-Promotion-Services mit Musikdatenbank, Webseite und Newsletter bieten einen Überblick über die österreichische Szene in diesen Genres. Ziel ist die bessere Verbreitung und die Erhöhung der Sichtbarkeit der österreichischen Musikschaffenden im In- und Ausland. Seit 2012 gibt es auch einen Online-Notenshop, in dem die Werke von österreichischen KomponistInnen vor allem der Neuen Musik zum Verkauf angeboten werden (www.shop.micaustria.at). Als Service für österreichische Musikschaffende bietet das MICA zusätzlich Unterstützung in Form von Beratung und Information an. Das MICA setzt sich weiters für die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Musikschaffens in Österreich ein und fördert den Diskurs zu aktuellen Fragen des Musiklebens bei zahlreichen international und prominent besetzten Veranstaltungen.

Der 2005 gegründete Österreichische Musikfonds unterstützt Musikproduktionen auf Tonträgern und audiovisuellen Medien und deren Verbreitung und Verwertung. Gefördert werden Albumproduktionen und Produktionen, die durch ihren Umfang Albumcharakter haben. Maßgebliche Kriterien für die Förderung der Produktion sind deren Eignung als Kulturgut mit österreichischer Prägung, die Professionalität in der Produktion und die Verwertungsmöglichkeit im In- und Ausland. Der Fonds steht allen musikschaffenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen.

Eine wichtige Rolle im Musikbereich spielt auch das Genderthema. Die Geschlechterverteilung in den Kompositionsklassen der Musikuniversitäten hat sich zwar in den letzten Jahre verbessert, aber in ihrem Beruf sind junge Komponistinnen und Musikerinnen häufig noch immer mit traditionellen Rollenklischees und den damit verbundenen Schwierigkeiten konfrontiert. Aus diesem Grund startete die Kunstsektion 2012 die Netzwerk-Veranstaltung mit dem Titel Speed-Dating zum gegenseitigen Kennenlernen von Komponistinnen, VeranstalterInnen, EnsembleleiterInnen und MusikverlagsrepräsentantInnen. Ziel des Projekts ist es, die Anzahl der aufgeführten Werke von Komponistinnen im Konzertbetrieb zu erhöhen: So wurden bereits 2013 von elf Ensembles Werke von 13 Komponistinnen aufgeführt, die am Speed-Dating 2012 teilgenommen hatten. Auf Grund des großen Erfolgs der Veranstaltung wurde das Format 2013 fortgesetzt und um Komponistinnen erweitert, die im Bereich Elektronik, Elektroakustik und Sounddesign arbeiten. Dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer Weiterführung des Netzwerk-Treffens entsprechend, wurde das Format 2014 zum dritten Mal veranstaltet. Als GesprächspartnerInnen für die Komponistinnen wurden FestivalleiterInnen aus ganz Österreich eingeladen, wobei nicht nur auf zeitgenössische Musik spezialisierte VeranstalterInnen angesprochen waren. Der intensive Austausch zwischen den Urheberinnen und Programmverantwortlichen lässt auf viele interessante und erfolgreiche Kooperationen bei zukünftigen Musikfestivals hoffen.

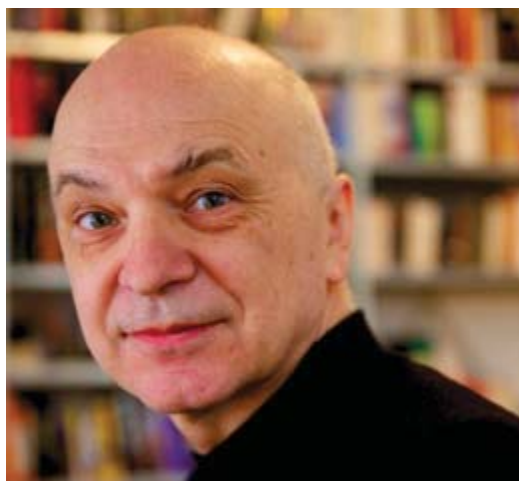


*Summenerhaltend aufgerundet

Musik

Gesamtsumme 2013 € 5.891.881,00

Gesamtsumme 2014 € 6.963.878,00



Bilder von links nach rechts:

Bernhard Lang, Preisträger des Outstanding Artist Awards für Musik 2014

Wolfgang Mitterer, Preisträger des Österreichischen Kunstpreises für Musik 2014



Darstellende Kunst

Der zur Gänze von der Abteilung 2 verwaltete Betrag von € 17,20 Mio. repräsentierte 2014 18,7% des Budgets der Kunstsektion und lag damit in der LIKUS-Reihung nach dem Film an zweiter Stelle vor den Festspielen, Literatur und Bildende Kunst. Die Finanzierungen in dieser Sparte wurden für den künstlerischen Betrieb von Theatern und für Produktionen von Schauspiel-, Tanz-, Musiktheater- und Performance-Gruppen aufgewendet.

Die zur Verfügung gestellten Mittel stellen insbesondere einen Beitrag für die Gestaltung eines künstlerisch anspruchsvollen Spielplans dar. Sie ermöglichen – unter Berücksichtigung der gesetzlich verankerten kulturellen Vielfalt – die Weiterentwicklung der mannigfaltigen theatralischen Ausdrucksformen im aktuellen Bezug zur Gegenwart. Leistungen für die Jahrestätigkeit erhielten 2014 u. a. folgende österreichische Bühnen: in Wien die großen, als Privattheater geführten traditionellen Einrichtungen wie das Theater der Jugend, das Theater in der Josefstadt und das Volkstheater Wien, weiters das Vienna's English Theatre und das Schauspielhaus Wien, in den Bundesländern das Schauspielhaus Salzburg, das Theater Phönix in Oberösterreich, die Neue Bühne Villach und das Klagenfurter Ensemble in Kärnten sowie das Theater Kosmos in Vorarlberg.

Ganz im Sinne des zeitgemäßen Netzwerkers haben das Klagenfurter Ensemble, das Theater Kosmos, das Theater Phönix, das Schauspielhaus Wien und das Schauspielhaus Salzburg mit der Theaterallianz in den letzten beiden Jahren eine Plattform geschaffen, deren Aufgabe die Produktion und bundesweite Verbreitung zeitgenössischer österreichischer Dramatik ist.

	€	%
Abteilung 2	17.197.863,33	100,00
Summe	17.197.863,33	100,00



Bilder von links nach rechts:

Kosmos Theater Bregenz,
Das Reich der Mitte (Günter
Baumann)

Schauspielhaus Salzburg, Der
Schein trägt (Georg Reiter,
Harald Fröhlich)



Bilder von links nach rechts:

Klagenfurter Ensemble, Abso-
lution (Katharina Schmolzer,
Theo Helm; im Hintergrund:
Julia Gschnitzer, Oliver
Vollmann)

Schauspielhaus Wien, Queen
Recluse (Barbara Horvath,
Gideon Moaz, Steffen Hold)

Nach dem Gründungsfestival der Theaterallianz im Sommer 2013 in Bregenz fanden 2014 die ersten Projekte statt. Den Auftakt machte ein Klassiker: Thomas Bernhards spätes, selten gespieltes Stück »Der Schein trügt«. Das Schauspielhaus Salzburg gastierte mit dieser Produktion im Jänner 2014 am Klagenfurter Ensemble. Im Mai war das Schauspielhaus Wien mit Andreas Jungwirths »Aller Tage Abend« zu Gast im Theater Kosmos in Bregenz. Das Theater Kosmos war dann im September zum Gegenbesuch im Schauspielhaus Wien mit der Uraufführung von Max Langs »Das Reich der Mitte«. Im November war das Schauspielhaus Salzburg noch einmal mit Bernhards »Der Schein trügt« unterwegs, diesmal zu Gast beim Theater Phönix in Linz. Die längste Gastspielserie zeigte das Klagenfurter Ensemble mit Alois Hotschnigs »Ab-solution« am Schauspielhaus Salzburg. Zieht man Bilanz über das Jahr 2014, so fällt das Ergebnis mehr als positiv aus: Sechs Gastspielserien mit insgesamt 25 Vorstellungen und rund 2.000 ZuschauerInnen zeigen das hohe Interesse, das die fünf Theaterhäuser zusätzlich zu ihrem bisherigen Engagement für zeitgenössische Dramatik schaffen konnten.

Um auch die bundesweite Bedeutung von österreichischem Theaterschaffen und das breite inhaltliche Spektrum, das abseits der großen etablierten Häuser und Festivalveranstalter abgedeckt wird, zu unterstreichen, werden im Folgenden drei Gruppen vorgestellt, die schon seit vielen Jahren in ihrer Sparte einen wichtigen Beitrag zur Theaterszene in Österreich leisten:

Das 1973 gegründete Theater des Kindes in Linz ist nach dem Landestheater das zahlenmäßig zweitgrößte Theater in der oberösterreichischen Landeshauptstadt. Mehr als 25.000 BesucherInnen pro Spielsaison sorgen für einen Auslastungsgrad von 94 %. Unter der Leitung von Andreas Baumgartner hat sich das Haus zu einem Ort der Ur- und Erstaufführungen entwickelt. Der Kernbereich liegt bei Stücken für Kinder von drei bis zwölf Jahren. Aktuelle Themen unserer Zeit werden in Zusammenarbeit mit AutorInnen zu im ersten Moment oft ungewöhnlichen, aber sehr erfolgreichen Stücken für ein junges Publikum umgesetzt. So wurde das Stück »Mein Bruder, der Räuber Kneißl«, das eine wahre Geschichte erzählt, im Jahr 2014 in die Auswahlliste für den Deutschen Kinder- und Jugendtheaterpreis aufgenommen und mit einer Prämie des Bundeskanzleramts ausgezeichnet. Und die freche Neuinterpretation des Kinderbuchklassikers »Heidi« erhielt den Stella14 – DarstellenderKunstPreis für ein junges Publikum der Assitej Austria.

Die Theo Studiobühne in der 860 Einwohner zählenden Gemeinde Oberzeiring in der Steiermark ist ein freies Ensembletheater. 1991 wurde in einem ehemaligen Stallgebäude ein Theater eingerichtet, das heute eines der aktivsten, erfolgreichsten und produktivsten freien

Theater des Kindes, Heidi
(Ferdinand Kopeinig, Tülin
Pektas, Markus Weitschacher)



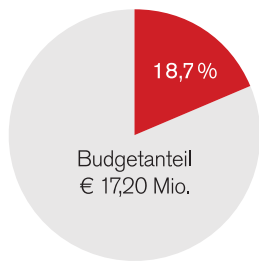
Theater in Österreich ist. 2001 wurde das Objekt um das alte Kino erweitert, sodass heute ein kleines Theaterzentrum mit zwei Spielstätten und eine Blackbox, eine Studiobühne ergänzt durch ein Foyer, mit einem Gesamtfassungsvermögen von 180 ZuschauerInnen zur Verfügung steht. Sechs Eigenproduktionen werden jede Spielzeit erarbeitet und erleben rund 100 Vorstellungen im eigenen Haus. Hinzu kommen nationale und internationale Gastspiele. Einem Stadttheater ähnlich, besteht der jährliche Spielplan aus einem Mix von Uraufführungen, österreichischen Erstaufführungen, einem Stück für Kinder, einer Komödie und Stücken der Weltliteratur. Kooperationen mit anderen Bühnen und zahlreiche Einladungen zu internationalen Festivals im In- und Ausland zeugen von der überregionalen Anerkennung der Theaterarbeit.

Die Musiktheatergruppe Neue Oper Wien nimmt eine einzigartige Stellung im Bereich der freien Opernproduktion ein. Gegründet 1990, hat sie sich auf modernes Musiktheater spezialisiert und damit dem Mangel an zeitgenössischer Oper in den Spielplänen der etablierten Opernhäuser abgeholfen. Kompromisslos stehen seit 1994 ausschließlich Werke des 20. und 21. Jahrhunderts auf dem Spielplan. Uraufführungen und österreichische Erstaufführungen bilden das Zentrum der Arbeit. Daneben wird aber auch moderne Opernliteratur wiedererweckt, die ungerechtfertigter Weise aus dem Repertoire verschwunden ist. Ohne eigene Spielstätte und ohne fixes Ensemble will die Neue Oper Wien flexibel bleiben und neue Klangwelten, Räume und Spielstätten erschließen. An österreichischen Erstaufführungen von Weltrang sind Benjamin Britten's »Billy Budd«, Helmut Lachenmann's »Das Mädchen mit den Schwefelhölzern« in Koproduktion mit den Wiener Festwochen, Tan Duns »Tea«, Harrison Birtwistles »The Last Supper« und Manfred Trojahn's »Orest« zu nennen. Dem Publikum konnten Werke großer österreichischer Komponisten wie Friedrich Cerhas »Baal«, Gottfried von Einems »Dantons Tod« und Gerhard Schedls »Tryptichon« gezeigt werden. Auch Uraufführungen stehen regelmäßig auf dem Programm der Neuen Oper Wien, etwa »Biedermann und die Brandstifter« von Šimon Voseček und »Paradise reloaded (Lilith)« von Péter Eötvös.

Unter den vielen jungen Theatergruppen sei noch die Gruppe Zeitgeist aus Innsbruck hervorgehoben. Dem freien Kollektiv für Kunst und Theater, das 2008 von Lisa Überbacher gegründet wurde, war es von Anfang an wichtig, einen eigenen Weg zu finden und das kulturelle Angebot in Tirol zu erweitern. Nach einem ersten Kunstprojekt, dem »Innsbruck. Sammelsurium«, einem Stadtführer von InnsbruckerInnen für InnsbruckerInnen, setzte die in London, Maastricht und Zürich ausgebildete Bühnen- und Kostümbildnerin in ihrem zweiten Projekt eine echte Herzensangelegenheit um: Sie initiierte in der damals vom Abriss bedrohten



Theo Studiobühne, Brennend heißer Wüstensand (Dirk Küpper, Hans T. Tafner)

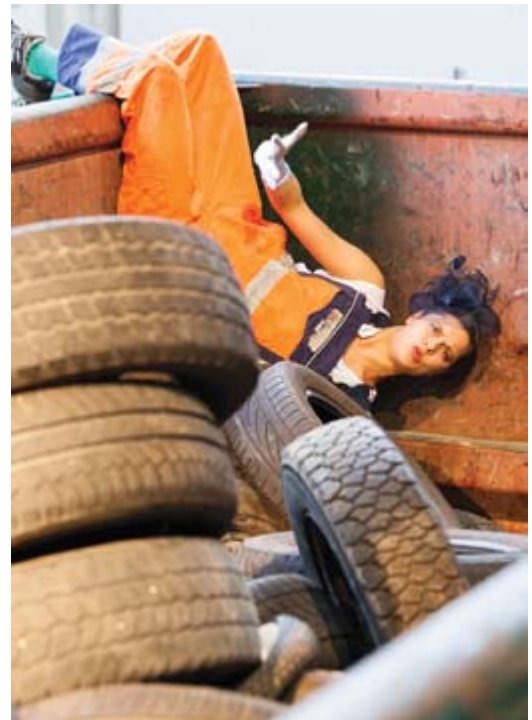


Talstation der Innsbrucker Hungerburgbahn ein Theaterprojekt. Im April 2013 wurde der theatrale Rundgang »Letzte Talfahrt, last descent – Ein Fundbüro der Erinnerungen« gezeigt. Nach dem großen Erfolg dieser Arbeit begann Lisa Überbacher in Zusammenarbeit mit ihrem Team, das sich aus der Regisseurin Corinna Popp, der Tänzerin und Choreografin Maria Walser, der Kostümbildnerin Susanne Albrecht und der Dramaturgin Alida Breitag zusammensetzt, mit der Planung eines neuen Theaterprojekts: »Die Dinge«, nach dem Roman des französischen Autors Georges Perec, auf dem Recyclinghof Rossau der Innsbrucker Kommunalbetriebe. Auch in Zukunft möchte sich die Gruppe Zeitgeist ortsspezifischen Vorhaben widmen und ihre interdisziplinäre Arbeitsweise mit dieser ungewöhnlichen Gruppe aus LaiendarstellerInnen und professionellen SchauspielerInnen beibehalten.

Darstellende Kunst

Gesamtsumme 2013 €18.520.274,48

Gesamtsumme 2014 €17.197.863,33



Bilder von links nach rechts:

Cornelia Rainer, Preisträgerin des Outstanding Artist Awards für darstellende Kunst 2014

Zeitgeist, Die Dinge (Maria Walser)

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie

Die LIKUS-Sparte Bildende Kunst war im Jahr 2014 mit € 9,12 Mio. bzw. 9,9 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der fünftgrößte Budgetposten nach Film, Darstellende Kunst, Festspiele und Literatur. Ein Schwerpunkt der Abteilung 1, die diese LIKUS-Gruppe zur Gänze verwaltet, liegt in der Förderung entsprechender Strukturen für die Aufarbeitung, Präsentation und Vermittlung von bildender Kunst, Architektur, Design, Mode und Fotografie. Dies geschieht zum einen in Form von Förderungen zahlreicher Vereine und ihrer Jahresprogramme, zum anderen durch die Finanzierung einzelner Vorhaben im In- und Ausland. Die Förderungen erfolgen aufgrund von Anträgen der Institutionen oder einzelner KünstlerInnen. Die Anträge werden von Fachbeiräten begutachtet, die Empfehlungen für die Entscheidung des Ressorts abgeben. Auf diese Weise kann auf neue Entwicklungen und innovative Vorhaben rasch reagiert werden. Grundlegende Zielsetzung ist es, sowohl bewährte Strukturen im Bereich der zeitgenössischen Kunstbereiche zu sichern als auch neue Impulse, Entwicklungen und Präsentationen zu ermöglichen.

Für die KünstlerInnen in den einzelnen Sparten werden zahlreiche Stipendien vergeben: über Ausschreibungen (z. B. Staatsstipendien, Startstipendien, Auslandsatelierstipendien für bildende Kunst und für künstlerische Fotografie) oder auf Basis eines Förderungsantrags (z. B. Projektstipendien). Durch gezielte Nachwuchsförderung wird die Verbesserung der Start- und Karrierebedingungen jüngerer KünstlerInnen angestrebt. 35 Startstipendien unterstützen junge KunstschafterInnen in den Sparten bildende Kunst (zehn Stipendien), Architektur und Design (zehn Stipendien) und Fotokunst (fünf Stipendien), die zehn Tische-Stipendien ermöglichen jungen ArchitektInnen Arbeitsaufenthalte bei internationalen Architekturbüros, und auch die rund 50 Auslandsatelierstipendien, die jährlich vergeben werden, richten sich in erster Linie an bildende KünstlerInnen und FotokünstlerInnen der jüngeren Generation.

Im Bereich bildende Kunst und Fotokunst werden zur Stärkung der internationalen Präsenz Aufenthalte in Ateliers im Ausland angeboten. Jeweils ein Atelier befindet sich in Český Krumlov, Chengdu, Chicago, London, Mexiko City, Peking, Shanghai, Istanbul und Yogyakarta (Indonesien), je zwei in New York, Rom und Tokio, und in Paris stehen drei Atelierplätze zur Verfügung. Zusätzlich betreibt die Abteilung 1 zwei Atelierhäuser in Wien mit insgesamt 20 Ateliers, betreut die Bildhauerateliers in Wien-Leopoldstadt, die sogenannten Praterateliers, und finanziert Auslandsaufenthalte und Ausstellungen im Zusammenhang mit internationalen Artist-in-Residence-Programmen.

Für kommerzielle Galerien stehen im Bereich bildende Kunst bei der Galerienförderung zwei Förderungsprogramme zur Verfügung: die Förderung durch Museumsankäufe (Inlandsförderung) und die Förderung der Teilnahme von Galerien an Auslandsmessen. Im Rahmen der Galerienförderung durch Museumsankäufe sind Ankäufe von Emerging Artists verpflichtend vorgesehen, mindestens ein Drittel der aufzuwendenden Mittel ist dafür zu widmen. Bei der Auslandsmessenförderung wird die Teilnahme kommerzieller österreichischer Galerien an ausgewählten internationalen Kunstmessen gefördert, falls die Galerie zumindest zur Hälfte österreichische Kunst bzw. österreichische KünstlerInnen präsentiert.

Weiters werden jährlich Ankäufe von Werken österreichischer KünstlerInnen getätigt, die in der Artothek des Bundes im 21er Haus – Museum für zeitgenössische Kunst der Österreichischen Galerie Belvedere und in der Fotosammlung des Bundes im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum verwaltet und regelmäßig in Ausstellungen gezeigt werden.

Die Stärkung der internationalen Präsenz österreichischer KunstschafterInnen ist eines der Hauptziele der Förderungsaktivitäten der Abteilung 1. Unter den zahlreichen Projekten ist hier im Besonderen die Biennale Venedig zu nennen. Die 14. Architektur-Biennale Venedig fand vom 7. Juni bis 23. November 2014 statt und stand unter dem von Direktor Rem Koolhaas vorgegebenen Generalthema »Fundamentals«. Der Beitrag des österreichischen Biennale-Kommissärs Christian Kühn zeigte im Hauptraum des Österreich-Pavillons eine Vollversammlung aller gebauten Parlamente der Erde. Unter dem Titel »Plenum. Places of Power« waren

	€	%
Abteilung 1	9.122.220,42	100,00
Summe	9.122.220,42	100,00



Ankäufe bildende Kunst 2014 (Auswahl). Bilder von oben nach unten:

Herwig Turk, labsapes 05, 2011, Documentprint on canvas, 150 x 374cm, Artothek des Bundes

Katharina Struber, Mo. 2. & Di. 3. Juni 2014 – Greenhouse Seestadt Aspern, 2014, digitale Bearbeitung, C-Print auf Alu kaschiert, 150 x 300cm, Artothek des Bundes

Julie Hayward, Ohne Titel (Klosterneuburg), 2010/2013, Inkjetprint, 44,9 x 80cm, Artothek des Bundes



Fotoankäufe 2014 (Auswahl). Bilder von links nach rechts, von oben nach unten:

Simona Reisch, Skizze #1.2, 2013, C-Print auf Alu, 90 x 90cm, Edition: 4 + 2 A.P.

Margherita Spiluttini, Arbeitszimmer von Margarete Schütte-Lihotzky, Wien, 2000, C-Print auf Alu-Dibond, 80 x 100cm, Edition: 5 + 1 A.P.

Michael Goldgruber, Summit Platform, 2010, C-Print, Acrylglasbeschichtung auf 3mm Dibond, 120 x 195cm, Edition: 7 + 1 A.P.

196 Modelle von Parlamentsgebäuden im Maßstab von 1:500, detaillierte Lagepläne und Daten zu den einzelnen Bauwerken zu sehen. Die Modelle waren in einem strengen Raster an den Wänden befestigt und boten die Möglichkeit zum Vergleich nicht nur unterschiedlicher Baustile, sondern auch unterschiedlicher politischer Systeme und parlamentarischer Staatsformen. Im Kontrast zu diesen abstrakten, auf ihre Form reduzierten Monumentalarchitekturen wurden in den beiden Nebenräumen des Pavillons beispielhaft einige Gebäude bzw. Projekte im Detail vorgestellt, und zwar das österreichische Parlament an der Wiener Ringstraße und zwei Projekte von Coop Himmelb(l)au: der Entwurf für das albanische Parlament in Tirana und das 2012 fertiggestellte Dalian International Conference Center in China. Im Hof des Pavillons wurde das Thema weitergespielt. Ein dicht bepflanzter, von den Landschaftsarchitekten Auböck und Kárász geplanter Garten ersetzte den rationalistisch anmutenden Raster aus quadratischen Bodenplatten und holte das ungeordnete Grün der Umgebung herein.

Ein weiteres Ausstellungsvorhaben wurde mit der Fotoausstellung »Self-Timer Stories« der Kuratorin Felicitas Thun-Hohenstein realisiert. »Self-Timer Stories« wurde im Österreichischen Kulturforum New York und – adaptiert und erweitert – unter dem Titel »Selbstausröser« im Museum der Moderne Salzburg gezeigt. Leitmotiv der Schau ist die Herstellung eines Selbstportraits mittels Selbstausröser. Gezeigt wurden Arbeiten von u. a. Renate Bertlmann, Katrina Daschner, Valie Export, Birgit Jürgenssen und Peter Weibel. Die Arbeiten stammen aus der Fotosammlung des Bundes, die sich aus den Ankäufen der Abteilung 1 zusammensetzt und sich im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum befindet. 2014 wurden auch verschiedene Auslandsausstellungen wesentlich mitgefördert, wie z. B. »5 Years Austrian Art made in China« in Hong Kong, die Teilnahme österreichischer KünstlerInnen an der Manifesta 10 in St. Petersburg, an der 31. Biennale São Paulo und an der 2. Kiev Biennale, die Ausstellung von Anne Schneider in Sydney, von Andreas Fogarasi im Museum Haus Konstruktiv Zürich, von Peter Kogler im Museum für zeitgenössische Kunst Zagreb, von Heimo Zobernig in Hannover und die Ausstellung österreichischer Fotografie in Zagreb.

Im Bereich Mode werden alljährlich neben der Förderung von Vereinen zahlreiche Veranstaltungen und Projekte mitfinanziert, die das österreichische Modeschaffen dem interessierten Publikum und der Fachwelt näher bringen, wie z. B. das Austrianfashion.net, der Modepalast in Wien und Linz und die Vienna Fashion Week im Museumsquartier. Gemeinsam mit der Stadt Wien wurde vor mittlerweile bereits 14 Jahren ein Kompetenzzentrum für die Förderung von in Österreich tätigen ModedesignerInnen und -labels eingerichtet. Neben der finanziellen Förderung wird ein Hauptaugenmerk auf die Konzeption branchenspezifischer Unterstützungsangebote und auf fachspezifische Beratung gelegt. Die Leistungsbeschreibung ist umfangreich: die Organisation von Preisverleihungen, Veranstaltungen und Modeschauen,

Bilder von links nach rechts:

Hans Scheirl, Eröffnung der Ausstellung Selbstausröser, Museum der Moderne, Salzburg

Felicitas Thun-Hohenstein vor dem Plakat zur Ausstellung Self-Timer Stories, Österreichisches Kulturforum, New York



die Förderung von Projekten, Showrooms und Ateliers sowie die Internationalisierung und Professionalisierung der österreichischen Modeszene. 2014 haben Camille Boyer und Magdalena Agreiter mit dem Verein Austrian Fashion Association diese Aufgaben von Unit F – Büro für Mode übernommen. In diesem Jahr wurden auch wieder mehrere Präsentationen österreichischer ModedesignerInnen im Ausland gefördert, u. a. die Teilnahme von Roshì Porkar am International Festival for Fashion and Photography in Hyères (Frankreich), eine Präsentation von rosa mosa im Design Museum Holon in Tel Aviv und eine Präsentation von Christina Steiner in der Galerie Temple in Paris.

Die Förderung der Vermittlung von Kunst und der verschiedenen Prozesse der Entstehung von künstlerischen Werken ist ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Abteilung 1. Zahlreiche Vereine für bildende Kunst, Architektur, Design und Fotokunst mit einem durchgehenden Jahresprogramm führen spezielle Vermittlungsaktivitäten für bestimmte Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch und bieten Führungen und Workshops an.

Kooperationen zwischen Kunst und Schule haben in der Galerie Fotohof eine lange Tradition: SchülerInnen erhalten in verschiedenen Workshops einen spannenden Einblick in die Gebrauchsweisen des Mediums. Im Bereich Kunstvermittlung profitiert man von der langjährigen Erfahrung. Das im Fotohof entwickelte Workshop-Programm ist modulhaft konzipiert und wird speziell an die Bedürfnisse und den Kenntnisstand von Jugendlichen, Erwachsenen und Schulgruppen angepasst. Die Schärfung der persönlichen Wahrnehmung steht an erster Stelle der Vermittlungstätigkeit. Durch die Betrachtung und Analyse von Werken wichtiger FotografInnen und FotokünstlerInnen aus der Fotokunstgeschichte werden Bildstrategien, Bildaufbau, Umgang mit Licht und inhaltliche Strategien bewusst gemacht. Die Artothek des Fotohofs macht internationale und österreichische Fotokunst aus dem Fotohof-Editionsprogramm für Privatpersonen und Firmen leihweise verfügbar.

Im Architekturbereich können als Beispiele erfolgreicher Vermittlung folgende Initiativen angeführt werden: LandLuft weckt mit Projekten im ländlichen Bereich und in kleineren Gemeinden das Interesse der Bevölkerung und der verantwortlichen politischen EntscheidungsträgerInnen an zeitgenössischer Architektur und Baukultur. So findet insbesondere durch die Ausstellungen und Diskussionen der Ergebnisse des Baukulturgemeindepreises in unterschiedlichen österreichischen Gemeinden eine Sensibilisierung für Architektur und Baukultur statt. Die in Salzburg beheimatete Initiative Architektur, Technik und Schule entwickelt gemeinsam



Österreich-Pavillon, Biennale
Venedig 2014

Klemens Torggler, Julia Kaisinger, Mag. Gudrun Schreiber, Sektionschefin Mag. Andrea Ecker, Martin Schnabl, Eva Esterhazy, Michael Tatschl, Ausstellungseröffnung, Outstanding Artist Awards für experimentelles Design, Palais Schwarzenberg; ebenfalls im Bild das Projekt des Designstudios Bless »Melodized Pillow Hammock«



Bilder von links nach rechts:

Austrian Fashion Award 2014

Mag. Katharina Ritter, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Dr. Hannes Pflaum, Ausstellungseröffnung, Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur 2014, Architekturzentrum Wien



mit LehrerInnen und Schulklassen neue Modelle der Architektur-Vermittlung. Dazu zählt auch der Architektur-Spiel-Raum-Kärnten, der regelmäßig Workshops zum Verständnis räumlicher Erfahrungen und zeitgenössischer architektonischer und baukultureller Lösungen mit SchülerInnen aus unterschiedlichen Schultypen durchführt. Die Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen ist eine engagierte Plattform, die über unterschiedliche Kanäle einer breiten Zielgruppe Lust auf die Vermittlung von Architektur und Stadt für junge Menschen macht. Der Verein Architekturtage sorgt dafür, dass Anliegen zeitgenössischer Architektur mittels einer breiten Palette von Veranstaltungen österreichweit einem interessierten Publikum näher gebracht und entsprechende Neugier geweckt wird. Die Kunst und Architektur Werkstatt für Kinder und Jugendliche führt ein breites und engagiertes Programm durch, das sich aus praktischen Förderangeboten für Kinder und Jugendliche und aus unterschiedlichen Kunst- und Architekturvermittlungsangeboten für Kindergärten und Schulen zusammensetzt.

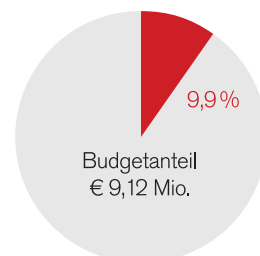


Bilder von links nach rechts:
Christian Wachter, Alois Mosbacher, Claudia Märzendorfer, Ulli Lust

Zita Oberwalder, Desiree Heiss (Designstudio Bless), Ines Kaag (Designstudio Bless)

Schließlich werden in den verschiedenen Sparten auch zahlreiche Preisen zuerkannt, wie z. B. die alljährlich vergebenen Outstanding Artist Awards und die Österreichischen Kunstpreise für bildende Kunst und für künstlerische Fotografie. Ebenfalls jährlich vergeben wird ein Modedesignpreis, und zwar in Form eines Auslandsstipendiums bei einem/einer internationalen Modedesigner/in. Im Sinne eines erweiterten Fotografie-Begriffs wird der Birgit-Jürgenssen-Preis der Akademie der bildenden Künste Wien mitfinanziert. Biennial werden Outstanding Artist Awards für Karikatur und Comics, für experimentelles Design und für experimentelle Tendenzen in der Architektur verliehen. In Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architekturzentrum Wien werden ebenfalls alle zwei Jahre insgesamt neun Architekturpreise für architektonisch besonders gelungene Einfamilienhäuser vergeben. Biennial erscheint die Publikation »Best of Austria. Architektur Architecture«, die einen Überblick über die Leistungen der österreichischen Architektur und Baukultur bietet.

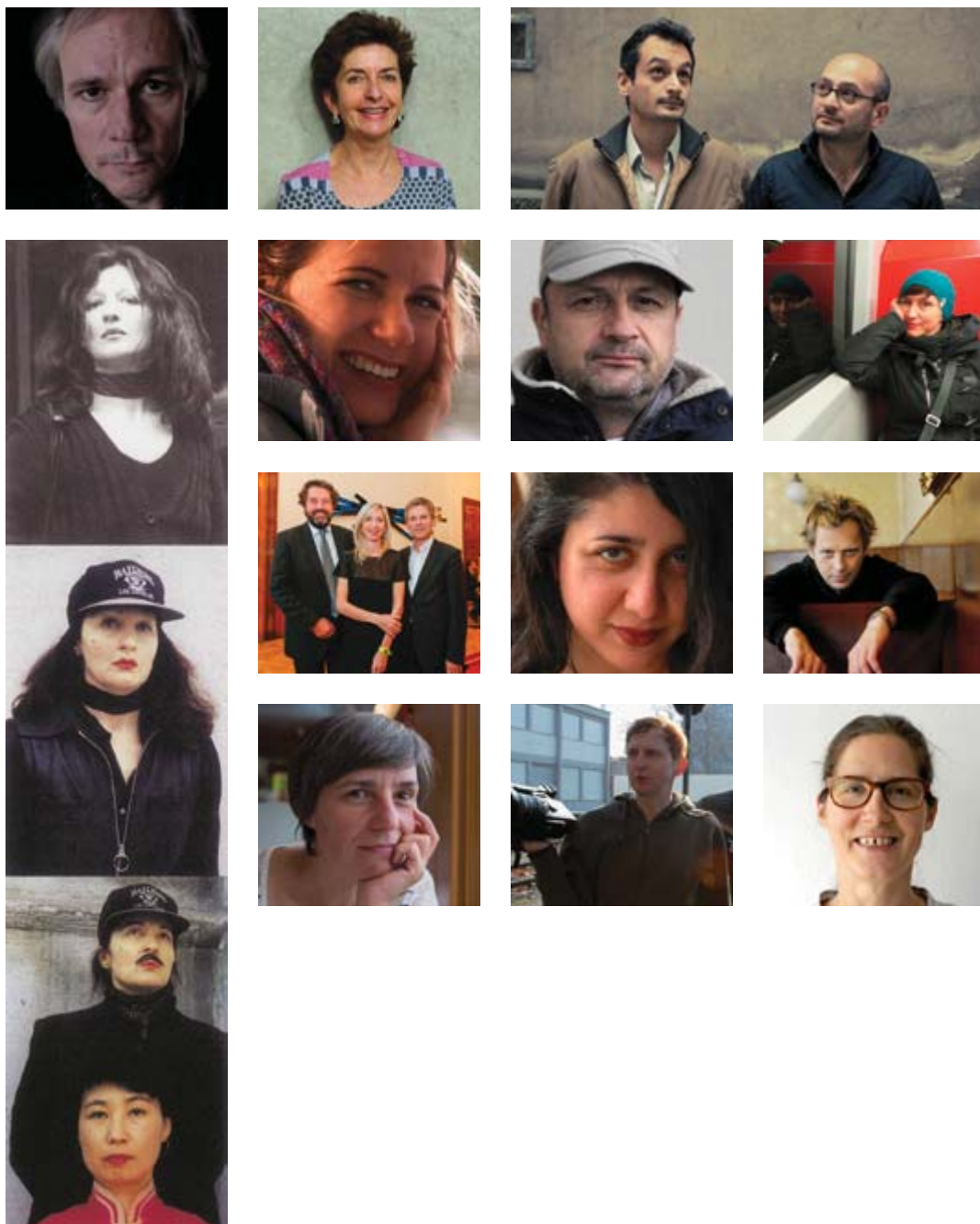
2014 wurden wieder der Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur sowie drei Anerkennungspreise vergeben. Die Auszeichnung ging an Gregor Fasching für sein Projekt »Escola Anajô – Gemeinschaftliches Bauen mit lokalen Ressourcen«, das durch seinen zukunftsweisenden Ansatz überzeugt hat, in dem alle Aspekte der Architektur – sozial, politisch, technologisch, ökonomisch und ökologisch – ganzheitlich gedacht wurden. Der Outstanding Artist Award für experimentelles Design sowie drei Anerkennungspreise wurden 2014 im Rahmen der Vienna Design Week verliehen. Der Preis ging an Desiree Heiss und Ines Kaag vom Designstudio Bless für ihr Projekt »Melodized Pillow Hammock«. Vor allem Freiräume für Experimente, freies Gestalten und kritische Ansätze, die mit innovativen Designentwürfen verbunden sind, stehen bei dieser Auszeichnung im Fokus.



Bildende Kunst

Gesamtsumme 2013 € 8.881.855,76

Gesamtsumme 2014 € 9.122.220,42



Bilder von links nach rechts: Andreas Horvath, Ruth Beckermann, Riahi Brothers, Friederike Pezold, Alexandra Schneider, Joerg Burger, Billy Roisz, Jessica Hausner, Sudabeh Mortezaei, Florian Flicker, Ivette Löcker, Johannes Hammel, Flora Watzal

Film, Kino, Video- und Medienkunst

Die Sparte Film, Kino, Video- und Medienkunst stellte 2014 mit € 25,85 Mio. bzw. 28,1 % des Budgets der Kunstsektion den größten Förderungsbereich in der LIKUS-Systematik vor den Sparten Darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, Bildende Kunst und Musik dar. € 25,23 Mio. bzw. 97,6 % wurden durch die Abteilung 3 bereitgestellt; davon gingen € 20 Mio. an das Österreichische Filminstitut (ÖFI). Die Abteilung 1 finanzierte Projekte aus dem Bereich Video- und Medienkunst in der Höhe von ca. € 613.000 bzw. 2,4 % LIKUS-Anteil. Die mit € 130.000 dotierte Ars Electronica wird im Kapitel Festspiele, Großveranstaltungen ausgewiesen.

Die Filmförderung durch das ÖFI hat sich den kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten der Filmproduktion und insbesondere der Stärkung der Filmwirtschaft verpflichtet. Dagegen konzentrierte sich die Filmförderung der Abteilung 3 mit einem Budget von ca. € 2,08 Mio. auf die Bereiche Avantgarde, innovativer Spielfilm, Dokumentarfilm und die Professionalisierung des Nachwuchsfilms. Neben dieser Projektförderung im Rahmen des Programms Innovative Filmförderung wurden auch die in der Sparte Film tätigen Verbreitungseinrichtungen und -initiativen, KünstlerInnenvereinigungen, Programmkinos, die Filmarchivierung sowie Publikationen und Präsentationen unterstützt. 2014 ist es darüber hinaus gelungen, die Mittel, die der ORF auf Basis des Film/Fernseh-Abkommens mit dem Österreichischen Filminstitut für die Produktion österreichischer Kinofilme zur Verfügung stellt, im Rahmen einer Novelle zum ORF-Gesetz mit € 8 Mio. zu verankern.

2014 war wieder ein sehr erfolgreiches Jahr für den österreichischen Kinofilm. Zahlreiche vom Bundeskanzleramt geförderte Filme nahmen an wichtigen Festivals teil und erhielten Preise. Andreas Horvaths Film »Earth's Golden Playground« wurde beim renommierten Max-Ophüls-Festival in Saarbrücken als bester Dokumentarfilm ausgezeichnet. Ruth Beckermanns Film »Those who go Those who stay«, der im Wettbewerb des Festivals von Nyon zu sehen war, erhielt bei der Diagonale den Großen Diagonale-Preis für den besten Dokumentarfilm. Beim selben Festival erhielt Antoinette Zwirchmayr für »Der Zuhälter und seine Trophäen« den Preis für die beste Kurz-Dokumentation der Jury der Diözese Graz-Seckau. »Everyday Rebellion« von den Riahi Brothers, der bei der Berlinale den Preis »Cinema for Peace« erhielt, und »Private Revolutions – Jung, weiblich, ägyptisch« von Alexandra Schneider erfuhren nicht nur beim Festival in Sarajewo großes Publikumsinteresse. Joerg Burgers »Focus on Infinity« lief bei den weltweit wichtigsten Festivals und erreichte fast 7.000 FestivalbesucherInnen. »Darkroom« von Billy Roisz und »Optical Sound« von Christian Neubacher und Elke Groen waren beim Kurzfilmwettbewerb der Berlinale, Georg Tillers »DMD KIU LIDT« ins Forum der Berlinale eingeladen. Vom Österreichischen Filminstitut geförderte Filme wurden in Cannes in der Reihe »Un Certain Regard« (»Amour Fou« von Jessica Hausner), im Wettbewerb der Berlinale (»Macondo« von Sudabeh Mortezaei) und im Forum der Berlinale (»Das große Museum« von Johannes Holzhausen, »Und in der Mitte, da sind wir« von Sebastian Brameshuber) gezeigt. Weitere Informationen zu den geförderten Filmen sind im Katalog Innovative Film Austria und online auf der Website des Bundeskanzleramts zu finden.

Von den bei der Abteilung 3 eingereichten Filmprojekten gingen 55 % an den Avantgardefilm, der das Aushängeschild der österreichischen Cinematographie darstellt, 12 % an den Spielfilm und 33 % an den Dokumentarfilm. Täglich werden weltweit sieben dieser Filme gezeigt. 2014 wurden 42 Kurzfilme und 24 Langfilme, insgesamt also 66 Filme (darunter acht Spielfilme) gefördert. Der nachhaltige Erfolg der von der Abteilung 3 geförderten Filme wird in einem immer stärkeren Maß sowohl in Österreich als auch im Ausland wahrgenommen.

Für Filmpreise wurden 2014 insgesamt € 53.000 ausgeschüttet. Der Österreichische Kunstpreis ging an Florian Flicker, der Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm an Ivette Löcker, der Outstanding Artist Award für Experimentalfilm an Johannes Hammel. Beim Thomas-Pluch-Drehbuchpreis erhielten Agnes Pluch und Nikolaus Leytner für »Die Auslöschung« und ex aequo Götz Spielmann für »Oktober November« den Hauptpreis.

	€	%
Abteilung 1	612.561,60	2,37
Abteilung 3	25.232.561,39	97,63
Summe	25.845.122,99	100,00

Der Spezialpreis der Jury ging an Sudabeh Mortezaei für »Macondo«, der Preis für kurze und mittellange Kinospielefilme ging an Vanessa Gräfinholt, Clara Trischler und Jakob Pretterhofer für »Tuppern«.

Bei den Institutionen, die 2014 insgesamt mit knapp € 3,14 Mio. gefördert wurden, sind besonders hervorzuheben: Sixpackfilm, der Verleih für künstlerisches Film- und Videoschaffen; das Österreichische Filmmuseum, das mit einem anspruchsvollen, internationalen Programm in der Albertina neue Maßstäbe setzt; das Filmarchiv Austria, das wieder umfangreiche Editionen zum österreichischen Filmerbe herausgebracht hat. Die Programmkinos erhielten auch 2014 eine Jahresförderung und einen Kinozuschuss.

Die Filmabteilung der Kunstsektion betreut auch den Bereich des internationalen Films. Insbesondere nimmt sie die politische Vertretung der Republik Österreich im Creative Europe-Komitee der EU sowie im Eurimages-Komitee des Europarats wahr. 2014 waren österreichische Filme im Ausland wieder verstärkt im Kino zu sehen: So starteten mit Unterstützung von Media, einem Teilprogramm des neuen Creative Europe-Programms, z. B. »Amour Fou« von Jessica Hausner, »Macondo« von Sudabeh Mortezaei und »We come as Friends« von Hubert Sauper in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Creative Europe/Media-Verleihförderung gab es Rückflüsse in Höhe von ca. € 1,6 Mio. Der Gesamtrückfluss 2014 betrug ca. € 2,8 Mio. Als wichtiges Festival des europäischen Films wurde 2014 auch wieder das Filmfestival Crossing Europe (siehe Kapitel Festspiele, Großveranstaltungen) in Linz von der EU gefördert. Darüber hinaus erhielt neben zahlreichen anderen Projekten auch die österreichische Video-on-Demand-Plattform flimmit eine Media-Förderung. Der Gesamtrückfluss des Europäischen Filmfonds Eurimages betrug 2014 € 550.800. Gefördert wurden u. a. »Egon Schiele: Tod und Mädchen« von Dieter Berner und »Die Nacht der tausend Stunden« von Virgil Widrich.

Das Österreichische Filminstitut fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten. Ihm obliegt die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die Förderung der kreativ-künstlerischen Qualität des österreichischen Films – eine wichtige Voraussetzung für den großen Erfolg des österreichischen Filmschaffens im In- und Ausland. Das ÖFI ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Ziel der Filmförderung ist es, die Herstellung, Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen. Ebenso fördert es österreichisch-ausländische Koproduktionen, setzt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Filmwirtschaft und Fernsehveranstaltern. Darüber hinaus obliegt ihm auch die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder. Ausgehend vom dualen Filmförderungssystem wie etwa in Deutschland, Frankreich und der Schweiz stehen im Budget des ÖFI Mittel für erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung) und projektbezogene Filmförderung (selektive Förderung) zur Verfügung. Die Mittel sollen zur Weiterentwicklung der Filmkultur beitragen sowie der Erhaltung und Schaffung von Filmarbeitsplätzen in Österreich dienen. Die Jahresförderung 2014 betrug € 20 Mio.

Dass der österreichische Film eine bedeutende Wachstumsbranche darstellt, belegt der »Filmwirtschaftsbericht 2014 – facts + figures 2013« eindrücklich. Film bringt ein mehrfaches Return-on-Investment. Allein durch die Herstellung von Filmen werden neben der kulturellen Leistung bereits in der Entstehung enorme makroökonomische Effekte erzeugt. Die in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria erhobenen Zahlen belegen, dass die österreichische Filmwirtschaft 2013 Umsätze in der Höhe von € 873 Mio. erzielt hat. Dieser Umsatz wurde von 2.270 Unternehmen erwirtschaftet, die ihren Schwerpunkt in der Filmwirtschaft angeben. Mehr als 70 % davon sind Produktionsunternehmen im Bereich Film.

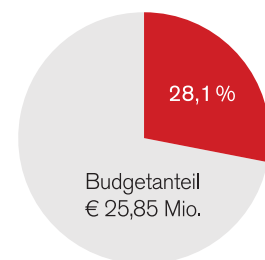
Die bereits seit einigen Jahren durchgeführten Veranstaltungen des Österreichischen Filmmuseums zur LehrerInnenfortbildung mit speziellen Vermittlungsangeboten wurden auch

2014 mit großem Erfolg fortgesetzt. Der Verein filmABC fungiert als zentrale Stelle für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und für die weitere Unterstützung bei der Filmvermittlung. Das Institut Pitanga, das auch das jährliche Kinderfilmfestival in Wien veranstaltet, entwickelte ein bundesweites Vermittlungskonzept für sechs- bis 14-jährige Kinder, um den Umgang mit Medien und Film schon frühzeitig zu fördern. Unter dem Titel »Diverse Geschichten« startete Witcraft Szenario bereits im Jahr 2010 ein Stoffentwicklungsprojekt für DrehbuchautorInnen mit Migrationshintergrund, das auch 2014 erfolgreich fortgesetzt wurde.

Im von der Abteilung 1 betreuten Bereich der Video- und Medienkunst liegen die Arbeitsschwerpunkte ähnlich wie im Bereich bildende Kunst in der Förderung von Projekten im In- und Ausland, die sich durch einen konzeptuellen und technisch innovativen künstlerischen Umgang mit Medien auszeichnen und neuartige Entwicklungen im Spannungsfeld von Technologie, Wissenschaft und Kunst herausarbeiten. Der Bogen spannt sich von Zuschüssen für Vereine, wie die Medienwerkstatt, paraflows, die Klanginitiative Tonspur, den Kunstverein Medienturm im Künstlerhaus, mur.at und den ESC Kunstverein in Graz, servus.at in Linz oder das Institut für Medienarchäologie in Hainburg, über die Förderung der Teilnahme von KünstlerInnen an internationalen Festivals bis zur Förderung von Auslandsprojekten, wie für Moira Zoitl in Halifax, Ronja Vogl in Coyoacán, Franz Thalmer in Plymouth oder Ursula Mayer in Vancouver. Besonderes Augenmerk wird auf innovative und wegweisende Konzepte gelegt: So wurde auch 2014 das im Vorjahr neu positionierte und nach zweijähriger Renovierungsphase wieder eröffnete Künstlerhaus in Graz unterstützt. Für die nächsten drei Jahre verantwortet unter der engagierten Leitung von Sandro Droschl der Kunstverein Medienturm mit seiner spezifischen Kompetenz die programmatische Ausrichtung und den Betrieb des Hauses. Im neu adaptierten Ausstellungsort wird das Verhältnis von bildender Kunst und Video- und Medienkunst ausgelotet und beide Sparten werden in dieser Halle für Kunst und Medien gezeigt. Das Ziel lautet, die Präsentation zahlreicher jüngerer internationaler, österreichischer, aber auch regionaler Kunstschafter zu ermöglichen.

Auch bei der Video- und Medienkunst wird bei der Förderungsvergabe der Fokus auf Nachwuchsförderung, Internationalisierung und Kunstvermittlung gelegt. So wird jährlich für eine Künstlerin/einen Künstler ein mehrwöchiger Aufenthalt im international renommierten Banff Centre in Kanada im Rahmen eines Auslandsstipendiums angeboten. Neben der Möglichkeit zum internationalen Erfahrungsaustausch wird hier das Augenmerk auf ein spezifisches, qualitativ hochstehendes Angebot im Medienkunstbereich gelegt, von dem die österreichischen Kunstschafter bestmöglich profitieren können.

Seit 2013 werden in der Förderungssparte Auslandsatelierstipendien auch jährlich zwei Kunstschafter aus dem Bereich Video- und Medienkunst für jeweils drei Monate nach Yogyakarta in Indonesien zum SewonArtSpace entsandt. Im Atelierhaus werden sowohl Wohn- als auch Ausstellungsräume zur Verfügung gestellt. Yogyakarta als international gut vernetzter Standort für moderne Kunst im südostasiatischen Raum verfügt über eine aktive Kunstszene, Galerien und Museen und stellt für viele Kunstschafter eine interessante künstlerische Bereicherung dar. Neben drei einjährigen Staatsstipendien und fünf halbjährigen Startstipendien, die vor allem die Start- und Karrierechancen jüngerer Kunstschafter verbessern sollen, werden auch im Bereich Video- und Medienkunst der Österreichische Kunstpreis und der Outstanding Artist Award vergeben. Der Kunstpreis 2014 ging an Friederike Pezold, der Outstanding Artist Award an Flora Watzal.



Film

Gesamtsumme 2013 € 25.809.000,65

Gesamtsumme 2014 € 25.845.122,99



Poolbar Hallenbad

	€	%
Abteilung 7	4.547.781,00	100,00
Summe	4.547.781,00	100,00

Kulturinitiativen

Die Sparte Kulturinitiativen stellte 2014 mit rund € 4,55 Mio. bzw. 5,0 % des Kunstbudgets nach den Sparten Film, Darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, Bildende Kunst und Musik den siebentgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar. Diese LIKUS-Gruppe wurde zur Gänze von der Abteilung 7 finanziert.

Kulturinitiativen sind ein wichtiger Bestandteil in Österreichs Kunst- und Kulturlandschaft. Als Kulturversorger auch abseits urbaner Zentren ermöglichen sie mit ihrem vielfältigen Programm zahlreichen Menschen die Teilhabe an Kunst und Kultur. Im Rahmen der Veranstaltungsprogramme bieten sie Auftritts- und Präsentationsmöglichkeiten für KünstlerInnen, setzen darüber hinaus aber auch durch eigenentwickelte Kunst- und Kulturprojekte kreative Impulse und sind Experimentierfeld für junge, neue Strömungen. Sie tragen zu einem vitalen Bild Österreichs als Kulturland bei. Der Fokus der Abteilung 7 liegt auf der Förderung von innovativen, zeitbezogenen und experimentellen Kulturformen und soziokulturellen Initiativen. Berücksichtigt werden insbesondere Kunst- und Kulturaktivitäten, die unter Einbeziehung der regionalen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten neue Themen im Bereich zeitgenössischer Kunst und Kultur entwickeln. Gemäß Kunstförderungsgesetz können Leistungen und Vorhaben aus Bundes-Kunstförderungsmitteln dann gefördert werden, wenn ein überregionales Interesse gegeben ist oder sie beispielgebend wirken oder innovatorischen Charakter haben. Weiters fallen auch jene Programme und Projekte in den von der Abteilung 7 betreuten Bereich, die in den klassischen Kunstsparten keine ausreichende Berücksichtigung finden, wie z. B. spartenübergreifende oder interdisziplinäre Vorhaben. Ergänzt werden diese Förderungsmaßnahmen durch Stipendienprogramme im Bereich Kulturmanagement.

Mit fast € 4,27 Mio. ging 2014 der Großteil der Mittel der Abteilung 7 in den Bereich Vereinsförderung. Gefördert wurden in erster Linie Kulturprogramme und Kulturvermittlung, Kunst- und Kulturprojekte sowie kleinere Festivals. Die größeren von der Abteilung 7 unterstützten Festivals mit einem Gesamtvolumen von ca. € 0,61 Mio. sind im Kapitel Festspiele, Großveranstaltungen zu finden.

Von den € 4,27 Mio. wurden € 3,14 Mio. für die Unterstützung von Kulturprogrammen und Kulturvermittlung von Einrichtungen, die einen dauerhaften Jahresbetrieb unterhalten, aufgewendet. Der Fokus bei der Förderungsvergabe lag dabei auf innovativen, zeitbezogenen



Frank Turner and the Sleeping Souls, Poolbar Festival

und experimentellen Kulturformen, gesellschaftspolitischer Relevanz, interkulturellen, inklusiven und soziokulturellen Aktivitäten mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter sowie nachhaltiger, kontinuierlicher Kulturarbeit.

Im Bereich der Projektförderung entfielen ca. € 470.000 auf Festivals und € 560.000 auf Einzelvorhaben. Die Arbeitsschwerpunkte lagen hier in der Förderung von Projekten, die sich durch einen innovativen und experimentellen Umgang mit Kunst- und Kulturformen auszeichnen, sich kritisch und konstruktiv mit gesellschaftlichen Brennpunkten auseinandersetzen und aktive Partizipation und Inklusion beinhalten. Die Kunstvermittlung und die Schärfung des Bewusstseins für aktuelle künstlerische und kulturelle Strömungen sowie die Erweiterung kreativer und künstlerischer Handlungsspielräume waren weitere wesentliche Parameter.

2014 wurden € 71.000 an Vereine in Form von Preisen und Prämien ausgeschüttet. Herausragende Leistungen sowie besondere Verdienste im Rahmen nachhaltiger Kulturarbeit haben so eine Würdigung erfahren. Analog zu den anderen Abteilungen und Sparten der Kunstsektion wird seit 2013 der Österreichische Kunstpreis verliehen. Der Preis zeichnet herausragende, langjährige, nachhaltige und innovative Leistungen auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturarbeit aus. 2014 wurde dieser Preis an das Poolbar Festival (Vorarlberg) vergeben. Seit zwei Jahrzehnten arbeitet das Poolbar Festival an der Schnittstelle zwischen Musik, Popkultur, Film, Design, Architektur und Mode. Das jährlich im Sommer stattfindende Festival für Musik und Kultur von Nischen bis Pop hat seine Schaltzentrale im Alten Hallenbad in Feldkirch, im Vierländereck Österreich, Schweiz, Liechtenstein und Deutschland. Fast sieben Wochen lang wird das Hallenbad in Feldkirch bespielt und ist jeden Sommer ein grenzüberschreitender Hotspot für rund 22.000 BesucherInnen. Das Poolbar Festival setze, so begründete der Kulturinitiativenbeirat, auf Vielfalt und Offenheit und biete einen bemerkenswerten Kontrapunkt zu den großen Open-Air-Festivals. Stars, die im Sommer auf den größten europäischen Festivalbühnen zu sehen seien, treffen auf NachwuchskünstlerInnen, Indie-Rock trifft auf Hip Hop und Jazz, Poetry Slam auf Film und Theater, Kunst auf gesellschaftspolitischen Diskurs und Wissenschaft. Der Beirat für Kulturinitiativen wollte mit der Vergabe des Kunstpreises 2014 eine Institution würdigen, die seit zwanzig Jahren qualitativ hochwertige, spartenübergreifende Arbeit leistet, sich durch Vielseitigkeit, kulturelle Offenheit und Akzeptanz auszeichnet, weitreichend vernetzt ist, sich kontinuierlich weiterentwickelt, Bereitschaft zur Auseinandersetzung aufweist und einen erweiterten Kulturbegriff lebt.



Bilder von links nach rechts:
Engel der Erinnerung
Zdravko Haderlap

Prämien im Rahmen der Vergabe des Österreichischen Kunstpreises erhielten die Vereine ESC (Steiermark) und Schmiede Hallein (Salzburg). ESC wurde 1993 von in Graz ansässigen und tätigen KünstlerInnen und OrganisatorInnen gegründet und definiert sich selbst als Kulturinitiative, die Kunstprojekte im Kontext neuer Kulturtechnologien initiiert und betreibt. Weiters führt und verwaltet ESC das LABOR, das als Plattform, Produktions- und Veranstaltungsstätte auch anderen Künstlergruppen und Institutionen zur Verfügung steht. Die Schmiede Hallein ist ein ProduzentInnen-Festival. Jährlich treffen sich hier für zehn Tage rund 250 TeilnehmerInnen und 2.000 Gäste. Das daraus resultierende Netzwerk besteht derzeit aus rund 850 kreativ Schaffenden aus über 20 Nationen und fünf Kontinenten. Die TeilnehmerInnen sind ProduzentInnen im Spannungsfeld Kunst, Neue Medien und Kultur. Sie entwickeln in der Schmiede Projekte im Bereich Medienkunst, bildende Kunst, Robotik, Internetdevelopment, Grafik, Musik, Programmierung, Bloggen, Film, Mode, Tanz, Fotografie, Jugendkultur, Möbeldesign, Eventdesign, Kommunikationsdesign und Guerilla-Marketing.

Der Bereich der Personalförderung umfasste 2014 Projektkostenzuschüsse, Stipendien sowie Preise und Prämien. Insgesamt wurden dafür € 203.350 aufgewendet. Im Bereich der Nachwuchsförderung wurde das Förderungsangebot 2013 durch Startstipendien für KulturmanagerInnen erweitert. Zielsetzung dieses Programms ist die Vergrößerung der Kompetenzen und Handlungsräume von jungen KulturarbeiterInnen und KulturmanagerInnen durch Weiterbildung in einem österreichischen Kulturzentrum. Weiters wird jungen Kulturarbeiterinnen und Kulturmanagerinnen die Möglichkeit gegeben, am Mentoringprogramm der Kunstsektion teilzunehmen. In Ergänzung dazu wurden 2014 das erste Mal Auslandsstipendien für KulturmanagerInnen vergeben. Dieses Programm richtet sich an KulturarbeiterInnen und KulturmanagerInnen, die mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen können und ihre Kompetenzen durch internationale Erfahrungen erweitern möchten. Persönliche Qualifikation, Lernziele, Weiterbildungsmöglichkeiten in der gewählten Einrichtung, Erwerb von Zusatzqualifikationen durch das Praktikum, Art und Umfang der angebotenen Tätigkeiten, Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in Österreich sowie ein Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen sind die wesentlichen Parameter, die bei der Vergabe berücksichtigt werden.

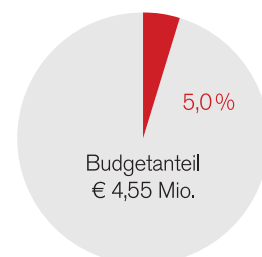
Die Abteilung 7 schreibt jährlich Preise zu aktuellen Jahresthemen aus, wobei besonderes Augenmerk auf aktuelle gesellschaftliche Strömungen und die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms der Regierung gelegt wird. 2014 wurde der Outstanding Artist Award für innovative Kulturarbeit vergeben. Die Jury entschied sich für Zdravko Haderlap (Kärn-



ten) mit dem Projekt »Engel der Erinnerung – Angel spomina«. Mit der kunst- und kulturhistorischen Inszenierung und Performance-Wanderung, so begründete die Jury, sei den Mitwirkenden rund um den Initiator Zdravko Haderlap etwas ganz Besonderes gelungen. Sie haben den Roman »Engel des Vergessens« der Bachmann-Preisträgerin Maja Haderlap in vorbildlicher Weise an den Originalschauplätzen in Südkärnten, nahe der slowenischen Grenze, performativ und musikalisch in Szene gesetzt und somit für das Publikum erlebbar gemacht. Prämien im Rahmen der Vergabe des Outstanding Artist Awards für innovative Kulturarbeit erhielten Nora Leitgeb für den Verein Lendhauer (Kärnten) mit dem Projekt »Lend Spiel«, Suzie Heger für wellenklaenge Lunz am See (Niederösterreich) mit dem Projekt »Borderbreak« und Birgit Kellner für den Verein makemake produktionen (Wien) mit dem Projekt »Der Hundsturm bellt«.

Im Rahmen des Förderungszweigs für interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte unterstützt Abteilung 7 gezielt Kunst- und Kulturschaffende, die Projekte an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft verwirklichen. Der Outstanding Artist Award für Interdisziplinarität 2014 ging an Angélica Castelló mit »sonic blue«, einem interdisziplinären Projekt der Musikerin in Zusammenarbeit mit der Meeresbiologin Heike Vester. Bioakustik und Hydrophonie wurden in die Arbeit Castellós implementiert und mit dem Instrumentarium der Künstlerin, der Paetzold-Blockflöte und Elektronik, gekoppelt. Die Jury würdigte die vielschichtige Arbeit: »sonic blue« sei eine Klanginstallation im öffentlichen Raum, eine Radiosendung, ein Forschungsprojekt, ein Konzert und eine Auseinandersetzung mit unserem Umgang mit der Welt. Drei weitere Projekte wurden mit Prämien ausgezeichnet. Die Prämien gingen an Eva Engelbert für das Projekt »Welcome to European Union«, Günter Seyfried für »pavillon_35« und Thomas Grill für sein Projekt »world construction«.

Bilder von links nach rechts:
Sonic Blue
Angélica Castelló



Kulturinitiativen

Gesamtsumme 2013 € 4.327.207,43

Gesamtsumme 2014 € 4.547.781,00

	€	%
Abteilung 5	488.000,00	46,75
Abteilung 6	555.780,86	53,25
Summe	1.043.780,86	100,00

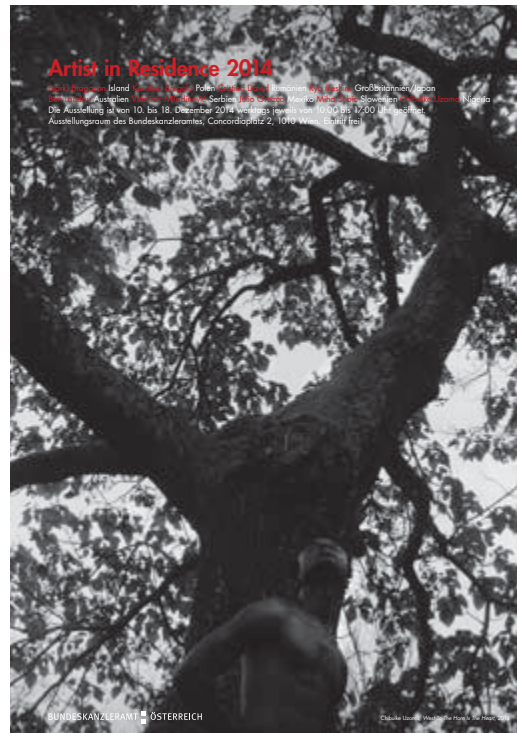
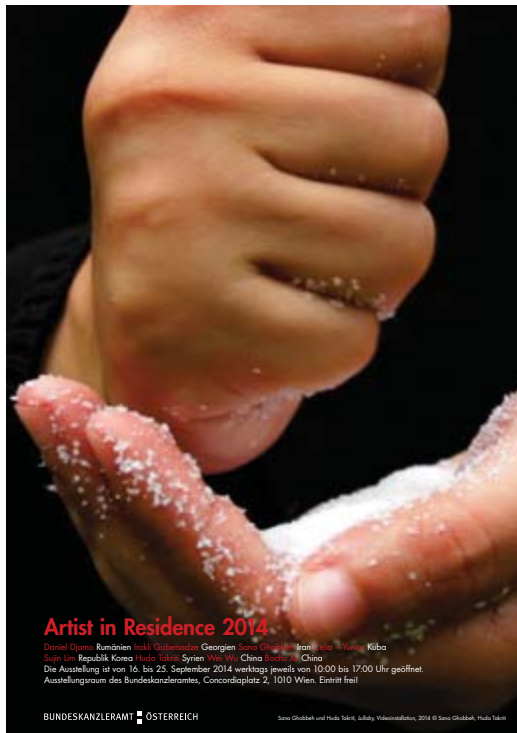
Internationaler Kulturaustausch

Die Sparte Internationaler Kulturaustausch stellte 2014 mit rund € 1,04 Mio. bzw. 1,1 % des Kunstbudgets nach den Sparten Film, Darstellende Kunst, Festspiele, Bildende Kunst, Literatur, Musik, Kulturinitiativen und Soziales den neuntgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar. Artist-in-Residence-Programme leisten dabei einen wesentlichen Beitrag, um den künstlerischen Austausch zu intensivieren und Kunstszene aus verschiedenen Ländern miteinander in Kontakt zu bringen. Im Bereich des Internationalen Kulturaustauschs und der Mobilitätsförderung ist die Arbeit der Abteilung 6 (Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Artist-in-Residence-Programm) mit einem Betrag von ca. € 556.000 bzw. 53,2 % dieser LIKUS-Sparte angesiedelt. Aus administrativen Gründen läuft die Subvention des Artist-in-Residence-Programms über die Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen), die diesen Bereich mit € 488.000 Mio. bzw. 46,8 % LIKUS-Anteil finanziert.

KulturKontakt Austria und die Abteilung 6 der Kunstsektion bieten seit Jahren eigene Artist-in-Residence-Programme an. Um deren Sichtbarkeit zu erhöhen und Synergieeffekte nutzen zu können, wurden diese 2013 zusammengelegt. Seit 2014 erfolgen jährlich gemeinsame, weltweite Ausschreibungen von rund 50 Residencies. Diese umfassen die Sparten Komposition, bildende Kunst, Literatur und Übersetzung sowie Tanz und Choreografie. Darüber hinaus richtet sich das Programm auch an Kunst- und KulturvermittlerInnen sowie KuratorInnen. Die hohe Anzahl von rund 550 Bewerbungen im Jahr 2014 zeigt, wie groß das Interesse an der österreichischen Kunst- und Kulturszene ist und wie wichtig Artist-in-Residence-Programme für den internationalen Austausch von Kunstschaffenden und deren Vernetzung sind. Das Artist-in-Residence-Programm der Kunstsektion bietet KünstlerInnen die Möglichkeit, bis zu drei Monate in Österreich an einem Projekt zu arbeiten. Am Ende des Aufenthalts werden die entstandenen Arbeiten im Rahmen von Gruppenausstellungen präsentiert. 2014 fanden vier Gruppenausstellungen statt.

Folgende Kunstschaffende wurden 2014 nach Österreich eingeladen: Ben Landau (Australien), Filip Andronik (Bosnien und Herzegowina), Pedro Alvarez (Chile), Wei Wu, Bochu Xu und Ying Wang (China), Christopher Kloeble und Naneci Yurdagül (Deutschland), Maarja Kangro (Estland), Tamar Barbakadze und Irakli Gabetsadze (Georgien), Stelios Manousakis (Griechenland), Sana Ghobbeh (Iran), Bjarki Bragason (Island), Ryo Ikeshiro (Japan), Blerina Rogova Gaxha (Kosovo), Susana Pilar Delahante Matienzo und Celia Gonzalez (Kuba), Kazimieras Sližys (Litauen), Taoufiq Izediou (Marokko), Dijana Bogdanovska (Mazedonien), Julio Orozco und Jaime Ruiz Ortiz (Mexiko), Chibuike Uzoma (Nigeria), Farah Saleh (Palästina), Karolina Breguła, Jacek Dehnel und Julia Fiedorczuk (Polen), Ana Mendes (Portugal), Cristina David, Daniel Djamo und Alina Serban (Rumänien), Nadya Grishina, Marina Vinnik und das Kollektiv Chto Delat (Russland), Vladimir Miladinović und Marko Tirnanić (Serbien), Amalija Maček und Miha Subić (Slowenien), Sandra Santana (Spanien), Pfundo Sidogi (Südafrika), Sujin Lim (Südkorea), Abir Boukhari und Huda Takriti (Syrien), Nikita Kadan und Natalka Sniadanko (Ukraine), Boglárka Nagy und Peter Puklus (Ungarn), Lander Burton (USA) und Volha Hapeyeva (Weißrussland).

Auch 2014 wurde das Stipendienprogramm für zeitgenössischen Tanz und Performance des Wiener Vereins danceWEB von der Abteilung 6 unterstützt. Folglich konnten die TänzerInnen Sasha Krastarska (Bulgarien), Azadeh Behmanesh (Iran), Ivana Pavlović (Kroatien), Viktorija Ilioska (Mazedonien), Miguel Angel Guzman (Mexiko), Jelena Alempijević (Serbien) und Márk Mészáros (Ungarn) erfolgreich von 16. Juli bis 20. August am danceWEB-Fortbildungsprogramm teilnehmen. DanceWEB findet jedes Jahr im Zuge des Festivals ImPulsTanz statt und profitiert von dessen umfangreichem Angebot an Workshops, Research-Projekten und Performances. Die insgesamt 62 TeilnehmerInnen aus 41 Ländern konnten sich selbst ein Programm ganz nach ihren individuellen künstlerischen Bedürfnissen zusammenstellen. Zusätzlich werden sie während der fünf Wochen von zwei künstlerischen MentorInnen begleitet, die auch verantwortlich für die Endauswahl der danceWEB-TeilnehmerInnen sind. Die



Plakatsujets der Artist-in-Residence-Ausstellungen im September und Dezember 2014

danceWeb-Gala 2014



danceWEB-MentorInnen 2014 waren der österreichische Choreograf Chris Haring gemeinsam mit dem französischen Choreografen David Wampach. ImPulsTanz stellt außerdem einen einzigartigen Rahmen für das Stipendienprogramm dar, das vom Austausch mit der internationalen Tanz- und Performanceszene beim Festival lebt. Schon oft konnte eine Teilnahme am danceWEB als Sprungbrett für eine internationale Karriere dienen.

Das danceWEB-Stipendienprogramm ist ein Bestandteil des europäischen Gesamtprojekts Life Long Burning, das von danceWEB in Kooperation mit elf weiteren europäischen Partnerorganisationen getragen wird. Unterstützt vom Kulturprogramm der Europäischen Union als mehrjähriges Kooperationsprojekt von 2013 bis 2018, zielt es auf die nachhaltige Förderung des europäischen zeitgenössischen Tanz- und Performancebereichs und auf dessen Verbreitung in der Öffentlichkeit. Durch verschiedene Aktivitäten von Life Long Burning werden transnationale Kooperationen gestärkt, kulturelle Diversität, interkultureller Dialog und Wissenstransfer gefördert, die Mobilität der KünstlerInnen und ihrer Werke begünstigt sowie die öffentliche Aufmerksamkeit verstärkt und auf den zeitgenössischen Tanz- und Performancebereich gelenkt. 2014 nahmen u. a. die österreichischen bzw. in Österreich lebenden KünstlerInnen Barbis Ruder, Sara Lanner, Mirjam Sögner, Katharina Greimel, Magdalena Chowanec & Rechnitz Crew, Laia Fabre & Thomas Kasebacher, Florentina Holzinger, Anne Juren, An Kaler, Mike O'Connor gemeinsam mit Paula Pfoser und Raúl Maia, Akemi Takeya, Kostas Tsioukas & Elizabeth Ward, Michael Turinsky und Teresa Vitucci an Programmelementen in den Bereichen Fortbildung, Residencies und Koproduktionen teil und konnten so in das internationale Netzwerk eingeführt werden.

Darüber hinaus wurde der mit € 10.000 dotierte Prix Jardin d'Europe, ein Tanzpreis für junge ChoreografInnen, erneut in Wien vergeben. Nominiert war unter anderem auch der in Österreich arbeitende Choreograf Mike O'Connor. Im Zuge der eindrucksvollen und unterhaltsamen Preiszeremonie, moderiert von der österreichischen Choreografin Doris Uhlich gemeinsam mit dem in Wien lebenden deutschen Kabarettisten Dirk Stermann, wurde der Prix Jardin d'Europe 2014 an die US-Choreografin Jillian Peña für ihr Stück »Polly Pocket« vergeben. Die Preisskulptur kam dieses Jahr von der österreichischen Künstlerin Deborah Sengl.



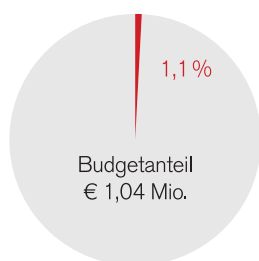
Cie. Willi Dorner,
Bodies in Urban Spaces

In Kooperation mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem Tanzquartier Wien wird seit dem Jahr 2012 das Projekt INTPA – Internationales Netz für Tanz und Performance Austria durchgeführt. Dieses Projekt bezieht sich auf Länder innerhalb Europas mit besonderer Aufmerksamkeit auf den Donau- und Schwarzmeerraum. Bei INTPA handelt es sich um eine Gastspielförderung: Veranstalter im Ausland können für die Präsentation österreichischer KünstlerInnen über INTPA eine anteilige finanzielle Unterstützung erhalten. Die Idee, die hinter dieser Internationalisierungsoffensive und dem Förderungskonzept steht, dient der Steigerung der internationalen Präsenz des österreichischen künstlerischen Schaffens im Bereich Tanz und Performance. Ausländische Veranstalter erhalten durch die Förderung einen zusätzlichen Anreiz, Kunstschafter aus Österreich einzuladen und sich auf das Risiko der Präsentation von KünstlerInnen und Produktionen einzulassen, die in diesen Ländern oder an diesen Orten noch kein eigenes Publikum aufgebaut haben. Zusätzlich zur Förderung von einzelnen Gastspielen österreichischer KünstlerInnen werden schwerpunktmäßig pro Jahr zwei Festivals oder serielle Aufführungsprojekte mit österreichischen Performance- und TanzkünstlerInnen gefördert: je eines in einem westeuropäischen Land sowie im Donau- und Schwarzmeerraum. Begleitend zu diesen Schwerpunktveranstaltungen werden Rahmenprogramme angeboten, in denen die künstlerische Szene aus Österreich näher beleuchtet wird. TheoretikerInnen aus Österreich referieren zu Themen aus dem Bereich Tanz/Performance oder auch über Vermittlungsarbeit und führen Workshops direkt mit der künstlerischen Szene oder den Communities vor Ort durch. Die Programmierung und die Gestaltung des Rahmenprogramms werden in diesem Fall vom lokalen Veranstalter in Absprache mit dem Tanzquartier Wien übernommen.

Folgende KünstlerInnen gastierten 2014 im Rahmen von INTPA auf internationalen Festivals bzw. bei Veranstaltern in Europa: Karl Karner/Linda Samaraweerová/Royl Culbertson/Rosi Rehformen, Kroot Juurak/Alex Bailey und Alix Eynaudi/Lise Lendais/Quim Pujol/Cecile Tonizzo bei XING (Italien), Liquid Loft/Chris Haring, Guy Cools & Mala Kline, Amanda Piña & Daniel Zimmermann und Willi Dorner im Kino Šiška (Slowenien), Doris Uhlich – Insert (Theaterverein) beim Next Festival im Buda Kunstencentrum (Belgien) und bei Four Days (Tschechien), Draeger u. Co bei Pigeon Bridge (Lettland), Nadaproductions beim Baltic Circle Festival (Finnland) und im Alhóndiga Bilbao (Spanien), Christine Gaigg/2nd nature bei

Weld (Schweden), Deborah Hazler sowie Simon Mayer im Theater Frascati (Niederlande), Liquid Loft/Chris Haring beim eXplore dance festival (Rumänien), beim Opera Estate Festival (Italien) und im Trafó House of Contemporary Arts (Ungarn), Verein an den Schnittstellen zum Performativen – An Kaler beim Ganz New Festival (Kroatien) und bei Recontres chorégraphiques internationales de Seine-Saint-Denis (Frankreich), Kunststoff beim Banja Luka Art Festival (Bosnien und Herzegowina), Wiener Tanz- und Kunstbewegung – Anne Juren/Annie Dorsen beim Festival Baltoscandal (Estland) und im Kaaitheater (Belgien), Cie. Willi Dorner im Mikser (Serbien) und beim Dublin Dance Festival (Irland), Laroque Dance Company beim Sommerblut Kulturfestival (Deutschland), Hygin Delimat und DYNAMeaeT Verein für Tanz/Tomas Danielis beim MonoDance Festival (Ungarn) und The Loose Collective beim Festival Julidans (Niederlande).

Darüber hinaus unterstützte die Abteilung 6 den Verein SMartAt – Das Büro für Künstlerinnen und Künstler (www.smart-at.org) bei der Entwicklung eines umfassenden Online-Informationsportals zu Mobilität. Die Arbeit an diesem Projekt umfasste 2014 die Recherche und aktualisierende Aufarbeitung sowie die Erstellung und Redaktion von gut lesbaren und verständlichen Texten zu fünf komplexen Kapiteln: Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Vertragssituationen, Urheberrecht, Steuern sowie Rechtsformen. Ziel ist die Erstellung eines Online-Guides, der im Jahr 2015 als Informationsportal mit weiteren Themen ergänzt und in Form einer Website realisiert werden soll. Damit soll es österreichischen wie ausländischen Kunst- und Kulturschaffenden möglich werden, einfach, übersichtlich und gebündelt auf ein möglichst umfassendes Themenpaket von grundlegenden und notwendigen Informationen zugreifen zu können – wie es schon jetzt mit Informationen zu Visa und aufenthaltsrechtlichen Fragen unter www.artistmobility.at möglich ist. Ein besonderer Stellenwert kommt in diesem Projekt der internationalen Vernetzung und Mobilität zu. Perspektivisch sollen damit grenzüberschreitender Austausch und die Zusammenarbeit von Kunstschaffenden und Kreativen erleichtert und gefördert werden.



Internationaler Kulturaustausch

Gesamtsumme 2013 € 1.163.470,61

Gesamtsumme 2014 € 1.043.780,86



Festspiele, Großveranstaltungen

Festspiele werden in der LIKUS-Systematik gesondert dargestellt, um die nationale und internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die LIKUS-Gruppe Festspiele und Großveranstaltungen stellte 2014 mit € 14,93 Mio. bzw. 16,2 % des gesamten Kunstbudgets nach Film und Darstellende Kunst den drittgrößten Förderungsbereich noch vor den Sparten Literatur, bildende Kunst und Musik dar. Der Großteil der Aufwendungen dieser LIKUS-Gruppe mit fast € 13,7 Mio. bzw. 91,7 % wurde von der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) geleistet.

Die bedeutendsten und international bekanntesten österreichischen Festivals sind die Salzburger und die Bregenzer Festspiele. Aufgrund der historischen Entwicklung haben die Salzburger Festspiele innerhalb der österreichischen Festivallandschaft eine ganz besondere Bedeutung. Das Salzburger Festspielfondsgesetz, das 1950 vom Nationalrat verabschiedet wurde und die Finanzierung der 1920 gegründeten Salzburger Festspiele auf eine gesetzliche Grundlage stellt, ist bis heute unverändert in Kraft. Es bringt die kulturpolitische Haltung der jungen Zweiten Republik und ihr Selbstverständnis als Kulturnation zum Ausdruck. In den letzten Jahren wurde der Weg einer zeitgemäßen Positionierung in der internationalen Festivalandschaft mit unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunktsetzungen und hervorragenden Auslastungszahlen weiter gegangen.

Die 94. Salzburger Festspiele 2014 standen ganz im Zeichen des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs. Schließlich war die Gründung der Salzburger Festspiele mit ihrem Völker verbindenden Anspruch auch eine Reaktion auf diese »Urkatastrophe« des 20. Jahrhunderts. Hundert Jahre nachdem die tödlichen Schüsse von Sarajewo Europa in den Abgrund stürzten, hielt der australische Historiker Christopher M. Clark als Festredner bei der Eröffnung ein flammendes Plädoyer für die EU: »Die Europäische Union ist ein Projekt, das zu den größten Errungenschaften der Geschichte der Menschheit gehört.« Die Katastrophe des Jahres 1914 sei eine Mahnung, wie furchtbar die Folgen sein können, wenn die Politik versagt, die Gespräche versiegen und kein Kompromiss mehr möglich ist.

Die Ouverture spirituelle in den Tagen vor der Eröffnung widmete sich vor ausverkauften Sälen dem musikalischen Dialog zwischen Christentum und Islam. Anton Bruckners Symphonien und der Zyklus der Beethoven-Sonaten mit Rudolf Buchbinder begeisterten das Publikum. Die Reihe Salzburg contemporary setzte Wolfgang Rihm, Marc-André Dalbavie und die neue Musik aus der Welt des Islams ins musikalische Zentrum. Richard Strauss war mit seinen wichtigsten Tondichtungen im Jubiläumsjahr ebenso präsent wie mit einer fulminanten Neuinszenierung der Oper »Der Rosenkavalier« unter Franz Welser-Möst im Großen Festspielhaus. Seit Monaten ausverkauft und dann mit stehenden Ovationen bedacht, wurde die Neuinszenierung der Verdi-Oper »Il trovatore« mit dem Sängensemble Francesco Meli, Anna Netrebko, Plácido Domingo und Marie-Nicole Lemieux. Zu Publikumsmagneten entwickelten sich Mozarts »Don Giovanni«, die erste in Salzburg

Salzburger Festspiele 2014,
Il trovatore (Anna Netrebko)

	€	%
Abteilung 1	130.000,00	0,87
Abteilung 2	13.695.910,00	91,75
Abteilung 3	490.000,00	3,28
Abteilung 7	611.330,00	4,10
Summe	14.927.240,00	100,00



Bregenzer Festspiele 2014,
Die Zauberflöte

aufgeführte Schubert-Oper »Fierrabras« und die Wiederaufnahme von Rossinis »La Cenerentola«. Die »Jedermann«-Inszenierung von Julian Crouch und Brian Mertens verzauberte auch im zweiten Jahr das Publikum. Die Neuproduktionen von Karl Kraus' »Die letzten Tage der Menschheit« und Ödön von Horváths »Don Juan kommt aus dem Krieg«, die Uraufführung »Forbidden Zone« von Duncan Macmillan und Katie Mitchell sowie die Produktionen des Young Directors Project und Suzanne Andrades »Golem« reflektierten die Weltkriegsthematik aus heutiger Sicht. In Zahlen stellt sich die Publikumsbegeisterung für szenische Produktionen und Konzerte wie folgt dar: 271.301 BesucherInnen aus 74 Nationen, darunter 35 außereuropäische, besuchten die 94. Salzburger Festspiele. Das Programm bot 229 reguläre Veranstaltungen an 16 Spielstätten in den Sparten Oper, Konzert und Schauspiel.

Bei den Bregenzer Festspielen war die letzte Saison des scheidenden Intendanten David Pountney der mehr als gelungene Schlusspunkt einer fulminanten elfjährigen Ära, in der sich das Festival maßgeblich weiterentwickelt und dem Publikum zahlreiche künstlerische Höhepunkte und Sternstunden beschert hat. Rund 263.000 Menschen haben die 69. Bregenzer Festspiele besucht. »Die Zauberflöte« in der Inszenierung von Festspielintendant David Pountney ist die bestbesuchte Oper seit Festivalgründung 1946 und konnte mit einer Gesamtbesucherzahl von 406.000 über zwei Spielzeiten sogar das Musical »West Side Story« überflügeln, das 2003 und 2004 insgesamt 405.314 Menschen begeisterte. Mit einem facettenreichen Programm – darunter vier Musiktheater- und drei Kammermusik-Uraufführungen – verabschiedete sich Intendant Pountney von den Bregenzer Festspielen. Unter dem Motto »Wien zartbitter« standen Werke des österreichischen Komponisten HK Gruber im Mittelpunkt, darunter die Auftragskomposition »Geschichten aus dem Wiener Wald« als Oper im Festspielhaus sowie die satirische Oper »Gloria von Jaxtberg« im Theater am Kornmarkt. »KAZ – Kunst aus der Zeit« zeigte auf der Werkstattbühne, im Kunsthaus Bregenz, im Seestudio und im Theater Kosmos, dass zeitgenössisches Musiktheater, Konzert und Puppenspiel ihr Festspielpublikum auch in diesem Sommer finden konnten.

Als Orte internationaler Vernetzung sind die großen Festivalschauplätze Salzburg und Bregenz, die Publikum mit vielseitigen künstlerischen Interessen aus der ganzen Welt anziehen, einmalig. Wesentlich spezifischer interessiert, nämlich vorrangig an zeitgenössischen künstlerischen Ausdrucksformen, sind die BesucherInnen des in Graz stattfindenden Festivals Steirischer Herbst, das seit 2006 unter der künstlerischen Leitung von Veronica Kaup-Hasler steht. In den Programmen geht es vorrangig um künstlerischen Austausch von österreichischen und internationalen Kräften unter Einbeziehung des jungen heimischen Publikums, kombiniert mit einem themenorientierten kunsttheoretischen Diskurs.

Den Blick auf zeitgenössisches Musikschaffen richtet das 1988 auf Initiative von Claudio Abbado gegründete Festival Wien Modern, das 2014 seine 27. Saison feierte. Auch unter der



Klangspuren Schwaz 2014,
Tiroler Ensemble für Neue
Musik, luce nera

künstlerischen Leitung von Matthias Lošek steht die Vernetzung der wichtigen Wiener Musikveranstalter zu einer gemeinsamen Leistungsschau der aktuellen Musikströmungen und -richtungen im Fokus des Programms.

Bezüge zur zeitgenössischen musikalischen Welt stellen seit 1994 auch die Klangspuren Schwaz her, die vom Tiroler Pianisten und Komponisten Thomas Larcher initiiert wurden. 2014 war ein besonderes Jahr in der Geschichte des Festivals – es markierte Einschnitt und Aufbruch zugleich. Nach der Verabschiedung von Maria-Luise Mayr, eine der MitgründerInnen der Klangspuren, nahm die aus Schwaz stammende Angelika Schopper zu Jahresbeginn das Ruder als geschäftsführende Obfrau in die Hand. Unter dem Motto »Nordlicht« präsentierte das Tiroler Festival für Neue Musik im September 2014 Musik und MusikerInnen aus Dänemark, Norwegen und Island im Dialog mit Musik und MusikerInnen Tiroler, österreichischer und internationaler Herkunft, wobei zahlreiche Instrumente aus der Volksmusik, wie z. B. Hardangerfiedel, Akkordeon, Yoik, Zither, Hackbrett und Zymbalon, zum Einsatz kamen. Die 28 gut besuchten Konzerte mit 15 Uraufführungen, darunter Werke von Hans Abrahamsen, Lars Petter Hagen, Wolfgang Mitterer und Bernhard Gander, stießen auf positive Resonanz beim Publikum und bei den Medien. Ein künstlerischer Höhepunkt war bereits die Eröffnung mit dem Konzert des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck unter der Leitung von Francesco Angelico mit Uraufführungen von Hans Abrahamsen und Christian Winther Christensen und Werken von Joanna Wozny und Bernhard Gander. Beindruckend auch das Konzert des Ensemble Modern mit vier österreichischen Erstaufführungen von Hans Abrahamsen und den immer noch »Jungen Wilden« Lars Petter Hagen, Wolfgang Mitterer und Bernhard Gander.

Die Abteilung 7 (Kulturinitiativen) hat mit € 0,61 Mio. bzw. 4,1 % den zweitgrößten Anteil an dieser LIKUS-Gruppe. Sie ist seit ihrer Gründung sowohl um die Entwicklung authentischer und innovativer Kultur in den Regionen und deren öffentliche Bewusstmachung als auch um die Einspielung neuer internationaler Tendenzen in diese heimischen Biotope bemüht.

In Graz findet alljährlich das Festival La Strada statt, ein internationales Festival für Straßenkunst und Figurentheater. Experimentierfreude und die ungebrochene Lust und Neugier auf innovative und unkonventionelle Performances zeichnen die Programmgestaltung von La Strada aus. Vitalisierung und Revitalisierung von städtischen Entwicklungszonen, auch mit dem Anspruch, die Stadt zu verändern, ist ein Ziel, das sich La Strada stellt. Das Festival erzählt so von urbaner Veränderung, vom Überschreiten und vom Auflösen von Grenzen und verwendet dafür die zeitgemäßen Ausdrucksformen der Straßenkunst und des Straßentheaters, des Figuren- und Maskentheaters, der Community Art, des neuen Zirkus und der zeitgenössischen künstlerischen Interventionen. Der große Zuspruch des Publikums zu diesen Community Arts bewog die Programmverantwortlichen 2014 den Fokus verstärkt auf Projekte zu legen, die sich mit dem städtischen Umraum und der Bevölkerung auseinandersetzen.



Festival theaterfeste der regionen in der Steiermark

Die Theaterland Steiermark Festivalveranstaltungs-GmbH hat sich zur Aufgabe gestellt, in allen steirischen Regionen Theaterfestivals zu entwickeln und umzusetzen und bestehende regionale Theater- und Kulturinitiativen einzubinden und zu fördern. Ein erfolgreiches Festivalformat sind dabei die 2004 von Peter Faßhuber und Wolfgang Seidl ins Leben gerufenen theaterfeste der regionen. Das Festival bringt zeitgenössisches Theaterschaffen und ermöglicht auch abseits urbaner Zentren den Besuch aktueller und innovativer Theaterproduktionen und einen Einblick in die aktuelle nationale wie internationale Theater-, Tanztheater- und Performanceszene. Gegenwärtig wird mit 18 Partnern kooperiert, jährlich werden acht bis neun Theaterfeste in ebenso vielen Regionen veranstaltet. Dabei reicht die inhaltliche Palette vom Figuren- und Objekttheaterfestival über Jugendtheatercamps bis hin zum bestOFFstyria, dem Festival der freien Theater, der WERKSTATT, dem Festival der Uraufführungen, und der THEATERFABRIK, einem Theaterfest für junge Menschen.

Bereits seit 1991 findet das Theaterfestival Szene Bunte Wähne in ganz Niederösterreich mit Schwerpunkt im Waldviertel statt und bringt spannende, impulsgebende und inspirierende Produktionen für das junge Publikum in ländlichen Regionen. Die Szene Bunte Wähne gehört im Bereich zeitgenössisches Theater und Tanz zu den größten und nachhaltigsten Unternehmungen, die jährlich stattfinden. Im internationalen Vergleich hat sich dieses Festival in den vergangenen Jahren einen guten Ruf bei der Arbeit für ein junges Publikum erworben und ist zum Treffpunkt der internationalen Kulturschaffenden geworden.

Das Viertelfestival Niederösterreich wurde 2001 ins Leben gerufen und ist ein dezentrales Festival, das zahlreiche Schauplätze im jeweiligen Viertel bespielt. Mit diesem Festival wurde eine Plattform geschaffen, die sich vorwiegend an regionale KünstlerInnen und Kulturinitiativen wendet. Im weitgehend ländlich geprägten Niederösterreich ist die Kulturarbeit abseits urbaner Zentren von großer Bedeutung. Lokale Kulturveranstalter und KünstlerInnen sind wichtige Impulsgeber für das Kulturgesehen. Durch das Viertelfestival wurde eine Plattform initiiert, die im ländlichen Raum öffentlichkeitswirksame Strukturen geschaffen hat und die »Kultur vor der Haustür« ins Rampenlicht stellt. 2014 wurden unter dem Motto »Naturmaschine« 68 Projekte im Waldviertel sowie an einzelnen Standorten in Südmähren und Südböhmen umgesetzt. Die Projekte wurden von einer 18-köpfigen Jury aus 140 Einreichungen ausgewählt. Das Festival erreichte über 38.000 BesucherInnen. 1.063 KünstlerInnen setzten insgesamt 210 Einzelveranstaltungen an 44 Standorten um.

Die zwei größten Filmfestivals Österreichs, die Viennale und die Diagonale, fallen in die Kompetenz der Abteilung 3 (Film). Insgesamt trug sie zu dieser LIKUS-Gruppe € 490.000 bzw. 3,3 % bei. Mit 98.200 Filminteressierten wurde 2014 bei der 52. Viennale ein neuer BesucherInnenrekord erzielt: Von den 377 gut besuchten Aufführungen von Spiel- und Kurzfilmen, darunter 24 österreichische Produktionen, Ur- und Erstaufführungen, Klassiker und Entdeckungen, waren 116 Vorstellungen ausverkauft. Großen Zuspruch erhielten die Spezialprogramme »Revolutionen in 16mm«, das Special für den algerischen Regisseur Tariq Tegui sowie das vom Filmarchiv Austria kuratierte Programm zu Fritz Kortner. Insgesamt kamen rund 700 Medien- und BranchenvertreterInnen zur Viennale. Der Wiener Filmpreis in der Kategorie Spielfilm ging an Sudabeh Mortezaei für den Film »Macondo« und in der Kategorie Dokumentarfilm an Hubert Sauper für »We come as Friends«.

Die Diagonale zeigte als internationales Fach- und Branchentreffen 2014 zum 17. Mal in Graz österreichische Ur- und Erstaufführungen. Die ausgewählten Filme gelten als Visitenkarte des Filmschaffens in Österreich. 2014 wurde mit 192 Spiel-, Dokumentar-, Kurz-, Animations- und Experimentalfilmen (davon 44 Uraufführungen und 28 Österreich-Premieren) die Möglichkeit geboten, die aktuelle Filmproduktion Österreichs kennen zu lernen, Filmschaffende (mehr als 100 anwesende RegisseurInnen) und an Film Interessierte (rund 25.500 BesucherInnen) zu treffen und sich mit dem gegenwärtigen Stand des Films in Österreich kritisch auseinanderzusetzen. Spezialprogramme stellten das österreichische Filmschaffen in vielfältige Zusammenhänge. Einen Höhepunkt markierte eine dem Filmkünstler Manfred Neuwirth



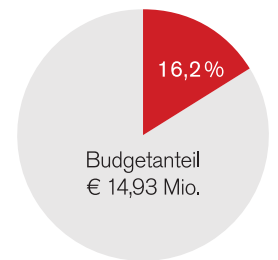
gewidmete Personale. Das Branchentreffen befasste sich mit dem Thema »Digital Revolution Meets Reality«. Als bester österreichischer Kinospielefilm wurde 2014 »Der letzte Tanz« von Houchang Allahyari ausgezeichnet. Ruth Beckermann gewann mit ihrem Film »Those who go Those who stay« den Großen Diagonale-Preis für Kinodokumentarfilm und Lukas Marxt für »High Tide« den Preis für Innovatives Kino.

2014 fand in Linz zum 11. Mal das von Christine Dollhofer geleitete Crossing Europe Filmfestival statt. Hier wird das junge, eigenwillige und zeitgenössische europäische AutorInnenkino präsentiert. Der kulturpolitische Auftrag dieser Filmschau besteht darin, die Vielfalt des europäischen Filmschaffens inklusive Nischenproduktionen zu bündeln und so einem breiteren Publikum zu präsentieren. Im Rahmen von 28 Filmprogrammen wurden 184 Filme gezeigt und rund 700 Fachgäste aus dem In- und Ausland begrüßt. Mit rund 20.000 Festivalgästen konnte Crossing Europe auch 2014 wieder einen erfolgreichen Festivaljahrgang verzeichnen. Aus 184 Spiel- und Dokumentarfilmen (davon 98 Österreich-Premieren) aus 37 Ländern wurden 2014 folgende PreisträgerInnen gekürt: Der Crossing Europe Award European Competition 2014 ging ex aequo an Thierry de Peretti für »Les Apaches« (Frankreich 2013) und an Liliana Torres für »Family Tour« (Spanien 2013). Mit dem Audience Award wurde Carlos Marques-Marcet für »Long Distance/10.000 KM« (Spanien, USA 2014) ausgezeichnet. Den Preis in der Kategorie Federa Award for European Documentaries erhielt Claire Simon für »Géographie Humaine« (Frankreich 2013).

Ebenfalls in Linz findet das von Gerfried Stocker geleitete Ars Electronica Festival statt – ein Festival für Kunst, Technologie und Gesellschaft, das die digitale Entwicklung in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt. Die Abteilung 1 subventionierte dieses Festival mit € 130.000. bzw. 0,9 % Anteil an dieser LIKUS-Gruppe. Das Ars Electronica Festival fand 2014 unter dem Motto »C ... what it takes to change« statt und beschäftigte sich unter reger Beteiligung aus aller Welt mit der Frage von gesellschaftlicher Innovation und Erneuerung sowie mit dem Konzept »Kunst als Katalysator«. Es nahmen 579 KünstlerInnen, WissenschaftlerInnen, TechnologInnen, MusikerInnen und KlangkünstlerInnen, UnternehmerInnen und ErfinderInnen aus 59 Ländern an 427 Einzelveranstaltungen teil. So positionierte sich die Ars Electronica auch im Jahr 2014 als eine Plattform des gegenseitigen Austauschs und der Vernetzung, als ein Forum, in dem Ansichten und Meinungen verhandelt und in Form von Vorträgen, künstlerischen Installationen, Performances und Interventionen präsentiert werden.



Ars Electronica,
Animation: Lab – Face to Face



Zu Großveranstaltungen zählen in der LIKUS-Systematik grundsätzlich auch Groß- und Landesausstellungen, nicht aber die Durchführung von Bundesausstellungen, die Beteiligung an Ausstellungen im Rahmen von Kulturabkommen und an Großausstellungen wie an Biennalen, Triennalen oder an der documenta. Diese Finanzierungen werden in der LIKUS-Sparte Bildende Kunst erfasst.

Festspiele, Großveranstaltungen

Gesamtsumme 2013 € 15.195.093,01

Gesamtsumme 2014 € 14.927.240,00

Soziales

	€	%
Abteilung 1	79.999,27	4,90
Abteilung 2	305.400,00	18,70
Abteilung 3	30.000,00	1,84
Abteilung 5	1.218.092,17	74,57
Summe	1.633.491,44	100,00

Die Darstellung des Kunstbudgets in der LIKUS-Systematik ordnet die einzelnen Förderungen den jeweiligen Kunstsparten nach dem Prinzip des Überwiegenden zu. Transferleistungen aus sozialen Motiven sind in den einzelnen Kunstkategorien nicht enthalten. Im LIKUS-Kapitel Soziales werden daher jene Ausgaben für soziale Maßnahmen zusammengefasst, die nicht ausnahmslos als Kunstförderung im engeren Sinn betrachtet werden können. Mit rund € 1,63 Mio. bzw. 1,8 % stellte die LIKUS-Sparte Soziales 2014 nach den Sparten Film, Darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, Bildende Kunst, Musik und Kulturinitiativen den achtgrößten Finanzierungsbereich der Kunstsektion dar. Es handelt sich dabei um zahlreiche Sozialmaßnahmen in den Bereichen Musik, bildende Kunst, freie Theaterarbeit, Film und Literatur. Sie verfolgen seit den späten 1950er Jahren das Ziel, sukzessive alle Kulturschaffenden in Anerkennung ihrer Leistung für die Allgemeinheit sozial abzusichern. Die einzelnen Sozialmaßnahmen nehmen Bedacht auf die spezifischen Eigenheiten der jeweiligen Kunstsparte und sind in Art und Umfang unterschiedlich. Die Mittel für Soziales stammten 2014 primär aus der Abteilung 5 (€ 1,22 Mio. bzw. 74,6 % LIKUS-Anteil) und der Abteilung 2 (€ 305.400 bzw. 18,7 % LIKUS-Anteil). Aber auch die Abteilung 1 (0,08 Mio. bzw. 4,9 % LIKUS-Anteil) und die Abteilung 3 (€ 0,03 bzw. ca. 1,8 % LIKUS-Anteil) waren 2014 in diesem Bereich vertreten.

Die sozialrechtliche Situation von KünstlerInnen stellte sich in Österreich je nach Sparte unterschiedlich dar. Mit der 54. Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und der 22. Novelle des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) wurde 1998 die allgemeine Sozialversicherungspflicht für alle erwerbstätigen Personen eingeführt. Damit fallen im Wesentlichen alle lohnsteuer- und einkommensteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der jeweiligen Sozialversicherungen. Übergangsregelungen nahmen die freiberuflichen Kunstschaffenden bis Ende 2000 von der Pflichtversicherung aus. Um zu einer homogenen und sozial ausgewogenen Lösung für Kunstschaffende zu gelangen, wurde mit Wirksamkeit Anfang 2001 das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG, BGBl. I Nr. 131 vom 29. Dezember 2000) geschaffen, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen vorsieht.

Der Auftrag des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pensionsversicherte KünstlerInnen zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen. Künstlerin bzw. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ist, »wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.« Über die »KünstlerInneneigenschaft« entscheidet die KünstlerInnenkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es je eine Berufungskurie. Die Beurteilung des künstlerischen Schaffens obliegt der jeweiligen Kurie.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende einen Antrag stellt, der sowohl beim Fonds als auch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden kann, dass die Jahreseinkünfte oder -einnahmen aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.743,72 (Wert 2014) bzw. € 4.871,76 (Wert 2015) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr nicht das 65-fache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (Wert 2014: € 395,31; Wert 2015: € 405,98) – das sind € 25.695,15 (Wert 2014) bzw. € 26.388,70 (Wert 2015) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.371,86 (Wert 2014) bzw. € 2.435,88 (Wert 2015). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde. Der grundsätzliche Anspruch auf einen Beitragszuschuss wird bescheidmässig vom Fonds festgestellt.

Er beträgt seit 1. Jänner 2012 € 130,00 pro Monat bzw. € 1.560,00 pro Jahr und wurde ab 1. Jänner 2013 auf € 143,50 pro Monat bzw. € 1.722,00 pro Jahr erhöht. Der Zuschuss wird von der SVA in der Beitragsvorschreibung berücksichtigt.

Nach Vorliegen des Steuerbescheids wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauffolgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte im Nachhinein zuerkannt und ausbezahlt werden. Grundsätzlich müssen bei Überschreiten der Obergrenze bzw. Unterschreiten der Untergrenze bereits beanspruchte Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückgezahlt werden. Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten. Hat man zunächst keinen Zuschuss erhalten, weil Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden, kann man neuerlich einen Antrag stellen, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen. Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden dann rückwirkend ausbezahlt.

Durch die Novelle des K-SVFG 2008 ergaben sich u. a. folgende Änderungen: Beitragszuschüsse nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung; Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze; Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen; Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen.

Seit dem Inkrafttreten des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

Durch die Novelle des K-SVFG, die am 14. Jänner 2015 in Kraft trat, wurde der Bezug des Zuschusses wesentlich erleichtert. Durch die Änderung des § 17 Abs. 1 K-SVFG wird es KünstlerInnen ermöglicht, das Erfordernis der Mindestgrenze für den Anspruch auf Beitragszuschuss einfacher zu erreichen, da diese statt der bisher erforderlichen Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) nunmehr auch durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit überschritten wird. Einkünfte bzw. Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten (wie z. B. Vermittlung und Unterricht) können bis zu einem Betrag von € 2.371,86 (Wert 2014) bzw. € 2.435,88 (Wert 2015) angerechnet werden. Zur weiteren Erleichterung der Erreichung der Mindestgrenze ist eine Durchrechnung von drei Jahren im § 17 Abs. 7 vorgesehen. Für die ersten fünf Kalenderjahre, in denen die Untergrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Verbesserungen nicht erreicht wird, entfällt die Untergrenze und der Beitragszuschuss gebührt trotzdem (Bonusjahre). Diese Regelung gilt auch bei der Klärung von noch offenen Rückforderungsansprüchen. Sie befreit die betroffenen KünstlerInnen in maximal fünf Jahren von der Rückzahlungsverpflichtung und somit von einer finanziellen Belastung. Die Höchstgrenze wurde im Interesse der KünstlerInnen auf das 65-fache der Geringfügigkeitsgrenze erhöht. Die Änderung der Unter- und Obergrenze gilt für alle Anträge für die Kalenderjahre 2014 und 2015.

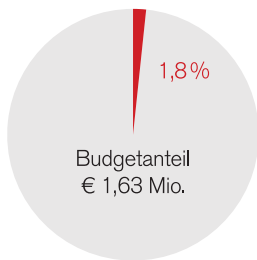
Darüber hinaus hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit der Novelle 2015 die Möglichkeit, im Rahmen eines eigenen Unterstützungsfonds KünstlerInnen in besonders berücksichtigungswürdigen Notlagen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Diese Beihilfen können u. a. zur Deckung von Lebensunterhaltskosten nach Erkrankungen oder Unfällen, zur Unterstützung nach unvorhergesehenen Ereignissen oder für krankheitsbedingt notwendige Aufwendungen herangezogen werden. Für die Gewährung der Beihilfen wurden vom

Geschäftsführer des Künstler-Sozialversicherungsfonds Richtlinien erstellt. Die Beihilfen sind nicht rückzahlbar und können von KünstlerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich beantragt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung sind im Rahmen eines Beirats Künstlerorganisationen miteingebunden. Dem Fonds stehen pro Kalenderjahr bis zu € 500.000 für diese Unterstützung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht.

Nach einer Studie über die soziale Lage der freien Theaterschaffenden in Österreich wurde 1991 durch die Kunstsektion ein Sozialfonds mit der Bezeichnung IG-Netz eingerichtet, der von der Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit verwaltet wird. Bei Anstellungen von Theaterschaffenden durch freie Theatergruppen übernimmt das IG-Netz einen Teil des Arbeitgeberanteils. Selbständige Theaterschaffende können daraus Zuschüsse zur Kranken- und Unfallversicherung erhalten. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) stellte 2014 insgesamt € 305.400 zur Verfügung.

Für die freiberuflich tätigen SchriftstellerInnen ist ein Sozialfonds für SchriftstellerInnen in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der Literar-Mechana. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission, der u. a. je eine Vertreterin/ein Vertreter des Justizministeriums und der Kunstsektion angehören. Gewährt werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Aus den Mitteln der Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) wurde der Sozialfonds 2014 mit € 1,2 Mio. finanziert.

In besonderen Notfällen stellt die Kunstsektion Mittel des Kunstförderungsbeitrags als KünstlerInnenhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit) zur Verfügung. 2014 wurden durch die Abteilungen 1, 2, 3 und 5 insgesamt ca. € 138.000 vergeben. Ab 2015 werden diese Unterstützungsleistungen vom Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler, der 2015 beim Künstler-Sozialversicherungsfonds eingerichtet wurde, erbracht.



Soziales

Gesamtsumme 2013 € 1.688.159,20

Gesamtsumme 2014 € 1.633.491,44



Österreichischer Kunstpreis 2014, Alois Mosbacher, Herwig Bauer und Heike Kaufmann (Poolbar Festival), Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Nora Breitenecker (Witwe nach Florian Flicker), Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, Edith Schreiber-Wicke, Peter Henisch, Sektionschefin Mag. Andrea Ecker, Gerda Lampalzer, Wolfgang Mitterer, Christian Wachter

Öffentlichkeitsarbeit

Die Abteilung 6 ist neben der Durchführung eines Artist-in-Residence-Programms und dem bilateralen KünstlerInnenaustausch auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Kunstsektion zuständig. Dieser Bereich umfasst sowohl die Planung und Organisation von Veranstaltungen der Sektion als auch die Ehrenzeichen- und Auszeichnungsangelegenheiten im Kunstbereich.

Im Jahr 2014 wurden zahlreiche in- und ausländische Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, die im Interesse Österreichs besondere Leistungen erbracht haben, mit Ehrenzeichen der Republik Österreich bzw. mit den Berufstiteln ProfessorIn, KammerschauspielerIn und KammersängerIn geehrt. Darunter befanden sich u. a. Barbara Bißmeier, Konstanze Breitenbner, Plácido Domingo, Severin Filek, Roland Geyer, Dietmar Grieser, Otto Häuselmayer, Lóránd Hegyi, Peter Henisch, Peter Hofbauer, Bernd Jeschek, Peter Kraus, Charlotte Kreuzmayr, Lois Lammerhuber, Robert Lehrbaumer, Parvis Mammun, Bruno Max, Marianne Mendt, Franz Patay, Ildikó Raimondi, Gerwald Rockenschaub und Julia Schafranek. Sona MacDonald, Maria Bill und Walter Langer wurde der Berufstitel KammerschauspielerIn bzw. Kammerschauspieler verliehen, Bernarda Fink wurde zur Kammersängerin, Ildebrando d'Arcangelo zum Kammersänger ernannt. Weiters erhielt Elisabeth Orth die Ehrenmitgliedschaft des Wiener Burgtheaters und Alfred Šramek wurde zum Ehrenmitglied der Wiener Staatsoper. Der iranische Regisseur Abbas Kiarostami wurde durch die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst in die Kurie für Kunst aufgenommen.

Zusätzlich zu den Ehrenzeichen und den Ehrentiteln vergibt die Kunstsektion im Rahmen der Kunstförderung rund 40 verschiedene Preise, die jährlich, biennial oder in größeren Zeitabständen zuerkannt werden. Zu den wichtigsten Auszeichnungen zählen die Österreichischen Kunstpreise, die am 20. Jänner 2015 zum fünften Mal im Rahmen einer Veranstaltung in der Wiener Hofburg verliehen wurden. Bundesminister Dr. Josef Ostermayer nahm die Überreichungen gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer vor. Für das Jahr 2014 wurde diese Auszeichnung an Kunstschaffende in acht Sparten für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk vergeben. Die PreisträgerInnen waren Alois Mosbacher (Bildende Kunst), Edith Schreiber-Wicke (Kinder- und Jugendliteratur), Christian Wachter (Künstlerische Fotografie), Peter Henisch (Literatur), Wolfgang Mitterer (Musik) und Friederike Pezold (Video- und Medienkunst); das Poolbar Festival erhielt den Kunstpreis in der Sparte Kultur-



1. Reihe links: Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Plácido Domingo, Bundeskanzler Werner Faymann; rechts: Barbara Bißmeier, Sektionschefin Mag. Andrea Ecker
2. Reihe: Peter Kraus, Pop-Kabarett-Band Die Dornrosen, Andreas Gabalier
3. Reihe links: Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Marianne Mendt; Mitte: Bernarda Fink, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer; rechts: Abbas Kiarostami
4. Reihe: Ljudmila Ulitzkaja, deren Übersetzerin Ganna-Maria Braungardt, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer

initiativen, im Bereich Film ging die Auszeichnung an Florian Flicker, der am 23. August 2014 verstarb. Seine Gattin, Nora Breitenecker, übernahm die Urkunde an seiner Stelle. Der Autor Peter Henisch hielt die Festrede. Musikalisch wurde der Abend von BartolomeyBittmann gestaltet. Anlässlich der Preisverleihung wurde ein umfangreicher Band mit Aufsätzen und Informationen zu den PreisträgerInnen herausgegeben.

Die Outstanding Artist Awards wurden im Jahr 2009 erstmals im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung an alle PreisträgerInnen vergeben. Mit dem Preis werden herausragende Leistungen von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation ausgezeichnet. 2014 wurden die Preise am 10. September im Kongress-Saal des Bundeskanzleramts überreicht. Die Outstanding Artist Awards gingen an Claudia Märzendorfer (Bildende Kunst), Cornelia Rainer (Darstellende Kunst), Ulli Lust (Karikatur und Comics), Michael Roher (Kinder- und Jugendliteratur), Zita Oberwalder (Künstlerische Fotografie), Oswald Egger (Literatur), Bernhard Lang (Musik) und Flora Watzal (Video- und Medienkunst). Im Bereich Film erhielten Ivette Löcker (Dokumentarfilm) und Johannes Hammel (Experimentalfilm) den Outstanding Artist Award. Weiters wurden Angélica Castelló für das Projekt »sonic blue« (Interdisziplinarität) und Zdravko Haderlap für das Projekt »Engel der Erinnerung – Angel spomina« (Innovative Kulturarbeit) ausgezeichnet. Zur Veranstaltung erschien auch eine Broschüre, in der alle wesentlichen Informationen zu den KünstlerInnen nachgelesen werden können.

Die Salzburger Festspiele bilden seit 2002 einen idealen Rahmen für die Verleihung des Österreichischen Staatspreises für europäische Literatur, mit dem 2014 die russische Autorin Ljudmila Ulitzkaja bedacht wurde. Die Laudatio im Rahmen des Festaktes in der Salzburg-Kulisse hielt der Autor und Kritiker Karl-Markus Gauß, der auch in der Jury tätig war.

Ein weiterer Fixpunkt im Veranstaltungskalender des Bundeskanzleramts ist die Verleihung der Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreise. Die Auszeichnungen wurden am 22. Mai erstmals im Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt überreicht. Der Preis der Jugendjury, den seit 2005 eine jährlich wechselnde SchülerInnen-Jury bestimmt, wurde 2014 vom Bücherklub des Literaturhauses Mattersburg und der Neuen Mittelschule Mattersburg vergeben. Die SchülerInnen wählten aus den prämierten Büchern ihr Lieblingsbuch, das in kreativer Art und Weise bei der Verleihungsfeier präsentiert wurde. Um die mit dem Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreis ausgezeichneten Bücher auch in die Schulen zu bringen, stellt der Österreichische Buchklub der Jugend in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt interessierten Schulklassen die Bücher gratis zur Verfügung. Begleitet werden die 40 Buchpakete von lesedidaktischen Unterlagen und Kopiervorlagen, die als Ergänzung für die Arbeit mit den Büchern dienen sollen.



Outstanding Artist Awards 2014: Oswald Egger, Franz und Emma Schneider (Eltern von Ulli Lust), Flora Watzal, Angélica Castelló, Bernhard Lang, Claudia Märzendorfer, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Cornelia Rainer, Ivette Löcker, Johannes Hammel, Zdravko Haderlap, Zita Oberwalder, Michael Roher



PreisträgerInnen des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2014 mit Landeshauptmann Hans Niessl

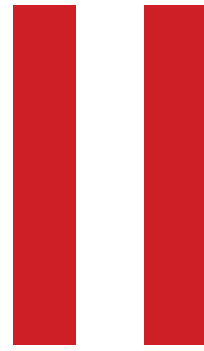
Präsentation des Siegerbuches der Jugendjury



Eine weitere große Veranstaltung stellt die Preisverleihung zum Wettbewerb Die Schönsten Bücher Österreichs dar, der jährlich vom Hauptverband des Österreichischen Buchhandels in Kooperation mit der Kunstsektion veranstaltet wird. Gemeinsam mit Benedikt Föger, Präsident des Hauptverbands des Österreichischen Buchhandels, nahm Bundesminister Dr. Josef Ostermayer die Überreichung vor. Im Rahmen der Verleihung wurden 15 Bücher mit Ehrenurkunden ausgezeichnet; drei Titel davon erhielten Staatspreise. Der Festakt fand am 7. Mai 2014 im Kongress-Saal des Bundeskanzleramts statt. Ein Folder mit allen Buchtiteln und Jurybegründungen garantierte die optimale Darbietung der Publikationen.



Plakatsujet Die Schönsten Bücher Österreichs



Förderungen im Detail

Abteilung 1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	79
Abteilung 2 Musik und darstellende Kunst	95
Abteilung 3 Film	102
Abteilung 5 Literatur und Verlagswesen	107
Abteilung 6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	123
Abteilung 7 Kulturinitiativen	126
Österreichisches Filminstitut	132

Die aus dem Kunstförderungsbeitrag gespeisten Förderungen sind mit * versehen.

Abteilung 1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick	2013	2014
Bildende Kunst	4.561.280,72	4.384.913,55
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme	2.021.000,00	2.001.000,00
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte	473.100,00	517.900,00
Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse	696.260,23	526.594,74
Staats-, Start-, Arbeits-, Projektstipendien	264.900,00	268.300,00
Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse	232.905,49	256.071,81
Galerien Inlandsförderung	511.000,00	511.000,00
Galerien Auslandsmesseförderung	312.115,00	276.047,00
Preise	50.000,00	28.000,00
Architektur, Design	2.031.047,79	2.263.941,23
Vereine – Jahresprogramme	1.104.000,00	1.104.000,00
Einzelprojekte	703.435,00	927.680,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	196.612,79	204.261,23
Preise	27.000,00	28.000,00
Fotografie	1.017.401,33	978.162,00
Jahresprogramme	579.211,00	562.500,00
Einzelprojekte	207.929,00	210.050,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	188.261,33	185.612,00
Preise	42.000,00	20.000,00
Video- und Medienkunst	716.595,38	739.561,60
Jahresprogramme	149.000,00	143.000,00
Einzelprojekte	451.826,00	469.079,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	95.769,38	107.482,60
Preise	20.000,00	20.000,00
Mode	397.200,00	378.450,00
Ankäufe	691.410,00	626.319,72
Ankäufe bildende Kunst	526.020,00	462.374,72
Ankäufe Fotografie	165.390,00	163.945,00
Bundesausstellungen und -projekte	767.515,92	1.025.933,92
KünstlerInnenhilfe	100.548,20	79.999,27
Summe	10.282.999,34	10.477.281,29

Bildende Kunst**Vereine, KünstlerInnengemeinschaften –
Jahresprogramme**

allerArt – Bludenz (V)	15.000,00
Arbeitsgemeinschaft Werkstatt Graz (ST)	10.000,00
Berufsvereinigung Bildender Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs (V)	30.000,00
Depot (W)	70.000,00
*EVIS (ST)	8.000,00
Forum Stadtpark (ST)	30.000,00
Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST)	25.000,00
FreundInnen des KunstRaum	
Goethestraße xtd (OÖ)	20.000,00
Galerie der Stadt Schwaz (T)	28.000,00
Galerie Eboran (S)	10.000,00
Galerie Göttlicher (NÖ)	5.000,00
Galerie Stadtpark Krems (NÖ)	44.000,00
Grazer Kunstverein (ST)	45.000,00
IG bildende Kunst (W)	
Interessenvertretung	76.000,00
Galerie	27.000,00
IG bildender KünstlerInnen Salzburg – Galerie 5020 (S)	35.000,00
Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg (S)	40.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	10.000,00
Kunsthalle Krems (NÖ)	140.000,00
kunsthau muerz (ST)	30.000,00
Künstlerhaus Büchsenhausen (T)	35.000,00
Künstlerhaus Wien (W)	180.000,00
Kunstraum Dornbirn (V)	27.000,00
Kunstraum Innsbruck (T)	33.000,00
Kunstraum Lakeside (K)	30.000,00
Kunstraum Niederösterreich (NÖ)	40.000,00
Kunstverein Baden (NÖ)	5.000,00
Kunstverein das weisse haus (W)	30.000,00
Kunstverein Kärnten (K)	25.000,00
Kunstverein Wiener Artfoundation (W)	14.000,00
Kunstwerk Krastal (K)	8.000,00
Landesverband der NÖ Kunstvereine – Dokumentationszentrum für Moderne Kunst (NÖ)	8.000,00
Maerz Künstlervereinigung (OÖ)	15.000,00
Magazin 4 – Bregenzer Kunstverein (V)	50.000,00
Neuer Kunstverein Wien (W)	15.000,00
Neun Arabesken (W)	5.000,00
Oberösterreichischer Kunstverein (OÖ)	7.000,00
Olliwood (W)	5.000,00
Open Systems (W)	7.000,00
Parnass Verlag (W)	20.000,00
Periscope e.V. (S)	10.000,00
Rotor (ST)	45.000,00
Salzburger Kunstverein (S)	100.000,00
Secession Wien (W)	220.000,00
spike art magazine (W)	82.000,00
Springerin (W)	105.000,00
Tennengauer Kunstkreis (S)	8.000,00
Tiroler Künstlerschaft (T)	50.000,00
Ve.Sch (W)	20.000,00
Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs (W)	24.000,00
WUK – Kunsthalle Exnergasse (W)	80.000,00
Summe	2.001.000,00

**Vereine, KünstlerInnengemeinschaften –
Einzelprojekte**

ARGE Aktuelle Kunst in Graz (ST)	
Galerientage	8.000,00
Art Cluster Vienna (W)	
*Vienna Art Week – Curators' Pick	15.000,00
Vienna Art Week – Open Studio Day	14.000,00
art:phalanx (W)	
*Struktur&Organismus IV – Kunst im Marillengarten in der Wachau	6.000,00
Ausstellungsprojekte Johanniterkirche Feldkirch (V)	
Ausstellung in der Johanniterkirche	3.000,00
basis wien (W)	
Archiv und Dokumentation des zeitgenössischen Kunstgeschehens	10.000,00
bE Design Studio (W)	
*Ausstellung im Kunsthau Baselland, Katalog	8.000,00
Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs (W)	
*Vereinszeitung	4.000,00
Biennale Archiv Austria (W)	
Biennale Archiv Austria	24.000,00
Black Pages – Verein für Publikation und Kunst (W)	
Publikationen und Veranstaltungen	4.000,00
Contemporary Concerns – Kunstverein COCO (W)	
*Yvonne Lambert in Berlin, Projekt	5.000,00
Der Apparat (W)	
*Ausstellungsreihe und Veranstaltungen	7.000,00
Edition Splitter (W)	
Magda Csutak, Summe Null, Ausstellung	1.000,00
entre – raum für experimentelle bildtheorie (W)	
Gastfreundschaft in Griechenland und Wien, Projekt	10.000,00
friendsandart kunstverein (W)	
*Bernstein Lager, Kunstraum Bernstein, Wien, Ausstellung	3.000,00
Galerie Eboran – Verein zur Förderung junger KünstlerInnen (S)	
30 Jahre Galerie Eboran, Ausstellung und Katalog	2.000,00
Galerie Stadtpark Krems (NÖ)	
Contrapositive, Katalog	4.000,00
Glarner Kunstverein/Kunsthau Glarus (Ö/Schweiz)	
*Martin Beck: Summer Winter East West, Katalog	4.000,00
Goldstern (W)	
*Pop up Stores@Vienna Fashion Night	4.000,00
Grazer Kunstverein (ST)	
*Josef Bauer: Werke. 1965–Heute, Katalog	14.000,00
Grundstein – Verein für Kunst und Kommunikation (W)	
grundstein 1/14: Ober- und Unterwelt, Projekt	4.000,00
Harpune Verlag (W)	
VOYAGE KARTONAGE, Wien, Basel, Paris, New York, Projekt	4.000,00
Moby Dick Filet, Künstlerbuchreihe	3.000,00
HAUSBANK – Verein zur Förderung von Projektarbeit (W)	
We are not Sisi, Amsterdam, Ausstellung	10.000,00
HHDM – Hinter Haus des Meeres (W)	
*Projektreihe	1.000,00
Hinterland (W)	
*Projektreihe	5.000,00
Hoehe und Breite – Verein für zeitgenössische Formen der bildenden und medialen Kunst (W)	
*Home Sculpture Club, Hochhaus Herrengasse, Wien, Ausstellung	2.500,00
IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)	
*IMAFocus 2014 – IMAnarchiv, Hainburg, Ausstellung	3.000,00

Intakt (W)			
*Krieg und Frieden, WUK, Ausstellung	1.000,00		
JuKu – Junge Wege zur Kunst (W)			
KinderuniKunst Kreativwoche, Workshop	3.000,00		
Kestner-Gesellschaft (W)			
*Heimo Zobernig, Hannover, Ausstellung	8.000,00		
Kulturdrogerie (W)			
*Drogerini – Park die Kunst!, Projekt	3.500,00		
*gehsteig – ein white tube, Katalog	2.000,00		
Kulturverein Meierhof-Kornberg (ST)			
*Zum Verzehr, Kornberg, Projekt	4.000,00		
Kunst- und Kulturverein Grauzone (W)			
*Franz Vana, Ausstellung, Oswald Oberhuber, Buchpräsentation	2.000,00		
Kunst- und Kulturverein IM ERSTEN (W)			
Painting Dialogues, Ausstellung	2.000,00		
*Daniel Hafner: angels and demons at play, Ausstellung	2.000,00		
Liquid Things im Ersten, Ausstellung	1.000,00		
Kunstbank Ferrum (NÖ)			
Projektreihe	2.500,00		
Kunstforum Montafon (V)			
*Von Jägerinnen und Sammlerinnen, Ausstellung	6.000,00		
Christian Mayer & Friends, Ausstellung	6.000,00		
Kunsthalle Graz – Verein für zeitgenössische Kunst (ST)			
*Anita Witek, Ausstellung	3.000,00		
Künstlergemeinschaft Kunstraum SUPER (W)			
Projektreihe	4.000,00		
Kunstraum Niederösterreich (NÖ)			
*CO-OP Kooperationsprojekt	10.000,00		
Kunstverein das weisse haus (W)			
*Studios das weisse Haus	30.000,00		
*CO-OP Kooperationsprojekt	10.000,00		
Kunstverein Galerie Arcade (NÖ)			
Ausstellungsreihe	5.000,00		
Kunstverein lin-c (OÖ)			
Nextcomic, Festival und Ausstellung	5.000,00		
Kunstverein See you next Thursday (W)			
Projektreihe	10.000,00		
MAUVE – Verein für ästhetisch-theoretischen Diskurs in der bildenden Kunst (W)			
Projektreihe	4.000,00		
milk-Ressort (V)			
Ausstellungen und Ausstellungskonzepte	1.500,00		
Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean (Ö/Luxemburg)			
Heimo Zobernig, Ausstellung	5.000,00		
Museum für zeitgenössische Kunst Zagreb (Ö/Kroatien)			
*Peter Kogler, Ausstellung und Katalog	10.000,00		
Museum Haus Konstruktiv Zürich (Ö/Schweiz)			
Andreas Fogarasi – Vasarely go Home, Ausstellung	12.000,00		
Quantum of Disorder, Ausstellung und Katalog	7.000,00		
MVD Austria – Verein zur Förderung von Kunst, Architektur, Musik und Film (W)			
*curated by_vienna 2014, Katalog	10.000,00		
Niemandsland – Verein zur Förderung von Kultur und Kommunikation (W)			
*dimensions variable, Wien, Ausstellung	4.500,00		
Nomadenetappe – Kunst und Theorie – spartenübergreifend, translokatorisch, konnektiv (OÖ)			
*Projektreihe	10.000,00		
Permanent Exhibition	5.000,00		
on site – Verein zur Förderung & Vernetzung junger internationaler AkteurInnen im Kunstbereich (W)			
*on site iceland, Wien, Projekt	4.000,00		
pinacoteca – Künstlerische Diskurse in Theorie und Praxis (W)			
on painting_7 – on painting_10, Ausstellungen	4.000,00		
Premierentage – Wege zur Kunst (T)			
*Premierentage	5.000,00		
Projectorettes: Freestyle Visualizers – Verein für visuelle Projekte (W)			
*Performative Screenings/School	10.000,00		
Rath & Winkler – Projekte für Museum und Bildung (T)			
K.I.D.S Kunst in die Schule, Innsbruck, Ausstellung	10.000,00		
Ritter Verlag (K)			
*Klara Kaufmann: Galerie Hildebrand	5.000,00		
RoLet – Verein zur Dokumentation und Vermittlung des künstlerischen und wissenschaftlichen Werkes von Robert Lettner (W)			
*Widerstand – Utopie – Landschaft – Ornament. Die Kunst des Robert Lettner, Projekt und Katalog	6.000,00		
Saprophyt (W)			
Saprophyt, Ausstellung	2.000,00		
SewonArtSpace (V)			
SewonArtSpace, Katalog	4.000,00		
Sigmund-Freud-Privatstiftung (W)			
*MEMORY versus UTOPIA, Projekt	4.000,00		
Stiftung Galerie für Zeitgenössische Kunst Leipzig (Ö/Deutschland)			
*Leseseminar mit Rainer Ganahl im Rahmen des Projekts Kreativitätsübungen	1.000,00		
TONTO – Verein zur Förderung des KünstlerInnenkollektivs TONTO (ST)			
Projekte	4.000,00		
V.R.I.D. – Verein zur Realisierung künstlerischer Interaktionen und Diskurse (W)			
*Artist Lectures Series Vienna	3.000,00		
Verein Bregenzbiennale (V)			
bregenz/biennale	4.000,00		
Verein Region Traisen-Gölsental (NÖ)			
*Mitteleuropazyklus, 9. Ausstellung, Stift Lilienfeld	3.000,00		
Verein Sommerakademie Traunkirchen (OÖ)			
Stipendienprogramm Sommerakademie Traunkirchen	5.000,00		
Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China (W)			
Atelier-Austauschprogramm Österreich/China, Shanghai, Chengdu	13.200,00		
Atelier-Austauschprogramm Österreich/China, Suzhou, Ningbo	13.200,00		
Verein zur Pflege des Gedenkens an den österreichischen Maler und Humanisten Friedrich Schiff (W)			
*Ausstellungen zeitgenössischer chinesischer und österreichischer Kunst, Schiff Galerie	5.000,00		
Verschönerungsverein Attersee (OÖ)			
Kunsthospital Perspektiven Attersee	5.000,00		
VF Betriebsgesellschaft (W)			
Viennafair – ZONE 1	25.000,00		
Westphalie (W)			
OEI Colour Project, Stockholm	1.000,00		
WUK – Kunsthalle Exnergasse (W)			
*CO-OP Kooperationsprojekt	10.000,00		
Summe		517.900,00	

EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse

Allgaier Albert (W) *self sustainable sculpture, Basel, Ausstellung	5.000,00	Ganahl Rainer (W) Manhattan Marxism, Middelburg/Niederlande, Ausstellung	3.000,00
Anwander Maria (V) Einzelausstellung, St. Gallen	4.000,00	Gankovska Vasilena (W) *Vasilena Gankovska: Visuelle Strategien. Urbaner Raum neu formuliert, Katalog	3.500,00
Bakondy Beatrix (W) Katalog	3.000,00	Gansterer Nikolaus (W) THIRD HAND, Göttingen, Projekt	6.000,00
Barsuglia Alfredo (W) Alfredo Barsuglia: HOTEL PUBLIK, Katalog Teilnahme an der Biennale Martelive, Rom	3.000,00 800,00	Garnitschnig Bernhard (W) on_offspaces, Wien, Ausstellung und Publikation	4.000,00
Berger Anna-Sophie (W) Einzelausstellung, New York	3.000,00	Gawlik Goschka (W) Künstlergruppe Gelatin, Bunkier Sztuki, Krakau, Ausstellung und Performance	4.000,00
Bernhardt Josef (B) *Nur zum Schein, Budapest, Projekt	3.000,00	Geboltsberger Michaela (W) Kiew, Reisekosten	2.500,00
Bertlmann Renate (W) Rauminstallation Washing Day, Gwangju Biennale, Südkorea	4.000,00	Georgieva Olga (W) Artist-in-Residence, Peking, Ausstellung	2.000,00
Buchner Wolfgang (ST) Wolfgang Buchner: Poetische Modelle, Werkmonografie	5.000,00	Giannotti Aldo (W) *Spatial Dispositions, Bulgarien, Projekt	2.500,00
Canoilas Hugo (W) *Grenoble, Reisekosten	1.500,00	Güres-Rein Nilbar (W) *Teilnahme an der 31. Biennale São Paulo	5.000,00
Ceeh Anna (W) Marrakech Biennale, Reisekosten *Performance, Villa Massimo, Rom	1.500,00 600,00	Hauer Veronika (W) Baldachini, Glasgow, Ausstellung	1.200,00
Cella Bernhard (W) *Im Tor zur Welt, Hamburg, Projekt	4.000,00	Hausegger Marlene (W) *Behind the Wall, Berlin, Projekt	2.000,00
Cero-Friedl Emma (W) Katalog	1.000,00	Hayward Julie (W) *Katalog	4.000,00
Conroy Hannah (W) Reassembling Past Futures, London, Ausstellung	4.000,00	Heuermann Lore (W) Lore Heuermann: Erde. Bewegtes im Zeitstrom, Kunstbuch	4.000,00
Dabernig Josef (W) Manifesta 10, St. Petersburg, Ausstellung	3.000,00	Hildebrand Heidemarie (W) *Team Bingo – Bildungsarbeit im Künstlerhaus Klagenfurt	5.000,00
Daschner Katrina (W) *Beijing Queer Film Festival, Reisekosten	1.400,00	Hofbauer Anna (W) Ausstellung und Symposium, Blackbridge Offspace, Peking	4.000,00
De Colle Herbert (W) Katalog	3.000,00	Höglinger Katharina (W) Walking the Cow, Paris, Katalog	500,00
Doujak Ines (W) *Teilnahme an der 31. Biennale São Paulo	10.000,00	Höller Jochen (W) New York, Reisekosten	800,00
Dudesek Karel (W) 5 Years Austrian Art made in China, Hong Kong, Shenzhen, Ausstellung	20.000,00	Holter Maria Christine (W) TIME(LESS) SIGNS: Otto Neurath and Reflections in Austrian Contemporary Art, London, Ausstellung	7.000,00
*Minus-Delta T, Heidelberg, Ausstellung	4.000,00	Höpfner Michael (W) Walk Out, Lay Down, Stand Up, Walk On, Lhasa, Projekt	3.000,00
ASAP Exhibition, Vorbereitungsarbeiten	4.000,00	Hörl Thomas (W) *Alles Maskerade!, Museum Villa Rot, Burgrieden/Deutschland, Ausstellung	2.000,00
Dvorak Sophie (W) *Publikation zur Arbeit AA-ZY	3.500,00	Hornek Katrin (W) Meet me in the woods, Wien, Projekt	2.500,00
*Egermann Eva (W) Chicago, Reisekosten	600,00	Jardi Pia (W) *Look at me... (so beautiful, so fun), Toruń/Polen, Ausstellung	12.000,00
Egg Daniel (W) *Information Stream, Katalog	2.000,00	Jelinek Robert (W) FARADAY, Wien, Projekt	6.000,00
Eisenhart Titanilla (W) Die technische Rundschau im alten Mesnerhaus, Ausserteuchen/Kärnten, Ausstellung	1.500,00	Jellitsch Peter (W) *Digital vs. Analog Processes, Chicago, Ausstellung	5.000,00
Elfen-Frenken Fria (B) *Fria Elfen: Lichtwege und Schattenräume, Kunstbuch	3.000,00	Jermolaewa Anna (W) Teilnahme an der 2. Kiev International Biennale of Contemporary Art	5.000,00
Engelbert Eva (W) The future, wouldn't that be nice und faux bois, Projekte	2.500,00	Kaludjerovic Dejan (W) *Invisible Violence, Bilbao, Ausstellung	3.000,00
Fegerl Judith (W) auto/immune, (Art)Amalgamated, New York, Ausstellung	3.000,00	Kekou Eva (W) *ex-change, Patras, Ausstellung	5.000,00
Fraser Marita (W) *Ausstellung, Gallery 9, Sydney	1.500,00	Keplinger Armin (OÖ) *Logo, Berlin, Projekt	2.000,00
Frauenschuh Georg (W) Katalog	4.000,00	Kessler Leopold (W) *Collective Power Plate, Wien, Projekt	4.000,00
Freudmann Eduard (W) The White Elephant Archive, Holon/Israel, Projekt	3.000,00		
Gabriel Martin (W) Shanghai, Reisekosten	1.000,00		

Kessler Mathias (W)			
*auto/immune, (Art)Amalgamated, New York, Ausstellung	2.000,00		
Kläring Julia (W)			
Johanna Bargeld: rather an art dreamer, Wien, Projekt	2.000,00		
Klien Simone (W)			
*Kristallisation, Katalog	3.000,00		
Köhler Florian (W)			
Gratwanderung, Katalog	3.000,00		
Kone Moussa (W)			
*The Abecedarium of the Artist's Death, Katalog	2.000,00		
Krawagna Peter (K)			
* Peter Krawagna, Werkmonografie	8.000,00		
Krenn Martin (NÖ)			
Manila, Reisekosten	1.500,00		
Kresse Isabella (W)			
Beton-Körper und Kapital, Projekt	6.000,00		
Lapschina Lena (NÖ)			
Teilnahme an der Mardin Biennale, Türkei	2.000,00		
Soloshows, Vietnam, China	800,00		
Larcher Claudia (W)			
*Jeune Création, Paris, Ausstellung	1.500,00		
Lenz Alfred (W)			
*Artist-in-Residence, Projekt Rainbow #2.2, SeMA Nanji Residency, Seoul	3.000,00		
Lichti Niklas (W)			
*Lust and Learning, London, Ausstellung	1.000,00		
Ljubanovic Christine (T)			
*conversation-portraits. photo-suite 1974–2014, Künstlerbuch	5.000,00		
Lulic Marko (W)			
Teilnahme an der Sydney Biennale	2.500,00		
Lux Stefan (W)			
*Stefan Lux, Künstlerbuch	3.000,00		
Lyon Lotte (W)			
Drei, CAPSULE, Tokio, Ausstellung	3.000,00		
Maier-Rothe Kai (W)			
Kai Maier-Rothe: Essay as a state of mind. Über die Möglichkeiten spekulativer künstlerischer Produktion, Künstlerbuchreihe	2.500,00		
Majce Moritz (W)			
*FESTUNG, Berlin, Projekt	5.000,00		
Margan Luiza (W)			
Do the Not Do, Rijeka, Projekt	3.000,00		
Märzendorfer Claudia (W)			
Einzelausstellung, Berlin	1.500,00		
Mayer Christian (W)			
Zeitkapsel, Exposition Park, Los Angeles, Projekt	4.000,00		
Mayer Harald (W)			
Teilnahme an zwei Konferenzen, Cornwall und Paris	1.000,00		
Medosch Armin (W)			
*FIELDS, Riga, Ausstellung	17.000,00		
Merklein Veronika (W)			
*Fit Fat Individual, Chicago, Projekt	2.000,00		
Misa Stephanie (W)			
Einzelausstellung, Newcastle	2.500,00		
Moser Markus (OÖ)			
*Coming home, Helsinki, Ausstellung	1.000,00		
Moser-Wagner Gertrude (W)			
Julia Felix, Giulia Forte – Recherchephase, Rom, Projekt	1.200,00		
Moshel-Winter Stephanie (W)			
*Parapraxis, Katalog	5.000,00		
Nägele Christina (W)			
Eine Stadt kann nicht mehr schlafen, Ternitz, Projekt	4.000,00		
Nagy Imre (NÖ)			
*VOLUME, Katalog	2.500,00		
Niang Serigne (W)			
VIE-DKR, Wien, Dakar, Ausstellung	5.000,00		
Obermair Wolfgang (W)			
*Gruppenausstellung, Istanbul	10.000,00		
Wolfgang Obermair, Vasco Costa: Olho de Peixe, Katalog	1.900,00		
Oberthaler Nikolaus (W)			
Museo Andersen, Rom, Ausstellung und Katalog	4.000,00		
*Doppelausstellung, Grenoble	2.500,00		
Önol Işın (W)			
Clusters and Crystals, Sinop/Türkei, Projekt	8.000,00		
Inattentive Blindness, Istanbul, Ausstellung	1.700,00		
Payer Edith (W)			
Belgrad, Reisekosten	1.000,00		
Penker Elisabeth (W)			
*Ausstellung, DaDaDa Academy, Georgien	3.000,00		
*Eindhoven, Reisekosten	800,00		
Poschauko Hans Werner (W)			
Wide Wild Space. Sigmund Freud Sternentraub, Wien, Projekt	4.000,00		
Putz Hanna (W)			
The Right to be forgotten, Wien, Ausstellung	4.000,00		
Quinn Jonathan (W)			
Bist/Sind du/Sie MarxistIn?, Wien, Ausstellung	2.000,00		
Rajakovics Paul (W)			
Du Bakchich pour Lampedusa, Projekt	1.200,00		
Regl Bianca (W)			
Ausstellungen, Peking	5.000,00		
Reichelt Matthias (W)			
*Ceija Stojka. Selbst der Tod hat Angst vor Auschwitz; Berlin, Ausstellung und Katalog	15.000,00		
Reissert Marlis (W)			
Present Piece, Wien, Projekt	1.000,00		
Reiter-Raabe Andreas (W)			
Gesso Art Space, Wien, Ausstellung	2.000,00		
Ribarits Hannes (W)			
Ausstellungsprojekte, Berlin	3.000,00		
Ruth Beckermann Filmproduktion (W)			
*the missing image, Projekt und Installation	10.000,00		
Ruyter Lisa (W)			
Temporary Autonomous Zone 3, Warschau, Projekt	5.000,00		
Sagadin Marusa (W)			
Katalog	4.000,00		
Schafner Klaus (W)			
*S.M.U.R. – Self Made Urbanism Rome, Rom, Ausstellung	1.500,00		
Schatzl Leopold (W)			
*FLOAV – Floating Village 5, Linz, Projekt	2.500,00		
Scheffknecht Liddy (W)			
Ateliers in der Westbahnstraße, Publikation	3.000,00		
Schneider Anne (W)			
*Katalog	3.000,00		
*Einzelausstellung, Sydney	1.500,00		
Schoiswohl Thomas (W)			
Peking, Reisekosten	1.094,74		
Schöllhammer Georg (W)			
Kiew, Reisekosten	3.500,00		
Segal Maria (W)			
*Für das Kind, Wien, Ausstellung	4.000,00		
Smaga Alexander (W)			
Band der Erinnerung. Mahnmal für Widerstand, Krakau, Projekt	4.000,00		
Sözen Deniz (B)			
*Trans Angeles, Katalog	3.000,00		
Spurey Kurt (W)			
Bornholm/Dänemark, Reisekosten	1.000,00		
Stempfer Daniel (W)			
Off-Space Jenifer Nails, Frankfurt/Main, Ausstellungen	3.000,00		
Stocker Esther (W)			
Katalog	4.000,00		
Stöckl Judith (W)			
Biennale Archiv Austria, Projekt	24.000,00		

Sturm Barbara (W) Einzelausstellung, San Antonio/USA	2.000,00	Kreiter Lisa Maria (W) Startstipendium	6.600,00
Summereder Arthur (W) Arbeitsaufenthalt und Ausstellung, Detroit	2.000,00	Kummer Lukas (Ö/Deutschland) Stipendium Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	2.000,00
Thalmair Franz (W) *This Page Intentionally Left Blank, Katalog	4.000,00	Kwapil Thomas (W) Startstipendium	6.600,00
Trinkaus Gabi (W) *Paradise with a Limp, New York, Ausstellung	2.000,00	Lenz Alfred (W) Startstipendium	6.600,00
Wagner Eva (OÖ) Cuneo/Italien, Reisekosten	300,00	Libansky Abbé Jaroslav (W) *Projektstipendium	2.500,00
Walkowiak Kay (W) Forms of Time, Indien, Projekt und Katalog	3.000,00	Lichti Niklas (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Wang Victor (W) London, Reisekosten	1.000,00	Marsteurer Joseph (W) Staatsstipendium	13.200,00
Weber Christoph (W) Werkmonografie	4.500,00	Mathews David (W) Stipendium Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	2.000,00
Weber Helmut (W) *S.M.U.R. – Self Made Urbanism Rome, Rom, Ausstellung	2.200,00	Mory Jennifer (W) Startstipendium	6.600,00
Wegerer Roland (OÖ) Künstlermagazin To Do	3.000,00	Niemetz Michael (NÖ) *Arbeitsstipendium	2.000,00
Witt Anna (W) The Overqualified, Priština/Kosovo, Projekt	2.500,00	Nonogaki Aya (W) Startstipendium	6.600,00
Yang Jun (W) The Monograph-Projekt, Katalog	7.000,00	Ottitsch Oliver (W) Stipendium Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	2.000,00
Zebedin Hannes (W) Hotel-Charleroi-Projekt, Detroit/USA, Jharkhand/Indien, Lahti/Finnland	2.500,00	Pichlkostner Sarah Zahida (W) Startstipendium	6.600,00
Chisinau Civic Center. People's Park, Chisinau/Moldawien, Projekt	2.000,00	Piwonka Doris (W) Staatsstipendium	13.200,00
Zitko Otto (W) Teilnahme an der Manifesta 10, St. Petersburg	3.000,00	Prohaska Rainer (W) Projektstipendium	5.500,00
Zurfluh Christina (W) *Fonderie Darling, Montreal, Ausstellung	6.000,00	Riepler Linus (W) *Arbeits- und Projektstipendium	1.000,00
Summe	526.594,74	Ruhry Valentin (W) Staatsstipendium	13.200,00
Staats-, Start-, Arbeits-, Projektstipendien			
Beindl Emil Maria (W) Startstipendium	6.600,00	Saupper Judith-Simone (W) Staatsstipendium	13.200,00
Berger Anna-Sophie (W) Startstipendium	6.600,00	Schalk Sarah (W) Arbeitsstipendium	3.000,00
Borchert Kirsten (W) Startstipendium	6.600,00	Schuike Nina (ST) *Arbeits- und Projektstipendium	2.000,00
Brucic Carmen (T) Staatsstipendium	13.200,00	Sepperer Markus (W) Projektstipendium	5.300,00
Feferle Jonas (W) Startstipendium	6.600,00	Vukoje Maja (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Hamann Miriam (W) Startstipendium	6.600,00	Wagner Laura (W) Startstipendium	6.600,00
Haugaard Madsen Lone (W) Staatsstipendium	13.200,00	Weingrill Roswitha (W) Startstipendium	6.600,00
Hauser Juma (W) Projektstipendium	4.000,00	Wischermann Angelika (W) Startstipendium	6.600,00
Hochgerner Ines Clara (W) Startstipendium	6.600,00	Zwingl Anna (W) Staatsstipendium	13.200,00
Hoffner Ana (W) Staatsstipendium	13.200,00	Summe	268.300,00
Hollerer Clemens (ST) Staatsstipendium	13.200,00		
Horsky Michael (W) Staatsstipendium	13.200,00		
Kollnitz Roland (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00		

Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse

Anderwald + Grond (W)	
Atelier Istanbul	4.150,00
Artaker Anna (W)	
Paris, Reisekosten	191,57
Barsuglia Alfredo (W)	
Atelier Rom	3.900,00
Bilda-Czapka Linda (W)	
Atelier Paris	6.400,00
Paris, Reisekosten	420,00
Brown Cécilia (W)	
Atelier Tokio	12.100,00
Dittler Iris (W)	
Atelier Paris	6.800,00
Edlbauer Gabriele (W)	
Atelier Peking	5.250,00
Frank Karin (W)	
Rom, Reisekosten	233,00
Graf Gregor (OÖ)	
*Rom, Reisekosten	215,00
Hanakam Markus (W)	
Atelier Tokio	11.100,00
Hirte Benjamin (W)	
*Atelier Paris	6.800,00
Hofer Katharina (W)	
Atelier Istanbul	3.900,00
Istanbul, Reisekosten	385,77
Hohenwarter Julia (W)	
Atelier Rom	3.900,00
Rom, Reisekosten	157,29
Hörl Thomas (W)	
Tokio, Reisekosten	1.633,22
Jermolaewa Anna (W)	
Atelier New York	9.900,00
Kapfer Franz (W)	
Atelier Mexiko	6.900,00
Koger Nathalie (W)	
Yogyakarta, Reisekosten	1.200,00
Kortschak Lisa (W)	
Atelier Chicago	9.000,00
*Chicago, Reisekosten	687,35
Kozek Peter (W)	
Atelier Tokio	11.100,00
Tokio, Reisekosten	3.400,00
Krautgasser Annja (W)	
Atelier Krumau	3.900,00
*Krumau, Reisekosten	121,80
Linder Claudia Charlotte (W)	
Atelier Krumau	4.000,00
Logar Ernst (W)	
Atelier Krumau	3.900,00
Loidl Katharina (OÖ)	
Atelier Yogyakarta	4.500,00
Yogyakarta, Reisekosten	1.304,10
Lugbauer Stephan (W)	
*Atelier Paris	6.800,00
Maier-Rothe Kai (W)	
Atelier Chengdu	5.500,00
Mayr Albert (NÖ)	
Atelier Shanghai	5.500,00
Merklein Veronika (W)	
Atelier Chicago	9.900,00
Mitter Alois (W)	
*Krumau, Reisekosten	118,80

Mitterer Anna Magdalena (W)	
Atelier Paris	2.133,33
Obermair Wolfgang (W)	
Atelier Peking	5.250,00
Ody Noële (W)	
Atelier Tokio	12.100,00
Osterider Stefan (W)	
Atelier Krumau	4.000,00
Persic Drago (W)	
Atelier Krumau	53,40
Pils Tobias (W)	
Atelier New York	9.000,00
*New York, Reisekosten	607,00
Pöschl Marlies (W)	
Atelier Shanghai	5.500,00
Rauter Ulla (W)	
*Atelier Rom	4.150,00
Reissert Marlis (W)	
Atelier Paris	6.800,00
Reissner Jörg (W)	
Atelier Rom	4.150,00
Rukschcio Fiona (W)	
Atelier Chengdu	5.500,00
Salzmann Andrea (W)	
Atelier Peking	4.500,00
Peking, Reisekosten	784,30
Schoiswohl Thomas (W)	
Atelier Peking	4.500,00
Schuller Roswitha (W)	
Tokio, Reisekosten	3.760,80
Shapiro-Obermair Ekaterina (W)	
Atelier Istanbul	4.150,00
Sözen Deniz (B)	
Atelier Paris	6.400,00
Paris, Reisekosten	216,41
Szely Peter (W)	
Atelier Istanbul	3.900,00
Istanbul, Reisekosten	284,67
Traar Jochen (K)	
Atelier Yogyakarta	5.700,00
Vesely Martin (W)	
Atelier Mexico City	6.000,00
Mexico City, Reisekosten	1.364,00
Summe	256.071,81

Galerien Inlandsförderung

*Albertina (W)	36.500,00
*Burgenländische Landesgalerie (B)	36.500,00
*Kunsthau Bregenz (V)	36.500,00
*Landesgalerie Linz am Oberösterreichischen Landesmuseum (OÖ)	36.500,00
*Lentos Kunstmuseum Linz (OÖ)	36.500,00
*MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst (W)	36.500,00
*MUMOK – Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig (W)	36.500,00
*Museen der Stadt Wien – Wien Museum (W)	36.500,00
*Museum der Moderne Salzburg – Rupertinum (S)	36.500,00
*Museum Moderner Kunst Kärnten (K)	36.500,00
*Niederösterreichisches Landesmuseum (NÖ)	36.500,00
*Österreichische Galerie Belvedere (W)	36.500,00
*Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (T)	36.500,00
*Universalmuseum Joanneum (ST)	36.500,00
Summe	511.000,00

Galerien Auslandsmesseförderung

Galerie Academia (W)	
*Art Brussels	8.100,00
Galerie Andreas Huber (W)	
*Frieze Art Fair New York, Armory Show New York, Artissima Turin, Liste Basel	17.218,00
Galerie Charim (W)	
*Art Basel Miami Beach, ABC Berlin, Artissima Turin	16.263,00
Galerie Christine König (W)	
Art Cologne, Armory Show New York, Artissima Turin, ABC Berlin	19.549,00
Galerie Elisabeth und Klaus Thoman (W)	
*Art Cologne, Artissima Turin	12.313,00
Galerie Emanuel Layr (W)	
*Art Basel Miami Beach, Frieze Art Fair London, Independent New York, Artissima Turin	18.349,00
Galerie Ernst Hilger (W)	
*Art Cologne, ARCO Madrid	10.409,00
Galerie Feichtner (W)	
Pulse Art Fair Miami	4.000,00
Galerie Frey (W)	
*Pulse Art Fair Miami	4.000,00
Galerie Gabriele Senn (W)	
*FIAC Paris, ABC Berlin	8.950,00
Galerie Heike Curtze und Petra Seiser (W)	
*Art Brussels	6.750,00
Galerie Hubert Winter (W)	
*Art Basel Hongkong	4.000,00
Galerie Johannes Faber (W)	
*Paris Foto	4.000,00
Galerie Konzett (W)	
*Art Cologne	8.313,00
Galerie Krobath (W)	
*Art Cologne, ABC Berlin	12.313,00
Galerie Martin Janda (W)	
Art Basel, Frieze Art Fair New York	19.989,00
Galerie Meyer Kainer (W)	
Frieze Art Fair London, Independent New York	18.000,00
Galerie Mezzanin (W)	
Art Basel Miami Beach, Art Basel Hongkong	18.000,00
Galerie nächst St. Stephan (W)	
Art Basel Miami Beach, Art Basel	21.000,00
Galerie Raum mit Licht (W)	
*Art Brussels	4.781,00
Galerie Ruzicka (S)	
*Art Basel Hongkong	4.000,00
Galerie Steinek (W)	
*Art Brussels	6.750,00
Galerie Ursula Krinzinger (W)	
*Frieze Art Fair New York, Art Basel Miami Beach, Art Basel Hongkong, Art Dubai	29.000,00
Summe	276.047,00

Preise

Lust Ulli (Ö/Deutschland)	
Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	8.000,00
Märzendorfer Claudia (W)	
Outstanding Artist Award für bildende Kunst	8.000,00
Mosbacher Alois (W)	
Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst	12.000,00
Summe	28.000,00

Architektur, Design

Vereine – Jahresprogramme

afo – Architekturforum Oberösterreich (ÖÖ)	55.000,00
Architektur Haus Kärnten (K)	36.000,00
Architektur Raum Burgenland (B)	33.000,00
Architekturzentrum Wien (W)	360.000,00
aut. architektur und tirol (T)	90.000,00
Design Austria (W)	33.000,00
Designforum (W)	20.000,00
Europäer Österreich (ST)	40.000,00
Forum Stadtpark (ST)	12.000,00
Haus der Architektur Graz (ST)	70.000,00
IG Architektur (W)	30.000,00
Initiative Architektur Salzburg (S)	45.000,00
kunsthau muerz (ST)	27.000,00
Nextroom (W)	40.000,00
ÖGFA – Österreichische Gesellschaft für Architektur (W)	33.000,00
ORTE – Architekturnetzwerk Niederösterreich (NÖ)	45.000,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (W)	25.000,00
Vorarlberger Architektur Institut (V)	55.000,00
Zentralvereinigung der Architekten – Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland (W)	55.000,00
Summe	1.104.000,00

Einzelprojekte

afo – Architekturforum Oberösterreich (ÖÖ)	
*Heißer Sommer in el afo – 20 Jahre afo architekturforum oberösterreich	15.000,00
AllesWirdGut Arch (W)	
VCE, Venedig, Ausstellung	5.000,00
AO& – Organisation zur Erkundung soziokultureller Werte und Systeme (W)	
Ausstellung	7.000,00
architektur in progress (W)	
*Vortragsreihe Junge Architektur, Wien	20.000,00
Architektur-Spiel-Raum-Kärnten (K)	
*Jahrbuch und Website	4.000,00
Architekturzentrum Wien (W)	
Best of Austria. Architektur 2012_13, Band IV	80.000,00
Aufarbeitung Nachlass Roland Rainer	50.000,00
Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur, Ausstellung	15.000,00
aut. architektur und tirol (T)	
*Vermessungen, Publikation	10.000,00
bE Design Studio (W)	
*Werkschau Projekt RePresent, Kunsthau Baselland, Ausstellung	5.000,00
BINK – Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen (W)	
get involved II, Projekt	13.000,00
Baukultur-Kompass, Projekt	8.000,00
Blickfang (Ö)	
*Blickfang Stuttgart, Sonderschau Design aus Österreich	10.000,00
Blickfang München, Sonderschau Design aus Österreich	5.000,00
Breuer-Bono Martin (ST)	
*Schlagseite, Köln, Mailand, Wien, Projekt	5.000,00

Caramel architekten (W) Caramelfahrt, Venedig, Ausstellung	5.000,00	Neue Arbeit – Verein Creative City zur Förderung von Kreativität in Wien (W) *Vienna Open 2014 – Festival für Open Design	5.000,00
columbosnext (T) Von der Kinesphäre zur Mediosphäre, Innsbruck, Wien, Ausstellung	3.500,00	nonconform architektur vor ort (W) *4. Österreichische Leerstandskonferenz, Leoben	12.000,00
Cycle Eco (W) *Teilnahme an der Blickfang Designmesse Wien	3.000,00	Numen/For Use (W) *Ausstellung, Venedig	5.000,00
Dérive – Verein für Stadtforschung (W) Urbanize! Safe (the) City. Internationales Festival für urbane Erkundungen, Wien	20.000,00	ÖGFA – Österreichische Gesellschaft für Architektur (W) *Zeitschrift UmBau 28	17.000,00
Dérive, Heft 54–57	15.000,00	ÖGLA – Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (W) *next.land, Projekt	10.000,00
Relaunch Website	5.000,00	Open House Wien – Architektur für alle (W) Projektreihe	20.000,00
Diachron – Verein zur Verbreitung und Vertiefung des Wissens über Architektur (ST) Architektur im Sprachraum. Beiträge zur Baukultur von Otto Kapfinger, Publikation	10.000,00	Ortlos Space Engineering (ST) *Resized, Dubai, Aarhus, Projekt	6.000,00
Dunbar's Number (W) *Teilnahme an der Vienna Design Week	10.000,00	Pohancenik Andreas (W) Wien – Zürich. Typografische Interferenzen, Ausstellung und Katalog	4.000,00
Ebner Peter (W) Fenster und Licht, Venedig, Ausstellung	5.000,00	prenninger gespräche – Verein für Geschichte und Aktualität kultureller Resistenz und Alterität (ST) *Der Prenninger Kreis II, Projekt	3.000,00
Forschungsinstitut Archiv für Baukunst (T) *Architekturführer Innsbruck	8.000,00	Schmidt-Colinet Lisa (W) Micro móvil. Ein Instrumentarium zum gemeinschaftlichen Bauen und Wohnen, Kuba, Projekt	2.500,00
Giselbrecht Ernst (ST) *Ausstellung, Venedig	5.000,00	Schwarz Stephan (ST) MobEx – Partizipativer Designprozess und Bauworkshop zur Kreation einer mobilen Ausstellungsarchitektur, Berlin, Projekt	2.000,00
Heri und Salli (W) *Imagination City, Venedig, Ausstellung	5.000,00	Splitterwerk (ST) BIQ – Das Algenhaus –The Clever Treefrog, Architektur-Biennale Venedig, Projekt	2.500,00
High-Performance – Gesellschaft für angewandtes Informationsdesign (W) *Marie Neurath. Transforming Information Today, Publikation	4.000,00	spolia. – Roland Hemedinger (W) *Teilnahme an der Designausstellung Meet my project, Christofle Silbermanufaktur, Paris	1.000,00
VisionPlus: Marie Neurath. The Transformer, Wien, Projekt	4.000,00	ST/A/R – Verein für Städteplanung, Architektur und Religion (W) ST/A/R Zeitung, Nr. 39–42	25.000,00
Hötzl Manuela (W) Magazin 100 Häuser	7.500,00	Stummerer Sonja (W) (post)industrie(food)design, Projekt	7.000,00
IG Architekturfotografie (W) Vom Nutzen der Architekturfotografie, Projekt	15.000,00	tga – Typographische Gesellschaft Austria (W) Qualität buchstäblich, Raabs/Thaya, Projekt	12.000,00
Institut für Designforschung Wien (W) *Diskussionsreihe Circle	6.000,00	*Gespräche an der Graphischen, Wien, Projekt	12.000,00
IVA-ICRA – Institut für Vergleichende Architekturforschung (W) Am Steinhof, Projekt	5.000,00	Theuretzbacher Stefanie (W) *Lubunga's urbanes Zeitportrait, Projekt	3.000,00
Kestel Tobias (ST) Be Holding Earth, Projekt	8.000,00	Tolstoj Wladimir (W) Architektur- und Literatur-Workshop, Orléans, Projekt	2.000,00
Kuehn Wilfried (W) Die Ausstellung als Entwurf von Realität. Hans Holleins Entwurfsmethodik, Projekt	13.000,00	Tracing Spaces – Institut für künstlerische und wissenschaftliche Forschung (W) Holidays After The Fall, Zagreb, Ausstellung	5.000,00
Kunst und Architektur Werkstatt für Kinder und Jugendliche (T) Projektreihe	20.000,00	Ulama Margit (W) 12. Architekturfestival TURN ON, Radiokulturhaus Wien	35.000,00
*Archi & Turi. Eine architektonische Entdeckungsreise für Kinder ab 4 Jahren, Publikation	4.000,00	Unger Katharina (W) Teilnahme am International Development Design Summit Tanzania	2.500,00
LandLuft (K) LandLuft Baukulturgemeinde-Preis 2015/16	40.000,00	V&V&V – Verein zur Förderung und Verbreitung von zeitgenössischer angewandter Kunst (W) Lange Nacht der Schmuckkunst	10.000,00
*LandLuft Baukultur-Akademie – Baukultur begreifbar machen	15.000,00	Verein Architektur, Technik und Schule (S) Salzburger Modell prozesshafter Architekturvermittlung, Projekt	10.000,00
linzukunft (OÖ) *Architektur Wels 1900–2013, Projekt	8.000,00	Verein Architekturtage (W) *Architekturtage 2014	35.000,00
Mair Nina (T) *Silent Space, Mailand, Projekt	8.000,00	Verein zur Förderung der Fortbewegung (W) Die Stadt außerhalb. Psychiatrie und moderne Architektur in Mitteleuropa um 1900, Publikation	7.000,00
Mazohl Sladjana (W) Die Schüler Otto Wagners und ihre Projekte im Raum Serbien am Beispiel Belgrad und Novi Sad, Projekt	2.000,00		
MVD Austria – Verein zur Förderung von Kunst, Architektur, Musik und Film (W) *Housing in Austria. Meilensteine des Geschosswohnbaus, Projekt	20.000,00		
*50 years after, Projekt	16.000,00		

Vienna Design Office (W)	
Vienna Design Week	65.000,00
*Outstanding Artist Award für experimentelles Design, Organisation und Ausstellung	18.180,00
WEI SRAUM – Forum für visuelle Gestaltung Innsbruck (T)	
Arthur Zelger und die Darstellung des alpinen Raums im Grafik-Design, Ausstellung	20.000,00
Wiedermann Vera (W)	
*Teilnahme an der Preisträgerausstellung German Design Award, Frankfurt/Main	4.000,00
wonderland – platform for european architecture (W)	
wonderlab: 24 Hours City – all inclusive, Projekt	23.000,00
Summe	927.680,00

Tait Thomas (T)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Theuretzbacher Stefanie (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Tuksam Siim (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Unger Stephan (W)	
Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Walch Elias (T)	
Tische-Stipendium, London, Reisekosten	567,82
Wimmer Stephan (T)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Tische-Stipendium, Melbourne, Reisekosten	1.162,00
Wölcher Julia (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Summe	204.261,23

Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Allner Lukas (W)	
*Tische-Stipendium, Shanghai, Reisekosten	943,77
Artaker Marie (W)	
Startstipendium	6.600,00
Balubdzic Milica (W)	
Startstipendium	6.600,00
Berthold Gilbert (W)	
Tische-Stipendium, New York, Reisekosten	940,49
Dummer Christian (T)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Faißt Cornelia (V)	
Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Forlati Silvia (W)	
Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Fritz Ines (W)	
Startstipendium	6.600,00
Genser Marie-Theres (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Tische-Stipendium, Tokio, Reisekosten	618,79
Hackl Joachim (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Tische-Stipendium, New York, Reisekosten	971,36
Haid Benedikt (T)	
Startstipendium	6.600,00
Hoke Andrea (W)	
Startstipendium	6.600,00
Jellitsch Peter (W)	
Startstipendium	6.600,00
Molterer Klaus (W)	
Startstipendium	6.600,00
Pandjaitan Poltak (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Reist Daniel (W)	
Startstipendium	6.600,00
Rosinke Anna (W)	
Startstipendium	6.600,00
Schatzl Heidi (W)	
Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Scheiber Judith (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Silberschneider Eva Maria (W)	
Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Skone James K. (W)	
Startstipendium	6.600,00
Stillebacher Teresa (W)	
*Stipendium Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur 2012, New York, Los Angeles	5.557,00

Preise

bE Design Studio (W)	
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Awards für experimentelles Design	2.000,00
Fasching Gregor (W)	
Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur	8.000,00
Heiss Desiree (W)	
Outstanding Artist Award für experimentelles Design	8.000,00
Roventa Angelo Silviu (W)	
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Awards für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00
Torggler Klemens (W)	
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Awards für experimentelles Design	2.000,00
Unger Katharina (W)	
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Awards für experimentelles Design	2.000,00
Wimmer Stephan (T)	
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Awards für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00
Zettel Martin (ST)	
Anerkennungspreis im Rahmen des Outstanding Artist Awards für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00
Summe	28.000,00

Fotografie

Jahresprogramme

Camera Austria (ST)	180.000,00
Eikon (W)	60.000,00
Fluss NÖ Fotoinitiative (NÖ)	30.000,00
Fotoforum West (T)	43.000,00
Fotogalerie Wien (W)	73.000,00
Fotohof (S)	150.000,00
FotoK – Verein für Fotografie und Kunst (W)	10.000,00
Galerie Marenzi Leibnitz (ST)	5.000,00
Verein Schule für Photographie (W)	11.500,00
Summe	562.500,00

Einzelprojekte

Andessner Elisa (OÖ)			
Residencies in Mons und Monthelon, Frankreich	1.500,00		
*Fotoarbeiten und Zeichnungen 2012–2014, Katalog	1.000,00		
Andraschek-Holzer Iris (W)			
*wait until the night is silent, Publikation	3.500,00		
Babychuk Anatoliy (W)			
Die Garagen von Chervonograd, Ausstellung	1.500,00		
Bodnar Robert (W)			
*Photographic Approaches to Artistic Research, Ausstellung	1.500,00		
Braun Johanna (W)			
Ausstellung, RAID Gallery, Los Angeles	2.500,00		
Camera Austria (ST)			
Ausstellung österreichischer Fotografie, Zagreb	30.000,00		
Czihak Elisabeth (W)			
*Reise ohne Wiederkehr, Berlin, Ausstellung	2.000,00		
Duscha Andreas (W)			
Fotomagazin Tausend Uhr	4.000,00		
Erlacher Gisela (W)			
Under spaces, Fotobuch	3.000,00		
Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie (W)			
*Photo Researcher No. 21, Journal	5.000,00		
Feiersinger Werner (W)			
*Fotorecherche zu Bauten der italienischen Moderne, Projekt	2.500,00		
Feigl Hannah (W)			
Im Grunde, Wien, Projekt	3.500,00		
Fischer-Briand Roland (W)			
Magazin Streulicht Nr. 5 – Photography Taboo	13.000,00		
*Magazin Streulicht Nr. 4 – Photography Touch	13.000,00		
Fodor Gyula (W)			
The Barn, Ausstellung	1.000,00		
Furuya Seiichi (ST)			
Wo die Wahrheit liegt, Heidelberg, Ausstellung	2.000,00		
Gabain Kerstin von (W)			
Out getting ribs, Fotobuch	1.700,00		
Garmusch Peter (W)			
Katalog	3.000,00		
Gillinger Christina (W)			
*same seed, Texas, Projekt	1.000,00		
Gisinger Arno (Ö/Frankreich)			
Inventarisiert, Booklet	2.500,00		
Granser Peter (Ö/Deutschland)			
Teilnahme am Kunstfestival ITO, Kyushu/Japan	1.500,00		
Grubisic Mario (W)			
*Fotobuch 2014	500,00		
Hammerstiel Robert F. (W)			
*All for Your Delight, Katalog	5.000,00		
Händle Lena-Rosa (W)			
Laughing Inverts, Künstlerbuch	2.000,00		
Harsieber Adelheid (NÖ)			
*Heidi Harsieber: Einblicke. Künstler und ihre Partner, Katalog	3.500,00		
Heider Caroline (W)			
Whitepapers Museum, Projekt	1.500,00		
Holzfeind Heidrun (W)			
Arquitectura Contemporánea, Mexiko City, Ausstellung	4.500,00		
Höpfner Michael (W)			
Retracing my own steps eight times in fourteen days, Katalog	1.500,00		
Jakszus Susanne (W)			
F65.4, Projekt	1.000,00		
Kielmansegg Ida (W)			
*1. ViennaPhotoBookReview	3.500,00		
Klumpfer Stefan (W)			
*Face-Pots, Projekt	1.000,00		
Kosel Sandra (W)			
System Raum, Projekt	1.500,00		
Krinzinger Angelika (W)			
An Hand, Ausstellung	1.500,00		
Kunst- und Kulturverein IM ERSTEN (W)			
Open Archives: Ausstellung Jasmina Haddad	1.500,00		
Kunst/Wissenschaft Interpolar (W)			
*Personal Installation, Galerie Hauser & Wirth, London, Projekt	2.000,00		
Kurz Sigrid (W)			
Experimental Sets, Projekt	2.000,00		
Lehrner Wolfgang (W)			
VIE CEE, Publikation	3.000,00		
Ludwig Catherine (W)			
*An was glauben Sie?, Detroit, Projekt	1.000,00		
Mack Karin (W)			
Antipoden Antagonisten nisten, Katalog	2.000,00		
Maier Sabine (W)			
*Schöne _alte Zeit, Steiermark, Projekt	1.000,00		
Manojlovic Katharina (W)			
*Flügge, Wien, Ausstellung	2.100,00		
Mathy Robert (W)			
Waste, Projekt	1.500,00		
Mavric Christopher (ST)			
*Wildfremd, Fotobuch	2.500,00		
Mayr Nikolaus (W)			
*Oversensitivity, Projekt	2.800,00		
Moshhammer Stefanie (W)			
*Vegas and She, Publikation	2.500,00		
Müller Josh (W)			
Le Brouillard, Digitalisierung und Ausbelichtung	2.500,00		
Nimmerfall Karina (OÖ)			
*1953 – Possible Scenarios for a Discontinued Future, Künstlerbuch	3.000,00		
Noll Petra (OÖ)			
rooming in, Ausstellung	4.000,00		
Obermair Michaela (W)			
*his/her/my-story, Wien, Ausstellung	1.500,00		
Oberwalder Zita (ST)			
The Ovid Project, Abschnitt Transition, Projekt	1.000,00		
Olah Stefan (W)			
*Ausstellung, Architektur Galerie Berlin	300,00		
Oswald Yvonne (W)			
Das Südbahnhotel, Fotobuch	1.000,00		
Pehnel Lisa (W)			
*rough but gentle, Monat der Fotografie, Ausstellung	2.000,00		
Prenner Verena (OÖ)			
Endstation Sicherheitsmauer, Projekt	1.000,00		
Reif Linda (W)			
Residency in Mustarinda/Finnland und Ausstellung in Helsinki	2.500,00		
Reisch Simona (W)			
Architektonisches Archiv, Projekt	1.500,00		
Reissert Marlis (W)			
Ästhetiken des Archivierens, St. Virgil, Ausstellung	1.000,00		
Rendl Rosa (W)			
Painting & Photography, Ausstellung	1.500,00		
Rohrauer Claudia (W)			
*Photo Trekking, Künstlerbuch	500,00		
Ronacher Anja (W)			
Schmerzmann, Projekt	3.000,00		
Ruhm Constanze (NÖ)			
Panoramis Paramount Paranormal, Projekt	2.000,00		
Rusch Corinne L. (W)			
Real Places, Real Dangers, Detroit, Projekt	3.000,00		

Schmid Sira-Zoé (W) narrative lines, Ausstellung	1.500,00	Neuerer Gregor (W) Atelier New York	5.150,00
Schrödl Werner (W) *it's there for a reason, Saalfelden, Ausstellung	2.000,00	Nguyen Monika (W) Staatsstipendium	13.200,00
Schweiger Teresa (W) *Apfel, Strumpf und Fischfigur, Ausstellung	500,00	Penker Elisabeth (W) Kreta und Athen, Reisekosten	1.500,00
Seiland Alfred (ST) Imperium Romanum, Projekt	3.400,00	Peschek Christiane (W) Startstipendium	6.600,00
Sodomka Astrid (W) *Zeitgeist: Photography, Ausstellung	3.000,00	Pilko Magdalena (Ö/Niederlande) Atelier Paris	5.200,00
Stehlik Judith (W) Die historischen Posen. Ein Blick auf zeitgenössische Künstlerinnen, Projekt	2.000,00	Pöschl Mathias (W) Atelier Rom	4.150,00
Tiller Sophie (W) Besiedlung, Ausstellung	2.000,00	Pramatarov Maximilian (W) Atelier London	4.900,00
Timischl Philipp (W) *Katalog	2.500,00	Reif Linda (W) Staatsstipendium	13.200,00
Turk Herwig (W) Quasikristalle oder die Harmonie der Täuschung, Ausstellung	3.000,00	Reissert Marlis (W) Salzburg, Reisekosten	102,00
Verein zur Ausübung und Förderung künstlerischer Photographie (W) enjoy photography, Ausstellung	3.000,00	Ronacher Anja (W) Atelier Rom	4.100,00
Werner Christina (W) Teilnahme Kunstmesse P/Art, Hamburg, Ausstellung	750,00	Rusch Corinne L. (W) Atelier Paris	5.200,00
Witzmann Andrea (W) *Versuch einer Analyse von Häufung und vom Unbehagen an den Rändern, Projekt	4.000,00	Sandbichler Peter (W) Atelier New York	5.150,00
Summe	210.050,00	Scheirl Hans (W) Salzburg, Reisekosten	50,00

Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Adrian-Engländer Christiane (W) *Arbeitsstipendium	3.000,00	Soskic Katarina (W) Startstipendium	6.600,00
Babiyhuk Anatoliy (W) Startstipendium	6.600,00	Stahl Lucie (W) Staatsstipendium	13.200,00
Boyras-Höll Songül (W) Arbeitsstipendium	2.200,00	Strasser Michael (W) Atelier London	4.900,00
Daschner Katrina (W) New York, Reisekosten	1.000,00	Tonev Kosta (W) Atelier London	400,00
Deraedt Sara (W) Atelier Paris	5.200,00	Vardag Nadim (W) *Atelier New York	5.400,00
Doborac Selma (W) *Atelier Rom	4.150,00	Wiefliingseder Thomas (W) Startstipendium	6.600,00
Graschopf Birgit (W) Staatsstipendium	13.200,00	Summe	185.612,00
Gröller-Kubelka Elfriede (W) Atelier Rom	4.150,00		
Gruber Robert (W) Staatsstipendium	13.200,00		
Harsieber Adelheid (W) *Salzburg, Reisekosten	60,00		
Lechner Christina (W) Startstipendium	6.600,00		
Lehrner Wolfgang (W) Atelier Paris	5.200,00		
Lima da Silva Roberta (W) New York, Reisekosten	1.000,00		
Macher Rudolf (W) *Indien, Reisekosten	1.500,00		
Manfredi Anja (W) New York, Reisekosten	1.600,00		
Margreiter Dorit (W) New York, Reisekosten	1.200,00		
Micheli Silvia (W) Atelier London	4.900,00		

Preise

Oberwalder Zita (ST) Outstanding Artist Award für künstlerische Fotografie	8.000,00
Wachter Christian (W) Österreichischer Kunstpreis für künstlerische Fotografie	12.000,00
Summe	20.000,00

Video- und Medienkunst

Jahresprogramme

Institut für Kunst und Technologie (W)	10.000,00
Kunstverein Medienturm im Künstlerhaus – Halle für Kunst und Medien (ST)	90.000,00
Medienwerkstatt Wien (W)	13.000,00
mur.at (ST)	12.000,00
servus.at (OÖ)	18.000,00
Summe	143.000,00

Einzelprojekte

Abbas Amer (W)		
*Sleepwalking III, Vilnius, Ausstellung	3.000,00	
Anderwald + Grond (W)		
*Taumel Issues, Publikation	3.000,00	
Ars Electronica (OÖ)		
*Ars Electronica Festival	130.000,00	
Aschauer Michael (W)		
*Himmel über... (Blue), Berlin, Burgenland, Wien, Projekt	2.000,00	
Bajtala Miriam (W)		
Horizontale Verwicklungen, Basel, Ausstellung	3.000,00	
Balcinovic Adnan Balet (W)		
*La Passion de Jeanne d'Arc (1928), Projekt	2.000,00	
Böck Hannes (W)		
*Mons Porphyriotes, Ägypten, Projekt	6.500,00	
Bregenzner Festspiel- und Kongresshaus GmbH (V)		
VLOW!14 Festival	5.000,00	
Burger Veronika (W)		
Even if the lights go out, there is still light, Wien, Installation	2.000,00	
Capan Ivica (W)		
*Electronic Relationships, Wien, Ausstellung	1.500,00	
Cmelka Kerstin (Ö/Deutschland)		
*Song-and-Dance-Exercise, Private Moment, Los Angeles, Projekte	1.800,00	
*Wohin gehen wir?, Berlin, Wien, Performance	1.500,00	
Daschner Katrina (W)		
*Powder Placenta, Projekt	11.000,00	
de Almeida Ana (W)		
Business, Projekt	2.000,00	
Derschmidt Friedemann (W)		
Family Memory Archives, Tel Aviv, Ausstellung	1.000,00	
Dertnig Carola (W)		
We need our own education – Hey! Leave us kids alone!, Summerhill School, Leiston/Großbritannien, Projekt	5.500,00	
Faust Marina (W)		
Für eine Weile, wer weiß wie lange, Schattendorf, Ausstellung	4.000,00	
Fritzenwallner Peter (W)		
*Der fehlende Auftraggeber, Projekt	2.210,00	
fullframe (W)		
*Experimental- und Avantgardefilmscreening	4.000,00	
Futterknecht Stefanie (W)		
Chinese Object, Performance und Installation	3.000,00	
This is not a romantic project – Der Film, Projekt	1.500,00	
Gamsjäger Rainer (OÖ)		
*Portrait-Serie/Fotografie/Code, Projekt	3.000,00	
Gansterer Nikolaus (W)		
*Translectures, Artista Como, São Paulo, Projekt	2.100,00	
Gisinger Arno (Ö/Frankreich)		
Topoi, Projekt	4.000,00	
Glandien Alexander (W)		
Untitled Relict (2), Wismarer Bucht/Deutschland, Projekt	1.600,00	
GrafZyxFoundation (NÖ)		
*Strategische Allianzen, Ausstellung	8.000,00	
Grammel Johannes (W)		
*Psychose! Inhibition, Ausstellung	1.800,00	
Hecher Beate (W)		
In Absentia, Berlin, Ausstellung	1.200,00	
Heider Caroline (W)		
*Op. 76 Nr. 13, Wien, Niederösterreich, Projekt	2.000,00	
Higashino Yuki (W)		
*The Poundbury Horror, Projekt	4.000,00	
Hille Moira (W)		
*From Around a Modern House, Colombo/Sri Lanka, Ausstellung	700,00	
Hoffner Ana (W)		
Transferred Memories, Embodied Documents, Zürich, Ausstellung	5.500,00	
Institut für Neue Kulturtechnologien/t0 (W)		
Stadtkultur und Wissensgesellschaft, Projekt	30.000,00	
*20 Jahre Netzplattform t0, Projekt	20.000,00	
Kaegi Maureen (W)		
*Paper Trails, Projekt	1.000,00	
Kapusta Barbara (W)		
*Die Detektivin, Wien, Projekt	4.000,00	
Kellner David (W)		
*Hic sunt leones, Projekt	2.000,00	
Klangmanifeste (W)		
Klangmanifeste 2014	5.000,00	
Klimmer-Kettner Kerstin (T)		
*Gatekeeping. Zur Konstituierung der Realität durch digitale Medien, Ausstellung	2.000,00	
Koger Nathalie (W)		
Travel Log. Die Konstruktion eines Films, Ausstellung	3.500,00	
Kortschak Lisa (W)		
Horn Section, Detroit, Projekt	3.000,00	
Kovacic Lisbeth (W)		
*Kleine Grenze, Projekt	2.500,00	
Lafin C'estmerde – Vereinigung für interdisziplinäre Kunstproduktion und -rezeption (W)		
Apropos of Logic, Projekt	3.000,00	
Larher Claudia (W)		
*A Galinha da Vizinha, Lissabon, Ausstellung	2.000,00	
Laussegger Miriam (W)		
Shadow, Speak You Too (hester panim), 4. Internationale Çanakkale Biennale, Türkei, Ausstellung	3.000,00	
Lugbauer Stephan (W)		
Untitled Performance, Melk, Projekt	2.700,00	
Margreiter Dorit (W)		
Exposition, Projekt	6.000,00	
Marte Sabine (W)		
*Vom Sprechen und Handeln, Projekt	4.000,00	
EVA – Experimental Video Exhibition, Bangkok, Projekt	2.000,00	
Marx Lukas (ST)		
*Directed Oscillation, Davos, Projekt	4.500,00	
Mayer Ursula (W)		
Not a Curse, Nor a Bargain, But a Hymn, Vancouver, Ausstellung	3.500,00	
Mayer Veronika (W)		
*Streuung, Prag, Ausstellung	1.200,00	
Moment Collective (W)		
*The Stranger, Beijing, Istanbul, Shanghai, Wien, Ausstellung	1.000,00	
Monochrom (W)		
*Roboexotica 2014, Social Fiction, Wien, Ausstellung	3.000,00	
Moshel-Winter Stephanie (W)		
*Ich und meine Summe, Projekt	4.000,00	
Nestler Gerald (W)		
*Floating BondAge. Ideology and the Machine in Finance, Projekt	4.000,00	
Österreichische Gesellschaft für Klangkunst (W)		
*Sound & Sonic, Ausstellung	3.500,00	
Oswald Yvonne (W)		
Zeitspuren, Semmering, Projekt	2.000,00	
parafflows (W)		
*Intimacy, Wien, Ausstellung	6.000,00	
Intimacy, Katalog	4.000,00	
Parizek Denise (W)		
*Uniform. Androgynität, Queer, Gender, Ausstellung	1.500,00	
Persic Drago (W)		
*Malraux/Mozart/Millstatt, Projekt	1.800,00	

Mode

Austrian Fashion Association (W) Jahrestätigkeit	165.000,00
Austrianfashion.net (W) *Österreich-Beitrag zum International Fashion Showcase, London	5.000,00
Baumgartner Cloed Priscilla (W) *Lieblingsbrand – local design store, Wien, Projekt	10.000,00
Berger Anna-Sophie (W) Gruppenausstellung, Melbourne	2.500,00
Bradaric Tanja (W) Alta Roma, Rom, Ausstellung	1.000,00
creative headz (W) *Vienna Fashion Week	17.000,00
Graspointner Raffaella (OÖ) *Arbeitsstipendium, Acne Studios Stockholm	7.800,00
Arbeitsstipendium, Royal College of Art London	5.500,00
Hirte Benjamin (W) *Raumkonzeption für den Showroom der Austrian Fashion Association Vienna	10.000,00
Holzhuber Carolin (W) Arbeitsstipendium, London	5.500,00
Ladenhaufen Jasmin (W) *Reise- und Projektkosten, Suzhou	4.500,00
Modepalast (W) *Modepalast, Wien, Projekt	20.000,00
*Ausstellung für Mode-, Schmuck- und Accessoiredesign, Linz	4.000,00
Mühlbauer Klaus (W) *111 Lieblinge. Ein Hutbuch	5.000,00
Mühlfellner Martina (S) *Teilnahme an der Blickfang Designmesse Wien	750,00
Oberfrank Maria (NÖ) *Arbeitsstipendium, USA	3.000,00
Ott Sabine (W) Modeschau, Wien	5.000,00
Park Heui Soo (W) *Arbeitsstipendium, Königliche Akademie der Schönen Künste Antwerpen	5.500,00
*Porkar Roshi (W) Teilnahme am International Festival for Fashion and Photography, Hyères/Frankreich	5.000,00
Reiterer Selina (V) *vibrant & breathing – an experiment in animation of textiles, Zürich, Projekt	15.000,00
rosa mosa (W) Präsentation und Events, Design Museum Holon, Tel Aviv	1.000,00
Scheibenbauer Rene (NÖ) Arbeitsstipendium, Central Saint Martins University of the Arts London	4.400,00
Seymour Sabine (B) *Computational Fashion, Publikation und Website	10.000,00
Spiegel Andreas (W) *Mode und Architektur, Fashion Week Tokyo	10.000,00
Steiner Christina (W) Ausstellung, Galerie Temple, Paris	5.000,00
Unit F – Büro für Mode (W) *Projekte	6.000,00
Verschönerungsverein Attersee (OÖ) *Kunsthospital Perspektiven Attersee	5.000,00
We Showroom Paris Now (W) Austrianfashion.net, Jahrestätigkeit	20.000,00
*International Fashion Showcase London, Ausstellung und Katalog	20.000,00
Summe	378.450,00

Ankäufe**Ankäufe bildende Kunst**

Andraschek-Holzer Iris (W)	10.075,00
Aue Iris Christine (W)	3.220,00
Auer Oswald (W)	2.640,00
Bakondy Beatrix (W)	5.500,00
Baumüller Heinz (OÖ)	10.000,00
*Biedermann Christa (W)	10.000,00
Bilda-Czapka Linda (W)	4.500,00
Boukal Tanja (W)	10.450,00
Chiari Gabriele (S)	6.000,00
Crisan Anemona (W)	3.100,00
Daha Ramesch (W)	7.000,00
Denk Clemens (W)	7.200,00
Dreux Beatrice (W)	8.800,00
Dvorak Sophie (W)	5.500,00
Eden Irena (W)	6.500,00
*Fegerl Judith (W)	8.000,00
Fiorenza Cristina (W)	8.000,00
Geise Jonas (S)	4.000,00
Gelatin (NÖ)	20.900,00
Glettler Stefan (W)	7.500,00
Goestl Christina (W)	4.000,00
Goscinski Sofia (W)	7.000,00
Gsaller Harald (W)	6.500,00
Hani Maria (W)	9.500,00
Hayward Julie (W)	10.120,00
*Höllner Jochen (NÖ)	6.900,00
*Jellitsch Peter (K)	7.500,00
Jirkuff Susanne (W)	6.000,00
Kibler Susanne (W)	8.800,00
Klein Alexander (W)	6.500,00
Knoechl Birgit (W)	7.200,00
*Koger Nathalie (W)	3.000,00
*Künz Richard (NÖ)	6.600,00
Loschy Evelyn (W)	4.000,00
Louda Dominik (W)	5.000,00
*Neulinger Jakob Michael (W)	6.600,00
Palacz Julian (W)	2.310,00
Piry Alja (W)	2.000,00
Polanszky Rudolf (NÖ)	9.400,00
Reiterer Werner (W)	7.200,00
Reiter-Raabe Andreas (OÖ)	12.200,00
Riedl Franz (W)	4.100,00
*Rink Almut (W)	5.924,72
Rogge Kirstin (T)	5.170,00
*Rupprechter Fritz (NÖ)	8.500,00
Salzmann Karl (W)	5.300,00
*Schatzl Leopold (OÖ)	6.105,00
*Schmeiser Floria (W)	6.800,00
Schuda Susanne (W)	6.900,00
Schweifer Petra (W)	3.000,00
*Sodomka Andrea (W)	6.600,00
Sözen Deniz (B)	5.000,00
Station Rose (W)	5.000,00
Stauber Edith (OÖ)	7.000,00
Stecher Clemens (W)	5.760,00
Sterry Petra (W)	11.000,00
Stocker Esther (NÖ)	22.000,00
Ströhle Karl-Heinz (W)	13.200,00
*Struber Katharina (W)	12.500,00
Tinzi Johanna (W)	7.500,00

Turk Herwig (W)	6.600,00
*Unger Desislava (W)	3.200,00
Vlaschits Marianne (W)	7.000,00
Weber Christoph (W)	6.600,00
Zebedin Hannes (W)	4.400,00
Summe	462.374,72

Ankäufe Fotografie

*Adrian-Engländer Christiane (W)	4.000,00
*Bolt Catrin (W)	2.400,00
*Boyraz-Höll Songül (W)	2.200,00
*Daschner Katrina (W)	7.800,00
*Eller Tomas (W)	11.800,00
*Faccio Gian Luca (W)	2.600,00
*Farassat Sissi (W)	4.000,00
*Freuis Catharina (W)	2.000,00
*Goldgruber Michael (W)	3.000,00
*Greber Marianne (W)	1.600,00
*Harsieber Adelheid (NÖ)	4.600,00
*Heider Caroline (W)	4.620,00
Herrmann Matthias (W)	16.000,00
Hörl Thomas (W)	6.000,00
Kaligofsky Werner (W)	8.000,00
*Kienpointner Sarah (W)	2.500,00
*Manfredi Anja (W)	12.400,00
*Phelps Andrew (S)	2.475,00
*Podgorschek Brigitte (W)	3.300,00
*Raab Eva-Maria (W)	1.500,00
*Reinhart Patricia (W)	2.000,00
*Reisch Simona (W)	1.350,00
*Rendl Rosa (W)	1.800,00
*Ronacher Anja (W)	4.000,00
Scheugl Hans (W)	8.000,00
Spiluttini Margherita (W)	5.500,00
*Walde Martin (W)	13.500,00
*Willmann Manfred (ST)	20.000,00
*Witzmann Andrea (W)	5.000,00
Summe	163.945,00

Bundesausstellungen und -projekte

Ausstellung Selbstaurlöser (S)	29.500,00
Ausstellung Self-Timer Stories (Ö/USA)	37.500,00
Biennale-Pavillon Venedig (Ö/Italien)	120.929,42
Biennale Venedig 2013 (Ö/Italien)	
Kommissär: Jasper Sharp	10.000,00
Biennale Venedig 2014 (Ö/Italien)	
Kommissär: Christian Kühn	240.000,00
Biennale Venedig 2015 (Ö/Italien)	
Kommissär: Yilmaz Dziewior	310.000,00
C.E.R.N. (Ö/Schweiz)	
accelerate@cern	14.254,50
Österreichische Galerie Belvedere (W)	
Verwahrung, Verwaltung, Verleih,	
Digitalisierung, Artothek, Pauschale 2014	211.000,00
Verwahrung, Verwaltung, Verleih,	
Digitalisierung, Artothek, 4. Quartal 2013	52.750,00
Summe	1.025.933,92

Abteilung 2 Musik und darstellende Kunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick	2013	2014
Musik	5.749.381,00	6.815.878,00
Jahresprogrammförderungen	4.439.701,00	5.394.651,00
Projektkostenzuschüsse	671.370,00	746.580,00
Einzelpersonen, Stipendien	524.000,00	559.647,00
Prämien	94.310,00	65.000,00
Preise	20.000,00	50.000,00
Darstellende Kunst	18.743.274,48	17.340.863,33
Jahresprogrammförderungen	16.699.712,48	15.320.573,33
Projektkostenzuschüsse	1.817.822,00	1.736.850,00
Einzelpersonen, Stipendien	124.740,00	89.440,00
Prämien	93.000,00	186.000,00
Preise	8.000,00	8.000,00
Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen	11.484.593,01	11.495.910,00
Investitionsförderungen	2.515.000,00	2.500.000,00
KünstlerInnenhilfe	23.800,00	10.400,00
Summe	38.516.048,49	38.163.051,33

Musik

Jahresprogrammförderungen

Arnold Schönberg Center (W)	145.346,00	Klangforum Wien (W)	700.000,00
*Camerata Academica Salzburg (S)	30.000,00	kunsthau muerz (ST)	115.000,00
*Clemencic Consort (W)	13.000,00	MICA – Music Information Center Austria (Ö)	650.000,00
Ensemble die reihe (W)	35.000,00	*Music on line (W)	10.000,00
Ensemble Kontrapunkte Wien (W)	30.000,00	Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	400.000,00
*Ensemble Plus (V)	9.500,00	Musikfabrik NÖ (NÖ)	45.000,00
*Ensemble Wiener Collage (W)	10.000,00	*Österreichischer Komponistenbund (Ö)	10.000,00
*Ensemble XX. Jahrhundert (W)	32.000,00	Österreichischer Musikfonds (Ö)	550.000,00
Ernst-Krenek-Institut (NÖ)	145.000,00	*Österreichischer Musikrat (Ö)	25.000,00
Galerie St. Barbara (T)	80.000,00	*Österreichisches Ensemble für Neue Musik (S)	25.000,00
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000,00	*Pinter Ute – Open Music (W)	12.000,00
Gustav Mahler Jugendorchester (Ö)	95.000,00	Porgy & Bess (W)	110.000,00
*Institut für österreichische Musikdokumentation (W)	5.450,00	*Symphonieorchester Vorarlberg (V)	15.000,00
Internationale Gesellschaft für Neue Musik (W)	60.000,00	*Szene instrumental (ST)	11.000,00
*Internationale Paul Hofhaymer Gesellschaft (S)	6.000,00	*Wiener Jeunesse Orchester (NÖ)	30.000,00
*Jazz Big Band Graz (ST)	25.000,00	*Wiener Kammerorchester (W)	90.000,00
*Jazzclub Unterkärnten (K)	5.000,00	Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	1.100.000,00
*JazzWerkstatt Wien (W)	22.000,00	Wiener Symphoniker (W)	254.355,00
*Junge Philharmonie Wien (W)	19.000,00	Summe	5.394.651,00

Projektkostenzuschüsse

*1. Frauen-Kammerorchester Österreichs (W)	6.000,00	*Luef Berndt – Jazztett Forum Graz (ST)	3.500,00
*Aichinger Elfi (W)	2.500,00	*Lugmayr Roman (W)	1.170,00
*Ambitus – Gruppe für Neue Musik (W)	5.000,00	*Math Norbert (B)	3.500,00
*Aufführungen Neuer Musik (W)	4.000,00	MM Jazzfestival (NÖ)	40.000,00
*Binder Markus (OÖ)	1.100,00	*Moment Collective (W)	3.000,00
Cadence Artist Management (W)	800,00	*Musik am 12ten (W)	5.000,00
*Carinthian Lakeside Jazz Orchestra (K)	5.000,00	Musik der Jugend (Ö)	30.000,00
*chmafu nocords (ST)	10.800,00	*Musik im Raum (W)	4.000,00
Col legno (W)	3.000,00	*Musikforum Viktring-Klagenfurt (K)	10.000,00
*Cruz Katja (ST)	800,00	*MusikTheaterVerein K&K (W)	6.000,00
*Cultura Sacra (T)	3.000,00	*Muthspiel Christian (NÖ)	4.000,00
*Dafeldecker Werner (W)	2.000,00	*Neue Wiener Stimmen (W)	6.000,00
*Delago Emanuel (T)	2.440,00	Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000,00
*Doderer Johanna (W)	6.000,00	*Nouvelle Cuisine (W)	1.000,00
*Dorfmeister Richard (W)	1.100,00	*Novotny Timo (W)	1.450,00
*Dunst Patrick (ST)	1.500,00	*ÖGZM – Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik (W)	5.000,00
*Eberhart Veronika (W)	1.350,00	*Ohler Markus (W)	1.000,00
*Echoraum (W)	5.000,00	*Osojnik-Schellander Maja (W)	900,00
*ensemble reconcil vienna (W)	5.000,00	*Österreichische Musikzeitschrift (W)	6.000,00
*Ensemble Zeitfluss (B)	6.000,00	*Pan Tau X – Music & Arts (W)	6.000,00
*Ettenauer Isabel (NÖ)	1.000,00	*parafloWS (W)	2.500,00
*Fat Tuesday (ST)	5.000,00	*Pichler Matthias (T)	1.000,00
*Fellinger Andreas – freiStil (W)	3.500,00	*Platypus (W)	7.000,00
*Flechtwerk (W)	2.500,00	*Podium Festival (NÖ)	3.000,00
*Forum Stadtpark (ST)	5.000,00	*Raab Lorenz (NÖ)	1.450,00
*Frey Matthias Otto (W)	900,00	*Rabitsch Michaela (W)	3.000,00
*Gabric Lukas (K)	600,00	*Riederer Fernando (W)	1.000,00
*GOD Records (ST)	1.000,00	*Riegler Leo (W)	950,00
*Gradwohl Gerald (NÖ)	1.000,00	*Rom Peter (W)	1.000,00
*Grossmann Muriel (W)	1.000,00	Russkaja (W)	2.450,00
*Hachem Jamal (W)	1.200,00	*Schellander Matija (W)	1.500,00
*Hacker Stephanie (W)	1.000,00	*Schiller Christian (ST)	2.000,00
*Hammer Bernhard (W)	1.100,00	*Seierl Wolfgang (W)	3.000,00
*Harmonikaverein Oberösterreich (OÖ)	2.400,00	*Seyser Florian (W)	1.500,00
*Hautzinger Franz (W)	1.500,00	*sp ce – Verein zur Förderung von Musik, Kunst und intermedialen Projekten (W)	5.000,00
*Heckel Stefan (W)	1.000,00	*Steger Oliver (W)	1.500,00
Hochrainer Paul – Roia (S)	1.500,00	*Stein Bastian (W)	3.000,00
*Hochsam Jürgen (ST)	1.160,00	*Steiner Johannes (S)	1.500,00
*Hoerthoert (W)	2.000,00	*Steinkellner Markus (W)	1.500,00
*Hot Club de Vienne – Jazzland (W)	7.000,00	*Stockwerkjazz (ST)	5.000,00
*Huber Thomas (W)	1.000,00	*Studio Dan (W)	5.000,00
*IMPULS (ST)	25.000,00	*the electroacoustic project (W)	6.000,00
*INÖK – Max Brand Ensemble (W)	7.000,00	*Tiroler Ensemble für Neue Musik (T)	6.000,00
*Internationale Stiftung Mozarteum (S)	20.000,00	*Tiroler Kammerorchester InnStrumenti (T)	9.000,00
*Jaburek Dorothea (W)	1.000,00	*tonWerk (W)	2.000,00
*Janka Christoph (W)	1.000,00	*Tröndle Angela (W)	1.000,00
*Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)	11.000,00	*Upper Austrian Jazz Orchestra (OÖ)	17.000,00
*JazzWerkstatt Wien (W)	1.500,00	*V:NM – Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik (ST)	8.000,00
*Kienberger Philipp (W)	1.300,00	*Velak – Verein für Elektroakustische Musik (W)	3.000,00
*Kitt Florian (W)	1.500,00	*Verein der Freunde des Lehrgangs für Computermusik (W)	6.000,00
*Klug Bernd (K)	800,00	*Verein der Freunde des St. Pauler Kultursommers (K)	3.000,00
*Kondert Stephan (W)	3.000,00	*Verein für vegetabile Klangpraxis (W)	5.160,00
*Kortschak Lisa (W)	2.000,00	*Verein Gamsfilm (W)	1.500,00
*Kukelka Alexander (W)	1.000,00	*Verein zur Förderung der Neuen Musik im Kirchenraum (W)	6.000,00
*Kulturverein AUT.ARK (T)	3.500,00	*Verein zur Förderung von Subkultur (W)	5.000,00
*L'Orfeo Barockorchester (OÖ)	4.000,00	*Weihs Richard (W)	1.000,00
*Laut (W)	5.000,00	*Wien im Rosenstolz (W)	5.000,00
*Leipold Sonja (K)	1.200,00	*Wiener Concert-Verein (W)	9.000,00
*Lercher Daniel (W)	1.000,00	*Wiesinger Bernhard (NÖ)	4.500,00
*Löschel Hannes (W)	1.000,00		
*Loukota Belinda (W)	1.000,00		
Ludwig Doblinger KG (W)	11.000,00		

*Windkraft Tirol (T)	10.000,00
*Wysocki Zdzislaw (W)	2.500,00
*ZMZ – Zentrum zeitgenössischer Musik (K)	6.000,00
Summe	746.580,00

Einzelpersonen, Stipendien

Abraham Johanna-Sophie (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Auner Daniel (NÖ)	
*Startstipendium	6.600,00
Báez Báez Victor Alejandro (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Berlakovich Jürgen (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00
Bešlić-Gál Belma (W)	
Staatsstipendium	13.200,00
Bock Michael (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Brüggemann-Stepien Tanja (OÖ)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Chernyshkov Alexander (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Chuang Se-Lien (OÖ)	
Staatsstipendium	13.200,00
Collatti Diego Marcelo (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
De La Cuesta Daniel (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Döttlinger Marco (S)	
*Startstipendium	6.600,00
*Kompositionsförderung	2.000,00
Doublier Verena (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Drechsler Ulrich (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Dude Heidemarie (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Dufek Hannes (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00
Dujak Andrea (ST)	
*Startstipendium	6.600,00
Eberhard Alexander J. (W)	
Staatsstipendium	13.200,00
Falb Viola (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Friebel Tamara (W)	
Staatsstipendium	13.200,00
Fuchs Reinhard Johann (W)	
Staatsstipendium	13.200,00
Furxer Georg (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Gál Bernhard (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00
Gander Bernhard (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Gartmayer Susanna (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00
Geigl Bernhard (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00
Gradischnig Herwig (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Graf Richard (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Grassl Herbert (S)	
*Kompositionsförderung	2.500,00

Gräwe Hans Georg (B)	
*Kompositionsförderung	3.000,00
Grill Thomas (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Gross Igor (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Gruchmann-Bernau Jakob (S)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Gstättner Maria Brigitte (W)	
*Kompositionsförderung	5.000,00
Haberl Arnold (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Hammer Bernhard (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Harnik Elisabeth (ST)	
*Kompositionsförderung	2.500,00
Hauk Katrin Regina (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Heinisch Thomas (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00
Herndler Christoph (OÖ)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Hinterkörner Christine (S)	
*Startstipendium	6.600,00
Höll Stefan (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Huber Michael F. P. (T)	
*Kompositionsförderung	5.000,00
Huber Rupert (OÖ)	
*Kompositionsförderung	6.000,00
Huber Sonja (NÖ)	
*Kompositionsförderung	3.000,00
Hüttl Margareta (W)	
*Kompositionsförderung	2.800,00
Ivičević-Kranebitter Mirela (W)	
Staatsstipendium	13.200,00
Jakisic Matthias (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Jakober Peter (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Jun Hyun-Suk (ST)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Karastoyanova-Hermentin Alexandra (W)	
*Kompositionsförderung	4.500,00
Kaufmann Timo (ST)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Keil Friedrich (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Kerer Manuela (T)	
*Kompositionsförderung	3.500,00
Klement Katharina (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Klug Bernd (K)	
*Fortbildungskostenzuschuss	2.500,00
Kmet Florian (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00
Kmitova Jana (W)	
Staatsstipendium	13.200,00
Koglmann Franz (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
König Lukas (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Krah Jörg (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00
Kraler Markus (T)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Kranebitter Matthias (W)	
*Kompositionsförderung	5.747,00

Kretz Johannes (W)		Reimeir Christian Karl (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	1.000,00
Kukelka Susanne (K)		Rennert Konrad (W)	
*Kompositionsförderung	5.000,00	*Kompositionsförderung	1.000,00
Kurzmann Christof (W)		Riederer Fernando (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	5.000,00
Laber Gerhard (S)		Riegler-Beer Daniel (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Lacherstorfer Julia (W)		Riesner Bianca (V)	
*Startstipendium	6.600,00	*Startstipendium	6.600,00
Larcher Thomas (T)		Schellander Matija (W)	
*Kompositionsförderung	2.500,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Lauermann Lukas (W)		Schimana Elisabeth (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Lindner Doris (NÖ)		Schmidinger Helmut (OÖ)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Löschel Hannes (W)		Schmögner Thomas (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	1.000,00
Löscher Matthias (W)		Schmölzer Reinhold (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Lüneburg Barbara (W)		Schröder Christian Konrad (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Startstipendium	6.600,00
Mahmoud Hossam (S)		Schuster Valentin (NÖ)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Startstipendium	6.600,00
Mani Zahra (W)		Seierl Wolfgang (W)	
*Kompositionsförderung	4.500,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Marchand Jean-Baptiste (W)		Seloujanov Maxim A. (S)	
*Kompositionsförderung	4.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Mautner Michael Josef Alexander (W)		Skweres Tomasz (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
Mayer Peter (W)		Soyka Ulf Diether (NÖ)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Middleton Andrew (W)		Soyka Ulrich (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Moosbrugger Alexander (V)		Stangl Burkhard (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Moser Daniel Oliver (W)		Stankovski Alexander (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Mühlbacher Christian (W)		Sterk Norbert (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	4.500,00
Na Sukju (W)		Strobl Bruno (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	5.000,00
Nachtmann Clemens (ST)		Szely Peter (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Norz Claudia (T)		Themessl Sebastian (T)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Osojnik-Schellander Maja (W)		Unterpertinger Judith (NÖ)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Kompositionsförderung	2.000,00
Palme Pia (W)		Varga Judit (W)	
Staatsstipendium	13.200,00	Staatsstipendium	13.200,00
Pavlova Bozhana (W)		Vogel Georg (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Startstipendium	6.600,00
Pawollek Roman (W)		Voseček Šimon (W)	
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Kompositionsförderung	3.700,00
Philadelphia Martin Georg (W)		Wagendristel Alexander (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	2.500,00
Pieniek Grzegorz (W)		Walter Sabine (W)	
*Kompositionsförderung	6.000,00	*Startstipendium	6.600,00
Plessas Peter (ST)		Wang Ming (W)	
*Startstipendium	6.600,00	*Kompositionsförderung	6.000,00
Proy Gabriele (W)		Weber Oliver (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00	*Kompositionsförderung	3.000,00
Purgina Julia (W)		Wenger Clemens (W)	
*Kompositionsförderung	2.500,00	*Kompositionsförderung	3.500,00
Rabitsch Michaela (W)		Winkler Gerhard E. (S)	
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Kompositionsförderung	4.000,00
Raditschnig Werner (S)		Wozny Joanna (ST)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Kompositionsförderung	5.000,00

Zabelka Michaela (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Zöchbauer Simon (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Summe	559.647,00

Prämien

*Ambitus (W)	5.000,00
*Arcade – Hortus Musicus (K)	5.000,00
*ensemble reconsil vienna (W)	6.000,00
*Fritz Kreisler Gesellschaft (W)	6.000,00
*INÖK – Max Brand Ensemble (W)	6.000,00
*Institut für österreichische Musikdokumentation (W)	3.000,00
*Kunsthalle Gries (ST)	2.000,00
*Österreichischer Komponistenbund (W)	12.000,00
*Singkreis Porcia (K)	2.000,00
*Symphonieorchester Vorarlberg (V)	3.000,00
*Wiener Concert-Verein (W)	5.000,00
*Wiener Jeunesse Orchester (W)	5.000,00
*Zentrum zeitgenössischer Musik (K)	5.000,00
Summe	65.000,00

Preise

Furrer Beat (NÖ)	
Großer Österreichischer Staatspreis	30.000,00
Lang Bernhard (W)	
Outstanding Artist Award für Musik	8.000,00
Mittlerer Wolfgang (W)	
*Österreichischer Kunstpreis für Musik	12.000,00
Summe	50.000,00

Darstellende Kunst

Jahresprogrammförderungen

*Archipelago (W)	12.000,00
Drachengasse 2 Theater (W)	65.000,00
Elisabethbühne/Schauspielhaus Salzburg (S)	200.000,00
*Fadenschein (B)	6.000,00
Forum Stadtpark Theater Dramagraz (ST)	100.000,00
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	72.000,00
*Im_flieger (W)	10.000,00
*Innsbrucker Kellertheater (T)	45.000,00
Inter-Thalia Theater (W)	200.000,00
*Kabinettheater (W)	25.000,00
*Klagenfurter Ensemble (K)	140.000,00
Lilarum (W)	60.000,00
Liquid Loft (W)	50.000,00
*MOKI (W)	20.000,00
Neue Bühne Villach (K)	200.000,00
Schauspielhaus Wien (W)	300.000,00
*tanz_house (S)	21.000,00
*Theater (Off)ensive Salzburg (S)	20.000,00
Theater der Jugend (W)	1.750.000,00
Theater des Kindes (OÖ)	45.000,00
Theater im Bahnhof (ST)	70.000,00

Theater im Keller (ST)	50.000,00
Theater in der Josefstadt (W)	6.214.573,33
Theater Kosmos (V)	110.000,00
Theater Phönix (OÖ)	200.000,00
*Theater Praesent (T)	15.000,00
*theater t'eig (ST)	33.000,00
Theater zum Fürchten (NÖ)	115.000,00
*Theo Studiobühne – Theater Oberzeiring (ST)	40.000,00
*Timbuktu (S)	30.000,00
Toihaus Theater (S)	80.000,00
*toxic dreams (W)	25.000,00
*Tribüne Linz (OÖ)	47.000,00
Verein für modernes Tanztheater (W)	30.000,00
*Verein für neue Tanzformen (B)	70.000,00
Volkstheater Wien (W)	4.500.000,00
Vorarlberger Kulturhäuser (V)	200.000,00
Waldviertler Kulturinitiative in Pürbach (NÖ)	150.000,00
Summe	15.320.573,33

Projektkostenzuschüsse

*A.C.M.E. (ST)	10.000,00
*a.raum (W)	2.500,00
*Aktionstheater Ensemble (V)	30.000,00
*Artfusion (W)	5.000,00
*Assitej Austria (Ö)	5.000,00
*Bohn Karsten (S)	1.500,00
*Bühnencrew Empee (W)	2.000,00
*CCB – Center for Choreography Bleiburg (K)	12.000,00
*Chimera – Gruppe Bilderwerfer (W)	5.000,00
*Coop 05 (K)	2.500,00
*Coop.fem.art (T)	6.000,00
*Dans.KIAS (W)	20.000,00
*Das Gut (W)	8.000,00
*Das Kunst (W)	10.000,00
*Dascollectiv (W)	3.000,00
*Die Rainbacher Evangelienspiele (OÖ)	6.000,00
*dieheroldffiri.at (V)	5.000,00
Dschungel Wien (W)	50.000,00
Elisabethbühne/Schauspielhaus Salzburg (S)	12.000,00
*EntArteOpera (OÖ)	5.000,00
*Feuerblau (ST)	3.000,00
*Follow the Rabbit (ST)	12.000,00
*Forum Stadtpark (ST)	10.000,00
*Freies Theaterfestival Innsbruck (T)	4.000,00
Fremdkörper (W)	2.500,00
*Freunde und Förderer des Schubert Theaters Wien (W)	15.000,00
*Hackspiel Florian (T)	4.000,00
*Hungry Sharks (S)	8.000,00
*Ich-und-Du Sommerkindertheater (NÖ)	9.000,00
IG Freie Theaterarbeit – IG Netz (Ö)	300.000,00
*itrembles (W)	8.000,00
*Jugendstiltheater (NÖ)	6.000,00
*Kaendace (ST)	8.500,00
*Kitsch & Kontor Rabenhof (W)	30.000,00
*Klagenfurter Ensemble (K)	16.300,00
*Kniff (OÖ)	15.000,00
*Kolnberger-Schneider Michael (S)	4.000,00
*Kopf hoch (W)	10.400,00
*Koraiman Marina (OÖ)	2.600,00
*KULT:Mühlviertel (OÖ)	15.000,00
*Kunststoff (W)	3.000,00

LINK*Verein für weiblichen Spielraum (W)	
*Die Liste der letzten Dinge	4.000,00
Lottaleben (W)	
*Wetterküche	6.000,00
Nestroy Komitee Schwechat (NÖ)	
*Krähwinkel	6.000,00
OHO – Offenes Haus Oberwart (B)	
*Der Fluss	6.000,00
Ortszeit (S)	
*Archiv	6.000,00
TAG (W)	
Der diskrete Charme der smarten Menschen, Heinrich 4	12.000,00
Theater des Kindes (OÖ)	
*Mein Bruder, der Räuber Kneißl	6.000,00
Theater Kosmos (V)	
Kosmodrom	10.000,00
theater t'eig (ST)	
*Das Dorf	6.000,00
Theater zum Fürchten (NÖ)	
*Picknick an der Front, Der Fall Furtwängler	12.000,00
Theaterfestival Volksgarten (S)	
Winterfest im Volksgarten	6.000,00
Theo Studiobühne – Theater Oberzeiring (ST)	
*Das kleine Zimmer am Ende der Treppe	6.000,00
toxic dreams (W)	
*Sweet lies	6.000,00
Verein für modernes Tanztheater (W)	
*»Wer, ich? Wen, Du?«	3.000,00
Verein zur Abhaltung von Kammeroper- und Literaturfestivals in Retz (NÖ)	
*Juditha Triumphans	6.000,00
Vitamins of Society (ST)	
Heu nun	6.000,00
werk89 (W)	
*Dog Stories	4.000,00
Zeitgeist Gruppe (T)	
*Die Dinge	6.000,00
Summe	186.000,00

Preise

Rainer Cornelia (W)	
*Outstanding Artist Award für darstellende Kunst	8.000,00
Summe	8.000,00

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

*Academia Allegro Vivo (NÖ)	15.000,00
*Aspekte Salzburg (S)	35.000,00
Bregenzer Festspiele (V)	2.277.640,00
Burgenländische Haydnfestspiele (B)	160.000,00
Carinthischer Sommer (K)	350.000,00
ImpulsTanz (W)	
Wiener Tanzwochen	450.000,00
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	380.000,00
Jazzfestival Saalfelden (S)	60.000,00
Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung (W)	
*Jiddischer Kulturherbst	15.000,00
Klangspuren Schwaz (T)	110.000,00
*Komödienspiele Porcia (K)	37.000,00
Kulturforum Donauland-Strudengau (OÖ)	
*Donaufestwochen	10.000,00
Kulturkreis Gallenstein (ST)	
*Festival St. Gallen	15.000,00
*Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus (B)	20.000,00
Lehár Festival Bad Ischl (OÖ)	35.000,00
LIVA – Linzer Veranstaltungsgesellschaft (OÖ)	
Brucknerfest, Klangwolken	120.000,00
NÖ Festival (NÖ)	
donaufestival, Klangraum Krems, glatt & verkehrt	110.000,00
*Outreach (T)	6.000,00
Salzburger Festspiele (S)	5.606.400,00
*Schloss Laudon Kammermusikfestival (W)	2.000,00
Schlossspiele Kobersdorf (B)	20.000,00
Steirischer Herbst (ST)	666.870,00
Styriarte (ST)	90.000,00
Szene Salzburg (S)	
Sommerszene	105.000,00
Tiroler Festspiele Erl (T)	500.000,00
Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	90.000,00
Trigonale (K)	65.000,00
Veranstaltungs- und Festspiel GesmbH Gmunden (OÖ)	25.000,00
*W.ORT (NÖ)	20.000,00
Wien Modern (W)	100.000,00
Summe	11.495.910,00

Investitionsförderungen

Festspielhaus Erl Errichtungs- und BetriebsgmbH (T)	2.500.000,00
Summe	2.500.000,00

Abteilung 3 Film

Förderungsmaßnahmen im Überblick	2013	2014
Innovativer Film	2.091.805,27	2.088.981,39
Drehbuch	17.840,00	5.000,00
Projektentwicklung	133.480,00	154.450,00
Herstellung	1.450.610,00	1.492.145,00
Verbreitung	363.732,00	318.106,39
Reisekostenzuschüsse	12.643,27	1.280,00
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	11.500,00	5.000,00
Startstipendien	33.000,00	33.000,00
Neue Filmformate Projektentwicklung	24.000,00	0
Neue Filmformate Realisierungsbeitrag	45.000,00	80.000,00
Filminstitutionen	3.153.600,00	3.139.080,00
Jahresförderungen	2.284.000,00	2.292.000,00
Verleih	110.000,00	50.000,00
Veranstaltungen	81.000,00	119.480,00
Filmfestivals	646.100,00	638.100,00
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	32.500,00	39.500,00
Programmkinos	418.500,00	451.000,00
Jahresförderungen	410.500,00	446.000,00
Veranstaltungen	8.000,00	5.000,00
Österreichisches Filminstitut	20.000.000,00	20.000.000,00
Preise	53.000,00	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00	30.000,00
Summe	25.746.905,27	25.762.061,39

Innovativer Film**Drehbuch**

Gruber Maximilian (W)	
Das Leben, der Traum, die Stadt und der Tod	5.000,00
Summe	5.000,00

Projektentwicklung

Berger Karin (NÖ)	
Cutting the Surface	9.590,00
Copony Katharina (ST)	
Umzug	5.000,00
European Film Conspiracy (NÖ)	
Daniel Hoesl: Player – 2. Rate	5.000,00
Fisslthaler Karin (S)	
What is Money	3.500,00
Grill Michaela (ST)	
Antarctic Traces	3.300,00
Handke Anna (W)	
Kinderspielfilm	8.160,00
Heller-Tscherkassky Eve (W)	
Creme 21	500,00
Kaaserer Ruth (T)	
The Lady is a Knockout	9.500,00
Le Groupe Soleil Film (W)	
Fernando Forsthuber: Looking for Palestine	10.000,00
Loop media (NÖ)	
Manfred Neuwirth: Schnee	10.000,00
Marchetti Flavio (W)	
De Natura Animalium	10.000,00
Martinez Cabrera de Renzl Malena (W)	
Hugo Blanco, deep River: Archidoc-Workshop	2.000,00
Pfaffenbichler Norbert (OÖ)	
Comeback	10.000,00
Pflaum Loretta (W)	
Die Kreuzung – 1. Rate	15.000,00
Platzer Anita (W)	
Lehovo	10.000,00
Schmeiser Johanna (W)	
Widerstandsmomente	10.000,00
Scholin Birgit (W)	
Die Möglichkeit besteht immer	4.800,00
Tscherkassky Peter (W)	
Train Again	5.000,00
Vento Film (W)	
Tizza Covi, Rainer Frimmel: Mr. Universum	20.000,00
Zwirschmayr Antoinette (S)	
Josef. Täterprofil meines Vaters	3.100,00
Summe	154.450,00

Herstellung

Ahnelt Josephine (W)	
Februar – 2. Rate	5.000,00
Arnold Martin (NÖ)	
Mad Professor	16.000,00
Brunner Peter (W)	
Jeder, der fällt, hat Flügel	10.000,00
Čenić Djordje (S)	
Unten – 2. Rate	20.000,00

Cronos Film (B)	
Sebastian J. F.: Europas Grenzen – 2. Rate	25.000,00
Cuzuioac Pavel (W)	
Das ewige Warten – 1. Rate	43.000,00
Dabernig Josef (K)	
Zlaté Piesky Rocket Launch	19.000,00
Doborac Selma (W)	
Those Shocking Shaking Days	18.000,00
Draschan Thomas (OÖ)	
S.O.S.	12.000,00
European Film Conspiracy (NÖ)	
Daniel Hoesl: Player – 1. Rate	52.500,00
FrameLab Filmproduktion (W)	
Gerald Igor Hauzenberger:	
Last Shelter/2. Teil – 1. Rate	40.000,00
Freibeuter Film (W)	
Bettina Henkel: Kinder unter Deck – 1. Rate	40.600,00
Maya McKechney: Sühnhaus – 2. Rate	40.000,00
Fruhauf Siegfried A. (OÖ)	
Vintage Print	9.800,00
Golden Girls Filmproduktion (W)	
Arash und Arman T. Riahi: Everyday Rebellion – 2. Rate	10.000,00
Gorgosilits Walter (NÖ)	
Tellinga 2014	5.100,00
groen.film (S)	
Elke Groen: Lad-Ladies	8.500,00
Gröller-Kubelka Elfriede (W)	
10 Filme	3.955,00
Günter Schwaiger Filmproduktion (S)	
Seit die Welt Welt ist	65.000,00
Hammel Film (W)	
Johannes Hammel: Buildings – 3. Rate	8.000,00
Honetschläger Edgar (OÖ)	
Filosofiana – 1. Rate	13.000,00
Horse and Fruits (W)	
Ervin Tahirovic: Heimweh – 1. Rate	20.000,00
Horvath Andreas (S)	
Helmut Berger – Actor	46.800,00
Jirkuff Susanne (W)	
G: Girls – Ginny + Gracie	10.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production (W)	
Elisabeth Scharang: Kick out your Boss – 2. Rate	60.000,00
Paul Wenninger, Fabrice Richard:	
Uncanny Valley – 1. Rate	26.000,00
Kofler Florian (OÖ)	
Brennero/Brenner – 1. Rate	17.000,00
Kogler Clemens (W)	
List of lists	3.300,00
Kohl Ludwig Karl Otto (W)	
Heimatfilm – 2. Rate	10.000,00
Kudláček Martina (W)	
Kurt Kren – 1. Rate	50.000,00
Mattuschka-Petrov Mara (W)	
Stimmen – 2. Rate	20.000,00
Mischief Films (W)	
Michael Palm: Cinema Futures – 1. Rate	60.000,00
Monika Grassl: Girls don't fly – 1. Rate	25.000,00
Müller Nikolaus (V)	
Der Damm	5.400,00
Nabis Filmgroup (S)	
Parabellum – 2. Rate	40.000,00
Nanookfilm (W)	
Maria Hengge: Sin + Illy	60.000,00
Astrid Ofner: Abschied von den Eltern	30.000,00
Navigator Film (W)	
Thomas Fühapter: Auf den Tod des Kindes kann nicht verzichtet werden – 1. Rate	40.000,00

Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion (W)		Burger Joerg (NÖ)	
Scherg Nicole: Genug?	50.000,00	Focus on Infinity – Festivalverwertung	12.000,00
Judith Zdesar: Die andere Seite – 3. Rate	20.000,00	Daniela Praher Filmproduktion (W)	
Nina Kusturica Projects (W)		Alexandra Schneider: Private Revolutions.	
Jörg Kalt: Shops around the Corner – 2. Rate	5.000,00	Jung, weiblich, ägyptisch – Festivalverwertung	13.350,00
Occher (T)		Alexandra Schneider: Private Revolutions.	
Annja Krautgasser: Waldszenen	25.500,00	Jung, weiblich, ägyptisch – Kinostart – 1. Rate	10.000,00
Olivares Capelle Maria Luz (W)		Draschan Thomas (W)	
Primos/Cousins	10.500,00	Wotruba – Cinema DCP	300,00
Peter Schreiner Filmproduktion (W)		Filmcasino & Polyfilm (W)	
Lampedusa	70.000,00	Ulli Gladik: Global Shopping Village – Kinostart	13.000,00
Pfaffenbichler Norbert (OÖ)		Film delights (W)	
Notes on Film 08: Camera, Notes on Film 09:		Elisabeth Scharang: Kick out your Boss –	
Odessa Crash Test – 2. Rate	10.000,00	Pilotprojekt Online- und Kinoverwertung – 1. Rate	20.000,00
Plan C Filmproduktion (W)		Judith Benedikt: China Reverse – Kinostart – 1. Rate	10.000,00
Anna Katharina Wohlgenannt:		Filmladen Filmverleih (W)	
Was wir nicht sehen – 2. Rate	11.000,00	Ruth Beckermann: Those who go Those who stay –	
Raidel Ella (OÖ)		Kinostart	16.000,00
Double Happiness – 1. Rate	30.000,00	Fleischmann Philipp (W)	
Ramsauer Michael (W)		Main Hall – Berlinale Filmkopie	169,00
Vergeben und Vergessen	11.900,00	Golden Girls Filmproduktion (W)	
Renoldner Thomas (W)		Ascan Breuer: Jakarta Disorder – Kinostart	15.000,00
Don't know what	8.000,00	groen.film (W)	
Roisz Billy (W)		Optical Sound	5.500,00
Bleeding Edge	11.900,00	Horvath Andreas (S)	
Ruhm Constanze (NÖ)		Earth's Golden Playground – Festivalverwertung	7.860,00
Invisible Producer – 1. Rate	50.000,00	Mattuschka-Petrov Mara (W)	
Schreiber Alexandra (ST)		Stimmen – Festivalverwertung	9.000,00
Die Welt ist alles, was der Fall ist	22.000,00	Burning Palace – Verwertung, Filmkopien	1.092,00
Schwentner Michaela (OÖ)		Medardus Film (W)	
The Contest	22.200,00	Michael Synek: Die toten Fische – Restaurierung	
Schwingenschuh Anna (ST)		für Verbreitung	20.000,00
Winterloftlichtergeister – 1. Rate	20.000,00	Mischief Films (W)	
Sielecki Hubert (W)		Ivette Löcker: Wenn es blendet, öffne die Augen –	
Der längste Kuss	2.250,00	Festivalverwertung	6.860,00
Stauber Edith (OÖ)		Perschon Christiana (W)	
Linz/Martinskirche	2.700,00	Noema – Festivalverwertung	2.500,00
Studio 5 (W)		Plan C Filmproduktion (W)	
Thomas Brandstätter: eins sein	6.000,00	Anna Katharina Wohlgenannt: Was wir nicht sehen –	
Subobscura Films – Georg Tiller (W)		Festivalverwertung	8.670,00
White Coal	5.000,00	Raidel Ella (OÖ)	
Veith Christin Marie (ST)		Double Happiness – Kinostart	8.000,00
Blickwinkel. Die feinen Unterschiede und		Roisz Bettina (W)	
die eigene Urteilskraft	15.700,00	darkroom – Festivalverwertung	1.750,00
Vento Film (W)		Ruth Beckermann Filmproduktion (W)	
Tizza Covi, Rainer Frimmel: Mister Universe – 1. Rate	31.840,00	Those who go Those who stay – Festivalverwertung	13.000,00
Virgil Widrich Film (W)		Die papierene Brücke	7.840,00
Back Track – 2. Rate	10.000,00	Scheugl Hans (W)	
Wasner Georg (W)		Homeless, New York 1990, Miliz in der Früh,	
Accelerando	15.000,00	Keine Donau – Digitalisierung	811,00
Wratschko Karl (ST)		Sixpackfilm (W)	
Monte Nero	5.000,00	Katharina Copony: Spieler – Kinostart – 1. Rate	7.110,00
Zeitgleich – Verein zur Förderung		Stadtkinofilmverleih (W)	
von Kulturkontakten (W)		Arash und Arman T. Riahi: Everyday Rebellion –	
Barbara Höbbling, Mario Höber: framing	10.700,00	Kinostart	12.600,00
Zwirschmayr Antoinette (S)		Christine Nagel: Ilse Aichinger. Wo ich wohne –	
Josef. Täterprofil meines Vaters – 1. Rate	22.000,00	Kinostart – 1. Rate	10.570,00
Summe	1.492.145,00	Joerg Burger: Focus on Infinity – Kinostart – 1. Rate	10.112,00
		Bruno Moll: Schubert und ich – Kinostart – 1. Rate	10.000,00
		Houchang Allahyari: Robert Tarantino –	
		Kinostart – 2. Rate	5.000,00
		Tizza Covi, Rainer Frimmel: Der Glanz des Tages –	
		Kinostart – 2. Rate	5.000,00
		Martina Kudláček: Fragments of Kubelka –	
		Kinostart – 2. Rate	5.000,00
		Bernadette Weigel: Fahrtwind – Kinostart – 2. Rate	5.000,00
		Paul-Julien Robert: Meine keine Familie –	
		Kinostart – 2. Rate	2.800,00
		Eva Eckert: Schulden GmbH – Kinostart – 2. Rate	2.500,00

Verbreitung

Breuer Ascan (W)	
Riding my Tiger – Festivalverwertung	9.000,00
Brunner Peter (W)	
Mein blindes Herz – Festivalverwertung	10.000,00

Daniel Hoesl: Soldate Jeannette – Kinostart – 2. Rate	2.066,64
Edgar Honetschläger: Omsch – Kinostart – 2. Rate	485,75
Subobscura Films – Georg Tiller (W)	
DMD KIU LIDT – Festivalverwertung	10.000,00
Trejo Alexander (W)	
Das Gedicht – Festivalverwertung	4.000,00
Verein Film:riss (W)	
Johanna Moder, Florian Pochlatko: Smells Like Teen Spirit – Kinostart	2.110,00
Verein Medienwerkstatt Wien (W)	
Aus einem nahen Land – Kinostart	2.050,00
Summe	318.106,39

Reisekostenzuschüsse

Fleischmann Philipp (W)	
Main Hall – Berlin, Zagreb	480,00
Heller-Tscherkassky Eve (W)	
Creme 21 – Toronto	800,00
Summe	1.280,00

Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse

Theiningner Martina (W)	
frame [o]ut 2014 – Filmreihe im Museumsquartier Wien	5.000,00
Summe	5.000,00

Startstipendien

Blauensteiner Iris (W)	
Wachs	6.600,00
Leiva Canete Pablo Andres (W)	
Hysteria	6.600,00
Moderbacher Christine (NÖ)	
Ein Sommer in Nigeria	6.600,00
Pretterhofer Jakob (ST)	
Frühling in Lainz	6.600,00
Putzer Ulrike (W)	
Hirschentanz	6.600,00
Summe	33.000,00

Neue Filmformate Realisierungsbeitrag

Golden Girls Filmproduktion (W)	
Arash und Arman T. Riahi: Everyday Rebellion	25.000,00
Groosproduktion (W)	
Jan Groos: Endzeit	25.000,00
Sonovista (W)	
Marcus Miletich: FGF Crowd Creation Project – Motion Image Novel	30.000,00
Summe	80.000,00

Filminstitutionen

Jahresförderungen

Akademie des Österreichischen Films (Ö)	
Österreichischer Filmpreis 2015	20.000,00
Austrian Film Commission (Ö)	65.000,00
Drehbuchforum Wien (W)	22.000,00
Filmarchiv Austria (Ö)	1.207.500,00
*Medienwerkstatt Wien (W)	10.000,00
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	632.500,00
Sixpackfilm (Ö)	245.000,00
*Synema – Gesellschaft für Film und Medien (Ö)	90.000,00
Summe	2.292.000,00

Verleih

Filmcasino & Polyfilm (W)	
Jahrestätigkeit	10.000,00
Film delights (W)	
Besondere Verleihmaßnahmen	10.000,00
Filmladen Filmverleih (W)	
Besondere Verleihmaßnahmen	10.000,00
Stadtkino Filmverleih (W)	
Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit	10.000,00
Thimfilm (Ö)	
Jahrestätigkeit	10.000,00
Summe	50.000,00

Veranstaltungen

Drehbuchverband Austria (Ö)	
*Thomas-Pfuch-Drehbuchpreis, Durchführung	13.680,00
EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration (W)	
EU XXL Forum	5.000,00
Filmladen Filmverleih (W)	
Filmvermittlungsaktivitäten	20.000,00
Österreichisches Filmmuseum (W)	
*Projekte zum 50-jährigen Jubiläum des Hauses	20.000,00
Reumüller Barbara (W)	
From Sundance to Vienna – Framing Reality	10.000,00
Sixpackfilm (W)	
24 Jahre Sixpackfilm. Verleihkatalog und Veranstaltung	12.300,00
St. Balbach Art Produktion (W)	
Volxkino	19.000,00
Studio West (S)	
Salzburg – Globale Stadt	2.000,00
Verein After Image Productions (W)	
Kino unter Sternen	3.500,00
Verein Film:riss (W)	
Cinema Next – Kino-Initiative 2014	7.000,00
Verein zur Förderung der FAKT (W)	
FAKT 2014	2.000,00
Viennale (W)	
Peter Handke geht ins Kino	5.000,00
Summe	119.480,00

Filmfestivals

Alpine Vorarlberg (V)	
28. Kurzfilmfestival	6.000,00
Crossing Europe (OÖ)	
10. Crossing Europe Filmfestival	75.000,00
Culture2Culture (W)	
Tricky Women	50.000,00
Diagonale (Ö)	
Festival des österreichischen Films	265.000,00
Hock Fritz (K)	
*K3 Kurzfilmfestival	4.000,00
Independent Cinema (W)	
*VIS – Vienna Independent Shorts	11.000,00
Institut Pitanga (W)	
XXVI. Internationales Kinderfilmfestival	13.100,00
Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition (W)	
Jüdisches Filmfestival	32.000,00
Otto Preminger Institut (T)	
23. Internationales Filmfestival Innsbruck	25.000,00
Südfilmfest Amstetten (NÖ)	
Südfilmfest Amstetten	3.000,00
this human world (W)	
this human world – Internationales Filmfestival der Menschenrechte	4.000,00
Viennale (W)	
Vienna International Filmfestival	150.000,00
Summe	638.100,00

Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse

ARGE Index – Medienwerkstatt und Sixpackfilm (W)	
Herausgabe DVDs	5.000,00
FC Gloria (W)	
FC Gloria 2013/2014 – Website, Branchenpool, Recherche	5.000,00
Hoanzl (W)	
Edition Der Österreichische Film – Digitaler Vertrieb, Marketingmaßnahmen Vertrieb analoge Staffel	15.000,00
substance media (W)	
ray, Filmmagazin	4.000,00
Verein für neue Literatur (W)	
Kolik Film, Filmmagazin	3.500,00
Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films (NÖ)	
celluloid, Filmmagazin	2.000,00
Witcraft Szenario (W)	
*Diverse Geschichten – Saison V	5.000,00
Summe	39.500,00

Programmkinos

Jahresförderungen

Admiral Kino (W)	
Jahresförderung	8.000,00
Cinema Paradiso Baden (NÖ)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Cinema Paradiso St. Pölten (NÖ)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00

Filmcasino & Polyfilm (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Filmforum Bregenz (V)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Filmkulturclub Dornbirn (V)	
Jahresförderung	2.000,00
Filmstudio Villach (K)	
Jahresförderung	12.000,00
KIZ – Kino im Augarten (ST)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	
Jahresförderung	15.000,00
Movimiento Programm kino (OÖ)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
NÖ Festival und Kino (NÖ)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Otto Preminger Institut Programmkinos (T)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Verein Alternativkino Klagenfurt (K)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Votiv Kino (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Waystone Film (W)	
*Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Summe	446.000,00

Veranstaltungen

Programm kino Wels (OÖ)	
Filmkulturelles Programm	5.000,00
Summe	5.000,00

Österreichisches Filminstitut

Österreichisches Filminstitut (Ö)	
Jahresförderung	20.000.000,00
Summe	20.000.000,00

Preise

Flicker Florian (W)	
Österreichischer Kunstpreis für Film	15.000,00
Gräfinholt Vanessa, Trischler Clara, Pretterhofer Jakob (W)	
Tupperrn, Thomas-Pluch-Drehbuchpreis für kurze oder mittellange Kinospiele	3.000,00
Hammel Johannes (W)	
Outstanding Artist Award für Experimentalfilm	8.000,00
Löcker Ivette (V)	
Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm	8.000,00
Mortezai Sudabeh (W)	
Macondo, Thomas-Pluch-Drehbuch-Spezialpreis der Jury	7.000,00
Pluch Agnes, Leytner Nikolaus (W)	
Die Auslöschung, Thomas-Pluch-Drehbuch-Hauptpreis	6.000,00
Spielmann Götz (W)	
Oktober November, Thomas-Pluch-Drehbuch-Hauptpreis	6.000,00
Summe	53.000,00

Abteilung 5 Literatur und Verlagswesen

Förderungsmaßnahmen im Überblick	2013	2014
Vereine und Veranstaltungen	6.697.469,00	6.656.521,58
Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte	4.807.469,00	4.968.521,58
Kulturkontakt Austria*	690.000,00	488.000,00
Literar-Mechana	1.200.000,00	1.200.000,00
Literarische Publikationen	2.934.317,08	3.127.753,59
Verlage, Buchpräsentationen	2.377.250,00	2.556.634,00
Buchprojekte	224.740,00	222.050,00
Buchankäufe	23.557,08	28.749,59
Zeitschriften	308.770,00	320.320,00
Personenförderung	1.412.012,80	1.493.037,55
DramatikerInnenstipendien	66.000,00	67.100,00
Staatsstipendien**	264.000,00	132.000,00
Projektstipendien**	264.000,00	462.000,00
Robert-Musil-Stipendien	50.400,00	50.400,00
Arbeitsstipendien	295.750,00	302.300,00
Reisestipendien	91.109,18	114.807,55
Werkstipendien	177.600,00	158.400,00
Arbeitsbehelfe	32.653,62	35.530,00
Buchprämien	22.500,00	22.500,00
AutorInnenprämien	16.000,00	16.000,00
Mira-Lobe-Stipendien	33.000,00	33.000,00
Startstipendien	99.000,00	99.000,00
Übersetzungsförderung	275.150,00	224.320,00
Übersetzungsprämien	78.700,00	63.000,00
Arbeitsstipendien	24.450,00	21.300,00
Reisestipendien	15.000,00	12.785,00
Übersetzungskostenzuschüsse	157.000,00	127.235,00
Preise	127.000,00	128.100,00
KünstlerInnenhilfe	33.811,00	18.092,17
Summe	11.479.759,88	11.647.824,89

* Seit 2013 betreut Kulturkontakt Austria gemeinsam mit der Kunstsektion ein Artist-in-Residence-Programm. Die Jahressubvention für den Verein wurde 2013 und 2014 angepasst.

** Mitte 2014 wurden die Staatsstipendien (20) mit den Projektstipendien (20) zusammengelegt und erhöht. Ab dem Vergabebjahr 2014/15 werden jährlich 50 Projektstipendien vergeben.

Vereine und Veranstaltungen

Bung Kultur (T)			Freunde und Förderer der Burg Raabs (NÖ)		
*Literaturprogramm	9.800,00		Lesungen	5.000,00	
AG Literatur (OÖ)			Freunde zeitgenössischer Dichtung (OÖ)		
Jahrestätigkeit	14.600,00		*Jugendliteraturwerkstatt Alberndorf	1.500,00	
Alumniverband der Universität Wien (W)			Ganglbauer Petra (W)		
Lesungen	1.500,00		Lesungen	800,00	
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (T)			Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Exilbibliothek (W)		
Lesungen	1.000,00		*Kometen des Geldes	5.000,00	
Assitej Austria (W)			Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)		
Interplay Europe	5.000,00		*Lesungen	2.000,00	
Association Interscènes (Ö/Frankreich)			Gesellschaft zur Erforschung von Grundlagen der Literatur (ST)		
*Lesungen	15.000,00		*Ernst-Jandl-Dozentur für Poetik 2014/15	12.000,00	
aufdraht (NÖ)			*Waldschreiberstipendium im Feistritzwald 2014/15	3.400,00	
*literadio	10.000,00		*Lesungen	2.400,00	
Berufsverband österreichischer SchreibpädagogInnen (W)			Grazer Autorinnen Autorenversammlung (Ö)		
*Lehrgang Wiener Schreibpädagogik	1.000,00		*Jahrestätigkeit	128.200,00	
Brikcius Eugen (W)			Literatur als Radiokunst	4.380,00	
Literarischer Ausflug	1.100,00		Infrastrukturelle Maßnahmen	1.100,00	
Buch 13 (K)			Grillparzer-Gesellschaft (W)		
*Lesungen	4.000,00		Jahrestätigkeit	2.600,00	
Buch.Zeit (OÖ)			Hauptverband des Österreichischen Buchhandels (Ö)		
*Jahrestätigkeit	5.000,00		*Jahrestätigkeit	72.000,00	
Das böhmische Dorf (W)			Id(e)entitäten – Verein für Kunst und Kultur (W)		
Jahrestätigkeit	10.000,00		Lesungen	500,00	
Das Kinderbuchhaus im Schneiderhäusl (NÖ)			IG Autorinnen Autoren (Ö)		
*Jahrestätigkeit	2.800,00		Jahrestätigkeit	530.000,00	
Design Austria (W)			IG Übersetzerinnen Übersetzer (Ö)		
Jahrestätigkeit	11.000,00		Jahrestätigkeit	92.000,00	
Deutsches Haus at New York University (Ö/USA)			Innsbrucker Zeitungsarchiv (T)		
Writer-in-Residence	3.154,61		*Jahrestätigkeit	3.700,00	
Die Harder Vereine (V)			Poetikvorlesung Elisabeth Reichart	299,00	
Literaturfestival Hardcover	3.000,00		Institut für Jugendliteratur (W)		
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)			Jahrestätigkeit	378.000,00	
Jahrestätigkeit	1.150.000,00		*60 Jahre Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	15.000,00	
Infrastrukturelle Maßnahmen	80.000,00		50 Jahre Institut für Jugendliteratur	10.000,00	
50 Jahre Dokumentationsstelle	25.000,00		Fortbildungsseminar für RezensentInnen	6.000,00	
Fest für Friederike Mayröcker	5.000,00		Schreibzeit für junges Publikum 2014/15	6.000,00	
Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur (W)			Institut für Österreichkunde (W)		
Jahrestätigkeit	11.300,00		*Jahrestätigkeit	20.000,00	
Echo Event GesmbH (W)			Intakt (W)		
*Rund um die Burg	25.000,00		Lesungen	1.400,00	
Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum (W)			Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker (OÖ)		
*Lesungen	1.750,00		*Heimrad-Bäcker-Preis	3.000,00	
Erika-Mitterer-Gesellschaft (W)			Internationale Albert-Drach-Gesellschaft (W)		
*Jahrestätigkeit	8.000,00		*Website	1.000,00	
Erostepost (S)			Internationales Dialektinstitut (S)		
*Jahrestätigkeit	13.000,00		*Jahrestätigkeit	4.500,00	
Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater (W)			Jura-Soyfer-Gesellschaft (W)		
Jahrestätigkeit	10.000,00		Jahrestätigkeit	15.000,00	
Esra (W)			Klagenfurter Gruppe Literatur (K)		
*Lesungen	2.000,00		Das Eigene und das Fremde	6.000,00	
Festspiele Reichenau (NÖ)			Kultur und Marketing Stadt Gleisdorf (ST)		
1914. Zwei Wege in den Untergang	18.000,00		Rahmenprogramm zum Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreis 2013	3.537,97	
Forum Arabicum (W)			Kulturkontakt Austria (Ö)		
Lesungen	1.000,00		Jahrestätigkeit	488.000,00	
Forum Stadtpark (ST)			Kulturverein Buch im Beisl (W)		
Jahrestätigkeit	14.000,00		Lesungen	1.800,00	
Franz-Michael-Felder-Verein (V)			Kulturverein Forum Rauris (S)		
*Jahrestätigkeit	2.200,00		*Rauriser Literaturtage 2014/15	40.000,00	
Frau-Ava-Gesellschaft für Literatur (NÖ)			Kulturverein Saba (W)		
Frau-Ava-Literaturpreis	2.500,00		Lesungen	600,00	
			Kulturnetzungsverein Heidenreichstein (NÖ)		
			*Literatur im Nebel	10.000,00	

kunsthau muerz (ST)		Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung (W)	
Jahrestätigkeit	68.000,00	*Jahrestätigkeit	15.000,00
Künstlerhaus Schloss Wipiersdorf (Ö/Deutschland)		Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik (W)	
Stipendienprogramm für österreichische AutorInnen	2.000,00	*Jahrestätigkeit	10.000,00
Kunstverein Wien – Alte Schmiede (W)		Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)	
*Jahresprogramm Literatur	11.820,00	Jahrestätigkeit	293.800,00
Labyrinth (W)		Fest für Marianne Gruber	6.400,00
*Höfleiner Donauweiten Poesiefestival	1.500,00	Infrastrukturelle Maßnahmen	5.200,00
LAForum (W)		Österreichischer Buchklub der Jugend (W)	
Festival für lateinamerikanische Poesie	3.000,00	Literaturprogramm	75.000,00
Lebenskunstnetzwerk Mit Märchen leben (ST)		Österreichischer Kunstsenat (Ö)	
*Mit Märchen leben	2.500,00	Jahrestätigkeit	29.400,00
Liedl Klaus (OÖ)		Österreichischer P.E.N.-Club (Ö)	
*Literaturwettbewerb Floriana	5.000,00	Jahrestätigkeit	70.000,00
Linzer Frühling – Literatur und so (OÖ)		Österreichischer Schriftsteller/innenverband (W)	
*Jahrestätigkeit	2.000,00	Jahrestätigkeit	18.000,00
Literarische Gesellschaft St. Pölten (NÖ)		Oswald-Wiener-Gesellschaft (W)	
*Jahrestätigkeit	3.640,00	Lesungen	6.000,00
Literarische Nahversorger (OÖ)		O-Töne (W)	
Lesungen	6.000,00	*Literaturfestival O-Töne	18.000,00
Literarisches Colloquium Berlin (Ö/Deutschland)		Pechmann Paul (ST)	
Stipendienprogramm für österreichische AutorInnen	4.800,00	Lesungen	1.200,00
Literar-Mechana (Ö)		Prolit (S)	
Sozialfonds für SchriftstellerInnen	1.200.000,00	Jahrestätigkeit	8.000,00
Literatur- und Contentmarketing GesmbH (W)		Prosser Robert (W)	
*Lesefestwoche	70.000,00	Europäischer Frühling – Riots im gläsernen Käfig	2.000,00
Literaturforum Schwaz (T)		Salon (W)	
*Lesungen	2.500,00	*Jahrestätigkeit	5.000,00
Literaturhaus am Inn (T)		Salzburger AutorInnengruppe (S)	
Jahrestätigkeit	70.000,00	*Jahrestätigkeit	6.000,00
Literaturhaus Graz (ST)		Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	
*Kinder- und Jugendbuchfestival Bookolino	10.000,00	*Jahrestätigkeit	10.000,00
*Ausstellung Linda Wolfsgruber	4.000,00	Salzburger Literaturhaus (S)	
*C'est la vie – Peter Turrini	3.500,00	Jahrestätigkeit	110.000,00
Literaturhaus Mattersburg (B)		*Infrastrukturelle Maßnahmen	9.500,00
*Jahrestätigkeit	61.000,00	Schaden Peter (W)	
mitSprache: Literatur im Umbruch	30.000,00	Wiener Werkstattpreis	1.250,00
*Rahmenprogramm zum Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreis 2014	13.240,00	Schaub Anita C. (W)	
Literaturkreis Podium (W)		*Projekt Frauenfreundschaften	1.000,00
*Jahrestätigkeit	16.600,00	Schule für Dichtung in Wien (W)	
Literaturwerk (NÖ)		Jahrestätigkeit	140.000,00
*Schreibwerkstatt Waldviertel	5.000,00	Serles Katharina (W)	
Maerz Künstlervereinigung (OÖ)		*Lesung mit Mieke Medusa und Markus Köhle	800,00
Lesungen	2.600,00	Simonsen Beatrice (W)	
Marzpeyma (W)		*Literaturraum im Bildhauerhaus	3.000,00
Lesungen	1.000,00	Sprachsatz (T)	
Maxian Media Services (OÖ)		Internationale Literaturtage Hall/Tirol	20.000,00
*Krimiliteraturfestival	4.000,00	St. Veiter Literaturtage (K)	
Miriam – Verein zur Förderung von Medienvielfalt (OÖ)		*St. Veiter Literaturtage	1.500,00
Summerau 96	1.100,00	Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (W)	
Morad Mirjam (W)		Jahrestätigkeit Exilliteratur	23.000,00
Jury der jungen Leser	2.600,00	Stiller Michael (W)	
Museumsverein St. Veit im Pongau (S)		Lyrik im Literaturhaus NÖ	8.000,00
*Thomas-Bernhard-Tage	1.000,00	Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur (W)	
Netzwerk Memoria (OÖ)		*Jahrestätigkeit	27.100,00
Jahrestätigkeit	3.000,00	Target Reply (W)	
Neuberg College – Verein für Übersetzung in der Gesellschaft (W)		Art Visuals & Poetry Festival	2.000,00
Neuberg College	10.000,00	Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)	
NÖ Kulturszene Betriebsges.m.b.H. (NÖ)		Jahrestätigkeit	34.000,00
Kinder- und Jugendbuchfestival 2014	15.000,00	Thomas-Bernhard-Privatstiftung (Ö)	
NÖ Museum Betriebsges.m.b.H. (NÖ)		Jahrestätigkeit	88.000,00
Kinder- und Jugendbuchfestival 2015	15.000,00	Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T)	
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		Jahrestätigkeit	3.500,00
Jahrestätigkeit	1.100,00	Turbund (T)	
Österreichische DialektautorInnen und Archive (W)		Jahrestätigkeit	4.900,00
Jahrestätigkeit	35.000,00		

Jung und Jung Verlag (S)		Verlag Johannes Heyn (K)	
*Verlagsförderung	116.400,00	Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00
Kitab Verlag (K)		Verlag Jungbrunnen (W)	
*Verlagsförderung	19.100,00	*Verlagsförderung	58.200,00
Kleever Verlag (W)		Verlag Turia und Kant (W)	
Verlagsförderung	39.100,00	*Verlagsförderung	48.200,00
*Buchpaket	5.934,00	Verlagsbüro W./Metroverlag (W)	
Kyrene Literaturverlag (W)		*Verlagsförderung	20.000,00
*Werbemaßnahmen	5.000,00	Wieser Verlag (K)	
Leykam Verlag (ST)		Verlagsförderung	68.200,00
*Verlagsförderung	19.100,00	Infrastrukturelle Maßnahmen	10.000,00
*Infrastrukturelle Maßnahmen	6.000,00	*Honorare Edition Europa Erlesen	5.500,00
Limbus Verlag (T)		Summe	2.556.634,00
*Verlagsförderung	19.100,00		
Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	8.000,00		
Literaturverlag Droschl (ST)		Buchprojekte	
*Verlagsförderung	116.400,00	AG Literatur – Edition Art Science (OÖ)	
Löcker Verlag (W)		Raimund Bahr: Annäherung	900,00
*Verlagsförderung	67.300,00	Ute Eisinger: Dichte Kerne	900,00
Luftschacht Verlag (W)		Erika Kronabitter (Hrsg.): Feldkircher Lyrikpreis 2014	900,00
Verlagsförderung	48.200,00	Dine Petrik: Magenta	900,00
Infrastrukturelle Maßnahmen	1.500,00	Sophie Reyer: Skarabäen	900,00
Mandelbaum Verlag (W)		Olga Sánchez Guevara (Hrsg.): Frau in der Landschaft	900,00
*Verlagsförderung	58.200,00	Werner Schwarz: Politik macht Gedichte	900,00
Milena Verlag (W)		ARGE Flugschrift (W)	
*Verlagsförderung	49.100,00	Flugschrift 7–10	4.000,00
Buchpaket	8.000,00	Flugschrift Sonderausgabe: Friederike Mayröcker,	
*AutorInnenhonorare	5.000,00	Bodo Hell	1.700,00
*Infrastrukturelle Maßnahmen	4.000,00	Arovell Verlag (OÖ)	
Müry Salzmann Verlag (S)		Bruno Jaschke: Im Arsch daheim	600,00
*Verlagsförderung	48.200,00	Günter Giselher Krenner: Abseits der Spur	600,00
Obelisk Verlag (T)		Peter Miniböck: Die Unschuld des Verleumders	600,00
*Verlagsförderung	29.100,00	Fritz Popp: Chronisch grantig	600,00
Otto Müller Verlag (S)		Peter Reutterer: Unter dem Himmel und in Berlin	600,00
Verlagsförderung	87.300,00	Christian Wiesinger: Neues Land	600,00
*Buchmesse Leipzig	7.400,00	Erich Wimmer: Fiel Sonne	600,00
Passagen Verlag (W)		Dietmar Horst: Das Geheimnis des großen Jägers	400,00
*Verlagsförderung	58.200,00	Berenkamp Buch- und Kunstverlag (T)	
Paul Zsolnay Verlag (W)		Bernhard Liphart: Getanztes Licht	900,00
Verlagsförderung	145.500,00	Thomas Seywald: Ich & Ignaz	900,00
Fest für Karl-Markus Gauß	3.500,00	Braumüller Verlag (W)	
Picus Verlag (W)		Fabian Eder: Das Gesicht der Anderen	1.800,00
Verlagsförderung	126.400,00	Franz Winter: Bach	1.800,00
*Vertriebsmaßnahmen Deutschland	30.000,00	Bernd Schuchter: Föhntage	1.400,00
Werbe- und Vertriebsmaßnahmen für die		Der Drehbuchverlag Milrad und Co (W)	
Reihen Lesereisen und Reportagen	20.000,00	Helmut Zenker et al.: Kottan-Ausgabe	4.000,00
*30 Jahre Picus Verlag	8.000,00	Die Furche (W)	
Promedia Verlag (W)		*Literaturbeilagen Frühling und Herbst	28.000,00
Verlagsförderung	39.100,00	edition ch (W)	
Gemeinschaftsstand Buchmesse Leipzig	3.700,00	Günter Vallaster (Hrsg.): Räume für Notizen	800,00
Residenz Verlag (NÖ)		Gerhard Jaschke: kopflinien kontakte	600,00
Verlagsförderung	145.500,00	Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)	
Resistenz Verlag (OÖ)		Ilse Kilic (Hrsg.): 50 Gedichte zum Leben	730,00
Buchpräsentationen	2.000,00	Ilse Kilic, Fritz Widhalm: Du siehst ja noch ganz gut aus	730,00
Ritter Verlag (K)		*Fritz Widhalm (Hrsg.): Es lohnt, diese Feststellung	
*Verlagsförderung	39.100,00	zu wiederholen	730,00
Buchpaket	8.000,00	Edition Krill (W)	
Septime Verlag (W)		Norbert Trawöger, Christian Steinbacher,	
*Verlagsförderung	19.100,00	Brigitte Mahlknecht: Luftkusse	1.100,00
Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00	Doris Brockmann: Die Erbseninseln	570,00
Sisyphus Autorenverlag (K)		Edition Laurin (T)	
Jahrestätigkeit	4.000,00	Waltraud Mittich: Abschied von der Serenissima	1.300,00
Sonderzahl Verlag (W)		*Robert Kleindienst: Vermintes Echo	1.100,00
Verlagsförderung	58.200,00	Renate Aichinger: wundstill	1.000,00
Tyrolia Verlag (T)		Peter Steiner: Der Sandfallenbauer	1.000,00
*Verlagsförderung	20.000,00	Anne Marie Pircher: Zu den Linien	900,00
Verein der Freunde der Edition Atelier (W)			
*Verlagsförderung	39.100,00		

Edition Lex Liszt 12 (B)			
Ludwig Zwickl: Andreas Janisch. Wegen meiner Arbeit habe ich mich nie zu schämen gebraucht	1.800,00		
Edition Marlit (B)			
Vera Sebauer (Hrsg.): Reisebuch Burgenland. Plätze, Blicke, Poesie	1.200,00		
Edition Roesner (NÖ)			
Christl Greller: Im Narrenturm	1.200,00		
Dieter Berdel: O, my luv'e's... wia a rosn rod!	1.100,00		
Gerald Szyszkowitz: Schloss Hunyadi, Tatort	1.100,00		
Johannes Twaroch: Stilles Strömen der Zeit	1.100,00		
Dietmar Füssel: Menschenfleisch	1.000,00		
*Richard Bletschacher: Erzählungen aus dem Abseits	900,00		
Erich Schirhuber: VAK! Am Voralpenkreuz	900,00		
Erich Schirhuber: Geliebte	900,00		
Edition Tandem (S)			
Christoph Janacs: Hokusais Pinsel	1.000,00		
*Alfons Eder, Ulrike Schrott: Der Löwenzahn	800,00		
Elisabeth Escher: Das Leben ist schön und andere Märchen	800,00		
*Roswitha Klaushofer: Hinter dem Scheibenglas	800,00		
Edition Thanhäuser (OÖ)			
Liliana Corobca: Die Zensur	1.500,00		
Hubert Pichler: Zwischen Donau und Hochwald	1.500,00		
Edition Thurnhof (NÖ)			
Sabine Gruber: Ein unerhörter Wunsch	1.100,00		
Bernadette Haller: Hinter der Brille	1.100,00		
*Gerhard Jaschke, Ingrid Wald: JAWA Sprachklang	1.100,00		
*Alfred Komarek: Wenn der Kater kommt	1.100,00		
Michael Korth: Flizziflux	1.100,00		
Elisabeth Schawerda: Dolce Malinconia	1.100,00		
*Ilpo Tiihonen: Handgemachte Schwingen	1.100,00		
Hannes Vyoral: weiß ist gedicht genug	1.100,00		
Edition Va Bene (NÖ)			
Otto Hans Ressler: Die Irreführung	1.100,00		
Alfred Heinrich: Nach Babylon und retour	900,00		
Erwin Wabnegger: Der Lehrer Gärber	800,00		
Ephelant Verlag (W)			
Dietmar Schönherr: Begrabt mein Herz am Fuße des Berges	1.500,00		
Dietmar Schönherr: Nicaragua, mi amor	1.500,00		
Dietmar Schönherr: Job und der Frieden	1.000,00		
fabrik.transit – Edition für Literatur und Kunst (W)			
Julian Grill: Die Zukunft und andere Erzählungen	700,00		
Falter Zeitschriften GmbH (W)			
*Literaturbeilagen Frühling und Herbst	35.000,00		
Ganglbauer Gerald (ST)			
*Gerald Ganglbauer: 30 Jahre Gangan Verlag	1.100,00		
Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)			
Anthologie Meine kleine Lyrikreihe	450,00		
Gleichgewicht – Driesch Verlag (NÖ)			
Nahid Bagheri-Goldschmied (Hrsg.): Spuren	1.100,00		
Jung und Jung Verlag (S)			
Konrad Bayer: der kopf des vitus bering	1.000,00		
Karl Kraus: Die letzten Tage der Menschheit	1.000,00		
Kultur AG – Albatros Verlag (W)			
Peter Bosch: Eine kleine Geschichte über die Liebe	800,00		
Kyrene Literaturverlag (W)			
Barbara Baldini: Einmal Schlampe, immer Schlampe	1.000,00		
Franzobel: Fadinger oder Die Revolution der Hutmacher	600,00		
Leykam Verlag (ST)			
Ute Stefanie Strasser: Feenthal	1.100,00		
*Sophie Reyser: Insektizid	1.000,00		
Literaturkreis Podium (W)			
Podium Porträt, Bd. 75–80	3.000,00		
Malandro Verlag (K)			
Julian Brammert: Nie wieder Fisch	700,00		
Gerald Eschenauer: Das Schlachten der Schweine	700,00		
Manggei Verlag (S)			
Max Faistauer: oiss gsagg	1.100,00		
Mitter Verlag (OÖ)			
Isabella Breier: Allerseeleauftrieb	1.100,00		
Janko Ferk: Der Schneckenesser von Paris	1.000,00		
Mono Verlag (W)			
Stefan Frankenberger: Der unbekannte Soldat	2.000,00		
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)			
Friedrich Ch. Zauner: Esther	910,00		
Österreichischer Schriftsteller/innenverband (W)			
Anthologie Das geheime Leben der Dinge	1.200,00		
Paul Zsolnay Verlag (W)			
Albert Drach: Erzählungen	4.000,00		
Ferdinand Raimund: Historisch-kritische Ausgabe, Band 1	4.000,00		
Praesens Verlag (W)			
Pia Janke: Elfriede Jelinek. Werk und Rezeption, 2 Bände	4.000,00		
Praesent 2014. Das österreichische Literaturjahr	1.500,00		
Bertel O. Steen: Ceterum Censeo	1.300,00		
Prolit (S)			
Peter Blaikner: Fern vom Innergebirg	1.000,00		
Resistenz Verlag (OÖ)			
Dietmar Ehrenreich: Eine idiote Jüdin	600,00		
Markus Gnad: Schwur der Stille	600,00		
Christoph Eric Hack: Das Geheimnis der Wolfstigerhunde	600,00		
Marie Kaps: Ins Meer rinnen	600,00		
Marie Kaps: Stimmen Staunen	600,00		
Gilbert Schandera: Markierungen	600,00		
Elisabeth Strasser: Vom Leben der Kaulquappen	600,00		
Seifert Verlag (W)			
Fritz Lehner: Vor dem Angriff	2.000,00		
Sisyphus Autorenverlag (K)			
Susanna Gratzl: Alles ist möglich – manchmal nicht	1.200,00		
Ludwig Roman Fleischer: Nichts als die Wahrheit	1.100,00		
Ludwig Roman Fleischer: Rattenfänger von Wien	1.100,00		
Simon Konttas: Die Verdunkelung	1.100,00		
Kurt Leutgeb: Marathon	1.100,00		
Reinhard Wegerth: Früher und hier	1.100,00		
Jürgen Genthner: Therapienovelle	1.000,00		
Irene Wondratsch: Ooleslef	900,00		
Suess Franz (W)			
Franz Suess: Zu fallen und weiter	1.500,00		
Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)			
Alfredo Bauer: Der sanfte Rebell	1.500,00		
Sonja Frank (Hrsg.): Young Austria. ÖsterreicherInnen im britischen Exil 1938–1947	1.500,00		
Herbert Kuhner: Rauch und Feuer	1.500,00		
Veronika Seyr: Forellenschlachten	1.500,00		
Manfred Wieniger: Die Banalität des Guten.			
Feldweibel Anton Schmid	1.500,00		
Zwischenwelt Jahrbuch 13	1.500,00		
Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T)			
Peter Teyml: Dreieiligen	1.000,00		
Verein Exil (W)			
Anthologie Preistexte 13	1.100,00		
Anthologie Preistexte 14	1.100,00		
Didi Drobna: Zwischen Schaumstoff	1.100,00		
Ruth Weiss: the snake sez yesssss	1.100,00		
Antina Zlatkova: Fremde Geografien	1.100,00		
Hans Escher, Bernhard Studlar (Hrsg.): wortstaetten no. 5	700,00		
Verein für Gesellschaftskritik (W)			
Christoph Kepplinger-Prinz (Hrsg.): Ausverkauf	1.000,00		
Verlag Ferdinand Berger & Söhne (NÖ)			
Anthologie Neue Lyrik aus Österreich	2.000,00		
Verlag Guthmann und Peterson (W)			
Karl Iro Goldblat: Das Normale und das Verrückte	1.200,00		
Verlag Johannes Heyn (K)			
Simone Schönnett: Der private Abendtisch	1.500,00		
Miriam H. Auer: Hinter der Zeit	1.100,00		
Delphine Blumenfeld: Pan Paniscus Ohnegeld wohnt im Hotel	1.000,00		

*Ute Liepold, Bernd Liepold-Mosser (Hrsg.): Reigen revisited	630,00
Verlagshaus Hernalz (W)	
Joachim Gunter Hammer: Spiegelklänge aus dem Schlaflabor	1.100,00
Harald Pesata (Hrsg.): 3er Edition. Literatur aus der Landstraße	1.100,00
Stefan Bayer: nachtschatten	1.000,00
*Rudolf Kraus: Tausend Tode könnt' ich sterben	1.000,00
*Harald Pesata (Hrsg.): 17er Edition. Literatur aus Hernalz	1.000,00
Friedrich Hahn: Unterm Strich	800,00
VEWZ-Literaturverein (W)	
Eleonore Weber: Die letzte Fahrt der Beagle	800,00
Zaglossus Verlag (W)	
Fanny Blissett: Jesuitenwiese	1.100,00
Lilly Axster: Atalanta Läufer_in	900,00
*Alexander Lippmann: Sumpfwandertag	800,00
Summe	222.050,00

Buchankäufe

Edition Nord-Süd (Ö/Deutschland)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	736,92
Kidlit Medien (W)	
1000 und 1 Buch	17.436,00
Luftschacht Verlag (W)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	1.324,80
Magistrat der Landeshauptstadt Linz (OÖ)	
Facetten	1.700,00
Medien Logistik Pichler (NÖ)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	1.707,66
Mohr Morowa Buchvertrieb (W)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	657,27
Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederösterreich (NÖ)	
*Morgen	1.459,00
Residenz Verlag (NÖ)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	1.000,56
Runge Verlagsauslieferung (Ö/Deutschland)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	473,78
Wiener Dom-Verlag (W)	
Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	2.253,60
Summe	28.749,59

Zeitschriften

Arbeitsgemeinschaft Autorinnen (W)	
*Entladungen	600,00
Buchkultur Verlag (W)	
Buchkultur	18.800,00
Das Ultimative Magazin (NÖ)	
DUM	4.000,00
Detela Lev (W)	
LOG	3.300,00
Edition Schreibkraft (ST)	
Schreibkraft	3.640,00
Europa-Literaturkreis Kapfenberg (ST)	
Reibesen	2.200,00

Eurozine (W)	
*Eurozine – The Netmagazine	19.300,00
Gleichgewicht – Driesch Verlag (NÖ)	
*Driesch	1.500,00
Initiative Minderheiten (W)	
*Stimme von und für Minderheiten	3.700,00
Keine Delikatessen (W)	
*Keine Delikatessen	1.500,00
Keul Thomas (W)	
Volltext	22.000,00
Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft (V)	
Kultur	7.000,00
Kulturverein Landstrich (OÖ)	
Landstrich	1.500,00
Lichtungen – Zeitschrift für Kultur, Kunst und Zeitkritik (ST)	
Lichtungen	21.000,00
Literaturverein Manuskripte (ST)	
Manuskripte	35.000,00
Mörth Wolfgang (V)	
*Miromente	2.000,00
New Books in German (Ö/Großbritannien)	
New Books in German	3.920,00
Otto Müller Verlag (S)	
*Literatur und Kritik	36.350,00
Passagen Verlag (W)	
Weimarer Beiträge	10.900,00
Texte	2.910,00
Paul Zsolnay Verlag (W)	
*Profile	6.000,00
Romano Centro (W)	
Romano Centro	3.000,00
Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	
Salz	7.000,00
Sonne und Mond – Förderungsverein für ganzheitliche Kunst (W)	
Pappelblatt	1.400,00
Tyrolia Verlag (T)	
Tiroler Heimatblätter	750,00
Verein Cognac & Biskotten (T)	
Cognac & Biskotten	1.800,00
Verein für neue Literatur (W)	
Kolik	22.600,00
Verein Gruppe Wespennest (W)	
Wespennest	54.300,00
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)	
Perspektive	3.100,00
Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage (NÖ)	
Electronic Journal Literatur Primär	8.650,00
Verein Zeitschrift Triedere (W)	
*Triedere	2.000,00
Verein zur Herausgabe der Zeitschrift Das Jüdische Echo (W)	
*Das Jüdische Echo	3.000,00
VEWZ-Literaturverein (W)	
Wienzeile	4.000,00
ZZOO – Verein für Leguminosen und Literatur (W)	
Zeit zoo	1.600,00
Summe	320.320,00

Personenförderung

DramatikerInnenstipendien

Abermann Stefan (T)	6.600,00
Bayer Xaver (W)	6.600,00
Dopler Teresa (W)	6.600,00
Gugic Sandra (W)	6.600,00
Hoffmann Johannes (Ö/Deutschland)	6.600,00
Mwanza Mujila Fiston (ST)	6.600,00
Schweiger Matthias (W)	6.600,00
Thill Benedict (W)	6.600,00
Tantiemenausfallshaftung	1.100,00
Welte Thomas (W)	6.600,00
Woelfl Robert (W)	6.600,00
Summe	67.100,00

Staatsstipendien

Bucher Nadja (W) 2013/2014	6.600,00
Cerha Ruth (W) 2013/2014	6.600,00
Falkner Michaela (W) 2013/2014	6.600,00
Ferra Ilir (W) 2013/2014	6.600,00
Fritsch Valerie Katrin (ST) 2013/2014	6.600,00
Futscher Christian (W) *2013/2014	6.600,00
Hengstler Wilhelm (ST) 2013/2014	6.600,00
Horváth Martin (W) 2013/2014	6.600,00
Hundegger Barbara (T) 2013/2014	6.600,00
Janacs Christoph (S) 2013/2014	6.600,00
Kegele Nadine (W) 2013/2014	6.600,00
Kreidl Margret (W) 2013/2014	6.600,00
Kubaczek Martin (W) 2013/2014	6.600,00
Marchel Roman (NÖ) 2013/2014	6.600,00
Meschik Lukas (W) 2013/2014	6.600,00
Millesi Hanno (W) 2013/2014	6.600,00
Petz Georg (ST) 2013/2014	6.600,00
Schmidt Almut Tina (W) 2013/2014	6.600,00
Schutti Carolina (T) 2013/2014	6.600,00
Stähr Robert (ÖÖ) 2013/2014	6.600,00
Summe	132.000,00

Projektstipendien

Amanshauser Martin (W) *2014/2015	6.600,00
Aumaier Reinhold (ÖÖ) 2013/2014	6.600,00
Baläka Bettina (W) *2014/2015	6.600,00
Ballhausen Thomas (W) *2014/2015	6.600,00
Becker Zdenka (NÖ) *2014/2015	6.600,00
Berger Clemens (W) 2013/2014	6.600,00
Brunner Helwig (ST) *2014/2015	6.600,00
Cejpek Lucas (W) *2014/2015	6.600,00
Dalos György (W) *2014/2015	6.600,00
Divjak Paul (W) *2014/2015	6.600,00
Edlinger Thomas (W) *2014/2015	6.600,00
Eichhorn Hans (ÖÖ) *2014/2015	6.600,00
Ernst Gustav (W) 2013/2014	6.600,00
Falkner Brigitta (W) 2013/2014	6.600,00
Faschinger Lilian (W) 2013/2014	6.600,00
Feyrer Gundi (W) 2013/2014	6.600,00
Fian Antonio (W) 2013/2014	6.600,00
Flašar Milena Michiko (W) 2013/2014	6.600,00
Flor Olga (ST) *2014/2015	6.600,00
Franzobel (W) 2013/2014	6.600,00
Göttfert Constantin (W) *2014/2015	6.600,00
Gruber Sabine (W) *2014/2015	6.600,00
Haas Waltraud (W) 2013/2014	6.600,00
Haderlap Maja (K) *2014/2015	6.600,00
Hammerschmid Michael (W) *2014/2015	6.600,00
Havlik Thomas (W) *2014/2015	6.600,00
Hell Bodo (W) 2013/2014	6.600,00
Hell Cornelius (W) *2014/2015	6.600,00
Insayif Semier (W) *2014/2015	6.600,00
Kielawski Grzegorz (W) *2014/2015	6.600,00
Kilic Ilse (W) *2014/2015	6.600,00
Klemm Gertraud (NÖ) *2014/2015	6.600,00

Knapp Radek (W) 2013/2014	6.600,00	Winkler Andrea (W) 2013/2014	6.600,00
Kohl Walter (OÖ) *2014/2015	6.600,00	Winkler Josef (K) 2013/2014	6.600,00
Krcmarova Rhea (W) *2014/2015	6.600,00	Zauner Hansjörg (W) 2014/2015	6.600,00
Lagger Jürgen (W) *2014/2015	6.600,00	Summe	462.000,00
Laher Ludwig (OÖ) 2013/2014	6.600,00	Robert-Musil-Stipendien	
Landerl Peter (OÖ) *2014/2015	6.600,00	Dinev Dimitre (W) 2014/2017	8.400,00
Laznia Elke (S) 2014/2015	6.600,00	Falkner Brigitta (W) 2014/2017	8.400,00
Markovic Barbara (W) *2014/2015	6.600,00	Karahasan Dževad (ST) 2011/2014	8.400,00
Mischkulnig Lydia (W) *2014/2015	6.600,00	Kim Anna (W) 2011/2014	8.400,00
Neundlinger Helmut (W) *2014/2015	6.600,00	Menasse Robert (W) 2011/2014	8.400,00
Obermayr Richard (W) 2013/2014	6.600,00	Stangl Thomas (W) 2014/2017	8.400,00
Pessl Peter (W) 2014/2015	6.600,00	Summe	50.400,00
Petricek Gabriele (W) 2013/2014	6.600,00	Arbeitsstipendien	
Pfeifer Judith (W) 2014/2015	6.600,00	Alberti Gino (W)	1.100,00
Piuk Petra (W) 2014/2015	6.600,00	Alge Susanne (V)	1.100,00
Prinz Martin (W) 2014/2015	6.600,00	Altmann Peter Simon (S)	1.100,00
Prosser Robert (W) 2014/2015	6.600,00	Anders Armin (W)	2.200,00
Rebhandl Manfred (W) 2014/2015	6.600,00	Aumaier Reinhold (OÖ)	1.100,00
Reitzer Angelika (W) 2014/2015	6.600,00	Baar Anna (K)	1.600,00
Röggla Kathrin (Ö/Deutschland) 2014/2015	6.600,00	Bagheri-Goldschmied Nahid (W)	1.100,00
Roßbacher Verena (Ö/Deutschland) 2014/2015	6.600,00	Bahr Raimund (OÖ)	2.200,00
Schranz Helmut (ST) 2014/2015	6.600,00	Balàka Bettina (W)	1.100,00
Steinbacher Christian (OÖ) 2014/2015	6.600,00	Bayer Xaver (W)	1.100,00
Stift Linda (W) 2014/2015	6.600,00	Beyerl Josef (W)	1.100,00
Straub Isabella (K) 2014/2015	6.600,00	Birkhan Ines (W)	2.200,00
Strobel Bernhard (B) 2014/2015	6.600,00	Biron Georg Michael (W)	1.100,00
Szalay Christoph (ST) 2014/2015	6.600,00	Blau Andre (W)	1.100,00
Truschner Peter (Ö/Deutschland) 2014/2015	6.600,00	Bolzer Alexandra (W)	1.100,00
Vertlib Vladimir (S) 2013/2014	6.600,00	*Borsdorf Urs Malte (T)	1.100,00
Weidenholzer Anna (NÖ) 2013/2014	6.600,00	Braun Bernhard (W)	1.100,00
Weiss Philipp (W) 2014/2015	6.600,00	Brikcius Eugen (W)	1.100,00
Widhalm Fritz (W) 2014/2015	6.600,00	Brooks Patricia (NÖ)	1.100,00
Wimmer Herbert Josef (W) 2013/2014	6.600,00	Bucher Nadja (W)	1.100,00
2014/2015	6.600,00	Büchler Gudrun (NÖ)	1.100,00
		Campa Peter (W)	2.200,00
		Coronato Petra (W)	1.100,00
		Divjak Paul (W)	1.100,00
		*Drumbl Andrea (OÖ)	2.200,00
		*Ebner Klaus (W)	2.200,00
		Ehrenreich Dietmar (OÖ)	1.100,00
		*Emminger Daniela (W)	2.200,00
		*Enzinger Peter (W)	1.100,00
		*Erdinc Neslihan (W)	1.100,00
		Eschenauer Gerald (K)	1.100,00
		*Etz Elisabeth (W)	1.100,00
		Falkner Brigitta (W)	500,00
		Falkner Michaela (W)	1.100,00
		Farhang Solmaz (W)	1.100,00
		Feimer Isabella (W)	1.100,00
		*Ferk Janko (K)	2.200,00

Ferstl Paul (W)	2.200,00	Kugler Kerstin Maria (W)	2.200,00
Feyrer Gundi (W)	1.100,00	Lagger Jürgen (W)	1.100,00
Fleischer Ludwig Roman (W)	1.100,00	Laibl Melanie (NÖ)	2.200,00
Floride Marie Jacqueline (W)	1.100,00	*Landerl Christina Maria (W)	1.100,00
Forster Marion Vera (NÖ)	1.100,00	Lanthaler Kurt (Ö/Italien)	2.200,00
Friedl Harald (W)	1.100,00	Lasselsberger Rudolf (W)	1.100,00
Fröhlich Walter (NÖ)	1.100,00	Laznia Elke (S)	1.100,00
Fuchs Irmgard (W)	1.100,00	*Leutgeb Kurt (W)	2.200,00
*Füssel Dietmar (OÖ)	1.100,00	*Lindner Clemens (T)	1.100,00
*Ganglbauer Petra (W)	2.200,00	Loidolt Gabriel (ST)	2.200,00
Geber Eva (W)	1.100,00	Luger Anka (NÖ)	1.100,00
Geiger Günther (W)	1.100,00	Lutsch Johann (S)	1.100,00
Gelich Johannes (W)	1.100,00	*Macek Barbara (W)	1.100,00
Geyer Sebastian (W)	1.100,00	*Macheiner Dorothea (S)	1.100,00
Gindl Winfried (K)	2.200,00	Madritsch Florica (W)	1.100,00
Gonzalez Guerrero Gerhild (K)	1.100,00	Makarewicz Nicole (W)	1.100,00
Göschl Robert (W)	2.200,00	Marchel Roman (NÖ)	1.100,00
*Graf Sonja (W)	1.100,00	Markart Mike (ST)	2.200,00
Grassl Gerald (W)	1.100,00	Marschnig Melanie (W)	1.100,00
Grkinic Boris (W)	1.100,00	Maslowska Monika (T)	1.100,00
Gruber Andreas (NÖ)	2.200,00	Maurer Herbert (W)	2.000,00
*Gruber-Rizy Judith (W)	1.100,00	Mayer Lisa (S)	1.100,00
Haas Waltraud (W)	1.100,00	Mayer-Baldasseroni Elmar (W)	1.100,00
Haberl Klaus (W)	1.100,00	Mayer-Skumanz Lene (W)	1.000,00
*Hahn Friedrich (W)	2.200,00	Menzinger Martin Klaus (OÖ)	1.100,00
Haider Edith (W)	900,00	Micheuz Alexander (ST)	1.100,00
Hammer Joachim Gunter (ST)	1.100,00	Millesi Hanno (W)	1.100,00
Hautmann Philip (W)	2.200,00	Mirchi Mostafa (W)	1.100,00
Hehle Monika (V)	1.100,00	Mocza Daniel (W)	1.100,00
Heidegger Günther George (W)	2.200,00	Mörth Markus (ST)	2.200,00
Herlitschka Nina (W)	1.100,00	Nagenkögel Petra (S)	1.100,00
Hilber Regina (W)	2.200,00	Nebenführ Christa (W)	1.100,00
Hirth Simone (W)	1.100,00	Neidl Doris (W)	1.100,00
Hladicz Mario (ST)	1.100,00	Niklas Hermann (W)	1.100,00
Hofer Herta (K)	1.100,00	Obnosterer Engelbert (K)	2.200,00
Höfler Max (ST)	2.200,00	Ohms Wilfried (W)	2.200,00
Hofstetter Martin (Ö/Deutschland)	1.100,00	Peer Alexander (W)	1.100,00
Hollatko Lizzy (W)	2.200,00	Pessi Peter (W)	1.100,00
Hornburg Katrin (W)	1.100,00	Petrova Doroteya (W)	1.100,00
Huber Christine (W)	1.100,00	Pichler Georg (NÖ)	2.200,00
*Ivancsics Karin (W)	2.200,00	Pichler Manfred (OÖ)	2.200,00
*Jatzek Gerald (W)	1.100,00	Pilar Walter (OÖ)	1.100,00
*Jungnikl Saskia (W)	1.100,00	Pilz Rosemarie (W)	1.100,00
Kaip Günther (W)	2.200,00	Piringer Jörg (W)	1.100,00
Kaiser-Mühlecker Reinhard (OÖ)	1.100,00	*Plattner Martin (W)	1.100,00
*Kaps Marie (OÖ)	1.100,00	Podzeit-Lütjen Mechthild (W)	1.100,00
Karre Vanessa (Ö/Deutschland)	1.100,00	Polansky Alfred (W)	1.100,00
Kawasser Udo (W)	1.100,00	Pollanz Wolfgang (ST)	1.100,00
Kempinger Krista (NÖ)	2.200,00	Posch Eva (NÖ)	1.100,00
*Kinast Karin (OÖ)	1.100,00	Pöttler Marcus (ST)	1.100,00
Klammer Mathias (T)	1.100,00	Prantl Egon (T)	1.100,00
*Kleindienst Josef (W)	1.100,00	Rebhandl Manfred (W)	1.100,00
Klement Robert (NÖ)	1.100,00	Reiser Stefan (OÖ)	1.100,00
Köhle Markus (W)	1.100,00	Renner Ulrike (W)	1.100,00
König Johanna (K)	2.200,00	*Ressler Otto Hans (W)	1.100,00
Konttas Simon (W)	2.200,00	Rettenbacher Wally (S)	1.100,00
Korherr Helmut (W)	2.200,00	Riha-Ulreich Susanne (W)	1.100,00
Korte Ralf B. (ST)	1.100,00	Röding Philipp (W)	1.100,00
Kossdorff Jan (W)	1.100,00	Roher Michael (NÖ)	1.100,00
Krahberger Franz (NÖ)	2.200,00	Rumpl Manfred (W)	2.200,00
Kraner Jakob (W)	1.100,00	*Schachinger Marlen (NÖ)	2.200,00
Kraus Rudolf (W)	1.100,00	Schafferer Thomas (T)	1.100,00
*Kröll Norbert (W)	1.100,00	*Schafranek Dorothea (W)	2.200,00
*Kronabitter Erika (V)	2.100,00	Schalk Evelyn (ST)	1.100,00
Kuehs Wilhelm (K)	1.100,00	Schaub Anita C. (W)	1.100,00

Schiefer Bernadette Maria (NÖ)	1.100,00	Reisestipendien	
Schlotmann Ulrich (W)	1.100,00	Aad Hanane (W)	
Schneider Bastian (W)	1.100,00	Rumänien	350,00
Schöner Wolfgang (W)	1.100,00	Aspöck Ruth (W)	
Schönett Simone (K)	2.200,00	Banja Luka	1.100,00
Schranz Helmut (ST)	1.100,00	Baringer Ewald (NÖ)	
*Schutti Carolina (T)	1.100,00	Paliano	1.100,00
Schwane Birgit (W)	2.200,00	Bauer Jürgen (W)	
Schwinger Harald (K)	1.100,00	*Berlin	2.200,00
Seethaler Helmut (W)	2.200,00	Becker Zdenka (NÖ)	
Seisenbacher Maria (W)	1.100,00	New York	3.500,00
Seiter Bernhard (W)	1.100,00	Behn Heidi (W)	
Sklenka Herbert (OÖ)	1.100,00	Israel	1.100,00
Skorpil Clementine (NÖ)	1.100,00	Berger Clemens (W)	
Spalt Lisa (W)	1.100,00	Wiepersdorf	2.200,00
Spielhofer Karin (W)	1.100,00	Bolius Uwe (W)	
*Stähr Robert (OÖ)	1.100,00	Italien	1.100,00
Stajner Tamara (W)	1.100,00	Borsdorf Urs Malte (T)	
Stallhofer Angelika (W)	1.100,00	Rom	1.333,54
Steinberger Kathrin (W)	1.100,00	Braendle Christoph (W)	
Steinkellner Elisabeth (NÖ)	1.100,00	*Rom	1.276,43
Stift Andrea (ST)	2.200,00	Büchler Gudrun (NÖ)	
Stippinger Christa (W)	1.100,00	Rom	1.100,00
Strohmaier Alexander (W)	1.100,00	Clar Peter (W)	
Struhar Stanislav (W)	1.100,00	Spanien	1.070,00
Suess Franz (W)	1.100,00	Dinic Marko (S)	
Sula-Lenhart Marianne (W)	1.100,00	Bern, Paliano	2.200,00
Tax Sissi (Ö/Deutschland)	1.100,00	Donhauser Michael (W)	
Thallinger Wolfgang (W)	1.700,00	Berlin	690,00
Tiefenbacher Andreas (W)	1.100,00	Eder Thomas (W)	
Tomasevic Bosko (W)	1.100,00	Turin	750,00
Tondl Claudia (W)	1.100,00	Eibel Josef Stephan (W)	
Trummer-Wiegele Ursula (ST)	1.100,00	Korsika	1.100,00
Truschner Peter (Ö/Deutschland)	1.100,00	Eltayeb Tarek (W)	
Unterweger Andreas (NÖ)	1.100,00	*Ägypten, Costa Rica, Nicaragua	2.400,00
Vasak Gabriele (W)	1.100,00	Ernst Gustav (W)	
Veigl Hans (ST)	1.100,00	Paris	1.000,00
Veit Peter (NÖ)	1.100,00	Ernst Jürgen-Thomas (V)	
Velan Christine (W)	1.100,00	Italien	1.100,00
Vondervoort Ireneus van de (W)	1.100,00	Feimer Isabella (W)	
Vötter Joachim Johannes (ST)	1.100,00	Rom	1.288,00
Vyoral Hannes (W)	1.100,00	Ferk Janko (K)	
Wäger Elisabeth (W)	1.100,00	Berlin, New York	1.100,00
Wagner Jasmine (ST)	1.100,00	Franzobel (W)	
Walton Emily (W)	1.100,00	Japan	2.200,00
Watzka Bernd (W)	2.200,00	Freudenthaler Laura (W)	
Weber Eleonore (W)	1.100,00	Wiepersdorf	2.200,00
Wechdorn Susanne (W)	1.100,00	Fritsch Valerie Katrin (ST)	
Weiler Tatjana (T)	1.100,00	Ghana	1.100,00
Weilguny Birgit (W)	1.100,00	Futscher Christian (W)	
Weinberger Johannes (W)	1.100,00	Ungarn	800,00
Weiss Michaela (W)	1.100,00	Gangl Natascha (ST)	
Widder Bernhard (W)	1.100,00	*Mexiko	1.100,00
Widhalm Fritz (W)	1.100,00	Gantner Florian (W)	
*Wiesmüller Christine (W)	1.100,00	London	1.100,00
Winkler Katharina (NÖ)	1.100,00	Gelich Johannes (W)	
Wiplinger Peter Paul (W)	1.000,00	Chile	1.100,00
Wlach Helga (W)	1.100,00	Gnedt Dietmar (NÖ)	
*Wolf Heinz (W)	1.100,00	Italien	1.000,00
*Young Sohn (W)	1.100,00	Gstrein Norbert (Ö/Deutschland)	
Zeman Barbara (W)	1.100,00	Israel	2.900,00
Summe	302.300,00	Haas Waltraud (W)	
		Venedig	1.100,00
		Heidegger Günther George (W)	
		Rom	308,83
		Herlitschka Nina (W)	
		New York	1.100,00

Höfferer Christina (W) Paliano, Rom	2.356,05	Stift Andrea (ST) Irland	1.100,00
Jungmaier Marianne (OÖ) Brasilien	1.100,00	Stippinger Christa (W) Slowakei, Ungarn	1.100,00
Kegele Nadine (W) *Berlin	2.200,00	Strouhal Ernst (W) Deutschland, Japan	2.500,00
Kielawski Grzegorz (W) Paliano	1.100,00	Tremetzberger Otto Leopold (OÖ) Rom	1.300,00
Kinstner Margarita (ST) Bosnien, Deutschland	2.900,00	Trojanow Ilija (W) *Sri Lanka	4.000,00
Kleindienst Josef (W) China	1.100,00	Vieider Vera (T) Bern	1.100,00
Kraner Jakob (W) Bern	1.100,00	Waugh Peter (W) Rumänien	545,00
Krcmarova Rhea (W) USA	1.100,00	Weber Andreas (OÖ) *Sri Lanka	3.000,00
Kröll Norbert (W) New York	1.100,00	Weidenholzer Anna (NÖ) Zürich	1.000,00
Kropfitsch Mathias (W) Bern	1.100,00	Widder Bernhard (W) Iran	1.100,00
Kuchler-D'Aiello Margit (ST) Rom	1.294,00	Zeman Barbara (W) Rom	1.300,00
Kusche Izy (W) Griechenland	850,00	Zemmer Jörg (W) Rom	1.375,60
Lasselsberger Rudolf (W) Rom	1.248,00	Zwenger Veronika (W) London	500,00
Markart Mike (ST) Paliano, Rom	2.390,10	Summe	114.807,55
Neuner Florian (OÖ) Deutschland	1.100,00	Werkstipendien	
Ohr Martin (ST) Duisburg	500,00	Aigner Christoph Wilhelm (S)	4.000,00
Palla Rudi (W) Berlin	2.500,00	*Alfare Stephan (W)	2.200,00
Pascher Johannes (W) Bern, Rom	2.200,00	Amanshauser Martin (W)	2.200,00
Peer Alexander (W) *Rom	1.276,47	*Auer Martin (W)	3.300,00
Petricce Gabriele (W) Paliano	1.100,00	Bansch Helga (W)	2.200,00
Petrik Dine (W) Vietnam	1.000,00	Becker Zdenka (NÖ)	2.200,00
Präauer Teresa (W) Prag	800,00	Benvenuti Jürgen (W)	5.000,00
Prosser Robert (W) Berlin, Bern	3.300,00	Braendle Christoph (W)	3.300,00
Raich Tanja (W) Paliano	1.100,00	*Eibel Josef Stephan (W)	3.300,00
Reiter Franz Richard (W) Spanien	500,00	Eichberger Günter (ST)	3.300,00
Rettenbacher Wally (S) Indien	1.100,00	Ernst Gustav (W)	2.500,00
Reutterer Peter (S) Berlin	1.100,00	*Ernst Jürgen-Thomas (V)	2.200,00
Rottensteiner Anna (T) Paliano	1.100,00	Federmair Leopold (Ö/Japan)	3.300,00
Rumpl Manfred (W) Rom	105,53	Fels Ludwig (W)	6.000,00
Schaller Nurit (W) Israel	1.100,00	Fleischanderl Karin (W)	3.500,00
Schubert Richard (W) Rom	1.100,00	Glavinic Thomas (W)	4.400,00
Simmel Lorena (Ö/Deutschland) Rom	1.300,00	Grond Walter (NÖ)	3.300,00
Simon Cordula (ST) Sri Lanka	4.000,00	Gstättner Egyd (K)	3.300,00
Stangl Thomas (W) Italien, Togo	2.600,00	Hammerbacher Franz (W)	2.200,00
		Hell Cornelius (W)	2.200,00
		Hermann Wolfgang (W)	3.000,00
		Jaschke Gerhard (W)	3.300,00
		Jungk Peter Stephan (W)	3.300,00
		Kaiser Konstantin (W)	2.200,00
		*Laher Ludwig (OÖ)	3.300,00
		Lipuš Florjan (K)	6.000,00
		Neuwirth Barbara (W)	4.400,00
		Palla Rudi (W)	2.200,00
		*Palm Kurt (W)	4.400,00
		Pevny Wilhelm (W)	3.300,00
		Prinz Martin (W)	2.200,00
		Renoldner Andreas (W)	2.200,00
		*Scharang Michael (W)	5.000,00
		*Scholl Sabine (Ö/Deutschland)	4.400,00

*Schrott Raoul (V)	6.000,00
*Schweikhardt Josef (W)	2.200,00
Skwara Erich Wolfgang (S)	3.300,00
Sperl Dieter (W)	3.300,00
*Stavarič Michael (W)	4.400,00
Steiner Peter (NÖ)	4.400,00
Steiner Wilfried (OÖ)	2.200,00
*Studlar Bernhard (W)	3.300,00
Wanko Martin (ST)	4.400,00
Widner Alexander (K)	4.400,00
Wisser Daniel (W)	2.200,00
Wolfsgruber Linda (W)	3.000,00
Zauner Hansjörg (W)	2.200,00
Summe	158.400,00

Arbeitsbeihilfe

Altmann Peter Simon (S)	800,00
*Baco Walter (W)	800,00
Becker Zdenka (NÖ)	800,00
Buda György (W)	800,00
Falkner Michaela (W)	700,00
Galvagni Bettina (T)	470,00
Geiger Günther (W)	800,00
*Gstrein Norbert (Ö/Deutschland)	1.000,00
Hammerschmid Michael (W)	700,00
Hell Cornelius (W)	400,00
Hundegger Barbara (T)	600,00
Ivancsics Karin (W)	1.000,00
Jungnikl Saskia (W)	700,00
Kempinger Krista (NÖ)	1.000,00
Kuehs Wilhelm (K)	600,00
Liebold-Mosser Bernd (K)	490,00
Mayer Lisa (S)	800,00
Micheuz Alexander (ST)	700,00
Nedov Pyotr Magnus (W)	1.000,00
Niklas Hermann (W)	700,00
Obernosterer Engelbert (K)	500,00
*Özyalcin Burak (W)	800,00
Paschen Renee von (W)	800,00
Pellandini Bruno (W)	800,00
Raab Thomas (W)	700,00
Riese Katharina (W)	800,00
Riess Erwin (W)	1.000,00
Rodgarkia-Dara Lale (W)	800,00
*Römer Patricia (W)	800,00
Rouanet Nathalie (NÖ)	900,00
*Schachinger Marlen (NÖ)	800,00
*Scharang Michael (W)	993,00
Schöffl-Pöll Elisabeth (NÖ)	570,00
Scholl Sabine (Ö/Deutschland)	380,00
Schranz Helmut (ST)	600,00
Seisenbacher Maria (W)	700,00
Simon Cordula (ST)	660,00
Stavarič Michael (W)	800,00
Stieff Barbara (W)	800,00
Stippinger Christa (W)	900,00
Tiefenbacher Andreas (W)	399,00
Tomasevic Bosko (W)	800,00
Tondl Claudia (W)	570,00
Wäger Elisabeth (W)	700,00
Weissenböck Maria (NÖ)	800,00
Wimmer Herbert Josef (W)	598,00

Woelfl Robert (W)	800,00
Zemmer Jörg (W)	900,00
Summe	35.530,00

Buchprämien

*Bayer Xaver (W)	1.500,00
*Cejpek Lucas (W)	1.500,00
*Czurda Elfriede (W)	1.500,00
Emminger Daniela (W)	1.500,00
Futscher Christian (W)	1.500,00
*Grill Andrea (W)	1.500,00
*Hammerschmid Michael (W)	1.500,00
*Kreidl Margret (W)	1.500,00
*Pfeifer Judith (W)	1.500,00
*Pollack Martin (B)	1.500,00
*Raimund Hans (B)	1.500,00
*Reitzer Angelika (W)	1.500,00
*Steinbacher Christian (OÖ)	1.500,00
*Wimmer Erika (T)	1.500,00
*Wimmer Herbert Josef (W)	1.500,00
Summe	22.500,00

AutorInnenprämien

*Klar Elisabeth (W)	4.000,00
*Klemm Gertraud (NÖ)	4.000,00
*Laznia Elke (S)	4.000,00
Srienc Dominik (S)	4.000,00
Summe	16.000,00

Mira-Lobe-Stipendien

Borsdorf Urs Malte (T)	6.600,00
Eichinger Rosemarie (W)	6.600,00
Krott Shuhong (W)	6.600,00
Ohrt Martin (ST)	6.600,00
Reichart-Mückstein Roland (NÖ)	6.600,00
Summe	33.000,00

Startstipendien

Bauer Jürgen (W)	6.600,00
Eder Barbara (W)	6.600,00
Fönyad Gábor (W)	6.600,00
Freudenthaler Laura (W)	6.600,00
Guth Gregor (W)	6.600,00
Hirth Simone (W)	6.600,00
Ivanovic Marija (W)	6.600,00
Jungmaier Marianne (OÖ)	6.600,00
Klar Elisabeth (W)	6.600,00
Lajta-Novak Julia (W)	6.600,00
Naumann Niklas (OÖ)	6.600,00
Schneider Bastian (W)	6.600,00
Sprengnagel Stefanie (W)	6.600,00
Stallhofer Angelika (W)	6.600,00
Stross Verena (W)	6.600,00
Summe	99.000,00

Übersetzungsförderung

Übersetzungsprämien

Badridze Maja (Ö/Georgien)	2.200,00
Baricco Claudia (Ö/Deutschland)	1.100,00
Báthori Csaba (Ö/Ungarn)	2.200,00
Bornlid Jan Erik (Ö/Schweden)	2.200,00
*Buda György (W)	500,00
Campos José Anibal (Ö/Spanien)	2.200,00
*Csuss Jacqueline (W)	2.200,00
*Dabić Mascha (W)	500,00
Dahl Sverre (Ö/Norwegen)	1.100,00
*Dengg Julia (W)	800,00
Dimova Ana Stoeva (Ö/Bulgarien)	1.900,00
Dražić Relja (Ö/Serbien)	2.200,00
*Dreymüller Cecilia (Ö/Spanien)	800,00
Duraković Irma (Ö/Bosnien und Herzegowina)	1.100,00
*Eisterer Heinrich (W)	2.200,00
*Ekblad-Forsgren Ulla (Ö/Deutschland)	1.100,00
*Fleischanderl Karin (W)	1.100,00
*Gerulaitienė Vilija (Ö/Litauen)	1.100,00
*Hafner Fabjan (K)	1.100,00
*Hell Cornelius (W)	1.100,00
*Hornig Dieter (Ö/Frankreich)	1.900,00
*Jelčić Andy (Ö/Kroatien)	1.900,00
*Kamianets Wolodymyr (Ö/Ukraine)	1.900,00
*Karlsson Nina Katarina (Ö/Schweden)	800,00
*Klein Erich (W)	500,00
*Kocmut Daniela (ST)	800,00
*Köstler Erwin (K)	1.900,00
Kovacsics Adan (Ö/Spanien)	2.200,00
*López-Semeleder Elisabeth (W)	1.100,00
*Mathisen Stein Dahl (Ö/Norwegen)	1.100,00
*Millischer Margret (W)	1.500,00
*Murdarov Vladko (Ö/Bulgarien)	500,00
*Oseban Ana Jasmina (W)	500,00
Özyalcin Burak (W)	800,00
*Pääsuke Piret (Ö/Estland)	1.500,00
Romero María Esperanza (W)	1.500,00
*Schiefer Bernadette Maria (NÖ)	1.100,00
*Shoaiyan Anahita (W)	500,00
*Sinković Helen (Ö/Kroatien)	1.100,00
*Sitzmann Alexander (ST)	2.200,00
Szjij Ferenc (Ö/Ungarn)	2.200,00
*Tichy Martina (Ö/Deutschland)	1.500,00
*Vakhovska Nelia (Ö/Ukraine)	1.100,00
*Vevar Štefan (Ö/Slowenien)	1.900,00
*Vigliani Ada Maria (Ö/Italien)	1.500,00
*Willenz Elisabeth (Ö/Frankreich)	800,00
Summe	63.000,00

Arbeitsstipendien für literarische Übersetzung

Bagheri-Goldschmied Nahid (W)	1.100,00
Buda György (W)	1.100,00
*Csuss Jacqueline (W)	1.100,00
Jelčić Andy (Ö/Kroatien)	1.100,00
Kawasser Udo (W)	1.100,00
Kling Vincent (W)	1.100,00

Köstler Erwin (W)	1.100,00
Oakes Meredith (Ö/Großbritannien)	1.100,00
Özyalcin Burak (W)	1.100,00
Rothmeier Christa (NÖ)	1.100,00
Rudnitskiy Mikhail (Ö/Russland)	1.100,00
San Segundo Felix (Ö/Deutschland)	1.100,00
Srna Eva (W)	1.100,00
Strutz Jozej (K)	1.500,00
Szyszkowitz Uta (NÖ)	1.100,00
Vevar Štefan (Ö/Slowenien)	1.100,00
*Vitouch Anatol (W)	1.100,00
Waugh Peter (W)	1.100,00
Zecher Claudia (W)	1.100,00
Summe	21.300,00

Reisestipendien für literarische Übersetzung

Akbarov Mirsali (Ö/Usbekistan)	
Österreich	1.100,00
Barbakadse Dato (Ö/Georgien)	
Österreich	1.100,00
Brice Silvija (Ö/Lettland)	
Österreich	1.100,00
Fyrkova Gergana (Ö/Bulgarien)	
Österreich	900,00
Gross Richard (W)	
*Berlin	400,00
Iliev Ljubomir (Ö/Bulgarien)	
Österreich	1.100,00
Jelčić Andy (Ö/Kroatien)	
Österreich	1.100,00
Preljević Vahidin (Ö/Bosnien und Herzegowina)	
Österreich	1.100,00
Rapp Brigitte (W)	
Berlin	1.100,00
Richter Werner (NÖ)	
Berlin	850,00
Rouanet Nathalie (NÖ)	
Berlin	985,00
Weilguny Birgit (W)	
Argentinien	800,00
Weissenböck Maria (NÖ)	
Leipzig	250,00
Winter Martin (W)	
USA	900,00
Summe	12.785,00

Übersetzungskostenzuschüsse

Adriana Hidalgo Editora (Ö/Argentinien)	
Übersetzung ins Spanische	
Walter Kappacher: Silberpfeile	1.500,00
Agencja Dramatu i Teatru (Ö/Polen)	
Übersetzung ins Polnische	
Arthur Schnitzler: Ausgewählte Dramen in zwei Bänden	7.000,00
Ambo Anthos Publishers (Ö/Niederlande)	
Übersetzung ins Niederländische	
Martin Horváth: Mohr im Hemd	2.000,00
Antares Media Holding (Ö/Armenien)	
Übersetzung ins Armenische	
Elfriede Jelinek: Die Klavierspielerin	1.500,00
Antonio Vallardi Editore (Ö/Spanien)	
Übersetzung ins Spanische	
Marc Elsberg: Blackout	1.100,00

Atelier de l'Agneau Éditeur (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Friederike Mayröcker: ich sitze nur grausam da	1.500,00	Em. Querido's Uitgeverij (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische Elfriede Jelinek: Rein Gold	1.400,00
Atena Kustannus Oy (Ö/Finnland) Übersetzung ins Finnische Ursula Poznanski: Blinde Vögel	1.100,00	Empresa Editorial Arte y Literatura (Ö/Kuba) Übersetzung ins Spanische Thomas Bernhard: Wittgensteins Neffe	1.100,00
Beaulieu Derek (Ö/Kanada) Übersetzung ins Englische Heimrad Bäcker: Dokumentarische Dichtung	100,00	Folio Publishers (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische Elfriede Jelinek: Lust	1.100,00
Black Flamingo Publishing (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische Arthur Schnitzler: Der Puppenspieler	3.500,00	Elfriede Jelinek: Die Liebhaberinnen	900,00
Ödön von Horváth: Mit dem Kopf durch die Wand	1.800,00	FOP Zhupansky (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische Hermann Broch: Der Tod des Vergil	2.500,00
Gregor von Rezzori: Maghrebinische Geschichten	1.100,00	Futura Publikacije (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische Alexander Lernet-Holenia: Die Standarte	1.600,00
Arthur Schnitzler: Später Ruhm	900,00	Thomas Glavinic: Wie man leben soll	1.500,00
Petra Maria Kraxner: Digitale Fließbandarbeit, Die gesetzliche Verordnung zur Veredelung des Diesseits	800,00	Alexander Lernet-Holenia: Mars im Widder	1.300,00
Peter Turrini: C'est la vie, Manchmal ist ein Fasan eine Ente	800,00	Walter Kappacher: Land der roten Steine	1.000,00
Werner Schwab: Der reizende Reigen nach dem Reigen des reizenden Herrn Arthur Schnitzler	700,00	Adalbert Stifter: Der Hochwald	1.000,00
Peter Turrini: Sieben Sekunden Ewigkeit	700,00	Gimtasis Žodis (Ö/Litauen) Übersetzung ins Litauische Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil	870,00
Stefan Vögel: Morbus Facebook	600,00	Ibis (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische Ingeborg Bachmann, Paul Celan: Herzzeit	1.500,00
Bokförlaget Opal (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische Ursula Poznanski: Die Verratenen	1.100,00	Into Kustannus Oy (Ö/Finnland) Übersetzung ins Finnische *Karl Kraus: Aphorismen	1.300,00
Bokförlaget Thorén & Lindskog (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische Marlen Haushofer: Die Wand	1.800,00	Keller Editore (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische Maja Haderlap: Engel des Vergessens	2.000,00
Cade Alexandra (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Georg Stefan Troller: Wohin und zurück	1.100,00	Sepp Mall: Wundränder	1.200,00
Cannon Magazine (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Englische Peter Handke: Gedicht an die Dauer	800,00	Laguna (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische Andreas Pittler: Zores	1.100,00
Carnets Nord (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Thomas Raab: Der Metzger sieht rot	1.100,00	Lege Artis (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische Robert Menasse: Der europäische Landbote	700,00
Çizgi Kitabevi Yayınları (Ö/Türkei) Übersetzung ins Türkische Brigitte Schwaiger: Fallen lassen	1.100,00	Leykam International (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische Heimito von Doderer: Die Strudlhofstiege	5.000,00
Contra Mundum Press (Ö/USA) Übersetzung ins Englische Josef Winkler: Natura Morta	1.100,00	Josef Winkler: Natura Morta	1.100,00
Ebesede (Ö/Slowenien) Übersetzung ins Slowenische Joseph Roth: Hiob	1.100,00	Liebel Litteraturförlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische *Wolfgang Hermann: Abschied ohne Ende	1.100,00
Renate Welsh: Das Vamperl	600,00	Lom Books (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische Thomas Bernhard: Auslöschung	2.500,00
Eda Libros (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische Friederike Mayröcker: Scardanelli	1.000,00	Lurra Editions (Ö/Finnland) Übersetzung ins Finnische Milena Michiko Flašar: Ich nannte ihn Krawatte	1.100,00
Éditions France Univers (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Peter Altenberg: Ausgewählte Texte	1.000,00	Thomas Bernhard: Drei Erzählungen	800,00
Editorial Pre-Textos (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische Jean Améry: Die Schiffbrüchigen	2.000,00	Maison Antoine Vitez (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische *Ferdinand Bruckner: Die Kreatur, die Rasse	1.800,00
El Cuenco de Plata (Ö/Argentinien) Übersetzung ins Spanische Peter Handke: Langsame Heimkehr	1.100,00	Mala Zvona (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische Franz Hammerbacher: Passagen	1.100,00
El Gall Editor (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische Thomas Bernhard: Meine Preise	1.000,00	Mehta Amrit (Ö/Indien) Übersetzung ins Hindi Marianne Gruber: Erinnerungen eines Narren	1.400,00
Ellerströms Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische Ingeborg Bachmann: Sämtliche Gedichte	3.300,00	Melville House Publishing (Ö/USA) Übersetzung ins Englische *Wolf Haas: Auferstehung der Toten	1.600,00
		Naklada Lara (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische Milena Detela: Gedichte	750,00

Napkút Kiadó (Ö/Ungarn)		Tiderne Skifter Forlag (Ö/Dänemark)	
Übersetzung ins Ungarische		Übersetzung ins Dänische	
Rainer Maria Rilke: Briefe 1893–1926	3.000,00	Ilija Trojanow: Der überflüssige Mensch	1.000,00
Alfred Komarek: Himmel, Polt und Hölle	1.100,00	V. Books – XXI (Ö/Ukraine)	
Gerhard Fritsch: Gedichte	1.000,00	Übersetzung ins Ukrainische	
Novela Bohemica (Ö/Tschechien)		Martin Pollack: Der Tote im Bunker	1.500,00
Übersetzung ins Tschechische		Westphalie Verlag (W)	
Robert Menasse: Der europäische Landbote	700,00	Übersetzung ins Französische	
Oficyna Wydawnicza Atut (Ö/Polen)		Elfriede Jelinek: Gesammelte Gedichte	1.200,00
Übersetzung ins Polnische		Wydawnictwo Czarne (Ö/Polen)	
Alexander Lernet-Holenia: Der Graf Luna	1.100,00	Übersetzung ins Polnische	
Piscataqua Press (Ö/USA)		Martin Pollack: Kontaminierte Landschaften	725,00
Übersetzung ins Englische			
Erich Hackl: Als ob ein Engel	1.200,00	Summe	127.235,00
Prostor Nakladatelství (Ö/Tschechien)			
Übersetzung ins Tschechische		Preise	
Karl Ignaz Hennenmair: Ein Jahr mit Thomas Bernhard	1.500,00		
Publishing Centre Tri (Ö/Mazedonien)		Aufderhaar Laura Momo (Ö/Deutschland)	
Übersetzung ins Mazedonische		Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00
Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	3.000,00	Bláhová Alena (Ö/Tschechien)	
Rayo Verde Editorial (Ö/Spainien)		Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Übersetzung ins Katalanische		Egger Oswald (W)	
Peter Handke: Der große Fall	2.000,00	Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00
Santillana Ediciones Generales (Ö/Spainien)		Eichinger Rosemarie (W)	
Übersetzung ins Spanische		Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00
René Freund: Liebe unter Fischen	1.100,00	Gassner Redolfi KG (V)	
Scolar Kiadó (Ö/Ungarn)		Staatspreis Die Schönsten Bücher Österreichs	3.000,00
Übersetzung ins Ungarische		Hackl Erich (W)	
Rainer Maria Rilke: Die Sonette an Orpheus	1.000,00	Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Seagull Books (Ö/Indien)		Harrison Troon (Ö/Kanada)	
Übersetzung ins Englische		Preis der Jugendjury im Rahmen des	
Ingeborg Bachmann: Die Radiofamilie	2.000,00	Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises	700,00
Peter Handke: Immer noch Sturm	1.000,00	Henisch Peter (W)	
Serpent's Tail (Ö/Großbritannien)		Österreichischer Kunstpreis für Literatur	12.000,00
Übersetzung ins Englische		Hladej Cornelia (NÖ)	
Clemens J. Setz: Indigo	2.200,00	Preis der Jugendjury im Rahmen des	
Shtëpia Botuese Laholli (Ö/Albanien)		Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises	700,00
Übersetzung ins Albanische		Lethen Helmuth (V)	
Robert Klement: 70 Meilen zum Paradies	800,00	Staatspreis Die Schönsten Bücher Österreichs	3.000,00
Renate Welsh: Besuch aus der Vergangenheit	800,00	Nöstlinger Christine (W)	
Martin Auer: Der Sommer des Zauberers	700,00	Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00
Lene Mayer-Skumanz: Florian	700,00	Offermann Andrea (Ö/Deutschland)	
Stanishev Krastjo (Ö/Bulgarien)		Preis der Jugendjury im Rahmen des	
Übersetzung ins Bulgarische		Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises	700,00
*Herta Kräftner: Gedichte	700,00	Roher Michael (NÖ)	
Thomas Sessler Verlag (W)		Outstanding Artist Award für Kinder- und	
Übersetzung ins Bulgarische		Jugendliteratur	8.000,00
Franzobel: Paradies	730,00	Schlager Christian (V)	
Übersetzung ins Russische		Staatspreis Die Schönsten Bücher Österreichs	3.000,00
Silke Hassler: Lustgarantie	730,00	Schreiber-Wicke Edith (W)	
Übersetzung ins Slowenische		Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und	
Daniel Kehlmann: Der Mentor	730,00	Jugendliteratur	12.000,00
Übersetzung ins Englische		Seidlhofer Waltraud (OÖ)	
Stephan Lack: Die Schüsse von Sarajevo	730,00	*Georg-Trakl-Preis für Lyrik	4.000,00
Übersetzung ins Polnische		Strasser Peter (ST)	
Stephan Lack: Insel der Pelikane	730,00	Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik	8.000,00
Stephan Lack: Pflicht oder Wahrheit	730,00	Trpak Heidi (W)	
Übersetzung ins Französische		Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00
Cornelia Rainer: Johanna	730,00	Ulitzkaja Ljudmila (Ö/Russland)	
Übersetzung ins Polnische		Österreichischer Staatspreis für europäische Literatur	25.000,00
Peter Turrini: C'est la vie	730,00	Wolfsgruber Linda (W)	
Übersetzung ins Bulgarische		Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00
Stefan Vögel: Die süßesten Früchte	730,00		
Übersetzung ins Französische		Summe	128.100,00
Stefan Vögel: Arthur & Claire	730,00		
Übersetzung ins Russische			
Stefan Vögel: Bella Donna	730,00		
Übersetzung ins Englische			
Susanne Wolf: Die Päpstin	730,00		
Susanne Wolf: Feuerseele	730,00		

Abteilung 6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen im Überblick	2013	2014
Ausstellungen, Projekte	202.208,61	215.928,86
Jahrestätigkeit	125.000,00	140.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	271.262,00	339.852,00
Summe	598.470,61	695.780,86

Ausstellungen, Projekte

Artist-in-Residence-Programm (Ö) 52 Stipendien für internationale Kunstschaffende aus den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Komposition, Kunstvermittlung, Performance	50.928,86
Tanzquartier Wien (W) INTPA – Internationales Netz für Tanz und Performance Austria	115.000,00
Work Smartat (W) Infoportal Mobilität	50.000,00
Summe	215.928,86

Jahrestätigkeit

*Österreichische Kulturdokumentation (W)	140.000,00
Summe	140.000,00

Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse

Aichberger Maria (W) *Gastspiele, Deutschland, Frankreich	340,00
Alliance Quartett Wien (W) *Festivalteilnahme, Argentinien	860,00
ALPINBANDA HEISMUSIC (T) Konzertreise, China	3.000,00
Arts in Medicine (W) *Symposiumsteilnahme, Spanien	2.000,00
Band John Deer (K) Konzertreise, Australien	3.500,00
Bandion Wolfgang J. (W) *Recherchereise, Bosnien und Herzegowina	1.000,00
Barsuglia Alfredo (W) *Social Pool, Projektpräsentationen, USA	1.500,00
Benzer Sabine (V) Recherchereisen, Deutschland	800,00
Bernhard Luzius Andrea (W) *Projektpräsentationen, Workshops, Vorträge, Deutschland	2.500,00
Beutel Romana (W) *Gastspiele, China	6.000,00

BLOCK-FREI – Verein für Kunst und Kommunikation (W) Reisekostenzuschuss für GrafikerInnen aus Serbien Reisekostenzuschuss für KünstlerInnen aus Serbien	900,00 750,00
Bloder Theresa (ST) *Konzertreise, Kuba	1.500,00
BOEM – Verein zur Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation (W) Gastspiele, Serbien	3.500,00
brut Koproduktionshaus Wien (W) Gastspiele, Niederlande	4.700,00
Bühnencrew Empee (OÖ) *Bertha von Suttner, Gastspiele, Japan, Kanada, USA Bertha von Suttner, Gastspiele, Frankreich, Slowakei, Türkei	5.000,00 3.000,00
Cabula 6 (W) *Das Schloss, Gastspiele, USA	600,00
Chimera (W) Workshops, Ghana	2.400,00
Craffonara Maria (W) *Festivalteilnahme, Kanada Konzertreise, Portugal	1.500,00 700,00
Cubides Adriana (W) *Projektteilnahme, Kolumbien und Österreich	1.000,00
danceWEB (W) *Stipendien für fünf KünstlerInnen aus Bulgarien und Ungarn Stipendien für zwei KünstlerInnen aus Kamerun und Tansania	10.000,00 4.300,00
Reisekostenzuschuss für zwei Workshopleiterinnen aus China	1.990,00
Divers (W) *DINGEN, Gastspiele, Deutschland	2.120,00
Dudli Joris (W) Konzertreise, Deutschland	3.000,00
Egger Renate (W) *Ausstellungsbeteiligung, Deutschland	500,00
Eggner Florian (W) *Konzertreise, China	6.000,00
Ernst Katharina (W) *Wettbewerbsteilnahme, Italien	1.500,00
Fadenschein (B) Festivalteilnahme, China Gastspiele, Workshops, Senegal *Gastspiele, Spanien	6.000,00 3.500,00 3.000,00

Fraunberger Stefan (W) Performances, Workshops, Iran Österreichaufenthalt, Projektbeteiligung für eine Künstlerin aus dem Iran	1.650,00 600,00	Liquid Loft (W) Gastspiele, Kanada	6.000,00
Froschauer Daniel (W) *Konzertreise, China	6.000,00	Luksch Manuela (W) Ausstellungsbeteiligung, Kanada	4.000,00
Galerie artepari (ST) Österreichaufenthalt, Ausstellungsbeteiligung für drei Kunstschaffende aus Kuba	3.000,00	Machacek Jan (W) Gastspiele, Portugal	870,00
GLP – Georg Leitner Productions (W) Coshiva, Konzertreise, Deutschland	6.000,00	makemake produktionen (W) Gastspiele, Deutschland	1.850,00
Gods Entertainment – Verein zur Erhaltung und Förderung des Off-Theaters (W) *Love Club, Gastspiele und Symposiumsteilnahme, USA	2.000,00	Mallinger Christoph (W) *Workshops, Spanien	2.000,00
Goestl Christina (W) *Ausstellungsbeteiligung, Kanada	700,00	MedienManufaktur Wien (W) *Österreichaufenthalt für Kunstschaffende aus Frankreich	600,00
Grazer Kapellknaben – Grazer Knabenchor (ST) Konzertreise, USA	5.000,00	Mitter Wolfgang (W) *Konzerte von DelaDap und Koenigleopold, Serbien	2.000,00
Hanisch Maximilian (S) Zeig mir deine Wunden, Gastspiele, China	3.000,00	Monochrom (W) *Ausstellungsbeteiligung, Kanada	2.500,00
Hedenborg Bernhard (W) Konzertreise, China	6.000,00	Moser Daniel Oliver (W) Festivalteilnahme, Workshops, Argentinien	2.000,00
Helbock David (W) David-Helbock-Trio, Festivalteilnahme, Hongkong	9.900,00	Muck Daniel (NÖ) Kompositionsuraufrührung, USA	500,00
Hochedlinger Claudia (OÖ) *Festivalteilnahme, Russland	720,00	Nadaproductions (W) Gastspiele, Chile *Residency für KünstlerInnen aus Chile	6.000,00 2.000,00
Höchtl Nina-Maria (NÖ) *Konferenzteilnahme, Finnland	357,00	Notfoundyet (W) *Festivalteilnahme, Belgien	850,00
Hodkevitch Leonie (W) *Konferenzteilnahme, USA, Kanada	1.500,00	O'Connor Mike (W) *Symposiumsteilnahme, Großbritannien	350,00
Holter Maria Christine (W) *Ausstellungsbeteiligung, Großbritannien	1.200,00	on site – Verein zur Förderung & Vernetzung junger internationaler AkteurInnen im Kunstbereich (W) Residency für Kunstschaffende aus Island	5.600,00
HVOB – Anna Müller und Paul Wallner (W) Konzertreise, USA	6.000,00	Österreichisches Autorenfußballteam (W) *Autorenfußballspiel Österreich – Israel	1.000,00
Jazz Orchestra Productions Vienna (W) Don Ellis Tribute Orchestra feat. Thomas Gansch, Konzertreise, Deutschland	1.190,00	Philadelphly Martin Georg (W) Konzertreise, USA	2.500,00
Kaminskaja Juliana (Ö/Russland) *Rechercheaufenthalt in Österreich	1.500,00	Plattform K+K Vienna (W) Konzertreise, China	6.000,00
Karlbauer Klaus (W) *Musikworkshops, Portugal	1.000,00	Ralser Carolin (W) *Konzertreise, Honkong	2.000,00
Keberle Daniel (W) *Projektentwicklung, Türkei	5.000,00	Rodgarkia-Dara Lale (W) Konzertreise, Argentinien	6.000,00
Keri Judit (NÖ) *Konferenzteilnahme, Deutschland	500,00	Roth Ilona (OÖ) *Transitheart Productions, Festivalteilnahme, Griechenland, Großbritannien, Italien, Schweiz, USA	3.500,00
Kern Rotraud (W) *Recherche, Gastspiele, Korsika	600,00	Rotor (ST) *Präsentation der Ausstellung BLACK SEA CALLING, Bulgarien	1.800,00
Klien Michael (W) *Gastspiele, Griechenland Residency, Graham Dance Company, USA	2.600,00 600,00	Rupp Christian (W) *Einzelausstellung, Finnland	1.800,00
Köllner Katharina (W) *Residency, Portugal	900,00	Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W) Gastspiele, Großbritannien *Gastspiele, USA	4.300,00 1.600,00
Königshofer Ulrike (W) *Ausstellungsbeteiligung, Bulgarien	270,00	Saxenhuber Hedwig (W) *Recherchereise, Ukraine	5.700,00
Kopf hoch (W) *Residency, Projektentwicklung, Belgien	680,00	Schaitl Jasmin (W) Performances, Workshops, USA *Residency, Performances, Estland, Finnland	3.500,00 1.150,00
Krenstetter Rainer (Ö/Deutschland) *Workshops, Brasilien	1.300,00	Schaller Evamaria (W) Performances, Philippinen	2.280,00
Lalish-Theaterlabor (W) *Gastspiele, Jordanien	1.380,00	schau.Räume (K) Austauschprojekt Rumänien/Österreich	5.800,00
Laroque Dance Company/Weinzierl Helene (S) *Gastspiele, Workshops, Indien *Gastspiele, Deutschland, Polen	2.500,00 1.000,00	Schlewein Andrea (K) *Festivalteilnahme, Südkorea	6.000,00
Laussegger Miriam (W) *Ausstellungsbeteiligung, Deutschland	900,00	Schöbller Nicola (W) Festivalteilnahme, USA	1.450,00
Lercher Daniel (W) Konzertreise, Australien, Neuseeland Konzertreise, Kanada, Mexiko, USA	2.288,00 1.500,00	Schuda Susanne (W) *Projektpräsentation, Symposiumsteilnahme, Island	800,00

Six Sebastian (OÖ)	
Residency, Niederlande	4.000,00
Skorupa Leonhard (W)	
*Jazzwettbewerb, Deutschland	490,00
Stemberger Claudia Marion (W)	
*Konferenzteilnahme, Australien	1.500,00
Tanz*Hotel/Art*Act Kunstverein (W)	
*Festivalteilnahme, Serbien	800,00
teatro caprile (W)	
Gastspiele, Workshops, Iran	2.700,00
Theater Ecce Salzburg (S)	
Festivalteilnahme, Rumänien	1.500,00
Theatercombinat (W)	
*Residency, Griechenland	5.800,00
Theaterverein Unpredictable Past (S)	
*Gastspiele, Dänemark	900,00
*Symposiumsteilnahme, Frankreich	470,00
Österreich-Residency einer Performerin aus Deutschland	360,00
Theatre For Education – Theater für Bildung (W)	
*Langzeitworkshops für Kinder und Jugendliche, Indien	2.500,00
toxic dreams (W)	
*Gastspiele, Deutschland	4.500,00
Trobollowitsch Andreas (W)	
*Konzertreise, Mexiko, USA	1.500,00
Konzertreise, Brasilien	1.000,00
Tscholl Karin (T)	
*Konferenzteilnahme, Schweden	800,00
Turillon Antoine (W)	
*Festivalteilnahme, Niederlande	330,00
Übermorgen (W)	
Vorträge, Workshops, Mauritius	3.850,00
Verein für modernes Tanztheater (W)	
Residency, Italien	6.000,00
*Gastspiele, Zypern	6.000,00
Verein für vegetabile Klangpraxis (W)	
Konzertreise, Frankreich, Spanien	3.200,00
Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China (W)	
*Österreich-Residency für zwei Künstler aus China	7.200,00
Weckwerth Georg (W)	
*Tonspur, Artists-in-Residence aus Deutschland, Japan, Litauen, Südkorea, USA	6.000,00
Ausstellungsprojekt der Artists-in-Residence	6.000,00
Weinrich Alois Zipflo (NÖ)	
Europatournee mit Jazzmusikern aus USA	3.500,00
Wieger Julia (W)	
*Lecture-Performances, Finnland	357,00
Wiener Tanz- und Kunstbewegung (W)	
*Gastspiele, Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Schweiz	6.000,00
Summe	339.852,00

Abteilung 7 Kulturinitiativen

Förderungsmaßnahmen im Überblick	2013	2014
Vereinsförderung	4.850.250,00	4.884.761,00
Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit (bis 2013)	179.000,00	0
Kulturprogramme und -vermittlung	2.980.650,00	3.135.150,00
Investitionen	18.500,00	106.720,00
Kunst- und Kulturprojekte	487.100,00	564.261,00
Festivals	1.185.000,00	1.078.630,00
Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung	19.056,00	0
Personenförderung	212.951,43	175.350,00
Reisekosten (bis 2013)	3.701,43	0
Trainee-Projekte (bis 2013)	58.350,00	0
Projekte	128.900,00	124.700,00
Startstipendien	22.000,00	38.500,00
Auslandsstipendien (ab 2014)	0	12.150,00
Preise und Prämien	98.300,00	99.000,00
Preise	36.000,00	28.000,00
Prämien	62.300,00	71.000,00
Summe	5.180.557,43	5.159.111,00

Vereinsförderung

Kulturprogramme und -vermittlung

AKKU Kulturzentrum (OÖ)	36.000,00	Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	7.000,00
Aktionsgemeinschaft Social Impact (OÖ)	5.000,00	kult.villach (K)	8.000,00
Aktionsradius Wien (W)	30.000,00	Kultur Aktiv – Radenthein (K)	1.400,00
ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater (Ö)		Kultur am Land (T)	9.000,00
Gehörlosentheater	28.000,00	Kultur Forum Amthof (K)	12.000,00
ARGEkultur GmbH (S)	175.000,00	Kultur Gerberhaus (ST)	1.500,00
*artP. Kunstverein (NÖ)	2.000,00	Kultur im Gugg (OÖ)	30.000,00
bb15 – Raum für Kunst und Kultur (OÖ)	10.000,00	Kulturbrücke Fratres (NÖ)	8.000,00
BiondekBühne (NÖ)	8.000,00	Kulturforum Hallein (S)	10.000,00
Bruckmühle Kultur (OÖ)	18.000,00	Kulturforum Südburgenland (B)	6.000,00
caravan – mobile kulturprojekte (V)		Kulturhafen Wien (W)	
Seelax und SchauLust	25.000,00	Kulturcafé	5.000,00
CHIALA (ST)		Kulturhof Amstetten (NÖ)	
Kulturprogramm und Afrikafestival	10.000,00	Vita Activa	3.000,00
Cinema Paradiso Baden (NÖ)		Kulturinitiative Bleiburg (K)	4.000,00
Live-Kulturveranstaltungen	8.000,00	Kulturinitiative Freiraum (NÖ)	2.000,00
Cinema Paradiso St. Pölten (NÖ)		Kulturinitiative Gmünd (K)	45.000,00
Live-Kulturveranstaltungen	20.000,00	Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	38.000,00
Cselley Mühle (B)	37.000,00	Kulturinitiative Weinsbergerwald (NÖ)	5.000,00
*Culturcentrum Wolkenstein (ST)	40.000,00	Kulturkreis Das Zentrum Radstadt (S)	22.000,00
Das andere Heimatmuseum (ST)		Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	30.000,00
Paradiessucht	10.000,00	*Kulturkreis Gallenstein (ST)	15.000,00
Das Dorf – Kunst- und Kulturverein (W)	10.000,00	Kulturlabor Stromboli (T)	37.000,00
*Das Kulturviech (ST)	10.000,00	Kulturplattform St. Johann im Pongau (S)	3.000,00
Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf (NÖ)	4.000,00	Kulturprojekt Sauwald (OÖ)	10.000,00
*Die Bäckerei – Kulturbackstube (T)	22.000,00	Kulturrat Österreich (Ö)	
Die Brücke (ST)	18.000,00	*Jahrestätigkeit	15.000,00
Die Fabrikanten (OÖ)	15.000,00	KulturRaum Neruda (W)	6.000,00
Enterprise Z (ST)		Kulturverein Bahnhof (V)	15.000,00
*klang.haus	12.000,00	Kulturverein Dobersberg (NÖ)	3.000,00
Erste Geige (NÖ)	2.000,00	Kulturverein Hüttenberg-Norikum (K)	1.500,00
ESC Kunstverein (ST)	50.000,00	*Kulturverein K.O.M.M. (ST)	2.500,00
FIFTITU – Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur (OÖ)	7.000,00	Kulturverein KAPU (OÖ)	34.000,00
Forum für Kunst und Kultur Kammgarn (V)	18.000,00	Kulturverein Kino Ebensee (OÖ)	24.000,00
Forum Kunst (K)	7.500,00	Kulturverein Kraigher Haus (K)	750,00
freiraum jenbach (T)	6.000,00	Kulturverein La Musique Et Sun – LAMES (NÖ)	10.000,00
Funk und Küste (NÖ)	8.000,00	Kulturverein Parnass (W)	8.000,00
gold extra kulturverein (S)	22.000,00	Kulturverein Quadratmeter – m2-Kulturexpress (S)	15.000,00
halle 2 – Initiative für Zeitkultur (NÖ)	5.000,00	Kulturverein Rami Wirt (OÖ)	8.000,00
Hofbühne Tegernbach (OÖ)	14.000,00	Kulturverein Röda (OÖ)	15.000,00
IFEK – Institut für erweiterte Kunst (OÖ)	6.000,00	*Kulturverein Schloss Goldegg (S)	38.000,00
IG Kultur Österreich (Ö)		*Kulturverein St. Ulrich im Greith (ST)	27.000,00
Jahrestätigkeit	164.000,00	Kulturverein Time's Up (OÖ)	
Initiative Kulturvogel (S)	5.000,00	Experience Design im Detail und Machinery of Night	20.000,00
INK – Initiative zur regionalen Förderung neuer Kunst und Kultur (NÖ)		Kulturverein Transmitter (V)	18.000,00
INK Kulturzeit	2.000,00	Kulturverein Waschaecht (OÖ)	25.000,00
*In-Ku-Z – Innovatives Kulturzentrum Lienz (T)	6.000,00	Kulturvereinigung F6 (OÖ)	83.000,00
Innenhofkultur (K)	20.000,00	Kulturvereinigung Gruppe O2 (OÖ)	10.000,00
Inntöne – Verein für zeitgemäße Musik (OÖ)		Kulturwerkstatt Hirschbach (NÖ)	2.000,00
Inntöne-Festival	30.000,00	Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	55.000,00
InterACT – Verein für Theater und Soziokultur (ST)	23.000,00	Kulturzentrum Zoom (K)	10.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)		*Kunst im Keller – KIK (OÖ)	20.000,00
*Kulturprogramm	6.000,00	Kunst und Kultur Raab (OÖ)	3.000,00
Kulturprogramm 2015, Akontozahlung	6.000,00	Kunst- und Kulturhaus Öblarn (ST)	7.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf IMPRO 2000 (B)		Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck (OÖ)	10.000,00
Kulturprogramm und Festival Konfrontationen	22.000,00	Kunstbox (S)	35.000,00
*JAZZIT – Jazz im Theater (S)	18.000,00	*kunstGarten (ST)	18.000,00
Jugend und Kultur Wiener Neustadt (NÖ)	10.000,00	Kunstverein Grünsplan (K)	8.000,00
Jugendkulturverein Sublime (ST)	10.000,00	Kunstverein o.r.f. – offen, real, fundamental (ST)	
		*Hotel Pupik 14	10.000,00
		Kunstwerkstatt Tulln (NÖ)	3.000,00
		Lalish-Theaterlabor (W)	
		Interkulturelle Dialoge	7.000,00

Lendhauer – Verein zur Belebung des Lendkanals (K)	
lendspiel	12.000,00
Limmitationes (B)	30.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	35.000,00
Lungauer Kulturvereinigung (S)	22.000,00
MARK.freizeit.kultur – Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit (S)	8.000,00
Motif – Interkultureller Kulturverein Bregenz (V)	10.000,00
Ms. Baltazar's Laboratory (W)	2.000,00
Musik Kultur St. Johann (T)	41.000,00
Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	20.000,00
Niederösterreichische Festival und Kino GmbH (NÖ)	
*Live-Kulturprogramm im Kino im Kesselhaus	5.000,00
OHO – Offenes Haus Oberwart (B)	75.000,00
Österreichisches Papiermachermuseum (OÖ)	2.000,00
p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	28.000,00
Panorama (K)	18.000,00
pica pica – Verein zur Förderung interdisziplinärer Kunst und Kultur (W)	10.000,00
Pro Vita Alpina – Österreich (T)	30.000,00
qujOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)	13.000,00
Rockhouse Salzburg (S)	
Kinder- und Jugendkulturarbeit	20.000,00
Scheibbs.Impuls.Kultur (NÖ)	
Stadtkultur 14	4.000,00
SOG. Theater (NÖ)	3.000,00
Spielboden GmbH (V)	120.000,00
Stereo (K)	5.000,00
Straden aktiv (ST)	6.000,00
Sunnseitn (OÖ)	12.000,00
Symposion Lindabrunn (NÖ)	
Rettungsinseln des Glücks – Mobile Agora und Nomad Museum	6.000,00
Theater am Ortweinplatz (ST)	50.000,00
Theater am Spittelberg (W)	
Kinderkulturprogramm	3.000,00
Theaterfabrik (ST)	8.000,00
Theaterzentrum Deutschlandsberg (ST)	
tz_dramawerkstatt	10.000,00
Treibhaus (T)	102.000,00
UniT (ST)	
Kunstlabor	15.000,00
Universitätskulturzentrum UNIKUM (K)	62.000,00
URHOF20 – kultURverein grünbacherHOF (NÖ)	10.000,00
VADA – Verein zur Anregung des dramatischen Appetits (K)	10.000,00
Verein Alte Schmiede Schönberg am Kamp (NÖ)	3.000,00
Verein für Kunst und Kultur Eichgraben (NÖ)	2.500,00
Verein JUKUS (ST)	9.500,00
Verein Projekt Theater (W)	
Transformance 3	15.000,00
Verein ZOOM Kindermuseum (W)	
ZOOM Atelier und ZOOM Trickfilmstudio	50.000,00
Wachau Kultur Melk (NÖ)	
Kunst- und Kulturimpulse	12.000,00
Waldviertel Akademie (NÖ)	6.000,00
Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NÖ)	9.000,00
WUK (W)	250.000,00
Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns (OÖ)	10.000,00
Zentrum zeitgenössischer Musik (S)	60.000,00
Zwettler Kunstverein (NÖ)	2.000,00
Summe	3.135.150,00

Investitionen

Culturcentrum Wolkenstein (ST)	25.000,00
KuKuK – Bildein (B)	4.000,00
Lungauer Kulturvereinigung (S)	10.000,00
MARK.freizeit.kultur – Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit (S)	5.000,00
OHO – Offenes Haus Oberwart (B)	10.000,00
qujOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)	8.800,00
Scheibbs.Impuls.Kultur (NÖ)	30.000,00
Theater am Ortweinplatz (ST)	4.000,00
Verein MAIZ (OÖ)	3.920,00
Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung (NÖ)	6.000,00
Summe	106.720,00

Kunst- und Kulturprojekte

A.M.U.S.E – Austrian Music Encounter (ST)	
Zu laut, Nachbarschaftskonzerte	7.000,00
Akademie Graz (ST)	
*Graz offene Stadt: Ordnungspolitiken und Möglichkeitsräume	6.000,00
Arcade – Hortus Musicus (K)	
Lyrik und Musik	2.000,00
Art UnAnchored – Kulturverein (W)	
Art UnAnchored	6.000,00
artenne nenzing (V)	
Sammeln	5.000,00
Arts in Medicine (W)	
BIOS:ZOË – Spitparty	5.000,00
BOEM (W)	
The Zoki Horror Picture Show	6.000,00
Brekzie (T)	
Lars Büchel: Jetzt oder nie – Zeit ist Geld	3.000,00
Kevin Rittberger: Cassandra oder Die Welt als Ende der Vorstellung	3.000,00
Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not (W)	
Brunnenpassage	50.000,00
Caritas für Menschen mit Behinderungen (OÖ)	
Künstler-Workshop St. Pius	2.000,00
chong – verein für theater und performance (W)	
Romeo und Julia Essen, integratives Jugendtheater	4.000,00
Corridor (OÖ)	
Avanti Anti Anti	5.000,00
Culture Unlimited (ST)	
LOST SPACE – die frau im öffentlichen raum	2.000,00
das spannwerk (W)	
the game we play, Theaterperformance im Hundsturm	5.000,00
Das Wiener Kindertheater (W)	
Was ihr wollt, Jugendtheater	10.000,00
Die Fabrikanten (OÖ)	
Hotel Obscura, EU-Projekt	10.000,00
Eintagsmuseum (W)	
Fake Consumerism – Super-Mall-Sculpture	3.000,00
Förderverein St. Wolfgang Kanning (NÖ)	
DENK MAL	1.600,00
Forum Stadtpark (ST)	
Zimmer mit Ausgangslage	15.000,00
Future Icons (ST)	
Graffiti und Street Art Festival Styria	4.000,00
GIL art.infection (ST)	
eisenerZ*ART	10.000,00
GLOBArt (NÖ)	
UNSichtbar – 17. GLOBArt Academy	10.000,00

Goldfuß unlimited (W)			s/w – Tsiganka (W)		
innen – außen, Mini-Interventionen	5.000,00		Was bleibt – Fragmente einer fortwährenden Vergangenheit	1.000,00	
gutgebrüllt (W)			Salzkammerspiele (ST)		
Der Alpenkönig und der Menschenfeind, Jugendtheater	3.000,00		Jakob Wassermann und seine Zeitgenossen	5.000,00	
HUANZA – Außerferner Kulturinitiative (T)			schau.Räume (K)		
25. Kulturzeit	5.000,00		schau.Räume_global 2014	5.000,00	
In Favoriten – Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und neuen Nachbarschaften (W)			Schaubad – Freies Atelierhaus Graz (ST)		
Mitten in Favoriten	5.000,00		Krauffeld Südrand	12.000,00	
Institut Hartheim (OÖ)			Soshana – Plattform für Kunst, Tanz und Multimedia (W)		
Zwei Kunststipendien	10.600,00		I am OK. Blog	3.000,00	
INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell (T)			Stadttheater Wien (W)		
TRANS FORM	1.000,00		Die Galizische Botschaft, Das Diktat der großen Zahl	19.000,00	
Junger Salon (W)			Studio 5 (W)		
go with the flow	8.000,00		numbers in pieces	3.500,00	
KaW – Kreativ am Werk (W)			teatro (NÖ)		
Nochdigo	1.000,00		Romeo und Julia – die neue Welt, Jugendtheater	13.000,00	
Klangspuren Schwaz (T)			Theater Meggenhofen (OÖ)		
Lautstark – Lautstärker	6.000,00		Hoffestspiele	5.000,00	
Kultur am Filmhof (NÖ)			Theaterwerkstatt Haag (NÖ)		
Filmhof Festival	10.000,00		Der Diener zweier Herren, Jugendtheater	5.000,00	
Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)			Tinkers – Verein zur Förderung interkultureller und integrativer Aktivitäten (V)		
Kulturzwang – Interviewreihe Kultur für alle	1.761,00		Tango en Punta	5.000,00	
Kultursignale Schloss Deutschkreutz (W)			Verein Exil (W)		
*Kultursommer Schloss Deutschkreutz	4.000,00		RomaSpielerOper Bingo!	6.000,00	
Kulturverein Die Arche am Grundlsee (ST)			Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam (NÖ)		
Das Schicksal setzt den Hobel an	5.000,00		Kultur und Genuss	2.000,00	
Kulturverein einundzwanzig (W)			Verein für integrative Lebensgestaltung – Die Sargfabrik (W)		
Into the City – Face to face with the monument	35.000,00		Abo-Konzerte	8.000,00	
Kulturverein fiveseasons (W)			Verein für Kunstvermischung (W)		
herbstklang	4.000,00		Der blöde dritte Mittwoch	4.000,00	
Kulturverein Time's Up (OÖ)			Verein Kunstfabrik Groß-Siegharts (NÖ)		
Future Rewritten	5.000,00		Am Holzweg zum Erfolg	3.000,00	
Kunst in der Kartause (NÖ)			Verein MAIZ (OÖ)		
himmelwärts	5.000,00		Strategischer Kannibalismus	12.000,00	
Kunst//Abseits vom Netz (ST)			Verein Wasserkunstwerke (ST)		
Einschmiegen	6.000,00		*Fürstenfelder Wasser Biennale	15.000,00	
KUNSTtransport (T)			Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf (W)		
Save the Action – Experimente zur universalen Taten_Speicherung	7.000,00		Kultur im Tempel	5.000,00	
Ley Line (K)			Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung (NÖ)		
artLab Seeboden	5.000,00		Tree of Life Festival – Die Geburt eines neuen Zeitalters	2.000,00	
Marketing St. Pölten (NÖ)			VIDC – Kulturen in Bewegung (W)		
20. Höfefest	1.800,00		Mapping Brazilian Literature	2.700,00	
Medien Kultur Haus (OÖ)			Voice of Diversity (W)		
Nachbarschaft	22.000,00		Auf den Spuren der Roma-Kultur in Indien	4.000,00	
Mezzanin Theater (ST)			Wachau Kultur Melk (NÖ)		
KuKuk – 14. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum	22.500,00		Wachau in Echtzeit	6.000,00	
nA-yeAh kompAnie (ST)			werk89 (W)		
Schau/Schall Fest	5.000,00		Fremdenzimmer	6.000,00	
NÖ Kinder Sommer Spiele (NÖ)			Wiener Vorstadttheater (W)		
NÖKISS	3.000,00		Romulus der Große, integratives Theater	5.000,00	
On The Road Productions – Mobile Kreativität (Ö)			Zeitgleich – Verein zur Förderung von Kulturkontakten (W)		
Nomadic Village	5.000,00		Disport – Spielstätten für einen inklusiven Humanismus	14.000,00	
Palaver unterm Apfelbaum (ST)			Summe	564.261,00	
*Partizipation	2.500,00				
Projekt Integrationshaus (W)					
Segment, Konzert	2.000,00				
qujOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)					
Interlude X	8.300,00				
Recreate (NÖ)					
*recreate	4.000,00				
Romano Svato – Verein für transkulturelle Kommunikation (W)					
Heroes, integratives Theater	10.000,00				

Festivals

africult – Afrikanisches Kulturfestival (W)	
africult – Afrikanisches Kulturfestival	5.000,00
africult – Afrikanisches Kulturfestival 2015, Akontozahlung	6.000,00
ARGE La Strada (ST)	
*Festival La Strada	60.000,00
Elevate (ST)	
Elevate Festival	20.000,00
Fadenschein (B)	
Internationales Figurentheaterfestival PannOpticum	12.000,00
Festival der Regionen (OÖ)	
Festival der Regionen 2015, Akontozahlung	36.330,00
Homunculus Figurentheater (V)	
23. Homunculus-Festival für innovative Darstellungsformen	5.000,00
I Dance Company (W)	
Das Down-Syndrom-Festival	10.000,00
IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)	
*Festival Intime Räume	14.000,00
KASUMAMA – Verein zur Förderung des interkulturellen Austausches (NÖ)	
14. Kasumama Afrika-Festival	5.000,00
KiG – Kultur in Graz (ST)	
queerograd – Über die Haut	7.000,00
Kindermusikfestival St. Gilgen (S)	
Musikfestival für Kinder und Familien	2.000,00
Kulturgrenzen Kleylehof (B)	
Reheat – SEHR	7.000,00
Kultursommer Güssing GmbH (B)	
Kultursommer	50.000,00
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ)	
*Viertelfestival NÖ – Waldviertel	170.000,00
Viertelfestival NÖ 2015, Akontozahlung	45.000,00
Kunstreiraum Papierfabrik (ST)	
Livin' Streets Festival	5.800,00
Luaga und Losna (V)	
26. Internationales Theaterfestival für ein junges Publikum	30.000,00
More Ohr Less (NÖ)	
Symposium und Festival More Ohr Less	7.000,00
My Sound of Music (S)	
Musikfilm-Festival Salzburg	6.000,00
new art (ST)	
KOMM.ST 1.4	10.000,00
onomato OG (ST)	
Rostfest	10.000,00
Open Air Verein Gössl (ST)	
Sprudel, Sprudel und Musik	10.000,00
picture on festival (B)	
picture on festival – ein Fest der Vielfalt	6.000,00
Poolbar Festival (V)	
Poolbar Festival	24.000,00
Rock Is Hell – Verein zur Förderung außergewöhnlicher Musik (ST)	
Rock is Hell Festival, Region Murtal	6.000,00
Schmiede Hallein (S)	
Schmiede 14	35.000,00
Schrammel.Klang.Festival (NÖ)	
8. Schrammel.Klang.Festival	7.500,00
SOHO in Ottakring (W)	
Festival SOHO in Ottakring – Sandleitungen auf Draht	30.000,00
Stummer Schrei (T)	
Festival Stummer Schrei	25.000,00
Szene Bunte Wähne (NÖ)	
Kinder- und Jugendtheaterfestival	100.000,00

Tauriska (S)	
Tauriska Festival	5.000,00
Theaterland Steiermark (ST)	
*theaterfeste der regionen	155.000,00
theaterfeste der regionen 2015, Akontozahlung	45.000,00
Ummi Gummi (T)	
23. Internationales Straßenfestival Olala	25.000,00
Verein Heart of Noise (T)	
Heart of Noise Festival	10.000,00
Walscherherbst (V)	
*Walscherherbst Festival	35.000,00
wellenklaenge, lunz am see (NÖ)	
*wellenklaenge	25.000,00
Zillertaler Mobiltheater (T)	
Stuudltenn	12.000,00
Summe	1.078.630,00

Personenförderung

Projekte

Berthold Christof (W)	
car go graphy – Globalisierung beginnt an der Windschutzscheibe	10.000,00
Breindl Martin (W)	
metamusic – Phase 2	20.000,00
Feuerstein Thomas (W)	
DAIMON	6.000,00
Gülker Lia (W)	
Größter gemeinsamer Teiler	4.000,00
Heistingner Lukas (W)	
Remote Sensing	3.500,00
Hobmeier Georg (S)	
Burn the Boards – Ein Spiel über die Gefahren des E-Waste Recycling	15.000,00
Hofstetter Kurt (W)	
Am Ereignishorizont der Ordnung – Neue irrationale Muster	10.000,00
Kattner Jakob (OÖ)	
Calle Libre, Graffiti und Street Art Festival	5.000,00
Marjanovic Ivana (W)	
Pfusch Baustelle	10.000,00
Moser-Wagner Gertrude (W)	
Wir petrifizieren	1.500,00
Payer Edith (B)	
freunde und feinde, kunst im madonnenschlössl	4.000,00
Schimana Elisabeth (W)	
You Never Know – ALPHA Version	10.000,00
Schmeiser Johanna (W)	
Concepte, Abschlusspräsentation	5.000,00
Schmickl Philipp (B)	
theoral no. 10	4.000,00
Ulrich Peter (ST)	
am brunnen	6.000,00
Winkler Bruno (V)	
serbi.arte – Kunst schlägt eine Brücke zwischen Serbien und Vorarlberg	5.000,00
Wuschitz Stefanie (W)	
The Nenek Project	5.700,00
Summe	124.700,00

Startstipendien

Auinger Cornelia (W) Secession, Wien	5.500,00
Bertsch Kerstin (V) Spielboden GmbH, Dornbirn	2.200,00
Fröhlich Stefanie (S) ARGEkultur GmbH, Salzburg	6.600,00
Horvath Gilda (W) IG Kultur Österreich, Wien	6.600,00
Mäser Andreas (V) Spielboden GmbH, Dornbirn	6.600,00
Mosleh Fariba (W) Brunnenpassage, Wien	3.300,00
Rosenlechner Susanne (W) Katrin Karall-Semler – Agentur für Künstlermanagement und Booking, Klosterneuburg	4.400,00
Stöger Magdalena (W) 21er Haus, Wien	3.300,00
Summe	38.500,00

Auslandsstipendien

Hofmann Xenia (W) New York Philharmonic, USA	2.200,00
Jud Franz (W) New Horizons Film Festival, Polen	4.600,00
Pözl Petra (ST) Zajia Lab und Organhaus Art Space, China	1.750,00
Welzenbach Laura (W) Eyebeam, New York	3.600,00
Summe	12.150,00

Preise und Prämien**Preise**

Castelló Angélica (W) Outstanding Artist Award für Interdisziplinarität	8.000,00
Haderlap Zdravko (K) Outstanding Artist Award für innovative Kulturarbeit	8.000,00
Poolbar Festival (V) Österreichischer Kunstpreis für Kulturinitiativen	12.000,00
Summe	28.000,00

Prämien

AKKU Kulturzentrum (OÖ)	3.000,00
Aktionsradius Wien (W)	3.000,00
Die Bäckerei – Kulturbackstube (T)	3.000,00
Elevate (ST)	3.000,00
Engelbert Eva (W) Prämie im Rahmen des Outstanding Artist Awards für Interdisziplinarität	2.000,00
ESC Kunstverein (ST) Prämie im Rahmen des Österreichischen Kunstpreises	4.000,00
Forum für Kunst und Kultur Kammgarn (V)	3.000,00
Grill Thomas (W) Prämie im Rahmen des Outstanding Artist Awards für Interdisziplinarität	2.000,00

Hofer Edith (V)	2.000,00
Juárez Gustavo (W)	2.000,00
Kabar Vivien (W)	2.000,00
Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	3.000,00
Kultur Aktiv – Radenthein (K)	2.000,00
Kulturverein Bahnhof (V)	3.000,00
Kulturverein Parnass (W)	3.000,00
kunstGarten (ST)	2.000,00
Lendhauer – Verein zur Belebung des Lendkanals (K) Prämie im Rahmen des Outstanding Artist Awards für innovative Kulturarbeit	2.000,00
Luaga und Losna (V)	3.000,00
Lungauer Kulturvereinigung (S)	3.000,00
makemake produktionen (W) Prämie im Rahmen des Outstanding Artist Awards für innovative Kulturarbeit	2.000,00
Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	3.000,00
Schmiede Hallein (S) Prämie im Rahmen des Österreichischen Kunstpreises	4.000,00
Seyfried Günter (W) Prämie im Rahmen des Outstanding Artist Awards für Interdisziplinarität	2.000,00
Spielgemeinde Schlins (V) Die Vögel, Musikalische Komödie nach Aristophanes von Gerold Amann	5.000,00
UniT (ST)	3.000,00
wellenklaenge, lunz am see (NÖ) Prämie im Rahmen des Outstanding Artist Awards für innovative Kulturarbeit	2.000,00
Summe	71.000,00

Österreichisches Filminstitut

Förderungsmaßnahmen im Überblick	
Stoffentwicklung	611.500,00
Drehbucheerstellung, Konzepterstellung	424.500,00
Drehbuchentwicklung im Team	75.000,00
Stoffentwicklung 2. Stufe: Drehbucheerstellung, Konzepterstellung	59.500,00
Stoffentwicklung 2. Stufe: Drehbuchentwicklung im Team	52.500,00
Projektentwicklung	660.785,00
Herstellung Kinofilm	15.104.967,00
Spielfilm	9.531.570,00
Dokumentarfilm	2.390.002,00
Nachwuchsfilm	2.573.395,00
Abrufbare Referenzmittel	610.000,00
Verwertung	2.957.220,00
Kinostart	1.532.456,00
Festivalteilnahme	334.115,00
Sonstige Verbreitungsmaßnahmen	1.090.649,00
Berufliche Weiterbildung	65.275,00
Sonstige Förderungen	143.000,00
Sonstige filmfördernde Maßnahmen	648.443,00
Summe	20.191.190,00

Förderungsgegenstand

Anträge	Anzahl	Bewilligt
Stoffentwicklung	132	45
Projektentwicklung	47	23
Filmherstellung	73	38
Verwertung	102	92
Berufliche Weiterbildung	35	31
Sonstige Förderungen	3	3
Summe	392	232

Stoffentwicklung**Drehbucherstellung, Konzepterstellung**

Ayub Kurdwin Wrecking Ball Iraq	15.000,00
Bilgeri Reinhold Der Deal mit dem Universum	12.000,00
Blunder Markus Cross Your Heart	15.000,00
Bohun Stefan Königinnen	15.000,00
Calisir Wilma Wiener Freiheit	15.000,00
Chen Bo Die Reise in den Westen	15.000,00
Eichtinger Thomas Christian Die schlafenden Hunde	15.000,00
Erwa Jakob M. Transmorphose	15.000,00
Franz Veronika Durch die Hand des Henkers	15.000,00
Frosch Christian MURER Anatomie eines Prozesses	15.000,00
Hablesreiter Roland Matura Splash	15.000,00
Hipfl Klaus H. Sommertage	12.000,00
Honetschläger Edgar Veggies on the move ^{A K}	15.000,00
Karasek Jürgen Die beste Zeit	15.000,00
Kofler Ulrike Der Lauf der Dinge	15.000,00
Lackenberger Anita Ein wilder Sommer	12.000,00
Lietha Johanna XOXO	15.000,00
Lubrich Uwe, Schwarzenberger Alfred Aus dem Leben Hödlmosers	10.000,00
Lukacs Stefan Policeman	14.500,00
Moschitz Eduard Jugendarbeitslosigkeit mit Folgen ^D	15.000,00
Payer Peter Das Polykrates Syndrom	12.000,00
Pfaundler Caspar Die Zeit heilt keine Wunden	12.000,00
Pöisler Julian Roman Das W	10.000,00
Popovic Petra Das Kapital	12.500,00
Rebic Goran Der Schiffbrüchige	12.000,00
Rekel Gerhard J. Maria Theresias Amour Fou	7.500,00
Schmidinger Gregor Nevrland	15.000,00
Tabak Hüseyin Es war einmal in Wien ...	12.000,00
Trejo Alexander Paradise Road	8.000,00
Trejo Alexander Das begabte Kind	15.000,00
Veegh Klara Der rechte Winkel	11.000,00

Weigel Bernadette Life is a Sideshow Attraction ^D	12.000,00
Summe	424.500,00

Drehbuchentwicklung im Team

KGP – Kranzelbinder Gabriele Production Martin Prinz, Oliver Welter: Die Liebenden	15.000,00
Kurt Mayer Film Susanne Brandstätter: Zwang ^D	15.000,00
Nanookfilm Tina Leisch: Homo und Halal	15.000,00
Produktion West Anita Lackenberger: Frauen im Mai	15.000,00
Sigma Film Ernst Gossner: Die Freiheit kam im Mai	15.000,00
Summe	75.000,00

**Stoffentwicklung 2. Stufe:
Drehbucherstellung, Konzepterstellung**

Berecz Peter, Krikellis Chris So ein schöner Tag	15.000,00
Kilic Kenan Brücken über Brücken ^D	15.000,00
Lukacs Stefan Policeman	14.500,00
Mückstein Katharina Mati	15.000,00
Summe	59.500,00

**Stoffentwicklung 2. Stufe:
Drehbuchentwicklung im Team**

Blackbox Film Florian Weigensamer, Roland Schrotthofer: In the Eye of the Hurricane ^D	7.500,00
Novotny & Novotny Film Danielle Proskar: Mein Pappmann	15.000,00
Ritzl Film Adrian Goiginger: Die Beste aller Welten	15.000,00
Sigma Film Ernst Gossner: Die Freiheit kam im Mai	15.000,00
Summe	52.500,00

Projektentwicklung

Allegro Film Andreas Schmied: Schwarzes Herz	8.174,00
N.N.: Mädchen können immer	2.010,00
Buddy Lane Productions Karl-Martin Pold: Sie nannten ihn Spencer ^D	27.200,00
Coop 99 Film Ali Soozandeh: Teheran Tabu	11.500,00
Cult Movies Harald Kloser: Ticket to Lagos	29.900,00
Fischer Film Georg Harringer, Johannes Pröll: Zug der Heldinnen	33.000,00
Dinko Draganovic, Sinisa Vidovic: MILF	30.000,00

Abkürzungen

- A Animationsfilm
- D Dokumentarfilm
- K Kinderfilm
- M Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt
- O Ohne Mittelbindung im Berichtsjahr

Golden Girls Film			
Markus Heltschl: Rot	20.000,00		
Kurt Mayer Film			
Paul Rosdy: Pihenés	33.555,00		
Marko Doring Film			
Marko Doring: Auf der richtigen Seite ^D	19.500,00		
Mischief Films			
Sebastian Brameshuber: Eisenstraße ^D	34.500,00		
Stefan Bohun: Bruder Jakob, schläfst du noch? ^D	31.500,00		
Navigator Film			
Harald Friedl: Brot um jeden Preis ^D	30.000,00		
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion			
Maria Arlamovsky: Future Baby ^D	40.000,00		
Nomad Earth Media			
Mario Hainzl: The Old, the Young & the Sea – Beyond ^D	28.946,00		
Novotny & Novotny Film			
Benjamin Heisenberg: Noricum	33.000,00		
Prisma Film			
Ulrike Schweiger: Ama ^K	25.500,00		
Star Film			
Wolfram Paulus: Das Karussell	40.000,00		
Ulrich Seidl Film			
Christoph Brunner: Constantin Nikolaus Bickermann	40.000,00		
Wailand Film			
Katharina Weingartner: Das Fieber ^D	40.000,00		
Wega Film			
Michael Haneke: Flashmob	40.000,00		
Josef Hader: Die wilde Maus	33.000,00		
Michael Kreihsl: Auf Reisen	29.500,00		
Summe	660.785,00		

Herstellung Kinofilm

Spielfilm

Aichholzer Film			
Nils Engler, Rupert Henning: Rotzbub	800.000,00		
Allegro Film			
Michael Ramsauer: Ein sicherer Ort	700.000,00		
Amour Fou Vienna			
Virgil Widrich: Die Nacht der tausend Stunden ^M	50.000,00		
Amour Fou Vienna, Ulrich Seidl Film			
Michael Sturminger: Casanova Variations ^M	90.000,00		
Bonus Film			
Leopold Bauer: Der Blunzenkönig	400.000,00		
Coop 99 Film			
Antonin Svoboda: Drei Eier im Glas ^M	590.000,00		
Valeska Grisebach: Western	110.000,00		
Dor Film			
Wolfgang Murnberger: Das ewige Leben	889.000,00		
Sabine Hiebler, Gerhard Ertl: Chucks	619.000,00		
Chris Kraus: Die Blumen von gestern	400.000,00		
Uli Edel: Nebel im August	250.000,00		
Harald Sicheritz: Baumschlagler ^O	0,00		
Edoko Institute			
Edgar Honetschläger: Billionaire ^M	100.000,00		
Epo Film			
Elisabeth Scharang: Jack ^O	0,00		
Freibeuter Film			
Valentin Hitz: Stille Reserven	630.000,00		
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production			
Mirjam Unger: Maikäfer flieg	350.000,00		
Lotus Film			
Barbara Eder: Thank you for Bombing ^M	100.000,00		

Mini Film			
Sven Unterwaldt: Hilfe, ich hab meine Lehrerin geschrumpft ^K	289.514,00		
Nanookfilm			
Peter Kern: Der letzte Sommer der Reichen ^M	35.000,00		
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion			
Barbara Albert: Licht	590.000,00		
Novotny & Novotny Film			
David Ruehm: Der Vampir auf der Couch ^M	100.000,00		
Dieter Berner: Egon Schiele – Tod und Mädchen ^O	0,00		
Markus Schleinzer: Angelo ^O	0,00		
Orbrock Film			
Monja Art: Siebzehn	564.056,00		
Prisma Film			
Jakob M. Erwa: Die Mitte der Welt	160.000,00		
Produktion West			
Anita Lackenberger: Vals ^M	50.000,00		
Provinz Film			
Andreas Gruber: Hannas schlafende Hunde	335.000,00		
Satel Film			
Cordula Kabitz-Post: Lou Salomé – Wie ich dich liebe, Rätselleben	180.000,00		
Terra Mater			
Gerardo Olivares: The Way of the Eagle	450.000,00		
Andrew Goth: DxM ^M	200.000,00		
Wildart Film			
Bo Chen: Moneyboys	500.000,00		
Summe	9.531.570,00		

Dokumentarfilm

Amour Fou Vienna			
Martin Reinhart, Thomas Tode: Mobilisierung der Träume ^M	20.000,00		
blue+green communication			
Friedrich Moser: A Good American	350.000,00		
Filmbäckerei			
Frederick Baker: Projektion Österreich – The story of Austrian Cinema	190.000,00		
Freibeuter Film			
Dariusz Kowalski: Seeing Voices	150.000,00		
Guttner Film			
Hans A. Guttner: Bei Tag und bei Nacht	85.000,00		
Houchang Allahyari Film			
Houchang Allahyari: Der andere Iran	90.000,00		
Langbein & Partner Media			
Peter Bardehle: Athos – Im Jenseits dieser Welt	72.125,00		
Markus Rosenmüller: Hubert von Goisern – Brenna tuats schon lang	55.000,00		
Metafilm			
Stefan Ludwig: Der zornige Buddha	80.000,00		
Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion			
Maria Arlamovsky: Future Baby	170.000,00		
Fritz Ofner: Weapon of Choice	143.440,00		
Novotny & Novotny Film			
Anita Natmeßnig: Ein Augenblick Leben	85.000,00		
Othmar Schmiderer Film			
Angela Summereder: Schappeller ^M	50.000,00		
peartree-entertainment			
Peter Stephan Jungk: Auf Ediths Spuren	140.000,00		
Plan C Film			
Michael Pfeifenberger: Desert Kids ^K	134.000,00		
Ruth Beckermann Filmproduktion			
Ruth Beckermann: In Ägypten (Ingeborg Bachmann & Paul Celan)	275.000,00		

Ulrich Seidl Film	
Andreas Horvath: Lillian	300.437,00
Summe	2.390.002,00

Nachwuchsfilm

Allegro Film	
Dominik Hartl: Charlottes Traum	695.500,00
Epo Film	
Karl Markovics: Superwelt	681.144,00
Eva Spreitzhofer: Unter Blinden ^D	107.752,00
Extra Film	
Andrina Mračnikar: Ma Folie ^M	40.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Tereza Kotyk: Home is Here	360.000,00
Prisma Film	
Michi Riebl: Planet Ottakring	688.999,00
Sigma Film	
Ulrike Schweiger: Klassentreffen ^O	0,00
Summe	2.573.395,00

Verwertung

Kinostart

Einhorn Film	
Barbara Gräffner: Rise Up! And Dance	72.000
Filmcasino & Polyfilm	
Lisa Weber: Sitzfleisch ^D	15.000
Filmdelights	
Sascha Köllnreiter: Attention – A Life in Extremes ^D	44.665
Filmladen Filmverleih	
Andreas Prochaska: Das finstere Tal	80.000,00
Michael Sturminger: Casanova Variations	56.000,00
Umut Dag: Risse im Beton	47.000,00
Stefan Ruzowitzky: Das radikal Böse ^D	43.000,00
Kurt Palm: Kafka, Kiffer und Chaoten	40.000,00
Hubert Sauper: We Come As Friends ^D	37.500,00
Sudابه Mortezaei: Macondo	37.000,00
Michael Glawogger u. a.: Kathedralen der Kultur ^D	36.000,00
Sebastian Brameshuber: Und in der Mitte, da sind wir ^D	34.000,00
Andrina Mračnikar: Ma Folie	33.500,00
Malte Ludin: D.U.D.A! Werner Pirchner ^D	29.000,00
Luna Film	
Sandeep Kumar: Servus Ishq	36.000,00
Wolfgang Murnberger: Das ewige Leben ^O	0,00
Nikolaus Geyrharter Filmproduktion	
Gloria Dürnberger: Das Kind in der Schachtel ^D	25.000,00
Senator Film Austria	
Ali Samadi Ahadi: Die Mamba	55.000,00
Stadtkino Filmverleih	
Gerhard Polt: ... Und Äktschn!	60.470,00
Veronika Franz, Severin Fiala: Ich seh Ich seh	44.265,00
Ulrich Seidl: Im Keller ^D	41.474,00
Johannes Holzhausen: Das große Museum ^D	37.240,00
Jessica Hausner: Amour Fou	35.000,00
Houchang Allahyari: Der letzte Tanz	20.785,00
Martin Nguyen: Tomorrow You Will Leave ^D	15.240,00
Thimfilm	
Gerald Salmina: Streif – One Hell of a Ride! ^D	90.000,00
David Ruehm: Der Vampir auf der Couch	62.000,00
Marie Kreutzer: Gruber geht	55.925,00
Hubert Canaval: Macht Energie ^D	54.180,00
Benjamin Heisenberg: Über-Ich und Du	52.925,00

Johanna Moder: High Performance – Mandarinen lügen nicht	44.207,00
Barbara Eder: Blick in den Abgrund ^D	40.000,00
Axel Breuer: Im Zweifel schuldig ^D	39.905,00
Anita Natmeßnig: Ein Augenblick Leben ^D	37.575,00
Anita Lackenberger: Vals	35.000,00
Markus Blunder: Autumn Blood	23.600,00
Marko Nabersnik: Die Wälder sind noch grün	22.000,00
Summe	1.532.456,00

Festivalteilnahme

Aichholzer Film	
Stefan Ruzowitzky: Das radikal Böse ^D	3.702,00
Allegro Film	
Andreas Prochaska: Das finstere Tal	25.000,00
Amour Fou Vienna	
Elfi Mikesch: Fieber	20.000,00
Michael Sturminger: Casanova Variations	18.000,00
Coop 99 Film	
Jessica Hausner: Amour Fou	35.478,00
Freibeuter Film	
Sudابه Mortezaei: Macondo	32.000,00
Johanna Moder: High Performance – Mandarinen lügen nicht	15.700,00
Houchang Allahyari Film	
Houchang Allahyari: Der letzte Tanz	4.231,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Sebastian Brameshuber: Und in der Mitte, da sind wir ^D	20.000,00
Hubert Sauper: We Come As Friends ^D	12.200,00
Mini Film	
Milan Dor: Das Pferd auf dem Balkon ^K	7.654,00
Nanookfilm	
Peter Kern: Der letzte Sommer der Reichen	20.000,00
Navigator Film	
Johannes Holzhausen: Das große Museum ^D	13.900,00
Novotny & Novotny Film	
David Ruehm: Der Vampir auf der Couch	10.000,00
Benjamin Heisenberg: Über-Ich und Du	7.000,00
Takacs Film	
Lisa Weber: Sitzfleisch ^D	8.500,00
Ulrich Seidl Film	
Veronika Franz, Severin Fiala: Ich seh Ich seh	36.000,00
Ulrich Seidl: Im Keller ^D	20.500,00
Wega Film	
Petra Ladnigg: Risse im Beton	19.500,00
Dominik Graf: Die geliebten Schwestern	4.750,00
Summe	334.115,00

Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

After Image	
Kino unter Sternen, Open Air am Karlsplatz	8.000,00
Akademie des Österreichischen Films	
Jahresbeitrag 2014 und Österreichischer Filmpreis 2015	35.000,00
Allegro Film	
Andreas Prochaska: Das finstere Tal, Oscar-Kampagne	22.000,00
Austrian Film Commission	
Aktivitäten ^O	0,00
Burgl Zeitschner Film	
Kino auf Rädern	100.000,00
Crossing Europe	
Crossing Europe Filmfestival Linz	52.000,00
Diagonale	
Diagonale 2015 – Festival des österreichischen Films	140.000,00

Abkürzungen

- A Animationsfilm
- D Dokumentarfilm
- K Kinderfilm
- M Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt
- O Ohne Mittelbindung im Berichtsjahr

Espresso Film			
espresso Film – Open Air Kurzfilmfestival	10.000,00		
EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration			
Einführung AD-Player-App in Österreich	15.000,00		
EU XXL 2014 – Forum for European Film	5.000,00		
FC Gloria			
FC Gloria Mentoringprogramm 2014	18.000,00		
Film Austria			
MIPCOM 2014	4.000,00		
Filmarchiv Austria			
Metro Kinokulturhaus	150.000,00		
Flimmit			
Der österreichische Film – Digitale Verbreitung	60.000,00		
Hoanzl			
Der Österreichische Film – Edition 9 und digitale Multiplattform ^o	0,00		
Independent Cinema			
VIS – Vienna Independent Shorts	15.000,00		
Institut Pitanga			
Kinderkinowelten – Audience Development 2014/2015	15.000,00		
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production			
Bad Luck, Sonderverwertungsmaßnahmen	10.000,00		
Langbein & Partner Media			
Landraub – die globale Jagd auf Ackerland, Sonderverwertungsmaßnahmen	10.000,00		
Let's Cee Film Festival			
Let's Cee Film Festival: Master Classes	5.000,00		
Mayr-Reisch Michael			
Filmfestival Kitzbühel 2014	5.000,00		
Müller Katharina			
Haneke: Keine Biografie, Buchpublikation	3.259,00		
Novotny & Novotny Film			
Der Vampir auf der Couch, Sonderverwertungsmaßnahmen	10.000,00		
Österreichischer Komponistenbund			
Wiener Filmmusik Preis 2014	5.000,00		
Österreichisches Filmmuseum			
Die Schule des Sehens – Vermittlungsaktivitäten	100.000,00		
50 Jahre Österreichisches Filmmuseum	100.000,00		
proFrau – Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung			
Frauenfilmtage 2015	8.000,00		
Shoot Your Short – Filmworkshops			
Shoot Your Short – Filmworkshops	15.000,00		
St. Balbach Art Produktion			
Volxkino	12.000,00		
Standbild			
One World Film Clubs – Österreich 2015	31.000,00		
Thimfilm			
du und ich, DVD barrierefrei	10.400,00		
Macht Energie, DVD barrierefrei	3.990,00		
this human world			
this human world – Internationales Filmfestival der Menschenrechte	15.000,00		
Ulrich Seidl Film			
Ulrich Seidl im Ostlicht, Ausstellung	29.000,00		
Ulrich Seidl. Im Keller, Fotobuch zum Film	5.000,00		
Verein Film:riss			
Cinema Next – Junges Kino aus Österreich	30.000,00		
Verein zur Ausübung und Förderung des unabhängigen Films			
Schule Friedl Kubelka für unabhängigen Film, Wien	18.000,00		
Verein zur Förderung der FAKT			
FAKT 2014	5.000,00		
Verein zur Förderung des fantastischen Films			
1. Österreichisches Forum des fantastischen Films	5.000,00		
Wolfram Paulus Film			
Blutsbrüder teilen alles – österreichweite Schulschiene ^M	6.000,00		
Summe		1.090.649,00	
Berufliche Weiterbildung			
Ajayi Christine			
Master of Business Administration 2014–2016	2.000,00		
Beer Juliane			
IAB Austria Basislehrgang Digital Marketing	327,00		
Benedikter Karl			
Sources II Script Development	1.000,00		
Béres Dániel			
Babylon Workshop Cannes	400,00		
Brameshuber Sebastian			
Le Fresnoy – Studio National des Arts Contemporains – 2. Jahr	10.000,00		
Brüning Florian			
Eurodoc	2.800,00		
Csernohorski Karin			
Stop-Motion-Summer-Camp	1.584,00		
Gemel Nikolai			
Guildhall School of Music and Drama	3.000,00		
Grassl Andrea			
Atelier Ludwigsburg-Paris	1.500,00		
Haager Karin			
EAVE	4.000,00		
Haiböck Margot			
Atelier Ludwigsburg-Paris	6.385,00		
Hajdany Jasmina			
Babylon Workshop London 2013	501,00		
Babylon Workshop Cannes	400,00		
Halasz Christof			
EP2C Postproduction Workshop	200,00		
Halilbasic Senad			
Robert McKee Genre Seminar 2015	1.860,00		
Hetzenauer Bernhard			
Buenos Aires Doc Lab	834,00		
Hofmann Karl			
Shane Hurlbut's The Experience Masterclass	1.418,00		
Makarová Alexandra			
Babylon Workshop London 2013	605,00		
Muhr Wolfgang			
Drehbuchklausur Kitzbühel	500,00		
Neumann Oliver			
ACE Workshop 2013	5.500,00		
Okrojek Ula			
MAIA Workshops 2014	800,00		
Purer Daniela			
The Pixel Lab Workshop	1.700,00		
Romei Sonja			
Bau von Sequenzen und Szenen, Drehbuchwerkstatt Berlin	536,00		
Schild Gabriela			
Scénarisation – Intensivkurs Drehbuchschreiben	2.470,00		
Schistek Berith			
Sources II Script Development	2.000,00		
Sorger Roman			
Produktion und Vermarktung anlässlich des Palm Springs Filmfestivals 2014	1.077,00		
Swirkox Steven			
Script Writing I in New York	2.587,00		
Unterholzner Angelika			
Weiterbildung Filmbeschreiberin	357,00		

Wolschlag Ursula	
Robert McKee Genre Seminar 2015	1.860,00
EAVE+ 3rd Edition	1.320,00
Würthner Katharina	
Atelier Ludwigsburg-Paris 2014/15	5.754,00
Summe	65.275,00

Sonstige Förderungen

Drehbuchforum Wien	
Aktivitäten 2014	125.000,00
Institut des Filmfestivals Kitzbühel	
Drehbuchklausur Kitzbühel	10.000,00
Witcraft Szenario	
Diverse Geschichten, Stoffentwicklungsprogramm – Saison V	8.000,00
Summe	143.000,00

Sonstige filmfördernde Maßnahmen

Creative Europe Desk-Media Austria	
(gemeinsam mit der Europäischen Kommission)	95.394,00
éQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes	10.000,00
Eurimages	511.987,00
Koordinationsstelle Nachwuchs	16.662,00
Studie: Film wirkt	14.400,00
Summe	648.443,00

Aufsichtsrat

Mag. Thomas Dürrer, Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe), Leitender Referent HG VIII

Mag. Andrea Ecker, 1. Stv. Vorsitzende, Leitung der Kunstsektion im Bundeskanzleramt

Helmut Grasser, Bereich Produktion, Film Austria, Produzent ALLEGRO Filmproduktionsgesellschaft m.b.H. (ab Juli 2014)

Prof. Andreas Gruber, 3. Stv. Vorsitzender, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Hochschule für Fernsehen und Film München

Mag. Gabriele Kranzelbinder, Bereich Produktion, KGP – Kranzelbinder Gabriele Production, Association of Austrian Filmproducers (bis Juni 2014)

Univ.-Prof. Danny Krausz, Wirtschaftskammer, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Dor Film Produktionsgesellschaft m.b.H.

Mag. Michael Kreihsl, Bereich Regie

Dr. Erich Lackner, Fünfte fachkundige Vertretung aus dem Bereich Filmwesen (bis Juni 2014)

MR Dr. Viktor Lebloch, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/4

Mag. Barbara Pichler, MA, Bereich Vermarktung, Leiterin Diagonale – Festival des österreichischen Films (ab Juli 2014)

Mag. Anja Salomonowitz, Fünfte fachkundige Vertretung aus dem Bereich Filmwesen, Drehbuchautorin, Filmregisseurin (ab Juli 2014)

Dr. Rudolf Scholten, Vorsitz, Bundeskanzleramt, Mitglied des Vorstandes Österreichische Kontrollbank AG

Univ.-Prof. Götz Spielmann, Bereich Drehbuch

Michael Stejskal, Bereich Vermarktung, Filmladen Filmverleih GmbH (bis Juni 2014)

Dr. Gerhard Varga, 2. Stv. Vorsitzender, Finanzprokuratur

Abkürzungen

- A Animationsfilm
- D Dokumentarfilm
- K Kinderfilm
- M Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt
- O Ohne Mittelbindung im Berichtsjahr
- E Ersatzmitglied
- H Hauptmitglied

Ständige ExpertInnen (ohne Stimmrecht)

Martin Ambrosch, Drehbuchautor, Dachverband der Filmschaffenden (ab Juli 2014)

Prof. Dr. Veit Heiduschka, Film Austria, Wega Filmproduktion GmbH (bis Juni 2014)

Mag. Margit Maier, ORF, Programmwirtschaftliche Leiterin Film & Serien, Film/Fernseh-Abkommen

Mag. Georg Möstl, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mag. Anja Salomonowitz, Drehbuchautorin, Regisseurin (bis Juni 2014)

Mag. Wolfgang Schneider, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Dr. Maria Teuchmann, Verband österreichischer Filmproduzentinnen und Filmproduzenten (ab Juli 2014)

Projektkommission

Martin Ambrosch, Bereich Drehbuch ^H (bis April 2014)

Mag. Susanne Auzinger, Bereich Vermarktung ^E (bis April 2014)

Prof. Dieter Berner, Bereich Regie ^H (bis April 2014), ^E (ab Mai 2014)

Mag. Sandra Bohle, Bereich Drehbuch ^E (ab Mai 2014)

Mag. Christine Dollhofer, Bereich Vermarktung ^H (bis April 2014), ^E (ab Mai 2014)

Mag. Katja Dor-Helmer, Bereich Produktion ^H (bis April 2014), ^E (ab Mai 2014)

Mathias Forberg, Bereich Produktion ^E

Mag. Elisabeth Gabriel, Bereich Drehbuch ^E (bis April 2014), ^H (ab Mai 2014)
Mag. Alexander Glehr, Bereich Produktion ^E (ab Mai 2014)
Dr. Barbara Gräftner, Bereich Regie ^E (ab Mai 2014)
Mag. Ines Häufler, Bereich Drehbuch ^E (bis April 2014)
Mag. Michael Katz, Bereich Produktion ^E
Mag. Michael Kitzberger, Bereich Produktion ^E (bis April 2014)
Mag. Marie Kreutzer, Bereich Regie ^E (bis April 2014), ^H (ab Mai 2014)
Philipp Kreuzer, Bereich Vermarktung ^E (ab Mai 2014)
Mag. Thomas Pridnig, Bereich Produktion ^E (bis April 2014), ^H (ab Mai 2014)
Mag. Kathrin Resetarits, Bereich Drehbuch ^E (ab Mai 2014)
Arash T. Riahi, Bereich Regie ^E (bis April 2014)
David Schalko, Bereich Drehbuch ^E (ab Mai 2014)
Elisabeth Scharang, Bereich Regie ^E
Markus Schleinzer, Bereich Regie ^E (ab Mai 2014)
Martin Schweighofer, Bereich Vermarktung ^E
Eva Spreitzhofer, Bereich Drehbuch ^E (ab Mai 2014)
Mag. Wolfgang Steininger, Bereich Vermarktung ^E
Mag. Alexander Syllaba, Bereich Vermarktung ^H (ab Mai 2014)
Mag. Roland Teichmann, Direktor ^H

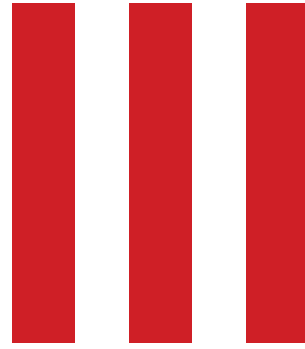
Beirat für Stoffentwicklung

Bis 30. April 2014

Mathias Forberg, Bereich Produktion
Florian Gebhardt, Bereich Produktion
Dr. Barbara Gräftner, Bereich Regie
Mag. Kathrin Resetarits, Bereich Drehbuch
Markus Schleinzer, Bereich Regie
Mag. Ulrike Schweiger, Bereich Drehbuch

Team

Birgit Bachler, Projektabteilung
Alessandro Chia, Projektabteilung
Mag. Claudia Fischer, Projektabteilung
Eleonore Gstrein, Sekretariat, Assistenz
Gerhard Höniger, Projektabteilung
Mag. Martina Kandl, Assistenz Statistik, Publikationen, Webedition
Esther Krausz, MA, Media Desk
Iris Luttenfeldner, Sekretariat
Birgit Moldaschl, BA, Sekretariat (seit Juni 2013 Karenz)
Mag. Lucia Schrenk, Projektabteilung
Mag. Roland Teichmann, Direktor
Mag. Angelika Teuschl, Statistik, Publikationen, Webedition
Mag. Werner Zappe, Projektabteilung
Mag. Iris Zappe-Heller, Stellvertretung des Direktors, Eurimages, Einreichungen, Genderanliegen



Service

Abteilungen, Beiräte und Jurys 2014.....	141
Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion.....	148
Kunstförderungsgesetz 1988.....	175
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981.....	178
Filmförderungsgesetz 1980.....	181
Film/Fernseh-Abkommen 2011.....	195
Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000.....	202
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000.....	204
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010.....	218
Theaterarbeitsgesetz 2010.....	242
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz 2011.....	256

Abteilungen, Beiräte und Juries 2014

Leitung der Sektion II Kunstangelegenheiten

Mag. Andrea Ecker
Alexandra Auth

Sekretariat der Sektion II Kunstangelegenheiten

Alfred Kainz
Franz Durnig
Martin Engelmayer (bis Februar 2014)
Daniel Giefing (bis Februar 2014)
Philipp Kölly
Katharina Massinger (von September
bis Dezember 2014)

Abteilung 1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst; Architektur- und Design-
förderung; Mode; Förderung von Vereinen,
Institutionen, Galerien und KünstlerInnen;
KünstlerInnenhilfe; Angelegenheiten der Ar-
tothek, Kunstankäufe; Atelierprogramme;
Bundesausstellungen; rechtliche Angelegen-
heiten der Sektion; Angelegenheiten des
Künstler-Sozialversicherungsfonds; künstle-
rische Fotografieförderung; Staatsstipendien;
Ateliers; Fotosammlung des Bundes; Koordi-
nation der Präsentation künstlerischer Foto-
grafie, Video- und Medienkunstförderung;
Redaktion des Kunstberichts

Mag. Gudrun Schreiber
Mag. Olga Okunev
Claudia Ambros
Mag. Thomas Burger (seit Oktober 2014)
Herta Haberkellner
Dr. Herbert Hofreither
Mag. Gerhard Jagersberger
Gabriele Kosnopfl
Siegfried Lass
Mag. Joana Pichler
MMag. Brigitte Winkler-Komar (bis
September 2014)

Beirat für bildende Kunst

Mag. Iris Andraschek-Holzer
Mag. Andreas Fogarasi
Mag. David Komary
Mag. Elsy Lahner
Mag. Hans-Peter Wipplinger

Beirat für Architektur und Design

Mag. Tulga Beyerle
Mag. Angelika Fitz
DI Markus Geiswinkler

Fotobeirat

Michael Höpfner
Mag. Ulrike Lienbacher
Mag. Anja Manfredi

Beirat für Video- und Medienkunst/Jury Atelierstipendium Video- und Medienkunst

– Banff Centre, Yogyakarta
DI MMag. Wolfgang Fiel
Mag. Matthias Meinharter
Univ.-Prof. Mag. Dr. Felicitas Thun-Hohen-
stein

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Österreichischer Kunstpreis für bil- dende Kunst/Jury Outstanding Artist Award für bildende Kunst

em. Univ.-Prof. Hans Kupelwieser
Mag. Viktoria Tremmel
Mag. Christine Wetzlinger-Grundnig

Jury Österreichischer Kunstpreis für künst- lerische Fotografie/Jury Outstanding Artist Award für künstlerische Fotografie/Jury

Staatsstipendium für künstlerische Fotografie
Christine Frisinghelli
Aglaia Konrad
Dr. Susanne Neuburger

Jury Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst/Jury Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst/Jury Staatsstipendium für Video- und Medien- kunst

Sandro Droschl
Dr. Gerda Lampalzer
Mag. Isa Rosenberger

Jury Atelierstipendium bildende Kunst –
Český Krumlov, Chengdu, Istanbul, Mexiko
City, New York, Paris, Peking, Rom, Shang-
hai, Tokio, Yogyakarta / **Jury Staatsstipen-
dium für bildende Kunst**

Mag. Stephanie Damianitsch
Mag. Moussa Kone
Mag. Rita Vitorelli

Jury Atelierstipendium Fotografie – London,
New York, Paris, Rom

Mag. Ines Agostinelli
Mag. Severin Dünser
Mag. Elisabeth Gottfried

Jury Kunstankauf – Burgenland,
Niederösterreich, Wien

Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
Dr. Christiane Krejs
Mag. Cornelia Offergeld

Jury Kunstankauf – Kärnten, Oberösterreich,
Steiermark

Mag. Günter Holler-Schuster
Mag. Suse Krawagna
Mag. Gabriele Spindler

Jury Kunstankauf – Salzburg, Tirol,
Vorarlberg

Dr. Günther Dankl
Mag. Martin Hochleitner
Gregor Neuerer

**Jury Margarete-Schütte-Lihotzky-
Projektstipendium**

Mag. Martin Feiersinger
Prof. Hubert Klumpner
DI Irene Prieler

Jury Tische-Stipendium

Univ.-Prof. DI Gregor Eichinger
Mag. Marie-Therese Hannoncourt
Univ.-Prof. DI Klaus Kada

Jury Startstipendium bildende Kunst

Mag. Barbara Baum
Mag. Nikolaus Gansterer
Mag. Christina Starzer

**Jury Startstipendium Architektur
und Design**

Mag. Ernst J. Fuchs
Dr. Harald Gründl
Dr. Ulrike Tischler

Jury Startstipendium Mode

Mag. May-Britt Alróe-Fischer
Nora Berger
Mag. Markus Hausleitner
Camille Boyer (ohne Stimme)

Jury Startstipendium Fotografie

Univ.-Prof. Dr. Martin Guttman
Rainer Iglar
Maren Richter

**Jury Startstipendium Video- und
Medienkunst**

Mag. Bettina Auer
Mag. Ricarda Denzer
Mag. Matthias Michalka

**Abteilung 2 Musik und darstellende
Kunst, Kunstschulen, allgemeine
Kunstangelegenheiten**

Musik, darstellende Kunst, Kunstschulen;
Allgemeine Kunstangelegenheiten; Förde-
rung von Konzertveranstaltern, Festival- und
Saisonveranstaltungen, Theatern und Freien
Gruppen; Unterstützung von Ensembles
und Einzelpersonen (Musik, Theater, Tanz);
KünstlerInnenhilfe; Musik- und Theaterprä-
mien; Investitionsförderungen; Publikationen
für Musik und darstellende Kunst einschließ-
lich Musikverlagsförderung; Stipendien,
Fortbildungszuschüsse, Preise

Mag. Hildegard Siess

Dr. Ursula Simek
Anita Bana
Mag. Eva Kohout
Dr. Andrea Ruis
Silvia Salge
Dr. Alice Weihs
Daniela Weiss

Beirat für darstellende Kunst

Christine Bauer
 Peter Faßhuber
 Mag. Verena Franke
 Elio Gervasi
 Dr. Doris Happel
 Dr. Peter Huber
 Petra Paterno
 Maja Schlatte
 Dr. Lothar Schreiner

Musikbeirat

Margarethe Deppe
 MMag. Ludwig Nussbichler
 Univ.-Prof. Mag. Gerhard Sammer
 Mag. Andrea Sodomka
 MMag. Gottfried Zawichowski
 Mag. René Zisterer

**Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat****Jury Outstanding Artist Award für Musik**

Dr. Sven Hartberger
 Dr. Thomas Heißbauer
 Elisabeth Naske

**Jury Outstanding Artist Award für
darstellende Kunst**

Beirat für darstellende Kunst

Jury Staatsstipendium für Komposition

(1/2014)
 Mag. Alexandra Karastoyanova-Hermentin
 Mag. Wolfgang Seierl
 Mag. Walter Weidringer

Jury Staatsstipendium für Komposition

(2/2014)
 Angélica Castelló
 Mag. Alexander J. Eberhard
 Ingo Ingensand

Jury Startstipendium für Musik

Mag. Helmut Schmidinger
 Mag. Ulrike Stadler
 Dr. Burkhard Stangl

Jury Startstipendium für darstellende Kunst

Rüdiger Hentzschel
 Mag. Veronica Kaup-Hasler
 Eva Langheiter
 Chris Standfest

Abteilung 3 Film

Film (Nachwuchs-, Dokumentar-, Animations-, Experimentalfilm und innovativer Spielfilm); Filmothek; Angelegenheiten des Österreichischen Filminstituts; Vertretung Österreichs in internationalen Filmgremien (z.B. Media-2007-Komitee, Eurimages/Europarat); Filmabkommen und Mitwirkung bei Filmwirtschaftsabkommen; audiovisuelle Angelegenheiten von WTO und GATS; Filmisches Erbe

Dr. Barbara Fränzen

Mag. Carlo Hufnagl
 Irmgard Hannemann-Klinger
 Ingrid Säckl
 MMag. Brigitte Winkler-Komar

Österreichisches Filminstitut

siehe Seite: 137

Beirat für Filmkunst

Dr. Karin Berger
 Mag. Siegfried A. Fruhauf
 Nike Glaser-Wieninger
 Peter Janecek
 Mag. Maya McKechney (bis Oktober 2014)
 Isabella Reicher (ab November 2014)

Jury Startstipendium für Filmkunst

Petra Erdmann
 Nike Glaser-Wieninger
 Lucia Schrenk

Jury Outstanding Artist Award für Film

Sabine Hiebler
 Tina Leisch
 Michael Omasta

Jury Österreichischer Kunstpreis für Film

Tizza Covi
 Rainer Frimmel
 Brigitte Mayr

Abteilung 4 Budgetmanagement

Budget- und Haushaltsangelegenheiten für das Globalbudget 32.01 – Kunstförderungen; Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie Prüfung und Kontrolle von Abrechnungen; Erstellung statistischer Unterlagen; Kunstförderungsbeitrag; Wirkungsorientierung und Wirkungscontrolling sowie Kosten- und Leistungsrechnung für die Sektion

Dr. Monika Einzinger

Manfred Kuschi
Manuela Andre (bis Juni 2014)
Mag. Michaela Doppler (bis April 2014)
Christa Haider (ab April 2014)
Monika Kindl
Peter Konrader
Manfred Lippitsch
Sabrina Teply (ab August 2014)

Abteilung 5 Literatur und Verlagswesen

Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur; Vereine und Veranstaltungen; Literatur- und Kulturzeitschriften; Literaturstipendien; Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen; Übersetzungsförderung; Einrichtungen der Kinder- und Jugendbucharbeit; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Robert Stocker

Mag. Gerhard Auinger
Nicole Grecher
Elisabeth Horvath
Lisa Keresztesy (ab Oktober 2014)
Anton Misanovic (ab September 2014)
Karin Pollak, MA
Raphaella Rottensteiner (bis Mai 2014)
Regina Schweighofer

Literaturbeirat

Mag. Daniela Bartens (bis April 2014)
Priv.-Doz. Dr. Bernhard Fetz
Dr. Karin Fleischanderl
Mag. Andrea Fredriksson-Zederbauer (ab September 2014)
Dr. Brigitte Hilzensauer (bis Juli 2014)
Dagmar Kaindl
Erich Klein (ab September 2014)
Univ.-Prof. Dr. Annegret Pelz

Dr. Anita Pollak (bis April 2014)
Dr. Brigitte Schwens-Harrant (ab September 2014)
Dr. Sylvia Treudl

Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

Renate Habinger
Dr. Monika Pelz (bis Februar 2014)
Edith Schreiber-Wicke
Dr. Kathrin Wexberg
Mag. Elisabeth Wildberger

Übersetzungsbeirat

Univ.-Prof. Dr. Johanna Borek
Dr. Helga Mračnikar
Univ.-Prof. Dr. Erna Pfeiffer
Mag. Werner Richter
Ass.-Prof. Dr. Gertraude Zand

Verlagsbeirat

Walter Famler
Mag. Karin Haller
Univ.-Doz. Dr. Klaus Kastberger
Mag. Klaus Nüchtern
Mag. Harald Podoschek
Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Dr. Peter Rosei
Klaus Seuffer-Wasserthal

Jury Startstipendium

Petra Ganglbauer
Semier Insayif
Radek Knapp

Jury Projektstipendium

Dr. Sebastian Fasthuber
Dr. Karin Fleischanderl
Mag. Dr. Fabjan Hafner
Mag. Christine Huber

Jury Robert-Musil-Stipendium

Literaturbeirat

Jury DramatikerInnenstipendium

Christoph Batscheider
Gustav Ernst
Margit Hahn

Jury AutorInnenprämie

Nils Jensen
Univ.-Doz. Dr. Klaus Kastberger
Margret Kreidl

Jury Buchprämie

Karin Ivancsics
Mag. Barbara Mayer
Dr. Manfred Müller
Fritz Widhalm
Dr. Christiane Zintzen

Jury Outstanding Artist Award für Literatur

Erich Klein
Andreas Renoldner
Dr. Brigitte Schwens-Harrant

Jury Österreichischer Kunstpreis für Literatur

Univ.-Prof. Dr. Klaus Amann
Patricia Brooks
Dr. Ulrike Längle

Jury Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur / Jury Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

Dr. Reinhard Ehartner
Mag. Gerhard Falschlehner
Mag. Karin Haller
Verena Hochleitner
Dr. Heidi Lexe

Jury Österreichischer Staatspreis für europäische Literatur

Mag. Dr. h.c. Karl-Markus Gauß
Dr. Christa Gürtler
Mag. Robert Huez
Günter Kaindlstorfer
Mag. Vanessa Wieser

Jury Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

Benedikt Föger
Mag. Andrea Fredriksson-Zederbauer
Univ.-Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann

Jury Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

Übersetzungsbeirat

Jury Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

Monika Maron

Jury Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Klaus Nowak
Mag. Silke Rabus
Mag. Alexander Strohmaier
Mag. Christina Ulm
Mag. Elisabeth Wildberger

Jury Mira-Lobe-Stipendium für Kinder- und Jugendliteratur

Cornelia Hladej
Jürgen Lagger
Mag. Franz Lettner

Jury Die Schönsten Bücher Österreichs

Zita Bereuter
Mag. Bernhard Cella
Susanne Dechant
Dr. Michael Freund
Mag. Markus Hanzer
Prof. Bernard Stein
Reto Ziegler

Abteilung 6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Durchführung von Sonderprojekten; Öffentlichkeitsarbeit im Kunstbereich; Durchführung von Artist-in-Residence für den Kunstbereich; Studien und Recherchen; bilateraler KünstlerInnen-austausch

Charlotte Sucher

Mag. Sonja Bognar
Sabine Jank
Maria Trenker
Martina Wurm

Jury Artist-in-Residence Bildende Kunst
(International)

Mag. Daniela Gregori
 Séamus Kealy
 Mag. Ursula Maria Probst

Jury Artist-in-Residence Bildende Kunst
(CEE)

Adam Budak
 Dr. Marina Gržinić
 Dr. Hedwig Saxenhuber

Jury Artist-in-Residence Komposition

Roland Freisitzer
 Mag. Andrea Sodomka
 MMag. Thomas Wally

Jury Artist-in-Residence Kunst- und Kultur-
vermittlung/KuratorInnen

Mag. Beatrice Jaschke
 Prof. Richard Kriesche
 Dr. Georg Schöllhammer

Jury Artist-in-Residence
Literatur/Übersetzung

Dr. Johanna Borek
 Erich Klein
 Dr. Martin Pollack

Kurie Kunst (TrägerInnen des Österreichischen
 Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst)
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Carl Pruscha (Vorsit-
 zender)

Kurie Inland

em. Univ.-Prof. Joannis Avramidis
 em. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Cerha
 Univ.-Prof. Valie Export
 Univ.-Prof. Michael Haneke
 em. Univ.-Prof. DDr. h. c. Nikolaus Harnon-
 court
 Martha Jungwirth-Schmeller
 Prof. Peter Kubelka
 Helmut Lang
 Friederike Mayröcker
 Peter Noever
 em. Univ.-Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
 Prof. Gerhard Rühm
 em. Univ.-Prof. Kurt Schwertsik
 em. Univ.-Prof. Dr. Eduard Sekler
 Elfie Semotan

Kurie Ausland

Dr. h. c. Marina Abramovic
 Nobuyoshi Araki
 Prof. Georg Baselitz
 Pierre Boulez
 Univ.-Prof. Charles Correa
 Bruno Ganz
 Univ.-Prof. Zaha Hadid
 Rebecca Horn
 Abbas Kiarostami
 Anselm Kiefer
 György Kurtág
 Jonas Mekas
 Prof. Krzysztof Penderecki
 Univ.-Prof. Dr. Peter Sloterdijk
 Pierre Soulages

Abteilung 7 Kulturinitiativen

Förderung von Kulturentwicklung und Kul-
 turinitiativen, Förderung spartenübergrei-
 fender und interdisziplinärer Kunst- und
 Kulturprojekte, Förderung von Kunst- und
 Kulturprojekten im soziokulturellen Raum,
 angewandte Kulturforschung, Dokumenta-
 tion und Evaluation, Maßnahmen im Bereich
 Kulturmanagement, Koordination der parla-
 mentarischen Anfragen für die Sektion

Mag. Karin Zizala

Mag. Sonja Olensky-Vorwalder
 Wolfgang Matuschka
 Ursula Paireder
 Wolfgang Rathmeier

Kulturinitiativenbeirat

Mag. Hans Dünser (seit November 2014)
 Mag. Katerina Haller (seit November 2014)
 Monika Klengel (bis September 2014)
 Dr. Sabine Kritsch-Schmall (seit
 November 2014)
 Andreas Lehner (bis September 2014)
 Mag. Günther Moschig (bis September 2014)
 Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra (bis
 September 2014)
 Josef Schick
 Mag. Alexandra Stampler-Brown (bis
 Juni 2014)
 Thomas Weber
 Mag. Thomas Wolking
 (seit November 2014)
 Mag. Alina Zeichen (seit November 2014)

Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte
 Reni Hofmüller
 MMag. Korinna Lindinger
 Univ.-Prof. Rainer Zendron

Jury Outstanding Artist Award für innovative Kulturarbeit
 Peter Hörburger
 Anton Lederer
 Mag. Ulli Sturm

Jury Startstipendium Kulturmanagement
 Daniela Gmachel
 Dr. Anita Moser
 Klemens Pils

Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz

Mag. Andrea Ecker^V
 Dr. Sirikit Amann^M
 Mag. Roman Berka^M
 Dr. Katharina Blass^E
 Dr. Tomas Blazek^M
 Mag. Marion Böck^M
 Dr. Barbara Damböck^E
 Mag. Nicolaus Drimmel^E
 Mag. Andrea Maria Dusch^M
 Mag. Josef Ecker^B
 Dr. Monika EinzingerST
 Dr. Michael Franz^M
 Dr. Paul Hertel^M
 Dr. Wolfgang Huber^M
 Nils Jensen^E
 Dr. Thomas Juen^E
 Mag. Eva Jussel^E
 Mag. Heimo Kaindl^E
 Mag. Peter Kaluza^E
 Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe^M
 Mag. Marianna Kornfeind^M
 Daniel Kosak^M
 Mag. Matthias Krampe^M
 Mag. Doris Kuca^M
 Alexander Kukulka^E
 Mag. Erika Napetschnig^M
 Dr. Winfried Nußbaumüller^E
 Mag. Isabelle Ourny^M
 em. Univ.-Prof. Mag. Gustav Peichl^M
 Mag. Ruth Pröckl^E
 Mag. Claudia Prommegger^M
 Prof. Gerhard Ruiss^M
 David Schalko^E

Mag. Patrick Schnabl^M
 Dr. Stefan Schumann^E
 Matthias Stadler^E
 Dr. Julius Stieber^M
 Dr. Robert Stocker^E
 Mag. Wolfgang Sturm^E
 Mag. Rita Tezzele^E
 Dr. Josef Tiefenbach^E
 Sandra Trimmel^E
 Mag. Max Wellan^E

Abkürzungen
 V Vorsitz
 ST Stellvertreterin
 M Mitglied
 E Ersatzmitglied
 B Beobachter

Österreichischer Kunstsenat 2014

Dr. h. c. Josef Winkler (Präsident)
 HK Gruber (Vizepräsident)
 Univ.-Prof. Mag. Brigitte Kowanz (Vizepräsidentin)
 Ilse Aichinger
 Prof. Mag. Siegfried Anzinger
 em. Univ.-Prof. Christian Ludwig Attersee
 em. Univ.-Prof. Joannis Avramidis
 Günter Brus
 em. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Cerha
 a.o. Univ.-Prof. Mag. Georg Friedrich Haas
 Dr. h.c. Peter Handke
 em. Univ.-Prof. Mag. Wilhelm Holzbauer
 Friederike Mayröcker
 em. Univ.-Prof. Mag. Gustav Peichl
 em. Univ.-Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
 em. Univ.-Prof. Arnulf Rainer
 Prof. Gerhard Rühm
 em. Univ.-Prof. Kurt Schwertsik
 Mag. Heinz Tesar
 Dr. Peter Waterhouse
 Mag. Erwin Wurm

Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion

Grundsätzliches zu Förderungsanträgen

Grundlage für die Förderungsmaßnahmen bildet das Kunstförderungsgesetz 1988 BGBl. 146/1988 in der derzeit geltenden Fassung. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel. Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen von Kunstschaffenden sowie Kunstinstitutionen. Die Förderung von Firmen erfolgt nur dann, wenn die Durchführung eines innovativen Vorhabens sonst nicht gewährleistet wäre.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben. Die FörderungswerberInnen werden darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge samt allen geforderten Unterlagen und Informationen bearbeitet werden können.

Förderungsanträge und Projekte, die sich auf das ganze Kalenderjahr erstrecken (Jahrestätigkeit, Jahresprogramm), sind (wenn nicht anders angegeben) spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzubringen. Alle anderen Förderungsanträge sollen (soweit möglich) mindestens drei Monate vor Projektbeginn vollständig vorliegen.

Weitere Informationen zu den Förderungsprogrammen und zu den aktuellen Ausschreibungen finden sich auf der Website des Bundeskanzleramts www.kunstkultur.bka.gv.at.

Stand der folgenden Übersicht: Juni 2015.

Abteilung 1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Jahresprogramm

- Z** Förderung von Jahresprojekten von österreichischen Vereinen und KünstlerInnenvereinigungen mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (für bildende Kunst in zweifacher Ausfertigung, nicht heften, klammern, binden):
 - Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung
 - künstlerische Dokumentation zu den ausstellenden KünstlerInnen (Lebenslauf, Fotos, Kataloge, keine Originale)
 - bei Symposien: Nennung der ReferentInnen u. a.
 - bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, HerausgeberInnen, AutorInnen, Auflagenhöhe, Ort der Präsentation u. a.
 - detaillierte Kalkulation der einzelnen Projekte (Ausstellungen und sonstige Vorhaben), bei Aufträgen über € 7.260 mindestens 3 Angebote
 - Gesamtkostenüberblick aller Projekte des jeweiligen Jahres
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - (vorläufiger) Rechnungsabschluss des Vorjahres
 - Aufstellung der im Vorjahr erhaltenen Mittel von Ministerien, Ländern und Gemeinden, der Sponsoringbeiträge und der Eigenmittel/Einnahmen

- kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahres
 - Darstellung des Vereins (Statuten, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge u. a.)
- K** Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau; gegebenenfalls Hearing der AntragstellerInnen mit dem zuständigen Beirat zur Präsentation und Diskussion des Programms und Ansuchens
- T** 15. Oktober des Vorjahres
- S** bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Einzelvorhaben

- Z** Förderung von Ausstellungen, Projekten im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten und Publikationen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (für bildende Kunst in zweifacher Ausfertigung) (nicht heften, klammern, binden):
- Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan (max. eine A4-Seite)
 - detaillierte Kalkulation: Angabe über die Gesamtkosten des Projekts mit detaillierter Aufstellung der einzelnen Posten (bei Aufträgen für Transporte, Druck u. a. über € 7.260 mindestens 3 Angebote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale); die Angabe einer Website und/oder die Einreichung digitaler Medien ist nicht ausreichend, Kopie des Meldezettels

- Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/ des Veranstaltenden, Grundrissplan des Ausstellungsraums
- bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, HerausgeberInnen, AutorInnen, Auflagenhöhe, Ort der Präsentation u. a.

- K** Vereine, KünstlerInnengemeinschaften (im Ausland muss sich das Projekt auf KünstlerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich beziehen); Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich; eine Einreichung von Projekten (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben), die in Institutionen stattfinden, die bereits eine Jahresprogrammförderung erhalten haben, ist nicht möglich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Modelförderung durch

AFA – Austrian Fashion Association

- Z** Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen u. a. von ModedesignerInnen/Labels
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** AFA – Austrian Fashion Association, Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns, Lindengasse 27/1, 1070 Wien, +43-(0)-6604261259
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst), lt. Ausschreibung (www.AFA.co.at)
- S** Mode

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Modelförderung durch die Abteilung 1

- Z** Finanzierung von Projekten (Sonderprojekte, Modeshows, Ausstellungen, Publikationen u. Ä.) schwerpunktmäßig von Vereinen und Institutionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 1
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (nicht heften, klammern, binden):
- Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan (max. eine A4-Seite)
 - detaillierte Kalkulation: Angabe über die Gesamtkosten des Projekts mit detaillierter Aufstellung der einzelnen Posten (bei Aufträgen für Transporte, Druck u. a. über € 7.260 mindestens 3 Angebote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale); die Angabe einer Website und/oder die Einreichung digitaler Medien ist nicht ausreichend
 - Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/ des Veranstaltenden
 - bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, HerausgeberInnen, AutorInnen, Auflagenhöhe, Ort der Präsentation usw.
- K** Projektbeteiligung von ModedesignerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich
- T** laufend
- S** Mode

Arbeits- und Projektstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

- Z** Förderung von KünstlerInnen zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland

- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (für bildende Kunst in zweifacher Ausfertigung, nicht heften, klammern, binden):
- Beschreibung des geplanten Vorhabens, Zeitplan (max. eine A4-Seite)
 - detaillierte Kalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale); die Angabe einer Website und/oder die Einreichung digitaler Medien ist nicht ausreichend, Kopie des Meldezettels
 - gegebenenfalls Bestätigung oder Einladung der/des Veranstaltenden
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Staatsstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildende Kunst
- D** jährlich 10 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** bildende Kunst

Staatsstipendium für Fotografie

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie
- D** jährlich 5 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Fotografie

Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst
- D** jährlich 3 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Video- und Medienkunst

Startstipendium für bildende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei

schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

- T** 31. März
- S** bildende Kunst

Startstipendium für Architektur und Design

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** 31. März
- S** Architektur, Design

Startstipendium für Mode

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienab-

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
- D Dotation/Förderungshöhe
- V Vergabemodus
- E Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K Kriterien und Bedingungen
- T Termin
- S Sparte

schluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T 31. März
S Mode

Startstipendium für künstlerische Fotografie

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T 31. März
S Fotografie

Startstipendium für Video- und Medienkunst

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury
E lt. Ausschreibung

K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T 31. März
S Video- und Medienkunst

Tische-Stipendienprogramm

Z Förderung junger, angehender ArchitektInnen durch Berufspraxis in kleineren, international bereits bekannten Architekturbüros

D jährlich bis zu 10 Stipendien zu je € 9.000 (monatlich € 1.500, 6 Monate)

V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Architektur

Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

Z Förderung von ArchitektInnen mit bereits mehrjähriger Berufserfahrung

D jährlich bis zu 5 Stipendien zu je € 7.500

V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauprojekt), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte

T 31. Jänner
S Architektur

Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten bildender KünstlerInnen in Český Krumlov, Chengdu, Istanbul, Mexiko City, New York, Paris, Peking, Rom, Shanghai, Tokio, Yogyakarta/Indonesien
- D** lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** bildende Kunst

Auslandsatelierstipendium für Fotografie

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für FotokünstlerInnen in London, New York, Paris, Rom
- D** lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. August
- S** Fotografie

Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für Video- und MedienkünstlerInnen im Banff Centre/Kanada und in Yogyakarta/Indonesien
- D** lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Mai
- S** Video- und Medienkunst

Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst

- Z** Vergabe von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, an bildende KünstlerInnen
- D** Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung, nächste Vergabe: 2018
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** lt. Ausschreibung
- S** bildende Kunst

Förderungsatelier des Bundes für Fotografie

- Z** Vergabe eines Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, an FotokünstlerInnen
- D** Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung, nächste Vergabe: 2018
- V** Fotobeirat
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** lt. Ausschreibung
- S** Fotografie

Galerieförderung durch Museumsankäufe

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien und Emerging Artists
- D** Ankauf von Werken
- V** lt. Vertrag
- E** keine Bewerbung möglich
- K** ausgewählten österreichischen Bundes- bzw. Landesmuseen wird jährlich jeweils ein Betrag von € 36.500 für Kunstankäufe in Galerien von Werken zeitgenössischer österreichischer KünstlerInnen zur Verfügung gestellt; die Museen verpflichten sich, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln auf € 54.000 zu erhöhen; davon sind mindestens € 18.000 für Ankäufe bei Emerging Artists aufzuwenden
- T** laufend
- S** bildende Kunst

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Galerien Auslandsmessenförderung

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien
D Finanzierungszuschüsse für bis zu je 2 Teilnahmen an 2 Gruppen von Auslandskunstmessen
V lt. Ausschreibung
E lt. Ausschreibung
K kommerzielle österreichische Galerien, Teilnahme an Kunstmessen lt. Ausschreibung
T lt. Ausschreibung
S bildende Kunst

Ankauf bildende Kunst

- Z** Förderung des Schaffens von bildenden KünstlerInnen
D Ankauf eines Werks
V Jury
E lt. Bewerbungsformular
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S bildende Kunst

Ankauf Fotografie

- Z** Förderung des Schaffens von FotokünstlerInnen
D Ankauf eines Werks
V Fotobeirat
E lt. Bewerbungsformular
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
S Fotografie

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst, Literatur, Musik bzw. Architektur
D € 30.000
V Österreichischer Kunstsenat
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährliche Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
S bildende Kunst, Architektur

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

- Z** Auszeichnung eines besonders herausragenden Gesamtwerks einer/s Fotokünstlerin/Fotokünstlers
D € 22.000
V Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T unregelmäßig
S Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

- Z** Auszeichnung des Lebenswerks einer bildenden Künstlerin/ eines bildenden Künstlers
D € 12.000
V Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S bildende Kunst

Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

- Z** Auszeichnung von FotokünstlerInnen für ein umfangreiches, international anerkanntes Werk
D € 12.000
V Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

- Z** Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks
D € 12.000
V Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für bildende Kunst

- Z** Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 1. März
S bildende Kunst

Outstanding Artist Award für Fotografie

- Z** Auszeichnung von FotokünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Fotografie

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

- Z** Auszeichnung von Kunstschaffenden der jüngeren Generation im Bereich Video- und Medienkunst
D € 8.000
V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

- Z** Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation im Bereich Karikatur und Comics
D € 8.000
V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T alle 2 Jahre, 31. März
S bildende Kunst

Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

- Z** Auszeichnung von jüngeren ArchitektInnen
D € 8.000; darüber hinaus 3-monatiger Stipendiaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der Preisträgerin/des Preisträgers), Reisekostenersatz; bis zu 3 Anerkennungspreise zu je € 2.000
V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; experimentelle Architekturprojekte
T alle 2 Jahre
S Architektur

Outstanding Artist Award für experimentelles Design

- Z** Auszeichnung für innovative Projekte im Designbereich
D € 8.000; darüber hinaus bis zu 3 Anerkennungspreise für experimentelles Design zu je € 2.000
V Jury
E lt. Ausschreibung
K lt. Ausschreibung
T alle 2 Jahre
S Design

Birgit-Jürgenssen-Preis

- Z** Auszeichnung der künstlerischen Leistung von StudentInnen im medialen Bereich
D € 5.000
V Jury (Akademie der bildenden Künste Wien)
E lt. Ausschreibung der Akademie der bildenden Künste Wien (www.akbild.at)
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S Fotografie/Medienkunst

Modepreis

- Z** Auszeichnung von ModedesignerInnen (einjähriges Arbeitsstipendium in Verbindung mit einem Praktikum bei einer/einem internationalen DesignerIn)

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

- D** € 15.600 (monatlich € 1.300, 12 Monate) in Europa, € 18.000 (monatlich € 1.500, 12 Monate) außerhalb Europas und Übersee
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung bzw. unter www.AFA.co.at
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** lt. Ausschreibung
- S** Mode

Abteilung 2 Musik und darstellende Kunst

Jahresprogrammförderung für Theater und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Bühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Beirat für darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch der Eigenproduktionen (im Falle von Koproduktionen wird jene Einrichtung gefördert, die die Rechte an der Produktion hält), Qualität der Aufführungen, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Oktober für das Folgejahr
- S** darstellende Kunst

Jahresprogrammförderung für Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Orchestern und Musikensembles
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** kontinuierliche Tätigkeit auf hohem künstlerischen Niveau, gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms von Eigenveranstaltungen (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Qualität der Interpretation und des Repertoires (insbesondere

Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

- T** 15. November für das Folgejahr
- S** Musik

Jahresprogrammförderung für Konzertveranstalter

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** bisherige gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms der Eigenveranstaltungen (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Qualität der Ausführenden, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. Oktober für das Folgejahr
- S** Musik

Projektkostenzuschuss für Theater, freie Performance- und Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Theatern, Gruppen, EinzelkünstlerInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für darstellende Kunst, Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Neuproduktion, für die mindestens 3 Aufführungen geplant sind; AntragstellerIn ist InhaberIn aller Rechte an der Produktion (KoproduktionspartnerInnen können keinen eigenen Antrag stellen); Qualität der bisherigen Leistungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

- T** Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 31. Oktober des Vorjahres; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April; Musiktheaterprojekte: 1. Dezember für das Folgejahr
- S** darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für Konzertveranstalter, Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und Musikensembles
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, keine Einzelkonzerte, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte (KoproduktionspartnerInnen können keinen eigenen Antrag stellen); Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Interpretation, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften, Ausführung von Werken zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen
- T** mindestens 3 Monate vor Projektbeginn
- S** Musik

Prämie darstellende Kunst

- Z** Förderung von österreichischen Theatern, freien Performance- und Theaterschaffenden
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Beirat für darstellende Kunst
- E** keine Bewerbung möglich
- K** künstlerisch hervorragende Gesamtleistung
- T** jährlich
- S** darstellende Kunst

Prämie Musik

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und Musikensembles
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Musikbeirat

- E** keine Bewerbung möglich
- K** künstlerisch hervorragende Gesamtleistung, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
- T** jährlich
- S** Musik

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

- Z** Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich mit überregionaler Bedeutung
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte an der Produktion (KoproduktionspartnerInnen können keinen eigenen Antrag stellen), Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Jänner
- S** Musik, darstellende Kunst

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

- Z** Investition für geförderte Einrichtungen in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 2 in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Zweckmäßigkeit, künstlerische Notwendigkeit
- T** laufend
- S** Musik, darstellende Kunst, Festspiele

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaffende

- Z** Förderung der Fortbildung einzelner Kunstschaffender
- D** Teilleistung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene künstlerische Ausbildung in Österreich, Qualität der bisherigen öffentlichen Leistungen
- T** mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn
- S** Musik, darstellende Kunst

Materialkostenzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage

- Z** Förderung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury, Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; gesicherte Aufführungen, Umfang und Anspruch des Werks, überregionale Bedeutung, Professionalität, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Tourneekostenzuschuss für einzelne Kunstschaffende, Musik- und Theaterensembles im Inland

- Z** Förderung von Tourneen einzelner Kunstschaffender sowie Musik- und Theaterensembles im Inland
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; qualifizierte Leistung im Inland, Umfang und Anspruch des Programms mit zeitgenössischen Inhalten, Konzerte/

Auftritte in mindestens 3 Bundesländern, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit

- T** mindestens 3 Monate vor Tourneebeginn
- S** Musik, darstellende Kunst

Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen

- Z** Förderung der Verbreitung von Werken österreichischer UrheberInnen oder InterpretInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** hervorragende zeitgenössische österreichische UrheberInnen oder InterpretInnen
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik, darstellende Kunst

Kompositionsförderung

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Angaben zu geplanten Werken, Zusicherung für mehrmalige Aufführungen durch besonders qualifizierte Ensembles oder VeranstalterInnen, Aufführung im Inland
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Auslandsstipendium für TänzerInnen und ChoreographInnen

- Z** Stipendien zur Weiterbildung von TänzerInnen und ChoreographInnen im Ausland
- D** je nach Bedarf
- V** Beirat für darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag mittels ausgefülltem Formular, künstlerischer Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Ausbildung, Angaben zur Institution, bei der der/die Bewerber/in studieren will, kurze Erläuterung des Fortbildungsvorhabens und der Technik, Kostenaufstellung,

Finanzierungsplan, Vorlage eines Demonstrationsvideos (PAL-VHS bzw. DVD), Ausschnitte aus öffentlichen Auftritten

- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Ausbildung, Qualität der künstlerischen Leistung, Nachweis einer künstlerischen Tätigkeit in Österreich
- T** laufend, mindestens 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung
- S** darstellende Kunst

Staatsstipendium für Komposition

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Kompositionsausbildung, bisherige Erfolge, Qualität der vorliegenden Werke, Umfang und Relevanz der Vorhaben, die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden
- T** 15. September
- S** Musik

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung des Schaffens junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** jährlich bis zu 35 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr

(eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T lt. Ausschreibung

S Musik, darstellende Kunst

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Musik
- D** € 30.000
- V** Österreichischer Kunstsenat
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** jährliche Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
- S** Musik

Österreichischer Kunstpreis für Musik

- Z** Auszeichnung eines Lebenswerks
- D** € 12.000
- V** Musikbeirat, Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; langjähriges musikalisches Schaffen, künstlerisch überregionale Bedeutung
- T** jährlich
- S** Musik

Outstanding Artist Award für Musik

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation für wechselnde Musiksparten
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Qualität und Aktualität des musikalischen Werks
- T** jährlich, lt. Ausschreibung
- S** Musik

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
- D Dotation/Förderungshöhe
- V Vergabemodus
- E Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K Kriterien und Bedingungen
- T Termin
- S Sparte

Outstanding Artist Award für darstellende Kunst

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation
- D** € 8.000
- V** Beirat für darstellende Kunst, Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; künstlerisch überregionale Bedeutung
- T** jährlich; lt. Ausschreibung
- S** darstellende Kunst

Abteilung 3 Film

Drehbuch

- Z** Förderung von Drehbüchern für Lang- und Kurz-(Spiel-)Filme
- D** maximal € 5.000 für Langfilme. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz anerkannt.
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Drehbuch Spielfilm: Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (20 Seiten), Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln; als Ergebnis drehfertiges Buch; keine weiteren Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt. Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert).
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
- S** Film

Projektentwicklung

- Z** Förderung der Projektentwicklung von Experimental- und Dokumentationsfilmen
- D** Experimentalfilme maximal € 3.300 (€ 1.100, 3 Monate), Dokumentarfilme maximal € 10.000 (für 90 Min., für Kurzfilme adäquat weniger); bei Überschreiten der Gesamtkosten der Entwicklung von € 40.000 keine Zuständigkeit der Abteilung 3; pro Monat Entwicklung maximales Eigenhonorar von € 900; Höchstsatz, wenn die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) € 5.000 nicht überschreiten; sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz von € 5.000 anerkannt.
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach)
- Experimentalfilm: Projektbeschreibung (5 Seiten), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis drehfertiges Konzept; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt
 - Dokumentarfilm (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen/ Videonotizen und eventuell Reisekosten): Kurzbeschreibung des Inhalts, Konzept (Langfilm 10 Seiten, bei kürzeren Filmen adäquat weniger), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes

- Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten); keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt
- Spielfilm (Drehbucherstellung, Casting etc.): Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (Langfilm 25 Seiten – bei kürzeren Filmen adäquat weniger – mit einer ausgeschrieben Szene inkl. Dialoge), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Angebote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Drehbuch; maximale Förderungshöhe (ab 70 Min. und in Zusammenarbeit mit Produktionsfirma) € 20.000
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;
- Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
 - Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation; keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
 - Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung, Erweiterung des cinematografischen Vokabulars und dessen Syntax, Verknüpfung in individuell entwickelter »Sprache« des Fiktionalen mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays; es sind Werke gefragt, die das kritische Attribut des visionären Filmmachens in sich tragen und also für jede Geschichte die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
- S** Film
- Herstellung**
- Z** Förderung für die Herstellung von Filmen
- D** bei Langfilmen maximal € 70.000 für Einzelpersonen, maximal € 100.000 für Produktionsfirmen
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag (bei Beirats-einreichungen 6-fach, sonst einfach), Kurzbeschreibung des Inhalts, kurzes Begleitschreiben,
- Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Min., ca. 90 Seiten)
 - Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm, bei kürzeren Projekten adäquat weniger) über Struktur und Aufbau des Films und, sofern kein entsprechendes Referenzmaterial, genaues visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung, eingehend dokumentierte Recherche sowie detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Angebote, Finanzierungsplan, technische Angaben wie System, Film oder Video, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung der Kamera, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), Zeitplan, Angaben über die Verwertung, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;
- (Kurz)Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln
 - Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation, keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
 - Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
- S** Film

Festivalverwertung

- Z** Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals
- D** maximal € 15.000 (für Langfilme, für Kurzfilme adäquat weniger), siehe auch K
- V** Abteilung 3 – Rundlaufbeschluss des Filmbeirats via E-Mail
- E** Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei

Einladung zu Festivals aus der Liste (siehe Infoblätter) Höchstsatz (Langfilm) möglich; sonst maximal € 8.500 (Langfilm); bei weiteren Festivaleinladungen maximal € 15.000 insgesamt; bei Filmen mit Verleih projektspezifische Förderung; Festivalförderung nur bei erfolgter Herstellungsförderung, außer bei Filmen von besonderer Qualität; nur Reisekostenzuschüsse zur Festivalteilnahme; keine Finanzierung von Websites; nach Abschluss der Festivalverwertung Übermittlung einer Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, einer Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen an Abteilung 3

T laufend

S Film

Kinostart

- Z** Filmförderung Kinostart
- D** maximal € 15.000 für Langfilme (für Kurzfilme adäquat weniger), bei gleichzeitigem Start in 10 Kinos in Österreich und 10 erforderlichen Kopien, Überschreitung bis maximal 50 % möglich; maximal € 1.000 für Kosten von Websites, maximal € 500 Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD)
- V** Abteilung 3 – Rundlaufbeschluss des Filmbeirats via E-Mail
- E** Förderungsantrag der/des Verleihenden (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinander folgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz), detaillierte Angaben über den Ort des Kinostarts, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; nach Abschluss der Kinoauswertung Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe an Abteilung 3 übermitteln
- T** laufend
- S** Film

Reisekostenzuschuss

- Z** Förderung von Reisekosten
- D** abhängig vom jeweiligen Reiseziel und siehe K
- V** Abteilung 3
- E** Förderungsantrag, Kopie der Festivaleinladung, Nachweis, dass das Festival Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf der Regisseurin/ des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Festivalteilnahme nur Kosten für eine Person, pro Film maximal 3 Festivalteilnahmen, Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, nur für Festivals auf der Festivalliste Reisekosten
- T** laufend
- S** Film

Startstipendium für Filmkunst

- Z** Anerkennung und Förderung des Schaffens von (an Alter und Erfahrung) jungen Film-KünstlerInnen; professionell begleitete Projektentwicklung eines künstlerischen Vorhabens mit verpflichtender Teilnahme an Workshops, Arbeitstreffen usw. und laufender Dokumentation durch Stipendienberichte, bevorzugte Genres: (langer) Dokumentarfilm und abendfüllender Spielfilm
- D** jährlich 5 Stipendien mit einer Laufzeit von 6 Monaten zu je € 1.100
- V** Jury

- E** Dokumentation der filmischen Arbeit durch einen (einzigsten) Referenzfilm auf DVD; Beschreibung eines (einzigsten) filmischen Vorhabens vor oder am Beginn der Projektentwicklung; Angabe der Filmfestivals, an denen ein eigener Film teilgenommen hat; Abschlusszeugnis der filmischen Ausbildung (mindestens Bakkalaureat); keine Kalkulationen erforderlich; keine Auslandspraktika, Equipmentankäufe o. Ä.; Förderungsantrag samt Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; Bewerbungen können von RegisseurInnen oder AutorInnen (keine ProduzentInnen) eingereicht werden, wenn deren einschlägiger Studienabschluss nicht länger als 5 Jahre zurück liegt oder wenn sie keinen einschlägigen Studienabschluss haben (und auch nicht immatrikuliert sind) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr; Ausnahmen müssen gesondert erläutert und können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ausbildung in Zusammenhang mit einer Familiengründungs- bzw. Erziehungsphase oder durch schwere Krankheit verzögert hat; die aufschiebende Wirkung der Fristen beträgt max. 5 Jahre; AntragstellerInnen mit filmischen Projektentwürfen, die als Bakkalaureat- oder Diplomfilm geplant sind, oder laufende (nicht abgerechnete) Filmprojekte, die bereits von der Filmabteilung gefördert wurden, können kein Stipendium erhalten; unvollständige (z. B. fehlendes Abschlusszeugnis) oder formal nicht entsprechende Anträge (z. B. mehr als zwei A4-Seiten lange Projektbeschreibungen wie ausführliche Dokumentarfilmkonzepte, Treatments, erste Drehbuchfassungen usw.) werden nicht an die Jury weiter geleitet
- T** lt. aktueller Ausschreibung
- S** Film

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
- D Dotation/Förderungshöhe
- V Vergabemodus
- E Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K Kriterien und Bedingungen
- T Termin
- S Sparte

Österreichischer Kunstpreis für Film

- Z** Auszeichnung des Werks international erfolgreicher Filmschaffender
- D** € 15.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 5 international anerkannte und besprochene Filme
- T** jährlich bzw. alle 2 Jahre
- S** Film

Outstanding Artist Award für Film

- Z** Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 3 außergewöhnliche Arbeiten, 2 Preise, wenn in verschiedenen Bereichen (Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera usw.)
- T** jährlich bzw. alle 2 Jahre
- S** Film

Projektentwicklung Neue Filmformate

- Z** Entwicklung neuer Filmformate in den Neuen Medien
- D** Förderungen zu je € 6.000
- V** Jury
- E** lt. Veröffentlichung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** jährlich
- S** Film

Realisierungsbeitrag Neue Filmformate

- Z** Umsetzung neuer Filmformate in den Neuen Medien
- D** Projektabhängig
- V** Jury
- E** lt. Veröffentlichung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** jährlich
- S** Film

Abteilung 5 Literatur und Verlagswesen**Jahrestätigkeit, Projektförderung**

- Z** Zuschüsse zur Jahrestätigkeit bzw. zu literarischen Programmen und Veranstaltungen
- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Beschreibung der Jahrestätigkeit bzw. des Projekts oder Programms, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Kopien der Förderungszusagen anderer Gebietskörperschaften
- K** Überregionalität, Professionalität, Qualität des Programms
- T** 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahrestätigkeit, -programm), laufend (Projekt)
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Verlagsförderung

- Z** Förderung österreichischer Verlage, Programm: Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert)
- D** € 10.000, € 20.000, € 30.000, € 40.000, € 50.000 oder € 60.000 jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen
- V** Verlagsbeirat
- E** lt. Ausschreibung
- K** Einreichung durch den Verlag, mindestens 3-jährige Verlagstätigkeit in den ausgeschriebenen Sparten, ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Qualität und Professionalität der Arbeit des Verlags

T jeweils 3. Freitag im Jänner (Frühjahrsprogramm) bzw. Mai (Herbstprogramm, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen)

S Literatur

Druckkostenbeitrag

Z Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik

D bis zu 20 % der Herstellungskosten je Titel

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbot der Druckerei, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Publikationsverzeichnis der AutorInnen, 30 Seiten Textproben

K Einreichung durch österreichischen Verlag, dessen Programm nicht gleichzeitig im Rahmen der Verlagsförderung unterstützt wird

T laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Zeitschriftenförderung

Z Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur

D Teilfinanzierung

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, bei Erstansuchen: Nullnummer bzw. bisher erschienene Nummern

K Überregionalität, Professionalität, Qualität

T laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Übersetzungskostenzuschuss

Z Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache

D Teilfinanzierung

V Übersetzungsgutachten

E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsproben, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags

K Einreichung durch den ausländischen Verlag

T laufend

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Startstipendium für Literatur

Z Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay) von jungen AutorInnen, die bereits in Literaturzeitschriften publiziert haben bzw. über eine eigenständige Publikation verfügen

D jährlich 15 Stipendien zu je € 6.600

V Jury

E lt. Ausschreibung

K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); das Startstipendium kann insgesamt zweimal zuerkannt werden, d. h. für die Arbeit am ersten und für die Arbeit am zweiten Buch

T lt. Ausschreibung

S Literatur

Projektstipendium

Z Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay) von AutorInnen, die zumindest zwei selbständige literarische Publikationen vorweisen können (unabhängig von ihrem Alter) oder die am ersten oder zweiten Buch arbeiten, aber das Alterslimit für das

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

- Startstipendium (maximal 35 Jahre alt) bereits überschritten haben
- D** jährlich 50 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** lt. Ausschreibung
- S** Literatur

Robert-Musil-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Großprojekten (Prosa, Lyrik, Essay)
- D** 3 Langzeitstipendien, je € 50.400 (monatlich € 1.400, 3 Jahre)
- V** Literaturbeirat
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung Ende 2017
- S** Literatur

DramatikerInnenstipendium

- Z** Förderung von DramatikerInnen
- D** einmal jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Aufführung des Werks an einer österreichischen Bühne Tantiemenausfallhaftung von maximal € 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)
- T** lt. Ausschreibung
- S** Literatur

Arbeitsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** ein- bis zweimal jährlich, jeweils maximal € 1.100

- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Arbeitsstipendium Illustration

- Z** Förderung von IllustratorInnen (Kinder- und Jugendliteratur)
- D** einmal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Layout eines Bilderbuchs (Typografie und skizzenhaft dargestellte Bilder), 2 ausgeführte (reingezeichnete) ganzseitige Illustrationen zu einem Buchtext (Vorlage möglichst als Farbkopie) und Text; bei textlosen Bilderbüchern oder Büchern, die noch keinen Text haben, kurze Inhaltsangabe
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** laufend
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Reisestipendium

- Z** Zuschuss zu Reise- und Lebenshaltungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von ausländischen ÜbersetzerInnen
- D** maximal 3 Monate, monatlich maximal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation

- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich sowie an ausländische ÜbersetzerInnen
T laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Rom-Stipendium

- Z** Auslandsstipendium für Literatur
D € 1.300, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung in Rom
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Rezensionen
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Werkstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
D mindestens 2 Monate, monatlich bis zu € 1.100
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Verlagsvertrag, Rezensionen
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich, Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
T laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Finanzierung von Arbeitsbehelfen

- Z** Finanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook) für AutorInnen und ÜbersetzerInnen
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben

und Originaltext, detaillierte Kalkulation, Rezensionen

- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Mira-Lobe-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik), insbesondere des literarischen Nachwuchses im Bereich Kinder- und Jugendliteratur
D jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E lt. Ausschreibung
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T lt. Ausschreibung
S Kinder- und Jugendliteratur

Buchprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Neuerscheinungen österreichischer AutorInnen in einem österreichischen Verlag
D 15 Prämien zu je € 1.500
V Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S Literatur

AutorenInnenprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Debüts österreichischer AutorInnen; Veröffentlichung in Buchform bzw. in Literaturzeitschriften
D 4 Prämien zu je € 4.000
V Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S Literatur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Übersetzungsprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. fremdsprachiger zeitgenössischer Literatur ins Deutsche durch österreichische ÜbersetzerInnen
- D** € 500, € 800, € 1.100, € 1.500, € 1.900, € 2.200
- V** Übersetzungsbeirat
- E** publizierte Übersetzung (maximal 5 Jahre alt), Originalausgabe, Stammdaten der/des Übersetzenden, Lebenslauf, Verzeichnis der bisherigen literarischen Übersetzungen
- K** unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
- T** 31. Juli
- S** Übersetzung

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Literatur
- D** € 30.000
- V** Österreichischer Kunstsenat
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** jährliche Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
- S** Literatur

Österreichischer Staatspreis für europäische Literatur

- Z** Auszeichnung eines literarischen Gesamtwerks europäischer AutorInnen, das international besondere Beachtung gefunden hat
- D** € 25.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** das Werk muss auch in deutschsprachiger Übersetzung vorliegen

- T** jährlich
- S** Literatur

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur
- D** € 15.000
- V** gestiftet von der Kunstsektion, vergeben von der Internationalen Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache; Einzelentscheidung einer/eines vom Präsidium der Gesellschaft gewählten Jurorin/Jurors
- E** keine Bewerbung möglich
- K** deutschsprachige AutorInnen
- T** jährlich
- S** Literatur

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik
- D** € 15.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** deutschsprachige LyrikerInnen
- T** alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2017
- S** Literatur

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2016
- S** Literatur

Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
- D** € 8.000

- V** Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2017
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

- Z** Auszeichnung hervorragender Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks
D 2 Preise zu je € 8.000
V Übersetzungsbeirat
E keine Bewerbung möglich
K Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern oder Trivilliteratur; Übersetzung österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. Übersetzung eines fremdsprachigen Werks der zeitgenössischen Literatur ins Deutsche; unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
T jährlich
S Übersetzung

Österreichischer Kunstpreis für Literatur

- Z** Auszeichnung eines belletristischen Gesamtwerks
D € 12.000
V Jury
E keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S Literatur

Outstanding Artist Award für Literatur

- Z** Auszeichnung von AutorInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige belletristische Publikationen vorweisen können
D € 8.000
V Jury

- E** keine Bewerbung möglich
K österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T jährlich
S Literatur

Staatspreis Die Schönsten Bücher Österreichs

- Z** Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität
D 3 Staatspreise zu je € 3.000
V Jury; Wettbewerb gemeinsam mit dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels
E lt. Ausschreibung, durch Verlag, Druckerei oder GestalterIn
K Beurteilung der technischen, gestalterischen und konzeptionellen Qualität; zwischen 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des laufenden Jahres in Buchform erschienene Publikationen; die Bücher müssen in Österreich verlegt worden und frei von Werbeinseraten sein
T jährlich, lt. Ausschreibung
S lt. Ausschreibung

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

- Z** Auszeichnung qualitätsvoller Kinder- und Jugendliteratur
D insgesamt € 26.000 (4 belletristische Kinder- und Jugendbuchpreise zu je € 6.000, Preis der Jugendjury € 2.000), Aufnahme von bis zu 10 weiteren Büchern in die Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis
V Jury, Jugendjury
E lt. Ausschreibung
K Vergabe an UrheberInnen (AutorInnen, ÜbersetzerInnen, IllustratorInnen) in österreichischen Verlagen bzw. an österreichische UrheberInnen in ausländischen Verlagen; Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend-, Sachbuch
T jährlich, lt. Ausschreibung
S Kinder- und Jugendliteratur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks von AutorInnen, ÜbersetzerInnen oder IllustratorInnen
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2016
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung von AutorInnen, IllustratorInnen und ÜbersetzerInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige Publikationen vorweisen können
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2016
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks deutschsprachiger Kinderlyrik
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** keine Bewerbung möglich
- K** deutschsprachige LyrikerInnen
- T** unregelmäßig
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Abteilung 6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss

- Z** Austausch von ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles oder kulturellen Aktivitäten im Rahmen bestehender Arbeitsprogramme
- D** Teilfinanzierung; in Einzelfällen Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer

- ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen
- V** gegebenenfalls Beiratsgutachten
- E** Förderungsantrag, angeführte Beilagen bzw. Unterlagen nach Rücksprache
- K** österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; kontinuierliche Tätigkeit auf hohem Niveau
- T** laufend
- S** bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Video- und Medienkunst, darstellende Kunst, Musik, Tanz, Literatur

Artist-in-Residence

- Z** Förderung ausländischer Kunstschaffender und des interkulturellen Dialogs
- D** monatlich € 800, maximal 3 Monate, Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** KünstlerInnen der jüngeren Generation (maximal 40 Jahre), abgeschlossene künstlerische Ausbildung
- T** lt. Ausschreibung
- S** bildende Kunst, Design, Fotografie, Komposition, Literatur/Übersetzung, Kunst- und Kulturvermittlung

Abteilung 7 Kulturinitiativen

Jahresprogramm

- Z** Förderung von ganzjährigen Kunst- und Kulturprogrammen von Kulturinitiativen und -zentren, Kunst- und Kulturvereinen und Institutionen mit Sitz in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- genaue Beschreibung der künstlerischen bzw. kulturellen Vorhaben und Tätigkeiten
 - Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Kostenkalkulation

- Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln einschließlich Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern und allen beantragten bzw. zugesagten Fördermitteln anderer Stellen
 - Darstellung der Institution (Statuten, Vereinsregisterauszug, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge; Firmenbuchauszug)
 - Angaben zu den verantwortlichen Personen und beteiligten Kulturschaffenden
 - Förderungen der öffentlichen Hand in den letzten fünf Jahren (Förderstelle, Zweck und Höhe)
 - Konto- und Bargeldstand, Verbindlichkeiten und Forderungen zum letzten 1. Jänner
 - kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahres
 - bei einem beantragten Förderungsbetrag über € 6.000 ist das Ansuchen in 8-facher Ausfertigung zu übermitteln
- K** innovative, zeitbezogene und experimentelle Kulturformen; gesellschaftspolitische Relevanz; interkulturelle, inklusive und soziokulturelle Aktivitäten mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter; eigene Produktionen/ Eigenkreativität; Aktivitäten von überregionalem Interesse; kulturelle Aktivierung und Kulturvermittlung; Entwicklungsfähigkeit; hohe Qualität, sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich; nachhaltige, kontinuierliche Kulturarbeit; wichtiger Kultursorger der jeweiligen Region, Umfang und Anspruch des Programms; Genderaspekt; Kofinanzierung durch regionale Gebietskörperschaften; Berücksichtigung wirtschaftlich strukturschwacher oder sozial benachteiligter Regionen; einreichberechtigt sind Kunst- und Kulturvereine und andere Institutionen mit Sitz in Österreich
- T** ab 1. Oktober des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres
- S** Kulturinitiativen
- Kunst- und Kulturprojekte**
- Z** Förderung von spartenübergreifenden Kunst- und Kulturprojekten sowie Kunst- und Kulturprojekten im soziokulturellen Raum, im interkulturellen Dialog und im Bereich der Kinder- und Jugendkultur
- D** Teilfinanzierung
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- Konzept bzw. Projektbeschreibung
 - detaillierte Kalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln, Sponsorengeldern und allen beantragten bzw. zugesagten Förderungsmitteln anderer Stellen
 - Biografien der beteiligten Personen
 - bei Institutionen: Darstellung der Institution (Statuten, Vereinsregisterauszug, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Firmenbuchauszug)
 - bei einem beantragten Förderungsbetrag über € 6.000 ist das Ansuchen in 8-facher Ausfertigung zu übermitteln
- K** einreichberechtigt sind Kunst- und Kulturvereine und Institutionen mit Sitz in Österreich sowie KünstlerInnen und KulturarbeiterInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Kunstschaffende, deren Lebens- und Arbeitsinteressen seit mindestens drei Jahren in Österreich liegen; berücksichtigt werden insbesondere folgende Parameter: Innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen; kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Brennpunkten; Schärfung des Bewusstseins für aktuelle künstlerische und kulturelle Strömungen; aktive Partizipation; Inklusion; Erweiterung kreativer und künstlerischer Handlungsspielräume; Umset-

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
 D Dotation/Förderungshöhe
 V Vergabemodus
 E Erforderliche Einreichungsunterlagen
 K Kriterien und Bedingungen
 T Termin
 S Sparte

- zung in Österreich; hohe Qualität, sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich
- T** laufend, mindestens aber 3 Monate vor Projektbeginn
- S** alle Sparten

Interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte

- Z** Förderung innovativer, zeitbezogener und experimenteller Einzelprojekte von Kunst- und Kulturschaffenden an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft, die durch ihre Qualität und ihren Modellcharakter geeignet sind, Themenfelder in Kunst und Kultur zu entwickeln und zu vertiefen und gesellschaftliche Impulse zusetzen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte
- E** vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- Konzept bzw. Projektbeschreibung
 - detaillierte Kalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln, Sponsorengeldern und allen beantragten bzw. zugesagten Förderungsmitteln anderer Stellen
 - Biografien der beteiligten Personen
 - bei Institutionen: Darstellung der Institution (Statuten, Vereinsregisterauszug, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Firmenbuchauszug)
 - bei einem beantragten Förderungsbetrag über € 6.000 ist das Ansuchen in 4-facher Ausfertigung zu übermitteln
- K** einreichberechtigt sind Kunst- und Kulturvereine und Institutionen mit Sitz in Österreich sowie KünstlerInnen und KulturarbeiterInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Kunstschaffende, deren Lebens- und Arbeitsinteressen seit mindestens drei Jahren in Österreich liegen; gefördert werden insbesondere zeitlich begrenzte interdisziplinäre Projekte, die

- in Kooperation zwischen KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen entstehen
- Fragestellungen aus Kunst und Kultur mit Ansätzen, Denkweisen und Strategien aus wissenschaftlichen Fachbereichen verbinden
- Phänomene aus einer künstlerischen und einer wissenschaftlichen Perspektive beleuchten und verankern, wobei den Schnittstellen und Brüchen erhöhte Beachtung zu widmen ist
- Dialog, Analyse, offenen Prozess, Vernetzung, Entwicklung als zentrale Begriffe interdisziplinären Arbeitens definieren
- ein definiertes Erkenntnisinteresse verfolgen und gesellschaftliche Relevanz als Ergebnis eines interdisziplinären Prozesses fokussieren
- Impulse für innovative Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft setzen

Die Förderungsempfehlungen des Beirats berücksichtigen folgende weitere Parameter: kritische und relevante Fragestellungen, Verschränkung von Theorie, Produktion und gesellschaftlicher Praxis, Förderung hervorragender Qualität, Innovation, Partizipation, Genderaspekt, Diversifikation, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit; nicht gefördert werden rein kommerziell geprägte Projekte sowie Vorhaben von Personen, die sich noch in Ausbildung befinden. Hohe Qualität sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich wird vorausgesetzt.

- T** 31. März, 30. September
- S** interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte

Investitionskostenzuspruch für infrastrukturelle Maßnahmen

- Z** Unterstützung von Kulturinitiativen im Bereich infrastrukturelle Maßnahmen
- D** Teilfinanzierung
- V** Kulturinitiativenbeirat

- E** vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- detaillierte Kalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln, Sponsorengeldern und der Beteiligung der regionalen Gebietskörperschaften und Eigenmittel
 - 3 Angebote
- K** berücksichtigt werden primär Kunst- und Kulturvereine und ähnliche Institutionen, die von dieser Abteilung für das Jahresprogramm gefördert werden. Unterstützt wird insbesondere die Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und beweglicher Investitionsgüter; folgende weitere Parameter werden berücksichtigt: Auswahl des Bestgebots nach dem Bundesvergabegesetz; Einbeziehung der Länder und Gemeinden; angemessene Eigenleistung; die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten im letzten Quartal des laufenden Jahres
- T** 31. August
- S** Kulturinitiativen

Auslandsstipendium

- Z** Erweiterung der Kompetenzen und Handlungsspielräume von KulturmanagerInnen durch Weiterbildung in einem ausländischen Kulturzentrum; einreichberechtigt sind Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Einzelpersonen deren Lebens- und Arbeitsinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren überwiegend in Österreich liegen, wenn sie
- einen einschlägigen Studienabschluss nachweisen können oder
 - eine vergleichbare Ausbildung oder Berufserfahrung nachweisen können
 - mindestens eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich Kulturmanagement/Kulturarbeit nachweisen können
 - nicht immatrikuliert sind
- 5 Stipendien pro Jahr

- D** nach Destination; maximal 6 Monate Laufzeit
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- Motivationsschreiben inklusive Nennung des gewählten Kulturzentrums einschließlich Begründung, warum diese Einrichtung ausgewählt wurde
 - Bestätigung der jeweils Verantwortlichen des vorgeschlagenen Kulturzentrums
 - Weiterbildungsziel
 - Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit
- K** persönliche Qualifikation; Lernziele; Weiterbildungsmöglichkeit in der gewählten Einrichtung, Erwerb von Zusatzqualifikationen durch das Praktikum; Art und Umfang der angebotenen Tätigkeiten; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in Österreich; Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen; Praktika an Bundes- und Landeseinrichtungen werden nicht berücksichtigt
- T** laufend, mindestens aber 6 Monate vor Praktikumsbeginn
- S** Kulturinitiativen

Startstipendium

- Z** Erweiterung der Kompetenzen und Handlungsspielräume von jungen KulturmanagerInnen durch Weiterbildung in einem österreichischen Kulturzentrum; Praktika an Bundes- und Landeseinrichtungen werden nicht berücksichtigt; 5 Stipendien pro Jahr
- D** monatlich € 1.100; maximal 6 Monate Laufzeit
- V** Jury
- E** lt. Ausschreibung
- K** lt. Ausschreibung
- T** lt. Ausschreibung
- S** Kulturinitiativen

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
 D Dotation/Förderungshöhe
 V Vergabemodus
 E Erforderliche Einreichungsunterlagen
 K Kriterien und Bedingungen
 T Termin
 S Sparte

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
 D Dotation/Förderungshöhe
 V Vergabemodus
 E Erforderliche Einreichungs-
 unterlagen
 K Kriterien und Bedingungen
 T Termin
 S Sparte

Prämien

- Z** Auszeichnung für besondere Leistungen
D unterschiedlich
V Kulturinitiativenbeirat, Beirat
 für interdisziplinäre Kunst-
 und Kulturprojekte, Jurys
E keine Bewerbung möglich
K herausragende Leistung,
 besondere Verdienste
S alle Sparten

Österreichischer Kunstpreis

- Z** Auszeichnung langjähriger,
 herausragender Kulturarbeit;
 Auszeichnung eines Lebenswerks
D € 12.000
V Kulturinitiativenbeirat, Beirat für
 interdisziplinäre Kulturprojekte
E keine Einreichung möglich
K hervorragende Qualität; Innovation;
 ausgezeichnet werden können Einzel-
 personen mit österreichischer Staats-
 bürgerschaft oder Einzelpersonen,
 deren Lebens- und Arbeitsinteressen
 nachweislich seit mindestens 3 Jah-
 ren überwiegend in Österreich liegen
 sowie Kunst- und Kulturvereine und
 Institutionen mit Sitz in Österreich
S alle Sparten

Outstanding Artist Award

- Z** Auszeichnung herausragender,
 innovativer Kunst- und Kulturprojekte
D € 8.000
V Jury
E lt. Ausschreibung
K lt. Ausschreibung
T lt. Ausschreibung
S lt. Ausschreibung

Kunstförderungsgesetz 1988

BGBl. Nr. 146/1988 idF BGBl. I Nr. 95/1997,
BGBl. I Nr. 132/2000

Aufgaben der Förderung

§ 1.(1) Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

§ 2.(1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. Das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
 2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
 3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
 4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.
- (2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert

werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

(4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3.(1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
 2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
 3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
 4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
 5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
 6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
 7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen und
 8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.
- (2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.
- (3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs. 1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der

Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

- (4) Der Bund kann den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien durch Zuschüsse fördern, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist. § 5 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4.(1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1, 3, 4, 5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

- (2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.
- (3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durch-

führung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

- (4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5.(1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

- (2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.
- (3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens wegen nachfolgend ohne Verschulden

des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

- § 6. Für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, dass Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1, 4, 5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

- § 7.(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.
- (2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

- § 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

- § 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

- § 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

- § 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

- § 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. Hinsichtlich des § 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 2. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
 3. im Übrigen der Bundeskanzler.
- § 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

BGBL. Nr. 573/1981 idF BGBL. Nr. 740/1988, BGBL. Nr. 765/1992, BGBL. I Nr. 159/1999, BGBL. I Nr. 26/2000, BGBL. I Nr. 132/2000, BGBL. I Nr. 98/2001, BGBL. I Nr. 34/2005, BGBL. I Nr. 71/2012, BGBL. I Nr. 92/2013, BGBL. I Nr. 15/2015

§ 1. (1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBL. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);
 2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich ein Beitrag von 0,20 Euro;
 3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 6,00 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.
- (2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.
- (3) 85 vH des Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundes-

kanzler für Zwecke der Kunstförderung, das restliche Erträgnis für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden.

- § 2. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundeskanzler bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern so wie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundeskanzler jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:
1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
 2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
 3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
 4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
 5. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundesministerin/des Bundesministers für Finanzen;
 6. zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter des Bundeskanzlers;
 7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereiche der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;

8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- (3) Der Bundeskanzler hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.
- § 3. (1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Künstler-Sozialversicherungsfonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53). Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundeskanzler.
- (2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.
- (3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Vorschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.
- (5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.
- (6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

- (7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- § 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.
- § 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3, § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 der Bundeskanzler;
 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen.
- § 6. (1) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.
- (3) §§ 1 und 3 sowie § 5 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (6) Die Änderung des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung und der Ausgabenstruktur des Künstler-Sozialversicherungsfonds hat bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen.
- (7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 treten in Kraft:
1. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 6 und § 5 mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 folgenden Tag,
 2. § 3 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 7 mit 1. Jänner 2014.

Filmförderungsgesetz 1980

BGBl. Nr. 557/1980 idF BGBl. Nr. 517/1987, BGBl. Nr. 187/1993, BGBl. Nr. 646/1994, BGBl. Nr. 34/1998, BGBl. I Nr. 170/2004, BGBl. I Nr. 74/2010, BGBl. I Nr. 81/2014

Österreichisches Filminstitut

§ 1. Das Österreichische Filminstitut als bundesweite Filmförderungseinrichtung fördert den Kinofilm als kulturelles Produkt sowie das österreichische Filmwesen und trägt dadurch zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und der kreativ-künstlerischen Qualität des österreichischen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland bei. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstituts ist das Kalenderjahr.

Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel der Filmförderung ist es,

- a. einen Beitrag zur Erhaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas und der weiteren Entfaltung der europäischen Kultur mit ihrer nationalen und regionalen Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Identität zu leisten,
- b. die Herstellung, Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, die Qualität, Eigenständigkeit und kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern,
- c. die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sowie durch Erstellung eines jährlichen Filmwirtschaftsberichts,
- d. die internationale Orientierung des österreichischen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung des österreichischen Films im Inland und seine kulturelle Ausstrahlung und Verwertung im Ausland zu verbes-

- e. sern, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland,
 - f. österreichisch-ausländische Koproduktionen zu unterstützen,
 - f. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des österreichischen Kinofilms zu unterstützen,
 - g. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder (Regionalförderungen) hinzuwirken.
- (2) Aufgabe des Filminstituts ist es, die in Abs. 1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Förderungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens oder durch fachlich-organisatorische Hilfestellungen als Kompetenzzentrum zu verwirklichen. Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen einerseits nach dem Projektprinzip und andererseits nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, sofern dafür keine Geldmittel des Filminstituts verwendet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben. Aufgabe des Filminstituts ist es weiters, die Bundesregierung und andere öffentliche Stellen in zentralen Fragen der Belange des österreichischen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung sämtlicher filmkultureller und filmwirtschaftlicher Interessen und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.
- (3) Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind Vorhaben mit kulturellem Inhalt auszuwählen, die einen

- künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen. Durch die Nachwuchsförderung soll der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden.
- (4) Voraussetzung für die Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung ist, dass die Herstellerin/der Hersteller eines programmfüllenden Kinofilms mit kulturellem Inhalt einen künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann.
- a. Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden international bedeutsamen Filmfestival (Festivalliste) zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde.
- b. Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht hat.
- c. Bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmern gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, insbesondere eine Herabsetzung der Besucherschwelle, die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festgelegt sind. Ein Nachwuchsfilm ist der erste und zweite Film, bei dem die Regisseurin/der Regisseur die Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt.
- d. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen der Herstellerin/des Herstellers für die Feststellung des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraumes ist in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen.
- e. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden die Besucherinnen/Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten nach Maßgabe der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Bestimmungen berücksichtigt.
- f. Bei der Erstellung der Liste der international bedeutsamen Filmfestivals ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.
- (5) Gegenstand der Förderung sind:
- a. die Stoffentwicklung;
- b. die Projektentwicklung;
- c. in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellerinnen/Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung;
- d. die Verwertung österreichischer und diesen gleichgestellter Filme;
- e. die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen.
- (6) Das Filminstitut hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Filminstitut hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.
- Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag**
- § 3. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:
- a. Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
- b. Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
- c. sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.
- (2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmern angemessen vorzusehen.

Organe des Filminstituts

§ 4. Die Organe des Filminstituts sind der Aufsichtsrat (§ 5), die Projektkommission (§ 6) und die Direktorin/der Direktor (§ 7).

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a. einer/einem von der Bundeskanzlerin/vom Bundeskanzler zu bestellenden Vorsitzenden, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Bundeskanzleramtes und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,
- b. je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Film- und Musikwirtschaft,
- c. fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens, die über eine maßgebliche Praxiserfahrung verfügen und aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung kommen.
- d. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 170/2004)

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind von der Bundeskanzlerin/vom Bundeskanzler bzw. von den zuständigen Bundesministerinnen/Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Vertreterinnen/Vertreter sind von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu ernennen; und zwar die in Abs. 1 lit. b angeführten Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsträger. Vor der Ernennung der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Abs. 1 lit. c haben die allgemein anerkannten Interessensgemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreterinnen/Vertreter namhaft zu machen, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Die Bundeskanzlerin/der Bun-

deskanzler hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode oder unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß Abs. 4 zur Ausübung des Entsenderechtes, des Vorschlagsrechtes oder zur Namhaftmachung aufzufordern. Wird binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler das Entsenderecht oder das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt oder werden keine fachkundigen Vertreterinnen/Vertreter namhaft gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats um die Anzahl der nicht entsandten, nicht zur Ernennung vorgeschlagenen Mitglieder oder der nicht namhaft gemachten fachkundigen Vertreterinnen/Vertreter.

- (2a) Bei der Entsendung und Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist das zweite von der Bundeskanzlerin/vom Bundeskanzler entsendete Mitglied erste Stellvertreterin/erster Stellvertreter, eines der von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder zweite Stellvertreterin/zweiter Stellvertreter und das von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entsendete Mitglied dritte Stellvertreterin/dritter Stellvertreter. Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Filminstituts als Arbeitgeber gegenüber der Direktorin/dem Direktor wahrzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne des Abs. 2 ist das neue Mitglied für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu

bestellen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn

- a. ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit. b und c dies beantragt,
- b. das Mitglied aufgrund einer schweren, dauerhaften Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die Funktion auszuüben,
- c. das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder
- d. jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt.

Die Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a erfolgt durch die/den Bundeskanzlerin/Bundeskanzler oder durch die/den jeweils nach Abs. 2 zuständige/zuständigen Bundesministerin/Bundesminister. Die übrigen Mitglieder werden von der Bundeskanzlerin/vom Bundeskanzler enthoben, wobei vor der Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. b und c die vorschlagende oder namhaftmachende Stelle zu hören ist.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden schriftlich, mittels Telekopie oder auf andere, einen Empfangsnachweis sicherstellende, technische Art mindestens halbjährlich, ferner über Antrag der Direktorin/des Direktors oder eines in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedes oder über Antrag von fünf in Abs. 1 lit. b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzuberufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Tag der Sitzung muss, außer bei Gefahr in Verzug, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner

Stellvertreterinnen/Stellvertreter – anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Gegen die Mehrheit der in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind Beschlussfassungen gemäß Abs. 8 lit. a, b, c, f und g sowie gemäß § 6 Abs. 7 unzulässig.

- (7) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte, bei denen Interessen des Mitglieds oder Interessen ihm persönlich oder beruflich nahe stehender Personen oder Unternehmen berührt sind.
- (8) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstituts,
 - b. die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
 - c. die Genehmigung des Jahresvorschlages, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses,
 - d. die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvorschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
 - e. die Genehmigung des Widerrufs einer bereits gewährten Förderung,
 - f. die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstituts zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
 - g. die Genehmigung des Verzichtes auf Förderungen,

- h. die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,
- i. die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung der Direktorin/des Direktors,
- j. die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit der Direktorin/des Direktors und der Projektkommission,
- k. die Beschlussfassung über den von der Direktorin/vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit. h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- l. die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit. i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- m. die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch die Direktorin/den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

(9) In den Fällen des § 5 Abs. 8 lit. d und e hat der Aufsichtsrat der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine schriftliche Begründung für die Gewährung bzw. den Widerruf der Gewährung zu geben, die auch im Tätigkeitsbericht aufzunehmen ist.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einer/einem von ihr/ihm zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterfertigen ist.

(11) Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzende/der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme filminstitutsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen).

(12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß Abs. 1 lit. a, sofern diese nicht den dort angeführten Institutionen angehören, den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß Abs. 1 lit. b und c sowie den

ständig beigezogenen Fachleuten ohne Stimmrecht aus dem Bereich der Filmschaffenden oder der Filmproduktion steht für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers.

(13) Zur Erfüllung der Obliegenheiten kann sich der Aufsichtsrat bis zu fünf ständig beigezogener, aber nicht stimmberechtigter Expertinnen/Experten aus der Filmbranche und in Einzelfällen sonstiger externer Fachleute bedienen. Bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und bei der Evaluierung gemäß Abs. 8 lit. l hat der Aufsichtsrat zur Beratung externe Fachleute heranzuziehen.

Projektkommission, Auswahl der zu fördernden Vorhaben

§ 6. (1) Die Projektkommission besteht aus der Direktorin/dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Für die sachkundigen Mitglieder sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit die Mitglieder vertreten. Sowohl bei den fachkundigen Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern sollen jedenfalls die Bereiche Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung vertreten sein. Die Bestellung der fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt durch die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist Sorge zu tragen. Nach Ablauf des Beststellungszeitraumes bleiben jedoch die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds, längstens jedoch drei Monate, in der Funktion. Ein fachkundiges Mitglied darf unmittelbar nach Ablauf seiner Funktionsperiode zum Ersatzmitglied, nicht jedoch erneut

zum Mitglied bestellt werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die/der stimmberechtigte Direktorin/Direktor führt den Vorsitz.

- (2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Projektkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder einer sonstigen mit Angelegenheiten der Filmförderung befassten Einrichtung einer Gebietskörperschaft angehören. Auf die Mitglieder der Projektkommission findet § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ruhens der Funktion ein Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds tritt. Die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei Vorliegen einer der Gründe gemäß § 5 Abs. 4 lit. a bis d von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur von ihrer Funktion vorzeitig zu entheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) der Projektkommission ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.
- (3) Der Projektkommission obliegt es unter den eingereichten Vorhaben, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind. Die Projektkommission hat im Zuge der Entscheidungsfindung die Ansuchen der Förderungswerberinnen/Förderungswerber zu erörtern und die Förderungswerberin/den Förderungswerber zu hören, soweit dies zur Erörterung ihres/seines Ansuchens erforderlich ist. Die Projektkommission hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Projektkommission sind von der Direktorin/vom Direktor einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.
- (5) Die Projektkommission ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich der Direktorin/des Direktors beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin/des Direktors den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

- (6) Die Projektkommission hat innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Antragstellung durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber beim Filminstitut über Förderungsanträge zu entscheiden. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist von der Förderungsentscheidung und von der Begründung der Projektkommission von der Direktorin/vom Direktor unverzüglich längstens aber binnen vier Wochen nach der Förderungsentscheidung schriftlich zu benachrichtigen.
- (7) Den fachkundigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Projektkommission steht für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu, dessen Höhe entsprechend dem mit der Sitzung verbundenen Aufwand vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Direktorin/Direktor

- § 7. (1) Die Direktorin/der Direktor ist von der Bundeskanzlerin/vom Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen hat. Vor der Bestellung einer/s neuen Direktorin/Direktors ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

(2) Zur Direktorin/zum Direktor können nur österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 sind.

(3) Die Direktorin/der Direktor ist durch Dienstvertrag anzustellen.

(4) Die Direktorin/der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Sie/er vertritt das Filminstitut – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz – gerichtlich und außergerichtlich. Ihr/ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a. die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
- b. die Durchführung der Referenzfilmförderung;
- c. der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerberinnen/Förderungswerbern;
- d. die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats;
- e. die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h;
- f. die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Projektkommission;
- g. die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
- h. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
- i. die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, rele-

vanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;

- j. die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
- k. die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.

Die Direktorin/der Direktor hat ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen, die in die Zuständigkeit der Projektkommission fallen, so rechtzeitig dieser vorzulegen und deren Sitzung einzuberufen, dass innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 6 entschieden werden kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit. c ist die Direktorin/der Direktor an die Auswahl der Projektkommission der nach dem Projektprinzip zu fördernden Vorhaben gebunden. Ihr/ihm obliegt jedoch die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben, die schriftlich zu begründen ist.

- (5) Die Direktorin/der Direktor hat die Geschäfte des Filminstituts hauptberuflich und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

Bei Abschluss des Dienstvertrages hat sich die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler auszubedingen, dass die Direktorin/der Direktor

- a. nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt und ein anderes Gewerbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats betreiben darf,
- b. in der Filmwirtschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigt,
- c. an keinem Unternehmen als Gesellschafterin/Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d. keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Misstrauen gegen ihre/seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu erwecken,

- e. einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats ausübt.
- (6) Bei längerfristiger Verhinderung der Direktorin/des Direktors hat der Aufsichtsrat eines seiner im § 5 Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Projektkommission, die Direktorin/der Direktor und die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer des Filminstituts sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Das Filminstitut wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung von der Bundeskanzlerin/vom Bundeskanzler beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Filminstituts aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Filminstituts sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Dem Kunstbericht (§ 10 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988) ist ein Bericht des Filminstituts über die

Förderungstätigkeit des entsprechenden Kalenderjahres anzuschließen.

Förderungen

- § 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Filminstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Projektwerberinnen/Projektwerber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung die Gewähr bieten, dass Filmprojekte qualitativ einwandfrei hergestellt werden können.
- (3) Gefördert werden können nur Filme mit kulturellem Inhalt. Der kulturelle Inhalt wird auf der Grundlage der Kriterien geprüft, die in den Förderungsrichtlinien festgelegt sind. Diese Prüfung ist bei der Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip durch die Projektkommission und bei der Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung durch die Direktorin/den Direktor durchzuführen.
- (4) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Filminstitut laufend zu überprüfen. Hiebei hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.
- (5) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt. Von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger an das Filminstitut zurückzahlende Förderungsmittel im Rahmen der Herstellungsförderung können in Referenzmittel umgewandelt werden.

- (6) Die Gesamtheit der geförderten Produktionskosten (kumulierte Beihilfeintensität) darf nicht mehr als 50 vH betragen. Bei Koproduktionen kann die kumulierte Beihilfeintensität bis zu 60 vH der Produktionskosten betragen.
- (7) Bei kommerziell schwierigen oder mit knappen Mitteln erstellten Filmen darf die kumulierte Beihilfeintensität 80 vH der Produktionskosten nicht übersteigen. Ein Film ist kommerziell schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung als begrenzt qualifiziert werden müssen, wegen seines experimentellen Charakters oder weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist. Die kumulierte Beihilfeintensität darf im Ausnahmefall 80 vH der Produktionskosten überschreiten, sofern an dem Filmprojekt ein besonderes kulturelles Interesse besteht, die Produktion ohne die Gewährung einer solchen Förderung undurchführbar ist, von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber ein angemessener Eigenanteil beigebracht wird und gewährleistet ist, dass sich die Förderung auf das tatsächlich notwendige Ausmaß beschränkt.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss eine natürliche Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft, eine juristische Person oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich und einem Firmenstandort innerhalb einer Vertragspartei des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum (EWR) sein und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber oder die Mitherstellerin/der Mithersteller eine juristische Person oder eine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft, hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers persönlich mithaften.

- b. Das Vorhaben muss ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.
- c. Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. c hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen juristischen Person öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, der Förderungswerberin/dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel, sämtliche aus Vorverkäufen und Rechtsgarantien erzielten Erlöse und ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die die Herstellerin/der Hersteller als kreative Produzentin/kreativer Produzent, Herstellungsleiterin/Herstellungsleiter, Regisseurin/Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau/Kameramann zur Herstellung des

- Films erbringt, mitzubehütenden. Weitere anerkannte Eigenleistungen sowie die Bewertungsgrundsätze sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Bei einer internationalen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem von der österreichischen Filmherstellerin/vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.
- d. Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion betreffen.
 - e. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.
 - f. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieses Gesetzes und für die Berichtslegung gemäß § 7 Abs. 4 lit. h erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucherinnen/Besucher, die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme, vorzulegen.
- (2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn
 - a. eine/ein in Abs. 1 lit. a genannte Förderungswerberin/genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
 - b. die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterinnenstab/Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern besteht,
 - c. eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
 - d. der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.
 - (3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische internationale Koproduktion, wenn
 - a. einer der Partner der internationalen Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.
 - b. die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und
 - c. hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.
 - (4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn
 - a. dadurch das Filmvorhaben in seiner kulturellen Identität gestärkt wird und das Filmvorhaben eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,
 - b. es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,
 - c. das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem die Mehrheitsproduzentin/der Mehrheitsproduzent ihren/seinen Sitz hat, aufweist,
 - d. der Vertrag zwischen den Koproduzenten

- tinnen/Koproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und
- e. hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmherstellerinnen/Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.
- (5) Bei einer internationalen Koproduktion (Abs. 3 und 4) darf das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.
- (6) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.
- (7) Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland mit einer anderen als in § 18 Abs. 2 angeführten Staatsangehörigkeit, um Staatenlose oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte

§ 11a. (1) Wer Förderungsmittel in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film vor Ablauf der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Sperrfristen nicht auswerten oder auswerten lassen, wobei eine Staffelung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Films in Bezug auf die Auswertungsart zu erfolgen hat. In den Förderungsrichtlinien ist jedenfalls vorzusehen, dass nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung) eine Sperrfrist

von sechs Monaten nicht unterschritten werden darf. Die Förderungsrichtlinien können eine Verkürzung dieser Mindestsperrfrist nach Maßgabe der im ersten Satz enthaltenen Bedingungen vorsehen, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

- (2) Werden Sperrfristen verletzt, ist die Förderungszusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 2 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie der zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint.
- (4) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12. (1) Förderungen zur Stoff- und Projektentwicklung dürfen nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Filme mit einer Vorfuhrdauer von mindestens 70 Min. (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Min. (Kinderfilme) oder von 45 Min. (Nachwuchsfilme) gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Förderungen werden grundsätzlich nur auf begründetes Ersuchen der Autorin/des Autors gemeinsam mit der Herstellerin/dem Hersteller gewährt. Ausnahmen sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Dem begründeten Ersuchen ist eine Beschreibung des Vor-

- habens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen. Das Filminstitut kann der Herstellerin/ dem Hersteller für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungen gewähren. Dem begründeten Ersuchen der Herstellerin/des Herstellers ist das zu überarbeitende Drehbuch beizufügen. Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn
- a. das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität und kulturellen Identität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und die Regisseurin/der Regisseur Österreicherin/Österreicher ist. Ist die Regisseurin/der Regisseur keine/kein Staatsangehörige/ Staatsangehöriger gemäß § 18 Abs. 2, so dürfen Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin/vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicherinnen/Österreicher sind. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine kulturellen und wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt.
 - b. eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,
 - c. für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt werden, die auch – sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich und angemessen ist – dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,
 - d. Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,
 - e. die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind,
 - f. die Förderungswerberin/der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Filmes und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.
 - g. die Herstellerin/der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn die Herstellerin/der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.
- (3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 7) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.
- (4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensyn-

chronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmfestivals können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).

- (5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2014)

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13. (1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende fach einschlägige Berufserfahrung.

- (2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

§ 14. (1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Aufsichtsrat zu beschließende Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.

- (2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Kriterien für die Feststellung des kulturellen Inhalts, die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Förderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises sowie die Festlegung der Nutzungsrechte und Sperrfristen aufzunehmen.

- (3) Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Widerruf einer Förderung

§ 15. (1) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,
- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt oder
- das Filminstitut über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist.

(2) Das Filminstitut hat sich weiters auszubedingen, dass ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen oder ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss rückzuerstatten ist, wenn

- das Filminstitut über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- das Vorhaben durch ein Verschulden der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstel-

lungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

- (3) Das Filminstitut hat sich weiters auszubedingen, dass Darlehen oder Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 lit. a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen sind. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 16. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Filminstituts ist dieses berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß dem Finanzprokuratorgesetz, BGBl. I Nr. 110/2008, in Anspruch zu nehmen.

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. (1) Die Tätigkeit des Filminstituts gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

- (2) Zuschüsse des Filminstituts zur Förderung der Stoffentwicklung sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. a und e dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Schlussbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

- (2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des AEUV und des EWR sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

- (3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (4) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 2a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11a, 12, 14, 17, 18 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

- (5) Innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, sind der Aufsichtsrat und die Projektkommission neu zu konstituieren. Bis zur Neukonstituierung der beiden Organe fungieren die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums als Mitglieder des Aufsichtsrats und die bisherigen Mitglieder der Auswahlkommission als Mitglieder der Projektkommission. Auch für diese Übergangszeit ist für die Beschlussfassung in der Projektkommission § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, anzuwenden.

- (6) § 5 Abs. 1 lit. b in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2014 tritt in Bezug auf die Änderung der Bezeichnung »Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie« auf die Bezeichnung »Fachverband der Film- und Musikwirtschaft« mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 die/der jeweils für die Entsendung zuständige Bundesministerin/Bundesminister, hinsichtlich der §§ 16 und 17 die/der Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen und im Übrigen die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler betraut.

Film/Fernseh-Abkommen 2011

Abkommen zwischen
Österreichisches Filminstitut
 1070 Wien, Spittelberggasse 3,
 im Folgenden Filminstitut genannt

und

Österreichischer Rundfunk
 1136 Wien, Würzburggasse 30,
 im Folgenden ORF genannt

Film/Fernseh-Abkommen 2011 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, im Folgenden Film/Fernseh-Abkommen genannt, mit dem der Vertrag vom 7. März 1989 und den Ergänzungen vom 5. Jänner 1994, vom 24. Februar 2003 sowie vom 24. Jänner 2006 (inkl. Zusatzvereinbarung) ersetzt wird.

Ziel

§ 1. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und des ORF-Gesetzes (ORF-G) entsprechen, beide in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Ebenso ist wesentliches Ziel der Zusammenarbeit, die bestmögliche Wahrnehmung der österreichischen Filme bzw. Filme mit gemeinsamer Finanzierungs- und Förderungsbeteiligung in internationalen Koproduktionen vor dem Kino- und Fernsehpublikum zu ermöglichen. Der ORF tut dies im Rahmen seiner Berichterstattung und durch Präsenz des österreichischen Films in geeigneten Sendungen, Promotiontrailern und durch Ausstrahlung österreichischer Filme an adäquaten Sendeplätzen.

Das Filminstitut tut dies durch die Gestaltung seiner Verträge mit ProduzentInnen, die dem ORF grundsätzlich

unter Berücksichtigung des gesamten österreichischen Finanzierungsanteils die prioritäre und bevorzugte codierte Nutzung (sog. Erstausrahlungsrecht) der entstehenden Filme auch gegenüber internationalen FinanzierungspartnerInnen einräumt.

Filminstitut und ORF verpflichten sich, in jeweils unilateral zu verhandelnden Festlegungen über gemeinsame Filmprojekte (Filminstitut mit anderen Förderinstituten und Fernsehveranstaltern, der ORF mit anderen Förderinstitutionen und Fernsehveranstaltern) die gegenseitigen Interessen von Filminstitut und ORF prioritär zu vertreten und nach innen und außen partnerschaftlich aufzutreten.

Abkommensmittel

§ 2. Zur Erreichung dieses Abkommenszieles stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei jedenfalls für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 zumindest 8.000.000 Euro jährlich als vereinbart gelten.

Allfällige Erlösanteile des ORF aus der Kino- und Fernsehauswertung der von ihm mitfinanzierten Filme, die auf den ORF entfallen, werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet. Werden Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, werden diese Mittel jeweils auf das Folgejahr übertragen. Für die Finanzierung aktueller Projekte sind primär die derart übertragenen Mittel zu verwenden.

Gemeinsame Kommission

§ 3.(1) Zur Durchführung des Film/Fernseh-Abkommens wird eine gemeinsame Kommission bestellt, der sechs Mitglieder angehören. Von diesen werden je drei Mitglieder vom Filminstitut sowie drei Mitglieder vom ORF benannt. Für jedes Kommissionsmitglied wird aus

dem gleichen Kreis ein/eine StellvertreterIn benannt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kommission führt im jährlichen Wechsel ein Mitglied aus dem Kreis des Filminstituts bzw. ein Mitglied aus dem Kreis des ORF, wobei der jeweils andere Vertragspartner den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende stellt.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die gemeinsame Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Der gemeinsamen Kommission obliegt insbesondere
 - a. die Entscheidung über die Herstellungsfinanzierung gemäß § 4 des Film/Fernseh-Abkommens, wobei Filme, die speziell und typisch zur Fernsehstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens sind;
 - b. die Entscheidung über die Gewährung von Abkommensmitteln gemäß § 5 (Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung) des Film/Fernseh-Abkommens. Das nähere Verfahren regelt in allen Fällen die Geschäftsordnung.

Herstellungsfinanzierung

§ 4.(1) Eine gemeinsame Teilfinanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass es sich um einen Film im Sinne des § 1 dieses Abkommens handelt, von den Vertragspartner die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam und unter Berücksichtigung des vom Filminstitut anerkannten Finanzierungsplanes erbracht werden, der/die ProduzentIn an den Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit. c des Filmförderungsgesetzes trägt und sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfi-

nanzierten Film die Sperrfristen gemäß der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

- (2) Antragsberechtigt ist der/die HerstellerIn des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsfinanzierung hat insbesondere zu enthalten:
 - Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf sowie ein Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind. Fehlen bei dem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Finanzierungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als nicht beschlussfähig. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen trotz dahingehender Aufforderung vom/von der HerstellerIn nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag von der Kommission zurückgewiesen.
- (3) Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem/der HerstellerIn zu.
- (4) Die für die gegenständliche Herstellungsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.
- (5) In den Einzelverträgen, die der ORF mit dem/der HerstellerIn zu den gegenständlichen Filmen abschließt, wird die gesamte Finanzierungsbeitrag des ORF in einen Lizenzbetrag und einen Finanzierungsanteil an den Herstellungskosten aufgeteilt. Für den Lizenzanteil werden zur Abgeltung der Fernschnutzungsrechte folgende fixe Beträge vereinbart:

Spielfilme:	45.000 Euro
Dokumentarfilme:	22.000 Euro
Dokumentationen:	11.000 Euro

jeweils jedoch maximal 50 % des gesamten ORF-Betrages. Liegt der ORF-Betrag unter 80.000 Euro bei Spielfilmen bzw. 40.000 Euro bei Dokumentarfilmen bzw. 20.000 Euro bei Dokumentationen, dann reduzieren sich die oben angegebenen Fixbeträge entsprechend.

- (6) Die Ratenzahlungen der Mitfinanzierung durch den ORF sind im jeweiligen Mitfinanzierungsvertrag festzulegen und erfolgen grundsätzlich in der Staffelung 20 % (Vertragsabschluss) / 40 % (Drehbeginn) / 20 % (Drehschluss) / 10 % (Rohschnittabnahme) / 10 % (Fertigstellung und Lieferung des Sendebandes an den ORF sowie technischer Abnahme).

Sofern bei Produktionen mit Herstellungskosten über drei Millionen Euro bei Abschluss des Mitfinanzierungsvertrages mit dem Produzenten/der Produzentin keine Besicherung (Bankgarantie, Completion Bond etc.) über 70 % des vereinbarten ORF-Finanzierungsbeitrages vorliegt, wird die Staffelung in 80 % bei Rohschnittabnahme und 20 % nach Fertigstellung (Lieferung des Sendebandes durch den Produzenten/die Produzentin sowie nach schriftlicher Bestätigung der technischen Abnahme durch den ORF) abgeändert.

- (7) Filminstitut und ORF stimmen überein, die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten und werden darauf achten, Verträge mit ProduzentInnen möglichst frühzeitig – zumindest vor Drehbeginn – abzuschließen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die für den Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des Produzenten/der Produzentin vollständig vorliegen und unter Berücksichtigung, dass die Vertragserstellung des ORF grundsätzlich erst nach der Vorlage des Vertrages mit der Primärförderstelle möglich ist.

Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung

- § 5.(1) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes

und des Dokumentarfilmes sind bis zu 10 vH der Mittel gemäß § 2 des Film/Fernseh-Abkommens gewidmet.

- (2) Über die Mitfinanzierung entscheidet die gemeinsame Kommission, das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitfinanzierung eines Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.
- (4) Die Bestimmungen des Film/Fernseh-Abkommens gemäß § 4 (Herstellungsfinanzierung), § 6 (Nutzungsrechte) und § 7 (Erlösbeteiligung) gelten sinngemäß; von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1b (Eigenanteil) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.
- (5) Die für die Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Nutzungsrechte

- § 6. (1) **Frei zugängliches Fernsehen (§ 11a (1)d FFG)**

- a. Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) innerhalb der Lizenzzeit von 7 Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen, danach erfolgt ein vollständiger Rechterückfall an den/die HerstellerIn. Bei internationalen Koproduktionen besteht seitens des ORF die Bereitschaft, die Lizenzzeit den jeweiligen internationalen Bedingungen anzupassen. Diesbezügliche Verhandlungen sind vom Produzenten/von der Produzentin vor Vertragsabschluss mit dem ORF einzuleiten. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Tag, der dem Ende der Kinoschutzfrist folgt.

- b. Zur uncodierten Ausstrahlung über Satellit ist der ORF nach Ablauf von einem Jahr nach Ende der Kinoschutzfrist berechtigt, sofern der/die HerstellerIn bis zu diesem Zeitpunkt keinen einer derartigen uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF entgegenstehenden Vertrag mit einem/einer dritten LizenznehmerIn und/oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen hat. Sofern jedoch aufgrund eines derartigen Vertrages mit einem Dritten/einer Dritten eine uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF auch innerhalb der beiden letzten Lizenzjahre des ORF nicht zulässig ist, verlängert sich die Lizenzzeit für den ORF automatisch um zwei Jahre, innerhalb welcher der ORF dann jedenfalls zur uncodierten Satellitenausstrahlung berechtigt ist. Sollte eine derartige direkt anschließende Lizenzzeitverlängerung nicht zulässig sein, wird der/die HerstellerIn dem ORF jedenfalls frühest möglich zwei zusätzliche Lizenzjahre für die uncodierte Satellitenausstrahlung für das Gebiet Österreich (ausschließlich) – mit Zustimmung des ORF auch nicht ausschließlich – und Südtirol (nicht ausschließlich) einräumen.
- c. Das codierte Erstausstrahlungsrecht für frei empfangbares Fernsehen (Free TV) in Österreich inkl. Südtirol in jedem technischen Verfahren liegt bei Produktionen, deren Gesamtherstellungskosten zum überwiegenden Teil (50 vH oder mehr) mit Förder- und Finanzierungsmitteln aus Österreich finanziert werden, prinzipiell beim ORF. Der/die ProduzentIn ist verpflichtet, FinanzierungspartnerInnen über das prinzipielle Erstausstrahlungsrecht des ORF zu informieren und dieses Recht als integrierenden Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen mit seinen FinanzierungspartnerInnen aufzunehmen. Bei Produktionen mit Minderheitsbeteiligung aus Österreich (49 vH oder weniger der Gesamtherstellungskosten aus Österreich) kann das Erstausstrahlungsrecht des ORF einvernehmlich bei ORF-Vertragserstellung abgeändert werden.
- d. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des ORF gemäß § 12 Abs 2 lit. g FFG (wonach dem ORF dann die Fernschnutzungsrechte auch für einen Lizenzzeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden können) dann vorliegt, wenn dessen gesamte Finanzierungsbeteiligung mehr als 35 % der Gesamtfinanzierung der Herstellungskosten des Filmes beträgt.
- (2) **Bezahlfernsehen (§ 11a (1)e FFG)**
Die Verwertungsrechte für Bezahlfernsehen (»pay-TV«) verbleiben grundsätzlich beim/bei der HerstellerIn und können von diesem nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß nachstehenden lit. a) bis d) ausgewertet werden; die Verwertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video on Demand und Near Video on Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) gemäß § 11a (1)b FFG ist hiervon nicht erfasst; diese Rechte stehen dem/der HerstellerIn, ohne weitergehende Einschränkungen, als sie sich aus den Sperrfristen gemäß § 11a FFG ergeben, zu.
(Hinsichtlich der Zuordnung von Near Video on Demand und Pay-per-View gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen. Der ORF ist der Ansicht, dass diese Nutzungen, soweit sie nicht unter § 18a UrhG fallen, dem Senderecht zuzuordnen sind. Unpräjudiziell und ausschließlich für Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens wird aber der (diesbezüglich nicht differenzierten) Qualifizierung des FFG gefolgt.)
- a. pay-TV-Rechte für Österreich: Eine getrennte Verwertung der pay-TV-Rechte nur für das Gebiet Österreich (einschließlich sog. Österreich pay-TV Fenster) darf erst nach der Erstausstrahlung durch den ORF erfolgen. Dieses Erstausstrahlungsrecht des ORF ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist befristet. Der/die ProduzentIn wird gegenüber seinem/ihrer LizenznehmerIn sicherstellen,

- dass dieser/diese auch bei Erwerb der deutschsprachigen pay-TV-Rechte vor Ablauf dieser Erstausrstrahlungsfrist keine getrennte Ausstrahlung nur in Österreich durchführt.
- b. pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum: Bei Vergabe der deutschsprachigen pay-TV-Rechte kann eine solche Ausstrahlung auch vor Ablauf der Erstausrstrahlungsfrist für den ORF stattfinden, wenn ein pay-TV-Veranstalter sich unmittelbar an der Finanzierung der Herstellungskosten angemessen beteiligt und dies Bestandteil des Finanzierungsplans ist; aber auch dann, wenn diese pay-TV-Rechte Teil eines zur Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes getätigten Rechtepaketevorverkaufes sind und der Erlös für dieses Rechtepaket insgesamt (d. h., der auf die pay-TV-Rechte entfallende Betrag ist dabei nicht gesondert auszuweisen) angemessen ist.
- c. pay-TV-Rechte international: Bei Einstrahlung nach Österreich und Sendung in deutscher Sprache gilt für die Verwertung die für den deutschsprachigen Raum geltende Einschränkung. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Filme in ihrer deutschen Sprachfassung (d. h. auch in der deutschen Sprachfassung mit fremdsprachigen Untertiteln), nicht jedoch für deren fremdsprachige Fassungen mit deutschen Untertitel.
- d. pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum und/oder international sind noch verfügbar: Soweit die pay-TV-Rechte vom/ von der HerstellerIn nicht für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft sind, steht dem ORF eine Option auf den Erwerb der pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum für den Film in deutscher Sprache (vgl. lit. c) zu. Der ORF erwirbt diese Option im Rahmen des mit dem/der HerstellerIn abzuschließenden Einzelvertrages grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages. Ist jedoch der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil des Herstellers/der Herstellerin überdurchschnittlich hoch, erwirbt der ORF diese Option nur unter der Bedin-

gung, dass der/die ProduzentIn diese pay-TV-Rechte nicht längstens bis zum Tag vor der Rohschnittabnahme des Filmes für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft hat; dies ist entsprechend im Einzelvertrag festzulegen. Nach Rohschnittabnahme kann der ORF binnen der darauf folgenden sieben Tage durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem/der HerstellerIn die Option ausüben. Übt der ORF die Option nicht aus, dann stehen die gesamten pay-TV-Rechte wiederum dem/der HerstellerIn zur Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen a) zur Verfügung, womit lediglich die Ausnahme hinsichtlich der pay-TV-Rechte für Österreich weiterhin aufrecht bleibt.

Für den Fall der Ausübung der Option ist vom ORF, zusätzlich zu seiner sonstigen finanziellen Beteiligung an dem Filmvorhaben, bei Bandabnahme ein Entgelt in Höhe von 45.000 Euro für Spielfilme und bei Dokumentarfilmen ein zu vereinbarendes Entgelt für den Erwerb dieser pay-TV-Rechte an den/die HerstellerIn zu bezahlen. Dieses Entgelt gilt jedoch nicht als abrechnungspflichtiger Erlös gemäß § 7 des Film/Fernsehabkommens. Sofern bei einem vom/von der HerstellerIn angebahnten Verkauf dieser vom ORF erworbenen pay-TV-Rechte durch den ORF ein über diese 45.000 Euro bei Spielfilmen oder über den bei Dokumentarfilmen vereinbarten Betrag hinausgehender Mehrerlös vom ORF erzielt wird, ist der Mehrerlös zwischen dem ORF und dem/der HerstellerIn je zur Hälfte aufzuteilen.

(3) Catch-up-TV

Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Abkommen mitfinanzierten Filme auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen 7 Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. »Catch-up-TV right«) codiert für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die ausschnittsweise Nutzung gemäß Punkt (5) »Ausschnittsrechte«.

(4) Hörfilm-Fassung

Die Rechtseinräumung an den ORF inkludiert ohne Zusatzkosten auch die Rechte an einer Hörfilm-Fassung, sofern eine solche vorliegt.

(5) Ausschnittsrechte

Dem ORF werden an allen gegenständlichen Filmen auch die Rechte zur ausschnittsweisen Nutzung eingeräumt. Diese Rechtseinräumung ist unentgeltlich und beschränkt auf die Sendedauer von drei Minuten sowie auf den Zweck der Promotion für den betreffenden Film, für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z. B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nonfiktionalen Bereich für Porträts von SchauspielerInnen, RegisseurInnen, HerstellerInnen. Die Sendung dieser Ausschnitte über 3sat ist bei reiner Promotion für den betreffenden Film unentgeltlich, bei sonstiger Nutzung im oben angeführten Umfang entgeltlich, wobei ein Lizenzbetrag von 135 Euro pro angefangener Sendeminute vereinbart wird.

Der/die ProduzentIn informiert den ORF schriftlich über allfällige im Film enthaltenen Fremdrechte, insbesondere auch solche an der Musik. Hinsichtlich der Musik ist zu beachten, dass bei Verwendung von Aufnahmen vorbestehender Werke sowohl die Urheberrechte der KomponistInnen/BearbeiterInnen/Verlage als auch die Leistungsschutzrechte der TonträgerherstellerInnen/InterpretInnen zu klären sind. Diese Information erfolgt bei der Abnahme mittels der Musikliste und allfälliger sonstiger Unterlagen.

(6) Abspann

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Abspann der gegenständlichen Filme für die Sendung im Fernsehen entsprechend gestaltet werden muss. Die Gestaltung eines fernsehgerechten Abspanns erfolgt zunächst individuell je Film in gemeinsamer Absprache zwischen ProduzentIn, RegisseurIn und ORF. Wird eine generelle Regelung vereinbart, gilt diese.

Erlösbeteiligung

§ 7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht der Verwertungserlös der gemäß §§ 4 und 5 des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanzierten Filme nach Abdeckung des vom Filminstitut anerkannten Eigenanteils des Herstellers/der Herstellerin (zuzüglich eines 7,5%igen Herstellergewinns) dem/der HerstellerIn und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu, wobei analog zur Regelung des Filminstituts jener Anteil der Erträge zur Rückzahlung zu verwenden ist, welcher der halben Beteiligung des ORF an der Gesamtfinanzierung entspricht. Diese Mittel fließen zur Gänze in die Abkommensmittel zurück.

Promotion und Medienkooperationen

§ 8. Der ORF erklärt sich grundsätzlich bereit, über die im Rahmen des Abkommens mitfinanzierten Filme innerhalb des Programms angemessen zu informieren und nach Möglichkeit auch den Kinostart mit Trailern und Kooperationen kostenfrei zu unterstützen. Sofern sich der ORF z. B. an den Kosten einer Kinopremiere etc. kooperativ beteiligt, sind darüber hinausgehende Medienkooperationen des Herstellers/der Herstellerin im Vorfeld mit dem ORF abzustimmen.

Mitteilungsverpflichtungen

§ 9. ORF und Filminstitut erhalten nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, gegenseitig je eine Aufstellung

1. der im vorangegangenen Jahr gemäß Abkommen jeweils eingesetzten Förder- bzw. Finanzierungsmittel sowie der jeweils zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme und
2. der Termine der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung (Kinostart) der abkommensgeförderten Filme in Österreich und der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

Schlussbestimmungen

§ 10.(1) Die Bestimmungen gemäß § 6 (»Nutzungsrechte«) gelten, ausgenommen »Catch-up-TV-Rechte« (siehe nachfolgenden Absatz 3) für Filme, für die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2005 gegeben wurde.

Für sonstige seit Beginn des Film/Fernseh-Abkommens hergestellte Filme gilt folgendes:

1.1. Die uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF ist nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers/der Herstellerin zulässig, wobei der/die HerstellerIn diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn er vor der beabsichtigten uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF einen dieser Ausstrahlung entgegenstehenden Vertrag mit Dritten abgeschlossen hat.

1.2. Die Regelung für Ausschnittsrechte gilt nach Maßgabe der Verfügbarkeit dieser Rechte für den/die HerstellerIn.

(2) Im Einzelfall können die Nutzungsrechte an Filmen, die eine Finanzierungszusage vor dem 1. Jänner 2005 erhalten haben, unter Anwendung einer jeweils zu verhandelnden Erlösbeteiligung des ORF an den/die HerstellerIn rückübertragen werden.

(3) Die Regelungen betreffend Catch-up-TV (§ 6 Abs. 3) und Erlösbeteiligung (§ 7) gelten für Filme, die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2011 erhalten haben. Für eine Nutzung der Catch-up-TV-Rechte von Filmen, die vor diesem Zeitpunkt eine Finanzierungszusage erhalten haben, ist die Zustimmung des Produzenten/der Produzentin erforderlich.

(4) Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Optionsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 lit. d des Film/Fernseh-Abkommens dient der Verbraucherpreisindex 2005, der von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein

an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis dieser Wertsicherungsklausel ist der Monat Oktober 2010. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist erstmals von der für Oktober 2010 verlautbarten Indexziffer und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraums nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Die sich daraus ergebenden Änderungen des Optionsbetrages sind laufend vom Filminstitut zu berechnen. Über entsprechenden Antrag des Filminstituts ist dementsprechend der geänderte Optionsbetrag jeweils von der gemeinsamen Kommission (§ 3 Film/Fernseh-Abkommen) zu beschließen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt, ab welchem der geänderte Optionsbetrag zur Anwendung gelangt, vom Filminstitut in geeigneter Form zu verlautbaren.

(5) Das Film/Fernseh-Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es kann beiderseits bis jeweils 30. Juni unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2013.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien.

Es gilt österreichisches Recht.

Wien, am 14. Januar 2011

Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichisches Filminstitut
Dr. Alexander Wrabetz e.h.
Österreichischer Rundfunk

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000

BGBL. I Nr. 45/2000 idF BGBL. I Nr. 113/2004,
BGBL. I Nr. 82/2009, BGBL. I Nr. 79/2014

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel mit deutschsprachigen Büchern, E-Books und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels Bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt oder eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig im grenzüberschreitenden Handel an Letztverbraucher in Österreich veräußert;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängel exemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird;
7. E-Book, ein digital abrufbarer und speicherbarer Buchinhalt, der über geeignete Endgeräte, wie insbesondere

E-Reader, Tablets und Smartphones lesbar gemacht wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur ist an den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so darf der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 1 kann der Importeur, der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(4) Zum nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBL. I Nr. 82/2009)

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen

Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

- (2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

- § 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.
- (2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

- § 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:
1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;
 2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;

3. bei Verkauf von Mängel Exemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

- (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

- § 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

- § 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.
- (2) §§ 3, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.
- (3) § 1, § 2 Z 2, 6 und 7 und § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2014 treten mit 1. Dezember 2014 in Kraft.

Vollziehung

- § 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler betraut.

Übergangsbestimmungen

- § 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000

BGBl. I Nr. 131/2000 idF BGBl. Nr. 136/2001, BGBl. Nr. 55/2008, BGBl. Nr. 92/2010, BGBl. I Nr. 71/2012, BGBl. I Nr. 92/2013, BGBl. I Nr. 15/2015

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

1. Abschnitt

Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler und von sonstigen Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 15/2015)

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl. Nr. 400.

2. Abschnitt

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3. (1) Zur Entlastung von selbstständigen Künstlerinnen/Künstlern bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozial-

versicherung und zur sonstigen sozialen Unterstützung von Künstlerinnen/Künstlern wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung »Künstler-Sozialversicherungsfonds«, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Auf die Bediensteten des Fonds findet das Angestelltengesetz Anwendung.

Aufgaben

§ 4. Aufgaben des Fonds sind

1. die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlerinnen/Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955;
2. die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a;
3. die Gewährung von Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler gemäß § 25c;
4. die Aufbringung der Mittel für die Aufgaben des Fonds.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573;
2. Beiträge des Bundes entsprechend der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;
4. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;
5. Sonstige Einnahmen;
6. Freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

§ 6. Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium (§ 7),
2. der Geschäftsführer (§ 10),
3. die Künstlerkommission (§ 11).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch den Bundeskanzler,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt der Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundeskanzlers bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch den Bundeskanzler festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8. (1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestion zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse des Bundeskanzlers bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat den Bundeskanzler zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) Das Kuratorium kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

(4) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erstattung von Vorschlägen an den Bundeskanzler zur Bestellung des Geschäftsführers;
 2. Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
 3. Entlastung des Geschäftsführers;
 4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an den Bundeskanzler bis Ende August des laufenden Jahres;
 5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Fonds und Berichterstattung darüber an den Bundeskanzler;
 6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
 7. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Fonds;
 8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien (§ 11) nach deren Anhörung;
 9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
 10. Beschlussfassung über
 - a. die Antragstellung an den Bundeskanzler zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b. die Antragstellung an den Bundeskanzler auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c. die Erstattung von Vorschlägen an den Bundeskanzler zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.
- (6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an den Bundeskanzler ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
- (7) Das Kuratorium hat den Bundeskanzler unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9. (1) Das Kuratorium muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(2) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegrafisch, mittels Telefax, oder auf geeignetem elektronischen Weg unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

(3) Jedes Mitglied des Kuratoriums und der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine Sitzung einberuft. Diese muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder des Geschäftsführers nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Kuratorium einberufen.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums ist der Geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer

- § 10. (1) Der Geschäftsführer des Fonds wird vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss des Anstellungsvertrages sind das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.
- (2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Bundeskanzler aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.
 - (3) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Fonds aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums erklären. Liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
 - (4) Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die

kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Er vertritt den Fonds nach außen.

- (5) Der Geschäftsführer hat bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres das Jahresbudget für das folgende Kalenderjahr sowie den Jahresbericht und den Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium vorzulegen.
- (6) Weiters hat der Geschäftsführer dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Künstlerkommission

- § 11. (1) Die Künstlerkommission besteht aus Kurien, welche die Aufgaben der Künstlerkommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrnehmen. Es besteht eine Kurie für Literatur, eine Kurie für Musik, eine Kurie für bildende Kunst, eine Kurie für darstellende Kunst, eine Kurie für Filmkunst, eine allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst sowie je eine Berufungskurie.
- (2) Jede Kurie besteht aus:
 1. einem Vorsitzenden;
 2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden;
 3. fünf weiteren Mitgliedern.
 - (3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden vom Bundeskanzler aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter des Bundeskanzleramtes bestellt.
 - (4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 wird je ein Mitglied von den durch Verordnung des Bundeskanzlers bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen

- und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitgliedes dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen. Macht eine Künstlervvertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen.
- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig aus. Sie verpflichten sich dazu, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, in einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.
- (6) Die jeweilige Kurie hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Geschäftsführers des Fonds Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu erstatten.
- (7) Eine Kurie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gemäß Abs. 2 Z 3 entsandten Mitglieder und die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend sind. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Kurie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit sind die für den/die Antragsteller/in günstigeren Stimmen ausschlaggebend.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Gutachten mit dem festgestellten Sachverhalt und den daraus gezogenen fachkundigen Schlussfolgerungen zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.
- (9) § 7 Abs. 3, 4 und 6 sind auf die Kurien anzuwenden. Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Aufforderung des Geschäftsführers des Fonds zur Abgabe eines Gutachtens hat der Vorsitzende der betreffenden Kurie diese zu diesem Zweck einzuberufen.

Verschwiegenheitspflicht

- § 12. (1) Der Geschäftsführer, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die Mitarbeiter des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Bundeskanzler.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht für den Geschäftsführer auch nach Ende seines Anstellungsvertrages, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

§ 13. (1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und -berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:

1. die Personalien,
2. die Ausbildungsdaten,
3. die Sozialversicherungsdaten,
4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
5. die Daten der beruflichen Tätigkeit,
6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz und
7. Angaben über Sorge- und Unterhaltspflichten, Vermögensverhältnisse und Aufwendungen.

(2) Der Fonds hat im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 6 sowie die Sozialversicherungsnummer des Zuschussberechtigten zu übermitteln.

(3) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten durch den Fonds hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem Fonds zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruches auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 3 zu übermitteln.

(4) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten und der Sozialversicherungsnummer durch den Fonds haben die Abgabenbehörden des Bundes zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruches auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 4 zu übermitteln.

Abgabenbefreiung

§ 14. (1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.

- (2) Es sind befreit:
1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
 2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren,
 3. Eingaben an den Fonds von den Stempelgebühren.
- (3) Die Beitragszuschüsse und sonstigen Leistungen des Fonds nach diesem Bundesgesetz sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 15. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Bundeskanzlers.

- (2) Die Aufsicht erstreckt sich auf
1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
 2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
 3. die Gebarung des Fonds.

(3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt dem Bundeskanzler:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Entlastung des Kuratoriums;
5. die Genehmigung der Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen gemäß § 25b.

(4) Der Bundeskanzler ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, dem Bundeskanzler Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind dem Bundeskanzler unverzüglich vorzulegen.

- (5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt

Beitragszuschüsse des Fonds

Zuschüsse zu Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung

§ 16. (1) Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den Künstlerinnen/ den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, zur Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a ASVG.

- (2) Solange die Beiträge auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG entrichtet werden, leistet der Fonds vorläufige Beitragszuschüsse.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17. (1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers;
2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften oder Einnahmen aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG;
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1;
4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/ des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das 65-fache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.

- (2) Der Antrag auf Beitragszuschuss kann beim Fonds oder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt werden.

- (3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen voraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische Tätigkeit darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruches erforderlich sind, zu verlangen.

- (4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall gemäß § 19 Abs. 3 der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip, das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.

- (5) In die Mindesteinkünfte oder Mindesteinnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen:

1. die Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen;
2. Stipendien und Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, sofern sie als Einkommensersatz für die Künstlerin/den Künstler dienen;
3. Einnahmen aus selbständigen künstlerischen Nebentätigkeiten (z. B. Vorbereitungstätigkeiten sowie Tätigkeiten, die dazu dienen, künstlerisches Schaffen

weiter zu tragen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen) im Kunstbereich, für den gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, bis zur Hälfte des Betrages gemäß Abs. 1 Z 2.

- (6) In Kalenderjahren, in denen für ein Kind der Künstlerin/des Künstlers Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht, erhöht sich die Obergrenze für die Einkünfte gemäß Abs. 1 Z 4 um das Sechsfache des jeweils geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG für jedes anspruchsbegründende Kind.
- (7) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 wird auch erfüllt, wenn – beginnend mit dem Kalenderjahr, für das erstmals der Zuschuss gebührte – im Durchschnitt in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) erreicht wurden. Nach Ablauf eines solchen dreijährigen Durchrechnungszeitraumes beginnt mit nächstfolgendem Kalenderjahr, in dem der Zuschuss gebührt, der neue dreijährige Durchrechnungszeitraum.
- (8) In den ersten fünf Kalenderjahren, in denen die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) gemäß Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 7 nicht erreicht wurden, entfällt die Anspruchsvoraussetzung der Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen).
- (9) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

- § 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt 1.722 Euro jährlich.
- (2) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit

dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

- (3) Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während eines vollen Kalenderjahres, so gebührt der Betrag gemäß Abs. 1 und 2 nur in aliquoter Höhe.
- (4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:
1. zur Pensionsversicherung,
 2. zur Krankenversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 nicht ausgeschöpft wurde und
 3. zur Unfallversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 und 2 nicht ausgeschöpft wurde.

Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss

- § 19. (1) Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen. Dies gilt jedoch nicht für vor dem 1. Jänner 2001 liegende Zeiträume.
- (2) Wird das Bestehen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG für in der Vergangenheit liegende Zeiträume festgestellt, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für diese Zeiträume ein Anspruch auf Beitragszuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Pflichtversicherung einen entsprechenden Antrag auf Beitragszuschuss stellt. Weiters darf die Annahme des Nichtbestehens einer Pflichtversicherung nicht darauf zurückzuführen sein, dass die/der Betroffene gesetzliche Meldepflichten verletzt oder unwahre oder unvollständige Angaben über ihre/

seine Einkünfte (Einnahmen) gemacht hat. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

- (3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt:
1. dem Grunde nach, wenn die Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 weggefallen ist oder die selbständige künstlerische Tätigkeit beendet wird;
 2. ansonsten nur für jene Zeiträume, in denen die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 nicht erreicht wurden oder die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4) überschritten wurde.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20. (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellt der Fonds mit Bescheid das Bestehen des Anspruchs auf Beitragszuschuss dem Grunde nach fest. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Fonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

- (2) Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 strittig, hat der Geschäftsführer unverzüglich die zuständige Kurie zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens aufzufordern. Hat diese Kurie im Gutachten das Fehlen der Voraussetzungen festgestellt, so hat der Geschäftsführer auf schriftlich begründetes Verlangen des Antragstellers ein Gutachten der Berufungskurie einzuholen.
- (3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

Auszahlung des Beitragszuschusses

§ 21. (1) Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss bescheidmäßig gemäß § 20 dem Grunde nach festgestellt, so wird der Zuschuss in der gemäß § 18 entspre-

chenden Höhe auf die Dauer der Ausübung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden künstlerischen Tätigkeit und des Vorliegens der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt. Wurde rechtskräftig eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt und auf diese nicht verzichtet, so hat die Auszahlung erst zu erfolgen, nachdem die/der Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung einer allfälligen Ratenbewilligung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

- (2) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Soweit Beiträge zur Pflichtversicherung an andere gesetzliche Sozialversicherungsträger zu leisten sind, hat die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemäß § 18 Abs. 4 die entsprechenden Beitragszuschussteile an diese weiterzuleiten. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit dieser Anstalt zu treffen.
- (3) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat der betreffenden Künstlerin/dem betreffenden Künstler die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeiträge vorzuschreiben.
- (4) Der Zuschussberechtigte darf den Anspruch auf Beitragszuschuss rechtswirksam weder übertragen noch verpfänden.
- (5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte oder Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 9) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte bzw. Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit (Untergrenze) bzw.

der Gesamteinkünfte (Obergrenze) im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen. Die Kalenderjahre gemäß § 17 Abs. 8 sind einzurechnen.

Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten

§ 22. (1) Personen, für die ein Zuschuss gemäß § 21 geleistet wird, haben alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuss von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden.

- (2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte sowie Einnahmen und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Auf Antrag des Betroffenen kann die Frist gemäß Abs. 2 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Fonds verlängert werden.
- (4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss gemäß § 19 Abs. 3. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Erlöschen des Anspruchs steht einer neuerlichen Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Durchführung eines Verfahrens gemäß § 20 nicht entgegen.

Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

- (2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Fonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.
- (3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.
- (4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.
- (5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

- (6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 23. (1) Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder für Zeiträume nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte oder Einnahmen (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 9) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde. Die Rückzahlungsverpflichtung hat der Fonds jeweils für ein Kalenderjahr festzustellen.

- (2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist auf Antrag des Betroffenen vom Fonds mit Bescheid festzusetzen. Über Beschwerden gegen Bescheide des Fonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.
- (3) Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn
1. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Rückforderungsbetrages für den Betroffenen mit erheblichen Härten verbunden wäre und
 2. die Einbringlichkeit der Rückforderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz

oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte oder Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 9), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen.

- (5) Der Fonds darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn
1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
 2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
 3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.
- (6) Der Fonds darf auf die von ihm zu leistenden Beitragszuschüsse gegen die vom Betroffenen zu leistenden Rückforderungen (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren) aufrechnen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist.
- (7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dessen Feststellung durch den Fonds. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

- (8) Zur Eintreibung der Forderungen des Fonds auf Grund der Rückerstattungsbescheide ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

§ 24. (1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 verpflichtet und hat die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

- (2) Erfolgt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Hinweis auf die behauptete Künstlereigenschaft im Sinne des § 2, so hat die Sozialversicherungsanstalt den Fonds hievon zu verständigen und ihm die vorhandenen Unterlagen und Belege, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 nützlich sein könnten, vorzulegen. Darüber hinaus hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Fonds zu unterstützen und auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen beziehungsweise unaufgefordert jene Tatsachen oder sonstigen Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 maßgeblich sind.
- (3) Anträge auf Beitragszuschuss, die gemäß § 17 Abs. 2 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht wurden, sind von dieser mit den vorhandenen Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Fonds weiterzuleiten.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25. Die Abgabenbehörden des Bundes sind zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 4 verpflichtet und haben die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

4. Abschnitt

Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler

Zweck der Beihilfen

§ 25a. Der Fonds kann auf Antrag Künstlerinnen/Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen insbesondere für folgende Zwecke nicht rückzahlbare Beihilfen gewähren:

1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
2. Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z. B. Diabetes);
4. für medizinisch notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.

Richtlinien für die Gewährung der Beihilfen

§ 25b. Als Grundlage für die Vergabe von Beihilfen hat der Geschäftsführer des Fonds Richtlinien zu erstellen, die vom Bundeskanzler zu genehmigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen sind. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. Gegenstand der Beihilfen;
2. förderbare Kosten;
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen;
4. Ausmaß und Art der Beihilfen;
5. Verfahren zur Gewährung der Beihilfen
 - a. Ansuchen (Art, Inhalt, Ausstattung der Unterlagen, Sicherstellungen),
 - b. Auszahlungsmodus,
 - c. Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung,
 - d. Einstellung und Rückforderung der Beihilfe;
6. Vertragsmodalitäten.

Gewährung der Beihilfen

§ 25c. (1) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der Richtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen.

- (2) Über gewährte Beihilfen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.
- (3) In einem Kalenderjahr dürfen insgesamt Beihilfen bis zu 500.000 Euro gewährt werden, wenn dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.
- (4) Der Geschäftsführer des Fonds hat dem Kuratorium auf dessen Verlangen, jedenfalls mit der Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung, über die Gewährung der Beihilfen zu berichten.

Beirat für die Gewährung der Beihilfen

§ 25d. (1) Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen ist vom Fonds ein Beirat einzurichten, der aus vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist vom Bundeskanzler, ein Mitglied vom Geschäftsführer des Fonds und ein Mitglied vom Kulturrat Österreich zu bestellen. Das vierte Mitglied ist jeweils von den repräsentativen Künstlervertretungen gemäß § 11 Abs. 4 in alphabetischer Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen des Beirates zu entsenden. Der Geschäftsführer des Fonds hat rechtzeitig vor der Sitzung die an die Reihe kommende Künstlervertretung zur Entsendung des Mitglieds aufzufordern. Macht die aufgeforderte Künstlervertretung vom Entsenderecht nicht Gebrauch, ist der Beirat bei der betreffenden Sitzung auch ohne dieses Mitglied gehörig zusammengesetzt.

- (2) Die Vorsitzführung des Beirates obliegt dem vom Geschäftsführer des Fonds bestellten Mitglied. Für die vom Bundeskanzler, vom Fonds und vom Österreichischen Kulturrat bestellten Mitglieder des Beirates ist § 7 Abs. 3 und 4 anzuwenden. Für die Sitzungen des Beirates gilt § 11 Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass der/dem Vorsitzenden des Beirates ein Stimmrecht zukommt und bei Stimmgleichheit ihre/seine Stimme ausschlaggebend ist.
- (3) Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe vorliegen.

5. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26. (1) Freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG in der Fassung zum 31. Dezember 1999, die auf Grund dieser Tätigkeit gemäß § 273 Abs. 5 leg. cit. zum 31. Dezember 2000 nach dem GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, gelten als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1.

- (2) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.bH. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:
 1. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung von Personen, die
 - a. einen beträchtlichen Teil ihres Lebens als Autoren oder Übersetzer urheberrechtlich geschützter Werke, die in Form von Büchern oder diesen gleichgestellten Publikationen veröffentlicht worden sind, tätig waren,
 - b. das 73. Lebensmonat überschritten haben,
 - c. auf Grund der Tätigkeit gemäß lit. a keinen Anspruch auf eine gesetzliche Pensionsleistung haben und
 - d. bedürftig sind.

2. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Berufsunfähigkeitsversorgung von bedürftigen Personen gemäß Z 1 lit. a, die dauernd oder vorübergehend unfähig sind, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen.
3. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Hinterbliebenenversorgung von bedürftigen Hinterbliebenen von Personen gemäß Z 1 lit. a.
4. Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG an Personen, die auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 1 lit. a nach dem GSVG pflichtversichert sind.
5. Zur Gewährung von Zuschüssen an Personen gemäß Z 1 lit. a, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

Im Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft sind die näheren Regelungen über die Zuschussgewährung festzulegen.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 27. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die anderen nach diesem Gesetz zuständigen Bundesministerinnen/Bundesminister sind ermächtigt, nach Kundmachung dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fonds zum 1. Jänner 2001 ordnungsgemäß seine Tätigkeit aufnehmen kann. Insbesondere kann der Bundeskanzler die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen erlassen. Weiters können die Mitglieder der Fondsorgane sowie der Geschäftsführer auch vor dem 1. Jänner 2001 bestellt werden.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 55/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 192/1994, außer Kraft.

(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Es treten mit 1. Jänner 2008 § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 3, 5 bis 8, § 18 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 in Kraft. Diese Bestimmungen gelten für die Kalenderjahre ab 2008. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 bestellten Mitglieder gelten als vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt. Die derzeitigen Kurien nehmen die Aufgaben bis zur Konstituierung der Kurien gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 wahr, wobei die neu zu entsendenden Mitglieder auf die Restdauer der derzeitigen Funktionsperiode zu bestellen sind. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die nachträgliche Auszahlung des Beitragszuschusses gemäß § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 sind die Kalenderjahre mit zu berücksichtigen, in denen vor dem 1. Jänner 2008 die Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht oder die Obergrenze der Einkünfte überschritten wurde.

(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(6) § 17 Abs. 7 tritt mit Beginn des 1. Jänner 2008 außer Kraft.

(7) § 20 Abs. 1, § 22a Abs. 2 und § 23 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

- (8) § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2015 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und gilt für die Kalenderjahre ab 2014. Abweichend davon gilt § 17 Abs. 8 in dieser Fassung für Zeiträume vor dem 1. Jänner 2014, in denen die Mindesteinkünfte gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 in der Fassung zum 31. Dezember 2013 nicht erreicht und die hierfür erhaltenen Zuschüsse dem Fonds noch nicht zurückgezahlt wurden, wobei § 23 Abs. 4 Z 2 in der Fassung zum 31. Dezember 2013 auf diese Fälle anzuwenden ist. Diese Zeiträume und die Zeiträume, für die der Fonds auf Rückzahlung des Zuschusses wegen Nichterreichen der Mindesteinkünfte verzichtet hat, sind den fünf Kalenderjahren gemäß § 17 Abs. 8 anzurechnen.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 der Bundeskanzler und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich des § 27 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und im Übrigen der Bundeskanzler.

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010

I. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien gelten für folgende Förderungen gemäß Kunstförderungsgesetz, BGBl Nr. 146/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2000
 - 1.1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
 - 1.2. Sonstige Geld- und Sachzuwendungen
 - 1.3. Zuschüsse für den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien
 - 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
 - 1.5. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
 - 1.6. Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
 - 1.7. Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
 - 1.8. Vergabe von Stipendien
2. Für die Förderung der Kunstsparte Film gelten die »Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung«, die als ergänzender Teil dieser Richtlinie gelten (siehe Anhang).
3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) trägt dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

II. Förderung durch Zuwendungen und Zuschüsse (Punkt I.1.1. bis 1.5.) für Leistungen und Vorhaben

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Zuwendungen und Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen und zur Verwirklichung eines

- der in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz normierten Ziele beitragen.
- 1.2. Die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß Punkt 1.1. ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) diese Aufgaben nachhaltig und ungeschmälert wahrnehmen. Bei Unterschreitung dieses Zeitraums behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Rückforderung der Förderungsmittel vor.
 - 1.3. Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen außerdem nur gewährt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag;
 - b. wenn gem. § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz aus der Situation des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist;
 - c. als Ergänzung von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, Leistungen der Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter;
 - d. wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus seinem/ihrem Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
 - e. wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
 - f. wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt wird;
 - g. wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fristgerecht und vollständig eingelangt ist. Von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin kann, soweit es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist; auf Leistungen sonstiger Dritter, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz zukommt.
 - 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sind an Stelle von Zuschüssen gemäß Punkt I.1.1. und 1.2. zu gewähren, wenn aufgrund der zu erwartenden Einnahmen aus dem zu fördernden Vorhaben eine Tilgung des Darlehens zu erwarten ist.
 - 1.5. Die Förderungsmittel sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in jedem Falle unzulässig.
 - 1.6. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zur im Zusage schreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Im

Endkostenstand sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

- 1.7. Mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

2. Antragstellung für Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

- 2.1. Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen.
- 2.2. Der Antrag ist mit dem in der Anlage zu den Richtlinien enthaltenen Formular samt Förderungsbedingungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) zu stellen.
- 2.3. Das Formular ist vollständig ausgefüllt von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Förderungswerber/die Förderungswerberin die auf der Rückseite des Formulars angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 2.4. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.

Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens bzw. auf Förderung der Jahrestätigkeit ist daher so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projekt) bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichtermine, die auf der Homepage der Kunstsektion veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

- 2.5. Dem Formular sind anzuschließen:
 - a. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens; bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
 - b. die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung);
 - c. Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
 - d. bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
 - e. eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die der Förderungswerber/die Förderungswerberin für das zu fördernde Vorhaben (bzw. die zu fördernde Jahrestätigkeit) bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will sowie
 - f. eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
 - g. bei beantragter Förderung der Jahrestä-

tigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

- 2.6. Allfällige sonstige Einreichbedingungen werden je nach Förderungsart auf der Homepage der Kunstsektion unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

3. Förderungsvereinbarung bei Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

- 3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:

- a. Bezeichnung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens oder Förderungszweckes;
- b. maximale Förderungssumme;
- c. Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Auszahlung, wobei die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 % der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;
- d. Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;
- e. bei Darlehen die Rückzahlungsraten und Zahlungstermine für die Raten;
- f. allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

- 3.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Förderungsvereinbarung haben im Wege einer Zuschrift zu erfolgen und gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Förderungnehmer/die Förderungnehmerin schriftlich widersprochen wurde.

- 3.3. Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und von dem Förderungnehmer/der Förderungnehmerin zu unterfertigen ist.

- 3.4. Förderungnehmer/Förderungnehmerinnen haben dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen.

- 3.5. Förderungnehmer/Förderungnehmerinnen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

4. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

- 4.1. Für die Überprüfung von Nachweisunterlagen (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit einzurichten.

- 4.2. Der Förderungnehmer/die Förderungnehmerin ist zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten. In jedem Fall sind bis zu dem in der Zuschrift angeführten Ter-

- min die Durchführung des geförderten Vorhabens und bei Förderungen der Jahrestätigkeit die Vorhaben und Tätigkeiten während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht oder auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- 4.3. Um die Erfüllung der Nachweiskontrolle zu erleichtern und eine gleichartige Vorlage von Nachweisunterlagen für alle Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen, gleich welcher Kunstsparte, zu gewährleisten, stellt die Nachweiskontrolle Informationsmaterial und Formulare (z. B. »Informationsblatt zum Verwendungsnachweis«, Formular »Belegaufstellung«, diverse Muster usw.) auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung.
 - 4.4. Grundsätzlich ist zwischen dem Nachweis von Projektförderungen und dem Nachweis von Jahrestätigkeiten zu unterscheiden.
 - 4.5. Für Projektförderungen, sofern im Zugeschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:
 - a. bei einer Förderungssumme bis € 4.000 je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichts, mindestens entsprechend den im »Informationsblatt zum Verwendungsnachweis« aufgelisteten Punkten, vorzusehen;
 - b. bei einer Förderungssumme über € 4.000 je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im »Informationsblatt zum Verwendungsnachweis« aufgelisteten Punkten, sowie eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) auf Verlangen zu übermitteln.
 - c. Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin zu verpflichten, diese Mittel dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anzuzeigen und gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.
 - 4.6. Für die Förderungen von Jahrestätigkeiten gilt, sofern im Zugeschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch
 - a. Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im »Informationsblatt zum Verwendungsnachweis« aufgelisteten Punkten,
 - b. einen Jahresabschluss, entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs i.d.g.F.), sowie
 - c. eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung bzw. eine geeignete, im Einzelnen festzulegende Darstellung zu erfolgen hat.
 - 4.7. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten:
 - a. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

- b. Alle Bücher und Belege sowie sonstige in den Punkten 4.5. und 4.6. genannten Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 4.8. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel jeder einzelnen Fördervereinbarung ist gesondert nachzuweisen, dabei sind die Unterlagen vollständig, fristgerecht und unter Angabe der Geschäftszahl der Förderungszuschrift (Förderungsvertrag) mit getrennter Post direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln.
- 4.9. Für Finanznachweise gilt: Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen sind.
- 4.10. Für die Vorlage von Belegen gilt:
- Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
 - Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 4.3. bereitgestellten Formulars »Belegaufstellung« anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
 - Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
 - Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Begünstigten/der Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.
 - Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z. B. »Betrag erhalten am ...« inkl. Unterschrift des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
 - Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
 - Ist ein Förderungnehmer/eine Förderungnehmerin vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.
- 4.11. Beim Nachweis von Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind die Reisegebühren jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 i.d.g.F. für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- 4.12. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur teilt dem Förderungnehmer/der Förderungnehmerin die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

5. Zusätzliche Bestimmungen für mehrjährige Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

- 5.1. Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Bundes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:
- a. die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 1. sind erfüllt, wobei Förderungen für Einzelvorhaben, die über mehrere Jahre abgewickelt werden müssen, vorrangig gegenüber von Förderungen der Jahrestätigkeit zu gewähren sind;
 - b. der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
 - c. aufgrund der Bonität des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin kann angenommen werden, dass dieser/diese auch in Hinkunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist und
 - d. die mit der Förderungszusage verbundene Vorbelastung ist nach § 45 Bundeshaushaltsgesetz zulässig.
- 5.2. Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (Punkt II.2.1. und 2.2.) und die Bestimmungen gemäß Punkt II.3.1. und 3.3. zu enthalten hat. Weiters sind die Legung von Zwischenberichten und von Zwischenabrechnungen (mindestens ein Bericht und eine Zwischenabrechnung pro Vertragsjahr) sowie die alljährliche Konkretisierung eines zeitgerecht vorzulegenden Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan, der vorab durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigungspflichtig ist, zu vereinbaren.

- 5.3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmübersicht sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

6. Rückzahlung der Förderung

- 6.1. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn
- a. Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
 - b. er/sie seinen/ihren Verpflichtungen gemäß II.3.4. sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß II.4.2., 4.5. bis 4.7. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
 - c. über sein/ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - d. Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - f. der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

- g. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß II.3.5. nicht eingehalten wurde;
- h. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- i. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden.

Trifft Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinnt.

III. Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken (Punkt I.1.6. und 1.7.)

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- a. ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- b. die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr des Künstlers/der Künstlerin an einen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten Ort im Inland. Von der Lieferung auf Kosten des Künstlers/der Künstlerin kann abgesehen werden, wenn es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- c. die Gewährleistung des Künstlers/der Künstlerin, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) nimmt der Künstler/die Künstlerin zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK)

- ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- d. die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
- e. die Verpflichtung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle den Künstler/die Künstlerin bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
- f. das Recht des Künstlers/der Künstlerin, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

IV. Gewährung von Stipendien (Punkt I.1.8.)

1. Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Entwicklung des Künstlers/der Künstlerin im künstlerischen Schaffen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz 1988 gefördert wird.
2. Die Stipendien können für folgende Aufwendungen des Künstlers/der Künstlerin gewährt werden:
 - a. als Zuschuss zum Lebensunterhalt;
 - b. als Zuschuss zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen;
 - c. als Zuschuss zu Aufenthaltskosten im Ausland;
 - d. als Zuschuss zu den Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt.
3. Das Stipendium kann auch für mehrere Zwecke gemäß IV.2. gewährt werden.
4. Ein Stipendium darf nur auf Antrag mittels dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formular gewährt werden. Für ein Stipendium, das aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Förderungsprogramms im Wege einer Jury ermittelt wurde, ist kein gesondertes Antragsformular erforderlich.

5. Bei Stipendien gemäß IV.2. lit. a bis c über mehr als drei Monate und bei Stipendien von insgesamt mehr als € 1.000 hat der Stipendienempfänger/die Stipendienempfängerin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Stipendiums einen Bericht über sein/ihr künstlerisches Schaffen während des Stipendiums zu legen (Formular siehe Homepage).
6. Bei Stipendien für Zwecke gemäß IV.2. entfällt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Sinne des Punktes II.4. generell.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien und der Anhang betreffend die Filmförderung treten mit 30. September 2010 in Kraft und gelten für eine Dauer von zehn Jahren.

Anhang gemäß I.2.

der Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz betreffend die Filmförderung

1. Allgemeines

1.1. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern und Talente des österreichischen Nachwuchses bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

1.2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind und die innovativen Charakter haben. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.2.1 Kumulation

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des ÖFI, oder der Filmabteilung und des RTR ist nicht möglich. Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung von anderen Förderungsgebern – ausgenommen aus Mitteln des Film/Fernsehabskommens – ohne die Filmabteilung der Kunstsektion finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag, vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst, zurückzuzahlen. Im Gegensatz dazu sind Förderungsmittel der Filmabteilung und der FISA (Filmstandort Austria) für Filmprojekte sehr wohl möglich.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind primär einzelne Filmkunstschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert auch auf Video gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern die Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verwerten wollen.

Die Antragsberechtigung von juristischen Personen (z.B. GmbH) ist ausschließlich nur dann gegeben, wenn die Person, die bei diesem Projekt Regie führt, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Herstellung eines innovativen Vorhabens ohne juristische Person nicht gewährleistet wäre und der/die österreichische Produzent/Produzentin alleiniger Produzent/alleinige Produzentin (100 %) oder Mehrheitsproduzent/Mehrheitsproduzentin im Mindestausmaß von 51 % ist. Wird das Vorhaben zu mehr als 50 % von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, obliegt es dem Filmbeirat zu beurteilen, ob zur Weiterentwicklung österreichischer Regisseure/Regisseurinnen eine Förderung empfohlen werden kann. Darüber hinaus ist ein österreichisches Ursprungszeugnis vorzulegen. Internationale

Koproduktionen können dann nicht gefördert werden, wenn der österreichische Beitrag lediglich ein finanzieller ist.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben und in diesem Zeitraum Deviseninländer/Deviseninländerinnen waren.

1.3.1. Studierende Personen, die filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Studium an der Kunstuniversität mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, können nur gefördert werden, wenn es sich um den Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) mit besonderer künstlerischer Qualität handelt oder wenn diese mit der/den letzten Arbeit/en zur Viennale, Diagonale oder zu Crossing Europe eingeladen waren. So genannte Übungsfilm im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

1.4. Adressänderung/Geschäftszahl

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Genehmigungsschreibens anzuführen.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Subsidiarität

Förderungsvoraussetzung ist, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin auch Förderungen bei Ländern und Gemeinden beantragt hat.

2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (»Film« inkludiert auch auf HDV/DV/Video etc. gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

1. Drehbuch
2. Projektentwicklung
3. Herstellung

4. Festivalverwertung
5. Kinostart
6. FAZ

Unterstützt werden ausschließlich Projekte:

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht durchgeführt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise eigenständige und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen, die in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Kinos, dessen eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;
- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für die Distribution im Kino und/oder den Einsatz bei genrespezifischen Festivals konzipiert sind.

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

- (Kurz)Spielfilme (3 Min. bis »abendfüllend«): weisen unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Geschichtenerzählens und der Realitätswahrnehmung auf und sind Filme, die nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise vertrauen, sondern in individuell entwickelter »Sprache« das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays verknüpfen.
- Kurzer Dokumentarfilm: inhaltlich und formal hochgradig persönliche, mit minoritärem Blick ausgestattete Produk-

tionen als Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis, gestalterisch abseits gängiger Formen, in denen sich das kommerzielle Kulturerbe zu verfestigen trachtet.

- Langer Dokumentarfilm (ab einer Länge von 70 Min.): ist ein Werk, das eine intensive Recherche, den reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation aufweist und das autonom in die Realität eintaucht, sie reflektiert abbildet und das Gefundene der Essenz entsprechend zur Erzählung montiert. Keinesfalls berücksichtigt werden flüchtig gecoverte Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.
- Avantgarde, Experiment, Animation: ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern vielmehr in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

3. Ausschließungsgründe

3.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die kalkulatorisch nicht entsprechen,
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag,
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und geringe künstlerische Qualität aufweisen,
- deren Produktionsgesamtkosten über € 500.000 (Richtwert) liegen respektive Koproduktionen bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über € 500.000 (Richtwert) liegt,

- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder im öffentlichen Raum sowie für den Unterrichts-, Informations- und Internetbereich, ebenso Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient, sowie
- Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch »Studierende«).

3.2. Abgrenzung

Projekte, die eine Mitfinanzierung des Förderungsgebers für die spätere Herstellungsförderung (z.B. Fernsehauswertung) ausschließen (siehe auch Punkt 2.2), können auch in der Entwicklung (Drehbuch, Konzept, Projektentwicklung, Übersetzungen, Reisekosten etc.) nicht berücksichtigt werden.

3.3. Genre/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn ein Teil des zu realisierenden Projekts schon gedreht ist und als Rohschnitt vorgelegt wird bzw. sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- bzw. Vordrehmaterial in Laufbild vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderungsbedingung gemacht werden.

3.4. Förderungsautomatik

Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Unbeschadet Pkt. 7.1. hat zur Prüfung der Unmittelbarkeit die Regie führende Person (FörderungswerberIn) bei Anfrage des Förderungsgebers laufend Auskunft nach Quantitäten von Arbeit und Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu geben. Ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine juristische Person, ist diese Auskunftsverpflichtung der Regie führenden Person im Vertrag (Regievertrag) zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und Regie zu übertragen. Kosten, die unangemessen kalkuliert sind, werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt.

4.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach-)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine allfällige Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

4.2. Eigenmittel/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen – es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstelle(n) in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen wird/werden. Die im Finanzierungsplan angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

4.3. Eigenleistung

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von Förderungswerbern/Förderungswerberin-

nen angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass auf Grund der ökonomischen Situation der Förderungswerber/Förderungswerberinnen Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

4.4. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemein-/Handlungskosten werden maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten anerkannt. Die Produktionskosten sollten € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei Koproduktionen der österreichische Anteil € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten. Die Herstellungsleitung und Produzentenhonorare sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 % der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

Als maximale Gage/Honorar bei Verfilmung für das Konzept (Dokumentarfilm lang) können – insbesondere dann, wenn es sich bei Autor/Autorin und Regisseur/Regisseurin um keine Personalunion handelt – € 13.000, bei Verfilmung eines Drehbuches (Spielfilm lang) € 16.000 anerkannt werden. Davon werden die Beträge abgezogen, die vom Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

Für Regie Spielfilm (lang) können bei Nettofertigungskosten von € 420.000 als maximale (inkl. Sonderzahlungen und Überstundenab-

Netto-Fertigungskosten in €	420.000	350.000	300.000	bis 200.000
Konzept Höchstsatz Dokumentarfilm lang	13.000	12.000	11.000	10.000
Drehbuch Höchstsatz Spielfilm lang	16.000	15.000	14.000	14.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Spielfilm lang	28.000	25.000	23.000	20.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Dokumentarfilm lang	25.000	22.000	20.000	15.000

geltung) Gage (zuzüglich nur noch Lohnnebenkosten) € 28.000, für Regie Dokumentarfilm (lang) € 25.000 anerkannt werden usw. (siehe oben). Die Drehbuch/Konzeptgagen bleiben bei Langfilmen gleich. Bei kürzeren Filmen fallen alle Gagen aliquot.

4.5. Tätigkeitskumulation

Übt eine Person zur gleichen Zeit mehr als eine Funktion aus (wenn z.B. Produktion/Regie/Kamera von einer Person getätigt werden), können maximal 150 % der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

4.6. Stabliste

Jeder Einreichung ist eine vorläufige Stabliste anzuschließen. Bei der Abrechnung müssen die endgültige (produktionsrelevante) Stabliste und die Rechnungslegung der genannten Personen übereinstimmen.

4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Geldzuwendungen zu den geplanten Projekten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der jeweils geltenden Fassung.

6. Förderungshöhe

6.1. Drehbuch

Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert). Die maximale Förderungshöhe für Langfilm beträgt € 5.000. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf den Höchstsatz.

6.2. Projektentwicklung

- Maximale Förderungshöhe Experimentalfilm: projektbezogen
- Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Spielfilm: € 20.000 (Kurzfilme adäquat weniger)
- Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Dokumentarfilm: € 10.000 (Kurzfilme adäquat weniger)
- Überschreiten die Gesamtkosten der Entwicklung € 40.000, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Die maximale Förderungshöhe kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) € 5.000 nicht überschreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht. Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 5.000.

6.3. Herstellung

- Maximale Förderungshöhe: € 60.000 (für Einzelpersonen bei Langfilmen)
- Maximale Förderungshöhe: € 100.000^{*)} (für Produktionsfirmen bei Langfilmen)

^{*)} Kann in Sonderfällen nach Beiratsempfehlung und Rücksprache mit der Ressortleitung überschritten werden.

6.4. Festivalverwertung

- Maximale Förderungshöhe: € 15.000 (für Langfilme)

6.5. Kinostart

- Maximale Förderungshöhe: € 20.000 (Langfilm – kürzere Filme entsprechend weniger). Projektadäquat kann der Beirat empfehlen, bei entsprechendem Verwertungskonzept den Höchstsatz um bis zu 50 % überschreiten. Kosten für eine Website werden bis zu einer Höhe von maximal € 1.000 und Kosten für Ansichtskopien (DVDs) bis zu einer Höhe von maximal € 500 anerkannt.

7. Verpflichtungen der FörderungswerberInnen**7.1. Gewährung einer Förderung**

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsersuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzeigt und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 3 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben dies auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. den Förderungsgeber ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
 7. über einen Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
 8. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.5. übernimmt.
 9. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
 10. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden,
 - a. seine/ihre Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
 - b. Reisegebühren maximal in der Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, verrechnet; in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,
 11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.
- oder teilweise sofort zurück zu erstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Förderungsgeber nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden,
 2. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 3. der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 5. der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

7.2. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz

6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 7.1.7. nicht eingehalten wurde,
9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden,
11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
12. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden.

In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8 und 10 bis 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber/die Förderungswerberin oder solchen Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 9 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

7.3. Abrechnung allgemein

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen, Prämienrückvergütungen, Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.), Rechten (Musik etc.), Werbung, Sponsorenleistungen etc. müssen gesondert ausgewiesen werden. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege etc. sind zu gegebener Frist unaufgefordert zu übermitteln. Die Auflagen im Zugeschreiben sowie die Kalkulationen, die Ausführungen im Förderungsansuchen, der Projektbeschreibung, dem Konzept/Drehbuch sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung maßgebend.

7.4. Filmsichtung (»Abnahme«)

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festival-/Verwertungs- oder Kinostartförderung gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichtermine nach Filmsichtung behandelt werden (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von sechs DVDs des fertigen (Titel, Logos etc.) Filmes.

7.5. Abrechnungstermine

Der für den Verwendungsnachweis (Subventionsabrechnung) vorgeschriebene Termin ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unaufgefordert unter Anführung der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung beim Förderungsgeber (BMUKK, Abteilung V/3) einzubringen.

7.6. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung

Für die Abrechnung ist dieselbe Kalkulation (Exceldatei) zu verwenden, mit der eingereicht und auf Grund der gefördert wurde. Dieser ursprünglichen Kalkulation sind die tatsächlich verbrauchten Gelder unter denselben Begriffen/Posten gegenüber zu stellen. Neben der Gegenüberstellung Kalkulation – Abrechnung ist bei Vorlage von mehreren Rechnungen eine ziffernmäßige Belegaufstellung anzuschließen. Diese Aufstellung muss in Gruppen nach dem Ausgabezweck und somit der Kalkulationsvorlage geordnet sein. Die fortlaufende Nummerierung der Belege muss mit den Ziffern der Aufstellung korrespondieren.

7.7. Originalbelege

Es werden nur Originalbelege anerkannt. Die Originalrechnungen müssen den Förderungswerber/die Förderungswerberin als Zahlungspflichtigen ausweisen, firmenmäßig gefertigt sein und die Art der zugrunde liegenden Leistung/Lieferung angeben. Leistungen und Lieferungen müssen mit der im Ansuchen und im Genehmigungsschreiben angeführten Widmung (Zweck) der Förderung übereinstimmen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sein.

7.8. Saldierungsnachweise

Den Originalrechnungen sind die Saldierungsnachweise wie z.B. Zahl- und Erlagschein einschließlich entsprechender Durchführungsbestätigung der Bank bzw. Kontoauszüge, ebenfalls im Original, anzuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk und einen Stempel der Firma aufweisen (Quittung). Bei Auszahlungen an Personen

hat den Empfang des Betrages immer der Letztempfänger/die Letztempfängerin zu bestätigen.

7.9. Honorarnoten

Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der tatsächlichen Betragesempfängers/Betragesempfängerin und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, die Bestätigung aufweisen, dass der erhaltene Betrag von dem Empfänger/der Empfängerin selbst versteuert wird (nur bei in Österreich zur Einkommensteuer veranlagten Personen).

7.10. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen

Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen (Gasthauszettel, Kassastreifen eines Supermarktes) werden nicht anerkannt. Es sind saldierte Rechnungen erforderlich, aus denen hervorgeht, welche Ware gekauft bzw. welche Konsumation getätigt wurde. Bei Bewirtungen sind unbedingt die Namen der bewirteten Personen und der Grund der Bewirtung anzugeben.

7.11. Taxi- und Flug-Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme von Taxis unumgänglich erscheint, sind die Namen der Fahrgäste, der Grund und die Wegstrecke anzuführen. Ebenso ist bei Inanspruchnahme von Botendiensten der Grund und die Wegstrecke anzugeben. Bei Flügen ist die Original-Rechnung des Reisebüros samt Flugticket und Boardingcard vorzulegen.

7.12. Fremdwährungsrechnungen

Belegen, welche im Ausland auf Fremdwährung ausgestellt sind, ist ein Umtauschbeleg einer Bank anzuschließen, um den tatsächlichen Kurs zur Abrechnung heranziehen zu können. Bei Nichtvorliegen wird vom Förderungsgeber der Mittelkurs des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen.

7.13. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden per-

sonenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7.14. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.16. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber/die Förderungswerberin ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.14.1. Rechte Bildmaterial

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, auch Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für Druckwerke (Folder, Broschüren) etc. dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

7.15. Nennung und Logo des Förderungsgebers

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, nach Zusage einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Nennungen des Vorhabens, egal in welchem Medium, in all dessen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom Förderungsgeber gefördert wird/wurde. Das Logo ist auch im Nachspann des fertig gestellten Filmes anzubringen.

7.16. Erfolgsmeldung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films per E-Mail jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV) oder verliehen wurde und welche Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

7.17. Audiovisuelles Erbe

Auf Grund der Europarats-Konvention zum Schutz und zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes sind von allen geförderten Filmen Archivkopien herzustellen. Sollte das Endprodukt eines vom Förderungsgeber geförderten Projektes ein 35mm- oder 16mm-Film sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber eine technisch einwandfreie Belegkopie und zur umfassenden Dokumentation eine Stab- und Besetzungsliste, das Drehbuch und die Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Belegkopie werden vom Förderungsgeber gegen Vorlage von Kostenvoranschlägen (für die Archivkopie sind Rabatte in Anspruch zu nehmen) und der späteren Rechnung ersetzt. Der Ankauf ist durch einen Kaufvertrag zu regeln. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, die Belegkopie erst nach Vertragsabschluss in Auftrag zu geben. Die Konvention bezieht sich auf Celluloid. Im Sinne der Erhaltung wesentlicher Werke und in Hinblick auf neueste technische Ent-

wicklungen sollten aber auch Filme, deren Endprodukt ein Magnetband ist, für Archivzwecke verfügbar sein. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, von diesen Filmen eine Digi-Beta (oder Beta-SP)-Belegkopie (plus Dokumentation – siehe oben) zu übermitteln. Der Ankauf erfolgt wie oben erwähnt.

Der Rechteinhaber/die Rechteinhaberin räumt dem Bund vertraglich die (Werk-)Nutzungsbewilligung zur Vorführung ein – jedoch mit der strikten Beschränkung, dass die jeweilige Vorführung für nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig und überdies nur für wissenschaftliche Zwecke erfolgen darf. Weiters wird, für den Fall des »Untergangs« des Werkes/der Kopie, das Recht eingeräumt, Sicherungskopien herzustellen, um das Werk für die Nachwelt zu erhalten.

8. Verfahren

8.1. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Förderungszusage an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zustande. Der Förderungsvertrag ist nichtig, wenn nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden, die die vom Filmbeirat anerkannten Gesamtkosten maßgeblich überschreiten. Steigen die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um 10 % oder bei einer Herstellungsförderung um 8 %, ist automatisch ein Neuantrag beim Beirat erforderlich (siehe Punkt 2.2 – unterstützt werden ausschließlich... sowie § 4 (2) KFG). Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Neueinreichung beim Beirat zu fordern.

8.2. Filmbeirat

Der Filmbeirat (siehe Punkt 8.3.) hat die Aufgabe, in Fragen der Filmförderung beratend tätig zu sein. Er gibt auf der Grundlage dieser Richtlinien Empfehlungen ab. Die Förderungsentscheidung trifft die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Filmbeiratsmitglieder werden von der

Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Filmbeiratsmitglieder keinen Weisungen, sie geben ihre Empfehlungen ausschließlich auf Grund ihrer Fachkompetenz ab.

8.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Filmbeirats sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen projektbezogenen Tatsachen geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Weitergabe sonstiger Details an Förderungswerber/Förderungswerberinnen und sonstige Außenstehende zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Ausscheiden aus der Funktion.

8.5. Weitere Anforderungen

Stellt der Förderungsgeber zu einem vorliegenden Ansuchen Bedingungen und/oder erteilt Auflagen wie z. B. dass mit neu erstelltem Konzept noch einmal eingereicht werden kann/soll, wird dies dem Förderungswerber/der Förderungswerberin schriftlich (auch E-Mail) mitgeteilt.

8.6. Wiederholte Einreichung

Wird ein Ansuchen abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsersuchens nur dann, wenn wesentliche inhaltliche, kalkulatorische oder finanzierungsspezifische Parameter von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin optimiert oder entsprechende vom Förderungsgeber erteilte Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

8.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Förderungszusage durch den Förderungsgeber nicht gesichert, kann

bei positiver Förderungsentscheidung eine, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin, mit neun Monaten befristete und aufschiebend bedingte Zusage gegeben werden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn bedingte Zusagen anderer Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber schriftlich (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

8.8. Verlängerung der Befristung

Die bedingte Zusage kann nur über begründetes Ansuchen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erstreckt werden. Innerhalb der gesetzten Frist können bestimmte Bedingungen zu erfüllen sein.

8.9. Erlöschen der Zusage

Stellt der Förderungswerber/die Förderungswerberin kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist nicht möglich.

8.10. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer (befristeten) Zusage genannten Bedingungen erfüllt und alle schriftlichen Nachweise vorgelegt sind. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird. Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeit-

raum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber kann sich ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zinsen bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro

Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.10.1. Integrale Bestandteile

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens geltenden Filmförderungsrichtlinien sind integrale Bestandteile jedes Förderungsvertrages.

8.11. Aussetzen der Auszahlung

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

9. Einreichungen

9.1. Einreichungen allgemein

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

9.1.1. Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen

Vor Gewährung der Förderung ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um welche der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie Förderungsgeber im Ausland angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er/sie für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er/sie nachträglich ansucht.

9.1.2. Antragsformular und Kalkulationshilfen

Mit jeder Einreichung ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Verwertung/Kinostart sind die aktuellen Kalkulationshil-

fen des Förderungsgebers zu verwenden. Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen zu erläutern (wer ist wofür Fachberater/Fachberaterin, warum ist diese/jene Technik nötig etc.).

9.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbbarere Nutzungsrechte verwendbare Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte-/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind möglichst durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

9.1.4. Durchführungszeitraum

Das von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in der Spalte »Durchführungszeitraum« angegebene Datum ist gleichzeitig der Abrechnungstermin.

9.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind sechsfach in A4 Hochformat, sortiert nach 1 bis 11 in sechs in sich geschlossenen Konvoluten plus sechs Referenz-DVDs vorzulegen.

Allen Einreichungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. allgemeines Antragschreiben,
2. ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
3. detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste,
4. technische Angaben zu Film-/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem,
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung,
6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch,
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Filmes,

8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung,
9. Kostenvoranschläge,
10. Zeitplan,
11. Biografie des Künstlers/der Künstlerin, Lebenslauf,
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, das in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.).

9.1.6. Termine Filmbeiratseinreichungen

Die Einreichtermine für den Filmbeirat sind 31. Jänner, 31. Mai, 30. September. Die Ansuchen für den Filmbeirat müssen zu diesen Terminen beim Förderungsgeber (BMUKK, Abt. V/3) tatsächlich eingelangt sein. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht. Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, können erst beim nächstfolgenden Filmbeiratstermin behandelt werden.

9.1.7. Retournierung der Unterlagen/ Originale

Schriftliche Einreichungsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen. Die Retournierung von DVDs erfolgt mit der schriftlichen Beantwortung des Ansuchens.

9.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden. Das jeweilige Ergebnis wird nach der Sitzung innerhalb von ca. fünf Wochen schriftlich mitgeteilt.

9.2. Besondere Einreichunterlagen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich (auch E-Mail) verständigt.

9.2.1. Einreichunterlagen Drehbuch (Kurz-)Spielfilm (siehe Punkt 2.2.)

Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Treatment (Langfilm 20 Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Buch vorzulegen. Weitere Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.2. Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)

Grundkonzept (5 Seiten)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen. Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.3. Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm (siehe Punkt 2.2.)

(Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen und eventuell Reisekosten)

Grundkonzept (Langfilm 10 Seiten, kürzere Filme adäquat weniger)

Als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten). Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.4. Einreichunterlagen Herstellungsförderung

- Spielfilm (siehe Punkt 2.2.) professionelles Drehbuch (90 Min. sind 90 bis 100 Seiten oder mehr)
- Dokumentarfilm/Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.) ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm – kürzere Projekte adäquat weniger), eingehend dokumentierte Recherche

9.2.5. Einreichunterlagen Festival/ Verwertung

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit einzureichen. Ansonsten: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular sowie sechsfach: Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des Films (sofern noch nicht geschickt).

Liegt eine Einladung für ein Festival aus der Festivalliste im Anhang (z.B. Cannes) vor, kann, je nach Projekt, aber nur im Falle eines Langfilmes, der Höchstsatz zugesagt werden. Ansonsten wird bei Vorliegen einer Einladung

für ein bedeutendes Festival eine maximale Summe (Langfilm) von € 8.500 zugesagt. In der Folge kann pro Einladung zu weiteren Festivals mit gesonderten Anträgen/Kalkulationen der jeweils benötigte Betrag bis zum maximalen Höchstsatz von (gesamt) € 15.000 ausgeschöpft werden. Hat der Film einen Verleih gefunden, wird projektspezifisch zuerkannt. Der Förderungsgeber fördert die Teilnahme an bedeutenden internationalen Filmfestivals und Wettbewerben nur unter der Voraussetzung, dass der betreffende Film schon in der Herstellung vom Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt. Anträge für Festivalverwertung können nur im Sinne Punkt 2. behandelt werden und wenn Einladungen zu internationalen Festivals (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11) vorliegen. In der Zusage sind Reisekosten zu Festivals inkludiert, weitere Reisekostenzuschüsse sind ausgeschlossen. Websites werden im Rahmen der Festivalverwertung von der Filmabteilung nicht mitfinanziert. Finden sich entsprechend kalkulierte Posten, werden diese von der Antragssumme anteilmäßig abgezogen. Nach Abschluss der Festivalverwertung ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln. Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat schon erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit und nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Ansonsten:

9.2.6. Einreichunterlagen Kinostart

Ein Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

- schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz kommt,

- detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Nach Abschluss der Kinoauswertung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber die Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen, Programme und Pressemappe zu übermitteln.

9.2.7. Einreichunterlagen FAZ (Förderung nach unten genannten Bedingungen für die ersten drei Festivals)

Ein Antragsformular des/der ProduzentIn (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

- Kopie der Einladung zu einem internationalen Festival (siehe Festivalliste FAZ Punkt 10) aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt bzw. dessen Video-/Digitalvorführung einer Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellen würde,
- Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,
- detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,
- DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Oder:

Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin bei kleineren Projekten des Regisseurs/der Regisseurin) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

- Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind,
- schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz gleichzeitig in Wien plus zwei Landeshauptstädten kommt,
- detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat,
- detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,
- Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,
- DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht beim Förderungsgeber aufliegend), Biografie der Regisseurin/des Regisseurs.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt und die hier angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde der Film vom Förderungsgeber gefördert und sind Verleih- und Festivaleinsatz nachgewiesen, kann der Filmbeirat trotzdem von einer positiven Empfehlung absehen, wenn eine besondere künstlerische Qualität nicht gegeben ist.

Findet der Film auch im Ausland einen Verleih und kommt er auch dort zum Kinoeinsatz, übernimmt der Förderungsgeber bis zu 30 % des jeweilig gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkehbaren Kosten.

Mit allein österreichischem Verleiher/österreichischer Verleiherin bzw. Kinoeinsatz übernimmt der Förderungsgeber, sofern Alleinförderer, bis zu 70 % des jeweils gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkehbaren Kosten.

9.2.8. Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss

- Kopie der Festivaleinladung,
- Nachweis, dass das Festival Anreise-/Übernachungskosten nicht übernimmt,
- DVDs des Filmes (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Bei Festivalteilnahme können nur die Kosten für eine Person berücksichtigt werden. Pro Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden. Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde, Zuschüsse können nur für Festivals gewährt werden, die sich auch auf der Festivalliste Reisekosten befinden.

Theaterarbeitsgesetz 2010

BGBL. I Nr. 100/2010 idF BGBL. I Nr. 138/2013,
BGBL. II Nr. 59/2014

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).

(2) Theaterunternehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGL. S 219/1897, zur Aufführung von Bühnenwerken betreibt.

(3) Abschnitt 3 gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind und sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung nichtkünstlerischer Arbeiten verpflichten (andere Theaterarbeitnehmer/innen).

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages

§ 3. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seinem Kunstfach entsprechenden Leistungen zu erbringen.

(2) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, dass die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBL. Nr. 22/1974, zur

Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte kollektivvertragsfähige Körperschaft im Vorhinein zugestimmt hat.

(3) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnenarbeitsvertrag), soweit diese über die in § 2 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBL. Nr. 459/1993, genannten Angaben hinausgehen, auszuhändigen.

(4) Ist bei Vertragsabschluss auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke auszuhändigen.

Beginn der Vertragszeit

§ 4. Im Bühnenarbeitsvertrag muss der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes im beiderseitigen Einverständnis begonnen hat.

Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

§ 5. Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

Feste Bezüge

§ 6. Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

Entlohnung von Vorproben

§ 7. Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, beginnt der Bühnenarbeitsvertrag entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, sofern nicht für die Dauer der Vorprobe ein gesonderter Bühnenarbeitsvertrag vereinbart wird.

Spielgeld

§ 8. (1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitglied für jede Vorstellung, an der es mitwirkt.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

(3) Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen.

Anspruch bei Arbeitsverhinderung

§ 9. (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Arbeitsverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Arbeitsverhinderung, höchstens jedoch um zwei Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteteten Spielgelder oder soweit im Fall des § 8 Abs. 3 der sich für den Monat ergebende Wert der gewährleisteteten Spielgelder trotz der Arbeitsverhinderung erreicht worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder menstruationsbedingt an der Arbeitsleistung verhindert ist.

(3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt der Arbeit abermals eine Arbeitsverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Arbeitsverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs. 1 gebührenden Bezüge.

(4) Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf die festen Bezüge während acht Wochen nach der Entbindung, sofern kein Anspruch auf Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht.

(5) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszenzheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Sozialministeriumservice oder einer Landesregierung auf Grund eines Behinderungsgesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch das Mitglied der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem/der Theaterunternehmer/in anzuzeigen und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Bestätigung muss von einem/einer Arzt/Ärztin mit einem Krankenkassenvertrag, einem/einer Theaterarzt/Theaterärztin oder der zuständigen Krankenkasse ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

- (7) Wird das Mitglied während der Verhinderung nach den Abs. 1 bis 5 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den/die Theaterunternehmer/in ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleiben die Ansprüche während der in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeiträume bestehen, wenn gleich das Arbeitsverhältnis früher endet.
- (8) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die fortbezahlten festen Bezüge nach den Abs. 1 bis 5 erlöschen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufs der Zeit, für das es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grund als wegen der durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Umstände verursachten Arbeitsverhinderung entlassen wird.

Reisekosten

§ 10. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegungskosten der/die Theaterunternehmer/in zu bestreiten.

Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck

§ 11. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren sowie, soweit dies notwendig oder üblich ist, insbesondere die erforderlichen Ankleider/innen, Friseure und Friseurinnen oder Maskenbildner/innen kostenlos bereit zu stellen.

- (2) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der/die Theaterunternehmer/in auf seine/ihre Kosten zu besorgen.

Fälligkeit der Bezüge

- § 12. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.
- (2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.
- (4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.
- (5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teils von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

- § 13. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller/innen der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Anführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn der/die Darsteller/in als Chormitglied, Komparse oder Komparsin oder als Statist/in auftritt.

Interessenwahrungspflicht

§ 14. (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen zu wahren.

- (2) Der/Die Theaterunternehmer/in ist, unbeschadet der Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, insbesondere verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Arbeitsmittel herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlich sind.

Urlaub

§ 15. (1) Dem Mitglied gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen (24 Werktage). Der Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr um zwei Werktage bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen (36 Werktage).

- (2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Arbeitszeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

- (3) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitglied rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Urlaubsantritt hat jedenfalls so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird. Während

des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

- (4) Für Zeiträume, während deren ein Mitglied aus einem der im § 9 Abs. 1 bis 5 genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren es Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl. Nr. 390/1976, oder während deren es sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht bestimmt werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

- (5) Im Fall der Erkrankung des Mitgliedes während des Urlaubs gilt § 5 UrlG.

- (6) Der/Die Theaterunternehmer/in hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen
1. der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Urlaubs,
 2. die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und
 3. das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Urlaubs erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung hervorgehen.

- (7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der/die Theaterunternehmer/in zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

- (8) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

- (9) Im Übrigen gelten die §§ 4 Abs. 3 und 5, 7 sowie 10 Abs. 1 bis 5 UrlG.

Leistungsort

- § 16. (1) Das Mitglied ist dem/der Theaterunternehmer/in nur an den Bühnen verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die der/die Theaterunternehmer/in beim Vertragsabschluss geleitet hat. Es kann jedoch vereinbart werden, dass das Mitglied auch an einer anderen gleichwertigen Bühne, deren Leitung der/die Theaterunternehmer/in erst später übernehmen wird, Leistungen zu erbringen hat, wenn diese Bühne sich mit einer der Vertragsbühnen am selben Ort befindet oder wenn es sich um ein Gastspiel handelt.
- (2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der/die Theaterunternehmer/in für die Überführung der Bühnenkleidung und Schminkgeräte auf seine/ihre Kosten und unter seiner/ihrer Haftung (§ 21 Abs. 4) Sorge zu tragen.

Pflicht zur Teilnahme an Proben – Arbeitszeit

- § 17. (1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.
- (2) Das Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. das Mitglied in der Zeit vom Beginn der Abendvorstellung bis zum Beginn der Abendvorstellung am nächsten Tag (Arbeitstag) nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden darf;
 2. abweichend von § 19c Abs. 2 AZG der/die Theaterunternehmer/in die Lage der Arbeitszeit ändern kann, wenn eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Mitgliedes nicht entgegenstehen.
- (3) Dem Mitglied ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen

Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

- (4) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.
- (5) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeber/innen-seite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.
- (6) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Dauer von nicht mehr als sechs Wochen kann vereinbart werden, dass die Ruhezeiten dieser Wochen zusammen vor Ende der Vertragsdauer gewährt werden. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der zusammengefassten Ruhezeit ist unzulässig.
- (7) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit darf das Mitglied nur beschäftigt werden, wenn
 1. vereinbart wird, dass das Mitglied für ein anderes, verhandeltes Mitglied einspringt, oder
 2. eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist.
 Während einer zusammengefassten Ruhezeit nach Abs. 6 ist eine Beschäftigung unzulässig.
- (8) Wird das Mitglied während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat es in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten

Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

- (9) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Recht auf Beschäftigung

§ 18. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

- (2) Wenn es der/die Theaterunternehmer/in trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterlässt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehren, die der/die Richter/in nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrag verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahr nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.
- (3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der

angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Rollenverweigerung

§ 19. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den/die Darsteller/in ist nur dann gerechtfertigt,

1. wenn die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem/der Darsteller/in aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder der Darstellerin oder außerhalb des Kunstfaches gelegen ist, für das er/sie vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem/der Darsteller/in die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine/ihre wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Konkurrenzverbot

§ 20. (1) Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen.

- (2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsorts auch während des Urlaubs der Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit darüber hinaus beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Bühnenarbeitsverhältnisse gemäß § 34 Abs. 2, für Bühnenarbeitsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn die festen Bezüge für ein Spieljahr das 24-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrund-

- lage gemäß § 45 ASVG übersteigen, für Ballettleuten oder Ballettleutinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Einzeldarsteller/innen (Solotänzer/innen) des Balletts.
- (4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die übrigen Mitglieder des Balletts, auf Chor- und Orchestermitglieder sowie auf Komparsen und Komparsinnen und Statisten und Statistinnen.
- (3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.
- (4) Der/die Theaterunternehmer/in haftet nach den Abs. 1 und 2 auch für Kleidungsstücke und sonstige vom Mitglied einem/einer Beauftragten des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin zur Beförderung übergebenen Gegenstände während einer Beförderung aus Anlass der Übersiedlung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlass einer Reise an den Ort eines vom/von der Theaterunternehmer/in veranstalteten Gastspieles.

Haftung für abgelegte Gegenstände

§ 21. (1) Der/die Theaterunternehmer/in haftet als Verwahrer/in für Kleidungsstücke oder Gegenstände des Mitgliedes, deren Wert den Wert gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände nicht übersteigt, wenn sie im Ankleideraum oder während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom/von der Theaterunternehmer/in dazu bestimmten Ort abgelegt werden, sofern er/sie nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn/sie noch durch seine/ihre Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht kein absperrbarer Ankleideraum und hat der/die Theaterunternehmer/in den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der/die Theaterunternehmer/in, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Ort hinterlegt wurden.

- (2) Für Gegenstände von besonderem Wert haftet der/die Theaterunternehmer/in nur, wenn diese auf Anordnung des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin bei der Aufführung verwendet werden mussten oder wenn die von ihm/ihr zur Übernahme solcher Gegenstände bestimmte Person diese in Kenntnis des besonderen Werts übernommen hat. Bestimmt der/die Theaterunternehmer/in eine solche Person nicht, so gilt der/die Garderobier/e als zur Verwahrung solcher Gegenstände bestimmt, wenn er/sie vom besonderen Wert durch das Mitglied in Kenntnis gesetzt wurde.

Konventionalstrafe

- § 22. (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, dass einem Vertragsteil ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags (§ 30) bildet.
- (2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteils getroffen wurde.
- (3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe der einjährigen festen Bezüge begrenzt und muss für beide Vertragsteile gleich sein.
- (4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Ordnungsstrafen

- § 23. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

- (2) Die Fälle, in denen die Ordnungsstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungsstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.
- (3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.
- (4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.
- (2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§ 28) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.
- (3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

Freizeit während der Beendigungsfrist

§ 26. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Arbeitsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der/die Theaterunternehmer/in nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

Ende des Vertragsverhältnisses

§ 24. (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

- (2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.
- (3) Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.
- (4) Der/Die Theaterunternehmer/in kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er/sie den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.
- (3) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Nichtverlängerungserklärung

§ 27. (1) Ist das Bühnenarbeitsverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden, hat der/die Theaterunternehmer/in dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, dass das Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in nicht bis spätestens zum 15. Februar des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitteilt, dass es mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist.

Kündigung

§ 25. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muss spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

- (2) Mitteilungen nach Abs. 1 sind nur dann wirksam, wenn sie dem/der Vertragspartner/in spätestens zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zugegangen sind.
- (3) Durch Kollektivvertrag kann festgesetzt werden, dass die in Abs. 1 genannten Zeitpunkte vorverlegt werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Bestimmungen, die derartige Regelungen bereits vorsehen, werden nicht berührt.

Insolvenzverfahren

§ 28. Wird nach Arbeitsantritt über das Vermögen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, mit der Maßgabe, dass der/die Masseverwalter/in, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der/die Theaterunternehmer/in mit Zustimmung des Sanierungsverwalters oder der Sanierungsverwalterin, Bühnenarbeitsverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnenarbeitsverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.

Dauernde Schließung der Bühne

§ 29. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnenarbeitsverträge mit Ablauf eines Monats nach der Betriebseinstellung gelöst.

Vorzeitige Auflösung

§ 30. Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Entlassung

§ 31. Als ein wichtiger Grund, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn das Mitglied bei Abschluss des Vertrages den/die Theaterunternehmer/in über das Bestehen eines anderen Bühnenarbeitsvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrag unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;
2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstfächern entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm/ihr rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wusste oder wissen musste, dass die Versäumnis für den/die Theaterunternehmer/in mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;
6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze oder der Sittlichkeit offenkundig derart Anstoß erregt, dass seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;
8. wenn das Mitglied sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den/die Theaterunternehmer/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt.

Austritt

§ 32. Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Arbeitsantritt noch nicht erteilt ist;
2. wenn das Mitglied zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
3. wenn der/die Theaterunternehmer/in den ihm/ihr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Mitglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn der/die Theaterunternehmer/in das dem Mitglied zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, insbesondere, wenn er/sie fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tag nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;
5. wenn der/die Theaterunternehmer/in oder sein/e Stellvertreter/in sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Mitglied zuschulden kommen lässt oder es verweigert, das Mitglied gegen solche Handlungen anderer Mitglieder oder eines Angehörigen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin zu schützen;
6. wenn das Theaterunternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrag verpflichtet ist, seine/ihre Arbeitsleistungen auch an dem anderen Ort zu erbringen.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung

§ 33. (1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen

Entlassung trifft, steht dem/der Theaterunternehmer/in der Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr verursachten Schadens zu.

- (2) Wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt oder wenn ihn/ihr ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes trifft, behält das Mitglied, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Vereinbarung des Rücktrittsrechts

§ 34. (1) Eine Vereinbarung, nach der einem Teil das Recht eingeräumt ist, vor Arbeitsantritt zu erklären, dass der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur dann wirksam, wenn auch dem anderen Teil das gleiche Recht eingeräumt ist.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen eine Gage, die für jeden Auftritt das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt, verpflichtet werden.

Rücktritt vom Vertrag

§ 35. (1) Der/die Theaterunternehmer/in kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, die Arbeit an dem vereinbarten Tag nicht antritt oder wenn

sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Arbeitsantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das Gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

- (2) Das Mitglied kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der es zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitsantritt infolge Verschuldens des Theaterunternehmers/der Theaterunternehmerin oder infolge eines diesen/diese treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Fall ungeachtet der Verzögerung die Arbeit an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tag, an dem die Arbeit hätte angetreten werden sollen.
- (3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Arbeitsantritt verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der/die Theaterunternehmer/in unbeschadet des ihm/ihr nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechtes verpflichtet, dem Mitglied für die im § 9 Abs. 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 6 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der/die Theaterunternehmer/in vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, dass der/die Theaterunternehmer/in die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

Rechtsfolgen des Rücktritts

- § 36. (1) Ist der/die Theaterunternehmer/in ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat er/sie durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten dem Mitglied zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so behält das Mitglied unbeschadet weiteren Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung

des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für die Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

- (2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Mitglied zu, wenn der/die Masseverwalter/in vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (3) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat es durch sein schuldhaftes Verhalten dem/der Theaterunternehmer/in zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so kann der/die Theaterunternehmer/in Schadenersatz verlangen.

Verschuldensausgleich

- § 37. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der/die Richter/in nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

- § 38. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 18 und 33, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag im Sinne des § 36 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften

- § 39. (1) Ein Bühnenarbeitsvertrag wird dadurch nicht ungültig, dass einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

- (2) Die dem Mitglied auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Bühnenarbeitsvertrag oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der/die Theaterunternehmer/in und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 40. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnenarbeitsvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Das Angestelltengesetz (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnenarbeitsverträge keine Anwendung.

Gastverträge

§ 41. (1) Ist ein Mitglied (Gast)

1. nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr oder
2. für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen ein Entgelt verpflichtet, das die festen Bezüge, die den am jeweiligen Theaterunternehmen im selben Kunstfach tätigen übrigen Mitgliedern im Durchschnitt gebühren (Durchschnittsbezug), übersteigt, so entsteht ein Gastvertrag. Spätestens in einem Rechtsstreit hat der/die Theaterunternehmer/in dem Gast den Durchschnittsbezug gemäß Z 2 auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) Auf Gastverträge finden die Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 18, 20, 24 Abs. 4, 25 bis 27, 29, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 keine Anwendung.

Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

§ 42. (1) Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnenarbeitsverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

(3) Die Vereinbarung, dass das Mitglied mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, sofern der/die Theaterunternehmer/in von der Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin beim Vertragsabschluss Kenntnis hatte und Kenntnis haben musste.

(4) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages ist unwirksam:

1. soweit ein Vermittlungsentgelt entgegen § 5 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, verlangt oder entgegengenommen wird;
2. wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin geschlossen worden ist;
3. soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluss erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
4. wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
5. soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein/ihr Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;
6. wenn der/die Vermittler/in zur Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen nach dem AMFG nicht berechtigt ist.

(5) Es kann jedoch eine solche Vereinbarung wirksam werden, wenn in den in Abs. 4 Z 4 und 5 bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Bühnenarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Arbeitsverhältnisses zu entrichten.

(6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Ver-

trages vor Eintritt der Bedingung entstehen soll, ist unwirksam.

- (7) Die Rückforderung einer Zahlung, die nach Abs. 2 bis 6 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der/die Zahlende wusste, dass er/sie die Zahlung nicht schuldig ist.

Abschnitt 3: Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen

Andere Theaterarbeitnehmer/innen

§ 43. (1) Für Arbeitsverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (andere Theaterarbeitnehmer/innen), die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzlearbeiten verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des AngG, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 AngG eine Ausnahme angeordnet ist.

- (2) Für Arbeitsverhältnisse anderer Theaterarbeitnehmer/innen, die zu anderen als in Abs. 1 genannten Leistungen verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Ruhezeit

§ 44. (1) Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

- (2) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

- (3) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

- (4) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit dürfen Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder
2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.

- (5) Wird ein/e Theaterarbeitnehmer/in nach § 43 während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er/sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

- (6) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**Vollziehung**

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

- (7) Am 1. Jänner 2011 bestehende Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die den Bestimmungen der §§ 17 oder 44 entsprechen, bleiben wirksam.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 und § 43, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2010 liegt. § 9 gilt nur für Arbeitsverhinderungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2010 eintreten. § 15 Abs. 1, 2 und 9 gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt.

- (2) § 27 tritt mit 1. März 2011 in Kraft.
- (3) Dieses Bundesgesetz gilt auch für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Schauspielergesetzes (SchauspG), BGBl. Nr. 441/1922, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt. Für Gast(spiel)verträge, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt, gilt § 52 SchauspG.
- (4) Das SchauspG tritt mit Ausnahme des § 32 mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die §§ 11 und 12 SchauspG weiterhin auf Arbeitsverhinderungen Anwendung finden, die erstmals vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, und § 18 Abs. 1 und 2 SchauspG auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden ist, das vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat.
- (5) § 32 SchauspG tritt mit Ablauf des 28. Februars 2011 außer Kraft.
- (6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das SchauspG oder auf Bestimmungen des SchauspG verwiesen wird, gilt dieser Verweis als Verweis auf das TAG oder die entsprechenden Bestimmungen des TAG.

KünstlerInnensozialversicherungs- Strukturgesetz 2011

92. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden.

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 572 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort »Bundesgesetz« der Ausdruck »sowie das Ruhen nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000,« eingefügt.
2. Nach § 655 wird folgender § 656 samt Überschrift angefügt:
»**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2010 § 656. § 572 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.**«

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:
»9. KünstlerInnen nach § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, die das Ruhen ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a K-SVFG gemeldet haben,

für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens nach § 22a Abs. 4 K-SVFG.«

2. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:
»5. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes;«
3. Im § 6 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:
»3. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.«
4. Im § 7 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:
»4. in dem ein Ausnahmegrund eintritt.«
5. In der Überschrift zum Dritten Teil wird nach dem Ausdruck »Ersatzleistungen;« der Ausdruck »KünstlerInnen-Servicezentrum;« eingefügt.
6. Im Dritten Teil wird nach Abschnitt II folgender Abschnitt IIa samt Überschriften eingefügt:

»Abschnitt IIa KünstlerInnen-Servicezentrum

Einrichtung

§ 189a. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird für alle Kunstschaaffenden, insbesondere für die als KünstlerInnen im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG tätigen Personen, ein KünstlerInnen-Servicezentrum (im Folgenden kurz »Servicezentrum«) eingerichtet.

Aufgaben

§ 189b. Das Servicezentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften über
 - a. bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen;
 - b. die beitragsrechtlichen Auswirkungen von Versicherungsverhältnissen;
 - c. das Versichertenservice der zuständigen Sozialversicherungsträger und das Service des Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - d. das Meldeverfahren aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis;
 - e. die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Sozialversicherung;

- f. allgemeine Angelegenheiten des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds;
- g. Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
2. Unterstützung bezüglich der Melde- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 bis 22;
3. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf alle Arten von Leistungen der Sozialversicherung, auf freiwillige Versicherung, auf Rückerstattung von Beiträgen, auf Differenzbeitragsvorschreibung, auf Feststellung der Versicherungszeiten und auf Feststellung der Versicherungspflicht;
4. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen nach dem K-SVFG.

Besondere Anleitung der BerufsanfängerInnen

§ 189c. Personen, die erstmalig ihre künstlerische Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in absehbarer Zeit erstmalig aufnehmen werden, hat das Servicezentrum auf Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und Erfüllung ihrer Pflichten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem K-SVFG in besonderer Weise zu unterstützen.

Monitoring

§ 189d. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Kalenderjahr 2012, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht über die Tätigkeit des Servicezentrums im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere eine Evaluierung der vom Servicezentrum erledigten Anträge und Anfragen der KünstlerInnen zu enthalten.«

7. Nach § 229e wird folgender § 229f samt Überschrift eingefügt:

»Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds

§ 229f. (1) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds ist zur Mitwirkung bei der Feststellung der Ausnahme von der

Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 9 verpflichtet und hat die Daten betreffend die Ruhendmeldung sowie die Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit dem Versicherungsträger auf elektronischem Weg zu übermitteln.

- (2) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat darüber hinaus dem Versicherungsträger im Einzelfall auf Anfrage die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 189b und 189c erforderlichen Auskünfte zu erteilen.«

8. § 254 lit. j lautet:
- j. hinsichtlich des § 229f die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
9. Im § 254 erhalten die bisherigen lit. j und k die Bezeichnungen »k« und »l«.
10. Im § 273 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort »Bundesgesetz« der Ausdruck »sowie das Ruhen nach § 22a K-SVFG« eingefügt.
11. Nach § 336 wird folgender § 337 samt Überschrift angefügt:

»Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 § 337. Die §§ 4 Abs. 1 Z 8 und 9, 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 2 und 3, 7 Abs. 4 Z 3 und 4, Abschnitt IIa des Dritten Teiles samt Überschriften, 229f samt Überschrift, 254 lit. j bis l und 273 Abs. 6 sowie die Überschrift zum Dritten Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.«

Artikel 3

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Wort »hiefür« folgender Satzteil angefügt:
»und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.«
2. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

»Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit
§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.
- (2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.
- (4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.
- (5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.
- (6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.«
3. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:
»(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.«

Artikel 4

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
»Weiters sind die §§ 65 bis 68 und 69 ASVG anzuwenden.«
2. § 55 Abs. 1 Z 1 lautet:
 1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, des Ruhens seiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000, oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder
3. Dem § 73 wird folgender Abs. 15 angefügt:
»(15) Die §§ 6 Abs. 2 zweiter Satz und 55 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.«

IV

Glossar zur Kunst- förderung

Artothek.....	261	Leerkassettenvergütung.....	274
Beiräte und Jurys.....	261	LIKUS.....	274
Berufs- und Interessenverbände.....	261	Musikförderung.....	274
Bibliothekstantieme.....	262	Österreichischer Kunstsenat.....	274
Buchförderung.....	262	Österreichischer Musikfonds.....	275
Buchpreisbindung.....	262	Österreichisches Filminstitut.....	275
Budget.....	263	Partizipation.....	276
Creative Europe.....	263	Preise.....	276
Eurimages.....	264	Referenzfilmförderung.....	276
Europäische Union.....	264	Reprografievergütung.....	277
Europarat.....	264	Soziale Förderungen.....	277
Fernsehfonds Austria.....	265	Sozialversicherung.....	278
Film/Fernseh-Abkommen.....	265	Soziokultur.....	279
Filmförderung.....	265	Sponsoring.....	279
Folgerecht.....	266	Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaffende.....	280
Förderungen und Subventionen.....	266	Stipendien und Zuschüsse.....	281
Förderungsarten.....	266	Subsidiaritätsprinzip.....	282
Förderungsrichtlinien.....	267	Theaterarbeitsgesetz.....	282
Fotosammlung.....	267	Theaterförderung.....	282
Galerieförderung.....	267	Urheberrecht.....	283
Gender Budgeting.....	268	Verlagsförderung.....	284
Interdisziplinarität.....	269	Verwertungsgesellschaften.....	284
Kompositionsförderung.....	269	Video- und Medienkunstförderung.....	285
Konzertveranstalterförderung.....	269	Zeitschriftenförderung.....	285
Kulturinitiativen.....	269		
Kulturpolitik.....	269		
Kulturvermittlung.....	270		
Kunstankäufe.....	270		
Kunstbericht.....	270		
Kunstförderungsbeitrag.....	270		
Kunstförderungsgesetz.....	271		
KünstlerInnensozialversicherungs- Strukturgesetz.....	271		
Künstler-Sozialversicherungsfonds.....	272		
Kunstsektion.....	273		

Artothek

Die Artothek des Bundes sammelt, verwaltet und betreut die seit 1945 im Rahmen der Kunstförderungsankäufe erworbenen Kunstwerke. 2012 wurde deren Verwahrung und Verwaltung der Österreichischen Galerie Belvedere anvertraut. Die → **Kunstankäufe** der → **Kunstsektion** werden in den Räumlichkeiten des 21er Hauses, Arsenalstraße 1, 1030 Wien, gelagert und betreut. Die Exponate werden prinzipiell an Bundesdienststellen im In- und Ausland sowie an andere ausgewählte Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verliehen. Kunstwerke aus der Artothek werden auch für repräsentative Ausstellungen verliehen bzw. in Ausstellungen der Galerie Belvedere und des Bundes präsentiert. In einem langfristig angelegten Projekt wurde eine Museumsdatenbank erstellt, die laufend erweitert und aktualisiert wird. Der Bestand der Artothek des Bundes umfasst derzeit über 36.000 Werke aus allen Bereichen der bildenden Kunst. Durch eine laufende Ankaufstätigkeit, die von der Kunstsektion wahrgenommen wird, erfährt die Sammlung eine permanente Erweiterung. Auf der Website der Artothek (www.21erhaus.at/de/21er-haus/artothek-des-bundes) sind die aktuellen Erwerbungen zu sehen.

Beiräte und Jurys

Das österreichische Beiratssystem sieht die Beziehung bzw. Konsultation unabhängiger ExpertInnen- und Sachverständigengremien bei der Vergabe von → **Förderungen**, → **Stipendien**, Subventionen und → **Preisen** vor. Nach § 9 des → **Kunstförderungsgesetzes** vom 25. Februar 1988 kann die Ressortleitung »zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind«. Die Entscheidungen der Beiräte sind jedoch nicht bindend. In der Praxis wird diesen Empfehlungen der Beiräte und Jurys aber Folge geleistet. Die verfassungsgesetzliche ministerielle Verantwortlichkeit bleibt unteilbar. Die BeamtInnen (ohne Stimmrecht) leiten in den meisten Fällen die Beiräte, bringen ihre langjährige Erfahrung ein und geben die Empfehlungen an die Ressortleitung weiter.

Die in diesem → **Kunstbericht** aufgelisteten Beiräte sind den einzelnen Fachabteilungen der → **Kunstsektion** beigestellt und spiegeln damit auch deren administrative Struktur wider. Die Berufung in einen Beirat erfolgt durch das für Kunstfragen zuständige Regierungsmitglied. Die Beiräte werden üblicherweise für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Bei der Zusammensetzung der Beiräte wird in der Regel auf eine

paritätische Besetzung – z. B. betreffend professionellen Hintergrund, Geschlecht, regionale Streuung – geachtet.

Berufs- und Interessenverbände

Berufs- und Interessenverbände sind Zusammenschlüsse von Personengruppen mit dem Ziel, in organisierter Form die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegenüber anderen Gruppen und/oder dem Staat durchzusetzen. Sie verstehen sich als Standesvertretung der KünstlerInnen sowie der KulturarbeiterInnen bzw. -vermittlerInnen und sind ihren Mitgliedern bei allen beruflichen und standespolitischen Problemen behilflich. Sie sind traditioneller Weise in diverse Entscheidungen, z. B. in Form von Gesetzesbegutachtungen und Stellungnahmen, eingebunden und häufig sogar Verhandlungspartner in der Entscheidungsfindung.

Die Berufsorganisationen der AutorInnen waren an den Vorbereitungsarbeiten für eine rechtliche Besserstellung der SchriftstellerInnen sowie der ÜbersetzerInnen – → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**, Entgelt für den Abdruck von Texten in Schulbüchern – beteiligt. In der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren sind auch einzelne spezielle Berufsverbände wie die IG Übersetzerinnen Übersetzer oder die Dramatikervereinigung organisiert. Weitere SchriftstellerInnenvereinigungen, die über den Status reiner Interessenvertretungen hinausgehen und auch künstlerische Plattformen darstellen, sind u. a. die Grazer Autorinnen Autorenversammlung, der Österreichische Schriftsteller/innenverband und der Österreichische P.E.N.-Club.

Der Österreichische Komponistenbund versteht sich als die Standesvertretung der KomponistInnen Österreichs, ist aber auch als Veranstalter tätig. Das Nationalkomitee Österreichs im Musikrat der UNESCO wird vom Österreichischen Musikrat als internationale Verbindungsstelle repräsentiert. Die Musiker-Komponisten-Autorengilde ist eine der größten Interessenvertretungen freischaffender MusikerInnen in Österreich. Diverse lokale und regionale Organisationen vertreten die Interessen der Musikschaffenden im jeweiligen Nahbereich, z. B. die Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen oder die Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg.

Die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit vertritt vor allem die Freie Szene in Belangen der Selbstdarstellung und sozialen Absicherung. Auf Dienstgeberseite haben sich der Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte, der Wiener Bühnenverein und der Wiener Theater-Direktoren-Verband organisiert. Die IG Kultur Österreich versteht

sich als Interessenvertretung von regionalen → **Kulturinitiativen** sowie von Kultur- und KunstvermittlerInnen. Die Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs und die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind weitere wichtige Berufs- und Interessenverbände.

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden sieht sich als umfassende Interessenvertretung des österreichischen Films. Er beinhaltet den Verband Österreichischer Sounddesigner, den Österreichischen Verband Film- und Videoschnitt, die Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen, den Verband Österreichischer FilmausstatterInnen, den Verband Österreichischer Kameraleute, den Drehbuchverband Austria, den Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, den Österreichischen Regie-Verband und die Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender.

Im Bereich bildende Kunst existiert keine für Österreich einheitliche Berufsvertretung. Der bedeutendste Verband ist die IG bildende Kunst, die sich auch zu kulturpolitischen Belangen äußert und dabei die Interessen der bildenden KünstlerInnen wahrnimmt. Mittels Infoblatt und Website werden die Kunstschaffenden mit berufsbezogenen Informationen versorgt und rechtlich betreut. Zudem werden Ausstellungen zumeist jüngerer KünstlerInnen durchgeführt. Daneben gibt es die Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs mit ihren Landesverbänden in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark, die ebenfalls ihre Mitglieder über berufliche Belange informiert. Darüber hinaus existieren verschiedene bundesländerbezogene Vereinigungen, wie die Tiroler Künstlerschaft oder die Berufsvereinigung Bildender Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs.

Überdies besteht für Kunstschaffende die Möglichkeit, sich in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport und freie Berufe zu organisieren, die sich als die berufliche und soziale Interessenvertretung der künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch unselbständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Erziehung, Bildung und Sport versteht. Die → **Verwertungsgesellschaften** nehmen kollektiv für UrheberInnen Rechte an ihren Werken und Vergütungsansprüche wahr, soweit diese nicht von den UrheberInnen individuell ausgeübt werden. Sie sind im Bereich der Tantiemen alleinige Träger der Verwertungsinteressen der KünstlerInnen, soweit sich diese nicht selbst vertreten.

Bibliothekstantieme

Mit der Novellierung des → **Urheberrechts** per 1. Jänner 1994 wurde nach jahrzehntelangen Diskussionen um den so genannten Bibliotheksgroschen schließlich der Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für Entlehnungen aus den ca. 2.500 öffentlichen Bibliotheken statuiert. Dieser kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden. In einem Entschließungsantrag des Nationalrats wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen. Im Mai 1996 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Bund, den Ländern und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien.

Buchförderung

Neben der Direktförderung zeitgenössischer AutorInnen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die zur Literaturförderung zählen, den AutorInnen aber eher mittelbar zugutekommen. Dazu gehört die Förderung von Buchprojekten in Form von Druckkostenbeiträgen durch die Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) der → **Kunstsektion**. Diese Maßnahme bezieht sich auf jene Verlage, die literarisch anspruchsvolle Bücher publizieren, kommt vor allem aber VerlegerInnen zugute, die eine gewisse Risikobereitschaft erkennen lassen.

Buchpreisbindung

Als Ergebnis des langjährigen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens vor der Europäischen Kommission und der Verhandlungen in Brüssel stand seit Anfang 2000 fest, dass ein grenzüberschreitendes System der Buchpreisbindung wie der Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz wegen des Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht mehr zulässig ist. Im Februar 2000 wurde mit der Kommission vereinbart, dass der grenzüberschreitende Sammelrevers im Juni 2000 aufgehoben wird, der Ersatz durch nationale Systeme der Buchpreisbindung allerdings zulässig ist, wenn damit nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit, verstoßen wird. In Österreich wurde – da mehr als 80 % der Bücher importiert werden – für eine gesetzliche Lösung optiert. Inhaltlich hat sich der österreichische Gesetzgeber am französischen Vorbild, dem als »Loi Lang« bekannten Gesetz, orientiert. Die EU-Konformität der französischen Regelung wurde bereits in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Das einstimmig beschlossene Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BGBl. I Nr. 45/2000) trat am 30. Juni 2000 in Kraft und wurde 2004 (BGBl. I Nr. 113/2004), 2009 (BGBl. I Nr. 82/2009) und 2014 (BGBl. I Nr. 79/2014) novelliert. Das Gesetz gilt laut § 1 für den Verlag und den Import sowie den Handel mit deutschsprachigen Büchern, E-Books und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der KonsumentInnen an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels Bedacht nimmt. VerlegerIn ist, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt; ImporteurIn, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt oder eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig im grenzüberschreitenden Handel an LetztverbraucherInnen in Österreich veräußert; LetztverkäuferInnen, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an LetztverbraucherInnen veräußert. In § 3 ist die Preisfestsetzung so geregelt, dass die VerlegerInnen oder ImporteurInnen verpflichtet werden, für die von ihnen verlegten oder in das Bundesgebiet importierten Waren einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen. Die ImporteurInnen sind an den von den VerlegerInnen für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so dürfen die ImporteurInnen den von den VerlegerInnen für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten. Die BuchhändlerInnen können Rabatte von maximal 5 % vom Mindestpreis geben; öffentliche, wissenschaftliche und Schulbibliotheken können einen Rabatt in der Höhe von 10 % erhalten.

Mit der Novelle 2014 wurde das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern dahingehend abgeändert, dass zum einen E-Books ausdrücklich in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, zum anderen auch der grenzüberschreitende elektronische Handel mit deutschsprachigen Büchern (einschließlich E-Books) der Preisbindung unterliegt. Durch diese Änderungen wird sichergestellt, dass die kultur- und gesellschaftspolitischen Ziele des Buchpreisbindungsgesetzes in einem sich ändernden Marktumfeld weiterhin erreicht werden können und die Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchmarkts gewährleistet bleibt.

Mit dem Buchpreisbindungsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber gezeigt, dass er kulturpolitische Ziele über rein marktpolitische und wettbewerbsorien-

tierte stellt. Damit hat Österreich eine Vorreiterrolle bei einem sich auf EU-Ebene abzeichnenden Trend eingenommen, der in einheitlichen Sprachräumen einen weiteren Integrationsschritt der EU von einer reinen Wettbewerbsgemeinschaft in einem Binnenmarkt zu einer vielfältigen Kulturgemeinschaft erwarten lässt. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Regelung der Buchpreise in Österreich im Jahr 2000 trat auch in Deutschland ein Gesetz zur Sicherung der Buchpreisbindung in Kraft, das in vielen Punkten mit der österreichischen Lösung vergleichbar ist. In der Schweiz dagegen besteht seit 2007 keine Buchpreisbindung. Ein vom Eidgenössischen Parlament 2011 verabschiedetes Gesetz zu deren Wiedereinführung scheiterte 2012 an einer Volksbefragung.

Budget

Das Kunstbudget Österreichs wird gemäß den im Bundeshaushaltsgesetz definierten Prinzipien der Budgetwahrheit, -klarheit und -jährlichkeit erstellt. Seit Mitte der 1970er Jahre haben sich das Angebot an kulturellen Veranstaltungen und damit die dafür notwendigen öffentlichen Mittel vervielfacht. Die Kunstförderungsausgaben der → **Kunstsektion** betragen 2014 € 91,91 Mio. Damit liegt das Kunstbudget im Spitzenfeld vergleichbarer europäischer Staaten. Die Finanzierung von Kunst und Kultur funktioniert in Österreich wie in allen europäischen Ländern im Wesentlichen über öffentliche Mittel und erst in letzter Zeit zunehmend über private Zuwendungen oder → **Sponsoring**. Neben den Angelegenheiten der Kunst und der → **Filmförderung** war das Bundeskanzleramt 2014 auch für die Angelegenheiten der Bundestheater, der Museen (soweit sie nicht in die Wirkungsbereiche der Bundesministerien für Inneres bzw. für Landesverteidigung und Sport fallen), der Österreichischen Nationalbibliothek, der Österreichischen Phonotheek, des Denkmalschutzes, des öffentlichen Bibliothekswesens und der Volkskultur zuständig. Die Auslandskulturpolitik ressortiert beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Creative Europe

Dieses EU-Rahmenprogramm für die Kultur und die Kreativwirtschaft in Europa mit einer Laufzeit von 2014 bis 2020 führt die Vorgängerprogramme Kultur (2007–2013), Media (2007–2013) und Media Mundus (2011–2013) zusammen. Es schafft ein neues Finanzierungsinstrument für die Kreativwirtschaft, das 2016 startet und in Form eines Garantiefonds einen vereinfachten Zugang zu Darlehen ermöglichen soll. Damit sollen europaweit 250.000 Kulturschaffende, 2.000 Kinos, 800 Filme und 4.500 Buchübersetzungen finan-

ziell unterstützt werden. Die Kultur- und Kreativbranche leistet im Sinne der EU-2020-Strategie einen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und sozialer Inklusion. Ziel des neuen Programms ist es, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche zu stärken. Um das gesamte Potenzial zu erschließen, sollen insbesondere die Chancen der Digitalisierung und der Globalisierung besser genutzt werden. Folgende Prioritäten sollen unterstützt werden:

- Kompetenzen für die transnationale Zusammenarbeit
- transnationale Zirkulation von Werken und Akteuren sowie Erschließung neuer Publikumsschichten
- Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranchen, vor allem kleinerer und mittlerer Unternehmen
- transnationale politische Zusammenarbeit

Das Programmbudget für die siebenjährige Laufzeit beträgt ca. € 1,46 Mrd. Davon entfallen € 454 Mio. auf das Subprogramm Kultur, € 819 Mio. auf das Subprogramm Media und ca. € 190 Mio. auf den neuen horizontalen Aktionsbereich (Finanzierungsinstrument für die Kultur- und Kreativbranche und transnationale Zusammenarbeit).

Eurimages

Der 1988 als Teilabkommen des → **Europarats** errichtete Filmförderungsfonds unterstützt primär die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen, die für eine Auswertung im Kino bestimmt und als Koproduktion zwischen mindestens zwei Mitgliedsländern konzipiert sind. Weiters werden der Verleih von europäischen Kinofilmen sowie Kinos in jenen Ländern unterstützt, die keinen Zugang zum → **Creative Europe / Subprogramm Media** der → **Europäischen Union** haben. Die Richtlinien und Förderungsbedingungen im Bereich der Koproduktionen werden jährlich neu adaptiert, um den laufenden Veränderungen der Filmproduktion in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und somit den Erfordernissen der Filmwirtschaft gerecht zu werden. Die Förderung kann höchstens 17 % der Gesamtherstellungskosten und maximal € 500.000 betragen. Sie wird in Form eines erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt; die Rückzahlung erfolgt ab den ersten Netto-Produktionserlösen. Im Jahr 2014 hatte Eurimages 36 Mitgliedsländer: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland,

Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Europäische Union

Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde erstmals eine Rechtsgrundlage für das kulturpolitische Engagement der Gemeinschaft geschaffen. Unter Beachtung des → **Subsidiaritätsprinzips** (Art. 167, Vertrag von Lissabon) beschränkt sich die Rolle der EU auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den KulturakteurInnen der Mitgliedstaaten und die Ergänzung ihrer Initiativen. Die Kulturkompetenz liegt folglich uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten. Den Kulturbereich betreffend wurde im Vertrag von Lissabon ausschließlich die Beschlussform geändert: Der EU-Kulturministerrat beschließt nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit.

Europarat

Als zwischenstaatliche Organisation unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg gegründet, stellt der Europarat allgemein humanistische und demokratische Werte in den Mittelpunkt seiner kulturellen und erzieherischen Aktivitäten. Nach 1989/90 wurden die neuen mittel- und osteuropäischen Demokratien schrittweise in die Organisation aufgenommen. Im kulturellen Bereich sind vor allem die Europäische Kulturkonvention sowie das Lenkungscommittee für kulturelle Entwicklung (CDCULT) von Bedeutung. Seit 1989 läuft ein Evaluierungsprogramm staatlich-nationaler → **Kulturpolitiken**. Der Bereich Kunst und Kultur ist in der Generaldirektion II (Directorate General Democracy) zusammengefasst und betrifft u. a. auch den Filmförderungsfonds → **Eurimages**.

Auf internationaler Ebene folgten durch Inkrafttreten der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen weitere Aktivitäten des Europarats. Ebenso leistete er im Rahmen des Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 wertvolle Vorarbeit. Darüber hinaus wurde mit der Ausarbeitung eines Weißbuchs bezüglich Strategien und praktischen Vorschlägen, wie der interkulturelle Dialog in den verschiedenen politischen Bereichen angewandt werden soll, ein wichtiges Instrumentarium für die Mitgliedstaaten des Europarats geschaffen. Die → **Kunstsektion** nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds → **Eurimages** wahr, der ein Teilabkommen des Europarats darstellt.

Fernsehfonds Austria

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes wurde per 1. Jänner 2004 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), einer dem Bundeskanzleramt nachgeordneten Dienststelle, ein Fernsehfilmförderungsfonds (nunmehr: Fernsehfonds Austria) eingerichtet. Die RTR-GmbH erhält seit 2010 jährlich € 13,5 Mio. (bis dahin € 7,5 Mio.) aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung und der Verwertung von Fernsehproduktionen (Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen) zu verwenden. Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfonds Austria wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt (Letztfassung vom 23. Juni 2014) und ein Fachbeirat, bestehend aus fünf Personen mit mehrjähriger Praxis in der Filmbranche, installiert. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe der Herstellungsförderung beträgt 20 % (in definierten Ausnahmefällen 30 %) der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstförderungssummen liegen im Einzelfall für Fernsehfilme bei € 1.000.000, für Fernsehserien bei € 200.000 pro Folge und für Fernsehdokumentationen bei € 200.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind unabhängige natürliche oder juristische Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Fördermittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten. Mit der Novelle zum KommAustria-Gesetz 2010 wurde u. a. für Ausnahmefälle eine Förderungshöhe von bis zu 30 % sowie neben der Herstellungsförderung auch die Förderung fremdsprachiger Fassungen und der Präsentation der Filme auf Festivals vorgesehen (Verwertungsförderung). Die Höchstgrenzen bei der Verwertungsförderung liegen bei € 10.000 für die Herstellung einer hör- oder sehbehinderten Fassung, € 30.000 für die Herstellung von fremdsprachigen Fassungen und € 30.000 für die Präsentation der Produktion bei internationalen Festivals etc.

Film/Fernseh-Abkommen

Der Österreichische Filmförderungsfonds (seit 1993 → Österreichisches Filminstitut) und der ORF haben am 12. Oktober 1981 ein Förderungsabkommen unterzeichnet, das 1989, 1994, 2003, 2006 und 2011 abgeändert und ergänzt wurde. Ziel des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Abkommens ist die gemeinsame Förderung des österreichischen Kinofilms, der den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes entspricht. 10 % der Abkommensmittel sind zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilms, des Films mit Innovationscharakter, des Kurzfilms und des Dokumentarfilms reserviert.

Aufgrund dieses Abkommens stellt der ORF Mittel für die → **Filmförderung** zur Verfügung und ist damit ausschließlich berechtigt, die gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen geförderten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für die Gebiete Österreich und Südtirol innerhalb einer Lizenzzeit von sieben Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen. Zur Durchführung des Abkommens wurde eine gemeinsame Kommission eingerichtet. Zur Erreichung des Abkommensziels stellte der ORF von 2004 bis 2009 jährlich € 5.960.370 zur Verfügung. Mit dem Jahr 2010 wurden die Mittel auf € 8 Mio. erhöht und für drei Jahre bis Ende 2013 verankert. Im Rahmen der Novelle des ORF-Gesetzes 2010 wurde in § 31 Abs. 10a Ziff. 2 lit. a »der Fortbestand des Film/Fernseh-Abkommens und die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk« festgeschrieben. Am 14. Jänner 2011 wurde die Neufassung des Film/Fernseh-Abkommens unterzeichnet. Die wesentlichen Änderungen bestehen aus folgenden Punkten: verbesserte Bewerbung und Programmierung der mitfinanzierten Kinofilme durch den ORF, Verkürzung der Lizenzzeit im Bedarfsfall, Rückübertragungsmöglichkeit der Nutzungsrechte von Filmen an den Produzenten bzw. die Produzentin, angemessene Erlösbeteiligung für den ORF sowie »7 Tage Catch up«-TV-Recht für den ORF. Durch die Novelle des ORF-Gesetzes wurde 2014 eine gesetzliche Absicherung des Film/Fernseh-Abkommens in Höhe von € 8 Mio. vorgenommen.

Filmförderung

Die österreichische Bundes-Filmförderung umfasst zwei Bereiche: Zum einen werden durch die → **Kunstsektion** die Bereiche Avantgarde-, Experimentalfilm, künstlerisch gestalteter Dokumentarfilm und innovativer Spielfilm, Nachwuchsfilme sowie → **Video- und Medienkunst** abgedeckt, zum anderen ist das ihr beigestellte, aber administrativ in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts

eingerrichtete → **Österreichische Filminstitut** für die nach kulturell-wirtschaftlichen Aspekten ausgerichtete Förderung des abendfüllenden Spiel- und Dokumentarfilms zuständig. Zuwendungen in diesem Bereich werden seit 1981 vom zuletzt 2010 novellierten Filmförderungsgesetz geregelt. Das Förderungsprogramm unterscheidet zwischen einer Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen, von Veranstaltungen sowie einer Investitionsförderung. Es werden die Stoffentwicklung, die Erstellung von Drehbüchern, die Herstellung von Filmen sowie deren Verwertung gefördert; zudem werden Druckkostenbeiträge und Reisekostenzuschüsse vergeben. Besonders wichtig sind auch die Förderungen im Bereich der Film- und Fotoarchivierung, -forschung und -vermittlung. Eine weitere Förderungsschiene wurde mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes und der Einrichtung des → **Fernsehfonds Austria** geschaffen, der von der RTR-GmbH verwaltet wird.

Folgerecht

Das Folgerecht soll den Kunstschaffenden und ihren RechtsnachfolgerInnen einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die WiederverkäuferInnen (Auktionshäuser, KunsthändlerInnen) aus der Wertsteigerung eines Werks erzielen. Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gibt es mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Kunstschaffenden auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamt-europäische Regelung. In vier Staaten (Niederlande, Portugal, Großbritannien und Österreich) gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der EU stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt, die seit 2006 im innerstaatlichen Recht umgesetzt sind. So erhalten KünstlerInnen zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung: 4 % von den ersten € 50.000, 3 % von weiteren € 150.000, 1 % von weiteren € 150.000, 0,5 % von weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren Beträgen. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500. Der Anspruch auf Folge-rechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens € 2.500 beträgt und an der Veräußerung ein/e VertreterIn des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein/e sonstige/r KunsthändlerIn – als VerkäuferIn, KäuferIn oder VermittlerIn beteiligt ist. Ab 1. Jänner 2012 gilt das Folgerecht auch

für den Wiederverkauf von Kunstwerken Verstorbener bis 70 Jahre nach deren Tod.

Förderungen und Subventionen

Die Kunstförderung des Bundes wird in überwiegendem Ausmaß von der → **Kunstsektion** auf Basis des → **Kunstförderungsgesetzes** verwaltet. Ein Förderungsansuchen wird von den zuständigen MitarbeiterInnen auf Plausibilität und Voraussetzungen überprüft, danach gegebenenfalls unter Beiziehung eines Beirats nach seiner künstlerischen Qualität beurteilt und schließlich – je nach Höhe des Förderungsansuchens – von der zuständigen Abteilung oder der/dem Ressortverantwortlichen genehmigt. Die Erledigung von Förderungsansuchen erfolgt in Abstimmung mit Ländern und Gemeinden (→ **Subsidiaritätsprinzip**). Den Abschluss des Verfahrens bilden die Vorlage und die Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Subventionen.

Neben der staatlichen Kunst- und Kulturförderung im engeren Sinn sieht die österreichische Gesetzgebung noch eine Reihe von wichtigen Instrumenten der indirekten KünstlerInnenförderung vor. Es handelt sich dabei um diverse einfachgesetzliche Bestimmungen in der Sozial- und Steuerpolitik, um unterschiedliche Ansätze einer KünstlerInnen-Sozialversicherung, um Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, um die → **Urheberrechtsgesetzgebung** (neben Direkteinahmen für Kunstschaffende auch andere Vergütungen, die aus der Nutzung von Werken und Leistungen erwachsen, etwa die → **Bibliothekstantieme**), um den Ausbau der privaten Kunstförderung durch steuerliche Erleichterungen und um die Absetzbarkeit von privaten Spenden und von → **Sponsoring**.

Förderungsarten

Förderungsarten im Sinne des → **Kunstförderungsgesetzes** 1988, § 3 Abs. 1, sind:

- Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
- der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüsse
- die Vergabe von → **Stipendien** (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland)
- die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
- die Vergabe von Preisen sowie Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen
- sonstige Geld- und Sachzuwendungen

Von den im Kunstförderungsgesetz vorgesehenen Instrumenten der Ausfallhaftung und des Darlehens wird aber sehr selten Gebrauch gemacht. In den einzelnen Kunstsparten werden u. a. vergeben:

- Jahressubventionen (z. B. für Bühnen, Kunstvereine, KonzertveranstalterInnen, Literaturhäuser, Kulturinitiativen)
- Projektsubventionen (z. B. für Filmproduktionen, Literaturveranstaltungen, Workshops, Präsentationen)
- Druck-, Übersetzungskostenzuschüsse
- Zuschüsse für künstlerische Produktion und Reproduktion
- Investitionsförderungen, infrastrukturelle Maßnahmen
- Finanzierung der → **Kulturvermittlung**
- → **Stipendien**
- Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse
- → **Verlagsförderung**, → **Galerieförderung**, Drehbuchförderungen
- Atelier-, Fortbildungs-, Materialkostenzuschüsse, Finanzierung von Arbeitsbehelfen
- Ausstellungskosten-, Festivalbeteiligungszuschüsse
- → **Kompositionsförderung**
- → **Konzertveranstaltungsförderung**

Förderungen in einem weiteren Sinn sind die Bereitstellung von KünstlerInnenateliers und die Vergabe von → **Preisen**. Keine echten Förderungen (unechte Subventionen) sind hingegen → **Kunstankäufe**, weil damit in Geld messbare Gegenleistungen verbunden sind. Förderungen können laut → **Kunstförderungsgesetz** das künstlerische Schaffen selbst, die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken und die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten betreffen sowie an Einrichtungen ergehen, die diesen Zielen dienen. Aus der privatrechtlichen Form der Kunstförderung – wie sie sowohl in den meisten Ländern als auch beim Bund in Selbstbindungsgesetzen verankert ist – erwächst den Kunstschaffenden grundsätzlich kein Anspruch aus den in diesen Gesetzen erwähnten Förderungsmaßnahmen. Erst der konkrete Förderungsvertrag bedingt Rechte und Pflichten für beide Seiten. Sämtliche Förderungen eines Jahres werden im → **Kunstbericht** dargestellt.

Förderungsrichtlinien

Alle Abteilungen der → **Kunstsektion** haben detaillierte Übersichten über ihre Förderungsprogramme gemäß § 2 → **Kunstförderungsgesetz** herausgegeben. Es gelten die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Finanzen (ARR 2014) sowie die mit

1. Juni 2004 in Kraft getretenen allgemeinen Rahmenrichtlinien der Kunstsektion für die Gewährung von Förderungen nach § 8 Kunstförderungsgesetz, die mit Gültigkeit vom 30. September 2010 erneuert wurden. Als Anhang beinhalten diese Richtlinien auch spezielle Regelungen für die → **Filmförderung**. Die bisher geltenden Filmrichtlinien wurden damit außer Kraft gesetzt. Alle diesbezüglichen Informationen stehen unter www.bka.gv.at zur Verfügung.

Fotosammlung

Durch den gezielten Ankauf von Fotoarbeiten wurde seit 1981 die bedeutendste nationale Fotosammlung in Österreich aufgebaut, die zusammen mit der Sammlung des Landes Salzburg als »Fotogalerie« im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum gelagert, betreut und immer wieder national und international in Ausstellungen präsentiert wird. Die gesamte Fotosammlung umfasst mehr als 16.000 Einzelarbeiten – davon ca. 8.000 aus Bundesbeständen – von etwa 500 KünstlerInnen. Dabei lautet der Auftrag nicht nur, hochkarätige einzelne Arbeiten zusammenzutragen, sondern auch Wachstums- und Reifungsprozesse sichtbar zu machen sowie die aktuellen künstlerischen Positionen – und hier besonders junge, innovative – in die Sammlung zu integrieren.

Der umfangreiche Sammlungsbestand beinhaltet Beispiele dokumentarischer, konzeptioneller und experimenteller fotografischer Strategien von lange bekannten Routiniers ebenso wie von jungen zeitgenössischen NachwuchskünstlerInnen. Er spannt den Bogen von den fotojournalistischen Arbeiten der 1950er und 1960er Jahre über den Aktionismus bis hin zu den verschiedenen künstlerischen Positionen der Gegenwart. Derzeit entdecken verstärkt viele der ganz jungen Kunstschaffenden das Medium für sich neu und entwickeln spannende, innovative Strategien, die ebenso Eingang in die Sammlung finden. Jährlich werden auf Vorschlag des Fotobeirats Werke im Wert von etwa € 160.000 angekauft.

Galerieförderung

2001 wurde im Einvernehmen mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst die »Galerieförderung neu« beschlossen. Aufgrund einer Novelle zum → **Kunstförderungsgesetz** erfolgt diese Förderung durch die Zuteilung von Mitteln der → **Kunstsektion** an ausgewählte Bundes- und Landesmuseen zum Ankauf von Werken zeitgenössischer KünstlerInnen in österreichischen Galerien unter der Voraussetzung, dass diese die erhaltenen Förderungsmittel auf € 54.000 aus eigenen Mitteln aufstocken. Die Galerieförderung durch

Museumsankauf wurde 2008/2009 evaluiert und bereits für 2009 wurden Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Diese sind im Einzelnen:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erweiterung der geförderten Museen um das Wien Museum (damit sind alle für zeitgenössische Kunst relevanten Bundes- und Landesmuseen erfasst)
- Erhöhung des jährlichen Kostenrahmens von € 474.500 auf € 511.000
- Vereinfachung der Förderungsbedingungen
- verstärktes Augenmerk auf Emerging Artists und Künstlerinnen
- verbesserte Transparenz durch die Präsentation der Ankäufe in Ausstellungen und auf der Homepage der Museen

Weiters wurde 2002 in Kooperation mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst ein Programm zur Förderung der Beteiligung österreichischer kommerzieller Galerien an Kunstmessen im Ausland eingerichtet. Nach bestimmten Kriterien werden im Rahmen dieser Förderung Standkosten einer Galerie bei Messebeteiligungen unterstützt. 2008/2009 wurde auch die Auslandsmessenförderung für Galerien evaluiert. Die bereits seit 2009 geltenden Verbesserungsmaßnahmen lauten hier:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erhöhung des bisherigen Kostenrahmens von € 200.000 auf € 300.000
- Erweiterung von bisher sieben geförderten renommierten Messen auf neun Messen, jedoch bei zwei statt bisher drei förderbaren Messebeteiligungen pro Galerie und Jahr
- Erweiterung der förderbaren Messebeteiligungen um Off-Messen bzw. »weniger renommierte Messen«, insbesondere für eine mögliche Teilnahme von engagierten, aber finanzschwachen Galerien

2014 wurden elf Off-Messen zur Förderung ausgeschrieben. Die Galerien erhalten für bis zu zwei Messebeteiligungen pro Jahr einen fixen Pauschalbetrag von je € 4.000. Ein besonderes Augenmerk wird auf Emerging Artists gelegt. Diese Förderungsmaßnahmen für gewerbliche Galerien dienen im Wesentlichen der Verbesserung der Chancen der bildenden KünstlerInnen auf dem österreichischen und internationalen Kunstmarkt. Sie verstärken die internationale Präsenz, Rezeption und Verbreitung österreichischer Kunst.

Gender Budgeting

Eine Reihe von nationalen und EU-Rechtsnormen fordert eine grundsätzliche Forcierung der geschlechtsspezifischen Gleichstellung durch den Gesetzgeber in allen Politikfeldern. Im per 1. Jänner 2009 novellierten Bundesverfassungsgesetz heißt es im Art. 13 Abs. 3: »Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.« Dies betrifft auch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 mit dem Schwerpunkt der wirkungsorientierten Haushaltsführung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist dabei eines der Wirkungsziele und Gender Budgeting das finanzpolitische Instrument, um dies zu erreichen.

Die genderspezifische Verwendung der Kunstförderungsmittel für Einzelpersonen wird seit 2007 im Strukturteil des → **Kunstberichts** dargestellt. Im Jahr 2009 wurde darüber hinaus ein Pilotprojekt für den Bereich der Institutionen durchgeführt. Es wurden zehn Institutionen mit einem 2008 zuerkannten Gesamtförderungsvolumen in der Höhe von rund € 29 Mio. ausgewählt. Mit Hilfe von Datenerhebungsblättern wurde die Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und die Zusammensetzung der Leitungsgremien ermittelt und analysiert. Die Auswahlkriterien bezogen sich auf die Verteilung auf diverse Sparten sowie auf verschiedene Förderungshöhen. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl sind jedoch die ausgewählten Institutionen sowie die diesbezüglichen Analyseergebnisse im Hinblick auf die Gender-Verteilung nicht repräsentativ für den gesamten Kunstbereich.

Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen AkademikerInnen und MaturantInnen zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt, ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung,

Direktorium, Aufsichtsrat) finden sich überwiegend Männer. Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung im Kunstbereich scheint bei den untersuchten Institutionen jedenfalls vorhanden. In den Richtlinien und Verträgen der Kunstsektion ist die Gleichstellung der Geschlechter verankert.

Interdisziplinarität

Der Begriff stammt ursprünglich aus Wissenschaft und Forschung und bezeichnet die Eigenschaft einer Fachwissenschaft, Ansätze, Denkweisen oder zumindest die Methoden anderer, voneinander unabhängiger Einzelwissenschaften durch fächerübergreifende Arbeitsweise zu nutzen. Innerhalb eines erweiterten Kunstbegriffs ist die Nutzbarmachung kunstfremder Disziplinen wie Medizin, Philosophie, Klimaforschung, Ethik usw. für neue künstlerische Entwicklungen zu verstehen. Um von echter Interdisziplinarität sprechen zu können, muss ein Zusammenführen verschiedener Teilaspekte zu einem neuen, in sich stimmigen Ganzen vorliegen. Ein bloßes Nebeneinander von Teilaspekten ist nicht ausreichend. Oftmals sind Arbeitsgruppen, die ein neues Projekt entwickeln, interdisziplinär zusammengesetzt. Gerade darin liegt ein großes Innovationspotential für die Entwicklung von Kunst, Kultur und Gesellschaft. Interdisziplinäre Projekte werden in der → **Kunstsektion** von der Abteilung 7 gefördert. Ein eigener Fachbeirat prüft die Anträge und spricht Förderungsempfehlungen aus.

Kompositionsförderung

Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt KomponistInnen in Form von jährlich ausgeschriebenen Staatsstipendien, durch Einzelförderungen bei Werkaufträgen durch besonders qualifizierte Ensembles, durch Fortbildungsbeiträge für Auslandsaufenthalte und durch Materialkostenzuschüsse für die Herstellung von Partituren und Aufführungsmaterialien. In Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen werden der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis vergeben. Mit diesen Maßnahmen wird der Stellenwert Neuer Musik im Konzertleben verbessert.

Konzertveranstalterförderung

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** wird in erster Linie neue, teilweise experimentelle, zeitgenössische Musik unterstützt, ohne dabei die Publikumsresonanz außer Acht zu lassen. Obwohl Konzertveranstalter mit qualitativem Programm einen hohen

Eigenertrag (Deckungsgrad) aufweisen, sind sie im Musikland Österreich von öffentlichen Finanzierungen abhängig, wenn das Programmangebot nicht vorrangig marktorientierten Kriterien folgt. Zusätzlich werden Prämien für Konzertprogramme, insbesondere mit einem entsprechenden innovativen Anteil, zuerkannt.

Kulturinitiativen

Österreichs Kulturinitiativen haben sich seit den 1970er Jahren zu einem aktiven und belebenden Teil der österreichischen Gegenwartskultur und -kunst entwickelt. Die Bandbreite dieses Sektors reicht von regionalen VeranstalterInnen, partizipativen, inklusiven, spartenübergreifenden und experimentellen Kunst- und Kulturprojekten bis hin zu Verbänden, die Verbesserungen im Bereich von Organisation und Management der Kunst- und Kulturinitiativen ermöglichen. Ursprünglich mit überwiegend soziokulturellen Zielsetzungen (→ **Soziokultur**) angetreten, haben sich die Kulturinitiativen zum Großteil zu regionalen Veranstaltungszentren mit breiter Angebotspalette gewandelt. Seit 1991 werden regionale Kunst- und Kulturinitiativen in ganz Österreich von einer eigenen Abteilung der → **Kunstsektion** gefördert, soweit sie von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken.

Kulturpolitik

In Westeuropa kann erst nach dem 2. Weltkrieg von einer systematischen, liberal-demokratisch orientierten staatlichen Kultur- bzw. Kunstförderungs politik gesprochen werden. In den vergangenen Jahrzehnten lösten unterschiedliche kulturpolitische Praktiken einander mehrmals ab. Kunst- und Kulturförderung durch die öffentliche Hand blieb traditionell eine kontroverse und viel diskutierte Angelegenheit. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Ineffektivität des »Gießkannenprinzips« und das fast ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten betriebene Förderungsmodell, das wenig für die künstlerische Weiterentwicklung leistet.

Die Versuche, die früher häufig auf vielfältigen persönlichen Abhängigkeiten basierenden staatlichen Kunst- und Kulturförderungssysteme zu reformieren und transparenter zu gestalten, führten durch den vermehrten Einsatz von → **Beiräten und Jurys** zunehmend zur Gremialisierung von Förderungsentscheidungen. Mit dem → **Kunstförderungsgesetz** als bis heute umfassendste und wichtigste kulturpolitische Kodifikation des Bundes wurde die bis dahin geübte und in den »Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln des Bundes«, Verordnungsblatt 1978, Nr. 158, kodifizierte Kunstförderungspraxis 1988 bundesgesetzlich verankert.

Kulturvermittlung

Kulturvermittlung baut lebendige Brücken zwischen künstlerischer Produktion und Publikum, dem dadurch aktives Erleben ermöglicht wird. Diese Brücken haben oftmals künstlerischen Eigenwert. Aus soziologischer Sicht handelt es sich bei Kulturvermittlung um die kulturelle Durchdringung von Bereichen des menschlichen Lebens. Grundsätzlich kann Kulturvermittlung in sämtlichen Sparten der Kunst zur Anwendung kommen. Ihre Zielgruppen sind Menschen aller Altersstufen und aller sozialen und kulturellen Gruppen. Die wichtigsten Aufgaben der Kunstvermittlung sind:

- neugierig machen
- das Verständnis vertiefen
- Diskurse fördern
- neue Publikumskreise gewinnen

Es gibt zwei Grundtypen der Kulturvermittlung: die allgemeine Veranstaltungstätigkeit und die konkreten Leistungen ausgebildeter Kunst- und KulturvermittlerInnen. Deren Arbeit ist projektbezogen und richtet sich meist an bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Kunstankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken zeitgenössischer bildender KünstlerInnen stellt nach dem → **Kunstförderungsgesetz** des Bundes eine Förderungsmaßnahme dar. Damit soll das Interesse des Bundes an der aktuellen künstlerischen Produktion dokumentiert werden. Wirtschaftlich gesehen bedeutet der Werkankauf insbesondere für jüngere Kunstschaffende auch eine finanzielle Förderung. In Ergänzung zu den Sammlungen von Spitzenwerken in den österreichischen Museen und Ausstellungshäusern entstand in den letzten 50 Jahren eine Dokumentation zeitgenössischer Kunstproduktion. Diese macht die Breite und Vielfalt österreichischen Kunstschaffens im Zeitverlauf sichtbar. Den Ankäufen kommt vor dem Hintergrund eines noch immer entwicklungsfähigen Kunstmarkts eine zusätzliche, Einkommen schaffende Funktion zu.

Die angekauften Werke werden von der → **Artothek** des Bundes verwaltet und zur Ausstattung von Bundesdienststellen sowie von ausgewählten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verwendet. Einzelne Ankäufe werden Bundes- und Landesmuseen auch als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt. Kunstwerke aus der Artothek werden auch nach Bedarf für repräsentative Ausstellungen verliehen bzw. in Ausstellungen der Galerie Belvedere und des Bundes präsentiert. Seit 1981 werden auch Werke zeitgenössischer künstlerischer Fotografie angekauft, die im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum (→ **Fotosammlung**) gela-

gert, betreut und in Ausstellungen im In- und Ausland gezeigt werden. Zusammen mit dessen Erwerbungen stellen diese Ankäufe die wichtigste nationale Sammlung zeitgenössischer künstlerischer Fotografie dar.

Kunstbericht

Der erste Kunstbericht an den österreichischen Nationalrat erging für den Berichtszeitraum 1970/1971. Seither erschien der Kunstbericht jährlich und wurde über die Jahre umfangreicher und detaillierter. Seit 1988 ist gemäß § 10 des → **Kunstförderungsgesetzes** »dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen«, wobei weder die formale noch die inhaltliche Gestaltung dieses Berichts näher definiert werden.

Im Wesentlichen versteht sich aber der Kunstbericht als eine Zusammenfassung aller Förderungsmaßnahmen und -ausgaben der → **Kunstsektion** im jeweiligen Berichtszeitraum. Für die Textinhalte sind die Fachabteilungen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 verantwortlich, das Zahlenmaterial wird von der jeweiligen Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 4 (Budgetmanagement) erstellt. Mit der redaktionellen Bearbeitung sind die Abteilungen 1 (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst), 5 (Literatur und Verlagswesen) sowie 6 (Öffentlichkeitsarbeit) befasst.

Kunstförderungsbeitrag

Seit 1950 wird in Österreich parallel zum monatlich zu entrichtenden Programmgeld für den ORF und zur Gebühr für die Rundfunkempfangseinrichtungen eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaffens eingehoben. Die Einnahmen aus diesem Kunstförderungsbeitrag werden gemäß der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt. Der Bundesanteil wiederum geht zu 85 % an die Kunstsektion, der Rest wird für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Museen verwendet. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde die monatliche Abgabe von € 0,33 auf € 0,48 angehoben. Zur Beratung über die Mittelverwendung ist den Ministerien ein Beirat beigelegt, der aus BeamtInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen der Künstlerschaft sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird. Die aus dem Kunstförderungsbeitrag finanzierten Förderungen sind in der Aufschlüsselung der einzelnen Förderungsposten gesondert ausgewiesen.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2000, wurden weitere Abgaben

eingeführt, die dem → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zugutekommen. Von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage werden für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,25 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 8,72 je Gerät vorgeschrieben. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind. Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2012 wurden diese Abgaben – zunächst befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren und mit der Novelle BGBl. I Nr. 15/2015 um weitere drei Jahre verlängert – reduziert. Seit 1. Jänner 2013 werden von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,20 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 6,00 je Gerät vorgeschrieben.

Kunstförderungsgesetz

Die österreichische Bundesverfassung schreibt der öffentlichen Hand keinerlei direkte Verpflichtung zur Pflege oder Förderung von Kultur und Kunst vor. Diesbezügliche Maßnahmen erfolgen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Kulturrelevante Bestimmungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene enthalten Art. 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben ist. Artikel 10 zählt die Kompetenzen des Bundes auf. Daraus resultiert, dass er im Bereich der Kulturpflege u. a. für die Führung der Bundestheater, der Bundesmuseen, der Hofmusikkapelle sowie im Rahmen des Denkmalschutzes etwa für die Schlösser, Residenzen und Kirchen zuständig ist. Die Bundeskunstförderung selbst ist rechtlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes angesiedelt. Ebenso wie für die Kunstförderung der Bundesländer gilt das im Zivilrecht geregelte Vertragswesen.

Das Kunstförderungsgesetz (BGBl. Nr. 146/1988, BGBl. I Nr. 95/1997, BGBl. I Nr. 132/2000), mit dem sich die Republik im Bereich der öffentlichen Kunstförderung selbst verpflichtet und bindet, wurde 1988 verabschiedet. Neben der Forderung, im jeweiligen Budget die nötigen Mittel für die öffentliche Kulturförderung

vorzusehen, beinhaltet § 1 Abs. 1 die Zielsetzung der Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für → **Sponsoring** sowie der sozialen Lage der Kunstschaffenden. Die weiteren Gesetzesabschnitte beziehen sich auf den Gegenstand der Förderung – mit dem deklarierten Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst, deren geistige Wandlungen und deren Vielfalt –, auf die Förderungsarten sowie die allgemeinen Voraussetzungen, Richtlinien und Bedingungen für eine Förderung. Weitere Paragraphen beziehen sich auf die → **Beiräte und Jurys** sowie die Erstellung des → **Kunstberichts**.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 1998 wurde rückwirkend ab dem Jänner 1991 die Einkommensteuerfreiheit von → **Stipendien** und → **Preisen** festgelegt, die nach dem Kunstförderungsgesetz vergeben werden. Die Steuerfreiheit wurde auch auf vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften sowie auf Stipendien und Preise ausgedehnt, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden (→ **Steuergesetzliche Maßnahmen**). Im Bereich der modifizierten → **Galerieförderung** wurde durch die Novelle zum Kunstförderungsgesetz 2000 bestimmt, dass der Bund den Ankauf von Kunstwerken durch österreichische Museen durch Zuschüsse fördern kann, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Seit dem Inkrafttreten des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (KSV-SG, BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen wird. In »Altfällen« mit Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zieht die Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit keinen Wechsel der Versicherungszuständigkeit nach sich. Die Kranken- und Unfallversicherung bleibt somit nach dem ASVG bestehen, wenn die künstlerische Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Wird die künstlerische Tätigkeit ruhend gemeldet, so besteht für die Auszahlung des Kapitalbetrags aus der Selbständigenvorsorge eine »Wartefrist« von zwei Jahren. Hiermit soll verhindert werden, dass die Berufsausübung nur zu dem Zweck unterbrochen wird, eine steuerbegünstigte Auszahlung der Selbständigenvorsorge zu erreichen. Für volle Monate des Ruhens gebühren keine Beitragszuschüsse vom Künstler-Sozialversicherungsfonds, da auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Die Option der Ruhendmeldung bezweckt, den Bezug von Arbeitslosengeld (sofern darauf ein Anspruch besteht) in erwerbslosen Zeiten zwischen selbständigen künstlerischen Tätigkeiten zu ermöglichen, indem für diese Zeiten eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden kann. Bei einer – infolge der Jahresbetrachtung – durchgehenden Pflichtversicherung kann nämlich kein Arbeitslosengeld bezogen werden. Mit Einführung der Ruhendmeldung im Zuge des KSV-SG wurde nun dieses formale Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld beseitigt.

Des Weiteren wurde bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet, das alle Fragen zur Sozialversicherung kundenorientiert und gebündelt klären soll. Die Landesstellen der SVA stehen allen Kunstschaffenden (ob selbständig oder unselbständig tätig) für umfassende Auskünfte in den Bereichen Beitragsangelegenheiten, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bis hin zur Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Auftrag des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensionsversicherte KünstlerInnen zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen. Künstlerin bzw. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) ist, »wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.« Über die »KünstlerInneneigenschaft« entscheidet die KünstlerInnenkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es je eine Berufungskurie. Die Beurteilung des künstlerischen Schaffens obliegt der jeweiligen Kurie.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende einen Antrag stellt, der sowohl beim Fonds als auch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden kann, dass die Jahreseinkünfte oder -einnahmen aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.743,72 (Wert 2014) bzw. € 4.871,76 (Wert 2015) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr nicht das 65-fache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (Wert 2014: € 395,31; Wert 2015: € 405,98) – das sind € 25.695,15 (Wert 2014) bzw. € 26.388,70 (Wert 2015) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.371,86 (Wert 2014) bzw. € 2.435,88 (Wert 2015). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der grundsätzliche Anspruch auf einen Beitragszuschuss wird bescheidmäßig vom Fonds festgestellt. Er beträgt seit 1. Jänner 2012 € 130,00 pro Monat bzw. € 1.560,00 pro Jahr und wurde ab 1. Jänner 2013 auf € 143,50 pro Monat bzw. € 1.722,00 pro Jahr erhöht. Der Zuschuss wird von der SVA in der Beitragsvorschrift berücksichtigt. Nach Vorliegen des Steuerbescheids wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauf folgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte, d. h. im Nachhinein, zuerkannt und ausbezahlt werden. Grundsätzlich müssen bei Überschreiten der Obergrenze bzw. Unterschreiten der Untergrenze bereits beanspruchte Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückgezahlt werden. Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten. Hat man zunächst keinen Zuschuss erhalten, weil die Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden, kann man neuerlich einen Antrag stellen, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen. Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden dann rückwirkend ausbezahlt.

Durch die Novelle des K-SVFG 2008 ergaben sich u. a. folgende Änderungen: Beitragszuschüsse nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung; Einführung einer Valorisierungsrege-

lung für die Einkommensobergrenze; Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen; Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen.

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

Durch die Novelle des K-SVFG, die am 14. Jänner 2015 in Kraft trat, wurden zwei wesentliche Verbesserungen umgesetzt und der Bezug des Zuschusses nochmals wesentlich erleichtert. Zum einen wurde der im Gesetz geltende Kunstbegriff durch die Streichung der »künstlerischen Befähigung« als Beurteilungskriterium neu definiert, zum anderen wurden sowohl die Untergrenze als auch die Obergrenze neu gestaltet, sodass nunmehr Folgendes gilt:

- Die Untergrenze kann bereits mit den Einnahmen aus selbständig künstlerischer Tätigkeit statt bisher nur mit den Einkünften (= Einnahmen minus Ausgaben) überschritten werden
- Einkünfte bzw. Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten (wie z.B. Vermittlung und Unterricht) können bis zu einem Betrag von € 2.371,86 (Wert 2014) bzw. € 2.435,88 (Wert 2015) angerechnet werden
- Einführung eines dreijährigen Durchrechnungszeitraums
- Einführung von »Bonusjahren«: Für die ersten fünf Kalenderjahre, in denen die Untergrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Verbesserungen nicht erreicht wird, entfällt sie und der Beitragszuschuss gebührt trotzdem
- Diese Regelung gilt auch bei der Klärung von noch offenen Rückforderungsansprüchen. Sie befreit die betroffenen KünstlerInnen in maximal fünf Jahren von der Rückzahlungsverpflichtung und somit von einer finanziellen Belastung
- Erhöhung der Obergrenze auf das 65-fache der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2014: € 25.695,15; Wert 2015: € 26.388,70)

Die Änderungen bezüglich der Unter- und Obergrenze gelten erst für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Neu ist auch ein Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler, der beim Künstler-Sozialversicherungsfonds eingerichtet wurde. Damit hat der Fonds erstmals die Möglichkeit, KünstlerInnen in besonders berücksichtigungswürdigen Notlagen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, insbesondere 1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse; 2. als Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses; 3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen; 4. für medizinisch notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen. Die Beihilfen sind nicht rückzahlbar und können von KünstlerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich beantragt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung sind im Rahmen eines Beirats Künstlerorganisationen miteingebunden. Dem Fonds stehen pro Kalenderjahr bis zu € 500.000 für diese Unterstützung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht.

Der Fonds finanziert sich aus einer Abgabe, die von gewerblichen BetreiberInnen einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen zu entrichten ist, und einer Abgabe von denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind. Über Beitragszuschüsse informiert der Künstler-Sozialversicherungsfonds unter www.ksvf.at.

Kunstsektion

Die mit der Kunstförderung betraute Sektion war in den vergangenen Jahren verschiedenen Ministerien zugeteilt. Seit 1. März 2014 ressortiert die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt. Sie bestand 2014 aus sieben Abteilungen:

- Abteilung 1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst
- Abteilung 2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten
- Abteilung 3: Film
- Abteilung 4: Förderungskontrolle, Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung
- Abteilung 5: Literatur und Verlagswesen
- Abteilung 6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilung 7: Kulturinitiativen

Mit 1. Mai 2015 wurde sie mit der Kultursektion des Bundeskanzleramts zusammengelegt.

Leerkassettenvergütung

Durch die → **Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980** (BGBl. Nr. 321/1980) wurde erstmals ein Anspruch der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten auf eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen und privaten Gebrauch auf Bild- und Schallträgern eingeführt. Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Leer-Trägermaterial (z. B. Audio- und Video-Leerkassetten, ein- oder mehrfach beschreibbare CDs und DVDs, MP3-Player) als erste »gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen«, wie es in § 42b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes heißt. Die Leerkassettenvergütung ist eine pauschale Vergütung für sämtliche Vervielfältigungen zum eigenen und privaten Gebrauch, die mit dem Trägermedium vorgenommen werden. Sie ist das Entgelt für die gesetzliche Lizenz der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch. Die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana ist von allen betroffenen → **Verwertungsgesellschaften** damit betraut worden, den Vergütungsanspruch geltend zu machen. Die Höhe der Leerkassettenvergütung, die pro Spielstunde bzw. gemäß der Speicherkapazität nach verkauften unbespielten Bild- und Tonträgern getrennt bemessen wird, sowie die Details der Rechnungslegung und Zahlung werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen seit August 1988 durch Gesamtverträge (derzeit gültige Fassung 2010) geregelt. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung, die Mitte der Nullerjahre noch über € 16 Mio. lagen, sind rückläufig. 2011 betragen sie nur noch € 7,9 Mio., 2013 € 5,9 Mio. und 2014 € 6,3 Mio.

Diese Mittel werden zwischen den Verwertungsgesellschaften Austro-Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, Bildrecht, VDFS und VG-Rundfunk nach einem zuletzt 2008 festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sozialen und kulturellen Zwecken zu widmen. Die Begriffe »soziale und kulturelle Zwecke« sind im Bericht des Justizausschusses (Nr. 1055 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats XVI. GP) näher erläutert. Die übrigen 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden individuell an die UrheberInnen, VerlegerInnen sowie die Leistungsschutzberechtigten ausgeschüttet. Die Verwertungsgesellschaften haben soziale und kulturelle Einrichtungen bzw. Fonds geschaffen, die diese Einnahmen verwalten und nach eigenen Richtlinien über die Zuerkennung von Geldern für soziale und kulturelle Zwecke entscheiden. Die Aufstellung und

Einhaltung dieser Richtlinien wird von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften kontrolliert.

LIKUS

1993 hat die Konferenz der Landeskulturreferenten den Beschluss gefasst, die Vergleichbarkeit der Kulturstatistiken aller neun Bundesländer herbeizuführen. In der Folge wurde das Institut für Kulturmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit der Durchführung des Projekts »Länderinitiative Kulturstatistik« (LIKUS) beauftragt. Die kulturstatistischen Systeme der Bundesländer sollten so weit miteinander harmonisiert werden, dass die einzelnen Budgetdaten österreichweit miteinander vergleichbar gemacht und die → **Förderungsrichtlinien** nach einheitlichem Muster gestaltet werden können. Seit 1997 steht ein umfassendes LIKUS-Schema mit 17 Hauptkategorien kultureller Förderungsbereiche zur Verfügung: 1 Museen, Archive, Wissenschaft; 2 Baukulturelles Erbe; 3 Heimat- und Brauchtumpflege; 4 Literatur; 5 Bibliothekswesen; 6 Presse; 7 Musik; 8 Darstellende Kunst; 9 Bildende Kunst, Foto; 10 Film, Kino, Video- und Medienkunst; 11 Hörfunk, Fernsehen; 12 Kulturinitiativen, Zentren; 13 Ausbildung, Weiterbildung; 14 Erwachsenenbildung; 15 Internationaler Kulturaustausch; 16 Festspiele, Großveranstaltungen; 17 Sonstiges. Im → **Kunstbericht** wird die Kategorie 17 »Sonstiges« unter der Bezeichnung »Soziales« geführt; die Kategorien 2, 3, 5, 11, 13 und 14 finden im Förderungsbereich der → **Kunstsektion** keine Anwendung.

Musikförderung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen öffnet ein breites Spektrum von der Pflege der Alten Musik bis hin zum aktuellen Musikschaffen. Eine Abgrenzung nach Begriffen wie E- bzw. U-Musik oder sonstige Spartenbeschränkungen werden bei der Qualitätsbeurteilung nicht vorgenommen. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt künstlerische Entwicklungen und längerfristige Vorhaben im Bereich des Innovativen, Zeitgenössischen und Exemplarischen sowohl im kreativen Schaffensprozess als auch bei der Interpretation und Aufführung.

Österreichischer Kunstsenat

»Zur Würdigung besonders hervorragender Persönlichkeiten auf dem Gebiet der österreichischen Kunst und zur fachlichen Beratung des Bundesministeriums für Unterricht in Fragen der staatlichen Kunstverwaltung« wurde per Erlass des zuständigen Bundesministeriums

vom 7. September 1954 der Österreichische Kunstsenat eingerichtet. Der Kunstsenat tritt jährlich in unregelmäßigen Abständen mehrere Male zusammen, um seinen Aufgaben nachzugehen. Diese bestehen darin, die Anliegen der Kunst in der Öffentlichkeit zu vertreten, die öffentlichen Stellen in wichtigen Fragen der Kunst zu beraten und Maßnahmen zur Kunstförderung und zur Bewahrung der kulturellen Substanz anzuraten. »Der Kunstsenat kann zu Informationszwecken mit allen Stellen, die Angelegenheiten des künstlerischen Lebens in Österreich behandeln, Kontakt nehmen, Vorschläge unterbreiten oder kritisch Stellung nehmen«, heißt es in Artikel VI der Satzungen.

Alle drei Jahre wählt das Senatskollegium aus dem Kreise seiner Mitglieder einen/eine Präsidenten/Präsidentin und zwei VizepräsidentInnen auf die Dauer von drei Jahren. Der aus 21 Mitgliedern bestehende Kunstsenat nominiert jährlich eine künstlerische Persönlichkeit für den Großen Österreichischen Staatspreis (→ Preise) und wählt aus dem Kreis der StaatspreisträgerInnen die neuen Mitglieder des Senats. Die Wahl als ordentliches, korrespondierendes bzw. als Ehrenmitglied erfolgt gemäß den 1973 erlassenen Satzungen grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Dem Kunstsenat gehören ordentliche Mitglieder aus den Bereichen der Architektur, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik an. Die Idee des Großen Österreichischen Staatspreises reicht in das Jahr 1934 zurück. Bis 1937 wurde er für Einzelwerke verliehen. Im Jahr 1950 wurde die Idee wieder aufgegriffen; seit damals werden KünstlerInnen für ihr Gesamtwerk ausgezeichnet. Bis 1970 wurden jährlich mehrere Staatspreise vergeben, ab 1971 nur mehr ein Staatspreis pro Jahr. Der Große Österreichische Staatspreis ist die höchste Auszeichnung der Republik für künstlerische Leistungen und ist derzeit mit € 30.000 dotiert.

Österreichischer Musikfonds

Der 2005 gegründete Österreichische Musikfonds ist eine Initiative zur Förderung professioneller österreichischer Musikproduktionen und zur Stärkung des Kreativstandorts Österreich. Ziel des Musikfonds ist es, finanzielle Anreize für die qualitative und quantitative Steigerung der Produktionstätigkeit in Österreich zu schaffen. Damit soll auch die Verbreitung und Verwertung österreichischer Musik im In- und Ausland unterstützt werden. Der Musikfonds steht allen musikschaftenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen. Er wird von der → Kunstsektion und namhaften Institutionen des österreichischen Musiklebens (AKM/GFÖM, Austro-

Mechana/SKE, IFPI, OESTIG, Fachverband Film und Musik, ORF) als Public Private Partnership gemeinsam finanziert. Informationen zum Fonds sind unter www.musikfonds.at abrufbar.

Österreichisches Filminstitut

1980 wurde das Filmförderungsgesetz (FFG) beschlossen, in dessen Folge 1981 der Österreichische Filmförderungsfonds seine Tätigkeit aufnahm. 1987 wurde im Zuge einer Novellierung des FFG die → Referenzfilmförderung eingeführt, 1993 das FFG novelliert und das Österreichische Filminstitut gegründet. Zu weiteren strukturellen und terminologischen Modifikationen, die die Weiterentwicklung des Filmförderungssystems in Österreich begünstigen sollen, kam es durch die 2005 in Kraft getretene Novelle des Filmförderungsgesetzes. Die derzeit letzte Novelle erfolgte 2014. Gegenstand der → Filmförderung durch das Filminstitut sind dabei insbesondere die Stoff- und Projektentwicklung, in Eigenverantwortung von österreichischen FilmherstellerInnen produzierte österreichische Filme und österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, die Vermarktung von österreichischen und diesen gleichgestellten Filmen sowie die berufliche Weiterbildung im Filmwesen tätiger Personen. Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind dabei Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen, wodurch der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden soll.

Die Förderungsentscheidungen über Vorhaben trifft grundsätzlich die Projektkommission. Sie besteht aus vier fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen (Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung) und der/dem vorsitzenden DirektorIn des Filminstituts. Die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben obliegt der Direktion. Das Aufsichtsgremium des Filminstituts ist der Aufsichtsrat, der aus VertreterInnen des für Kunst zuständigen Ressorts, des Wirtschafts- und Finanzministeriums, der Finanzprokuratur, der Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, der Wirtschaftskammer Österreich, des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie sowie fünf fachkundigen VertreterInnen des österreichischen Filmwesens besteht und für drei Jahre bestellt wird. Die Pflichten des Aufsichtsrats sind klar umrissen und umfassen im Wesentlichen all jene Fragen, die nicht zum Aufgabenbereich der Projektkommission oder der Direktion des Filminstituts gehören (z.B. der Beschluss der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen oder auch der Beschluss der Geschäfts- und Finanzordnung).

Mit der Novelle 2005 erfolgte eine gesetzliche Regelung über die Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte. Diese Regelung entspricht dem europäischen Trend und sieht grundsätzlich den Rückfall der Rechte an den Herstellenden nach sieben Jahren vor. Bei einer überdurchschnittlich hohen Finanzierungsbeteiligung einer/eines Fernsehen Veranstaltenden kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden. Mit der Novelle 2010 wurde im Sinne einer schnelleren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit festgelegt, dass Änderungen zu Details der Verwertung (u. a. Sperrfristen) von geförderten Spiel- und Dokumentarfilmen nicht jeweils gesetzlich festgelegt werden müssen, sondern eine diesbezügliche Neuregelung der Richtlinien mit Beschluss des Aufsichtsrats ausreicht. Im Gesetz ist somit nur die Rahmenbestimmung (Mindestschutzfrist von sechs Monaten für die Kinoauswertung) festgehalten. Weiters wurde der Gesetzestext gendgerecht formuliert sowie festgelegt, dass bei der Entsendung in den Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist. Das Bundeskanzleramt hat einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat. Mit der Novelle 2014 wurde das Filmförderungsgesetz an die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst.

Partizipation

Der in den Bereichen Soziologie und Politikwissenschaft häufig verwendete Begriff bedeutet die Einbindung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse, wobei die unterschiedlichsten Beteiligungsformen entwickelt werden können. Partizipation gilt als gesellschaftlich relevant, weil sie zum Aufbau von sozialem Kapital führen kann und dann soziales Vertrauen verstärkt. Im Bereich regionaler Kulturarbeit sowie bei Projekten der Kunst im sozialen Raum spielt die aktive Teilnahme bzw. die Einbeziehung gesellschaftlicher Zielgruppen eine wesentliche Rolle. Partizipatorische Kunstpraktiken verstehen sich oft als emanzipatorische Projekte, die in einem aufklärerischen Gestus Kunst als Mittel der Intervention in gesellschaftliche Zusammenhänge proklamieren.

Preise

In den einzelnen Sparten werden jährlich oder alle zwei Jahre Preise – teilweise nach einem bestimmten Rotationsprinzip – verliehen. Die Preise werden in den Sparten Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotokunst, Video- und Me-

dienkunst, Karikatur und Comics, Musik, Film und für aktuelle Themen, beispielsweise für Projekte der Interdisziplinarität oder des interkulturellen Dialogs, vergeben.

Die Outstanding Artist Awards werden jährlich für herausragende Leistungen vorwiegend an KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation vergeben. Diese Preise sind mit € 8.000 dotiert. Die Auswahl erfolgt durch eine Jury. Die Österreichischen Kunstpreise werden etablierten KünstlerInnen für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk zuerkannt. Die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt durch unabhängige Expertenjurys; eine Bewerbung ist nicht möglich. Der Österreichische Kunstpreis ist mit € 12.000 bzw. € 15.000 (Film) dotiert.

Sonderpreise werden vor allem im Bereich Literatur vergeben, darunter der Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache, der Ernst-Jandl-Preis für Lyrik, der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik bzw. Literaturkritik, der Österreichische Staatspreis für europäische Literatur, der Österreichische Staatspreis für literarische Übersetzung und »Die Schönsten Bücher Österreichs«. Alle zwei Jahre wird in Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architekturzentrum Wien der Architekturpreis »Das beste Haus« für die beste architektonische Gestaltung von Einfamilienhäusern verliehen. In der Sparte Fotografie wird jährlich der Birgit-Jürgenssen-Preis über die Akademie der bildenden Künste Wien vergeben, beim Film wird der Thomas-Pluch-Drehbuchpreis ausgeschrieben. Der Große Österreichische Staatspreis wird auf Vorschlag des → **Österreichischen Kunstsenats** ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Architektur, bildende Kunst, Literatur und Musik für ein künstlerisches Lebenswerk verliehen und ist mit € 30.000 dotiert. In den Bereichen Film und künstlerische Fotografie erfolgt die Verleihung des Österreichischen Staatspreises durch eine eigens bestellte Jury.

Referenzfilmförderung

Dieses Förderungssystem des Österreichischen Filminstituts gewährt nach einem – den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden – so genannten Referenzfilm (Kinofilm) den entsprechenden Produktionsfirmen nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Referenzmittel sind zur Finanzierung der Herstellung oder Projektentwicklung eines neuen Kinofilms zu verwenden. Zusätzlich erhalten auch die RegisseurInnen/AutorInnen des Referenzfilms einen Zuschuss für die Entwicklung eines neuen Stoffs. Der Erfolg des Referenzfilms wird nach künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien bemessen. Für die Bewertung des künstlerischen Erfolgs werden Teilnah-

men an internationalen Filmfestivals bzw. Preise und Auszeichnungen herangezogen, die in einer Anlage zu den Förderungsrichtlinien des → **Österreichischen Filminstituts** ausgewiesen werden. Die Auflistung wird kontinuierlich aktualisiert.

Reprografievergütung

Im Zuge der → **Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996** (BGBl. Nr. 151/1996) wurde eine der → **Leerkassettenvergütung** vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprografievergütung ist zweigestaltig: Sie besteht aus einer Geräte- und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von denjenigen zu leisten, die ein Vervielfältigungsgerät (Kopier-, Multifunktions-, Faxgerät, Scanner oder EDV-Drucker) als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (§ 42 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die (Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (z.B. Copy-Shops). Die Reprografievergütung kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana, der Bildrecht und der Musikedition einerseits und dem Bundesgremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte einmalige Pauschalvergütung vor. Der Gesamtvertrag wurde 2006 durch einen Rahmenvertrag ergänzt, in dem die Vergütungspflicht ab 2006 auf EDV-Drucker erweitert wurde. Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und der Bundesinnung Druck sowie jener der FotografInnen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule usw.) und Kopiergeschwindigkeit eine gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde Ende 1997 ein Vertrag zwischen

der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Ferner wurde 2010 zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur andererseits ein Vertrag über die jährliche pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für Vervielfältigungen in einem reprografischen oder ähnlichen Verfahren in solchen Schulen, deren Rechtsträger der Bund ist, abgeschlossen. 2012 wurde zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und dem Interdiözesanen Amt für Unterricht und Erziehung sowie der Superiorenenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs andererseits ein ebensolcher Vertrag hinsichtlich der von diesen vertretenen Schulen abgeschlossen. 2013 wurden zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und den Ländern andererseits ebensolche Verträge hinsichtlich der von diesen sowie der von Gemeinden und der von Städten vertretenen Schulen abgeschlossen. Die Einnahmen werden zunächst zwischen den beteiligten → **Verwertungsgesellschaften** Literar-Mechana und Bildrecht aufgeteilt. Die Literar-Mechana verteilt den auf sie entfallenden Anteil auf der Grundlage von Marktforschungsergebnissen zu (derzeit) 95 % individuell und zu 5 % im Rahmen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE). Zuletzt betragen die Einnahmen aus der Reprografievergütung € 9,0 Mio. (2011), € 8,0 Mio. (2012), € 8,8 Mio. (2013) und € 8,7 Mio. (2014).

Soziale Förderungen

Um dem Auftrag des Kunstförderungsgesetzes im Hinblick auf die Verbesserung der sozialen Lage für KünstlerInnen gerecht zu werden, kommen unterschiedliche Maßnahmen zum Einsatz. Gesetzlich geregelt sind Zuschüsse zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung (→ **Künstler-Sozialversicherungs fonds**). Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat im Rahmen des 2015 neu eingerichteten Unterstützungsfonds auch die Möglichkeit, KünstlerInnen in besonders berücksichtigungswürdigen Notlagen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Diese Beihilfen können u. a. zur Deckung von Lebensunterhaltskosten nach Erkrankungen oder Unfällen, zur Unterstützung nach unvorhergesehenen Ereignissen oder für krankheitsbedingte notwendige Aufwendungen herangezogen werden.

Weitere spezifische Leistungen im sozialen Bereich stellt die Abteilung 2 für Theaterschaffende über das von der IG Freie Theaterarbeit verwaltete IG-Netz zur Verfü-

gung, aus dem vorrangig Zuschüsse zu den Dienstgeberanteilen der Sozialversicherungsbeiträge aus Dienstverhältnissen von künstlerisch tätigen Theaterschaffenden, die während des Produktions- und Aufführungszeitraums in Dienstverhältnissen stehen, geleistet werden. Nachrangig werden auch anteilsweise Zuschüsse zu Versicherungskosten selbständiger darstellender KünstlerInnen gewährt. Die Literar-Mechana verwaltet im Literaturbereich einen Sozialfonds, der ausschließlich aus Bundesmitteln dotiert wird. Der Fonds gewährt bei sozialer Bedürftigkeit einen Zuschuss zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, Zuschüsse zur Krankenversicherung und in besonderen Notfällen einmalige Unterstützungen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission. Mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz wurde der Sozialfonds gesetzlich verankert.

Sozialversicherung

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 1997 hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass alle Einkünfte, die aus einem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit stammen, von der gewerblichen Sozialversicherung erfasst werden. Für KünstlerInnen wurde das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Jahre hinausgeschoben, um in dieser Zeit eine Mitfinanzierung der Versicherungsbeiträge von dritter Seite zustande zu bringen. Seit dem Jahr 2001 sind also freiberuflich tätige KünstlerInnen grundsätzlich als so genannte »Neue Selbständige« bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sowie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unfallversichert. Zum gleichen Zeitpunkt trat das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Kunstschaffenden vorsieht.

Die GSVG-Versicherung für »Neue Selbständige« tritt kraft Gesetzes ein, wenn die aus dem freiberuflichen künstlerischen Erwerbseinkommen und allfälligen sonstigen selbständigen Tätigkeiten resultierende GSVG-Beitragsgrundlage die jeweils geltende Versicherungsgrenze übersteigt. Es gibt zwei Versicherungsgrenzen:

€ 4.871,76 (Wert 2015) gilt, wenn im Beitragsjahr – auch nur kurzfristig – eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird (Nebenerwerb). € 6.453,36 gilt, wenn innerhalb eines

Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch keine der erwähnten Geldleistungen bezogen wird (Haupterwerb).

Der sofortige Beginn der Pflichtversicherung kann durch eine (»positive«) Erklärung herbeigeführt werden, wonach die Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen werden (»Überschreitungs-erklärung«). Die Versicherung bleibt in diesem Fall auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten. Soweit der/die Selbständige keine Überschreitungs-erklärung abgibt, wird die Versicherungspflicht im Nachhinein anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenze müssen die Beiträge – inkl. eines Zuschlags von 9,3 % – rückwirkend gezahlt werden. Liegt das Einkommen unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze oder ist dessen voraussichtliche Höhe nicht bekannt, so kann auf Antrag eine Einbeziehung in die Kranken- und Unfallversicherung erfolgen (Opting in). Wird die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten, ist die Pensionsversicherung nachträglich festzustellen und der Pensionsversicherungsbeitrag nachzuzahlen, allerdings ohne den Beitragszuschlag von 9,3 %.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden nach der Formel »Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag« berechnet. Bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen Einkünfte werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage abgeleitet. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, kommt es zu einer Nachbemessung, die zu einer Beitragsgutschrift oder zu einer Beitragsnachforderung führt. In den ersten drei Jahren der Pflichtversicherung werden die vorläufigen Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet, die im Jahr 2015 monatlich € 537,78 oder € 405,98 (ein Zwölftel der Versicherungsgrenze) ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung richtet sich die vorläufige Beitragsgrundlage nach der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres.

Die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Zu diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge (sowie die vorgeschriebenen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, sofern diese beantragt wurde) hinzugerechnet. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage. Erreicht das Ergebnis nicht die Mindestbeitragsgrundlage oder übersteigt das Ergebnis die Höchstbeitragsgrundlage,

so ist die Mindest- bzw. die Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden. Im Jahr 2015 hat die versicherte Person von der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung 18,5 %, in der Krankenversicherung 7,65 % sowie als Selbständigenvorsorge 1,53 % als Beitrag zu zahlen. Die Unfallversicherung kostet 2015 monatlich einheitlich € 8,90 (das sind € 106,80 jährlich).

Seit dem Inkrafttreten des **→ KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden. Damit kann (zur Vermeidung eines formalen Hindernisses für den Bezug von Arbeitslosengeld) für die Zeit des Ruhens eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden. Weiters wurde auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der SVA mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet (**→ Künstler-Sozialversicherungsfonds**).

Kunstschaffende, die ihre künstlerische Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben (z. B. darstellende KünstlerInnen, die dem Theaterarbeitsgesetz unterliegen), sind hingegen wie andere DienstnehmerInnen nach den Bestimmungen des ASVG pflichtversichert. Überschreitet ihr Entgelt die monatliche oder – bei einem Beschäftigungsverhältnis, das kürzer als ein Kalendermonat dauert – tägliche Geringfügigkeitsgrenze (Werte 2015: € 405,98 bzw. € 31,17), so sind sie in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert, andernfalls in der Unfallversicherung teilversichert.

Geringfügig Beschäftigte können eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beantragen. Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen, deren Entgelte in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, tritt wiederum die Pflichtversicherung (Vollversicherung) ein. Sind Kunstschaffende hingegen auf der Grundlage eines freien Dienstvertrages tätig, so sind sie nicht den DienstnehmerInnen nach dem ASVG gleichgestellt. Sie unterliegen daher entweder als neue Selbständige der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder haben die Möglichkeit, sich freiwillig nach dem ASVG zu versichern.

Soziokultur

Der aus den 1970er Jahren stammende Begriff bezieht sich auf die Aufhebung der Trennung zwischen Kunst und Alltag. Sowohl der **→ Europarat** als auch die UNESCO nahmen eine sozioanthropologische Definition von Kultur vor, die auf der Annahme basiert, dass das Recht auf Kultur ein Menschenrecht ist (Art. 27 der Menschenrechtserklärung). Im Gegensatz zu einer rein ästhetischen Definition erscheint Kultur gemäß einer globalen Kulturauffassung als die Gesamtheit aller materiellen, intellektuellen und geistigen Merkmale, die eine Gesellschaft oder eine gewisse soziale Gruppe kennzeichnet und von anderen unterscheidet. Soziokultur stand europaweit für einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel in der **→ Kulturpolitik**. Die neuesten Entwicklungen in der UNESCO und im Europarat beschäftigen sich sowohl mit der europäischen als auch der globalen kulturellen Vielfalt bzw. mit dem Dialog zwischen den Kulturen unter Einbeziehung der Religionen. Kommunikation, Öffentlichkeit und Selbstbestimmung wurden damit zu zentralen Begriffen. Im Bereich der **→ Kunstsektion** ist die Abteilung 7 (**→ Kulturinitiativen**) für die Förderung soziokultureller Arbeit zuständig.

Sponsoring

Der Künstler-Sportler-Erlass des Finanzministeriums vom März 2011 und das **→ Kunstförderungsgesetz** 1988 betonen explizit die Notwendigkeit der Förderung künstlerischen Schaffens durch Private. Unter Sponsoring versteht man – dem Bundesministerium für Finanzen zufolge – die Bereitstellung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen eines Unternehmens oder Unternehmers für einen Kulturveranstalter. Ein Wirtschaftsunternehmen stellt als Sponsor auf der Basis eines Vertrags Mittel zur Verfügung und als Gegenleistung wird der Kulturveranstalter als Werbeträger tätig. Dabei ist es wichtig, nicht nur die Leistung des Sponsors, sondern auch die Gegenleistung des Kulturveranstalters genau zu definieren und vertraglich festzuhalten. Folgende Leistungen können einem Sponsor angeboten werden:

- Platzierung des Firmenlogos des Sponsors auf Drucksorten, in Katalogen, in Programmheften, in Presseaussendungen etc.

Beitragsgrundlagen		Beiträge in €		
		KV (7,65 %)	PV (18,5 %)	Selbständigenvorsorge (1,53 %)
Mindestbeiträge				
Haupterwerb	537,78	41,14	99,49	8,23
Nebenerwerb	405,98	31,06	75,11	6,21
Höchstbeiträge				
	5.425,00	415,02	1.003,63	83,00

- Nennung des Sponsors auf der Homepage, auf Sponsorentafeln, auf Großbildern etc. des Kulturbetriebs
- Erwähnung des Sponsors in öffentlichen Reden, in Interviews, in Pressekonferenzen etc.
- Werbeflächen im Bereich der Veranstaltung bzw. im Foyer, Hängung von Sponsorenfahnen
- Exklusiver Partner von Zeitungsbeilagen, von Werbespots auf Monitoren, im Bereich der U-Bahn-Infoscreen, Kino- und Fernsehwerbung
- Paketlösungen, in deren Rahmen neben Werbeleistungen auch exklusive Veranstaltungen anlässlich von Premieren, Voreröffnungen, KünstlerInnen-treffen, die Überlassung von Räumlichkeiten zu vergünstigten Konditionen u. ä. angeboten werden

Die Leistungen eines Sponsors können entweder in Geld, in Sachleistungen oder durch die Einbringung von Dienstleistungen und Know-how erbracht werden. Es gibt sehr viele Formen der Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen und viele mögliche Gegenleistungen des Kulturveranstalters. Sponsorzahlungen eines Unternehmens sind für diesen Betriebsausgaben, wenn der gesponserte Kulturbetrieb eine angemessene Werbeleistung erbringt.

Die Absetzbarkeit von Sponsorleistungen im Kulturbereich ist in den Einkommensteuerrichtlinien bzw. in den Vereinsrichtlinien geregelt: Danach ist Kultursponsoring absetzbar, wenn die Veranstaltung eine entsprechende (regionale) Breitenwirkung hat und die Tatsache der Sponsortätigkeit angemessen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe ist beispielsweise gegeben, wenn der Sponsor nicht nur anlässlich der Veranstaltung (etwa im Programmheft oder auf Plakaten) erwähnt wird, sondern auch in der kommerziellen Firmenwerbung auf die Sponsortätigkeit hingewiesen oder darüber in den Massenmedien redaktionell berichtet wird. Die Größe der Kultureinrichtung ist nicht maßgeblich, auch kleine Kulturveranstalter können mit steuerlicher Wirkung beim Sponsor bedacht werden. Das Kunstsponsorings-Volumen der österreichischen Wirtschaft wird von den Initiativen Wirtschaft für Kunst auf über € 50 Mio. jährlich geschätzt. Ein beträchtlicher Teil der getätigten Sponsorleistungen erfolgt über Sachsponsorings oder auch Know-how-Transfer. Durchschnittlich investieren kulturfördernde Unternehmen 3–5 % ihres jährlichen Werbe- und PR-Budgets in Kunst und Kultur.

Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaffende

Nach § 1 → **Kunstförderungsgesetz** hat der Bund u. a. die Aufgabe, die Verbesserung der Rahmenbedingungen

der sozialen Lage der Kunstschaffenden anzustreben. In einkommensteuerrechtlicher Hinsicht können unter diesem Aspekt angeführt werden:

- die Möglichkeit einer Drei-Jahres-Verteilung für künstlerische und schriftstellerische Einkünfte
- die Möglichkeit einer vereinfachten Gewinnermittlung durch Pauschalierung
- die Möglichkeit einer besonderen steuerlichen Behandlung bei Zuzug ausländischer KünstlerInnen

Im Vorfeld der sozialen Absicherung der gesetzlichen → **Sozialversicherung** der Kunstschaffenden (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**) war die Glättung von Einkommensspitzen durch die Einführung eines dreijährigen Durchrechnungszeitraums zweckmäßig. Dadurch können auch realitätsferne Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die sich an hohen Einkünften im vergangenen Wirtschaftsjahr orientieren, denen aber niedrigere Einkünfte im nächsten Wirtschaftsjahr gegenüberstehen. Dieses Ziel wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz erreicht. Die Regelung (§ 37 Abs. 9 EStG 1988) bedeutet im Ergebnis einen »Gewinnrücktrag«, das heißt die Verteilung des Gewinns eines »hohen« Jahres auf dieses und die beiden »niedrigen« Vorjahre. Dadurch wird die Progressionsspitze ausgeglichen und eine zu hohe Steuervorauszahlung vermieden, da nur der im letzten Veranlagungsjahr erfasste Drittelbetrag der Vorauszahlung zu Grunde gelegt wird.

Die Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung (BGBl. II Nr. 417/2000) zielt auf eine steuerrechtliche Verwaltungsvereinfachung für KünstlerInnen ab. Jene KünstlerInnen, die keine Bücher führen (also den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG 1988 ermitteln), können für bestimmte Betriebsausgaben (siehe dazu die Aufzählung in § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung) und Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze von 12 % der Umsätze, höchstens jedoch € 8.725 jährlich absetzen. Alle nicht abpauschalierten Betriebsausgaben können zusätzlich abgesetzt werden.

Schließlich sieht das Einkommensteuergesetz in § 103 EStG 1988 eine steuerrechtliche Zuzugsbegünstigung für ausländische KünstlerInnen vor. Bisher waren Kunstschaffende, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegten, steuerlich schlechter gestellt als jene, die weiter im Ausland wohnten, in Österreich gastierten und Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen konnten. Diese Ungleichbehandlung wurde durch eine Novelle des Einkommensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 142/2000) beseitigt. Es ist daher nunmehr gesetzlich vorgesehen, dass eine aus der Begründung eines inländischen Wohnsitzes bedingte steuerliche Mehrbelastung beseitigt werden

kann, wenn der Zuzug einer Künstlerin/eines Künstlers der Förderung der Kunst in Österreich dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Umsatzsteuergesetz sieht für Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler/in den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % vor (§ 10 Abs. 2 Z 5 UStG 1994).

Stipendien und Zuschüsse

Einzelförderungen für KünstlerInnen erfolgen in den einzelnen Kunstsparten im Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Abteilung der → **Kunstsektion**. Sie werden in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Arbeits- und Reisestipendien vergeben, die die ausgewählten Personen in die Lage versetzen sollen, sich während der Laufzeit des Stipendiums in erhöhtem Maß ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen. Kurzzeitstipendien sollen über kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten hinweghelfen oder Auslandsaufenthalte ermöglichen. Langzeitstipendien sollen dazu beitragen, dass sich Kunstschaffende längere Zeit ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit einem Projekt widmen können.

Unter der Bezeichnung Startstipendien werden seit 2009 Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. 2013 kamen für den Bereich Kulturmanagement fünf Stipendien dazu. Somit gibt es derzeit 95 Startstipendien. Sie stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen und KulturmanagerInnen dar und sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern. Die Stipendien haben eine Laufzeit von sechs Monaten und sind mit je € 6.600 dotiert. Eine Bewerbung österreichischer StaatsbürgerInnen oder in Österreich als Hauptwohnsitz lebender Personen ist nur in einer der ausgeschriebenen Sparten möglich. Der einschlägige Studienabschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; ohne diesen gilt eine Altersgrenze von 35 (in Ausnahmefällen 40) Jahren. Von der Bewerbung ausgeschlossen sind StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen desselben Jahres.

Weitere Einzelförderungen gibt es in Form von Reisekosten- und Aufenthaltskostenzuschüssen, Auslandsstipendien zur Förderung der Mobilität junger österreichischer KünstlerInnen, Fortbildungszuschüssen im Bereich Musik und darstellende Kunst, Stipendien im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Honorar- und

Materialkostenzuschüssen sowie Prämien. Einige Abteilungen haben spezifische Förderungsschemata unter jeweils eigenen Bezeichnungen entwickelt – z. B. Auslandsstipendien für TänzerInnen und ChoreographInnen, Staatsstipendien für KomponistInnen, Förderung von geplanten Kompositionen, deren möglichst mehrmalige Aufführung von besonders qualifizierten Ensembles gesichert erscheint. Die jeweiligen Förderungsprogramme sind im Serviceteil des → **Kunstberichts** und auf den Internet-Seiten der Kunstsektion nachzulesen. Die Zahl der jährlich zu vergebenden Stipendien ist meist limitiert. Über einen längeren Zeitraum als ein Jahr laufende Förderungen sind die Ausnahme – z. B. das Robert-Musil-Stipendium der Abteilung 5, das seit 1990 für literarische Großprojekte in Form von drei Langzeitstipendien bereit gestellt wird. Die Laufzeit beträgt dabei drei Jahre, die Stipendien werden in 36 Monatsraten zu je € 1.400 ausbezahlt. Die Jury (nächste Vergabe 2017) ist der Literaturbeirat.

Als besondere Einzelförderung hat die Abteilung 1 eine Reihe von Ateliers im Ausland angemietet, die in Kombination mit monatlichen Stipendien auf Vorschlag von Jurys freiberuflichen bildenden Kunstschaffenden, FotokünstlerInnen sowie Video- und MedienkünstlerInnen aus Österreich zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich sowohl um eine strukturelle als auch um eine auf den einzelnen Kunstschaffenden bezogene Maßnahme zur Verbesserung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich der bildenden Kunst und Fotografie. 2014 wurden für bildende KünstlerInnen und FotokünstlerInnen zahlreiche Stipendien für die Atelierwohnungen in Český Krumlov, Chengdu, Chicago, Istanbul, London, Mexiko City, New York (zwei Ateliers), Paris (drei Ateliers), Peking, Rom (zwei Ateliers), Tokio, Shanghai und Yogyakarta vergeben. Für Video- und MedienkünstlerInnen wurde ein Auslandsstipendium im Banff Centre in Kanada geschaffen. Von der Abteilung 5 wurden ebenfalls Stipendien für das Rom-Atelier für SchriftstellerInnen zur Verfügung gestellt.

Das Trainee-Programm der Abteilung 7 wurde seit 1992 alle zwei Jahre ausgeschrieben und diente der Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich. Eine Jury wählte aufgrund einer Ausschreibung junge KulturmanagerInnen für drei- bis sechsmonatige Arbeitsaufenthalte bei internationalen Institutionen aus. Dieses Förderungsprogramm lief 2013 aus und wurde 2014 durch die neu eingeführten Auslandsstipendien für KulturmanagerInnen ersetzt.

Subsidiaritätsprinzip

Innerhalb der österreichischen Verwaltung sind aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung primär die Länder für Kunst und Kultur zuständig, während der Bund nur subsidiär bzw. in explizit angeführten Bereichen (z. B. Bundestheater, Denkmalschutz) tätig wird. Neben dieser grundsätzlichen Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung gibt es auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in dem die Gebietskörperschaften ohne Einsatz von Hoheitsgewalt und unabhängig von der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung tätig werden können. Aufgrund der Bedeutung der Kunst für das Ansehen Österreichs als Kunst- und Kulturnation engagiert sich der Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, allerdings subsidiär zur primären hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Geregelt wird die Kunstförderung des Bundes mit dem aus dem Jahr 1988 stammenden → **Kunstförderungsgesetz**, das einen Schwerpunkt auf die zeitgenössische Kunst legt und Projekte fördert, »die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.«

Theaterarbeitsgesetz

Mit 1. Jänner 2011 fand im Bereich des Theaters eine umfassende Gesetzesänderung statt. Das Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl. I Nr. 100/2010, ersetzte das seit 1922 im Wesentlichen unverändert geltende Schauspielergesetz (SchauspG). Mit dem TAG erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis, zum anderen wurden mit dem TAG europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Es erfolgte auch eine Rechtsbereinigung durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden SchauspG. Vom TAG erfasst sind nunmehr alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen (Bühnenmitglieder) unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung. FilmschauspielerInnen sind vom Geltungsbereich des TAG ausgenommen; für deren Arbeitsverhältnisse gilt grundsätzlich weiterhin das Angestelltengesetz.

Für TheaterarbeiterInnen, die nicht künstlerisch tätig sind, finden ausschließlich die theaterspezifischen Ruhezeitenregelungen des TAG Anwendung. Im Übrigen gilt für nicht künstlerisch tätige TheaterarbeiterInnen – sofern diese Angestelltentätigkeiten verrichten – wie bisher das Angestelltengesetz. Weiters

kommen alle arbeitsvertragsrechtlichen Gesetze zur Anwendung, die für ArbeitnehmerInnen aller Art gelten. Mit dem TAG wurden für Bühnenmitglieder die urlaubsrechtlichen Regelungen an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst. Der Urlaubsanspruch ist nun nach Werktagen und nicht mehr nach Kalendertagen geregelt. Der jährliche Urlaubsanspruch ist im ersten Arbeitsjahr auf mindestens 24 Werktagen festgesetzt. Dieser Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr (Spieljahr) um zwei weitere Tage bis zum Höchstmaß von 36 Werktagen. Auch für Verträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für Gastverträge ist ein aliquoter Urlaubsanspruch vorgesehen.

Das TAG regelt nunmehr ausdrücklich die Entlohnung von Vorproben. Zudem ist vorgesehen, dass ein Bühnenmitglied künftig auch im Fall einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Anspruch auf Fortzahlung der festen Bezüge bis zu acht Wochen hat. Das TAG sieht weiters theaterspezifische Ruhezeitenbestimmungen für Bühnenmitglieder sowie für nicht künstlerische TheaterarbeiterInnen vor. Es besteht ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche, wobei diese einen ganzen Wochentag (24 Stunden) umfassen muss. Eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit kann vereinbart werden, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gewährleistet ist. Durch Kollektivvertrag kann der Durchrechnungszeitraum auf bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Kollektivvertrag kann die Ermächtigung zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraums auch an die Betriebsvereinbarung weiter geben. Entsprechend der kollektivvertragsrechtlichen Praxis ist nun auch im TAG festgelegt, dass bei Nichtverlängerung befristeter Verträge der/die TheaterunternehmerIn aktiv werden muss und dem Bühnenmitglied schriftlich bis 31. Jänner des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird.

Mit dem TAG erfolgte weiters eine Neudefinition des Gastvertrages; entsprechend der Systematik des bisherigen SchauspG sind einige Bestimmungen des TAG auf Gastverträge nicht anwendbar. Allerdings erwerben – wie oben erwähnt – künftig auch Gäste einen Urlaubsanspruch. Das TAG hatte auch entsprechende Anpassungen im Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und Arbeitsruhegesetz zur Folge.

Theaterförderung

Der Bund fördert Theater auf drei Ebenen: Er leistet zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags eine gesetzlich geregelte Basisabgeltung für die Bundestheatergesell-

schaften, fördert auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes und der Aufteilungsvorschläge des Theaterhalterverbandes Österreichischer Bundesländer und Städte die von den Bundesländern und Städten betriebenen Bühnen (Landestheater, Vereinigte Bühnen Wien usw.) und unterstützt über die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** private Theater, aber auch freie Gruppen und einzelne Theater-schaffende auf der Basis des → **Kunstförderungsgesetzes**. Die Beobachtung der künstlerischen Entwicklung der geförderten Einrichtungen wird von ExpertInnen in den Fachdiskussionen des zuständigen Beirats reflektiert.

Urheberrecht

Dessen Aufgabe ist es, Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst zu schützen und die Durchsetzung der ideellen und materiellen Interessen der UrheberInnen zu ermöglichen. Rechtsgrundlage des derzeit geltenden Urheberrechts ist das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Urheberrecht entsteht demzufolge bereits mit der Schaffung des Werks durch die Urheberin bzw. den Urheber. Es bedarf keines Formalakts – wie einer Anmeldung oder Registrierung –, um den urheberrechtlichen Schutz für ein Werk zu erhalten. Nach § 1 UrhG sind Werke »eigentümlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst«. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz. Die Entwicklung des Urheberrechts seit den 1980er Jahren tendiert immer mehr zu pauschalen Vergütungen (→ **Leerkassettenvergütung**, → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**). Die Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen, die von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden, werden zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet, zum Teil individuell an die Rechteinhabenden ausgeschüttet. Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden gemäß § 13 Abs. 2 VerwGesG 2006 50% den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt.

1996 wurde vom österreichischen Nationalrat eine Neuregelung des UrhG verabschiedet, die eine Neuordnung des Urheberrechts brachte und vor allem den neuen Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke Rechnung trug. Wesentliche Veränderungen waren dabei die Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, eine Verbesserung der Rechtsstellung der FilmurheberInnen, Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichts-

zwecke, die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben, die Verlängerung der Schutzfristen für Filme sowie die Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie.

Mit der UrhG-Novelle 1997, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken diente, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine »eigentümliche geistige Schöpfung« handeln.

In der Novelle des UrhG, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z. B. Digitalisierung, Internet) u. a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Die Novelle des UrhG 2005 diente vor allem der Implementierung der Folgerecht-Richtlinie 2001/84/EG (→ **Folgerecht**) ins innerstaatliche Recht sowie dem Ausbau des der/dem FilmurheberIn in der UrhG-Novelle 1996 eingeräumten Beteiligungsanspruches am Kabelentgelt. Die UrhG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 81/2006, diente der Anpassung des UrhG an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Mit dem VerwGesG 2006, BGBl. I Nr. 9/2006, schließlich wurde das mit dem Urheberrecht eng verbundene Recht der Verwertungsgesellschaften (→ **Verwertungsgesellschaften**) neu geregelt.

In der Novelle des UrhG, BGBl. I Nr. 11/2015, kam es zur Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke. Diese Richtlinie soll die Digitalisierung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes über das Internet durch Bibliotheken, Museen und Archive durch Maßnahmen zur Vereinfachung der Rechtklärung an sogenannten verwaisten Werken erleichtern, deren RechteinhaberInnen unbekannt oder nicht auffindbar sind. Die Richtlinie sieht eine Ausnahme bzw. Beschränkung des Vervielfältigungsrechts und des Zurverfügungstellungsrechts an verwaisten Werken zugunsten öffentlich zugänglicher Einrichtungen sowie öffentlich-rechtlicher Rundfunkunternehmen vor, die im Rahmen ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben Zugang zu ihrem Werkbestand ermöglichen.

Verlagsförderung

Österreichische Verlage können sich seit 1992 bei der Abteilung 5 der → **Kunstsektion** um eine Förderung des Bundes bewerben. Die Verlagsförderung ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Verlagsförderung wird jährlich ausgeschrieben. Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Mitte 2014 wurden die Tranchen auf € 10.000, € 20.000, € 30.000 etc. erhöht. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich. Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschrieben Sparten publiziert haben. Verlage, die aus formalen oder inhaltlichen Gründen im Rahmen der Verlagsförderung nicht berücksichtigt werden, können gesondert Druckkostenbeiträge für einzelne belletristische Projekte im Rahmen der → **Buchförderung** beantragen.

Verwertungsgesellschaften

Um ein Werk wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das → **Urheberrecht** den UrheberInnen Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Verwertungsgesellschaften haben die Aufgabe, diese Rechte und Ansprüche wahrzunehmen, da deren Wahrnehmung durch den/die einzelne/n UrheberIn selbst oftmals wegen der Vielzahl an Nutzungen nicht wirksam erfolgen kann. Verwertungsgesellschaften nutzen urheberrechtlich geschützte Werke demnach nicht selbst, sondern erteilen den NutzerInnen derartiger Werke, nämlich den Veran-

stalterInnen, Hörfunk- und Fernsehsendern, CD- und VideoproduzentInnen, Gastwirtschaften usw., Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl verschiedener Werke.

Neben dieser treuhändigen Wahrnehmung von Verwertungsrechten – wie dem Recht der öffentlichen Wiedergabe, dem Recht des öffentlichen Vortrags, dem Senderecht, dem Kabelweitersenderecht und dem Recht der Vervielfältigung auf Ton- und Bildträgern – machen Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten auch die aus gesetzlichen Lizenzen entspringenden Ansprüche der UrheberInnen auf angemessene Vergütung geltend. Über die Lizenzierung hinausgehend nehmen Verwertungsgesellschaften demnach in den Bereichen, wo dem/r UrheberIn als Ausgleich für eine freie Werknutzung ein Vergütungsanspruch eingeräumt wird, diese Ansprüche wahr. Beispiele hierfür sind die → **Leerkassettenvergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch auf Bild- oder Schallträgern, die Schulbuchantiente für Vervielfältigungen in Schul- und Lehrbüchern, die → **Bibliothekstantieme** für den Verleih durch öffentliche Büchereien und Bibliotheken oder die → **Reprografievergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren.

Bezugsberechtigte/r einer Verwertungsgesellschaft kann jede/r UrheberIn werden, der/die die Voraussetzung einer Veröffentlichung eines Werks in jenem Bereich, in dem die jeweilige Verwertungsgesellschaft tätig ist, erfüllt. Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem gesetzlichen Kontrahierungszwang. Die Verrechnung von Entgelten, die die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten erzielen, erfolgt mindestens einmal jährlich mit einer detaillierten Abrechnung. Für jeden Bereich – etwa die öffentliche Aufführung von Werken der Musik – gibt es nur eine Verwertungsgesellschaft; diese genießt damit insoweit Monopolstellung. In Österreich bestehen derzeit folgende Verwertungsgesellschaften:

- die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), eine Genossenschaft insbesondere für die Ausführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten
- die Literar-Mechana GmbH, insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken und für die Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt
- die Austro-Mechana GmbH, insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte

- die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH (Bildrecht GmbH)
- die LSG – Wahrnehmung von Leistungs-schutzrechten GmbH
- die Verwertungsgesellschaft Rund-funk GmbH (VGR)
- die Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien GmbH (VAM)
- die VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mBH

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen für ihren gesamten Tätigkeitsbereich der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Diese war bis 30. September 2010 in der Kommunikationsbehörde Austria angesiedelt. Mit 1. Oktober 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) wurde sie dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen. Mit 1. Jänner 2014 wurde das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften eingerichtet.

Video- und Medienkunstförderung

In diesem Bereich werden bevorzugt Projekte gefördert, die sich außerhalb eingelernter Diskurse und etablierter akademischer Disziplinen positionieren und sich durch eine Vielfalt an Formen und Praktiken im Rahmen des kulturellen Geschehens auszeichnen. Dies betrifft insbesondere medienreflexive Auseinandersetzungen der technischen Bild- und Tonerzeugung, Video- und Soundinstallationen, interaktive Projekte und Installationen sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit Alltagsmedien wie Fernsehen, Internet, Mobiltelefon und Überwachungskameras, mit Positionsbestimmungssystemen und Spieleanwendungen entstehen und die die neuen Kommunikationstechnologien in Relation zur gesellschaftlichen Entwicklung einbeziehen. Das international renommierte Festival Ars Electronica erhält ebenso Zuschüsse wie regionale Institutionen, etwa der Kunstverein Medienturm im Grazer Künstlerhaus. Es werden Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen und Projekte einzelner KünstlerInnen gefördert. Jährlich werden von der → **Kunstsektion** der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis sowie drei Staats- und fünf Startstipendien vergeben. Zusätzlich werden Auslandsstipendien im Banff Centre in Kanada und im Sewon Art Space in Yogyakarta/ Indonesien angeboten.

Zeitschriftenförderung

Die Förderung von Zeitschriften durch die → **Kunstsektion** erfolgt in den Abteilungen 1 (bildende Kunst, Fotografie, Architektur), 3 (Film) und 5 (Literatur und Verlagswesen) und weist ein sehr umfangreiches regionales wie thematisches Spektrum auf. Neben Zeitschriften zur bildenden Kunst, zur Fotografie, zur Architektur und zum Film werden zahlreiche Literaturzeitschriften gefördert. Die für die Förderung aufgewendeten Mittel richten sich nach den Herstellungskosten der Zeitschrift, ihrer Qualität, dem Umfang und der Häufigkeit des Erscheinens. Die Zeitschriftenförderung der Kunstsektion findet nur in Ergänzung zum Publizistikförderungsgesetz statt, mit dessen Vollziehung die Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, die Kommunikationsbehörde Austria, betraut ist.

V

Register

Personen

A

Aad Hanane 117
 Abbado Claudio 62
 Abbas Amer 91
 Abermann Stefan 114
 Abraham Johanna-Sophie 97
 Abrahamsen Hans 63
 Abramovic Marina 146
 Achatz Markus 100
 Adrian-Engländer Christiane 90, 94
 Agostinelli Ines 142
 Agreiter Magdalena 45
 Ahnelt Josephine 103
 Aichberger Maria 123
 Aichinger Elfi 96
 Aichinger Ilse 147
 Aichinger Renate 111
 Aigner Christoph Wilhelm 118
 Ajayi Christine 136
 Akbarov Mirsali 120
 Albert Barbara 134
 Alberti Gino 115
 Albrecht Susanne 40
 Alempijević Jelena 56
 Alfare Stephan 118
 Alge Susanne 115
 Allahyari Houchang 66, 104, 134, 135
 Allgaier Albert 82
 Allner Lukas 88
 Alr oe-Fischer May-Britt 142
 Altenberg Peter 121
 Altmann Peter Simon 115, 119
 Alvarez Pedro 56
 Amann Gerold 131
 Amann Klaus 145
 Amann Sirikit 147
 Amanshauser Martin 114, 118
 Ambros Claudia 141
 Ambrosch Martin 137
 Am ery Jean 121
 Anders Armin 115
 Andessner Elisa 89
 Andrade Suzanne 62
 Andraschek-Holzer Iris 89, 93, 141
 Andre Manuela 144
 Andronik Filip 56
 Andruchowytch Juri 30
 Angelico Francesco 63
 Anwander Maria 82

Anzengruber Bernadette 18, 19, 92
 Anzinger Siegfried 147
 Araki Nobuyoshi 146
 Arlamovsky Maria 134
 Arnold Martin 103
 Art Monja 134
 Artaker Anna 85
 Artaker Marie 88
 Aschauer Michael 91
 Asp ock Ruth 117
 Attersee Christian Ludwig 147
 Aue Iris Christine 93
 Auer Bettina 142
 Auer Martin 118, 122
 Auer Miriam H. 112
 Auer Oswald 93
 Aufderhaar Laura Momo 27, 122
 Auinger Cornelia 131
 Auinger Gerhard 144
 Aumaier Reinhold 114, 115
 Auner Daniel 97
 Auth Alexandra 141
 Auzinger Susanne 137
 Avramidis Joannis 146, 147
 Axster Lilly 113
 Ayub Kurdwin 133

B

Baar Anna 115
 Babiychuk Anatolij 89, 90
 Bachler Birgit 138
 Bachmann Ingeborg 121, 122
 B acker Heimrad 121
 Baco Walter 119
 Badora Anna 18, 19
 Badridze Maja 120
 B az B ez Victor Alejandro 97
 Bagheri-Goldschmied Nahid 112, 115, 120
 Bahr Raimund 111, 115
 Bailey Alex 59
 Bajtala Miriam 91
 Baker Frederick 134
 Bakondy Beatrix 82, 93
 Bal aka Bettina 114, 115
 Balcinovic Adnan Balet 91
 Ballдини Barbara 112
 Ballhausen Thomas 114
 Balubdzic Milica 88

Bana Anita 142
 Bandion Wolfgang J. 123
 Bansch Helga 118
 Barbakadse Dato 120
 Barbakadze Tamar 56
 Bardehle Peter 134
 Barfuss Anna 92
 Bargeld Johanna 83
 Baricco Claudia 120
 Baringer Ewald 117
 Barsuglia Alfredo 82, 85, 123
 Bartens Daniela 144
 Baselitz Georg 146
 B athori Csaba 120
 Batscheider Christoph 144
 Bauer Alfredo 112
 Bauer Christine 143
 Bauer Herwig 71
 Bauer Josef 80
 Bauer J rgen 117, 119
 Bauer Leopold 134
 Bauer Martina 18, 19
 Baum Barbara 142
 Baumann G nter 37
 Baumgartner Cloed Priscilla 93
 Baum uller Heinz 93
 Bayer Konrad 112
 Bayer Stefan 113
 Bayer Xaver 114, 115, 119
 Beaulieu Derek 121
 Beck Martin 80
 Becker Zdenka 114, 117–119
 Beckermann Ruth 18, 19, 48, 49, 66, 83, 104, 134
 Beer Juliane 136
 Behmanesh Azadeh 56
 Behn Heidi 117
 Beindl Emil Maria 84
 Benedikt Judith 104
 Benedikter Karl 136
 Benvenuti J rgen 118
 Benzer Sabine 123
 Berdel Dieter 112
 Berecz Peter 133
 B eres D aniel 136
 Bereuter Zita 145
 Berger Anna-Sophie 82, 84, 93
 Berger Clemens 114, 117
 Berger Karin 103, 143

Berger Nora 142
 Berka Roman 147
 Berlakovich Jürgen 97
 Berner Dieter 50, 134, 137
 Bernhard Luzius Andrea 123
 Bernhard Thomas 29, 38, 121
 Bernhardt Josef 82
 Berthold Christof 130
 Berthold Gilbert 88
 Bertlmann Renate 44, 82
 Bertsch Kerstin 131
 Bešlić-Gál Belma 35, 97
 Beutel Romana 123
 Beyrerl Josef 115
 Beyerle Tulga 141
 Biedermann Christa 93
 Bilda-Czapka Linda 85, 93
 Bilgeri Reinhold 133
 Bill Maria 71
 Binder Markus 96
 Birkhan Ines 115
 Biron Georg Michael 115
 Birtwistle Harrison 39
 Bißmeier Barbara 71, 72
 Bláhová Alena 27, 122
 Blaikner Peter 112
 Blass Katharina 147
 Blau Andre 115
 Blauensteiner Iris 105
 Blazek Tomas 147
 Bletschacher Richard 112
 Blissett Fanny 113
 Bloder Theresa 123
 Blumenfeld Delphine 112
 Blunder Markus 133, 135
 Böck Hannes 91
 Böck Marion 147
 Bock Michael 97
 Bodnar Robert 89
 Bogdanovska Dijana 56
 Bognar Sonja 145
 Bohle Sandra 137
 Bohn Karsten 99
 Bohun Stefan 133, 134
 Bolius Uwe 117
 Bolt Catrin 94
 Bolzer Alexandra 115
 Borchert Kirsten 84
 Borchardt-Birbaumer Brigitte 142
 Borek Johanna 144, 146
 Bornlid Jan Erik 120
 Borsdorf Urs Malte 115, 117, 119
 Bosch Peter 112
 Boukal Tanja 93
 Boukhari Abir 56
 Boulez Pierre 146
 Boyer Camille 45, 142
 Boyraz-Höll Songül 90, 94
 Bradaric Tanja 93
 Braendle Christoph 117, 118
 Bragason Bjarki 56
 Brameshuber Sebastian 49, 134–136
 Brammertz Julian 112
 Brandstätter Susanne 133
 Brandstätter Thomas 104
 Braun Bernhard 115
 Braun Johanna 89
 Braungardt Ganna-Maria 72
 Breguła Karolina 56
 Breier Isabella 112
 Breindl Martin 130
 Breitag Alida 40
 Breitebner Konstanze 71
 Breitenecker Nora 71, 73
 Breuer Ascan 104
 Breuer Axel 135
 Breuer-Bono Martin 86
 Brice Silvija 120
 Brikcius Eugen 108, 115
 Britten Benjamin 39
 Broch Hermann 121
 Brockmann Doris 111
 Brooks Patricia 115, 145
 Brown Cäcilia 85
 Brucic Carmen 84
 Bruckner Anton 61
 Bruckner Ferdinand 121
 Brüggemann-Stepien Tanja 35, 97
 Brüning Florian 136
 Brunner Christoph 134
 Brunner Helwig 114
 Brunner Peter 103, 104
 Brus Günter 147
 Buchbinder Rudolf 61
 Büchel Lars 128
 Bucher Nadja 114, 115
 Büchler Gudrun 115, 117
 Buchner Wolfgang 82
 Buda György 119, 120
 Budak Adam 146
 Burger Joerg 48, 49, 104
 Burger Thomas 141
 Burger Veronika 91
 Burton Lander 56

C

Calisir Wilma 133
 Campa Peter 115
 Campos José Aníbal 120
 Canaval Hubert 135
 Canoilas Hugo 82
 Capan Ivica 91
 Castelló Angélica 35, 55, 73, 131, 143
 Ceeh Anna 82
 Cejpek Lucas 114, 119
 Celan Paul 121
 Cella Bernhard 82, 145
 Čenić Djordje 103
 Cerha Friedrich 39, 146, 147
 Cerha Ruth 114
 Cero-Friedl Emma 82
 Chen Bo 133, 134
 Chernyshkov Alexander 97
 Chia Alessandro 138
 Chiari Gabriele 93
 Chowaniec Magdalena 58
 Chuang Se-Lien 97
 Clar Peter 117
 Clark Christopher M. 61
 Cmelka Kerstin 91
 Collatti Diego Marcelo 97
 Conroy Hannah 82
 Cools Guy 59
 Copony Katharina 103, 104
 Corobca Liliana 112
 Coronato Petra 115
 Correa Charles 146
 Covi Tizza 103, 104, 143
 Craffonara Maria 123
 Crisan Anemona 93
 Crouch Julian 62
 Cruz Katja 96
 Csernohorski Karin 136
 Csuss Jacqueline 18, 19, 120
 Csutak Magda 80
 Cubides Adriana 123
 Culbertson Royle 59
 Cuzuioc Pavel 103
 Czeitschner Burgl 135
 Czihak Elisabeth 89
 Czurda Elfriede 119

- D**
- d'Arcangelo Ildebrando 71
 Dabernig Josef 82, 103
 Dabić Mascha 18, 19, 120
 Dafeldecker Werner 96
 Dag Umut 135
 Daha Ramesch 93
 Dahl Sverre 120
 Dalbavie Marc-André 61
 Dalos György 114
 Damböck Barbara 147
 Damianitsch Stephanie 142
 Danielis Tomas 60
 Dankl Günther 142
 Daschner Katrina 44, 82, 90, 91, 94
 David Cristina 56
 de Almeida Ana 91
 De Colle Herbert 82
 De La Cuesta Daniel 97
 Dechant Susanne 145
 Dehnel Jacek 56
 Delago Emanuel 96
 Delahante Matienzo Susana Pilar 56
 Delimat Hygin 60
 Dengg Julia 120
 Denk Clemens 93
 Denzer Ricarda 142
 Deppe Margarethe 143
 Deraedt Sara 90
 Derschmidt Friedemann 91
 Dertnig Carola 91
 Detela Lev 113
 Detela Milena 121
 Dimova Ana Stoeva 120
 Dinev Dimitre 115
 Dinic Marko 117
 Dittler Iris 85
 Divjak Paul 114, 115
 Djamo Daniel 56
 Doborac Selma 90, 103
 Doderer Heimito von 121
 Doderer Johanna 35, 96
 Dollhofer Christine 66, 137
 Domingo Plácido 61, 71, 72
 Donhauser Michael 117
 Dopler Teresa 114
 Doppler Michaela 144
 Dor Milan 135
 Dorfmeister Richard 96
 Dor-Helmer Katja 137
 Doring Marko 134
 Dorner Willi 59, 60
 Dorsen Annie 60
 Döttlinger Marco 97
 Doublier Verena 97
 Doujak Ines 82
 Drab Gobi 18, 19
 Drach Albert 112
 Draganovic Dinko 133
 Draschan Thomas 103, 104
 Drazic Relja 120
 Drechsler Ulrich 97
 Dreux Beatrice 93
 Dreytmüller Cecilia 120
 Drimmel Nicolaus 147
 Drobna Didi 112
 Droschl Sandro 51, 141
 Drumbl Andrea 115
 Dude Heidemarie 97
 Dudesek Karel 82
 Dudli Joris 123
 Dufek Hannes 97
 Dujak Andrea 97
 Dummer Christian 88
 Dünser Hans 146
 Dünser Severin 142
 Dunst Patrick 96
 Duraković Irma 120
 Dürnberger Gloria 135
 Durnig Franz 141
 Dürrer Thomas 137
 Duscha Andreas 89
 Dusl Andrea Maria 147
 Dvorak Sophie 82, 93
 Dziejwior Yilmaz 24, 94
- E**
- Eberhard Alexander J. 97, 143
 Eberhart Veronika 96
 Ebner Klaus 115
 Ebner Peter 87
 Ecker Andrea 46, 71, 72, 137, 141, 147
 Ecker Josef 147
 Eckermann Sylvia 18, 19
 Eckert Eva 104
 Edel Uli 134
 Eden Irena 93
 Eder Alfons 112
 Eder Barbara 119, 134, 135
 Eder Fabian 111
 Eder Thomas 117
 Edlbauer Gabriele 85
 Edlinger Thomas 114
 Egermann Eva 82
 Egg Daniel 82
 Egger Oswald 26, 27, 73, 122
 Egger Renate 123
 Eggner Florian 123
 Ehgartner Reinhard 145
 Ehrenreich Dietmar 112, 115
 Eibel Josef Stephan 117, 118
 Eichberger Günter 118
 Eichhorn Hans 114
 Eichinger Gregor 142
 Eichinger Rosemarie 27, 119, 122
 Eichtinger Thomas Christian 133
 Einem Gottfried von 39
 Einzinger Monika 144, 147
 Eisenhart Titanilla 82
 Eisinger Ute 111
 Eisterer Heinrich 120
 Ekblad-Forsgren Ulla 120
 Eleta Jasmina 18, 19
 Elfen-Frenken Fria 82
 Eller Tomas 94
 Elsberg Marc 120
 Eltayeb Tarek 117
 Emminger Daniela 115, 119
 Engelbert Eva 55, 82, 131
 Engelmayer Martin 141
 Engler Nils 134
 Enzinger Peter 115
 Eötvös Péter 39
 Erdinc Neslihan 115
 Erdmann Petra 143
 Erlacher Gisela 89
 Ernst Gustav 26, 114, 117, 118, 144
 Ernst Jürgen-Thomas 117, 118
 Ernst Katharina 123
 Ertl Gerhard 134
 Erwa Jakob M. 133, 134
 Eschenauer Gerald 112, 115
 Escher Elisabeth 112
 Escher Hans 112
 Esterhazy Eva 46
 Ettenauer Isabel 96
 Etz Elisabeth 115
 Export Valie 44, 146
 Eynaudi Alix 59
- F**
- Fabre Laia 58
 Fabrice Richard 103

Faccio Gian Luca 94
 Faißt Cornelia 88
 Faistauer Max 112
 Falb Viola 97
 Falkner Brigitta 114, 115
 Falkner Michaela 114, 115, 119
 Falschlehner Gerhard 145
 Famler Walter 144
 Farassat Sissi 94
 Farhang Solmaz 115
 Fasching Gregor 47, 88
 Faschinger Lilian 114
 Faßhuber Peter 65, 143
 Fasthuber Sebastian 144
 Faust Marina 91
 Faymann Werner 72
 Federmair Leopold 118
 Feferle Jonas 84
 Fegerl Judith 82, 93
 Feiersinger Martin 142
 Feiersinger Werner 89
 Feigl Hannah 89
 Feimer Isabella 115, 117
 Felix Julia 83
 Fellingner Andreas 96
 Fels Ludwig 118
 Ferk Janko 112, 115, 117
 Fernández Ramos Veza María 100
 Ferra Ilir 114
 Ferstl Paul 116
 Fetz Bernhard 144
 Feuerstein Thomas 130
 Feyrer Gundi 114, 116
 Fiala Severin 135
 Fian Antonio 114
 Fiedorczyk Julia 56
 Fiel Wolfgang 141
 Filek Severin 71
 Fink Bernarda 71, 72
 Fiorenza Cristina 93
 Fischer Claudia 138
 Fischer Heinz 11, 71
 Fischer-Briand Roland 89
 Fisslthaler Karin 103
 Fitz Angelika 141
 Flašar Milena Michiko 114, 121
 Fleischanderl Karin 18, 19, 26, 118,
 120, 144
 Fleischer Ludwig Roman 112, 116
 Fleischmann Philipp 92, 104, 105
 Flicker Florian 48, 49, 71, 73, 106
 Flor Olga 114
 Floride Marie Jacqueline 116
 Fodor Gyula 89
 Fogarasi Andreas 44, 81, 141
 Föger Benedikt 74, 145
 Fónyad Gábor 119
 Forberg Mathias 137, 138
 Forlati Silvia 88
 Forster Marion Vera 116
 Forsthuber Fernando 103
 Forte Giulia 83
 Frank Karin 85
 Frank Sonja 112
 Franke Verena 143
 Frankenberger Stefan 112
 Franz Michael 147
 Franz Veronika 133, 135
 Fränzen Barbara 143
 Franzobel 112, 114, 117, 122
 Fraser Marita 82
 Frauenschuh Georg 82
 Fraunberger Stefan 124
 Fredriksson-Zederbauer Andrea 144,
 145
 Freisitzer Roland 146
 Freudenthaler Laura 117, 119
 Freudmann Eduard 82
 Freuis Catharina 94
 Freund Michael 145
 Freund René 122
 Frey Matthias Otto 96
 Friebel Tamara 97
 Friedl Harald 116, 134
 Frimmel Rainer 103, 104, 143
 Frisinghelli Christine 141
 Fritsch Gerhard 122
 Fritsch Valerie Katrin 114, 117
 Fritz Ines 88
 Fritzenwallner Peter 91
 Fröhlich Harald 37
 Fröhlich Stefanie 131
 Fröhlich Walter 116
 Frosch Christian 133
 Froschauer Daniel 124
 Fruhauf Siegfried A. 103, 143
 Fuchs Ernst J. 142
 Fuchs Irmgard 116
 Fuchs Reinhard Johann 97
 Fürhapter Thomas 103
 Furrer Beat 99
 Furuya Seiichi 89
 Furxer Georg 97
 Füssel Dietmar 112, 116
 Futscher Christian 114, 117, 119
 Futterknecht Stefanie 91, 100
 Fyrkova Gergana 120

G

Gabain Kerstin von 89
 Gabalier Andreas 72
 Gabetsadze Irakli 56
 Gabric Lukas 96
 Gabriel Elisabeth 138
 Gabriel Martin 82
 Gaigg Christine 59
 Gál Bernhard 97
 Galvagni Bettina 119
 Gamsjäger Rainer 91
 Ganahl Rainer 81, 82
 Gander Bernhard 63, 97
 Gangl Natascha 117
 Ganglbauer Gerald 112
 Ganglbauer Petra 108, 116, 144
 Gankovska Vasilena 82
 Gansch Thomas 124
 Gansterer Nikolaus 82, 91, 142
 Gantner Florian 117
 Ganz Bruno 146
 Garmusch Peter 89
 Garnitschnig Bernhard 82
 Gartmayer Susanna 97
 Gauß Karl-Markus 73, 111, 145
 Gawlik Goschka 82
 Gaxha Blerina Rogova 56
 Geber Eva 116
 Gebhardt Florian 138
 Geboltsberger Michaela 82
 Geiger Arno 29, 121
 Geiger Günther 116, 119
 Geigl Bernhard 97
 Geise Jonas 93
 Geiswinkler Markus 141
 Gelich Johannes 116, 117
 Gemel Nikolai 136
 Genser Marie-Theres 88
 Genthner Jürgen 112
 Georgieva Olga 82
 Gerulaitienė Vilija 120
 Gervasi Elio 143
 Geyer Roland 71
 Geyer Sebastian 116
 Geyrhalter Nikolaus 104, 134, 135

Ghobbeh Sana 56	Grecher Nicole 144	H
Giannotti Aldo 82	Gregor Susanne 18, 19	Haager Karin 136
Giefing Daniel 141	Gregori Daniela 146	Haas Georg Friedrich 147
Gillinger Christina 89	Greimel Katharina 58, 100	Haas Waltraud 114, 116, 117
Gindl Winfried 116	Greller Christl 112	Haas Wolf 29, 121
Giselbrecht Ernst 87	Grieser Dietmar 71	Haberfellner Herta 141
Gisinger Arno 89, 91	Grill Andrea 119	Haberl Arnold 97
Gladik Ulli 104	Grill Julian 112	Haberl Klaus 116
Glandien Alexander 91, 92	Grill Michaela 103	Habinger Renate 144
Glaser-Wieninger Nike 143	Grill Thomas 55, 97, 131	Hablesreiter Roland 133
Glatzner Veronika 100	Grisebach Valeska 134	Hachem Jamal 96
Glavinic Thomas 29, 118, 121	Grishina Nadya 56	Hack Christoph Eric 112
Glawogger Michael 135	Grkinic Boris 116	Hacker Stephanie 96
Glehr Alexander 138	Groen Elke 49, 103	Hackl Erich 27, 29, 122
Glettler Stefan 93	Gröller-Kubelka Elfriede 90, 103	Hackl Joachim 88
Gmachl Daniela 147	Grond Walter 118	Hackspiel Florian 99
Gnad Markus 112	Groos Jan 105	Haddad Jasmina 89
Gnedt Dietmar 117	Gross Igor 97	Hader Josef 134
Goestl Christina 92, 93, 124	Gross Richard 120	Haderlap Maja 29, 55, 114, 121
Goiginger Adrian 133	Grossmann Muriel 96	Haderlap Zdravko 54, 55, 73, 131
Goldblat Karl Iro 112	Gruber Andreas 116, 134, 137	Hadid Zaha 146
Goldgruber Michael 43, 94	Gruber HK 62, 147	Hafner Daniel 81
Gonzalez Celia 56	Gruber Marianne 109, 121	Hafner Fabjan 120, 144
Gonzalez Guerrero Gerhild 116	Gruber Maximilian 103	Hagen Lars Petter 63
Gorgosilits Walter 103	Gruber Robert 90	Hahn Friedrich 113, 116
Göschl Robert 116	Gruber Sabine 29, 112, 114, 121	Hahn Margit 144
Goscinski Sofia 93	Gruber-Rizy Judith 116	Haiböck Margot 136
Gossner Ernst 133	Grubinger Martin 7	Haid Benedikt 88
Goth Andrew 134	Grubisic Mario 89	Haider Christa 144
Göttfert Constantin 114	Gruchmann-Bernau Jakob 97	Haider Edith 116
Gottfried Elisabeth 142	Gründl Harald 142	Haider Gottfried 92
Gradischnig Herwig 97	Gržinić Marina 146	Hainzl Mario 134
Gradwohl Gerald 96	Gsaller Harald 93	Hajdany Jasmina 136
Graf Dominik 135	Gschnitzer Julia 37	Halasz Christof 136
Graf Gregor 85	Gstättner Egyd 118	Halilbasic Senad 136
Graf Richard 97	Gstättner Maria Brigitte 35, 97	Haller Bernadette 112
Graf Sonja 116	Gstrein Eleonore 138	Haller Karin 144, 145
Gräfingholt Vanessa 50, 106	Gstrein Norbert 117, 119	Haller Katerina 146
Gräfner Barbara 135, 138	GuGabriel 33, 34	Hamann Miriam 84
Grammel Johannes 91	Gugic Sandra 114	Hammel Johannes 48, 49, 73, 103, 106
Granser Peter 89	Gülker Lia 130	Hammer Bernhard 96, 97
Graschopf Birgit 90	Gupfinger Reinhard 92	Hammer Joachim Gunter 113, 116
Graspointner Raffaella 93	Güres-Rein Nilbar 82	Hammerbacher Franz 118, 121
Grasser Helmut 137	Gürtler Christa 145	Hammerschmid Michael 114, 119
Grassl Andrea 136	Guth Gregor 119	Hammerstiel Robert F. 89
Grassl Gerald 116	Guttmann Martin 142	Hanakam Markus 85
Grassl Herbert 97	Guttner Hans A. 134	Handke Anna 103
Grassl Monika 103	Guzman Miguel Angel 56	Handke Peter 29, 121, 122, 147
Gratzl Susanna 112	Gwangju Biennale 82	Händle Lena-Rosa 89
Gräwe Hans Georg 97		Haneke Michael 134, 146
Greber Marianne 94		Hanisch Maximilian 124

Hanl Maria 93	Heltschl Markus 134	Hofmann Karl 136
Hannemann-Klinger Irmgard 143	Hemedinger Roland 87	Hofmann Xenia 131
Hanzer Markus 145	Hengge Maria 103	Hofmüller Reni 147
Hapeyeva Volha 56	Hengstler Wilhelm 114	Hofreither Herbert 141
Happl Doris 143	Henisch Peter 27, 71, 73, 122	Hofstetter Kurt 130
Haring Chris 58–60	Henkel Bettina 103	Hofstetter Martin 116
Harnik Elisabeth 35, 97	Hennetmair Karl Ignaz 122	Höglinger Katharina 82
Harnoncourt Marie-Therese 142	Henning Rupert 134	Hohenwarter Julia 85
Harnoncourt Nikolaus 146	Hentzschel Rüdiger 143	Hoke Andrea 88
Harringer Georg 133	Herlitschka Nina 116, 117	Hölbling Barbara 104
Harrison Troon 122	Hermann Judith 27	Hold Steffen 37
Harsieber Adelheid 89, 90, 94	Hermann Wolfgang 118, 121	Höll Stefan 97
Hartberger Sven 143	Herndler Christoph 97	Hollatko Lizzy 116
Hartl Dominik 135	Herrmann Matthias 94	Höllner Jochen 82, 93
Hassler Silke 122	Hertel Paul 147	Hollerer Clemens 84
Hauer Veronika 82	Hetzenauer Bernhard 136	Holler-Schuster Günter 142
Häufler Ines 138	Heuermann Lore 82	Holter Maria Christine 82, 124
Haugaard Madsen Lone 84	Hiebler Sabine 134, 143	Holzbauer Wilhelm 147
Hauk Katrin Regina 97	Higashino Yuki 91	Holzfeind Heidrun 89
Hausegger Marlene 82	Hilber Regina 116	Holzhausen Johannes 49, 135
Häuselmayr Otto 71	Hildebrand Heidemarie 82	Holzhuber Carolin 93
Hauser Juma 84	Hille Moira 91	Holzinger Florentina 58
Haushofer Marlen 121	Hilzensauer Brigitte 144	Honetschläger Edgar 103, 105, 133, 134
Hausleitner Markus 142	Hinterkörner Christine 97	Höniger Gerhard 138
Hausner Jessica 6, 48–50, 135	Hipfl Klaus H. 133	Höpfner Michael 82, 89, 141
Hautmann Philip 116	Hirte Benjamin 85, 93	Horak Ruth 18, 19
Hautzinger Franz 96	Hirth Simone 116, 119	Hörburger Peter 147
Hauzenberger Gerald Igor 103	Hitz Valentin 134	Hörl Thomas 82, 85, 94
Havlik Thomas 114	Hladej Cornelia 122, 145	Horn Rebecca 146
Hayward Julie 42, 82, 93	Hladicz Mario 116	Hornburg Katrin 116
Hazler Deborah 60	Höber Mario 104	Hornek Katrin 82
Hecher Beate 91	Hobmeier Georg 130	Hornig Dieter 120
Heckel Stefan 96	Hochedlinger Claudia 124	Horsky Michael 84
Hedenborg Bernhard 124	Hochgerner Ines Clara 84	Horst Dietmar 111
Heger Suzie 55	Hochleitner Martin 142	Horvath Andreas 48, 49, 103, 104, 135
Hegyí Lóránd 71	Hochleitner Verena 145	Horvath Barbara 37
Hehle Monika 116	Hochrainer Paul 96	Horvath Elisabeth 144
Heidegger Günther George 116, 117	Hochsam Jürgen 96	Horvath Gilda 131
Heider Caroline 89, 91, 94	Höchtl Nina-Maria 124	Horvath Lisa 100
Heiduschka Veit 137	Hock Fritz 106	Horváth Martin 114, 120
Heinisch Thomas 97	Hodkevitch Leonie 124	Horváth Ödön von 62, 121
Heinrich Alfred 112	Hoesl Daniel 103, 105	Hotschnig Alois 38
Heisenberg Benjamin 134, 135	Hofbauer Anna 82	Hötzl Manuela 87
Heiss Desiree 47, 88	Hofbauer Peter 71	Huber Christine 116, 144
Heißbauer Thomas 143	Hofer Edith 131	Huber Michael F. P. 97
Heisteringer Lukas 130	Hofer Herta 116	Huber Peter 143
Helbock David 124	Hofer Katharina 85	Huber Rupert 97
Hell Bodo 111, 114	Höffner Christina 118	Huber Sonja 35, 97
Hell Cornelius 114, 118–120	Hoffmann Johannes 114	Huber Thomas 96
Heller-Tscherkassky Eve 103, 105	Hoffner Ana 84, 91	Huber Wolfgang 147
Helm Theo 37	Höfler Max 116	Huez Robert 145

Hufnagl Carlo 143	Juren Anne 58, 60	Kawasser Udo 116, 120
Hundegger Barbara 114, 119	Jürgenssen Birgit 44	Kealy Séamus 146
Hurlbut Shane 136	Jussel Eva 147	Keberle Daniel 124
Hüttl Margareta 97	Juurak Kroot 59	Kegele Nadine 114, 118
I	K	Kehlmann Daniel 29, 122
Iglar Rainer 142	Kaag Ines 47	Keil Friedrich 97
Ikeshiro Ryo 56	Kaaserer Ruth 103	Kekou Eva 82
Iliev Ljubomir 120	Kabar Vivien 131	Kellner Birgit 55, 100
Ilioska Viktorija 56	Kabitz-Post Cordula 134	Kellner David 91
Ingensand Ingo 143	Kada Klaus 142	Kempinger Krista 116, 119
Insayif Semier 114, 144	Kadan Nikita 56	Keplinger Armin 82
Ivancsics Karin 116, 119, 145	Kaegi Maureen 91	Kepplinger-Prinz Christoph 112
Ivanovic Marija 119	Kaindl Dagmar 144	Kerer Manuela 35, 97
Ivičević-Kranebitter Mirela 35, 97	Kaindl Heimo 147	Keresztesy Lisa 144
Izediou Taoufiq 56	Kaindlstorfer Günter 30, 145	Keri Judit 124
J	Kainz Alfred 141	Kern Peter 134, 135
Jaburek Dorothea 96	Kaip Günther 116	Kern Rotraud 124
Jagersberger Gerhard 141	Kaiser Konstantin 118	Kessler Leopold 82
Jakisic Matthias 97	Kaiser-Mühlecker Reinhard 116	Kessler Mathias 83
Jakober Peter 97	Kaisinger Julia 46	Kestel Tobias 87
Jakszus Susanne 89	Kaler An 58, 60	Keul Thomas 113
Janacs Christoph 112, 114	Kaligofsky Werner 94	Kiarostami Abbas 71, 72, 146
Janecek Peter 143	Kalt Jörg 104	Kibler Susanne 93
Jank Sabine 145	Kaludjerovic Dejan 82	Kiefer Anselm 146
Janka Christoph 96	Kaluza Peter 147	Kielawski Grzegorz 114, 118
Janke Pia 112	Kamianets Wolodymyr 120	Kielmansegg Ida 89
Jardi Pia 82	Kaminskaja Juliana 124	Kienberger Philipp 96
Jaschke Beatrice 146	Kandl Martina 138	Kienpointner Sarah 94
Jaschke Bruno 111	Kangro Maarja 56	Kilic Ilse 111, 114
Jaschke Gerhard 111, 112, 118	Kapfer Franz 85	Kilic Kenan 133
Jatzek Gerald 116	Kappacher Walter 29, 120, 121	Kim Anna 115
Jelčić Andy 120	Kaps Marie 112, 116	Kinast Karin 116
Jelinek Elfriede 29, 120–122	Kapusta Barbara 91, 92	Kindl Monika 144
Jelinek Robert 82	Karahasan Dževad 115	Kinstner Margarita 118
Jellitsch Peter 82, 88, 93	Karasek Jürgen 133	Kirchschlager Angelika 7
Jensen Nils 145, 147	Karastoyanova-Hermentin Alexandra 35, 97, 143	Kirsch Johanna 92
Jermolaewa Anna 82, 85	Kargl Michael 92	Kitt Florian 96
Jeschek Bernd 71	Karlbauer Klaus 124	Kitzberger Michael 138
Jeschke Isabella 18, 19	Karlsson Nina Katarina 120	Klammer Angelika 18, 19
Jirkuff Susanne 93, 103	Karner Karl 59	Klammer Mathias 116
Juárez Gustavo 131	Karre Vanessa 116	Klampfer Stefan 89
Jud Franz 131	Kasebacher Thomas 58	Klar Elisabeth 27, 119
Juen Thomas 147	Kastberger Klaus 144, 145	Kläring Julia 83
Jun Hyun-Suk 97	Kattner Jakob 130	Klaushofer Roswitha 112
Jungk Peter Stephan 118, 134	Katz Michael 138	Klein Alexander 93
Jungmaier Marianne 118, 119	Kaufmann Heike 71	Klein Erich 120, 144–146
Jungnikl Saskia 116, 119	Kaufmann Klara 81	Kleindienst Josef 116, 118
Jungwirth Andreas 38	Kaufmann Timo 97	Kleindienst Robert 111
Jungwirth-Schmeller Martha 146	Kaup-Hasler Veronica 62, 143	Klement Katharina 18, 19, 35, 97
		Klement Robert 116, 122
		Klemm Gertraud 27, 114, 119

Klengel Monika 146	Kortner Fritz 65	Kröll Norbert 116, 118
Klien Michael 124	Kortschak Lisa 85, 91, 96	Kronabitter Erika 111, 116
Klien Simone 83	Kosak Daniel 147	Kropfitsch Mathias 118
Klimmer-Kettner Kerstin 91	Kosel Sandra 89	Krott Shuhong 119
Kline Mala 59	Kosnopfl Gabriele 141	Kubaczek Martin 114
Kling Vincent 120	Kossdorff Jan 116	Kubelka Friedl 136
Klooble Christopher 56	Köstler Erwin 120	Kubelka Peter 146
Klopf Karl-Heinz 92	Kotowski Nanina 18, 19	Kuca Doris 147
Kloser Harald 133	Kotyk Tereza 135	Kuchler-D'Aiello Margit 118
Klug Bernd 96, 97	Kovacic Lisbeth 91	Kudláček Martina 103, 104
Klumpner Hubert 142	Kovacsics Adan 120	Kuehn Wilfried 87
Kmet Florian 97	Kowalski Dariusz 134	Kuehs Wilhelm 116, 119
Kmitova Jana 35, 97	Kowanz Brigitte 147	Kugler Kerstin Maria 116
Knapp Radek 115, 144	Kozek Peter 85	Kühn Christian 6, 24, 41, 94
Knoechl Birgit 93	Kräftner Herta 122	Kuhner Herbert 112
Kocmut Daniela 120	Krah Jörg 97	Kukelka Alexander 96, 147
Kofler Florian 103	Krahberger Franz 116	Kukelka Susanne 98
Kofler Ulrike 133	Kraler Markus 97	Kumar Sandeep 135
Koger Nathalie 85, 91, 93	Krampe Matthias 147	Kummer Lukas 84
Kogler Clemens 103	Kranebitter Matthias 97	Künz Richard 93
Kogler Peter 44, 81	Kraner Jakob 116, 118	Kupelwieser Hans 141
Koglmann Franz 97	Kranzelbinder Gabriele 103, 133–137	Kupferblum Markus 100
Kohl Ludwig Karl Otto 103	Krastarska Sasha 56	Küpper Dirk 39
Kohl Walter 115	Kraus Barbara 18, 19	Kurtág György 146
Köhle Markus 109, 116	Kraus Chris 134	Kurz Sigrid 89
Köhler Florian 83	Kraus Karl 62, 112, 121	Kurzmann Christof 98
Kohout Eva 142	Kraus Peter 71, 72	Kusche Izy 118
Kolbe Rudolf 147	Kraus Rudolf 113, 116	Kuschil Manfred 144
Köllner Katharina 124	Krausz Danny 137	Kusturica Nina 104
Kollnitz Roland 84	Krausz Esther 138	Kwapil Thomas 84
Köllnreitner Sascha 135	Krautgasser Annja 85, 104	
Kölly Philipp 141	Krawagna Peter 83	L
Kolnberger-Schneider Michael 99	Krawagna Suse 142	Laber Gerhard 98
Komarek Alfred 112, 122	Kraxner Petra Maria 18, 19, 121	Lachenmann Helmut 39
Komary David 141	Krcmarova Rhea 115, 118	Lacherstorfer Julia 98
Kondert Stephan 96	Kreidl Margret 114, 119, 145	Lack Stephan 122
Kone Moussa 83, 142	Kreihsl Michael 134, 137	Lackenberger Anita 133–135
König Johanna 116	Kreiter Lisa Maria 84	Lackner Erich 137
König Lukas 97	Krejs Christiane 142	Ladenhaufen Jasmin 93
Königshofer Ulrike 124	Krenn Martin 83	Ladinigg Petra 135
Konrad Aglaia 141	Krenner Günter Giselher 111	Lagger Jürgen 115, 116, 145
Konrader Peter 144	Krenstetter Rainer 124	Laher Ludwig 115, 118
Konttas Simon 112, 116	Kresse Isabella 83	Lahner Elsy 141
Koolhaas Rem 41	Kretz Johannes 98	Laibl Melanie 116
Kopeinig Ferdinand 38	Kreutzer Marie 135, 138	Lajta-Novak Julia 119
Köperl Stephan 92	Kreuzer Philipp 138	Lambert Yvonne 80
Koraiman Marina 99	Kreuzmayr Charlotte 71	Lammerhuber Lois 71
Korherr Helmut 116	Kriesche Richard 146	Lampalzer Gerda 71, 141
Kornfeind Marianna 147	Krikellis Chris 133	Landau Ben 56
Korte Ralf B. 116	Krinzinger Angelika 89	Landerl Christina Maria 116
Korth Michael 112	Kritsch-Schmall Sabine 146	Landerl Peter 115

Lang Bernhard 36, 73, 99	Linder Claudia Charlotte 85	Maier Margit 137
Lang Helmut 146	Lindinger Korinna 147	Maier Sabine 89
Lang Max 38	Lindner Clemens 116	Maier-Rothe Kai 83, 85
Langer Walter 71	Lindner Doris 98	Mair Nina 87
Langheiter Eva 143	Liphart Bernhard 111	Majce Moritz 83
Längle Ulrike 145	Lippitsch Manfred 144	Makarewicz Nicole 116
Lanner Sara 58, 100	Lippmann Alexander 113	Makarová Alexandra 136
Lanthaler Kurt 116	Lipuš Florjan 118	Makovec-Lederer Margarethe 18, 19
Lapschina Lena 83	Ljubanovic Christine 83	Mall Sepp 121
Larcher Claudia 83, 91	Löcker Ivette 48, 49, 73, 104, 106	Mallinger Christoph 124
Larcher Thomas 63, 98	Logar Ernst 85	Mamnun Parvis 71
Lass Siegfried 141	Loidl Katharina 85	Manfredi Anja 90, 94, 141
Lasselsberger Rudolf 116, 118	Loidolt Gabriel 116	Mani Zahra 98
Lauermaun Lukas 98	López-Semeleder Elisabeth 120	Manojlovic Katharina 89
Laussegger Miriam 91, 124	Löschel Hannes 96, 98	Manousakis Stelios 56
Lavant Christine 110	Löscher Matthias 98	Marchand Jean-Baptiste 98
Laznia Elke 27, 115, 116, 119	Loschy Evelyn 93	Marchel Roman 114, 116
Lebloch Viktor 137	Lošek Matthias 63	Marchetti Flavio 103
Lechner Christina 90	Louda Dominik 93	Margan Luiza 83
Lederer Anton 147	Loukota Belinda 96	Margreiter Dorit 90, 91
Lehner Andreas 146	Lubrich Uwe 133	Marjanovic Ivana 130
Lehner Fritz 112	Ludin Malte 135	Markart Mike 116, 118
Lehner Lisa 18, 19	Ludwig Catherine 89	Markovic Barbara 115
Lehrbaumer Robert 71	Ludwig Stefan 134	Markovics Karl 135
Lehrner Wolfgang 89, 90	Luef Berndt 96	Maron Monika 145
Leipold Sonja 96	Lugbauer Stephan 85, 91	Marques-Marcet Carlos 66
Leisch Tina 133, 143	Luger Anka 116	Marschnig Melanie 116
Leitgeb Nora 55	Lugmayr Roman 96	Marsteurer Joseph 84
Leiva Canete Pablo Andres 105	Lukacs Stefan 133	Marte Sabine 91
Lemieux Marie-Nicole 61	Luksch Manuela 124	Martinez Cabrera de Renzl Malena 103
Lendais Lise 59	Lulic Marko 83	Marxt Lukas 66, 91
Lengauer Ursula 19	Lüneburg Barbara 98	Märzendorfer Claudia 47, 73, 83, 86
Lenz Alfred 83, 84	Lust Ulli 47, 73, 86	Mäser Andreas 131
Lercher Daniel 96, 124	Lutsch Johann 116	Maslowska Monika 116
Lernet-Holenia Alexander 121, 122	Luttenfeldner Iris 138	Math Norbert 96
Lethen Helmuth 122	Lux Stefan 83	Mathews David 84
Lettner Franz 145	Lyon Lotte 83	Mathisen Stein Dahl 120
Leutgeb Kurt 112, 116		Mathy Robert 89
Lexa Heidi 145	M	Mattuschka-Petrov Mara 103, 104
Leytner Nikolaus 49, 106	MacDonald Sona 71	Matuschka Wolfgang 146
Libansky Abbé Jaroslav 84	Maček Amalija 56	Maurer Herbert 116
Lichti Niklas 83, 84	Macek Barbara 116	Mautner Michael Josef Alexander 98
Liebhart Karin 19	Machacek Jan 124	Mavric Christopher 89
Liedl Klaus 109	Macheiner Dorothea 116	Max Bruno 71
Lienbacher Ulrike 141	Macher Rudolf 90	Mayer Barbara 145
Liepold Ute 113	Mack Karin 89	Mayer Christian 81, 83
Liepold-Mosser Bernd 113, 119	Macmillan Duncan 62	Mayer Harald 83
Liessmann Konrad Paul 145	Madritsch Florica 116	Mayer Katrin 18, 19
Lietha Johanna 133	Mahlknecht Brigitte 111	Mayer Kurt 133, 134
Lim Sujin 56	Mahmoud Hossam 98	Mayer Lisa 116, 119
Lima da Silva Roberta 90	Maia Raúl 58	Mayer Peter 98

Mayer Simon 60
 Mayer Ursula 51, 91
 Mayer Veronika 91
 Mayer-Baldasseroni Elmar 116
 Mayer-Skumanz Lene 116, 122
 Mayr Albert 85
 Mayr Brigitte 143
 Mayr Maria-Luise 63
 Mayr Nikolaus 89
 Mayröcker Friederike 108, 111, 121, 146, 147
 Mayr-Reisch Michael 136
 Mazohl Sladjana 87
 McKechney Maya 103, 143
 Medosch Armin 83
 Mehta Amrit 121
 Meijerink Robert 34
 Meinharter Matthias 141
 Mekas Jonas 146
 Meli Francesco 61
 Menasse Robert 29, 115, 121, 122
 Mendes Ana 56
 Mendt Marianne 71, 72
 Menzinger Martin Klaus 116
 Merklein Veronika 83, 85
 Mertens Brian 62
 Meschik Lukas 114
 Mészáros Márk 56
 Michalka Matthias 142
 Micheli Silvia 90
 Micheuz Alexander 116, 119
 Middleton Andrew 98
 Mieke Medusa 109
 Mikesch Elfi 135
 Miladinović Vladimir 56
 Miletich Marcus 105
 Millesi Hanno 114, 116
 Millischer Margret 120
 Miniböck Peter 111
 Mirchi Mostafa 116
 Misa Stephanie 83
 Misanovic Anton 144
 Mischkulnig Lydia 115
 Mitchell Katie 62
 Mitter Alois 85
 Mitter Wolfgang 124
 Mitterer Anna Magdalena 85
 Mitterer Wolfgang 36, 63, 71, 99
 Mittich Waltraud 111
 Moaz Gideon 37
 Mocza Daniel 116
 Moder Johanna 105, 135
 Moderbacher Christine 105
 Moebius Werner 92
 Moldaschl Birgit 138
 Moll Bruno 104
 Molterer Klaus 88
 Moosbrugger Alexander 98
 Morad Mirjam 109
 Mortezaei Sudabeh 6, 48–50, 65, 106, 135
 Mörth Markus 116
 Mörth Wolfgang 113
 Mory Jennifer 84
 Mosbacher Alois 47, 71, 86
 Moschig Günther 146
 Moschitz Eduard 133
 Moser Anita 147
 Moser Daniel Oliver 98, 124
 Moser Friedrich 134
 Moser Markus 83
 Moser-Wagner Gertrude 83, 130
 Moshhammer Stefanie 89
 Moshel-Winter Stephanie 83, 91
 Mosleh Fariba 131
 Möstl Georg 137
 Mozart Wolfgang Amadeus 61
 Mračnikar Andrina 135
 Mračnikar Helga 144
 Muck Daniel 124
 Mückstein Katharina 133
 Mühlbacher Christian 98
 Mühlbauer Klaus 93
 Mühlfellner Martina 93
 Muhr Wolfgang 136
 Müller Anna 124
 Müller Josh 89
 Müller Katharina 136
 Müller Manfred 145
 Müller Nikolaus 103
 Müller Susanne 18, 19
 Murdarov Vladko 120
 Murnberger Wolfgang 134, 135
 Musil Robert 122
 Muthspiel Christian 96
 Mwanza Mujila Fiston 114
 N
 Na Sukju 98
 Nabersnik Marko 135
 Nachtmann Clemens 98
 Nagel Christine 104
 Nägele Christina 83
 Nagenkögel Petra 116
 Nagy Boglárka 56
 Nagy Imre 83
 Napetschnig Erika 147
 Naske Elisabeth 143
 Natmeßnig Anita 134, 135
 Naumann Niklas 119
 Nebenführ Christa 116
 Nedov Pyotr Magnus 119
 Neidl Doris 116
 Nestler Gerald 91
 Netrebko Anna 61
 Neubacher Christian 49
 Neuburger Susanne 18, 19, 141
 Neuerer Gregor 90, 142
 Neulinger Jakob Michael 93
 Neumann Oliver 136
 Neundlinger Helmut 115
 Neuner Florian 118
 Neurath Marie 87
 Neuwirth Barbara 118
 Neuwirth Manfred 65, 103
 Nguyen Martin 135
 Nguyen Monika 90
 Niang Serigne 83
 Niemetz Michael 84
 Niessl Hans 74
 Niklas Hermann 116, 119
 Nimmerfall Karina 89
 Noever Peter 146
 Noll Petra 89
 Nonogaki Aya 84
 Norer Lucas 92
 Norz Claudia 98
 Nöstlinger Christine 27, 122
 Novotny Timo 96
 Nowak Klaus 145
 Nüchtern Klaus 144
 Nußbaumüller Winfried 147
 Nussbichler Ludwig 143
 O
 O'Connor Mike 58, 100, 124
 Oakes Meredith 120
 Oberfrank Maria 93
 Oberhuber Oswald 81
 Obermair Michaela 89
 Obermair Wolfgang 83, 85
 Obermayr Richard 115
 Obernosterer Engelbert 116, 119
 Oberthaler Nikolaus 83

Oberwalder Zita 47, 73, 89, 90	Payer Peter 133	Pircher Anne Marie 111
Ody Noële 85	Pechmann Paul 109	Piringer Jörg 92, 116
Offergeld Cornelia 142	Peer Alexander 116, 118	Pirker Alexandra 92
Offermann Andrea 122	Pehnel Lisa 89	Piry Alja 93
Ofner Astrid 103	Peichl Gustav 147	Pitscheider-Soraperra Stefania 146
Ofner Fritz 134	Pektas Tülin 38	Pittler Andreas 121
Ohler Markus 96	Pellandini Bruno 119	Piuk Petra 115
Ohms Wilfried 116	Pelz Annegret 144	Piwonka Doris 84
Ohr Martin 118, 119	Pelz Monika 144	Plattner Martin 116
Okrojek Ula 136	Peña Jillian 58	Platzer Anita 103
Okunev Olga 141	Penderecki Krzysztof 146	Plessas Peter 98
Olah Stefan 89	Penker Elisabeth 83, 90	Pluch Agnes 49, 106
Olensky-Vorwalder Sonja 146	Percec Georges 40	Pochlatko Florian 105
Olivares Capelle Maria Luz 104	Peretti Thierry de 66	Podgorschek Brigitte 94
Olivares Gerardo 134	Perschon Christiana 104	Podoschek Harald 144
Omasta Michael 143	Persic Drago 85, 91	Podzeit-Lütjen Mechthild 116
Önol Işın 83	Pesata Harald 113	Pohancenik Andreas 87
Oppl Bernd 92	Peschek Christiane 90	Polansky Alfred 116
Orozco Julio 56	Pessl Peter 115, 116	Polanszky Rudolf 93
Orth Elisabeth 71	Petricek Gabriele 115, 118	Pold Karl-Martin 133
Ortiz Jaime Ruiz 56	Petrik Dine 111, 118	Pollack Martin 119, 122, 146
Oseban Ana Jasmina 120	Petrova Doroteya 116	Pollak Anita 144
Osojnik-Schellander Maja 96, 98	Petschnig Maria 92	Pollak Karin 144
Osterider Stefan 85	Petz Georg 114	Pollanz Wolfgang 116
Ostermayer Josef 6, 7, 11, 46, 71–74	Pevny Wilhelm 118	Polleros Minou 100
Oswald Yvonne 89, 91	Pezold Friederike 48, 51, 71, 92	Pölsler Julian Roman 133
Ott Sabine 93	Pfaffenbichler Norbert 103, 104	Polt Gerhard 135
Ottitsch Oliver 84	Pfaundler Caspar 133	Polt-Heinzl Evelyne 144
Ourny Isabelle 147	Pfeifenberger Michael 134	Pözl Petra 131
Özyalcın Burak 119, 120	Pfeifer Judith 115, 119	Popovic Petra 133
P	Pfeiffer Erna 144	Popp Corinna 40
Pääsuke Piret 120	Pflaum Hannes 46	Popp Fritz 111
Paireder Ursula 146	Pflaum Loretta 103	Porkar Roshi 45, 93
Palacz Julian 93	Pfoser Paula 58	Posch Eva 116
Palla Rudi 118	Phelps Andrew 94	Poschauko Hans Werner 83
Palm Kurt 118, 135	Philadelphly Martin Georg 98, 124	Pöschl Marlies 85
Palm Michael 103	Pichler Barbara 137	Pöschl Mathias 90
Palme Pia 35, 98	Pichler Georg 116	Pöttler Marcus 116
Pandjaitan Poltak 88	Pichler Hubert 112	Pountney David 62
Parizek Denise 91	Pichler Joana 141	Poznanski Ursula 121
Park Heui Soo 93	Pichler Manfred 116	Präauer Teresa 118
Paschen Renee von 119	Pichler Matthias 96	Praher Daniela 104
Pascher Johannes 118	Pichlkostner Sarah Zahida 84	Pramatarov Maximilian 90
Patay Franz 71	Pieniek Grzegorz 98	Prantl Egon 116
Paterno Petra 143	Pilar Walter 116	Preljević Vahidin 120
Paulus Wolfram 134, 136	Pilko Magdalena 90	Prenner Verena 89
Pavlova Bozhana 98	Pils Tobias 85	Pretterhofer Jakob 50, 105, 106
Pavlović Ivana 56	Pilsl Klemens 147	Pridnig Thomas 138
Pawollek Roman 98	Pilz Rosemarie 116	Prieler Irene 142
Payer Edith 83, 130	Piña Amanda 59	Prinz Martin 115, 118, 133
	Pinter Ute 95	Prix Wolf D. 146, 147

Probst Ursula Maria 146
 Prochaska Andreas 135
 Pröckl Ruth 147
 Prohaska Rainer 84
 Pröll Johannes 133
 Prommegger Claudia 147
 Proskar Danielle 133
 Prosser Robert 109, 115, 118
 Proy Gabriele 35, 98
 Pruscha Carl 146
 Pujol Quim 59
 Puklus Peter 56
 Purer Daniela 136
 Purgina Julia 98
 Putz Hanna 83
 Putzer Ulrike 105

Q

Quinn Jonathan 83

R

Raab Eva-Maria 94
 Raab Lorenz 96
 Raab Thomas 119, 121
 Rabitsch Michaela 96, 98
 Rabus Silke 145
 Raditschnig Werner 98
 Raich Tanja 118
 Raidel Ella 104
 Raimondi Ildikó 71
 Raimund Ferdinand 112
 Raimund Hans 119
 Rainer Arnulf 147
 Rainer Cornelia 40, 73, 101, 122
 Rainer Manfred 92
 Rainer Roland 86
 Rajakovics Paul 83
 Ralser Carolin 124
 Ramsauer Michael 104, 134
 Rapp Brigitte 120
 Rathmeier Wolfgang 146
 Rauter Ulla 85
 Rebhandl Manfred 115, 116
 Rebic Goran 133
 Regl Bianca 83
 Rehformen Rosi 59
 Reichart Elisabeth 108
 Reichart-Mückstein Roland 119
 Reichelt Matthias 83
 Reicher Isabella 143
 Reichstein Sascha Regina 92

Reif Linda 89, 90
 Reimeir Christian Karl 98
 Reinhart Martin 134
 Reinhart Patricia 92, 94
 Reisch Simona 43, 89, 94
 Reiser Stefan 116
 Reissert Marlis 83, 85, 89, 90, 92
 Reissner Jörg 85
 Reist Daniel 88
 Reiter Eva 35
 Reiter Franz Richard 118
 Reiter Georg 37
 Reiterer Selina 93
 Reiterer Werner 93
 Reiter-Raabe Andreas 83, 93
 Reitzer Angelika 115, 119
 Rekel Gerhard J. 133
 Rendl Rosa 89, 94
 Renner Ulrike 116
 Rennert Konrad 98
 Renoldner Andreas 118, 145
 Renoldner Thomas 104
 Resetarits Kathrin 138
 Ressler Otto Hans 112, 116
 Rettenbacher Wally 116, 118
 Reumüller Barbara 105
 Reutterer Peter 111, 118
 Reyer Sophie 111, 112
 Rezzori Gregor von 121
 Riahhi Arash T. 48, 49, 103–105, 138
 Riahhi Arman T. 48, 49, 103–105
 Ribarits Hannes 83
 Richter Maren 142
 Richter Werner 120, 144
 Riebl Michi 135
 Riederer Fernando 96, 98
 Riedl Franz 93
 Riegler Leo 96
 Riegler-Beer Daniel 98
 Riepler Linus 84
 Riese Katharina 119
 Riesner Bianca 98
 Riess Erwin 119
 Riha-Ulreich Susanne 116
 Rihm Wolfgang 61
 Rilke Rainer Maria 122
 Rink Almut 92, 93
 Rittberger Kevin 128
 Ritter Katharina 46
 Robert Paul-Julien 104
 Rockenschaub Gerwald 71

Rodgarkia-Dara Lale 119, 124
 Röding Philipp 116
 Rogge Kirstin 93
 Röggl Kathrin 115
 Roher Michael 26, 27, 73, 116, 122
 Rohrauer Claudia 89
 Rohmoser Klaus 100
 Roisz Billy 48, 49, 104
 Rom Peter 96
 Romei Sonja 136
 Römer Patricia 119
 Romero María Esperanza 120
 Ronacher Anja 89, 90, 94
 Rosdy Paul 134
 Rosei Peter 144
 Rosenberger Isa 141
 Rosenlechner Susanne 131
 Rosenmüller Markus 134
 Rosinke Anna 88
 Roßbacher Verena 115
 Rossini Gioachino 62
 Roth Ilona 124
 Roth Joseph 121
 Rothmeier Christa 120
 Rottensteiner Anna 118
 Rottensteiner Raphaela 144
 Rouanet Nathalie 119, 120
 Roventa Angelo Silviu 88
 Ruder Barbis 58
 Rudnitskiy Mikhail 120
 Ruehm David 134, 135
 Ruhm Constanze 89, 92, 104
 Rühm Gerhard 146, 147
 Ruhry Valentin 84
 Ruis Andrea 142
 Ruiss Gerhard 147
 Rukschcio Fiona 85
 Rumpl Manfred 116, 118
 Rupp Christian 124
 Rupprechter Fritz 93
 Rusch Corinne L. 89, 90
 Ruyter Lisa 83
 Ruzowitzky Stefan 135
 Rych David 92

S

- Säckl Ingrid 143
 Sagadin Marusa 83
 Saleh Farah 56
 Salge Silvia 142
 Salmina Gerald 135
 Salomonowitz Anja 137
 Salzmann Andrea 85
 Salzmann Karl 93
 Salzmann Silvia 100
 Samadi Ahadi Ali 135
 Samaraweerová Linda 59
 Sammer Gerhard 143
 San Segundo Felix 120
 Sánchez Guevara Olga 111
 Sandbichler Peter 90
 Santana Sandra 56
 Sauper Hubert 50, 65, 135
 Saupper Judith-Simone 84
 Sachsenhuber Hedwig 124, 146
 Schaab Samuel 92
 Schachinger Marlen 116, 119
 Schaden Peter 109
 Schafferer Thomas 116
 Schafner Klaus 83
 Schafranek Dorothea 116
 Schafranek Julia 71
 Schaitl Jasmin 100, 124
 Schalk Evelyn 116
 Schalk Sarah 84
 Schalko David 138, 147
 Schaller Evamaria 124
 Schaller Nurit 118
 Schandera Gilbert 112
 Scharang Elisabeth 18, 19, 103, 104, 134, 138
 Scharang Michael 118, 119
 Schatzl Heidi 88
 Schatzl Leopold 83, 93
 Schaub Anita C. 109, 116
 Schawerda Elisabeth 112
 Schedl Gerhard 39
 Scheffknecht Liddy 83
 Scheibenbauer Rene 93
 Scheiber Judith 88
 Scheirl Hans 44, 90
 Schellander Matija 96, 98
 Scherg Nicole 104
 Scheufl Hans 94, 104
 Schick Josef 146
 Schiefer Bernadette Maria 117, 120
 Schild Gabriela 136
 Schiller Christian 96
 Schimana Elisabeth 98, 130
 Schirhuber Erich 112
 Schistek Berith 136
 Schlager Christian 122
 Schlatte Maja 143
 Schlehwein Andrea 100, 124
 Schleinzer Markus 134, 138
 Schlotmann Ulrich 117
 Schmeiser Floria 93
 Schmeiser Johanna 103, 130
 Schmickl Philipp 130
 Schmid Anita 90
 Schmid Sira-Zoé 90
 Schmiderer Othmar 134
 Schmidinger Gregor 133
 Schmidinger Helmut 98, 143
 Schmidt Almut Tina 114
 Schmidt-Colinet Lisa 87
 Schmied Andreas 133
 Schmögner Thomas 98
 Schmölzer Katharina 37
 Schmölzer Reinhold 98
 Schnabl Maria 18, 19
 Schnabl Martin 46
 Schnabl Patrick 147
 Schneider Alexandra 48, 49, 104
 Schneider Anne 44, 83
 Schneider Bastian 117, 119
 Schneider Emma 73
 Schneider Franz 73
 Schneider Wolfgang 137
 Schnitzler Arthur 120, 121
 Schöffl-Pöll Elisabeth 119
 Schoiswohl Thomas 83, 85
 Scholin Birgit 103
 Scholl Sabine 118, 119
 Schöllhammer Georg 83, 146
 Scholten Rudolf 137
 Schöner Wolfgang 117
 Schönnett Simone 112, 117
 Schönherr Dietmar 112
 Schopper Angelika 63
 Schörkhuber Christine 92
 Schößler Nicola 124
 Schranz Helmut 115, 117, 119
 Schreiber Alexandra 104
 Schreiber Gudrun 46, 141
 Schreiber-Wicke Edith 26, 27, 71, 122, 144
 Schreiner Lothar 143
 Schrenk Lucia 138, 143
 Schröder Christian Konrad 98
 Schrödl Werner 90
 Schrott Raoul 119
 Schrott Ulrike 112
 Schrotthofer Roland 133
 Schubert Franz 62
 Schuberth Richard 118
 Schuchter Bernd 111
 Schuda Susanne 92, 93, 124
 Schuh Franz 30
 Schuiki Nina 84
 Schuller Roswitha 85
 Schumann Stefan 147
 Schuster Valentin 98
 Schutti Carolina 114, 117
 Schwab Werner 110, 121
 Schwaiger Brigitte 121
 Schwaner Birgit 117
 Schwarz Stephan 87
 Schwarz Werner 111
 Schwarzenberger Alfred 133
 Schweifer Petra 93
 Schweiger Matthias 114
 Schweiger Teresa 90
 Schweiger Ulrike 134, 135, 138
 Schweighofer Martin 138
 Schweighofer Regina 144
 Schweikhardt Josef 119
 Schwens-Harrant Brigitte 144, 145
 Schwentner Michaela 104
 Schwertsik Kurt 146, 147
 Schwingenschuh Anna 104
 Schwinger Harald 117
 Sebastian J. F. 103
 Sebauer Vera 112
 Seethaler Helmut 117
 Segal Maria 83
 Seidl Ulrich 134-136
 Seidl Wolfgang 65
 Seidlhofer Waltraud 122
 Seierl Wolfgang 96, 98, 143
 Seiland Alfred 90
 Seisenbacher Maria 117, 119
 Seiter Bernhard 117
 Sekler Eduard 146
 Seloujanov Maxim A. 98
 Semotan Elfie 146

Sengl Deborah 58	Spielhofer Karin 117	Stift Linda 115
Senn Michaela 100	Spielmann Götz 49, 106, 137	Stifter Adalbert 121
Sepperer Markus 84	Spiluttini Margherita 43, 94	Stillebacher Teresa 88
Serban Alina 56	Spindler Gabriele 142	Stiller Michael 109
Serles Katharina 109	Spreitzhofer Eva 135, 138	Stippinger Christa 117–119
Setz Clemens J. 29, 122	Sprengnagel Stefanie 119	Stocker Esther 83, 93
Seufer-Wasserthal Klaus 144	Spurey Kurt 83	Stocker Gerfried 66
Seyfried Günter 55, 131	Šramek Alfred 71	Stocker Robert 144, 147
Seymour Sabine 93	Srienc Dominik 27, 119	Stöckl Judith 83
Seyr Veronika 112	Srna Eva 120	Stöger Kai Simon 100
Seyser Florian 96	Stadler Matthias 147	Stöger Magdalena 131
Seywald Thomas 111	Stadler Ulrike 143	Strasser Elisabeth 112
Shapiro-Obermair Ekaterina 85	Stahl Lucie 90	Strasser Michael 90
Sharp Jasper 94	Stähr Robert 114, 117	Strasser Peter 27, 122
Shoaiyan Anahita 120	Stajner Tamara 117	Strasser Ute Stefanie 112
Sicheritz Harald 134	Stallhofer Angelika 117, 119	Straub Isabella 115
Sidogi Pfundo 56	Stampler-Brown Alexandra 146	Strauss Richard 61
Sielecki Hubert 104	Standfest Chris 143	Strobel Bernhard 115
Siess Hildegard 142	Stangl Burkhard 98, 143	Strobl Bruno 98
Silberschneider Eva Maria 88	Stangl Thomas 115, 118	Ströhle Karl-Heinz 93
Simek Ursula 142	Stanishev Krastjo 122	Strohmaier Alexander 117, 145
Simmel Lorena 118	Stankovski Alexander 98	Stross Verena 119
Simon Claire 66	Starlinger Hildegard 100	Strouhal Ernst 118
Simon Cordula 118, 119	Starzer Christina 142	Struber Katharina 42, 93
Simonsen Beatrice 109	Stauber Edith 93, 104	Struhar Stanislav 117
Sinković Helen 120	Stavarič Michael 119	Strutz Jozej 120
Sitzmann Alexander 120	Stecher Clemens 93	Studlar Bernhard 112, 119
Six Sebastian 125	Steen Bertel O. 112	Stummerer Sonja 87
Sklenka Herbert 117	Steger Oliver 96	Sturm Barbara 84
Skone James K. 88	Stehlik Judith 90	Sturm Ulli 147
Skorpil Clementine 117	Stein Bastian 96	Sturm Wolfgang 147
Skorupa Leonhard 125	Stein Bernard 145	Sturminger Michael 134, 135
Skwara Erich Wolfgang 119	Steinbacher Christian 111, 115, 119	Subić Miha 56
Skweres Tomasz 98	Steinberger Kathrin 117	Sucher Charlotte 145
Sližys Kazimieras 56	Steiner Christina 45, 93	Suess Franz 112, 117
Sloterdijk Peter 146	Steiner Johannes 96	Sula-Lenhardt Marianne 117
Smaga Alexander 83	Steiner Peter 111, 119	Summereder Angela 134
Sniadanko Natalka 56	Steiner Wilfried 119	Summereder Arthur 84
Sodomka Andrea 93, 143, 146	Steininger Wolfgang 138	Svoboda Antonin 134
Sodomka Astrid 90	Steinkellner Elisabeth 117	Swirkox Steven 136
Sögner Mirjam 58, 100	Steinkellner Markus 96	Syllaba Alexander 138
Soozandeh Ali 133	Stejskal Michael 137	Synek Michael 104
Sorger Roman 136	Stemberger Claudia Marion 125	Szalay Christoph 115
Soskic Katarina 90	Stempfer Daniel 83	Szely Peter 85, 98
Soulages Pierre 146	Sterk Norbert 98	Sziji Ferenc 120
Soyka Ulf Diether 98	Stermann Dirk 58	Szyszkowitz Gerald 112
Soyka Ulrich 98	Sternig Stefanie 100	Szyszkowitz Uta 120
Sözen Deniz 83, 85, 93	Sterry Petra 93	
Spalt Lisa 117	Stieber Julius 147	
Sperl Dieter 119	Stieff Barbara 119	
Spiegel Andreas 93	Stift Andrea 117, 118	

T		
Tabak Hüseyin 133	Trinkaus Gabi 84	Veigl Hans 117
Tafner Hans T. 39	Trischak Evamaria 92	Veit Peter 117
Tahirovic Ervin 103	Trischler Clara 50, 106	Veith Christin Marie 104
Tait Thomas 88	Tröbinger Gertrude 100	Velan Christine 117
Takeya Akemi 58	Trobollowitsch Andreas 125	Verdi Giuseppe 61
Takriti Huda 56	Trojahn Manfred 39	Vertlib Vladimir 115
Tatschl Michael 46	Trojanow Ilija 118, 122	Vesely Martin 85
Tax Sissi 117	Troller Georg Stefan 121	Vester Heike 55
Teguia Tariq 65	Tröndle Angela 96	Vevar Štefan 120
Teichmann Roland 138, 201	Trpak Heidi 27, 122	Vidovic Sinisa 133
Teply Sabrina 144	Trummer-Wiegele Ursula 117	Vieider Vera 118
Tesar Heinz 147	Truschner Peter 115, 117	Vigliani Ada Maria 120
Teuchmann Maria 137	Truttmann Lisa 92	Vinnik Marina 56
Teuschl Angelika 138	Tscherkassky Peter 103	Vitorelli Rita 142
Teyml Peter 112	Tscholl Karin 125	Vitouch Anatol 120
Tezzele Rita 147	Tsioukas Kostas 58	Vitucci Teresa 58
Thallinger Wolfgang 117	Tuksam Siim 88	Vlaschits Marianne 92, 94
Thalmair Franz 51, 84, 92	Turillon Antoine 125	Vogel Georg 98
Theininger Martina 105	Turinsky Michael 58	Vögel Stefan 121, 122
Themessl Sebastian 98	Turk Herwig 42, 90, 92, 94	Vogl Ronja 51, 92
Theuretzbacher Stefanie 87, 88	Turner Frank 53	Vollmann Oliver 37
Thill Benedict 114	Turrini Peter 109, 121, 122	Vondervoort Ireneus van de 117
Thun-Hohenstein Felicitas 44, 141	Twaroch Johannes 112	Voseček Šimon 39, 98
Tichy Martina 120		Vötter Joachim Johannes 117
Tiefenbach Josef 147	U	Vukoje Maja 84
Tiefenbacher Andreas 117, 119	Überbacher Lisa 39, 40, 100	Vyoral Hannes 112, 117
Tiihonen Ilpo 112	Uhlich Doris 58, 59	
Tiller Georg 49, 104, 105	Ulama Margit 87	W
Tiller Sophie 90	Ulitzkaja Ljudmila 26, 27, 72, 73, 122	Wabnegger Erwin 112
Timischl Philipp 90	Ulm Christina 145	Wachter Christian 47, 71, 90
Tinzl Johanna 93	Ulrich Peter 130	Wagendristel Alexander 98
Tirnanić Marko 56	Unger Desislava 94	Wäger Elisabeth 117, 119
Tischler Ulrike 142	Unger Katharina 87, 88	Wagner Eva 84
Tode Thomas 134	Unger Mirjam 134	Wagner Jasmine 117
Tolstoj Wladimir 87	Unger Stephan 88	Wagner Laura 84
Tomasevic Bosko 117, 119	Unterholzner Angelika 136	Walch Elias 88
Tondl Claudia 117, 119	Unterpertinger Judith 35, 98	Wald Ingrid 112
Tonev Kosta 90	Unterwaldt Sven 134	Walde Martin 94
Tonizzo Cecile 59	Unterweger Andreas 117	Walk Brigitte 100
Torggler Klemens 46, 88	Uzoma Chibuike 56	Walkowiak Kay 84, 92
Torres Liliana 66		Wallner Paul 124
Tothova Magda 92	V	Wally Thomas 146
Traar Jochen 85	Vakhovska Nelia 120	Walser Maria 40
Trawöger Norbert 111	Vallaster Günter 111	Walter Sabine 98
Trejo Alexander 105, 133	Valudskis Arturas 100	Walton Emily 117
Tremetzberger Otto Leopold 118	Vana Franz 81	Wampach David 58
Tremmel Viktoria 141	Vardag Nadim 90	Wang Ming 98
Trenker Maria 145	Varga Gerhard 137	Wang Victor 84
Treudl Sylvia 144	Varga Judit 35, 98	Wang Ying 56
Trimmel Sandra 147	Vasak Gabriele 117	Wanko Martin 110, 119
	Veegh Klara 133	Ward Elizabeth 58

Wasner Georg 104	Widner Alexander 119	Wu Wei 56
Waterhouse Peter 147	Widrich Virgil 50, 104, 134	Wurm Erwin 147
Watzal Flora 48, 51, 73, 92	Wiedermann Vera 88	Wurm Martina 145
Watzka Bernd 117	Wieflingseder Thomas 90	Würthner Katharina 137
Waugh Peter 118, 120	Wieger Julia 125	Wuschitz Stefanie 130
Weber Andreas 118	Wieland Gernot 92	Wysocki Zdzislaw 97
Weber Christoph 84, 94	Wieniger Manfred 112	
Weber Eleonore 113, 117	Wieser Vanessa 145	X
Weber Helmut 84	Wiesinger Bernhard 96	Xu Bochu 56
Weber Lisa 135	Wiesinger Christian 111	
Weber Oliver 98	Wiesmüller Christine 117	Y
Weber Thomas 146	Wildberger Elisabeth 144, 145	Yang Jun 84
Wechdorn Susanne 117	Willenz Elisabeth 120	Young Sohn 117
Weckwerth Georg 92, 125	Willmann Manfred 94	Yurdagül Naneci 56
Wedenig Elisabeth 18, 19	Wimmer Erich 111	
Wegerer Roland 84	Wimmer Erika 119	Z
Wegerth Reinhard 112	Wimmer Herbert Josef 115, 119	Zabelka Michaela 99
Weibel Peter 44	Wimmer Stephan 88	Zand Gertraude 144
Weidenholzer Anna 115, 118	Winkler Andrea 115	Zappe Werner 138
Weidringer Walter 143	Winkler Brigitte R. 18, 19	Zappe-Heller Iris 138
Weigel Bernadette 104, 133	Winkler Bruno 130	Zauner Friedrich Ch. 112
Weigensamer Florian 133	Winkler Gerhard E. 98	Zauner Hansjörg 115, 119
Weihls Alice 142	Winkler Josef 29, 115, 121, 147	Zawichowski Gottfried 143
Weihls Richard 96, 110	Winkler Katharina 117	Zdesar Judith 104
Weiler Tatjana 117	Winkler Sylvia 92	Zebedin Hannes 84, 94
Weilguny Birgit 117, 120	Winkler-Komar Brigitte 141, 143	Zecher Claudia 120
Weinberger Johannes 117	Winter Franz 111	Zechner Manuela 92
Weingartner Katharina 134	Winter Martin 120	Zeichen Alina 146
Weingrill Roswitha 84	Winther Christensen Christian 63	Zeman Barbara 117, 118
Weinrich Alois Zipflo 125	Wipauer Sarah 18, 19	Zemmer Jörg 118, 119
Weinzierl Helene 124	Wiplinger Peter Paul 117	Zendron Rainer 147
Weiser Herwig 92	Wipplinger Hans-Peter 141	Zenker Helmut 111
Weiss Daniela 142	Wischermann Angelika 84	Zettel Martin 88
Weiss Michaela 117	Wisser Daniel 119	Ziegler Reto 145
Weiss Philipp 115	Witek Anita 81	Zimmermann Daniel 59
Weiss Ruth 112	Witt Anna 84	Zingerle Andreas 92
Weissenböck Maria 119, 120	Witzmann Andrea 90, 94	Zintzen Christiane 145
Weitschacher Markus 38	Wlach Helga 117	Zisterer René 143
Wellan Max 147	Woelfl Robert 114, 119	Zitko Otto 84
Welser-Möst Franz 61	Wohlgenannt Anna Katharina 104	Zizala Karin 146
Welsh Renate 121, 122	Wölcher Julia 88	Zlatkova Antina 112
Welte Thomas 114	Wolf Heinz 117	Zobernig Heimo 44, 81
Welter Oliver 133	Wolf Susanne 122	Zöchbauer Simon 99
Welzenbach Laura 131	Wolfsgruber Linda 27, 109, 119, 122	Zoitl Moira 51, 92
Wenger Clemens 98	Wolkinger Thomas 146	Zurfluh Christina 84
Wenninger Paul 103	Wolschlag Ursula 137	Zwerver Veronika 118
Werner Christina 90	Wondratsch Irene 112	Zwickl Ludwig 112
Wetzlinger-Grundnig Christine 141	Wöppermann Katharina 92	Zwingl Anna 84
Wexberg Kathrin 144	Wozny Joanna 35, 63, 98	Zwirschmayr Antoinette 49, 103, 104
Widder Bernhard 117, 118	Wrabetz Alexander 201	
Widhalm Fritz 111, 115, 117, 145	Wratschko Karl 104	

Institutionen und Vereine

#

1. Frauen-Kammerorchester Österreichs
96
1000 und 1 Buch 31, 113
21er Haus 131, 261
2nd nature 59
Sung Kultur 108

A

A.C.M.E. 99
A.MUSE – Austrian Music Encounter 128
a.raum 99
ABC Berlin 86
Academia Allegro Vivo 101
Acne Studios Stockholm 93
Aczija 25
Admiral Kino 106
Adriana Hidalgo Editora 120
afo – Architekturforum Oberösterreich 86
afriCult – Afrikanisches Kulturfestival 130
After Image 135
AG Literatur 108, 111
Agencja Dramatu i Teatru 120
Agentur für Künstlermanagement und
Booking Katrin Karall-Semler 131
Aichholzer Film 134, 135
Akademie der bildenden Künste Wien
46, 267, 276
Akademie des Österreichischen Films
105, 135
Akademie Graz 128
AKKU Kulturzentrum 127, 131
AKM 275, 284, 285
Aktionsgemeinschaft Social Impact 127
Aktionsradius Wien 127, 131
Aktionstheater Ensemble 99
Albatros Verlag 112
Albertina 50, 85
AlhóndigaBilbao 59
Allegro Film 133–135, 137
allerArt – Bludenz 80
AllesWirdGut Arch 86
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 278
Alliance Quartett Wien 123
Alpinale Vorarlberg 106
ALPINBANDA HEISMUSIC 123
Alumniverband der Universität Wien 108
Ambitus 96, 99
Ambo Anthos Publishers 120

Amour Fou Vienna 134, 135
Anderwald + Grond 85, 91
Antares Media Holding 120
Antonio Vallardi Editore 120
AO& – Organisation zur Erkundung so-
ziokultureller Werte und Systeme 86
Arbeitsgemeinschaft Autorinnen 113
Arbeitsgemeinschaft Österreichische
Privatverlage 110
Arbeitsgemeinschaft Werkstatt Graz 80
Arbeitskreis Emanzipation und
Partnerschaft 108
ARBOS – Gesellschaft für Musik und
Theater 127
Arcade – Hortus Musicus 99, 128
Archipelago 99
Architektur Galerie Berlin 89
Architektur Haus Kärnten 86
architektur in progress 86
Architektur Raum Burgenland 86
Architektur-Biennale Venedig 6, 41, 87
Architektur-Spiel-Raum-Kärnten 46, 86
Architekturzentrum Wien 24, 46, 47,
86, 276
ARCO Madrid 86
ARGE Aktuelle Kunst in Graz 80
ARGE Flugschrift 111
ARGE Index – Medienwerkstatt und
Sixpackfilm 106
ARGE La Strada 130
ARGEkultur GmbH 127, 131
Armory Show New York 86
Arnold Schönberg Center 95
Arovell Verlag 111
Ars Electronica 49, 66, 67, 91, 285
Art Basel 86
Art Basel Hongkong 86
Art Basel Miami Beach 86
Art Brussels 86
Art Cluster Vienna 80
Art Cologne 86
Art Dubai 86
Art UnAnchored – Kulturverein 128
art:phalanx 80
artenne nenzing 128
Artfusion 99
Artissima Turin 86
Artothek des Bundes 41, 42, 94, 141,
260, 261, 270

artP. Kunstverein 127
Arts in Medicine 123, 128
Aspekte Salzburg 101
Assitej Austria 38, 99, 108
Association Interscènes 108
Association of Austrian Filmproducers
137
Atelier de l'Agneau Éditeur 121
Atena Kustannus Oy 121
Auböck und Kárász 44
aufdraht 108
Aufführungen Neuer Musik 96
Ausstellungsprojekte Johanniterkirche
Feldkirch 80
Austrian Fashion Association 45, 93, 149
Austrian Film Commission 105, 135
Austrianfashion.net 44, 93
Austro-Mechana 274, 275, 284
aut. architektur und tirol 86

B

Band John Deer 123
Banff Centre 51, 92, 141, 153, 281, 285
BartolomeyBittmann 73
basis wien 80
bb15 – Raum für Kunst und Kultur 127
bE Design Studio 80, 86, 88
Berenkamp Buch- und Kunstverlag 111
Berlinale 6, 49
Berufsverband österreichischer Schreib-
pädagogInnen 108
Berufsvereinigung Bildender Künstle-
rinnen und Künstler Vorarlbergs
80, 262
Berufsvereinigung der Bildenden Künst-
ler Österreichs 80, 262
Bibliothek der Provinz 110
Biennale Archiv Austria 80
Biennale Martelive 82
Biennale São Paulo 44, 82
Biennale Venedig 24, 41, 45, 87, 94
Bildrecht GmbH 274, 277, 285
BINK – Initiative Baukulturvermittlung
für junge Menschen 86
BiondekBühne 127
Black Flamingo Publishing 121
Black Pages – Verein für Publikation und
Kunst 80
Blackbox Film 133

- Blackbridge Offspace 82
 Blickfang Designmesse 86, 87, 93
 BLOCK-FREI – Verein für Kunst und Kommunikation 123
 blue+green communication 134
 BOEM 123, 128
 Böhlau Verlag 110
 Bokförlaget Opal 121
 Bokförlaget Thorén & Lindskog 121
 Bonus Film 134
 Börsenverein des Deutschen Buchhandels 29
 Braumüller Verlag 110, 111
 Bregener Festspiel- und Kongresshaus GmbH 91
 Bregener Festspiele 24, 61, 62, 101
 Brekzie 128
 British Centre for Literary Translation 29
 Bruckmühle Kultur 127
 brut Koproduktionshaus Wien 123
 Buch 13 108
 Buch Wien 29, 30
 Buch.Zeit 108
 Buchkultur 31, 113
 Buchkultur Verlag 110, 113
 Buda Kunstzentrum 59
 Buddy Lane Productions 133
 Bühnencrew Empee 99, 123
 Bundesgremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels 277
 Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 262
 Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 178
 Bundeskanzleramt 6, 7, 11, 25, 38, 49, 73, 74, 137, 183, 273, 276
 Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe 178
 Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres 59, 263
 Bundesministerium für Finanzen 137, 183, 234, 235, 267, 275, 279
 Bundesministerium für Inneres 263
 Bundesministerium für Justiz 70, 285
 Bundesministerium für Landesverteidigung 263
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 218–225, 264, 239, 277
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport 176
 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 277
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft 25, 137, 183, 275
 Bundesverwaltungsgericht 179, 212–215, 285
 Bunkier Sztuki 82
 Burgenländische Haydnfestspiele 101
 Burgenländische Landesgalerie 85
 Burgl Czeitschner Film 135
- C**
 C.E.R.N. 94
 Cabula 6 123
 Cade Alexandra 121
 Cadence Artist Management 96
 Camera Austria 24, 31, 88, 89
 Camerata Academica Salzburg 95
 Cannon Magazine 121
 Caramel architekten 87
 caravan – mobile kulturprojekte 127
 Carinthian Lakeside Jazz Orchestra 96
 Carinthischer Sommer 24, 101
 Caritas 128
 Carnets Nord 121
 CCB – Center for Choreography Bleiburg 99, 100
 celluloid Filmmagazin 31, 106
 Central Saint Martins University of the Arts London 93
 CHIALA 127
 Chimera – Gruppe Bilderwerfer 99, 123
 chmafu nocords 96
 chong – verein für theater und performance 128
 Christoffe Silbermanufaktur 87
 Cie. Willi Dorner 59, 60
 Cinema Paradiso Baden 106, 127
 Cinema Paradiso St. Pölten 106, 127
 Çizgi Kitabevi Yayınları 121
 Clemencic Consort 95
 Cognac & Biskotten 113
 Col legno 96
 columbosnext 87
 Contemporary Concerns – Kunstverein COCO 80
 Contra Mundum Press 121
 Coop 05 99
 Coop 99 Film 133–135
 Coop Himmelb(l)au 44
 Coop.fem.art 99
 Corridor 128
 Creative Europe Desk-Media Austria 137
 Creative Europe-Komitee 50
 creative headz 93
 Cronos Film 103
 Crossing Europe 50, 66, 106, 135, 227
 Cselley Mühle 127
 Cult Movies 133
 Cultura Sacra 96
 Culturcentrum Wolkenstein 127, 128
 Culture Unlimited 128
 Culture2Culture 106
 Cycle Eco 87
 Czernin Verlag 110
- D**
 Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden 137, 262
 Dalian International Conference Center 44
 danceWEB 56, 58, 123
 Daniela Praher Filmproduktion 104
 Dans.KIAS 99
 Das andere Heimatmuseum 127
 Das böhmische Dorf 108
 Das Dorf – Kunst- und Kulturverein 127
 Das Gut 99
 Das Jüdische Echo 113
 Das Kinderbuchhaus im Schneiderhäusl 108
 Das Kulturviech 127
 Das Kunst 99
 das spanwerk 128
 Das Ultimative Magazin 113
 das weisse haus 80, 81
 Das Wiener Kindertheater 128
 Dascollectiv 99
 DelaDap 124
 Depot 80
 Der Apparat 80
 Der Drehbuchverlag Milrad und Co 111
 Dérive 31, 87
 Design Austria 86, 108
 Design Museum Holon 45, 93

- Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf 127
- Designforum 86
- Designstudio Bless 46, 47
- Deutsches Haus at New York University 108
- Diachron – Verein zur Verbreitung und Vertiefung des Wissens über Architektur 87
- Diagonale 24, 49, 65, 106, 135, 137
- Die Bäckerei – Kulturbackstube 127, 131
- Die Brücke 127
- Die Dornrosen 72
- Die Fabrikanten 127, 128
- Die Furche 111
- Die Harder Vereine 108
- Die Rabtaldirndln 100
- Die Rainbacher Evangelienspiele 99
- Die Werft 100
- dieheroldfliri.at 99
- Diözese Graz-Seckau 49
- Divers 123
- documenta 67
- Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur 24, 108
- Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur 108
- Don Ellis Tribute Orchestra 124
- Dor Film 134, 137
- Drachengasse 2 Theater 99
- Draeger u. Co 59
- Dramatikervereinigung 261
- Drava Verlag 27, 110
- Drehbuchforum Wien 105, 137
- Drehbuchverband Austria 105, 262
- Drehbuchwerkstatt Berlin 136
- Driesch 113
- Dschungel Wien 99
- DUM 113
- Dunbar's Number 87
- DYNAMEAeT Verein für Tanz 60
- E**
- Ebesede 121
- Echo Event GesmbH 108
- Echoraum 96
- Eda Libros 121
- edition ch 111
- Edition Das fröhliche Wohnzimmer 110, 111
- Edition Keiper 110
- Edition Korrespondenzen 110
- Edition Krill 111
- Edition Laurin 111
- Edition Lex Liszt 12 110, 112
- Edition Marlit 112
- Edition Nord-Süd 113
- Edition Roesner 110, 112
- Edition Schreibkraft 113
- Edition Splitter 80, 110
- Edition Steinbauer 110
- Edition Tandem 110, 112
- Edition Thanhäuser 112
- Edition Thurnhof 110, 112
- Edition Va Bene 112
- Éditions France Univers 121
- Editorial Pre-Textos 121
- Edoko Institute 134
- Eikon 31, 88
- Einhorn Film 135
- Eintagsmuseum 128
- El Cuenco de Plata 121
- El Gall Editor 121
- Electronic Journal Literatur Primär 31, 113
- Elevate 130, 131
- Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum 108
- Elisabethbühne 24, 99
- Ellerströms Förlag 121
- Em. Querido's Uitgeverij 121
- Empresa Editorial Arte y Literatura 121
- Ensemble die reihe 95
- Ensemble Kontrapunkte Wien 95
- Ensemble Modern 63
- Ensemble Plus 95
- ensemble reconcil vienna 96, 99
- Ensemble Wiener Collage 95
- Ensemble XX. Jahrhundert 95
- Ensemble Zeitfluss 96
- EntArteOpera 99, 100
- Enterprise Z 127
- Entladungen 113
- entre – raum für experimentelle bildtheorie 80
- Ephelant Verlag 112
- Epo Film 134, 135
- éQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes 137
- Erika-Mitterer-Gesellschaft 108
- Ernst-Krenek-Institut 95
- Erostepost 108
- Erste Geige 127
- Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater 108
- ESC Kunstverein 51, 54, 127, 131
- Espressofilm 136
- Esra 108
- EU 50, 58, 61, 181, 189, 218, 222, 224, 231–233, 235, 238, 260, 263, 264, 268, 276
- EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration 105, 136
- Eurimages 50, 137, 138, 143, 260, 264
- Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie 89
- Europäische Kommission 137, 262, 266
- Europäische Theaternacht 100
- Europäische Union 50, 58, 61, 181, 189, 218, 222, 224, 231–233, 235, 238, 260, 263, 264, 268, 276
- Europäischer Filmfonds 264
- Europäischer Gerichtshof 262
- Europäischer Wirtschaftsraum 189, 192, 202
- Europäisches Parlament 266
- Europa-Literaturkreis Kapfenberg 113
- European Österreich 86
- Europarat 25, 50, 143, 235, 260, 264, 279
- European Film Conspiracy 103
- Eurosonic-Festival 34
- Eurozine 31, 113
- Evangelische Kirche AB und HB 178
- EVIS 80
- Extra Film 135
- Eyebeam New York 131
- F**
- fabrik.transit – Edition für Literatur und Kunst 112
- Facetten 113
- Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie 194, 275
- Fachverband der Film- und Musikwirtschaft 194, 275
- Fadenschein 99, 123, 130
- Falter Zeitschriften GmbH 112
- Fat Tuesday 96
- FC Gloria 106, 136
- Fernsehfonds Austria 260, 265, 266
- Festival der Regionen 130

- Festival La Strada 63
 Festspiele Reichenau 108
 Festspielhaus Erl Errichtungs- und BetriebsgesmbH 24, 101
 Feuerblau 99
 FIAC Paris 86
 FIFTITU – Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur 127
 Film Austria 136, 137
 Filmarchiv Austria 24, 50, 65, 105, 136, 192
 Filmbäckerei 134
 Filmcasino & Polyfilm 104–106, 135
 Filmdelights 104, 105, 135
 Filmforum Bregenz 106
 Filmkulturclub Dornbirn 106
 Filmladen Filmverleih 104, 105, 135, 137
 Filmstudio Villach 106
 Finanzprokuratur 137, 183, 194, 275
 FISA – Filmstandort Austria 226
 Fischer Film 133
 Flechtwerk 96
 Flimmit 50, 136
 Fluss NÖ Fotoinitiative 88
 Folio Publishers 121
 Folio Verlag 110
 Follow the Rabbit 99, 100
 FOP Zhupansky 121
 Förderverein St. Wolfgang Kanning 128
 Forschungsinstitut Archiv für Baukunst 87
 Forum Arabicum 108
 Forum für Kunst und Kultur Kammgarn 127, 131
 Forum Kunst 127
 Forum Stadtpark 80, 86, 96, 99, 100, 108, 128
 Fotoforum West 88
 Fotogalerie Wien 88
 Fotohof 88
 FotoK – Verein für Fotografie und Kunst 88
 Fotosammlung des Bundes 41, 44, 141, 260, 267, 270
 FrameLab Filmproduktion 103
 Frankfurter Buchmesse 29, 30
 Franz-Michael-Felder-Verein 108
 Frau-Ava-Gesellschaft für Literatur 108
 Freibeuter Film 103, 134, 135
 Freies Theaterfestival Innsbruck 99
 freiraum jenbach 127
 freiStil 96
 Fremdkörper 99
 Freunde des Museums der Wahrnehmung 80
 Freunde und Förderer der Burg Raabs 108
 Freunde und Förderer des Schubert Theaters Wien 99
 Freunde zeitgenössischer Dichtung 108
 FreundInnen des KunstRaum Goethestraße xtd 80
 friendsandart kunstverein 80
 Frieze Art Fair London 86
 Frieze Art Fair New York 86
 Fritz Kreisler Gesellschaft 99
 fullframe 91
 Funk und Küste 127
 Futura Publikacije 121
 Future Icons 128
- G**
- Galerie Academia 86
 Galerie Andreas Huber 86
 Galerie artemari 124
 Galerie Belvedere 270
 Galerie Charim 86
 Galerie Christine König 86
 Galerie der Stadt Schwaz 80
 Galerie Eboran 80
 Galerie Elisabeth und Klaus Thoman 86
 Galerie Emanuel Layr 86
 Galerie Ernst Hilger 86
 Galerie Feichtner 86
 Galerie Fotohof 45
 Galerie Frey 86
 Galerie Gabriele Senn 86
 Galerie Göttlicher 80
 Galerie Hauser & Wirth 89
 Galerie Heike Curtze und Petra Seiser 86
 Galerie Hubert Winter 86
 Galerie Johannes Faber 86
 Galerie Konzett 86
 Galerie Kroboth 86
 Galerie Marenzi Leibnitz 88
 Galerie Martin Janda 86
 Galerie Meyer Kainer 86
 Galerie Mezzanin 86
 Galerie nächst St. Stephan 86
 Galerie Raum mit Licht 86
 Galerie Ruzicka 86
 Galerie St. Barbara 95
 Galerie Stadtpark Krems 80
 Galerie Steinek 86
 Galerie Temple 45, 93
 Galerie Ursula Krinzinger 86
 Gallery 9 82
 Gassner Redolfi KG 122
 Gelatin 82, 93
 German Book Office New York 29
 Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Exilbibliothek 108
 Gesellschaft der Lyrikfreunde 108, 112
 Gesellschaft der Musikfreunde 24, 33, 95
 Gesellschaft zur Erforschung von Grundlagen der Literatur 108
 Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe 137, 183, 262, 275
 GIL art.infection 128
 Gimtasis Žodis 121
 Glarner Kunstverein/Kunsthaus Glarus 80
 Gleichgewicht – Driesch Verlag 112, 113
 GLOBArt 128
 GLP – Georg Leitner Productions 124
 GOD Records 96
 Gods Entertainment 124
 Goethe-Institut London 29
 gold extra kulturverein 127
 Golden Girls Film 103–105, 134
 Goldfuß unlimited 129
 Goldstern 80
 GrafZyxFoundation 91
 Graham Dance Company 124
 Grazer Autorinnen Autorenversammlung 27, 108, 261
 Grazer Kapellknaben – Grazer Knabenchor 124
 Grazer Künstlerhaus 285
 Grazer Kunstverein 80
 Grillparzer-Gesellschaft 108
 groen.film 103, 104
 Groosproduktion 105
 Grundstein – Verein für Kunst und Kommunikation 80
 Guildhall School of Music and Drama 136
 Günter Schwaiger Filmproduktion 103
 Gustav Mahler Jugendorchester 95
 gutgebrüllt 129
 Guttner Film 134

H

halle 2 – Initiative für Zeitkultur 127
 Hammel Film 103
 Harmonikaverien Oberösterreich 96
 Harpune Verlag 80
 Hauptverband des Österreichischen
 Buchhandels 30, 74, 108
 Haus der Architektur Graz 86
 HAUSBANK – Verein zur Förderung
 von Projektarbeit 80
 Haymon Verlag 110
 Heri und Salli 87
 Hermagoras Verlag 110
 HHDM – Hinter Haus des Meeres 80
 High-Performance – Gesellschaft für
 angewandtes Informationsdesign 87
 Hinterland 80
 Hoanzl 106, 136
 Hochschule für Fernsehen und Film
 München 137
 Hohe und Breite 80
 Hoerhoert 96
 Hofbühne Tegernbach 127
 Homunculus Figurentheater 130
 Horse and Fruits 103
 Hot Club de Vienne – Jazzland 96
 Houchang Allahyari Film 134, 135
 HUANZA – Außerferner Kultur-
 initiative 129
 Hungry Sharks 99
 HVOB – Anna Müller und
 Paul Wallner 124

I

I Dance Company 130
 Ibis 121
 Ich-und-Du Sommerkindertheater 99
 Id(e)entitäten – Verein für Kunst und
 Kultur 108
 IFEK – Institut für erweiterte Kunst 127
 IFPI 275
 IG Architektur 86
 IG Architektur fotografie 87
 IG Autorinnen Autoren 24, 27, 30, 108,
 261
 IG bildende Kunst 80, 262
 IG bildender KünstlerInnen Salzburg –
 Galerie 5020 80
 IG Freie Theaterarbeit 24, 70, 99, 261,
 277
 IG Kultur Österreich 127, 131, 261

IG Übersetzerinnen Übersetzer 27, 108,
 261
 Im_flieger 99
 IMA – Institut für Medienarchäologie
 80, 130
 Imeka 100
 IMPULS 96
 ImPulsTanz 24, 56, 101
 In Favoriten – Verein zur Förderung von
 Kunst, Kultur und neuen Nachbar-
 schaften 129
 Independent Cinema 106, 136
 Independent New York 86
 Initiative Architektur Salzburg 86
 Initiative Architektur, Technik und
 Schule 45
 Initiative Baukulturvermittlung für junge
 Menschen 46
 Initiative Kulturvogel 127
 Initiative Minderheiten 113
 Initiative Wirtschaft für Kunst 280
 INK – Initiative zur regionalen Förde-
 rung neuer Kunst und Kultur 127
 In-Ku-Z – Innovatives Kulturzentrum
 Lienz 127
 Innenhofkultur 127
 Innsbrucker Festwochen der Alten Musik
 24, 101
 Innsbrucker Kellertheater 99
 Innsbrucker Kommunalbetriebe 40
 Innsbrucker Zeitungsarchiv 108
 Inntöne – Verein für zeitgemäße Musik
 127
 INÖK – Max Brand Ensemble 96, 99
 Insert Theaterverein 59
 Institut des Filmfestivals Kitzbühel 137
 Institut für Designforschung Wien 87
 Institut für Jugendliteratur 24, 108
 Institut für Kulturmanagement der Uni-
 versität für Musik und darstellende
 Kunst Wien 274
 Institut für Kunst und Technologie 90
 Institut für Medienarchäologie 51
 Institut für Neue Kulturtechno-
 logien/t0 91
 Institut für österreichische Musikdoku-
 mentation 95, 99
 Institut für Österreichkunde 108
 Institut für Politikwissenschaft der Uni-
 versität Wien 19
 Institut Hartheim 129

Institut Pitanga 51, 106, 136
 Intakt 81, 108
 INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-
 Kulturell 129
 InterACT – Verein für Theater und
 Soziokultur 127
 Interdiözesanes Amt für Unterricht und
 Erziehung 277
 Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker
 108
 Interessengemeinschaft Komponisten
 Salzburg 261
 Interessengemeinschaft Niederösterrei-
 chische KomponistInnen 261
 Interessengemeinschaft Österreichischer
 Dokumentarfilmschaffender 262
 Internationale Albert-Drach-Gesellschaft
 108
 Internationale Çanakkale Biennale 91
 Internationale Gesellschaft für Neue
 Musik 95
 Internationale Paul Hofhaymer
 Gesellschaft 95
 Internationale Sommerakademie für
 Bildende Kunst Salzburg 80
 Internationale Stiftung Mozarteum 96
 Internationales Dialektinstitut 108
 Inter-Thalia Theater 24, 99
 Into Kustannus Oy 121
 INTPA – Internationales Netz für Tanz
 und Performance Austria 59, 123
 itrembles 99
 IVA-ICRA – Institut für Vergleichende
 Architekturforschung 87

J

Jazz Atelier Ulrichsberg 34
 Jazz Big Band Graz 34, 95
 Jazz Orchestra Productions Vienna 124
 Jazzatelier Ulrichsberg 96, 127
 Jazzclub Unterkärnten 95
 Jazzfestival Saalfelden 34, 101
 Jazzgalerie Nickelsdorf IMPRO 2000 127
 JAZZIT – Jazz im Theater 127
 Jazzorchester Vorarlberg 34
 Jazztett Forum Graz 96
 JazzWerkstatt Wien 95, 96
 JTK – Junges Theater Klagenfurt 100
 Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung 101
 Jugend und Kultur Wiener Neustadt 127
 Jugendkulturverein Sublime 127
 Jugendstiltheater 99
 JuKu – Junge Wege zur Kunst 81
 Jung und Jung Verlag 111, 112
 Junge Philharmonie Wien 95
 Junger Salon 129
 Jura-Soyfer-Gesellschaft 108

K

Kaaitheater 60
 Kabinettheater 99
 Kaendace 99
 Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck 127, 131
 KASUMAMA 130
 KaW – Kreativ am Werk 129
 Keine Delikatessen 113
 Keller Editore 121
 Kestner-Gesellschaft 81
 KGP – Kranzelbinder Gabriele Production 103, 133–137
 Kidlit Medien 113
 Kiev International Biennale of Contemporary Art 44, 82
 KiG – Kultur in Graz 130
 Kindermusikfestival St. Gilgen 130
 Kino im Kesselhaus 128
 Kino Šiška 59
 Kitab Verlag 111
 Kitsch & Kontor Rabenhof 99, 100
 KIZ – Kino im Augarten 106
 Klagenfurter Ensemble 37, 38, 99, 100
 Klagenfurter Gruppe Literatur 108

Klangforum Wien 24, 34, 95
 Klanginitiative Tonspur 51
 Klangmanifeste 91
 Klangspuren Schwaz 63, 101, 129
 Klever Verlag 111
 Kniff 99
 Koenigleopold 124
 Kolik 31, 106, 113
 Kollektiv Chto Delat 56
 Kommunikationsbehörde Austria 31, 265, 266, 285
 Komödienspiele Porcia 101
 Königliche Akademie der Schönen Künste Antwerpen 93
 Kopf hoch 99, 124
 KuKuK – Bildein 128
 kult.villach 127
 KULT:Mühlviertel 99
 Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft 31, 113
 Kultur AG – Albatros Verlag 112
 Kultur Aktiv – Radenthein 127, 131
 Kultur am Filmhof 129
 Kultur am Land 127
 Kultur Forum Amthof 127
 Kultur Gerberhaus 127
 Kultur im Gugg 127
 Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt 73
 Kultur und Marketing Stadt Gleisdorf 108
 Kulturbrücke Fratres 127
 Kulturdrogerie 81
 Kulturforum Donauland-Strudengau 101
 Kulturforum Hallein 127
 Kulturforum Südburgenland 127
 Kulturgrenzen Kleylehof 130
 Kulturhafen Wien 127
 Kulturhof Amstetten 127
 Kulturinitiative Bleiburg 127
 Kulturinitiative Freiraum 127
 Kulturinitiative Gmünd 127
 Kulturinitiative Kürbis Wies 127
 Kulturinitiative Weinsbergerwald 127
 Kulturkontakt Austria 13, 24, 27, 56, 107, 108
 Kulturkreis Das Zentrum Radstadt 127
 Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt 106, 127, 129
 Kulturkreis Gallenstein 101, 127
 Kulturlabor Stromboli 127

Kulturplattform St. Johann im Pongau 127
 Kulturprojekt Sauwald 127
 Kulturrat Österreich 127
 KulturRaum Neruda 127
 Kultursektion 25
 Kultursignale Schloss Deutschkreutz 129
 Kultursommer Güssing GmbH 130
 Kulturverein AUT.ARK 96
 Kulturverein Bahnhof 127, 131
 Kulturverein Buch im Beisl 108
 Kulturverein Die Arche am Grundlsee 129
 Kulturverein Dobersberg 127
 Kulturverein einundzwanzig 129
 Kulturverein fiveseasons 129
 Kulturverein Forum Rauris 108
 Kulturverein Hüttenberg-Norikum 127
 Kulturverein K.O.M.M. 127
 Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus 101
 Kulturverein KAPU 127
 Kulturverein Kino Ebensee 127
 Kulturverein Kraigher Haus 127
 Kulturverein La Musique Et Sun – LAMES 127
 Kulturverein Landstrich 113
 Kulturverein Meierhof-Kornberg 81
 Kulturverein Parnass 127, 131
 Kulturverein Quadratmeter – m2-Kultur-express 127
 Kulturverein Raml Wirt 127
 Kulturverein Röda 127
 Kulturverein Saba 108
 Kulturverein Schloss Goldegg 127
 Kulturverein St. Ulrich im Greith 127
 Kulturverein Time's Up 127, 129
 Kulturverein Transmitter 127
 Kulturverein Waschacht 127
 Kulturvereinigung F6 127
 Kulturvereinigung Gruppe O2 127
 Kulturvernetzung Niederösterreich 24, 130
 Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein 108
 Kulturwerkstatt Hirschbach 127
 Kulturzentrum bei den Minoriten 80, 127
 Kulturzentrum Zoom 127
 Kunst im Keller – KIK 127
 Kunst in der Kartause 129

- Kunst und Architektur Werkstatt für Kinder und Jugendliche 46, 87
- Kunst und Kultur Raab 127
- Kunst- und Kulturhaus Öblarn 127
- Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck 127
- Kunst- und Kulturverein Grauzone 81
- Kunst- und Kulturverein IM ERSTEN 81, 89
- Kunst//Abseits vom Netz 129
- Kunst/Wissenschaft Interpolar 89
- Kunstabank Ferrum 81
- Kunstbox 127
- Kunstforum Montafon 81
- Kunsthofraum Papierfabrik 130
- kunstGarten 127, 131
- Kunsthalle Graz – Verein für zeitgenössische Kunst 81
- Kunsthalle Gries 99
- Kunsthalle Krems 80
- Kunsthofraum Baselland 80, 86
- Kunsthofraum Bregenz 85
- kunsthofraum muerz 24, 80, 86, 95, 109
- Künstlergemeinschaft Kunstraum SUPER 81
- Künstlerhaus Büchsenhausen 80
- Künstlerhaus Graz 51
- Künstlerhaus Klagenfurt 82
- Künstlerhaus Schloss Wipfersdorf 109
- Künstlerhaus Wien 80
- Künstler-Sozialversicherungsfonds 68–70, 140, 141, 179, 180, 204–217, 256–258, 260, 271–273, 277–280
- Kunstraum Bernstein 80
- Kunstraum Dornbirn 80
- Kunstraum Innsbruck 80
- Kunstraum Lakeside 80
- Kunstraum Niederösterreich 80, 81
- Kunstsektion 10–12, 14, 20, 26, 31, 50, 56, 70, 74, 137, 148, 260, 263–267, 269, 270, 273–275, 279, 281, 283–285
- Kunststoff 60, 99
- KUNSTtransport 129
- Kunstverein Baden 80
- Kunstverein Galerie Arcade 81
- Kunstverein Grünspan 127
- Kunstverein Kärnten 80
- Kunstverein lin-c 81
- Kunstverein Medienturm 51, 90, 285
- Kunstverein o.r.f. – offen, real, fundamental 127
- Kunstverein See you next Thursday 81
- Kunstverein Wien – Alte Schmiede 109
- Kunstverein Wiener Artfoundation 80
- Kunstwerk Krastal 80
- Kunstwerkstatt Tulln 127
- Kurt Mayer Film 133, 134
- Kyrene Literaturverlag 111, 112
- L**
- L'Orfeo Barockorchester 96
- Labyrinth 109
- Lafin C'estmerde 91
- LAForum 109
- Laguna 121
- Lalish-Theaterlabor 124, 127
- Landesgalerie Linz am Oberösterreichischen Landesmuseum 85
- Landestheater Linz 38
- Landesverband der NÖ Kunstvereine 80
- LandLuft 45, 87
- Landstrich 113
- Langbein & Partner Media 134, 136
- Laroque Dance Company 60, 100, 124
- Laut 96
- Lawine Torrèn 100
- Le Groupe Soleil Film 103
- Lebenskunstnetzwerk Mit Märchen leben 109
- Lege Artis 121
- Lehár Festival Bad Ischl 101
- Leipziger Buchmesse 29
- Lendhauer – Verein zur Belebung des Lendkanals 128, 131
- Lenkungscommittee für kulturelle Entwicklung – CDCULT 264
- Lentos Kunstmuseum Linz 85
- Leondinger Akademie für Literatur 26
- Let's Cee Film Festival 136
- Ley Line 129
- Leykam International 121
- Leykam Verlag 111, 112
- Lichtungen – Zeitschrift für Kultur, Kunst und Zeitkritik 31, 113
- Liebel Litteraturförög 121
- Lilarum 99
- Limbus Verlag 111
- Limmitationes 128
- LINK.Verein für weiblichen Spielraum 100, 101
- Linzer Frühling – Literatur und so 109
- linzukunft 87
- Liquid Loft 59, 60, 99, 124
- Liste Basel 86
- Literarische Gesellschaft St. Pölten 109
- Literarische Nahversorger 109
- Literarische Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.BH. 216
- Literarisches Colloquium Berlin 109
- Literar-Mechana 13, 24, 26, 27, 70, 107, 109, 274, 277, 278, 284
- Literatur- und Contentmarketing GesmbH 109
- Literatur und Kritik 31, 113
- Literaturforum Schwaz 109
- Literaturhaus am Inn 109
- Literaturhaus Graz 109
- Literaturhaus Mattersburg 73, 109
- Literaturkreis Podium 109, 112
- Literaturverein Manuskripte 113
- Literaturverlag Droschl 27, 111
- Literaturwerk 109
- LIVA – Linzer Veranstaltungsgesellschaft 101
- Local Bühne Freistadt 106, 128
- Löcker Verlag 111
- LOG 113
- Lom Books 121
- Loop media 103
- Lottaleben 101
- Lotus Film 134
- LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH 274, 285
- Luaga und Losna 130, 131
- Ludwig Doblinger KG 96
- Luftschacht Verlag 111, 113
- Luna Film 135
- Lungauer Kulturvereinigung 128, 131
- Lurra Editions 121
- M**
- M.A.P. Vienna 100
- Maerz Künstlervereinigung 80, 109
- Magazin 4 – Bregenzener Kunstverein 80
- Magazin Streulicht 89
- Magistrat der Landeshauptstadt Linz 113
- Maison Antoine Vitez 121
- MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst 85
- makemake produktionen 55, 124, 131
- Mala Zvona 121
- Malandro Verlag 112
- Mandelbaum Verlag 111

- Manggei Verlag 112
 Manifesta 10 St. Petersburg 44, 82, 84
 Manuskripte 31, 113
 Mardin Biennale 83
 MARK.freizeit.kultur 128
 Marketing St. Pölten 129
 Marko Doring Film 134
 Marrakech Biennale 82
 Marzpeyma 109
 MAUVE – Verein für ästhetisch-theoretischen Diskurs in der bildenden Kunst 81
 Maxian Media Services 109
 Mazab 100
 Medardus Film 104
 Medien Kultur Haus 129
 Medien Logistik Pichler 113
 MedienManufaktur Wien 124
 Medienwerkstatt Wien 51, 90, 105
 Melville House Publishing 121
 Metafilm 134
 Metro Kinokulturhaus 136
 Mezzanin Theater 100, 129
 MICA – Music Information Center Austria 24, 34, 36, 95
 Mikser 60
 Milena Verlag 111
 milk-Ressort 81
 Mimamus 100
 Mini Film 134, 135
 Miriam – Verein zur Förderung von Medienvielfalt 109
 Miromente 113
 Mischief Films 103, 104, 134
 Mitter Verlag 112
 MM Jazzfestival 34, 96
 Modepalast 44, 93
 Mohr Morowa Buchvertrieb 113
 MOKI 99
 Moment Collective 91, 96
 Mono Verlag 112
 Monochrom 91, 124
 Mopkaratz 100
 More Ohr Less 130
 Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederösterreich 113
 Motif – Interkultureller Kulturverein Bregenz 128
 motschnik 100
 Movimiento Programkino 106
 Ms. Baltazar's Laboratory 128
 MUMOK – Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig 85
 mur.at 51, 90
 Müry Salzmann Verlag 27, 111
 Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean 81
 Museo Andersen 83
 Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum 41, 44, 85, 267, 270
 Museum für zeitgenössische Kunst Zagreb 44, 81
 Museum Haus Konstruktiv Zürich 44, 81
 Museum Moderner Kunst Kärnten 85
 Museum Villa Rot 82
 Museumsquartier Wien 44, 105
 Museumsverein St. Veit im Pongau 109
 Music on line 95
 Musik am 12ten 96
 Musik der Jugend 96
 Musik im Raum 96
 Musik Kultur St. Johann 128
 Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk 128, 131
 Musikalische Jugend Österreichs – Jeunesse Österreich 7, 23, 24, 33, 34, 95
 Musiker-Komponisten-Autorengilde 261
 Musikfabrik NÖ 95
 Musikforum Viktring-Klagenfurt 96
 Musikrat der UNESCO 261
 MusikTheaterVerein K&K 96
 MVD Austria – Verein zur Förderung von Kunst, Architektur, Musik und Film 81, 87
 My Sound of Music 130
- N**
- Nabis Filmgroup 103
 Nadaproductions 59, 124
 Naklada Lara 121
 Nanookfilm 103, 133–135
 Napkút Kiadó 122
 Nationalrat 25, 177, 262, 270, 283
 Navigator Film 103, 134, 135
 nA-yeAh kompAnie 129
 Nestroy Komitee Schwechat 100, 101
 Netzwerk Memoria 109
 Netzzeit 100
 Neuberg College – Verein für Übersetzung in der Gesellschaft 109
 Neue Arbeit – Verein Creative City zur Förderung von Kreativität in Wien 87
 Neue Bühne Villach 24, 37, 99
 Neue Mittelschule Mattersburg 73
 Neue Oper Wien 39, 100
 Neue Wiener Stimmen 96
 Neuer Kunstverein Wien 80
 Neun Arabesken 80
 new art 130
 New Books in German 113
 New Space Company 100
 New York Philharmonic 131
 Nextroom 86
 Niederösterreichische Festival und Kino GmbH 128
 Niederösterreichische Tonkünstler 24, 96
 Niederösterreichisches Landesmuseum 85
 Niemandland – Verein zur Förderung von Kultur und Kommunikation 81
 Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion 104, 134, 135
 Nina Kusturica Projects 104
 NÖ Festival 101, 106
 NÖ Kinder Sommer Spiele 129
 NÖ Kulturszene Betriebsges.m.b.H. 109, 100
 NÖ Museum Betriebsges.m.b.H. 109
 Nomad Earth Media 134
 Nomadenetappe – Kunst und Theorie 81
 nonconform architektur vor ort 87
 Notfoundyet 124
 Nouvelle Cuisine 96
 Novela Bohemica 122
 Novotny & Novotny Film 133–136
 Numen/For Use 87
- O**
- Obelisk Verlag 111
 Oberösterreichischer Kunstverein 80
 Oberösterreichischer P.E.N.-Club 109, 112
 Occer 104
 OESTIG 275
 ÖFI 13, 23, 24, 49, 50, 78, 102, 106, 132, 143, 181–194, 195–201, 226, 260, 265, 266, 275–277
 Oficyna Wydawnicza Atut 122
 ÖGFA – Österreichische Gesellschaft für Architektur 86, 87
 ÖGLA – Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 87

- ÖGZM – Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik 96
- OHO – Offenes Haus Oberwart 100, 101, 128
- Olliwood 80
- on site – Verein zur Förderung & Vernetzung junger internationaler AkteurInnen im Kunstbereich 81, 124
- On The Road Productions 129
- onomato OG 130
- Open Air Verein Gössl 130
- Open House Wien 87
- Open Music 95
- Open Systems 80
- Orbrock Film 134
- ORF 30, 49, 137, 195–201, 265, 270, 275
- Organhaus Art Space 131
- ORTE – Architekturnetzwerk Niederösterreich 86
- Ortlos Space Engineering 87
- Ortszeit 101
- Österreichische DialektautorInnen und Archive 109
- Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung 86
- Österreichische Galerie Belvedere, 85, 94, 261
- Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung 109
- Österreichische Gesellschaft für Klangkunst 91
- Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik 109
- Österreichische Gesellschaft für Literatur 24, 109
- Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition 106
- Österreichische Kontrollbank AG 137
- Österreichische Kulturdokumentation 25, 123
- Österreichische Musikzeitschrift 96
- Österreichische Nationalbank 177
- Österreichische Nationalbibliothek 263
- Österreichische Phonotheke 263
- Österreichischer Arbeiterkammertag 178
- Österreichischer Buchklub der Jugend 73, 109
- Österreichischer Filmförderungsfonds 265, 275
- Österreichischer Gewerkschaftsbund 179, 205
- Österreichischer Komponistenbund 95, 99, 136, 261
- Österreichischer Kunstsenat 17, 109, 141, 143, 147, 154, 159, 168, 260, 274–276
- Österreichischer Musikfonds 24, 36, 95, 260, 275
- Österreichischer Musikrat 95, 261
- Österreichischer P.E.N.-Club 27, 109, 261
- Österreichischer Regie-Verband 262
- Österreichischer Rundfunk 30, 49, 137, 195–201, 265, 270, 275
- Österreichischer Schriftsteller/innenverband 109, 112, 261
- Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt 262
- Österreichisches Ensemble für Neue Musik 95
- Österreichisches Filminstitut 6, 13, 23, 24, 49, 50, 78, 102, 106, 132, 143, 181–194, 195–201, 226, 260, 265, 266, 275–277
- Österreichisches Filmmuseum 24, 50, 105, 136
- Österreichisches Kulturforum London 29
- Österreichisches Kulturforum New York 44
- Österreichisches Papiermachermuseum 128
- Oswald-Wiener-Gesellschaft 109
- Othmar Schmiderer Film 134
- O-Töne 109
- Otto Müller Verlag 111, 113
- Otto Preminger Institut 106
- Outreach 101
- P**
- p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen 128
- PAC Multimedia 25
- Palais Schwarzenberg 46
- Palaver unterm Apfelbaum 129
- Pan Tau X – Music & Arts 96
- Panorama 128
- Pappelblatt 113
- paraflows 51, 91, 96
- Paris Foto 86
- Parnass 31
- Parnass Verlag 80
- Passagen Verlag 111, 113
- Paul Zsolnay Verlag 111–113
- peartree-entertainment 134
- Periscope e.V. 80
- Persephone 100
- Perspektive 31, 113
- Peter Schreiner Filmproduktion 104
- pica pica – Verein zur Förderung interdisziplinärer Kunst und Kultur 128
- picture on festival 130
- Picus Verlag 111
- Pigeon Bridge 59
- pinacoteca – Künstlerische Diskurse in Theorie und Praxis 81
- Piscataqua Press 122
- Plan C Filmproduktion 104, 134
- Plattform K+K Vienna 124
- Platypus 96
- Podium Festival 96
- Poolbar Festival 52, 53, 71, 130, 131
- Porgy & Bess 34, 95
- Praesens Verlag 112
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs 178
- Premierentage – Wege zur Kunst 81
- prenninger gespräche 87
- Prisma Film 134, 135
- Pro Helvetia 29
- Pro Vita Alpina 128
- Produktion West 133, 134
- Profile 31, 113
- proFrau – Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung 136
- Programm kino Wels 106
- Projectorettes: Freestyle Visualizers 81
- Projekt Integrationshaus 129
- Prolit 109, 112
- Promedia Verlag 111
- Prostor Nakladatelství 122
- Provinz Film 134
- Publishing Centre Tri 122
- Pufferfish Kunstverein 100
- Pulse Art Fair Miami 86
- Q**
- Quadrat 100
- qujOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit 128, 129

R

- RAID Gallery 89
- Rath & Winkler – Projekte für Museum und Bildung 81
- ray Filmmagazin 31, 106
- Rayo Verde Editorial 122
- Rechnitz Crew 58
- Recreate 129
- Recyclinghof Rossau 40
- Reibesen 113
- Residenz Verlag 27, 111, 113
- Resistenz Verlag 111, 112
- Ritter Verlag 81, 111
- Ritzl Film 133
- Rock Is Hell – Verein zur Förderung außergewöhnlicher Musik 130
- Rockhouse Salzburg 128
- Roia 96
- RoLett – Verein zur Dokumentation und Vermittlung des künstlerischen und wissenschaftlichen Werkes von Robert Lettner 81
- Romano Centro 113
- Romano Svato – Verein für transkulturelle Kommunikation 129
- Römisch-katholische Kirche 178
- rosa mosa 45, 93
- Rotor 80, 124
- Royal College of Art London 93
- RTR-GmbH 226, 265, 266
- Runge Verlagsauslieferung 113
- Russkaja 96
- Ruth Beckermann Filmproduktion 83, 104, 134
- S**
- s/w – Tsiganka 129
- s_Bausparkasse 47
- Salon 109
- Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater 124
- Salz 31, 113
- Salzburger AutorInnengruppe 109
- Salzburger Festspiele 12, 24, 61, 62, 73, 101
- Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino 106
- Salzburger Kulturvereinigung 100
- Salzburger Kunstverein 80
- Salzburger Literaturforum Leselampe 109, 113
- Salzburger Literaturhaus 109
- Salzkammerspiele 129
- Santillana Ediciones Generales 122
- Saprophyt 81
- Satel Film 134
- schau.Räume 124, 129
- Schaumbad – Freies Atelierhaus Graz 129
- Schauspielhaus Salzburg 37, 38, 99
- Schauspielhaus Wien 24, 37, 38, 99, 100
- Scheibbs.Impuls.Kultur 128
- Schiff Galerie 81
- Schloss Laudon Kammermusikfestival 101
- Schlossspiele Kobersdorf 101
- Schmiede Hallein 54, 130, 131
- Schneck + Co 100
- Schrammel.Klang.Festival 130
- Schreibkraft 113
- Schule für Dichtung in Wien 7, 109
- Scolar Kiadó 122
- Seagull Books 122
- Secession Wien 24, 80, 131
- Seifert Verlag 112
- Senator Film Austria 135
- Septime Verlag 111
- Serpent's Tail 122
- servus.at 51, 90
- SewonArtSpace 51, 81, 285
- Shoot Your Short – Filmworkshops 136
- Shtëpia Botuese Laholli 122
- Sigma Film 133, 135
- Sigmund-Freud-Privatstiftung 81
- SILK Fluegge 100
- Singkreis Porcia 99
- Sisyphus Autorenverlag 111, 112
- Sixpackfilm 24, 50, 104, 105
- SKE 275, 277
- SOG. Theater 128
- SOHO in Ottakring 130
- Sommerspiele Grein 100
- Sonderzahl Verlag 111
- Sonne und Mond – Förderungsverein für ganzheitliche Kunst 113
- Sonovista 105
- Soshana – Plattform für Kunst, Tanz und Multimedia 129
- Sozialfonds für SchriftstellerInnen 70
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 68, 69, 205, 209, 210, 212–215, 256–258, 272, 278, 279
- sp ce – Verein zur Förderung von Musik, Kunst und intermedialen Projekten 96
- Spielboden Dornbirn 128, 131
- Spielgemeinde Schlins 131
- spike art magazine 31, 80
- Splitterwerk 87
- spolia. 87
- Sprachsatz 109
- Springerin 31, 80
- St. Balbach Art Produktion 105, 136
- St. Veiter Literaturtage 109
- ST/A/R 31, 87
- Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger 275, 284, 285
- Stadtkino Filmverleih 104, 105, 135
- Stadttheater Wien 129
- Standbild 136
- Star Film 134
- Station Rose 92, 93
- Steirischer Herbst 24, 62, 101
- Stereo 128
- Sterz 31
- Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 109
- Stiftung Galerie für Zeitgenössische Kunst Leipzig 81
- Stimme von und für Minderheiten 113
- Stockwerkjazz 96
- Straden aktiv 128
- Streulicht 31
- Strombomboli 100
- Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur 109
- Studio 5 104, 129
- Studio Dan 96
- Studio West 105
- Stummer Schrei 130
- Styriarte 101
- subnet 92
- Subobscura Films 104, 105
- substance media 106
- Südfilmfest Amstetten 106
- Sunnseitn 128
- Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs 277

- SVA 68, 69, 205, 209, 210, 212–215, 256–258, 272, 278, 279
- Sydney Biennale 83
- Symphoniorchester Vorarlberg 95, 99
- Symposion Lindabrunn 128
- Synema – Gesellschaft für Film und Medien 105
- Szene Bunte Wähne 65, 130
- Szene instrumental 95
- Szene Salzburg 101
- T**
- TAG 101
- Takacs Film 135
- Tanz ist 100
- tanz_house 99, 100
- Tanzbüro 100
- TanzHotel/ArtAct Kunstverein 125
- Tanzimpulse Salzburg 100
- Tanzquartier Wien 59, 123
- Target Reply 109
- Tauriska 130
- teatro 129
- teatro caprile 125
- Tennengauer Kunstkreis 80
- Terra Mater 134
- Texte 113
- tga – Typographische Gesellschaft Austria 87
- the electroacoustic project 96
- The Loose Collective 60
- The Sleeping Souls 53
- Theater (Off)ensive Salzburg 99
- Theater am Kornmarkt 62
- Theater am Ortweinplatz 128
- Theater am Spittelberg 128
- Theater Arge WalTzwerk 100
- Theater der Figur 100
- Theater der Jugend 24, 37, 99
- Theater des Kindes 38, 99, 101
- Theater Dramagraz 99, 100
- Theater Ecce Salzburg 100, 125
- Theater Forum Schwechat 100
- Theater Frascati 60
- Theater im Bahnhof 99
- Theater im Hof 100
- Theater im Keller 99
- Theater im Lendbräukeller 100
- Theater im Ohrensessel 100
- Theater in der Josefstadt 24, 37, 99
- Theater Iskra 100
- Theater Kosmos 37, 38, 99–101
- Theater Meggenhofen 129
- Theater Petersplatz 100
- Theater Phönix 24, 37, 38, 99
- Theater Praesent 99, 100
- theater t'eig 99, 101
- Theater Werkstatt Brauhaus 100
- Theater zum Fürchten 99, 101
- THEATER.punkt 100
- Theatercombinat 125
- Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte 261, 283
- Theaterfabrik 128
- theaterfeste der regionen 64, 65
- Theaterfestival Volksgarten 101
- Theaterinitiative Burgenland 100
- Theater-JA.KOMM 100
- Theaterland Steiermark 24, 130
- Theaterland Steiermark Festivalveranstaltungs-GmbH 65
- Theatermensen 100
- Theaterverein Unpredictable Past 100, 125
- Theaterwerkstatt Haag 129
- Theaterzentrum Deutschlandsberg 128
- Theatre For Education – Theater für Bildung 125
- Theatro Piccolo 100
- Theo Studiobühne 38, 39, 99, 101
- Theodor-Kramer-Gesellschaft 109, 112
- Thimfilm 105, 135
- this human world 106, 136
- Thomas Sessler Verlag 122
- Thomas-Bernhard-Privatstiftung 109
- Tiderne Skifter Forlag 122
- Timbuktu 99, 100
- Tinkers – Verein zur Förderung interkultureller und integrativer Aktivitäten 129
- Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative 109, 112
- Tiroler Ensemble für Neue Musik 63, 96
- Tiroler Festspiele Erl 24, 101
- Tiroler Heimatblätter 113
- Tiroler Kammerorchester InnStrumenti 96
- Tiroler Künstlerschaft 80, 262
- Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 65
- Tiroler Symphonieorchester 63
- Tiroler Volksschauspiele Telfs 101
- Toihaus Theater 99
- TONTO – Verein zur Förderung des KünstlerInnenkollektivs TONTO 81
- tonWerk 96
- Totales Theater 100
- toxic dreams 99, 101, 125
- Tracing Spaces – Institut für künstlerische und wissenschaftliche Forschung 87
- Trafó House of Contemporary Arts 60
- Transfer – Verein für medial übergreifende Kulturarbeit 92
- Transitheart Productions 124
- Treibhaus 128
- Tribüne Linz 99
- Triedere 113
- Trigonale 101
- Turbund 109
- Tyrolia Verlag 111, 113
- U**
- Übermorgen 125
- Ulrich Seidl Film 134–136
- Ummi Gummi 130
- Unabhängiges Literaturhaus NÖ 110
- UNESCO 261, 264, 279
- UniT 7, 26, 110, 128, 131
- Unit F – Büro für Mode 45, 93
- Universalmuseum Joanneum 85
- Universitas Austria 110
- Universität für angewandte Kunst Wien 26, 267
- Universitätskulturzentrum UNIKUM 128
- University of East Anglia 29
- Upper Austrian Jazz Orchestra 34, 96
- URHOF20 – kultURverein grünbacher-HOF 128
- V**
- V&V&V – Verein zur Förderung und Verbreitung von zeitgenössischer angewandter Kunst 87
- V. Books – XXI 122
- V.R.I.D. – Verein zur Realisierung künstlerischer Interaktionen und Diskurse 81
- V:NM – Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik 96
- VADA – Verein zur Anregung des dramatischen Appetits 128
- VAM 274, 285

- VBK 225
 VDFS 274, 285
 Ve.Sch 80
 Velak – Verein für Elektroakustische Musik 96
 Vento Film 103, 104
 Veranstaltungs- und Festspiel GesmbH Gmunden 101, 110
 Verband Dramatiker und Dramatikerinnen 110
 Verband Österreichischer FilmausstatterInnen 262
 Verband österreichischer Filmproduzentinnen und Filmproduzenten 137
 Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen 262
 Verband österreichischer Galerien moderner Kunst 267
 Verband Österreichischer Kameraleute 262
 Verband Österreichischer Sounddesigner 262
 Verein After Image Productions 105
 Verein Alte Schmiede Schönberg am Kamp 128
 Verein Alternativkino Klagenfurt 106
 Verein an den Schnittstellen zum Performativen 60
 Verein Architektur, Technik und Schule 87
 Verein Architekturtage 46, 87
 Verein Atelier 110
 Verein Bregenzbiennale 81
 Verein Büro für Text und Ton 110
 Verein Cognac & Biskotten 110, 113
 Verein der Freunde der Edition Atelier 111
 Verein der Freunde der Rauriser Literaturtage 110
 Verein der Freunde des Lehrgangs für Computermusik 96
 Verein der Freunde des Musil-Instituts 110
 Verein der Freunde des St. Pauler Kultursommers 96
 Verein Exil 110, 112, 129
 Verein Film:riss 105, 136
 Verein filmABC 51
 Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam 129
 Verein für Gesellschaftskritik 112
 Verein für integrative Lebensgestaltung – Die Sargfabrik 129
 Verein für Kunst und Kultur Eichgraben 128
 Verein für Kunstvermischung 129
 Verein für modernes Tanztheater 99, 101, 125
 Verein für neue Literatur 106, 110, 113
 Verein für neue Tanzformen 99
 Verein für vegetabile Klangpraxis 96, 125
 Verein Gamsfilm 96
 Verein Gruppe Wespennest 113
 Verein Heart of Noise 130
 Verein Innsbrucker Wochenendgespräche 110
 Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz 110
 Verein JUKUS 128
 Verein Kulturbüro 110
 Verein Kunstfabrik Groß-Siegharts 129
 Verein Künstlergruppe Dynamo 92
 Verein Lendhauer 55
 Verein Literaturfest Salzburg 110
 Verein Literaturgruppe Perspektive 110, 113
 Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage 113
 Verein MAIZ 128, 129
 Verein Projekt Schwab 110
 Verein Projekt Theater 128
 Verein Region Traisen-Gölsental 81
 Verein Schule für Photographie 88
 Verein SMartAt – Das Büro für Künstlerinnen und Künstler 60
 Verein Sommerakademie Traunkirchen 81
 Verein Wasserkunstwerke 129
 Verein Zeitschrift Triädere 113
 Verein ZOOM Kindermuseum 128
 Verein zur Abhaltung von Kammeroper- und Literaturfestivals in Retz 100, 101, 110
 Verein zur Ausübung und Förderung des unabhängigen Films 136
 Verein zur Ausübung und Förderung künstlerischer Photographie 90
 Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf 129
 Verein zur Förderung der Bibliothek ungelesener Bücher 110
 Verein zur Förderung der FAKT 105, 136
 Verein zur Förderung der Fortbewegung 87
 Verein zur Förderung der Neuen Musik im Kirchenraum 96
 Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung 128, 129
 Verein zur Förderung des fantastischen Films 136
 Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China 81, 125
 Verein zur Förderung des Österreichischen Kabarettarchivs 110
 Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films 106
 Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur 110
 Verein zur Förderung von Subkultur 96
 Verein zur Herausgabe der Zeitschrift Das Jüdische Echo 113
 Verein zur Pflege des Gedenkens an den österreichischen Maler und Humanisten Friedrich Schiff 81
 Vereinigte Bühnen Wien 283
 Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs 80
 Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen 262
 Verlag Ferdinand Berger & Söhne 112
 Verlag Guthmann und Peterson 112
 Verlag Johannes Heyn 111, 112
 Verlag Jungbrunnen 111
 Verlag Turia und Kant 111
 Verlagsbüro W./Metroverlag 111
 Verlagshaus Hernalis 113
 Verschönerungsverein Attersee 81, 93
 Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst 225
 Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mBH 274, 285
 Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH 274, 285
 Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH 274, 285
 VEWZ-Literaturverein 110, 113
 Veza – Verein emanzipatorischer Arbeit 92

- VF Betriebsgesellschaft 81
VGR 274, 285
VIDC – Kulturen in Bewegung 129
Vienna Design Office 88
Vienna Fashion Week 44
Vienna's English Theatre 37
Viennale 65, 105, 106
Viertelfestival Niederösterreich 65
Virgil Widrich Film 104
Vitamins of Society 100, 101
Voice of Diversity 129
Volkstheater Wien 24, 37, 99
Volltext 31, 113
Vorarlberger Architektur Institut 86
Vorarlberger Kulturhäuser 99
Vorarlberger Landestheater 24
Votiv Kino 106
- W**
- W.ORT 101
Wachau Kultur Melk 110, 128, 129
Wailand Film 134
Waldviertel Akademie 128
Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative 128
Waldviertler Kulturinitiative in Pürbach 99
Walsenherbst 130
Waystone Film 106
We Showroom Paris Now 93
Wega Film 134, 135, 137
WEI SRAUM – Forum für visuelle Gestaltung Innsbruck 88
Weimarer Beiträge 31, 113
Weld 60
wellenklaenge Lunz am See 55, 130, 131
Welt & Co 110
wenn es soweit ist – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur 110
werk89 100, 101, 129
Werkraum Abersee 110
Wespennest 31, 113
Westbahntheater 100
Westphalie 81, 122
Wien im Rosenstolz 96
Wien Modern 62, 101
Wien Museum 85, 268
Wiener Bühnenverein 261
Wiener Burgtheater 71
Wiener Concert-Verein 96, 99
Wiener Dom-Verlag 113
Wiener Festwochen 39, 100
Wiener Jeunesse Orchester 7, 33, 95, 99
Wiener Kammerorchester 95
Wiener Konzerthausgesellschaft 24, 33, 95
Wiener Staatsoper 71
Wiener Symphoniker 24, 95
Wiener Tanz- und Kunstbewegung 60, 125
Wiener Theater-Direktoren-Verband 261
Wiener Vorstadttheater 129
Wienzeile 113
Wieser Verlag 111
Wildart Film 134
Windkraft Tirol 97
Wirtschaftskammer Österreich 137, 183, 205, 275, 277
Witcraft Szenario 51, 106, 137
Wolfram Paulus Film 136
Wolkenflug 100
wonderland – platform for european architecture 88
Wonderworld of Words 110
Work Smartat 123
Wortspiele 110
Wort-Werk 110
WUK 24, 80, 81, 128
WUK – Kunsthalle Exnergasse 80, 81
Wydawnictwo Czarne 122
- X**
- XING 59
- Z**
- Zaglossus Verlag 113
Zajia Lab 131
Zeitgeist Gruppe 39, 40, 100, 101
Zeitgleich – Verein zur Förderung von Kulturkontakten 104, 129
Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns 128
Zeitschrift UmBau 87
Zeit zoo 113
Zentralvereinigung der Architekten – Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland 86
Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs 262
Zentrum zeitgenössischer Musik 99, 128
Zillertaler Mobiltheater 100, 130
Zwettler Kunstverein 128
Zwischenwelt 31
- ZZM – Zentrum zeitgenössischer Musik 97
ZZOO – Verein für Leguminosen und Literatur 113

Bildnachweise

Dr. Josef Ostermayer © Johannes Zinner 6

Elisabeth Wedenig © Chrys Punzengruber; Susanne Neuburger © Lena Deinhardstein; Maria Schnabl © Severin Hirsch; Ruth Horak © Florian Rainer; Katrin Mayer © Wolf Auer; Brigitte R. Winkler © Privat; Bernadette Anzengruber © Diego Mosca; Sylvia Eckermann © Privat; Gobi Drab © Thomas Klausner; Katharina Klement © Rania Moslam; Isabella Jeschke © Christoph M. Bieber; Anna Badora © Lupi Spuma; Nanina Kotlowski © Privat; Barbara Kraus © Privat; Petra Maria Kraxner © Nikolaus Korab; Elisabeth Scharang © Pamela Russmann; Jasmina Eleta © Margit Marnul; Ruth Beckermann © Alexi Pelekanos; Susanne Gregor © Andrew Rinkhy; Angelika Klammer © Aleksandra Pawloff; Sarah Wipauer © Privat; Karin Fleischanderl © Leo Kislinger; Mascha Dabić © David Visnjic; Jacqueline Csuss © Katharina Stögmüller; Susanne Müller © Privat; Martina Bauer © Reinhold Kirchmayr; Lisa Lehner © Martin Schachreiter; Margarethe Makovec-Lederer © Sissi Furgler 18

Oswald Egger © Charlotte Kons; Michael Roher © Bibliothek der Provinz; Edith Schreiber-Wicke © Helmut Grünbichler; Ljudmila Ulitzkaja © Peter-Andreas Hassiepen 26

Judith Hermann © Andy Wenzel; Peter Strasser © Georg Stefanik; Erich Hackl © Pedro Timon Solinis; Alena Bláhová © Filip Singer; Peter Henisch © Deuticke Verlag/Heribert Corn 27

»Arche« von Linda Wolfsgruber © Wiener Dom-Verlag; »Essen Tote Erdbeerkuchen?« von Rosemarie Eichinger © Jungbrunnen; »Als mein Vater die Mutter der Anna Lachs heiraten wollte« von Christine Nöstlinger © Oetinger; »Gerda Gelse« von Heidi Trpak und Laura Momo Aufderhaar © Wiener Dom-Verlag 28

Buch Wien 14 © LCM-Fotostudio Richard Schuster 30
Buch Wien 14, Franz Schuh auf der ORF-Bühne mit Günter Kaindlstorfer © LCM-Fotostudio Richard Schuster 30

Magazincover Eikon © Eikon; Magazincover Camera Austria © Camera Austria; Magazincover Spike © Spike; Magazincover Lichtungen © Lichtungen; Magazincover springerin © springerin; Magazincover Dérive © Dérive; Magazincover ST/A/R © ST/A/R; Magazincover manuskripte © manuskripte; Magazincover Kolik Film © Kolik Film; Magazincover celluloid © celluloid; Magazincover Wespennest © Wespennest 32

GuGabriel © Geli Goldmann 33

20 Jahre MICA © MICA 34

Manuela Kerer © Rainer Held; Joanna Wozny © J. J. Kucek; Katharina Klement © Rania Moslam; Pia Palme © Nikolaus Karlinsky; Jana Kmitova © Privat; Mirela Ivičević © Privat; Gabriele Proy © Roland Hille; Maria Gstättnner © Bernhard Schramm; Judith Unterperntinger © Johannes Ifkovits; Elisabeth Harnik © Beba Fink; Eva Reiter © Moritz Schell; Judit Varga © Privat; Sonja Huber © Helmut Lackinger; Tanja Brüggemann-Stepien © Privat; Belma Bešlić-Gal © Privat; Alexandra Karastoyanova-Hermentin © Ursula Röck; Johanna Doderer © Johannes Ifkovits; Angélica Castelló © Martin Gross 35

- Bernhard Lang, Preisträger des Outstanding Artist Awards für Musik 2014
© Ramin Mizani 36
- Wolfgang Mitterer, Preisträger des Österreichischen Kunstpreises für Musik 2014
© Privat 36
- Kosmos Theater Bregenz, Das Reich der Mitte (Günter Baumann) © Gerhard Kresser 37
Schauspielhaus Salzburg, Der Schein trägt (Georg Reiter, Harald Fröhlich)
© Marco Riebler 37
- Klagenfurter Ensemble, Absolution (Katharina Schmölzer, Theo Helm; im Hintergrund:
Julia Gschnitzer, Oliver Vollmann) © Marco Riebler 37
- Schauspielhaus Wien, Queen Recluse (Barbara Horvath, Gideon Moaz, Steffen Hold)
© Alexi Pelekanos 37
- Theater des Kindes, Heidi (Ferdinand Kopeinig, Tülin Pektas, Markus Weitschacher)
© Christian Herzenberger 38
- Theo Studiobühne, Brennend heißer Wüstensand (Dirk Küpper, Hans T. Tafner)
© Michael Traussnigg 39
- Cornelia Rainer, Preisträgerin des Outstanding Artist Awards für darstellende Kunst 2014
© Gunda Dittrich 40
- Zeitgeist, Die Dinge (Maria Walser) © Roland Grand 40
- Herwig Turk, labscapes 05, 2011, Documentprint on canvas, 150 x 374cm, Artothek des
Bundes © Herwig Turk 42
- Katharina Struber, Mo. 2. & Di. 3. Juni 2014 – Greenhouse Seestadt Aspern, 2014, digitale
Bearbeitung, C-Print auf Alu kaschiert, 150 x 300cm, Artothek des Bundes
© Katharina Struber, Bildrecht Wien, 2014 42
- Julie Hayward, Ohne Titel (Klosterneuburg), 2010/2013, Inkjetprint, 44,9 x 80cm,
Artothek des Bundes © Julie Hayward, Bildrecht Wien, 2014 42
- Simona Reisch, Skizze #1.2, 2013, C-Print auf Alu, 90 x 90cm, Edition: 4 + 2 A.P.
© Simona Reisch 43
- Margherita Spiluttini, Arbeitszimmer von Margarete Schütte-Lihotzky, Wien, 2000, C-Print
auf Alu-Dibond, 80 x 100cm, Edition: 5 + 1 A.P. © Margherita Spiluttini 43
- Michael Goldgruber, Summit Platform, 2010, C-Print, Acrylglaskaschierung auf 3mm Di-
bond, 120 x 195cm, Edition: 7 + 1 A.P. © Michael Goldgruber 43
- Hans Scheirl, Eröffnung der Ausstellung Selbstaustlöser, Museum der Moderne, Salzburg
© Museum der Moderne Salzburg / wildbild 2014 44
- Felicitas Thun-Hohenstein vor dem Plakat zur Ausstellung Self-Timer-Stories, Österrei-
ches Kulturforum, New York © David Plakke 44
- Österreich-Pavillon, Biennale Venedig 2014 © Andreas Balon 45
- Klemens Torggler, Julia Kaisinger, Mag. Gudrun Schreiber, Sektionschefin Mag. Andrea
Ecker, Martin Schnabl, Eva Esterhazy, Michael Tatschl, Ausstellungseröffnung, Outstanding
Artist Awards für experimentelles Design, Palais Schwarzenberg; ebenfalls im Bild das Pro-
jekt des Designstudios Bless »Melodized Pillow Hammock« © Marcell Nimführ 46
Austrian Fashion Award 2014 © Philipp Enders 46
- Mag. Katharina Ritter, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Dr. Hannes Pflaum, Ausstel-
lungseröffnung, Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur
2014, Architekturzentrum Wien © eSeL.at 46
- Christian Wachter © Didi Sattmann; Alois Mosbacher © Andreas Rigling; Claudia Märzen-
dorfer © Rosa Märzendorfer; Ulli Lust © Alexander Englert; Zita Oberwalder © Gerhard
Mitterberger; Desiree Heiss (Designstudio Bless) © Phong BUI; Ines Kaag (Designstudio
Bless) © Phong BUI 47

Andreas Horvath © Andreas Horvath; Ruth Beckermann © Alexi Pelekanos; Riahi Brothers © Nela Märki; Friederike Pezold © Friederike Pezold; Alexandra Schneider © Daniela Praher Filmproduktion; Joerg Burger © Gailute Miksyte; Billy Roisz © Dieter Kovacic; Jessica Hausner © Alexander Tuma; Sudabeh Mortezaei © Sudabeh Mortezaei; Florian Flicker © Heribert Corn; Ivette Löcker © Jürgen Keiper; Johannes Hammel © Maria Kracikova; Flora Watzal © Miriam Bajtala 48

Poolbar Hallenbad © Jana Sabo 52
 Frank Turner and the Sleeping Souls, Poolbar Festival © Matthias Rhomberg 53
 Engel der Erinnerung © Zdravko Haderlap 54
 Zdravko Haderlap © Zdravko Haderlap 54
 Sonic Blue © Angélica Castelló 55
 Angélica Castelló © Oliver Hangl 55
 Plakatsujets der Artist-in-Residence-Ausstellungen im September und Dezember 2014 © BKA, Abteilung II/6 57
 TeilnehmerInnen der danceWeb-Gala © Karolina Miernik, 2014 58
 Cie. Willi Dorner, Bodies in Urban Spaces © Lisa Rastl 59
 Salzburger Festspiele 2014, Il trovatore (Anna Netrebko) © Salzburger Festspiele, Forster 61
 Bregenzer Festspiele 2014, Die Zauberflöte © Bregenzer Festspiele, Anja Köhler 62
 Klangspuren Schwaz 2014, Tiroler Ensemble für Neue Musik, luce nera © Klangspuren 63
 Festival theaterfeste der regionen in der Steiermark © Michael Traussnig (alle 5 Bilder) 64
 Zu sehen ist die Herrengasse in Graz mit den Flaggen der Diagonale 2014 © Lukas Maul 66
 Eine Sesselreihe in einem Linzer Kino während des Festivals Crossing Europe © Crossing Europe 66
 Plakatsujet der Viennale 2014 © Viennale 67
 Ars Electronica, Animation: Lab – Face to Face © Tom Mesic 67
 PreisträgerInnen des Österreichischen Kunstpreises 2014 © Peter Lechner 71

Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Plácido Domingo, Bundeskanzler Werner Faymann © Hans Hofer; Barbara Bißmeier, Sektionschefin Mag. Andrea Ecker © Regina Aigner; Peter Kraus, Pop-Kabarett-Band Die Dornrosen, Andreas Gabalier © Hans Hofer; Bundesminister Dr. Josef Ostermayer, Marianne Mendt © Georg Stefanik; Bernarda Fink, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer © Georg Stefanik; Abbas Kiarostami © Peter Lechner; Ljudmila Ulitzkaja, deren Übersetzerin Ganna-Maria Braungardt, Bundesminister Dr. Josef Ostermayer © Hans Hofer

PreisträgerInnen der Outstanding Artists Awards 2014 © Hans Hofer 73
 PreisträgerInnen des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2014 mit Landeshauptmann Hans Niessl © Hermann Fercsak 74
 Präsentation des Siegerbuches der Jugendjury © Hermann Fercsak 74
 Plakatsujet Die Schönsten Bücher Österreichs © Hauptverband des Österreichischen Buchhandels 75

